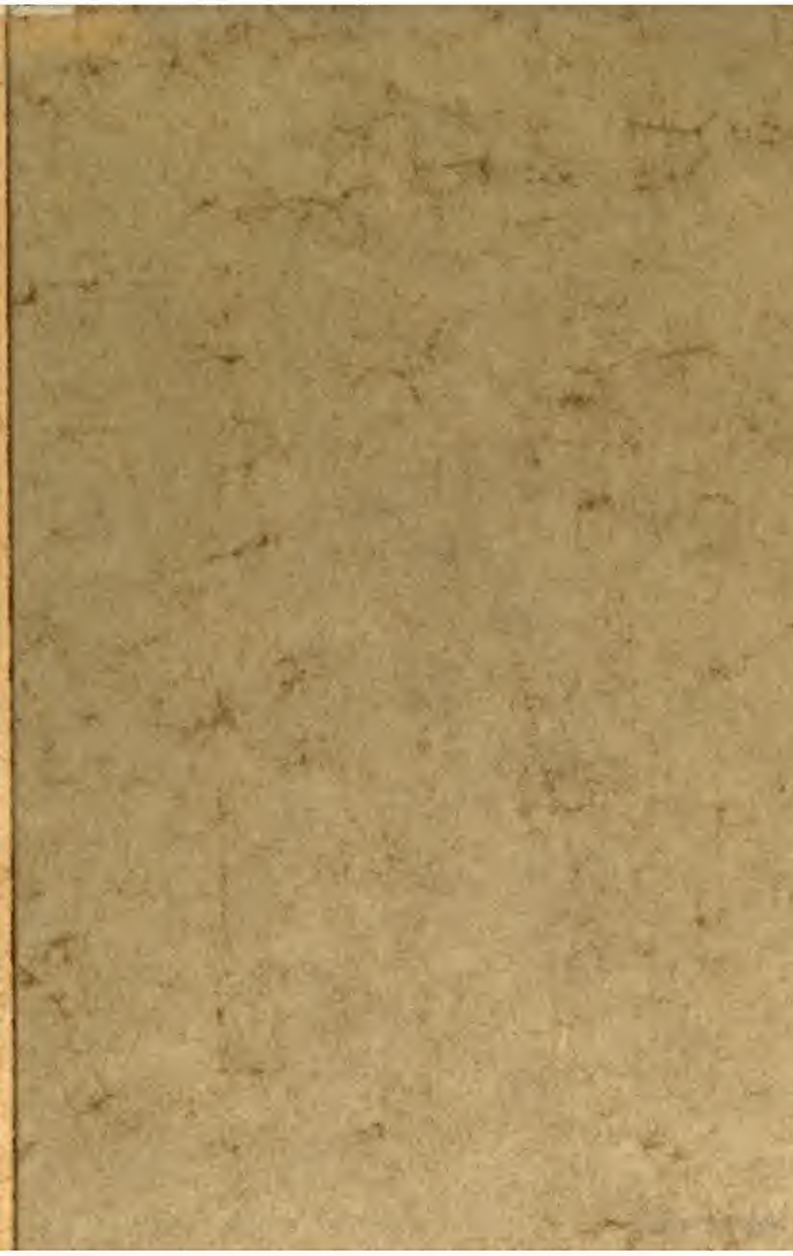


Darstellung

der

Quellen und der Literatur

der

österreichischen Strafgesetzgebung

über

Verbrechen,

mit Rücksicht auf die

deutsche Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung.

Von

Ignaz Maucher,

Justizrathe bei dem Criminalgerichte der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Besitzer der kaiserlich-österreichischen goldenen Geschenkmedaille, der königlich-preußischen goldenen Medaille für Wissenschaft, der herzoglich-parma'schen goldenen Medaille für Wissenschaft und Kunst, der großen goldenen Salvator-Medaille des Magistrates dieser k. k. Haupt- und Residenzstadt, Ehrenmitgliede des Museums Francisco-Carolinum in Oesterreich ob der Enns und Salzburg, des historischen Vereines für Steiermark, Kärnthen und Krain, dann Ehren- und wirklichem Mitgliede mehrerer Humanitäts- und Kunstvereine in Niederösterreich rc.

Wien, 1849.

Bei Wilhelm Braumüller,

k. k. Hof-Buchhändler.

Gedruckt bei J. P. Sollinger.

Dem hohen kaiserlich-österreichischen

Justiz-Ministerium

mit dessen hoher Genehmigung

in tiefster Ehrerbietung gewidmet

von dem

Verfasser.

Hohes k. k. Justiz-Ministerium!

Die huldvolle Annahme der Widmung dieses Werkes gibt dem Verfasser desselben und mit ihm gewiß Jedem, der sein Wirken der vaterländischen Gerechtigkeitspflege weiht, die freudigste Aufmunterung, um seine Thätigkeit nicht bloß auf den engen Gesichtskreis der Anwendung der bestehenden Gesetze zu beschränken, sondern nach Kräften auch beizutragen zum Neubau unserer Gesetzgebung. Diese hochehrende Auszeichnung muß aber Jedermann in jenem Stadium unserer öffentlichen Zustände um so freudiger erheben, wo gerade von Seite dieses **hohen Justiz-Ministeriums** die allseitige Reform unserer Rechtsgesetzgebung und Justiz-Organisation in so energischen Angriff genommen ist, und wo alle Wahrzeichen zur freudigen Aussicht hindeuten, daß kein Fortschritt

der Wissenschaft und fremder Gesetzgebungen in unserem Vaterlande unbeachtet bleiben wird. —

Ist denn nicht selbst gerade in der hohen Stellung des **gegenwärtigen** Trägers dieses Ministeriums, von welchem als beseelendem Principe alle diese Reformen ausgehen, der thatlebendige Beweis verkörpert, daß auch in unserem Vaterlande, seit dem neuen Umschwunge der Dinge, nur mehr überragende Talente und leuchtende Intelligenz die Bahnen zu den höchsten Ehrenstellen brechen, daß nur mehr diese Momente dem inneren Berufe zu großartigem öffentlichen Wirken auch den äußeren beizugesellen würdig gehalten sind!

In tiefster Ehrerbietung

der Verfasser.

Vorrede.

So einfach, kurz und deutlich die Bestimmungen des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen vom Jahre **1803** auch sind, so haben sie dennoch, da die Gesetzgebung wie die Zeit nie stille steht, viele Erläuterungen und Erklärungen vom Standpunkte der Gesetzgebung sowohl als auch der Wissenschaft nothwendig gemacht. Männer, von Eifer und Liebe für die Pflege dieses so hochwichtigen Gesetzzweiges beseelt, waren bemüht, nicht nur die positiven Quellen desselben auf solche Weise zu sammeln, und zu ordnen, daß dadurch das gründliche Studium und die richtige Anwendung derselben möglichst erleichtert wird, sondern sie haben auch ihre Ansichten und Erfahrungen, ihre Zweifel und Erörterungen von Streitfragen, endlich ihre Vorschläge zu Verbesserungen, als die durch Darlegung wissenschaftlicher und praktischer Grundsätze gewonnenen Ergebnisse ihrer Forschungen, entweder in selbstständigen Werken und Abhandlungen oder in Zeitschriften niederlegt. Bei der Reichhaltigkeit der Literatur dieses Gesetzzweiges, wovon die seit dessen Wirksamkeit erschienenen Zeitschriften, Commentare, Handbücher, Sammlungen von Rechtsfällen und einzelnen Abhandlungen das sprechendste Zeugniß geben, wurde eine Uebersicht über das in diesem Fache bisher Geleistete schon längst als ein dringendes Bedürfniß anerkannt, sowohl, um das Vorhandene bei Bearbeitung einer Rechtsfrage oder Entscheidung eines Rechtfalles vollständig und zweckmäßig benützen,

als auch, um aus einer solchen übersichtlichen Darstellung leicht entnehmen zu können, was noch zu leisten übrig ist. Wenige Versuche sind bisher gemacht worden, diese Lücke in der Literatur des in Rede stehenden Gesetzzweiges auszufüllen. Das im Jahre 1808 in Wien bei J. G. Ritter v. Mösle erschienene Handbuch der Literatur des österreichischen Privatrechtes von Dr. Josef Kreuzer enthält die Quellen und die Literatur nur bis zum Jahre 1806 und noch dazu sehr dürftig und unvollständig; die Darstellung der Literatur des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen 2c. von Dr. Johann von Püttlingen, Wien, bei Carl Gerold 1832, reicht nur bis zu Ende des Jahres 1831; das im Juristen Jahrg. 1847, S. 445 bis 606, enthaltene sistematische Verzeichniß sämmtlicher Abhandlungen 2c. in den bisher erschienenen achtzehn Bänden 2c. von Wilhelm Theodor Frühwald ist bloß zum Behufe der leichteren Benützung dieser Zeitschrift zusammengestellt. Bei dem Mangel eines Werkes also, welches eine Darstellung der Mittel und Wege sein soll, durch welche die richtige Erkenntniß und Fortbildung des oberwähnten Gesetzzweiges bedingt ist, wobei aber auch die Leistungen und Ergebnisse der deutschen Strafrechts-Wissenschaft und Gesetzgebung nicht unberücksichtigt bleiben sollten, hat der Verfasser die Materialien gesammelt und geordnet, und sich die Aufgabe gestellt, eine umfassende und deutliche Uebersicht der Quellen, und eine möglichst vollständige und zweckmäßig eingerichtete Darstellung der Literatur der österreichischen Strafgesetzgebung, in so fern dieselbe bloß die Vorschriften über die Verbrechen und deren Bestrafung betrifft, zu liefern, zugleich aber auch eine vergleichende Uebersicht desjenigen zu geben, was die älteren und neueren deutschen Gesetzgebungen und die Forschungen deutscher Strafrechtslehrer in dieser Beziehung bisher geleistet haben. Dadurch, und nach den Gesichtspunkten, von denen der Verfasser bei

der Anlage und Durchführung seines Werkes ausgegangen ist, dürfte dasselbe in seiner Art das erste und einzige sein. Vollständigkeit in Aufzählung der positiven Quellen und in Anführung der Geistesproducte, richtige Einreihung der letzteren zum Behufe der leichteren und schnelleren Auffindung derselben, waren die beiden Leitsterne, welche dem Verfasser bei seiner Arbeit stets vorschwebten. Was die Vollständigkeit der näher erörterten Quellen anbelangt, so verweiset der Verfasser den Leser auf die erste Abtheilung dieses Werkes, beziehungsweise auf den Abschnitt über die Eintheilung und die Hilfsmittel bei Benützung dieser Quellen. Was die Vollständigkeit der aufgenommenen wissenschaftlichen Arbeiten betrifft, so dürfte dem Verfasser mit Rücksicht auf die Ein- und Unterabtheilung derselben nicht leicht ein bis zu Ende des Jahres **1847** erschienenes Werk, in so fern es ihm zugänglich war, entgangen sein. Die selbstständigen Werke oder größeren Abhandlungen wurden unter eigene sistematische Abtheilungen gebracht; andere, nur einzelne gesetzliche Bestimmungen behandelnde Aufsätze nach der Reihenfolge der Paragrafe des G. B. jenem Paragrafe angereiht, zu dem sie zunächst und hauptsächlich gehören; sie wurden aber auch bei allen anderen Paragrafen, auf welche sie sich beziehen, angeführt, und diese wechselseitigen Beziehungen durch die fortlaufende Nummerirung der Aufsätze erleichtert und ersichtlich gemacht. Dem Titel jedes Werkes oder Aufsatzes wurde ein kurzer Auszug seines wesentlichen Inhaltes beigegeben, bei größeren Werken wurden die erschienenen Beurteilungen derselben angeführt, die abweichenden Meinungen anderer Schriftsteller zusammengestellt, und die durch spätere Gesetze geschehene Berichtigung oder Bestätigung einer Ansicht insbesondere angedeutet. Zur leichteren und schnelleren Auffindung der Schriften und deren Verfasser ist dem Werke ein Sachregister und Namen-Verzeichniß beigegeben.

Was die deutsche strafrechtliche Literatur und die Gesetzbücher betrifft, so weiset der Verfasser auf das Werk selbst, dessen Benützern er dadurch nicht nur den Weg zur Kenntniß derselben andeuten, sondern sie auch durch kurze Anführung der gesetzlichen Bestimmungen und der Ansichten der Schriftsteller mit der deutschen Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung selbst, wenigstens in allgemeinen Umrissen vertraut machen wollte.

Durch diese Einrichtungen soll dieses Werk nicht nur dem österreichischen, sondern auch jedem deutschen Juristen ein Hilfsbuch werden, so wie insbesondere für jene Männer, welche unmittelbar mit der Revision und Redaction der österreichischen Strafgesetzgebung betraut sind, ein allfälliger Rathgeber bei ihrem schwierigen Berufe sein, welche in diesem Werke vorzüglich in den Anmerkungen, in denen der Verfasser die Licht-, aber auch die Schattenseiten des mehrerwähnten Gesetzzweiges, so wie der deutschen Straf- (Criminal-) Gesetzbücher in einem freimüthigen, aber stets besonnenen Tone zur Sprache brachte, manches wohl kleine, vielleicht aber nicht ganz unbrauchbare Steinchen zu dem künftigen Neubau unserer Gesetzgebung finden dürften.

Ob und in wie fern nun der Verfasser seine Aufgabe auch richtig gelöset habe, werden Fachmänner beurteilen.

Wien, am 4. December 1848.

Mancher.

Inhalts-Anzeige.

Seite

Vorrede VII
Einleitung 1

Erste Abtheilung.

Von den Quellen der österreichischen Strafgesetzgebung über Verbrechen . 11

Zweite Abtheilung.

Literatur der österreichischen Strafgesetzgebung über Verbrechen . . 70

A. Werke von Rechtsgelehrten, welche unmittelbar die Strafgesetzgebung in ihrem ganzen Umfange, oder in einzelnen Theilen, oder in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Zweigen der Gesetzgebung zum Gegenstande haben, und zwar Werke oder Abhandlungen:

	Seite
Zum Kundmachungspatente	118
Zur Einleitung	130
Zum ersten Hauptstücke	137
Zum zweiten »	158
Zum dritten »	189
Zum vierten »	194
Zum fünften »	198
Zum sechsten »	202
Zum siebenten »	204
Zum achten »	215
Zum neunten »	219
Zum zehnten »	242
Zum eilften »	245
Zum zwölften »	259
Zum dreizehnten Hauptstücke	263
Zum vierzehnten »	265
Zum fünfzehnten »	269
Zum sechzehnten »	281
Zum siebenzehnten »	324
Zum achtzehnten »	330
Zum neunzehnten »	334
Zum zwanzigsten »	339
Zum einundzwanzigsten Hauptstücke	343
Zum zweiundzwanzigsten »	348
Zum dreiundzwanzigsten »	403
Zum vierundzwanzigsten »	409

	Seite
Zum fünfundzwanzigsten Hauptstücke	442
Zum sechsundzwanzigsten „	445
Zum siebenundzwanzigsten „	448
Zum achtundzwanzigsten „	457

B. Werke, die zunächst in das Gebiet der Hilfswissenschaften gehören, sich jedoch in ihren Forschungen und Ergebnissen zunächst auf die österreichische Strafgesetzgebung beziehen.

	Seite
I. Filosofische Hilfswissenschaften	467
II. Historische „	470
III. Gerichtlich-medicinische Hilfswissenschaften	475

Anhang.

Ueber Gefängnißwesen	486
Alfabetisches Sachregister	491
Namen-Verzeichniß	496
Verbesserungen und Zusätze	500



Einleitung.

§. I.

Begriff der österreichischen Strafgesetzgebung.

Der Inbegriff der in Oesterreich mit gesetzlicher Kraft und Wirkung bestehenden Bestimmungen, welche den Zweck haben, die rechtliche Ordnung und die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft gegen solche gesetzwidrige Handlungen, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst und in einem höheren Grade nachtheilig sind, mit Nachdruck zu schützen, heißt die österreichische Strafgesetzgebung. (I. der Einleit. zum österr. G. B. üb. V. u. schw. P. Ueb.) [1]).

§. II.

Bestimmung derselben.

In das Gebiet der Strafgesetzgebung fallen die schwierigsten und wichtigsten Entscheidungen, welche auf die wesentlichsten und heiligsten Rechte, auf die höchsten Güter des Menschen, Vermögen, Ehre, Freiheit, Gesundheit und Leben ihren unmittelbaren Einfluß ausüben. Die Strafgesetzgebung hat zu bestimmen, welche gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen als die Rechtsordnung in der bürgerlichen Gesellschaft störend oder gefährdend geeignet sind, im Falle Zwangsmittel anderer Art, wie jene der Polizei- und Civilgewalt nicht ausreichen, mit Strafen bedroht zu werden, welche Strafarten die gerechtesten und zweckmäßigsten seien, endlich wem der Ausspruch über das Vorhandensein der Bedingungen der Strafzufügung zustehe und obliege, in welcher

[1]) Man pflegt jenen Zweig der österreichischen Gesetzgebung, welcher von Verbrechen und Strafen handelt, auch das österr. Criminal-, österr. peinliche Recht, oder Criminalgesetzbuch, oder schlechthin Strafgesetzbuch zu nennen, und in den neueren seit dem Jahre 1838 in den constitutionellen deutschen Staaten erschienenen s. g. Straf-Criminalgesetzbüchern (siehe diese unten beim §. 22 dieser I. Abtheilung) herrscht rücksichtlich der beiden letzterwähnten Ausdrücke keine Uebereinstimmung. Sind diese Ausdrücke Wechselbegriffe? Verstößt der Ausdruck Criminalrecht 2c. nicht gegen die Regeln der Sprachreinheit, Sprachrichtigkeit, und bezeichnet er den Gegenstand, den dieser Zweig behandelt, scharf und genau? Führt er nicht auf falsche Nebenvorstellungen? Ist die Bezeichnung peinliches Recht 2c. nicht schon lange obsolet geworden und warum? Ist der Ausdruck Strafgesetzbuch nicht zu allgemein und aus welchen Gründen? Wie sollen wir also diesen Rechts-, diesen Gesetzzweig nennen? Es ist hier nicht der Ort und auch nicht der Raum, diese Fragen einer nähern Erörterung zu unterziehen, wir haben die Beantwortung derselben einer besonderen Abhandlung vorbehalten.

Form die zu diesem Ausspruche nöthigen Anhaltspunkte festgestellt werden und welche als solche gelten sollen.

§. III.

Eintheilung derselben.

Die Strafgesetzgebung eines Staates theilt sich sowohl in Rücksicht auf ihren Gegenstand als auf die durch dieselbe Verpflichteten in eine allgemeine und besondere; sie ist eine allgemeine, wenn sie sich auf alle die Rechtsordnung der bürgerlichen Gesellschaft störenden oder gefährdenden Handlungen (Rechtsverletzungen [siehe über diesen Ausdruck weiter unten die Anmerkung 4] oder Rechtsgefährdungen) überhaupt, über alle Staatsangehörigen und über das ganze Staatsgebiet erstreckt; sie ist eine besondere, wenn sie nur gewisse Arten von Gesetzübertretungen, wie die der Finanzgesetze, Sanitätsgesetze u. s. w. oder gewisse Classen von Staatsbürgern, wie Militär, Beamte, Geistliche u. s. w. oder einzelne Theile des Staatsgebietes betrifft.

Auch die Strafgesetzgebung Oesterreichs ist eben so unterschieden als in jeder Beziehung besonders ausgebildet.

Die erste Haupteintheilung, welche hierbei in Betrachtung kommt, bildet der Unterschied zwischen der Strafgesetzgebung der ungarischen und jener der übrigen Provinzen des Kaiserstaates, dann zwischen der Civil- und Militär-Strafgesetzgebung.

Dem Gebietsumfange nach ist die Militär-Strafgesetzgebung die einzige allgemeine, indem sie alle der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen ohne Unterschied der Provinz gleichmäßig verbindet.

Die für Civilpersonen giltige Strafgesetzgebung ist jedoch für alle ohne weiteren Unterschied des Standes oder Ranges gleichmäßig verbindlich, jedoch nach den zwei großen Hauptheilen der Monarchie, den sogenannten deutsch-österreichischen und den ungarischen Ländern wesentlich verschieden.

§. IV.

Indem wir sowohl auf die Militär- [2]) als die ungarische Strafge-

---

[2]) Die übersichtliche Darstellung der Quellen und der Literatur der österreichischen Militär-Strafgesetzgebung bleibt von dem Plane dieses Werkes ausgeschlossen. Anmerkungsweise soll hier nur kurz der Weg angedeutet werden, auf welchen man sich die Kenntniß derselben verschaffen kann. Die Quellen dieser Strafgesetzgebung sind in meinem neuesten Werke: das österreichische Strafgesetz über Verbrechen ꝛc. (siehe dasselbe unten) S. 26 aufgeführt. Vergleiche hiezu auch die in meinem sistematischen Handbuche des österr. Strafgesetzes 2. Thle. S. 171—217 unter der Ueberschrift: »Criminal-Gerichtsbarkeit über die zu einem inländischen Militärkörper gehörigen Personen« angeführten Gesetze und Verordnungen. Als Literatur- beziehungsweise Hilfswerke zu dieser Strafgesetzgebung führen wir hier folgende Werke an: J. Fr. Bergmaier: Handbuch zu dem peinlichen Verfahren bei der k. k. österreichischen Armee und in den Militärgränzen. Wien, Camesina 1812 8. (Rec. in der Wr. allgem. Lit. Zeit. 1813 S. 941.)

Als Grundlage dieses Handbuches ist die für das österr. k. k. Militär seit ihrer Erscheinung giltige Theresianische peinliche G. O. aufgenommen und zwar in der

setzgebung [a]) nicht näher eingehen, haben wir die für die Bewohner der deutsch-österreichischen Provinzen (mit Einschluß der böhmischen, galizischen und italienischen Gebietstheile) geltende näher zu betrachten.

Sprache der neueren Gesetze. Bei jedem Artikel erscheinen die übrigen auf das in Rede stehende Verfahren beim Militär Bezug habenden Gesetze jedoch nur im Auszuge. Dieses Werk enthält nur den 1. Theil der Theresiana (vom s. g. peinlichen Verfahren), weil nach den Worten des Verfassers in Beziehung auf den 2. Theil derselben von den einzelnen Verbrechen und Strafen, nämlich theils weniger besondere Verordnungen bestehen, theils die Strafe in den Kriegsartikeln (siehe dieselben gleich unten) ausdrücklich bestimmt oder dem richterlichen Ermessen überlassen ist.

Von demselben Verfasser: Anhang zu dem Handbuche über das peinliche Verfahren rc. Wien, bei J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe 1828. 8. Dieser Anhang enthält die im Verlaufe von neun Jahren seit der Erscheinung des obigen Handbuches erflossenen neuen Verordnungen und Instructionen, wodurch ein großer Theil von den in diesem Handbuche aufgeführten älteren Vorschriften theils außer Kraft gesetzt, theils näher bestimmt oder authentisch erläutert worden ist. Der Verfasser hat diese neuern gesetzlichen Verfügungen nach der Ordnung der Materien, die den Inhalt dieses Handbuches ausmachen, in eine Reihe gebracht, und als einen Anhang des letzteren herausgegeben, in welchen zugleich verschiedene ältere, jetzt (1821) noch verbindliche Gesetze, die ihm zur Zeit der Bearbeitung des Handbuches entgangen waren, aufgenommen und hier und da einige, als Privat-Meinung anzusehende Erklärungen über den Sinn und die Anwendung der Gesetze beigefügt, wo ihm solche nach den Lehren der Erfahrung besonders nöthig, oder doch nützlich zu sein scheinen.

Von demselben Verfasser: Kriegsartikel für die k. k. Armee mit allen übrigen österreichischen Militärstrafgesetzen vereiniget und erläutert. Wien, 1824. 8. In Commission bei J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe.

Zweite Auflage, ebend. 1825 8. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1825 III. 187—191) dritte Auflage, nach der neuesten Gesetzgebung vermehrt und verbessert. Wien, 1835. Auf Kosten des Verfassers gedruckt bei den Edlen v. Ghelen'schen Erben (Rec. a. O. 1836 III. 99—101). Der Verfasser hat sowohl die noch geltenden Anordnungen der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung und die Strafnorma, als auch alle übrigen, einzeln erflossenen und zerstreut vorhandenen Militär-Strafgesetze, wie früher die Vorschriften über das Militär-Straf-Verfahren in ein Ganzes sistematisch vereiniget. Es enthält ein nach der Ordnung der Kriegsartikel (d. i. das Gesetzbuch des Soldaten) bearbeitete Zusammenstellung und Erklärung der Militär-Strafgesetze; in der 2. u. 3. Auflage haben bloß jene Paragrafe eine Aenderung erlitten, deren Inhalt durch neuere Gesetze anders bestimmt, vervollständiget oder authentisch erläutert worden ist. (Eine Uebersetzung dieser Kriegsartikel erschien unter dem Titel: Jg. Fr. Bergmayr: Articoli di guerra per l' i. r. Esercito combinati con tutte le altri leggi punitive militari austriache ed illustrate. Trad. di G. T. Cristiancig. Venezia, 1837 8.)

Von demselben Verfasser: Kriegs- und Marine-Verfassung des Kaiserthums Oesterreich. Wien, auf Kosten des Verfassers, gedruckt bei den v. Ghelen'schen Erben, in Commission bei Braumüller und Seidel. 1842 und 1845, 2 Theile 8. Dieses Werk ist eigentlich eine neue Ausgabe des frühern Werkes des Verfassers, unter dem Titel: Verfassung der k. k. Armee. Wien, bei Mösle 1821 8., dessen Zweck unter andern dahin geht, daß es den mit der Militär-Verwaltung, oder Militär-Justizpflege sich Beschäftigenden zu einem Leitfaden dienen, sich

[a]) Rücksichtlich der Strafgesetzgebung Ungarns, in welchem bisher ke'n eigenes, Verbrechen und Strafen umfassendes Gesetzbuch besteht, sondern die diesen Gegenstand

Auch diese läßt sich nach ihrem Gegenstande in eine allgemeine und besondere theilen. — Die erstere begreift alle jene strafbaren

über die dort behandelten Gegenstände mit wenig Zeitverlust Auskunft verschaffen soll. Dieser neuen Ausgabe wurde nach dem allgemein ausgesprochenen Wunsche auch eine kurz gefaßte Uebersicht der Verfassung der k. k. Militärgränze und der österr. Marine beigefügt, daher der Titel der neuen Ausgabe, wovon der 1. Theil die in der Auflage vom Jahre 1821 behandelten Gegenstände mit allen neuern Veränderungen, und der zweite im I. Abschnitte der Militär-Gränz-Verwaltung, dann im 2. Abschnitte die Verfassung der österr. Marine in einer übersichtlichen, jedoch auf die Instructionen, Regulative und Verordnungen, in welchen weitere Details zu finden sind, stets hinweisenden Darstellung enthält.

Anleitung zur Ausübung des Militär-Richteramtes nach den für die k. k. Armee erflossenen Gesetzen; zum Gebrauche der Militär-Justiz-Beamten, und vorzüglich jener, die sich in der k. k. Armee dem Auditoriats-Amte widmen. Verfaßt von Johann Baptist Stephant'chitsch, der Rechte Doctor. 2 Bde. Pesth, gedruckt bei Ludwig Landerer, Edlen von Füskut, 1826 gr. 8. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1827 III. 418—432.) Der 1. Band handelt von dem militärischen Straf- (Criminal-) Rechte und zwar in zehn Hauptstücken, die mit Ausnahme des I. und II. Hauptstückes ziemlich in der Ordnung nach unsern gegenwärtigen St. G. I. Th. aufgeführt werden; der 2. Band handelt von der militärischen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitsachen, in den Geschäften des adelichen Richteramtes und von dem Verfahren; ferner von der Registratur, vom Militär-Richter, vom Invalidenstande und von andern militärischen Wohlthätigkeits-Anstalten. Schließlich wird ein Verzeichniß von Formularien nebst einem alfabetischen Register angeführt.

(Siehe noch in Betreff der Militär-Gesetzsammlung §. 18 der I. Abtheilung.)

betreffenden Strafgesetze in dem Corpus juris hungarici und in andern vielen Decretalen zu suchen sind, verweisen wir den Leser, welcher sich über die Quellen und die Literatur dieses Gesetzzweiges nähere Kenntniß verschaffen will, auf die Literatur, beziehungsweise Hilfswerke hierüber und bemerken in Kürze Folgendes: Die Strafgesetze Ungarns sind wie schon erwähnt in dem Corpus juris hungarici enthalten. Eine Ausgabe desselben ist erschienen unter dem Titel: Corpus juris hungarici seu decretum constitutionum et articulorum juris regni Hungariae, vom Jahre 1779, Ofen, in 2 Bänden.

Ueber die Sammlung dieser Gesetze, deren Theile und die Art ihrer Berufung siehe: Institutiones juris privati Hungarici D. Consiliarii Regii Emerici Kelemen, Pesth, 1817 in der Trattner'schen Druckerei, Seite 60 u. f.

Unter den mehreren Hilfswerken zum Studium der Quellen und der Literatur des ungarischen Strafrechtes erschienen insbesonders folgende: Institutiones juris criminalis hungarici in usum academiarum regni Hungariae conscripsit Mathias Vuchetich J. U. D. etc. Budae. Typis Regiae Universitatis Hungaricae. 1819. Der Verfasser hat bei dem Mangel eines inländischen Lehrbuches über das ungarische Strafrecht sich die Aufgabe gestellt, alles dasjenige, was in Absicht auf Verbrechen und Strafen in dem Corpus juris hungarici, zerstreut und an vielen Stellen enthalten ist, in eine Uebersicht und in ein Sistem zu bringen. Von den Quellen der ungarischen Strafgesetzgebung handelt er in den §§. 15—18 von deren Hilfsmitteln und der Literaturgeschichte in den §§. 19—28.

Elementa juris Hungarici Iudiciarii Criminalis. Interprete Paulo Sziemenics J. U. Doctore etc. Editio secunda. Posonii, Typis Caroli C. Sniscrek 1827. Von den Quellen dieses Rechtes handelt der §. VIII, von den Hilfsmit-

Handlungen in sich, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen überhaupt zunächst und in einem höheren Grade gefährlich sind; letztere setzt aber besondere gesetzliche, factische oder politische Zustände voraus, und es gehören zu derselben die Strafgesetzgebung über Gefällsübertretungen (welche jedoch wieder in anderer Beziehung eine allgemeine ist, weil ihr auch Militärpersonen unterworfen sind), über Finanz-Gesetzübertretungen anderer Art, über Pestvergehen, über die Uebertretung des Verbotes Waffen zu tragen u. s. w.

§. V.

Im weiteren Fortschritte der Darstellung des Zweckes des vorliegenden Werkes haben wir es wieder nur mit der allgemeinen Strafgesetzgebung zu thun.

Dieselbe dehnt sich über folgende Gegenstände aus:

a) über Verbrechen, nämlich solche strafbare Handlungen, welche absichtliche Störungen oder Gefährdungen des allgemeinen Rechtszustandes sind, und sich wegen der Größe der Verletzung (Störung oder Gefährdung) oder der gefährlicheren Beschaffenheit der übrigen unterlaufenden Umstände zu einer besonders strengen Behandlung eignen (II. a. a. O.) *);

b) über schwere Polizeiübertretungen, worunter sowohl geringere, absichtliche Rechtsstörungen oder Rechtsgefährdungen als un-

---

teln der §. IX, bei welchem eine kurze Uebersicht der Literaturwerke über diesen Zweig der Gesetzgebung angeführt ist. In den §§. XI—XXI ist eine kurze Geschichte der ungarischen Strafgesetzgebung enthalten.

Wie bekannt, so hat die im Jahre 1841 zur Berathung eines Strafgesetzesentwurfes niedergesetzte Regnicolar-Deputation denselben bereits vollendet, und derselbe wurde in einer deutschen Uebersetzung auch dem nicht magyarischen Publicum zugänglich gemacht; er hat den Titel: Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Ungarn und die damit verbundenen Theile. Durch eine Reichstags-Deputation in den Jahren 1841—1843 ausgearbeitet und am 20. März 1843 beendigt. Aus dem ungarischen Originaltexte übertragen. Leipzig, 1843. Adolf Frohberger.

(Siehe über denselben Mittermaier: Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung 2c. Zweiter Beitrag Heidelberg 1843. S. 217—244. Heyßler in der Zeitschrift für ö. R. 1844. III. 45—66 und a. a. O. 1847 III. 439—451.)

*) Ob Verbrechen stets eine vorsetzliche Rechtsverletzung in sich schließen, wie unser hochgefeierter Commentator Jenull (I. Thl. 98) und mehrere mit ihm nach Feuerbach, der alle Verbrechen auf eine solche zurückgeführt wissen wollte, annehmen, wollen wir nicht behaupten, und haben den Ausdruck Rechtsverletzung oben vermieden, da wir die Frage: ob ein Verbrechen stets als Rechtsverletzung zu betrachten sei, verneinen müssen. Wo liegt denn z. B. die Rechtsverletzung bei dem Verbrechen der Gotteslästerung, etwa wie Feuerbach (§. 303 seines Lehrb.) meint, in einer an der kirchlichen Gesellschaft begangenen Injurie, in einer Injurie gegen die Religionsgesellschaft? Unzucht gegen die Natur, Blutschande, zweifache Ehe; letztere vielleicht wie Feuerbach (a. a. O. §. 384) meint, in einer Verletzung von Vertragsrechten? (Siehe gegen diese Ansicht: Mittermaier in der 14. Originalausgabe dieses Lehrbuches. Gießen, 1847. S. 265, 289, 610.)

absichtliche, jedoch schuldbare Uebertretungen der zur Verhinderung von Verbrechen, Abwendung von Unfällen und Erhaltung der öffentlichen Sittlichkeit gegebenen Gesetze verstanden werden (**III.** — **V.** a. a. O.);

c) über Polizeivergehen, worunter alle geringfügigen Uebertretungen der bestehenden Polizeiverordnungen jeder Art begriffen sind (**VII.** a. a. O.)

§. VI.

Zweck dieses Werkes.

Aus diesen drei Hauptttheilen der allgemeinen Strafgesetzgebung fassen wir nur die Strafgesetzgebung über Verbrechen (auch Strafgesetz über Verbrechen genannt 1. Absatz des Kdgpt. zum öst. G. B. ü. V.) in das Auge, und stellen den Zweck des vorliegenden Werkes dahin fest, daß es eine Darstellung der Mittel und Wege sein soll, durch welche die richtige Erkenntniß, Anwendung und Fortbildung derselben bedingt ist.

§. VII.

Begriff der Quellen.

Die Grundlage der Erkenntniß der Strafgesetzgebung über Verbrechen ist die genaue Kenntniß der Quellen derselben. Unter Quellen versteht man den Inbegriff aller derjenigen gesetzlichen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Gegenstände derselben, mit rechtlicher Kraft und Wirksamkeit kundgemacht sind, und bestehen, und welche in was immer für einer Beziehung zur Begründung einer gesetzmäßigen richterlichen Entscheidung unumgänglich nothwendig sind.

§. VIII.

Begriff der Hilfswissenschaften.

Macht es nun die Kenntniß der Quellen möglich, sich die vollständige Kenntniß der bestehenden gesetzlichen Anordnungen zu erwerben, so müssen andere Wissenschaften das Ihrige beitragen, um das wahre Verständniß, die richtige Anwendung und die zweckmäßige Fortbildung derselben zu vermitteln, welche Kenntnisse man unter dem Namen Hilfswissenschaften (Hilfskenntnisse, Hilfsmittel) begreift; sie befördern unmittelbar die Erkenntniß der Quellen und erleichtern den Gebrauch derselben [5]).

---

[5]) Alle Wissenschaften, somit auch die Rechts- (Straf-Rechts-) Wissenschaften, stehen unter einander in einer gewissen Verbindung, und haben einen inneren Zusammenhang.

Wird nun eine oder die andere Wissenschaft, wie hier die Wissenschaft des Strafrechtes als positives Recht, (Gesetz) in der Gestalt eines Ganzen selbstständig hervorgehoben und als ein Ganzes betrachtet, so müssen bei dieser Betrachtung die Verhältnisse bestimmt werden, in welchen die übrigen Wissenschaften, die an und für sich selbst als ein Ganzes erscheinen, zu der als selbstständig hervorgehobenen Wissenschaft stehen. Diese Wissenschaften nun, insofern sie an jene angränzen, zur Erkenntniß derselben beitragen, helfen, oder Hilfe leisten, treten nun als angränzende Wissenschaften in das Verhältniß einer Hilfswissenschaft, und werden Hilfswissenschaften genannt.

§. IX.

Arten derselben.

Solche Hilfswissenschaften, durch welche die wichtige Erkenntniß und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über Verbrechen bedingt ist, sind:

a) Denk- und Sprachlehre (Logik und Grammatik), welche die Worte der gesetzlichen Anordnungen nach ihrer wahren Bedeutung und ihrer inneren und äußeren Verbindung verstehen und auffassen lehren. Beide Hilfskenntnisse bilden die Grundlage zu der eigentlichen gesetzlichen Hermeneutik, jener Wissenschaft, welche die Grundsätze der Auslegungskunst enthält, die daher das Gesetz nicht bloß nach Wort und Sinn, sondern auch nach Geist und Absicht des Gesetzgebers auslegen lehrt[6]).

b) Die Kenntniß der übrigen österreichischen allgemeinen und besonderen Strafgesetzgebung (insoferne sie nicht zu den Quellen selbst gehört); denn diese steht oft in einem solchen Zusammenhange mit den Strafgesetzen über Verbrechen, daß die wahre Erkenntniß und die richtige Anwendung dieser letzteren nur unter Berücksichtigung dieses Zusammenhanges möglich wird; diese bestimmt oft erst den Umfang der Verbindlichkeit des Strafgesetzes über Verbrechen und die richtige Anwendung desselben dadurch, daß durch dieselbe jene Uebertretungen zur Kenntniß gebracht werden, welche auf, mit den Verbrechen ähnlichen Merkmalen beruhen, und doch nicht nach dem Strafgesetze über Verbrechen zu behandeln sind.

Aus der Kenntniß der übrigen Strafgesetzgebung wird erst der Wille des Gesetzgebers und der Unterschied der Verbrechen von den übrigen strafbaren Handlungen am sichersten zu entnehmen sein.

c) Die Erfahrungsseelenlehre (empirische Psichologie), welche die Menschen überhaupt, und jeden Einzelnen seinem Richter gegenüberstehenden insbesondere kennen lehrt, und den Zusammenhang zwischen dem inneren und äußeren Handeln, die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Leidenschaften, die Kraft des Willens, das Ueberlegen und Ueberdenken, kurz alle Triebfedern des Verbrechens erkennen läßt; daher der Richter gewisse anthropologische und insbesondere psichologische Kenntnisse nicht entbehren kann. Dieser Hilfswissenschaft an der Seite begründend und unterstützend steht

d) die gerichtliche Arzneiwissenschaft, welche in doppelter Beziehung für die Beurtheilung vieler, in das Gebiet der Strafgesetzgebung über Verbrechen gehöriger Fälle, als Hilfsmittel sich darstellt, in welchen die Frage entsteht, ob die Zurechnungsfähigkeit des eines Verbrechens Angeklagten durch eine, und welche geistige Krankheit aufgehoben sei, welche Frage der darauf bezügliche Theil der gerichtlichen Medicin, nämlich die gerichtliche Psichologie (auch Criminalpsichologie ge-

[6]) Siehe hierüber die musterhafte Entwickelung der Regeln über Anwendung und Auslegung der Strafgesetze in Jenulls Commentar I. Thl. S. 286—307 (1).

nannt) beantwortet. Ferner gibt es Verbrechen, wo es sich um körperliche oder geistige Verletzungen, um Tödtungen handelt, und bei welchen nur nach medicinischen Grundsätzen beurtheilt werden kann, ob und inwieweit eine solche Verletzung oder Tödtung verübt worden sei, wobei besonders bei Vergiftungen die gerichtliche Chemie gehörigen Aufschluß geben wird.

e) Die wirkliche Ausübung der Strafgesetzgebung, d. i. die sogenannte Praxis, durch welche erst die in trockenen Begriffen aufgefaßte Lehre zur Anschauung gebracht, und die Anwendung dieser Theorie und der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auf die zahllosen und verschiedenen Fälle der Wirklichkeit möglich und zur wahren Wissenschaft und Kunst erhoben wird.

§. X.

Hilfskenntnisse, welche die gehörige Begründung der bestehenden Strafgesetzgebung und deren zweckmäßige Fortbildung vermitteln, sind:

a) Das rationelle Strafrecht und die Strafpolitik, als die durch die Vernunft selbst gegebene, ewig wahre und unveränderliche Grundlage jeder positiven Gesetzgebung in der Frage der Gerechtigkeit, und der sicherste Führer und Leitstern in dem so vielfach bestrittenen Gebiete der Zweckmäßigkeit. Denn jeder Gesetzgeber eines bestimmten Staates soll aus einem Strafrechte schöpfen, welches die Forderungen des Vernunftrechtes in Bezug auf Strafrecht enthält, welches darüber belehrt, was mit Strafe bedroht werden darf und soll, und wie.

Die Strafpolitik, als der sistematische Inbegriff der Grundsätze über das Zweckmäßige in Strafsachen, lehrt die Regeln, wie theils nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechtes, theils mit Rücksicht auf den Grad der Cultur, den Charakter, die Bedürfnisse des Volkes und alle übrigen äußeren und inneren Verhältnisse, die Strafgesetzgebung eines bestimmten Staates am zweckmäßigsten einzurichten ist Sie beschäftiget sich insbesondere mit der Lösung der so wichtigen Aufgabe, durch welche Mittel Verbrechen zu verhüthen und zu vermindern sind.

b) Die Statistik, welche dem Gesetzgeber eines bestimmten Staates die nöthigen Daten zur Anwendung der ersterwähnten allgemeinen Grundsätze auf sein Volk, und den Maßstab der Wirksamkeit der bereits in Kraft bestehenden Strafgesetze an die Hand gibt. Die Statistik der Strafrechtspflege liefert uns den Stoff und die Materialien zu den wichtigsten und interessantesten Folgerungen auf die Strafgesetzgebung eines Staates und zur Verbesserung derselben; in der Statistik finden wir den wahren und eigentlichen Thermometer über den Stand der Bildung eines Volkes, woraus wir zugleich die Erfahrung machen, ob die Strafgesetze zu strenge, ob sie zu milde sind.

c) Die Geschichte der Strafgesetzgebung und die ältere Strafgesetzgebung selbst; denn nur dadurch wird eine natur- und zeitgemäße Entwickelung ohne Sprünge und Uebereilungen möglich sein.

Denn die Gegenwart geht aus der Vergangenheit hervor, so auch die bestehende Strafgesetzgebung aus der vorher bestandenen. Das gegenwärtig giltige Strafrecht, das positive Strafrecht, ist aus dem vorher ebenfalls giltig gewesenen, nun aber geschichtlich gewordenen Strafrechte hervorgegangen und kann daher nur mit Hilfe des bestandenen geschichtlichen Strafrechtes richtig aufgefaßt und gehörig verstanden werden. Vor Allem aber gibt die Kenntniß der dem nun in Wirksamkeit bestehenden Strafgesetze unmittelbar vorausgegangenen Strafgesetzgebung viele Aufklärung, indem die in jenem, aus den über die bestandenen Gesetze gesammelten Erfahrungen gewonnenen Verbesserungen, durch dessen Vergleichung mit dem früheren, auffallender werden, daher die richtige Auffassung und Anwendung des nun giltigen Strafgesetzes dadurch erleichtert und befördert wird. Das bestandene Strafrecht gibt einen Aufschluß über das jetzt bestehende, indem es andeutet, wie das jetzt Geltende entstanden ist [7]).

d) Die ausländische Strafgesetzgebung, und selbst die Strafgesetz-Entwürfe; denn aus den Bestrebungen und Erfahrungen anderer, besonders der deutschen Nachbarstaaten, werden wir das Erprobte und das für unsern Staat Zweckmäßige freilich mit aller Vorsicht benützen. Sie sind für uns ein Prüfstein, aus welchen wir ersehen, wie weit wir sie, oder sie uns übertroffen haben. (Vergleiche den §. 22 dieser I. Abtheilung.)

§. XI.

Begriff der Literatur.

Die Uebersicht der wesentlichsten Hilfskenntnisse der österreichischen Strafgesetzgebung zeigt, wie schwierig es für den Einzelnen sein müßte, sich in Verbindung mit dem mühevollen Quellenstudium, eine solche Kenntniß derselben zu erwerben, als erforderlich ist, um vom theoretischen und praktischen Standpunkte aus, zu genügen.

Diese vereinigte Nothwendigkeit und Schwierigkeit nun hat schon seit vielen Jahren Männer, welche Eifer für die Verbreitung einer richtigen Kenntniß der österreichischen Strafgesetzgebung beseelte, veranlaßt, nicht nur die Quellen selbst auf eine solche Art zu sammeln und zusammenzustellen, daß dadurch das Studium derselben möglichst erleichtert wird, sondern auch aus dem weiten Gebiete der Hilfswissenschaften alles zusammenzutragen, was zur Begründung und Erläuterung der Strafgesetzgebung im Ganzen sowohl als in ihren einzelnen Anord-

---

[7]) Schon in den Eingangsworten des Kundmachungsgesetzes zum österr. Gesetzbuche über Verbrechen 2c. heißt es: daß hauptsächlich die Strafgesetzgebung nach den über die bestehenden Gesetze eingeholten Erfahrungen zu vervollkommnen sei. Möchten doch unsere Praktiker auf diesem von der Gesetzgebung selbst angedeuteten Wege der Erfahrung die Mängel und Gebrechen unsers bald ein halbes Jahrhundert in Wirksamkeit bestehenden Gesetzbuches mehr offen und getreu in ihren Geistesprodukten zur Verbesserung desselben aufdecken, und nicht immer nur dessen Vorzüge anpreisen!

nungen, so wie zur weiteren Ausbildung derselben nur immerhin beitragen kann.

Der Inbegriff der Schriften nun, in welchen diese Männer ihre Ansichten, Erfahrungen, Zweifel und Vorschläge entweder in selbstständigen Werken oder in den verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht haben, bildet die Literatur der österreichischen Strafgesetzgebung über Verbrechen.

§. XII.

Aufgabe dieses Werkes.

Die Aufgabe des vorliegenden Werkes ist daher:

I. Eine umfassende und deutliche Uebersicht der gesetzlichen Quellen zu geben, aus denen die Entscheidungen über Verbrechen und deren Bestrafung zu schöpfen sind;

II. eine möglichst vollständige und zweckmäßig geordnete Darstellung der gesammten Literatur der österreichischen Strafgesetzgebung über Verbrechen zu liefern; sein Zweck ist, demjenigen, welchem es darum zu thun ist, sich über diesen für die öffentliche und Privatsicherheit, für die Wohlfahrt des Staates und jedes Gliedes desselben so hochwichtigen Zweig der Gesetzgebung im Ganzen oder in einzelnen Theilen eine möglichst gründliche Kenntniß zu verschaffen, durch Hinweisung auf die gesetzlichen Grundlagen und auf das, was von den verschiedensten Rechtsgelehrten, Theoretikern und Praktikern über irgend eine Frage bereits gedacht und gesprochen worden ist, den leichtesten und sichersten Weg zu zeigen, auf welchem er dahin gelangen kann.

§. XIII.

Eintheilung desselben.

Nach der Aufgabe, deren Lösung der Verfasser sich gestellt hat, zerfällt dieses Werk in zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung liefert die Uebersicht der Quellen, und die zweite Abtheilung die Darstellung der Literatur der österreichischen Strafgesetzgebung über Verbrechen.



Erste Abtheilung.

Von den Quellen der österreichischen Strafgesetzgebung über Verbrechen.

---

§. 1.

Begriff und Eintheilung derselben.

Wie oben (Einleitung §. VII. Seite 6) erwähnt, versteht man unter den Quellen der österreichischen Strafgesetzgebung über Verbrechen den Inbegriff derjenigen positiven Anordnungen, welche als Vorschriften über den Begriff der Verbrechen, die Art ihrer Bestrafung und das rechtliche Verfahren gegen die Uebertreter mit rechtlich verbindender Kraft kundgemacht worden sind.

Insofern diese gesetzlichen Anordnungen noch gegenwärtig volle rechtliche Kraft und Wirksamkeit haben, und zunächst und ausschließend von Verbrechen oder dem Verfahren bei denselben handeln, heißen sie **unmittelbare**; insofern aber ihre Wirksamkeit nur eine beschränkte ist, oder ihre Vorschriften nur durch den Zusammenhang der Gesetzgebungszweige oder der Verwaltungseinrichtungen auf die Bestimmungen über Verbrechen und das Verfahren bei denselben einen Einfluß ausüben, werden sie **mittelbare Quellen** genannt.

Demnach gehören zu den **unmittelbaren Quellen**:

1. Das Gesetzbuch über Verbrechen (und schwere Polizei-Uebertretungen) vom 3. September 1803, welches in dem Kundmachungspatente (Absatz 19) [8]) seinen ersten Theil als die **alleinige** rechtliche verbindende Richtschnur über den fraglichen Gegenstand darstellt;

2. die im Laufe der Zeit seit dem 1. Jänner 1804 als dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des erst erwähnten Strafgesetzes (Abs. 19 a. a. O.) mit Gesetzeskraft bekannt gemachten einzelnen dieses Strafgesetz ergänzenden, erläuternden oder abändernden Gesetze und Verordnungen [9]).

---

[8]) Das s. g. Kundmachungspatent zum österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen ꝛc. ist im Urterte nicht wie die Einführungs-Gesetze zu den neueren umfassenden (Straf- oder Criminal-) Gesetzbüchern der constitutionellen deutschen Staaten (siehe diese unten beim §. 22 dieser Einleitung), in Paragrafe, Artikel, oder in besondere, durch Ziffern oder Buchstaben bezeichnete Absätze abgetheilt. Dieses Patent besteht aus 21 Absätzen ohne alle solche Bezeichnung. Um uns aber in den im Verlaufe dieses Werkes vorkommenden Berufungen auf den einen oder andern Absatz kürzer und deutlicher fassen zu können, wurden diese Absätze, wie schon diese Berufungsart in unsern unten erwähnten beiden Werken vorkommt, mit Ziffern bezeichnet.

[9]) Ueber den Unterschied derselben von den Belehrungen der Oberbehörden siehe weiter unten den §. 20 dieser I. Abtheilung.

Zu den mittelbaren Quellen gehören:

1. Die ältere österreichische Strafgesetzgebung für den (kaum mehr denkbaren) Fall, als ein vor dem Anfangspunkte der Wirksamkeit des Strafgesetzes vom Jahre 1803 begangenes Verbrechen zur Untersuchung kommen sollte;

2. diejenigen erläuternden Verordnungen, welche nicht mit allgemein verbindlicher Kraft, sondern nur als Belehrungen der Behörden durch ihre vorgesetzten Stellen erlassen und kundgemacht sind [10]);

3. das ganze umfassende Gebiet der übrigen österreichischen Gesetzgebung, sie möge andere Gattungen strafbarer Handlungen (schwere Polizei-, Gefälls-, politische Uebertretungen, Polizeivergehen), oder die Privatrechte der Bürger in ihren verschiedenen Verhältnissen (allgemeines Privat-, Handels-, Wechsel-, Berg-, Lehen-Recht) und deren Durchsetzung im streitigen oder nicht streitigen Wege (Gerichtsordnungen, s. g. adeliges Richteramt), oder das Verfahren der Justizbehörden überhaupt (die Gerichtsinstructionen) oder endlich die politische, Finanz- und Militärverwaltung betreffen;

4) die ausländische Strafgesetzgebung ohne Unterschied der Staaten, insofern der österreichische Richter in gewissen Fällen in die Lage kommen kann, nach den Bestimmungen dieser Gesetzgebung die Zurechnung eines Verbrechens und die Strafe zu bestimmen. (§. 34 St. G. I. Th.)

I. Unmittelbare Quellen.

§. 2.

1. Das Gesetzbuch über Verbrechen (und schwere Polizei-Uebertretungen) vom 3. September 1803.

Entstehungsart dieses Gesetzbuches.

Der Verfasser des Entwurfes des österreichischen von Verbrechen und Strafen handelnden Gesetzbuches war Seine Excellenz der Herr oberste Landrichter Leopold Freiherr von Haan, ein Mann, welcher sich durch seine großen und ausgezeichneten Verdienste um alle Zweige der österreichischen Justizverwaltung das allgemeine Zutrauen in seine gediegenen theoretischen Kenntnisse, in seine im Justizfache erworbene Erfahrung, besonders durch seine unerschütterliche Gerechtigkeitsliebe und Herablassung schon unter der Regierung Leopold II. erworben hatte. Der verfaßte Entwurf, dessen Vollendung Kaiser Leopold nicht erlebte, wurde zuerst bei der damals bestandenen Hof-Commission in Gesetzsachen vorgetragen, hierauf mit allerhöchster Begnehmigung den in den verschiedenen deutschen Provinzen eigens aufgestellten Commissionen zur Prüfung und Beurtheilung mitgetheilt, hierüber ihre Erinnerungen und Bemerkungen an diese Hof-Commission einsendet, welche dieselben gewürdiget, benützt oder für ungegründet erklärt hatte. Nur in Westgalizien,

---

10) Siehe unten den §. 20 dieser I. Abtheilung.

wo die Einführung eines neuen Strafgesetzes ein dringendes Bedürfniß war, erhielt der verfaßte Entwurf mit wenigen Abänderungen in Folge Patentes vom 17. Juni 1796 Nr. 301 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. 15) sogleich verbindliche Kraft und trat am 1. Jänner 1797 in Wirksamkeit. Ueber die in dieser Provinz bei der wirklichen Anwendung des gedachten Entwurfes gemachten und der Gesetz-Hof-Commission mitgetheilten Erfahrungen und über die von den Provinzial-Commissionen eingelangten Bemerkungen wurde von dem damaligen Herrn k. k. Appellations- zuletzt Hofrathe und Stefans-Ordens-Ritter, Doctor Franz Edlen von Zeiller, der Vortrag erstattet, und so kam unter dessen Referate der erste Theil des oberwähnten Gesetzbuches zu Stande, welcher hiernach zur höchsten Schlußfassung vorgelegt wurde. Die Abänderungen, welche der Landesfürst, Weiland Kaiser Franz I. vorzunehmen erachtete, wurden noch der Hof-Commission in J. G. S. um ihre Meinung zugestellt, worüber erst die höchste Entscheidung erfolgte und das ganze Gesetzbuch mit Patent vom 3. September 1803 kundgemacht und verordnet wurde, daß dasselbe vom 1. Jänner 1804 in den sämmtlichen s. g. deutschen Erbländern in Ausübung gebracht und von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen zugewiesen ist, in dem Verfahren und der Bestrafung zur alleinigen Vorschrift genommen werden sollte (Abs. 19 des Kdgpt.) [11]).

§. 3.

Aemtliche Ausgaben dieses Gesetzbuches.

Von diesem Gesetzbuche erschienen mehrere ämtliche Ausgaben und zwar:

1) Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, Wien 1803, gedruckt bei Johann Thomas Edlen von Trattnern, k. k. Hofbuchdrucker und Buchhändler, gr. 8. in 2 Theilen.

2) Unter demselben Titel, Wien 1815, aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei, gr. 8. 2 Theile mit der Bezeichnung: Zweite Auflage, mit angehängten neueren Vorschriften. Dieser Anhang ist auch besonders in deutscher, polnischer, italienischer und lateinischer Sprache erschienen.

Nach einer a. h. Entschließung vom 31. Jänner 1818 (n. ö. App. Circ. Vdg. v 11. Februar 1820 Z. 1529 m. sist. Hdb. 8) haben die n. ö. Landgerichte diesen Anhang zum St. G. B. oder die zweite Auflage desselben an sich zu bringen.

---

[11]) Der Verfasser des II. Theiles dieses Gesetzbuches, welcher die Vorschriften über die schweren Polizei-Uebertretungen und das dabei zu beobachtende Verfahren enthält, ist der um Oesterreich vielfach verdiente damalige Herr Hofrath von Sonnenfels, wobei man das nämliche Verfahren, wie beim I. Theil rücksichtlich der Prüfung durch die in den Provinzen aufgestellten Länder-Commissionen, die vorläufige Einführung desselben in Westgalizien und die endliche Schlußfassung beobachtete.

§. 4.

Uebersetzungen dieses Gesetzbuches.

Da dieses Gesetzbuch aber auch in den böhmischen, polnischen und italienischen Landestheilen des österreichischen Kaiserstaates Kraft und Wirksamkeit haben sollte, die Gerechtigkeit selbst aber die möglichst ausgebreitete Kenntniß der gesetzlichen Anordnungen als Grundbedingung ihrer Wirksamkeit fordert, eine Kenntniß solcher Anordnungen jedoch nur dann möglich ist, wenn diese Anordnungen in einer dem Volke verständlichen Sprache abgefaßt sind, wurden nach erfolgter a. h. Sanktionirung [12]) des Entwurfes, **Uebersetzungen** [13]) desselben veranstaltet und der Oeffentlichkeit übergeben, denselben aber keine verbindliche Kraft beigemessen, sondern für zweifelhafte Fälle der deutsche Text als der **Urtext** aufrecht erhalten (Gal. Gub. Vdg. v. 4. December 1832 Z. 69446, m. sist. Hdd. 7) [14]).

Diese Uebersetzungen sind:

Eine lateinische: **Codex poenalis de criminibus et delictis politicis.** Viennae, typis Joan. Thom. nob. de Trattnern, Sac. Caes. Reg. Aul. Typogr. et Bibliop. 1803, gr. 8. 2 Theile.

Eine böhmische: **Knjha práw nad přečiněnjmi hrdelnjmi a těžkými řádu Městského (totiž Policye) přestupky.** We Wjdni, v. Jana Tomásse Vrozeného z Trattneruw, Cys Kral. Dwořskěho knihtlačitele, a prodáwatelé. 1804, gr. 8. 2 Theile.

Eine polnische: **Ksiega ustaw na zbrodnie i ciężkie policyine przestęstwa.** W. Lwowie drukiem Pillerowskim. 1804, gr. 8. 2 Theile.

---

[12]) Ueber die Gründe, die Uebersetzungen des Gesetzbuches erst **nach** der Sanktionirung des Entwurfes zu veranstalten, siehe unten **Kitka**: Ueber das Verfahren ꝛc. S. 146 (57).

[13]) Von wem, kann man fragen, sind solche Uebersetzungen zu veranstalten? von Mitgliedern der Gesetzgebungscommission, oder von andern Rechtsgelehrten, oder von Sprachlehrern? Die Beantwortung dieser Frage siehe in **Kitka** a. a. O. S. 147 u. f. (57).

[14]) Die Vorschrift, daß nach dem Urtexte die veranstalteten Uebersetzungen in die verschiedenen Landessprachen der Provinzen zu beurtheilen sind, genügt aber in jenem Falle nicht, wo in einer Provinz, eine von dem Urtexte verschiedene Sprache, d. i. die Uebersetzungssprache als Gerichts- und allgemeine **alleinige** Umgangs- daher auch Geschäfts-Sprache gilt, und wo dann nach der unabweisbaren Forderung der Gerechtigkeit in zweifelhaften Fällen der Anwendung des Strafgesetzes sich nicht an den dort fremden Urtext, den der entscheidende Richter entweder gar nicht, oder nur unvollständig versteht, sondern vielmehr **ausschließend** an die dort **allein** bekannte und zugängliche Uebersetzung zu halten ist, eben weil nach der Voraussetzung nur **diese** dort bekannt und kundgemacht ist, und weil hiernach die dem Gesetze Unterworfenen ihr Verhalten nach dem unbestrittenen Satze: »Lex non promulgata non obligat» nur nach dieser Uebersetzuug und nicht nach dem Urtexte zu regeln in der Lage sind. (**Kitka** a. a. O. und **Hye** Zeischrift für ö. R. 1842 III. 177.)

Eine andere Auflage erschien in Krakau: W Krakowie drukiem Jósefa Jerzego Trasslera, ces. krol. Gubernialnego drukarza i Ksiegarza. 1804, 2 Theile.

Eine spätere kam in Wien heraus: W. Wiedniu w. ces. krol. nadwkraiwey Skarbowey drukarni. 1817, gr. 8. 2 Thle.

Eine französische: Code criminel d'autriche; traduit de l'allemand, par P. Delbecg. C. Fonder etc. Wessely. Vienne, Pichler. 1805, 8.

Eine italienische: Codice dei delitti e delle gravi trasgressioni politiche. Vienna, appresso Gio. Tommaso Nob. de Trattnern, Stampatore e Librajo di S. M. Imp. e Reale. 1803, gr. 8. 2 Theile.

Ein anderes und zwar den Anforderungen des Rechtes und der Billigkeit weit mehr entsprechendes Bewandtniß hat es mit der neuen italienischen Uebersetzung, welche unter dem Titel: Codice penale universale austriaco. Coll' appendice delle più recenti norme generali. Seconda edizione ufficiale; zuerst in Mailand 1815, dann in wiederholten Auflagen in Wien, Mailand und Venedig erschienen ist, und welche für die Lombardie, Venedig, das Küstenland, Südtirol und Dalmatien mit Hofkanzleidecret vom 16. October 1823 Nr. 1970 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. 9) und Justizhofdecret vom 25. November 1823 Z. 3067 als die einzige amtliche Uebersetzung erklärt worden ist.

Mit Venet. Gub. Kundmachung v. 27. November 1824 Z. 43207 (m. sist. Hdb. 10) wurde das Verzeichniß der darin eingeschlichenen Druckfehler bekannt gemacht (siehe dieses Verzeichniß a. a. O. Seite 10) und dieses den später erschienenen Auflagen auch (nebst dem Patente v. 6. Juli 1833 über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen beigedruckt [15]).

§. 5.

2. Die mit Gesetzeskraft kundgemachten einzelnen Gesetze und Verordnungen [16]).

Die fortschreitende Vervollkommnung der Gesetzgebung insbesonders der Strafgesetzgebung in einer zeitgemäßen Entwickelung, so wie die Zweifel und Anfragen der das Gesetz handhabenden Behörden, gaben von jeher dem Gesetzgeber Veranlassung zu mannigfachen Anordnungen in

---

[15]) Die gleichzeitig in auswärtigen Blättern erschienenen Beurtheilungen des Gesetzbuches über Verbrechen siehe unten in der Literatur unter der Ueberschrift: »4) Werke, welche Beurtheilungen dieses ganzen Strafgesetzes enthalten.«

[16]) Die in einigen nachträglichen, von der gesetzgebenden Gewalt selbst erlassenen Gesetze und Verordnungen als Verbrechen erklärten Handlungen, sind eben so anzusehen, als ob sie in dem Gesetzbuche selbst als solche erklärt wären. (VI der Einleit. in das St. B. und Kudler Erklärung Wien 1841 rc. I. 17. Die Sammlung dieser Gesetze und Verordnungen siehe in meinen unten erwähnten Werken.)

Bezug auf das Strafgesetz und seine Anwendung, welche neben demselben mit gleicher gesetzlicher Kraft und Wirksamkeit bestehen, und es in mehrfacher Beziehung ergänzen, abändern oder erläutern.

Demnach sind diese Einzelngesetze und Verordnungen sowohl ihrem Inhalte, als der Zeit ihrer Erlassung nach, sehr verschieden.

§. 6.

Eintheilung derselben.

a) Nach ihrem Inhalte.

Dem Inhalte nach erscheinen diese einzelnen Gesetze und Verordnungen, sie mögen von dem Gesetzgeber selbst, oder von den hohen und höchsten Behörden innerhalb des ihnen zustehenden Wirkungskreises, insofern es sich nämlich nur um die Anwendung von der Gesetzgebung aufgestellter allgemeiner Grundsätze handelt, erlassen worden sein (denn innerhalb dieser Grenzen können sogar die Stellen zweiter Instanz verbindliche Anordnungen geben), entweder als Erläuterungen, Ergänzungen oder Abänderungen.

Novellen erläutender Natur sind jene, durch welche der Sinn einer Gesetzesstelle näher bestimmt oder erklärt und Zweifel über das Verständniß eines Ausdruckes oder über den Umfang desselben gelöset werden. Solche Anordnungen machen die Mehrzahl von den zum Gesetzbuche über Verbrechen erschienenen Gesetzen und Verordnungen aus [17].

Vorschriften ergänzenden Inhaltes im Gegensatze zu den bloßen Erläuterungen sind solche, von der Gesetzgebung selbst ausgehende Gesetze und Verordnungen, welche zu dem Grundgesetze selbst, die zu den in dem Gesetzbuche über Verbrechen enthaltenen Bestimmungen neue hinzufügen, die als solche ohne ausdrückliche Festsetzung durch den Gesetzgeber selbst sich aus dem Gesetze durch die Regeln der Auslegung nicht ableiten lassen, und wodurch sie sich eben von den bloßen Erläuterungen unterscheiden.

Verordnungen abändernder Natur sind solche, wodurch der Gesetzgeber selbst die ursprünglichen Bestimmungen des Gesetzes ganz oder theilweise aufhebt, und zwar entweder ausdrücklich, und ohne etwas anderes an dessen Stelle zu setzen, oder stillschweigend, durch Erlassung einer neuen, der älteren widersprechenden Anordnung.

---

[17]) Mit welcher Umsicht und wann das Auskunftsmittel der gesetzlichen Erläuterungen anzuwenden sei, siehe in Pratob. Mat. V. 343 die Bemerkung; dieser möchte ich noch beisetzen, daß ich mich bei der Sammlung und dem Studium der in mein Handbuch aufgenommenen Gesetze und Verordnungen nicht selten überzeugte, daß darunter eine ganze Legion von Erläuterungen und Belehrungen sind, die nur über, auf flacher Hand liegende von etwas ängstlichen Richtern gestellte Zweifel erlassen wurden, welche von ihnen nach tieferem Nachdenken und nach Vergleichung mit andern mit dem St. G. verwandten Gesetzesstellen aus den Worten oder dem Sinne derselben leicht selbst hätten gelöset werden können.

§. 7.

b) Nach dem Zeitpunkte ihrer Erlassung.

Nach dem Zeitpunkte der Erlassung (§. 5) sind diese einzelnen Gesetze und Verordnungen entweder solche, welche vor dem als Anfangspunkte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Strafgesetzes über Verbrechen bestimmten Tage oder gleichzeitig mit demselben, oder erst nach der eingetretenen Wirksamkeit desselben von der Gesetzgebung selbst als verbindliche Vorschriften erlassen worden sind.

Daß die gleichzeitigen oder schon früher bestandenen Gesetze und Verordnungen nur insofern zu den Quellen des Strafgesetzes über Verbrechen gerechnet werden, als sie erläuternder oder ergänzender Natur sind, ergibt sich von selbst.

§. 8.

Nothwendigkeit der Kundmachung und Sammlung derselben.

Bei dem wichtigen Einflusse, den hiernach diese einzelnen Gesetze und Verordnungen auf das Strafgesetz, und somit auch als Richtschnur des Handelns für die Unterthanen und die Gerichte haben, ist es eine von sich selbst verstehende Forderung, daß dieselben den dadurch Verpflichteten gehörig kundgemacht, und durch eine verläßige Sammlung vor Vergessenheit bewahrt werden.

§. 9.

Kundmachung der Gesetze.

Die Kundmachung eines Gesetzes ist nichts anderes, als die Bekanntgebung des Willens des Gesetzgebers in der Absicht, daß sich die demselben Unterworfenen in ihrem Thun und Lassen darnach richten sollen, woraus von selbst folgt, daß dieselbe auf eine solche Art erfolgen müsse, daß Jeder, den das Gesetz verbinden soll, dessen Kenntniß sich verschaffen könne.

Die auf solche Art geschehene Kundmachung ist dann eine gehörige, und zieht, soll nicht alles Regieren fast unmöglich werden, die Rechtsfolge nach sich, daß sich Niemand mit der Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen kann.

Ueber die Art der gehörigen Kundmachung eines Gesetzes in Oesterreich besteht die in dem Hofdecrete vom 16. November 1827, Nr. 2319 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. **I. 54** oder m. öst. St. G. **17**) ausgesprochene allgemeine Anordnung: daß alles, was als Gesetz dem Richter sowohl als dem Publicum zu wissen nöthig ist, und entweder neu verordnet, oder wodurch ein schon bestehendes Gesetz erläutert wird, nur durch die politischen Behörden giltig kundgemacht werden kann, wobei die Form der Kundmachung gleichgiltig ist.

Die Form ist verschieden. Bei wichtigen allgemeinen Anordnungen werden s. g. Patente erlassen; diese beginnen mit dem Titel des Landesfürsten, er wird darin als zu dem Volke sprechend eingeführt und sie sind mit der Unterschrift und dem Siegel desselben versehen, und nebstbei früher von dem Obersten Kanzler, dem Hofkanzler, dem Vicekanzler und einem eigens von Sr. Majestät dazu bestimmten Hofrathe, in dessen Geschäftszutheilung die Verordnung einschlägt, jetzt von einem verantwortlichen Minister mitgefertigt, auch werden sie in allen Provinzen unter demselben Datum bekannt gemacht; und in dieser Form in Druck gelegt [18]).

Andere Willensäußerungen des Gesetzgebers werden von den Hofstellen, in deren Geschäftskreis sie gehören, und an welche sie in der Form von allerhöchsten Entschließungen oder von Cabinetsschreiben an die Präsidien gelangen, durch Hofdecrete den unterstehenden Behörden zweiter Instanz kundgemacht. Betrifft eine solche Anordnung mehrere Hofstellen, so wird sie von jeder bekannt gemacht, und zwar unter verschiedenen Daten, wornach bei Berufung solcher Verordnungen stets außer dem Datum und der Geschäftszahl auch die Eigenschaft derselben, als: Hofkanzleidecret, Justizhofdecret, Hofkammerdecret u. s. w. bezeichnet werden muß.

Viele Hofdecrete gehen aber, wie schon erwähnt, nur von den Hofstellen selbst aus, und sind demnach zwar keine eigentlichen Gesetze, jedoch insofern sie aus der ihrem Wirkungskreise überlassenen Anwendung allgemeiner, vom Gesetzgeber selbst aufgestellter Grundsätze hervorgehen, eben so wie diese für alle Untergebenen verbindende Vorschriften.

Die Behörden zweiter Instanz veranlassen dann die weitere Kundmachung der an sie gelangenden Hofdecrete, an die ihnen untergeordneten Stellen durch Schrift oder Druck; diejenigen Anordnungen aber, welche nicht bloß Vorschriften über das Verfahren der Behörden, sondern zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bestimmt sind, werden von den Landesstellen durch gedruckte Circularien, Kreisschreiben, Intimate, Decrete den Kreisämtern zur Vertheilung und Kundmachung zugeschickt, wobei auch zugleich in jenen Ländern, wo verschiedene Sprachen in Uebung sind, mit dem Urtexte dieser Verordnungen in deutscher Sprache die Uebersetzung in die Landessprache zu verbinden ist. (Hkzd. an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Triest, vom 23. April 1807 in Kropatschek Sammlung 23. Bd. S. 194.) Die Veröffentlichung geschieht durch Einrücken in das Amtsblatt der Provinzialzeitung, Anschlag an den Thoren und Kirchthüren, Vorlesung in einer Versammlung der Gemeinde in Gegenwart des Vorstehers und

[18]) Die Patente kommen schon von der Hofstelle an die Länderstellen im Druck, entweder in der gehörigen Anzahl, oder nur in einigen Exemplaren, um die weiters nöthige Anzahl im Lande selbst auflegen zu können; oder es wird, wenn das Patent nur eine Provinz betrifft, bloß der Aufsatz davon zum Drucke dahin gesendet, wo dann dasselbe auf einer Spalte in der deutschen, und auf der andern Seite in der Landes-Sprache gedruckt wird. (Hfd. v. 22. Febr. 1787 in Folge eines Handbilletes v. 8. Febr. 1787.)

Seelsorgers, bei wichtigen Fällen Ablesung von der Kanzel oder Circuliren bei den Inwohnern eines Hauses durch Veranlassung der Hauseigenthümer. (Hfd. v. 11. October 1791 in Kropatschek Sammlung 4. Bd. S. 428, Hkzd. v. 7. Mai 1810 Goutta Sammlung 27. Bd. S. 467, Ihfd. v. 17. Juni 1825 a. a O. 50. Bd. S. 282, Tirol. Gub. Circ. v. 14. Sept. 1815.)

(Anordnungen für die künftige Art der Kundmachung der Gesetze bestehen noch nicht.)

§. 10.

Gesetzsammlungen und deren Einführung.

Damit aber die auf die gehörige Art kundgemachten einzelnen Gesetze und Verordnungen in steter Uebersicht und Anwendung erhalten werden können, ist eine Einrichtung nothwendig, durch welche dieselben nicht nur vor Vergessenheit bewahrt, sondern zugleich denen, die sich darnach zu richten haben, (§. 8) ersichtlich wird, ob eine oder die andere der durch die Unterbehörden bekannt gemachten zahlreichen Verordnungen wirklich ein Gesetz oder nur eine Anordnung einer Oberbehörde, und in welchem Umfange sie wirksam sei. Diese Einrichtung besteht in den von der Regierung selbst veranstalteten ämtlichen Sammlungen dieser Gesetze und Verordnungen.

§. 11.

Die Einführung solcher Gesetzsammlungen in Oesterreich ist schon sehr alt, und aus dem Mangel eines allgemein giltigen geschriebenen Rechtes leicht zu erklären. Ohne uns hier über die in das Gebiet der Rechtsgeschichte gehörenden ältesten derlei Sammlungen von Rechtsgewohnheiten und Entscheidungen näher auszulassen, erwähnen wir gleich die erste eigentliche Sammlung von Gesetzen, nämlich die in Wien unter Kaiser Leopold I. im Jahre 1704 von dem Hofrathe und geheimen Referendar Franz Edlen von Guarient bei Leopold Voigt herausgegebene Privatsammlung der seit Ferdinand I. vorgefundenen Justiz- und politischen Verordnungen in zwei Theilen unter dem Titel: **Codicis austriaci, ordine alfabetico compilati Pars I. et II. etc.** Wien, bei Leop. Voigt 1704 F.; die Gesetze sind nach alfabetischer Ordnung gereiht, wovon der erste Band die Buchstaben **A** bis **M**, der zweite Band die Buchstaben **N** bis **Z** umfaßt; er enthält sowohl Justiz- als politische Gesetze, und zwar nach der Bemerkung des Herausgebers, alle unter der Regierung des Erzhauses zu Oesterreich ergangenen und in diesem Lande kundgemachten Resolutionen, Mandate, Generalien, Patente, Edikte, Decrete und Ordnungen, die er aus Protocollen, Berichten und Gutachten, Generalien und andern bei Tribunalien, Kanzleien, Registraturen und Expediten befindlichen Büchern überkommen konnte. Diesem Codex, in welchen mehrere einzelne Strafgesetze, Landgerichtsordnungen vorkommen, und welcher daher, insofern für das österreichische Strafrecht jetzt noch einen geschichtlichen Werth hat, folgten, bald zwei durch den Privatfleiß eines Buchdruckers (S. G. Herrenleben) ver-

anstaltete Supplement-Bände, wovon der erste die seit dem Jahre 1524 aufgefundenen, in diesem Codex austriacus entweder unvollständig oder gar nicht vorkommenden Verordnungen bis zum Jahre 1720, der zweite vom Jahre 1752 aber die Fortsetzung vom Jahre 1721 bis zum Tode Karl VI. enthält. Auf Befehl der Kaiserin Maria Theresia, durch welche das bisherige Privat-Unternehmen in ein öffentliches überging, sammelte der Hofrath und Regierungskanzler Freiherr von Pöck in einem fünften und sechsten Bande vom Jahre 1777 die unter ihrer Regierung bis letzten December 1770 ergangenen Gesetze und Verordnungen, wovon der fünfte Band nach chronologischer Ordnung die Verordnungen vom 20. October 1740 bis letzten December 1758; der sechste Band die Verordnungen vom 1. Jänner 1759 bis letzten December 1770 in sich begreift. Von dieser Zeit bis zum Tode dieser Kaiserin ist diese Sammlung unterbrochen worden [19]). An diesen

---

[19]) Eine andere Privatgesetzsammlung, die wie der oberwähnte Coder als eine allgemeine zu betrachten ist, da sie sich auf eine einzelne Provinz nicht beschränkt, hat Ignaz de Luca bearbeitet; und diese führt den Titel: Politischer Coder, oder wesentliche Darstellung sämmtlicher die k. k. Staaten betreffenden Gesetze und Anordnungen im politischen Fache. Praktisch bearbeitet von Ignaz de Luca, k. k. Rathe und Professor. Wien 1789—1795. 14 Bände 8. Wien, I—III. Band bei Gräffer d. j. IV. u. ff. bei Franz Zirch. Ferner: Justizcoder, bearbeitet von Dr. Ignaz de Luca, k. k. wirklichem Rathe und Professor. Wien, 1793—1801, 10 Bände 8. Bei Thad. Edlen von Schmidtbauer und Compagnie.

Der Zweck des ersten Werkes war, die politischen Gegenstände, worüber Gesetze bestehen, nach der Buchstabenfolge darzustellen, die auf einen Gegenstand sich gründenden Gesetze nach der Zeitfolge zu ordnen, um sowohl den Geschäftsmann als auch jenen außer den Geschäften in den Stand zu setzen, über das, was er sucht, einen bündigen und kurzen Bescheid ohne Zeitverlust zu erhalten. Das Werk enthält gegen 8000 Gesetze, darunter viele, welche damals noch in keiner gedruckten Gesetzsammlung erschienen sind. Es enthält einen Realinder und einen chronologischen Register; es wird in demselben von jedem Gesetze angezeigt, ob dasselbe durch ein Hofdecret, eine Currende, oder als eine Anordnung von einer Landesstelle zur Bekanntmachung gekommen ist; es weiset auf den Tag, an welchem das Gesetz in jeder Provinz ans Licht trat, und zeigt die Quelle, wo jedes Gesetz nach seinem ganzen Inhalte zu finden ist.

Daß dieser Coder auch für das gegenwärtig in Kraft bestehende österr. Gesetzbuch über Verbrechen, wenn auch keinen praktischen, doch gewiß einen geschichtlichen Werth hat, und manche Aufklärung in demselben zu finden ist, zeigen mehrere auf dasselbe sich beziehende Schlagwörter. Alle seit dem Jahre 1359 bis 1788 ergangenen Gesetze gehören in den Plan, der 13. und 14. Band enthalten die Josefinischen Gesetze von 1789 bis zu dem 20. Februar 1790, und nun sollte noch ein chronologisches und Materienrepertorium über alle österreichischen politischen Gesetze unter dem Titel: Anhang zum politischen Coder, nachfolgen; allein dieß Werk kam nicht zu Stande.

Der Justizcoder hat unter andern die Bestimmung, alle Justizgesetze, welche von der Mitte des 12. Jahrhunderts an, bis zum letzten Februar 1792 in den österreichischen Staaten erschienen sind, theils nach ihrem ganzen Inhalte, theils im Auszuge, theils nach dem Titel anzuzeigen; von den Justizgesetzen unter Josefs II. Regierung, wurden nur jene nach ihrem ganzen Inhalte oder im Auszuge in der Fortsetzung der Justizchronik aufgenommen, welche in der s. g. legalen oder großen Justizgesetzsammlung nicht enthalten sind.

Diesem Plane zu Folge enthalten die ersten vier Bände des Justizcoder eine voll-

Codex schließen sich nun die weiter noch jetzt fortgesetzten Sammlungen M. Theresiens, Josef des Zweiten, Leopold des Zweiten, Franz des Ersten und Sr. jetzt regierenden Majestät Ferdinand des Ersten an.

§. 12.

Eintheilung der Gesetzsammlungen.

Die von der Regierung veranlaßten Gesetzsammlungen theilen sich nach dem Umfange ihrer Gültigkeit in allgemeine und besondere.

Allgemeine Gesetzsammlungen sind jene, welche für den ganzen Umfang der Monarchie (mit Ausnahme der ungarischen Länder) und für alle Staatsbürger verbindliche Anordnungen enthalten; besondere sind jene, welche Verordnungen enthalten, die nur für gewisse Gebietstheile oder besondere Classen der Unterthanen verbindlich sind [20]).

I.

Allgemeine Gesetzsammlungen.

§. 13.

Diese bestehen in den zwei umfangreichsten und authentischesten Sammlungen, nämlich der s. g. großen Justizgesetzsammlung und der politischen Gesetzsammlung.

§. 14.

Justizgesetzsammlung.

Die Justizgesetzsammlung verdankt ihre Entstehung dem für die Verbesserung der Gesetzgebung rastlos thätigen Kaiser Josef II. und umfaßt einen Zeitraum von 55 Jahren bis zum Tode Kaiser Franz I. (von 1780 bis 2. März 1835), seit welcher Zeit sie aber leider nicht mehr fortgesetzt wurde.

Sie enthält den Inbegriff der österreichischen Rechtsgesetzgebung in allen Zweigen derselben und in jedem Umfange; indem darin auch die unter Kaiser Josef II. und Franz I. erschienenen, eigentlichen allgemeinen

---

ständige Chronik aller von 1156 bis zum Tode Leopold des II. erschienenen Justizgesetze; sie ist zum Nachschlagen, besonders der älteren Gesetze brauchbar.

Vom 5. — 10. Bande folgt ein Material-Repertorium über sämmtliche, das österreichische Justizwesen betreffende Gegenstände nach alfabetisch gereihten Schlagwörtern. Rücksichtlich des geschichtlichen Werthes dieses zweiten Werkes berufen wir uns auf die oberwähnte Bemerkung.

[20]) Diese Eintheilung leidet aber in der Wirklichkeit gar manche Ausnahmen; so enthält die allgemeine Justizgesetzsammlung eine Menge Verordnungen, die nur in einzelnen Provinzen gelten, anderseits ist die besondere Militär-Gesetzsammlung dem Umfange nach die ausgedehnteste, indem sie in der Mehrzahl der Verordnungen auch die ungarischen Länder mitbegreift.

Gesetzbücher (die Gerichts-Ordnungen, die St. G. B. die b. G. B.) dem vollen Inhalte nach aufgenommen worden sind, und anderseits auch ganz provinzielle Einrichtungen, die Behebung der Anstände und Zweifel einzelner Gerichtsstellen und andere Detailanordnungen, selbst aus andern, die Justizverwaltung nur mittelbar berührenden Verwaltungszweigen, darin vorkommen.

Es sind auch die in dieser Sammlung enthaltenen Verordnungen wahre und eigentliche Gesetze, indem die zur Aufnahme in dieselbe geeigneten Patente, Hofdecrete u. s. w. nochmals der Revision der (bestandenen) Gesetzgebungs-Hofcommission unterzogen, die Sammlung von dieser redigirt und erst nach erlangter a. h. Sanction in Druck gelegt wurde. Durch diese Verfahrungsart erklärt sich auch, daß die Textirung mancher Verordnungen in der J. G. S. von der ursprünglichen Kundmachung abweicht [21]).

---

[21]) Ueber die Frage, ob die in der s. g. legalen Justizgesetzsammlung erscheinenden Gesetze für alle oder nur für jene Provinzen verbindliche Kraft haben, für welche sie ursprünglich erlassen wurden? und ob die Aufnahme einer Verordnung in diese Justizgesetzsammlung als eine giltige Kundmachung anzusehen sei, handeln folgende zwei Aufsätze:

I. Blaschke: Ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: ob die in der legalen Justizgesetzsammlung erscheinenden Gesetze für alle Provinzen verbindlich sind?

(Jurist, 1844 XI. 209—213.)

Der Verfasser bejaht diese Frage, gestützt auf das Hofdecret vom 29. December 1785 Nr. 509 d. J. G. S. (m. Hdb. I. 4), bemerkt aber, daß von dieser Regel ausgenommen sind:

1. Neue Gesetze, weil in diesem Hofdecrete nur von Belehrungen und Aufklärungen entstandener Zweifel die Rede ist;

2. die mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß sie nur für die eine oder die andere Provinz zu gelten haben, aufgenommenen Gesetze;

3. Gesetze, aus deren Inhalte zu entnehmen ist, daß sie nur für jene Provinz zu gelten haben, für welche dieselben ursprünglich erlassen wurden.

4. Gesetze, die bloß zur Erklärung und näheren Bestimmung eines schon bestehenden nicht in allen Provinzen giltigen Gesetzes erlassen wurden.

II. Turnes: Ist die Aufnahme einer Verordnung in die legale Justizgesetzsammlung als eine giltige Kundmachung anzusehen? (Jurist, 1844. XII. 246—250.)

Der Verfasser beantwortet diese Frage mit Nein mit dem Beisatze, daß zur Gesetzeskraft einer in die J. G. S. aufgenommenen Verordnung eine anderweitige Bekanntmachung erfordert werde, was er nach den §§. 2 und 3 des a. b. G. B. und der a. h. Entschließung vom 7. Nov. 1827 (Hfd. v. 16. Nov. 1827, Nr. 2319 d. J. G. S, (m. sist. Hdb. I. 54) zu beweisen sucht, und tadelt die gewohnte Citatenfrase, daß man jetzt noch beinahe keinen Aufsatz in den juristischen Zeitschriften Oesterreichs zu lesen bekommt, worin nicht eine der J. G. S. eingeschaltete Verordnung an eine oder die andere Provinz mit Berufung auf das oberwähnte Hofdecret v. 29. December 1785 Nr. 509 d. J. G. S. als allgemein verbindlich erklärt wird *).

---

*) Gegen die Ansicht: daß nach diesem Hofdecrete alle Verordnungen, welche in der legalen J. G. S. aufgenommen wurden, für alle Provinzen Gesetzeskraft erhielten, bemerkt der geistreiche Herausgeber der Materialien (VII. 197. 10) Folgendes: „die

Was nun die äußere Form dieser Gesetzsammlung betrifft, so führte dieselbe Anfangs den Titel:

Josefs des Zweiten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und die Vorlande. Mit Römisch. Kaiserl. Königl. und Churfürstl. Sächsischen Specialprivilegio. Prag und Wien, bei Johann Ferdinand Edlen von Schönfeld 1786—1790. 6 Bde. in Folio).

I. Band 1786 (412 S. sammt einem alfab. Register). Enthält die Gesetze aus den ersten vier Jahren der Regierung Kaiser Josefs II. d. i. vom December 1780 bis December 1784.

II. Band oder: Erste Fortsetzung der Gesetze und Verfassungen im Justizfache 1786. (128 S. sammt einem alfab. Register.) Enthält die Gesetze vom December 1784 bis December 1785.

III. Band oder: Zweite Fortsetzung u. s. w. 1787, (131 S. nebst einem alfab. Register). Enthält die Gesetze vom December 1785 bis December 1786.

IV. Band oder: Dritte Fortsetzung u. s. w. 1788, (168 S. sammt einem alfab. Register). Enthält die Gesetze vom December 1786 bis December 1787.

V. Band oder: Vierte Fortsetzung u. s. w. 1789, (198 S. nebst einem alfab. Register). Enthält die Gesetze vom December 1787 bis December 1788.

IV. Band oder: Fünfte Fortsetzung u. s. w. 1790, (100 S. mit einem alfab. Register). Enthält die Gesetze aus dem letzten Jahre der Regierung Kaiser Josefs II. d. i. vom December 1788 bis Ende Februar 1790.

Leopold des Zweiten Römischen Kaisers' Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und die Vorlande. Mit Röm. Kaiserl. Königl. und Churfürstl. Sächsischen Specialprivilegio. Klagenfurt. In der von Kleinmeier'schen Buchdruckerei, 1791 und 1792, 2 Bände (Folio).

I. Band 1791, (71 S. mit einem alfab. Register). Enthält die Gesetze aus dem ersten Regierungsjahre Kaiser Leopold II. d. i. vom März 1790 bis März 1791.

Veranlassung zu diesem Hofdecrete war: die häufigen Erläuterungen, welche über die damals neu in Wirksamkeit getretene und allgemein verbindliche Gerichts- und Concursordnung an einzelne anfragende Stellen erlassen waren, nicht immer zu wiederholen, sondern die Behörden bei gleichen Zweifeln über das gemeinschaftliche Gesetz auf die bereits erlassenen Erläuterungen zu weisen. Man kann also aus diesem Hofdecrete die Wirksamkeit einer Particular-Anordnung in einer Provinz auch für andere, in welcher sie nicht besonders kundgemacht worden, keineswegs folgern.»

II. Band, oder Nachtrag zur Sammlung vom ersten Jahre 1792 (98 S. nebst einem alfab. Register). Enthält die Gesetze aus dem zweiten und letzten Jahre der Regierung Kaiser Leopolds II., d. i. vom März 1791 bis Ende Februar 1792.

Franzens des Zweiten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und die Vorlande. Prag, in der von Schönfeld'schen kaiserl. königl. Hofbuchdruckerei. 1797—1835. 9 Bände. (Folio.)

I. Band (232 S.) Dieser Band enthält einen Nachtrag zu den Gesetzen Kaiser Leopold II. von dem letzten Jahre seiner Regierung, und die Gesetze aus den vier Jahren der Regierung Kaiser Franz II. nämlich vom Februar 1792 bis Ende Februar 1796.

II. Band oder: Erste Fortsetzung (504 S. mit einem alfab. Register über den I. und II. Theil). Enthält die Gesetze vom März 1796 bis Ende Februar 1798.

Vom III. Bande angefangen führt diese Gesetzsammlung den kürzeren Titel:

Seiner Majestät Franz I. Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für die deutschen Staaten der österreichischen Monarchie. Wien. Aus der kais. königl. Hof- und Staats-Druckerei.

III. Band oder: Zweite Fortsetzung u. s. w. 1816. (535 S. mit einem alfab. Register von 118 S.) Enthält die Gesetze von den Jahren 1798 bis zum Jahre 1803.

IV. Band oder: Dritte Fortsetzung u. s. w. 1816. (507 S. mit einem alfab. Register von 187 S.) Enthält die Gesetze vom Jahre 1804 bis 1811.

V. Band oder: Vierte Fortsetzung u. s. w. 1819. (491 S. nebst einem alfab. Register von 86 S.) Enthält die Gesetze vom Jahre 1812 bis einschließlich 1817.

VI. Band oder: Fünfte Fortsetzung u. s. w. (268 S.) Enthält die Gesetze von dem Jahre 1818 bis 1820, mit dem Hauptregister über sämmtliche in der Justizgesetzsammlung vom Jahre 1780 bis 1820 enthaltenen Gesetze und Verfassungen, in alfabetischer Ordnung, welcher den Titel führt:

Repertorium über sämmtliche unter der Regierung Ihrer Majestäten Josefs des II., Leopold II., und Seiner jetzt regierenden Majestät Franz I. erflossene, und in dieser Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze und Verfassungen im Justizfache, vom Jahre 1780 bis Ende des Jahres 1820. Wien. Aus der kaiserl. königl. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei 1823. (893 S. Folio.)

VII. Band oder: Sechste Fortsetzung u. s. w. 1829. (332 S. mit einem alfab. Register). Enthält die Gesetze vom Jahre 1821 bis Ende 1825.

VIII. Band oder: Siebente Fortsetzung u. s. w. 1833. (220 S. nebst einem alfab. Register). Enthält die Gesetze vom Jahre 1826 bis 1830.

IX. Band oder: Achte Fortsetzung u. s. w. 1837. (136 S. mit einem alfab. Register). Enthält die Gesetze vom Anfange des Jahres 1831 bis Ende Februar 1835.

Die einzelnen Hofdecrete u. s. w. sind mit fortlaufenden Nummern versehen, welche mit dem Regierungsantritte jedes der drei Monarchen beginnen, und bis zum Schlusse der Regierung fortlaufen, so, daß die erste Reihe 1102, die zweite 258, und die dritte 2690 Nummern enthält. Die Berufungen aus der J. G. S. geschehen mit Anführung der Benennung, des Datums und des Nummers der Verordnung.

Zur leichteren und bequemeren Benutzung dieser Justizgesetzsammlung und zur schnelleren Auffindung der in derselben enthaltenen Gesetze und Verordnungen besteht außer dem oberwähnten ämtlichen Repertorium auch folgendes Privatwerk:

Alfabetisches Hauptrepertorium über die seit dem 17. December 1780 bis Ende Februar 1798 in Prag und Wien in der von Schönfeldischen k. k. Hofbuchdruckerei in Folio herausgekommenen Sammlung der Gesetze und Verfassungen im Justizfache unter den römischen Kaisern Josef II., Leopold II. und Franz II., für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und die Vorlande, mit Anführung der Daten und Nummern der höchsten Hofdecrete, zum gemeinnützigen Gebrauche für Richter, Advocaten und Partheien, herausgegeben von Johann Andreas Prochaska, k. k. Landrechtssekretär. Prag 1819 bei C. W. Enders. (240 S. 8.)

§. 15.

Politische Gesetzsammlung.

Die politische Gesetzsammlung entstand unter Kaiser Leopold II., welcher im Jahre 1790 den Entwurf zu einer allgemeinen Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen [22]) unter Leitung des damaligen

[22]) Lange Zeit vorher wurden diese Gesetze und Verordnungen von einer eigenen Hofcommission in politischen Gesetzsachen gesammelt (— denn vom Jahre 1637—1714 kamen nur chronologisch-geordnete Auszüge aus den politischen Gesetzen und Verordnungen heraus —), welche Hofcommission zugleich politische Gesetz-Entwürfe abzufassen und einen sistematischen politischen Codex für jeden Zweig der öffentlichen

Hofrathes von Sonnenfels genehmigte, und dieser Sammlung einen ämtlichen Charakter dadurch verlieh, daß er der Hofkanzlei auftrug, daß sie selbst von allen unter seiner Regierung ergehenden politischen Gesetzen und Verordnungen eine vollständige Sammlung, welche das Publicum und den Staatsbeamten gegen Irrthümer sicher stelle, veranstalte und herausgebe. (Hkzd. v. 6. März 1791. [2. Bd. S. 142. der polit. G. S.]), welche auch fortan auf dem Titelblatte den Beisatz: „auf allerhöchsten Befehl und unter der Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben," als Zeichen ihrer Authenticität führt.

Sein Nachfolger Kaiser Franz I. hat im Jahre 1792 seinen Willen dahin ausgesprochen, daß von dem Zeitpunkte seiner Regierung an, diese Gesetzsammlung auf die nämliche Art, wie es mit jener der Justizgesetze geschieht, veranstaltet werde.

Diese Gesetzsammlung erhielt in der Folge mit a. h. Entschließung vom 17. Juli 1818, Hofkanzleidecret v. 4. August 1818. Z. 12920 die ausdrückliche Bestimmung: „alle Gesetze und Verordnungen aufzunehmen, welche die deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie unter einander verbinden."

Diese Sammlung, welche unter der Regierung seiner Majestät Ferdinand I. fortgesetzt wird, führt den Titel:

Sr. k. k. Majestät Leopold des zweiten politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer. Auf allerhöchsten Befehl und unter unmittelbarer Aufsicht der politischen Hofstellen herausgegeben. Wien, bei Josef Edlen von Kurzbek, k. k. Hofbuchdrucker, Groß- und Buchhändler 1791—1792, 4 Bände 8.

Der I. Band umfaßt die Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1790; der II. enthält dieselben für das erste, der III. enthält diese für das zweite Semester des Jahres 1791; der IV. Band umfaßt dieselben vom Jahre 1792 bis zum Tode Leopold II. (d. i. am 1. März 1792). Jedem dieser vier Bände ist am Eingange ein chronologisches Verzeichniß der darin enthaltenen Verordnungen und am Schlusse desselben ein alfabetisches Register über den Inhalt eines jeden Bandes nach dessen Seitenzahl beigegeben.

S. k. k. Majestät Franz des zweiten politische Gesetze und Verordnungen für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer. Auf allerhöchsten Befehl und unter Aufsicht des Directorii herausgegeben. Wien, mit von Kurzbekischen Schriften 1792—1802. 16 Bände. 8.

Verwaltung zu bearbeiten hatte. Allein im Jahre 1818 wurde diese Commission aufgehoben, und seitdem werden Gesetze und Anordnungen, welche alle Provinzen betreffen, von der vereinigten Hofkanzlei, diejenigen dagegen, welche nur die einzelnen Provinzen angehen, von den Länderstellen gesammelt und jährlich zum Drucke befördert.

Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei 1806—1835. 46 Bände, 8. Zusammen also 62 Bände.

Vom 53. Bande angefangen führt diese Gesetzsammlung den Titel: Sr. k. k. Majestät Franz I. politische Gesetze und Verordnungen für sämmtliche Provinzen des österreichischen Kaiserstaats, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, auf allerhöchsten Befehl und unter Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben. Eben in Wien aus der k. k. Staats-Druckerei.

Die unter Kaiser Franz I. erschienene politische Gesetzsammlung umfaßt also die Jahre 1792 bis 1835 (bis 2. März 1835 als dem Todestage desselben), zusammen 62 Bände. Die Zeitordnung, in welcher diese Bände mit den darin enthaltenen Gesetzen und Verordnungen erschienen sind, ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Tabelle.

1.	Band:	Enthält	die	Gesetze	vom	2. März bis Dec.	1792.
2.	»	»	»	»	»	1. Jan. bis Juni	1793.
3.	»	»	»	»	»	1. Juli bis Dec.	»
4.	»	»	»	»	»	1. Jan. bis Juni	1794.
5.	»	»	»	»	»	1. Juli bis Dec.	»
6.	»	»	»	»	»	1. Jan. bis Juni	1795.
7.	»	»	»	»	»	1. Juli bis Dec.	»
8.	»	»	»	»	»	1. Jan. bis Juni	1796.
9.	»	»	»	»	»	1. Juli bis Dec.	»
10.	»	»	»	»	»	1. Jan. bis Juni	1797.
11.	»	»	»	»	»	1. Juli bis Dec.	»
12.	»	»	»	»	»	1. Jan. bis Juni	1798.
13.	»	»	»	»	»	1. Juli bis Dec.	»
14.	»	»	»	»	»	1. Jan. » »	1799.
15.	»	»	»	»	»	» » » »	1800.
16.	»	»	»	»	»	» » » »	1801.
17.	»	»	»	»	»	» » » Juni	1802.
18.	»	»	»	»	»	1. Juli bis Dec.	»
19.	»	»	»	»	»	1. Jan. bis Juni	1803.
20.	»	»	»	»	»	1. Juli bis Dec.	»
21.	»	»	»	»	»	1. Jan. bis Juni	1804.
22.	»	»	»	»	»	1. Juli bis Sept.	»
23.	»	»	»	»	»	1. Oct. bis Dec.	1804.
24.	»	»	»	»	»	1. Jan. bis Juni	1805.
25.	»	»	»	»	»	1. Juli bis Dec.	»
26.	»	»	»	»	»	1. Jan. bis Juni	1806.
27.	»	»	»	»	»	1. Juli bis Dec.	»
28.	»	»	»	»	»	1. Jan. bis Juni	1807.
29.	»	»	»	»	»	1. Juli bis Dec.	»
30.	»	»	»	»	»	1. Jan. bis Juni	1808.

31.	Band:	Enthält	die	Gesetze	vom	1.	Juli	bis	Dec.	1808.
32.	»	»	»	»	»	1.	Jan.	bis	Dec.	1809.
33.	»	»	»	»	»	1.	Jan.	bis	April	1810.
34.	»	»	»	»	»	1.	Mai	bis	Aug.	»
35.	»	»	»	»	»	1.	Sept.	bis	Dec.	»
36.	»	»	»	»	»	1.	Jan.	bis	Juni	1811.
37.	»	»	»	»	»	1.	Juli	bis	Dec.	»
38.	»	»	»	»	»	1.	Jan.	bis	Juni	1812.
39.	»	»	»	»	»	1.	Juli	bis	Dec.	»
40.	»	»	»	»	»	1.	Jan.	bis	Juni	1813.
41.	»	»	»	»	»	1.	Juli	bis	Dec.	»
42.	»	»	»	»	»	1.	Jan.	»	»	1814.
43.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1815.
44.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1816.
45.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1817.
46.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1818.
47.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1819.
48.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1820.
49.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1821.
50.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1822.
51.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1823.
52.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1824.
53.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1825.
54.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1826.
55.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1827.
56.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1828.
57.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1829.
58.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1830.
59.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1831.
60.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1832.
61.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1833.
62.	»	»	»	»	»	»	»	»	»	1834.

Unter Sr. jetzt regierenden Majestät, Kaiser Ferdinand I. sind bis nun 73 Bände erschienen, welche bis zu Ende des Jahres 1845 reichen.

In Fortsetzung der vorstehenden Uebersicht enthält der

63.	Band	die	Gesetze	vom	1.	Jan.	bis	Dec.	1835.
64.	»	»	»	»	»	»	»	»	1836.
65.	»	»	»	»	»	»	»	»	1837.
66.	»	»	»	»	»	»	»	»	1838
67.	»	»	»	»	»	»	»	»	1839.
68.	»	»	»	»	»	»	»	»	1840.
69.	»	»	»	»	»	»	»	»	1841.
70.	»	»	»	»	»	»	»	»	1842.
71.	»	»	»	»	»	»	»	»	1843.
72.	»	»	»	»	»	»	»	»	1844.
73.	»	»	»	»	»	»	»	»	1845.

§. 16.

Hilfswerke zur leichteren Benutzung der politischen Gesetzsammlung.

Zur leichteren Benutzung der politischen Gesetzsammlung (so wie auch der weiter unten angeführten Privatgesetzsammlung, herausgegeben von Kropatschek und Goutta) dient folgendes Privatwerk:

Alfabetisch-chronologische Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821 als Haupt-Repertorium über die theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen in 79 Bänden erschienenen politischen Gesetzsammlungen. Bearbeitet und unter Aufsicht der k. k. Hofkanzlei herausgegeben von Joh. Nep. Fr. v. Hempel-Kürsinger, k. k. wirklichen Hof-Secretär. Wien 1825—1827. bei Joh. Georg Ritter von Mösle's sel. Witwe, 10 Bände. gr. 8.

(Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1825. III. 166—168. 326; 1826 III. 297.; 1828. III 115 u f.)

Die oberwähnte Zahl der Bände und deren verschiedenartiger Inhalt hat das Bedürfniß ausgesprochen, eine allgemein geordnete Uebersicht zu besitzen, um so mehr, als alle darin enthaltenen Gesetze unter einander in Verbindung stehen.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat daher wegen des Nutzens, den ein Hauptrepertorium der in Druck gelegten Gesetze gewähren kann, dem obgenannten Herausgeber die Bewilligung ertheilt, ein solches Repertorium zu bearbeiten und dasselbe unter ihrer Aufsicht zu veröffentlichen. Alle Gesetze und Verordnungen, welche in den obgenannten Gesetzsammlungen erschienen sind, werden in diesem Repertorium unter passende Schlagwörter, bei welchen der Inhalt des Gesetzes in möglichster Kürze angegeben und die betreffende Verordnung chronologisch eingereiht ist, gebracht. Dort aber, wo die Weitläufigkeit des Gegenstandes es nicht zuließ, wurde in der Textirung auf den Umfang des Gesetzes klar hingedeutet, auch sind gesetzliche Definitionen und Ausdrücke im Auge behalten worden. In so fern einzelne Paragrafe der Generalien oder Sistemalien auf besondere, Gegenstände hinweisen, oder mit andern in Berührung kommen, oder durch nachfolgende Verordnungen erläutert werden, sind auch diese herausgehoben und unter ihre Rubrik geordnet worden.

Nebst dem Datum und der Jahreszahl des Gesetzes, findet sich dabei noch eine genaue Hinweisung auf den Band und die Seite der oberwähnten Kropatschek-Goutta'schen Gesetzsammlungen unter Maria Theresia und Josef II. (erste und zweite Auflage) und der politischen Gesetzsammlung unter Leopold II. und Franz I., daher dieses Repertorium, wie schon aus dem Titel desselben hervorgeht, nicht bloß zur Benutzung der letzteren ämtlichen, sondern auch zum Gebrauche der erst erwähnten Privatgesetzsammlung von vorzüglichster Wichtigkeit

ist, da man in der letztern, nachdem man aus diesem Repertorium das Datum der Verordnung ersehen hat, nach diesem eben so leicht jede derselben auffinden kann

Dieses Repertorium erschien bandweise und umfaßt die Jahrgänge 1740 bis 1821.

1.	Band:	Enthält	die	Buchstaben	A und B.
2.	»	»	»	»	C und D.
3.	»	»	»	»	E bis Geisv.
4.	»	»	»	»	Geisv. bis Hypoth.
5.	»	»	»	»	I bis Mayk.
6.	»	»	»	»	Mech. bis Ott.
7.	»	»	»	»	P bis Sani.
8.	»	»	»	»	Sand bis Ständig.
9.	»	»	»	»	Ständi bis Tyr.
10.	»	»	»	»	U bis Z.

Nach dem Versprechen des Herausgebers in der Vorrede zum ersten Bande dieses Werkes (XVI.) hatte das Publicum eine Fortsetzung dieses Repertoriums hinsichtlich der von 1821 an während der Bearbeitung des Werkes im Drucke herausgekommenen Bände der politischen Gesetzsammlung seiner Zeit, als Supplemente des Haupt-Repertoriums zu erwarten. Der Verfasser hat auch sein Wort gelöset durch das folgende Werk:

Fortsetzung der alfabetisch-chronologischen Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821, als Hauptrepertorium über die theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen in 79 Bänden erschienenen politischen Gesetzsammlungen. Bearbeitet und unter Aufsicht der vereinigten Hofkanzlei herausgegeben von Joh. N. Fr. v. Hempel-Kürsinger, k. k. wirklichem Hof-Secretär.

Erster Fortsetzungs-Band, enthält die Gesetze und Verordnungen von den Jahren 1821, 1822, 1823 und 1824.

Auch unter dem Titel:

Alfabetisch-chronologische Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis 1821 (soll wohl heißen: 1824), als Hauptrepertorium u. s. w. Eilfter Band. Wien, 1829 bei Joh Georg Ritter v. Mösle's sel. Witwe, gr. 8.

(Rec. in d. Zeitschrift für ö. R. 1830. III. 69 u. f.)

In diesem Fortsetzungs-Bande wurde auch eine Columne zur Angabe des Bandes und der Seite der im Plane dieses Werkes aufgenommenen Kropatschek-Gouttaischen Gesetzsammlung, in so fern die indicirte Verordnung daselbst enthalten ist, wegen der so allgemeinen Verbreitung dieser Privatgesetzsammlung eröffnet, weil viele sich nicht in dem Besitze der ämtlichen politischen (authentischen) Gesetzsammlung, sondern bloß in jenem der Kropatschek-Gouttaischen Sammlung befinden.

Rückſichtlich der Berufungsart kommt zu bemerken, daß der Her-

ausgeber bei dem Kropatschek-Gouttaischen Werke sowohl die allgemeine Zahl der Bände der s. g. Kropatschekischen Gesetzsammlung als die Zahl des Gouttaischen Fortsetzungswerkes angeführt hat. Uebrigens ist die Anlage dieselbe geblieben, wie in dem Stammwerke selbst; nur erscheint jetzt, was sich wohl von selbst versteht, eine einzige Columne zur Angabe der authentischen Gesetzsammlung, d. i. jener Franz I, während natürlich das Hauptwerk einen Zeitraum von vier Regierungen umfassend, auch vier Columnen zur Benennung der unter diesen vier Regierungen veranstalteten Gesetzsammlungen aufnehmen mußte.

Auch das von dem Herausgeber gemachte Versprechen, im nächst folgenden zweiten Supplement-Bande die Jahrgänge 1825 bis 1828 aufzunehmen, hat derselbe erfüllt. Dieser Band führt den Titel:

Fortsetzung der alfabetisch-chronologischen Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1830, als Hauptrepertorium über die theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen erschienenen politischen Gesetzsammlungen. Bearbeitet und herausgegeben von Joh. Nep. Fr. v. Hempel-Kürsinger rc.

Zweiter Fortsetzungs-Band, enthält die Gesetze und Verordnungen von den Jahren 1825, 1826, 1827, 1828 und 1829. Wien, 1833, bei Joh. Georg Ritter von Mösle's sel. Witwe, gr. 8. Auch unter dem Titel:

Alfabetisch-chronologische Uebersicht der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1829, als Hauptrepertorium u. s. w. Zwölfter Band. Wien, 1833, bei Joh. Georg Ritter von Mösle's sel. Witwe, gr. 8.

Der Herausgeber hat, um diese Haupt-Uebersicht besonders für Behörden und Praktiker mehr gemeinnützlich zu machen, auch eine Columne eröffnet, in welcher die Behörde oder das Amt, an welche das Gesetz oder die Anordnung erlassen wurde, angeführt ist.

Er versprach im dritten Folgebande auch wo möglich die ämtlichen Geschäftszahlen der gesetzlichen Verfügungen beizurücken, und zugleich die Verordnungen aufzunehmen, welche in den seither eingeführten Provinzial-Gesetzsammlungen aufgezeichnet sind. Leider aber wurde er an der Erfüllung dieses Versprechens durch den Tod verhindert.

Nach dem Tode desselben erschien eine Fortsetzung dieses Werkes unter folgendem Titel:

J. N. F. v. Hempel-Kürsingers alfabetisch-chronologische Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1843, als Haupt-Repertorium über die theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen erschienenen politischen Gesetze und Verordnungen. Bearbeitet von Anton Kautringer, k. k. Mühlkreisamts-Protocollisten.

Dreizehnter Band. Enthaltend die Jahre 1830 bis 1843. A—Z. Wien, 1847. Verlag von Braumüller und Seidel.

II.

Besondere Gesetzsammlungen.

§. 17.

a) Die Provinzial-Gesetzsammlungen.

Die Provinzial-Gesetzsammlungen wurden durch die a. h. Entschließung vom 17. Juli 1818 (Hfd. v. 4. August 1818, Z. 12920) und vom 2. April 1821. (Hkzd. v. 12. April 1821, Z. 10061 [polit. G. S. I. 2.]) gegründet, vermöge welcher sämmtliche Länderstellen angewiesen wurden, alle für ihre Provinz verbindlichen Gesetze und Anordnungen zu sammeln und in den Druck zu legen. Diese Sammlungen beginnen in den alt österreichischen Provinzen mit dem Jahre 1819, in den neu oder wieder erworbenen aber, mit dem Zeitpunkte der Erlangung oder Wiedererlangung derselben, und umfassen alle jene Gesetze, welche nicht bloß Vorschriften oder Anordnungen über Manipulations- und Disciplinar-Gegenstände, dann Belehrungen für einzelne Behörden, Beamte u. dgl. enthalten, da diese nach dem Inhalte des obigen Hofkanzleidecrets vom 12. April 1821 in das bei jeder Stelle zu führende s. g. Normalienbuch eingeschaltet werden.

In der Regel enthält jeder Band oder Theil dieser Gesetzsammlung einen Jahrgang mit einem chronologischen Verzeichnisse der aufgenommenen Verordnungen und mit einem alfabetischen Materien-Register. Mit dem Erscheinen dieser Provinzial-Gesetzsammlungen haben die früher in den einzelnen Provinzen in Druck gelegten vierteljährigen chronologischen Auszüge aus den ergangenen Verordnungen, so wie die hier und dort bestandenen Patenten-Sammlungen aufgehört [23].

Diese besonderen ämtlichen oder Provinzial-Gesetzsammlungen sind:

α) für Oesterreich unter der Enns.

Sammlung der Gesetze für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei, 1821 u. f. 26 Theile. gr. 8. Enthält bisher die Gesetze von 1819 bis 1844.

β) für Oesterreich ob der Enns.

Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg. Herausgegeben auf aller-

---

[23]) Dergleichen vierteljährige chronologische Auszüge erschienen z. B. in Oesterreich unter der Enns u. s. w. Siehe dieselben in v. Stubenrauchs sistem. Handbuche der Literatur u. s. w. S. 15—17. in der Anmerkung *).

höchsten Befehl unter der Aufsicht der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz. In der Eurich'schen Buchdruckerei [24]) 1821 u. f. 28 Theile. gr. 8. Umfaßt bisher die Gesetze von 1819 bis 1846.

Ueber die ersten 15 Theile erschien ein Repertorium, welches den Titel führt:

Alfabetisch-chronologisches Hauptrepertorium der politischen Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg, vom 1. Jänner 1819 bis 31. December 1833, von Karl Charmant. Linz. 1837. 8. (Rec. in Schopf's Archiv. 1837. III. 58 u. 59.)

γ) für Steiermark.

Provinzial-Gesetzsammlung für das Herzogthum Steiermark. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. steiermärkischen Guberniums [25]). Gratz, gedruckt und im Verlage bei Andreas Leykam, 1822 u. f. 27 Theile. 8. Enthält bisher die Gesetze von 1819 bis 1845.

δ) für Illirien.

Provinzial-Gesetzsammlung des Laibacher Gouvernements. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. Laibacher Guberniums [26]). Laibach im Verlage der Leopold Eger'schen Gubernial-Buchdruckerei. 8. 26 Theile. Enthält bisher die Gesetze von 1819 bis 1844.

Zu dieser Gesetzsammlung sind einige Nachtrags- oder Ergänzungs-Bände erschienen, welche die Gesetze und Verordnungen vom 17. October 1813 bis Ende December 1815 enthalten. Sie führen den Titel:

Ergänzungs-Sammlung der politischen Cameral- und Justiz-Verordnungen, welche für das Herzogthum

[24]) Die früheren Theile dieser Gesetzsammlung erschienen im Verlage der k. k. priv. akadem. Kunst-, Musik- und Buchhandlung, und bei J. C. E. Quandt Klosters Eidam, k. k. priv. Buchdrucker und Buchhändler.

[25]) Die ersten 7 Theile dieser Gesetzsammlung führen den Titel:

Provinzial-Gesetzsammlung für das Herzogthum Steiermark und den Klagenfurter Kreis. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. steiermärkisch-kärnthnerischen Guberniums. Allein mit 1. Mai wurde der Klagenfurter Kreis dem Laibacher Gouvernements-Gebiete zugewiesen.

[26]) Diese Gesetzsammlung führte vor der Vereinigung des Klagenfurter Kreises mit dem Laibacher Gouvernements-Gebiete (s. die vorige Anmerkung) den Titel:

Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Krain und den Villacher Kreis Kärnthens im Königreiche Illirien. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. illirischen Landesguberniums.

Krain und den Villacher Kreis Kärnthens im Königreiche Illirien, von dem Zeitpunkte der Wiederbesitznahme bis einschließig des Jahres 1818 erlassen worden sind. Herausgegeben unter der Aufsicht des k. k. illirischen Landes-Guberniums. Laibach, 1835 u. 1836. Im Verlage der Eger'schen Gubernial-Buchdruckerei.

I. Theil. Dieser umfaßt die Gesetze und Verordnungen vom 17 October 1813 bis Ende December 1814, und zerfällt in drei Abtheilungen, wovon die erste vom 17. October 1813 bis Ende Mai 1814, die zweite vom 1. Juni 1814 bis Ende Juli 1814, und die dritte vom 1. August bis Ende December 1814 reicht.

Sammlung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen im österreichisch-illirischen Küstenlande. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht der k. k. küstenländischen Landesstelle. Triest, gedruckt bei Colletti's Erben. —

In italienischer Sprache unter dem Titel:

Raccolta delle leggi ed ordinanze provinciali pel litorale austriaco illirico - pubblicata per ordine sovrano sotto la direzione dell' imp. reg. Governo del litorale. Trieste. Dai tipi degli eredi Coletti. 8.

Es sind bisher nur 5 Bände von dieser Gesetzsammlung und zwar darunter 3 Bände in deutscher Sprache erschienen, und reichen von 1819 bis 1823.

ε) für Tirol.

Provinzial-Gesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. Guberniums für Tirol und Vorarlberg. Innsbruck, gedruckt bei Felician Rauch. —

Italienisch unter dem Titel:

Raccolta delle leggi provinciali pel Tirolo e Vorarlberg, pubblicata per ordine sovrano sotto l'ispezione dell' imp. reg. governo del Tirolo e Vorarlberg; Innsbruck. Dai tipi di Feliciano Rauch. 8. 32 Tomi. Enthält die Gesetze von 1814 bis 1845.

Zur bequemern Benützung dieser Sammlung erschienen zwei Repertorien; das eine führt den Titel:

Repertorium über die in den zwölf ersten Bänden der Provinzial-Gesetzsammlung für Tirol und Vorarlberg enthaltenen Verordnungen. Innsbruck, gedruckt bei Felician Rauch. 1828. 8. Das andere hat den Titel:

Repertorium über die in den Bänden **XIII** bis einschließig **XXV** für die Jahre 1826 bis einschließig 1838 der Provinzial-Gesetzsammlung für Tirol und Vorarlberg enthaltenen Verordnungen. Innsbruck, gedruckt wie oben.

ζ) für Böhmen.

Provinzial-Gesetzsammlung des Königreiches Böhmen. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. böhmischen Landesguberniums. Prag, bei Gottlieb Haase [27]), 29 Bände. 8. Sie umfaßt die Gesetze von 1819 bis 1847. Ein Ergänzungsband enthält die nachträglich aufgenommenen Verordnungen vom 1. Jänner 1819 bis 31. December 1820.

Zur leichteren Benützung dieser Gesetzsammlung besteht das unten erwähnte Register von J. N. Sepp.

η) für Mähren und Schlesien.

Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für Mähren und Schlesien. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums. Brünn, gedruckt in der Buchdruckerei des Prokop Fritsch, 28 Bände. 8. Sie umfaßt die Gesetze von 1819 bis 1846.

ϑ) für Galizien.

Provinzial-Gesetzsammlung des Königreiches Galizien und Lodomerien. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. galizischen Landesguberniums. Lemberg. Aus der k. k. galizischen Aerarial-Druckerei.

In polnischer Sprache unter dem Titel:

Prowincijonalny Zbiór Praw Królestwa Galicyi i Lodomerye. Wydany za naywyszem Rozkazem pod dozorem i. k. Galicyiskiego Kraiowego Gubernium. W. Lwowie 8. [28]) 26 Jahrgänge. 8. Enthält die Gesetze von 1819 bis 1844.

Als Ergänzung erschien unter dem Titel:

Nachtragsband zur Provinzial-Gesetzsammlung des Königreiches Galizien und Lodomerien, vom Jahre 1819 bis einschließig 1826. Lemberg, aus der k. k. galizischen Aerarial-Druckerei. 1834. 8.

ι) für Dalmatien.

Raccolta delle leggi ed ordinanze per la Dalmazia. Zara. Coi tipi di Antonio Luigi Battara. 23 Bände. 8. Sie reicht von 1819 bis 1841.

Zur leichteren Benützung dieser Sammlung dient:

Indice alfabetico e ragionato delle materie contenute nella raccolta delle leggi ed ordinanze per

[27]) Von dieser Gesetzsammlung erschienen die früheren Bände in der k. k. Hofbuchdruckerei und in der von Schönfeld'schen Buchdruckerei.

[28]) Diese Gesetzsammlung erschien bis zum Jahre 1817 nur in deutscher Sprache. Die ersten 15 Bände sind gedruckt und zu haben bei J. J. Piller.

la Dalmazia. Anni 1819 finora 1823. Zara. Coi tipi di Antonio Luigi Battara. 1836. 8.

κ) für die Lombardie.

Atti del governo. Milano, dalla R. C. stamperia di Governo. 8 4 Bände. Enthalten die Gesetze vom 21. April 1814 bis 31. December 1815. Seit dem Jahre 1816 führt diese Gesetzsammlung den Titel:

Raccolta degli Atti del Governo e delle disposizioni generali emanate dalle diverse autorità in ogetti si amministrativi che giudiziarj. Divisa in due parti. Milano, dall' imp. reg. stamperia. 1815. — Diese Gesetzsammlung reicht bis zum Jahre 1845. Für jedes halbes Jahr erscheint ein Band in zwei Abtheilungen, worunter die erste den Titel führt:

Patenti e notificazioni pubblicate dall' i. r. Governo di Lombardia.

Die zweite Abtheilung hat den Titel:

Circolari dell' i. r. tribunale d'appello generale ed altre disposizioni generali emanate dalle diverse autorità oggetti si amministrativi che giudiziarj.

Ein sehr zweckmäßig eingerichtetes Repertorium dieser Gesetzsammlung erschien unter dem Titel:

Indice alfabetico e ragionato delle materie contenute nella raccolta degli atti del Governo di Lombardia e delle disposizioni generali emanate dalle diverse autorità in oggetti si amministrativi che giudiziarj. 4 Bde. 8.

I. Band	vom	21. April 1814	bis	31. Dec. 1818.	Mailand	1819.
II. »	»	1. Jän. 1819	» »	» 1823.	»	1825.
III. »	»	» » 1824	» »	» 1828.	»	1834.
IV. »	»	» » 1829	» »	» 1833.	»	1836.

Zur leichtern Benützung dieser Gesetzsammlung dient ferner das trefflich gearbeitete Repertorium, das wir dem Privatfleiße des k. k. General-Archiv-Directors Lucas Peroni verdanken; es hat den Titel:

Indice delle leggi, degli editti, avvisi ed ordini ecc. pubblicati nello stato di Milano dai diversi governi intermedj dal 1765 al 1821. Milano dalla stamperia Rivolta. 1823. 2 Bde. 8. (A—L. 518 S. — M—Z. 215 S. Rec. in der Bibliot. ital. Bd. 32. S. 117 u. f.)

λ) für Venedig.

Collezione di leggi e regolamenti pubblicati dall' imp. regio Governo delle provincie Venete. Venezia. Per Francesco Andreola. Tipografo dell' E. J. R. G. 8.

Diese Gesetzsammlung beginnt mit dem 8. Nov. 1813 und reicht bis 1839.

Jedes Jahr erscheint ein Band in zwei Abtheilungen für die beiden Semester.

Der achte Band enthält die **Raccolta degli atti giudiziarj normali dall' anno 1815 a tutto il 1820.**

Der neunte Band bildet die **Raccolta di leggi e normali della direzione del Censo e dell' imposizione dirette dall' anno 1819 a tutto il 1821.**

Zum leichteren Gebrauche dieser Sammlung bestehen folgende zwei Repertorien:

Indice alfabetico e ragionato delle materie contenute nella Collezione delle leggi e regolamenti pubblicati dall' imp. regio Governo nelle provincie Venete. Per Francesco Andreola, Tipografo privilegiato dell' E. J. R. G.

I. Band vom 8. Nov. 1813 bis 31. Dec. 1818. Venedig 1820. 8.
II. » » 1. Jan. 1819 » » » 1823. » 1824. »

Indice alfabetico delle materie contenute nella collezione delle leggi pubblicate per parte dell' eccelso imp. regio Governo generale delle provincie Venete, dall' anno 1813 a tutto il 1832. Con appendice di tutte le patenti e risoluzioni sovrane, instruzioni e regolamenti ecc. di Vincenzio Sguerci. Padova, coi tipi della Minerva 1835. 8. Vol. II. dall' anno 1833 a 1837 ibi 1840. 8.

Vom Jahre 1840 angefangen besteht für das mailändisch-venetianische Gebiet nur Eine Gesetzsammlung unter dem Titel:

Raccolta degli atti dei Governi di Milano e di Venezia e delle disposizioni generali emanate dalle diverse autorità in oggetti si amministrativi che giudiziarj. Milano dall' imp. regio stamperia. 8. Sie reicht bis zum Jahre 1845.

§. 18.

b) Die Militär-Gesetzsammlung.

Diese Gesetzsammlung führt den Titel:

Sammlung der im Fache der Militär-Verwaltung ergangenen Gesetze und Normal-Verordnungen. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl. Wien. 4. Enthält bisher 30 Jahrgänge.

Vom 27. Jahrgange angefangen erscheint sie in der k. k. Hof- und Staats-Druckerei, nachdem die früheren Jahrgänge bei Anton Strauß sel. Witwe und Sommer gedruckt worden sind.

Diese Gesetzsammlung umfaßt seit dem Jahre 1818 die vom k. k. Hofkriegsrathe erlassenen, die Militärverwaltung und daher auch das Militär-Justizwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen. Jeder Jahrgang bildet in der Regel einen Band, sie reicht gegenwärtig bis 1847.

Der den Militärgesetzen beigefügte lateinische große Buchstabe (Beispiele hievon siehe in meinem sist. Hdb. I. 172, 194, 200, 215 ꝛc.) bezeichnet das Departement, aus welchem die Verordnung mit der beigefügten Geschäftszahl erflossen ist.

Diese Gesetzsammlung enthält sehr viele auch für die Civil-Strafrechtspflege höchst wichtige Verordnungen (z. B. die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit, die Kosten u. s. w. [siehe viele solcher Verordnungen in meinem sistem. Handbuche]).

II. Mittelbare Quellen.

§. 19.

1. Die ältere österreichische Strafgesetzgebung.

Aus der großen Menge der älteren österreichischen auf das Strafrecht Bezug nehmenden Gesetze und Verordnungen [29]) kann als noch

[29]) Des geschichtlichen Interesse wegen mögen hier die früher in den einzelnen Provinzen eingeführten, unsern Gegenstand betreffenden Gesetzbücher (Malefiz- oder Landgerichts- oder peinliche Gerichtsordnungen genannt) aufgeführt werden, nämlich:

Für die Grafschaft Tirol: die Malefizordnung Maximilians I. vom 30. November 1499 (gedruckt im Jahre 1500 und wieder im Jahre 1506; wörtlich abgedruckt in Rapp: Beiträge zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 1827—1832. 5. Bd. S. 131—161.

Für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns: die Landgerichtsordnung Maximilian's I. vom 31. August 1514 (reformirt und erneuert von Ferdinand I. Wien den 12. Jänner 1540). Ein buchstäblicher Abdruck dieser als der ersten Original-Ausgabe ist in der Zeitschrift für ö. R. 1844. I. 372—286 enthalten, dort (S. 365) sind auch die Titel der 5 verschiedenzeitigen Ausgaben zu finden.

Für das Herzogthum Krain und die angereihten Herrschaften Windischen Mark, Möttling, Ysterreich und Karst: die Landgerichtsordnung Ferdinand's I. Wien 18. Februar 1535, gedruckt in Wien bei Singriener. Fol. — Laibach, gedruckt bei J. G. Mayr 1707. Fol.

Für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns: die Landgerichtsordnung Ferdinands I. Wien 1. October 1559, gedruckt in Wien durch M. Zimmermann. Fol. — Wien, bei Leonh. Naßinger. 1559. 4., revidirt unter Kaiser Ferdinand II. am 28. Jänner 1627. Linz, bei Ulrich Kürner. 1652. Fol.

Für das Herzogthum Steiermark: die Land- und peinliche Gerichtsordnung Karl's II. von Jahre 1574. Augsburg, bei Michael Manger. 1583. Fol. und Gratz, 1638. Fol.

Für das Herzogthum Kärnthen: die Landgerichtsordnung Karl's II. vom Jahre 1577. Gratz, gedruckt bei Zach. Bartsch, 1578. Fol.

Für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns: die peinliche Landgerichtsordnung Ferdinands III. vom 30. December 1656. Wien, gedruckt bei Joh. Jac. Kürner. 1657. Fol. und wörtlich abgedruckt im I. Theile des Codex austriacus S. 659—728. — Neue Auflage: Wien, gedruckt bei Joh. Jac. Kürner. 1663. Fol. — Wien, ebend. 1678. 4. Wien, bei L. H. Kaliwoda. 1737. Fol.

Für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns: die Landge-

giltige Quelle einer oder der andern richterlichen Entscheidung oder der Erklärung des Wortes oder Sinnes mancher Anordnung des gegenwärtig bestehenden Strafgesetzes nur das unmittelbar vor Wirksamkeit desselben bestandene Strafgesetz genommen werden. (Siehe jedoch oben S. 12 die Ziffer 1.) Diese ist für die alt-österreichischen und wieder erworbenen Provinzen die Strafgesetzgebung Kaiser Josef II. und zwar das allgemeine Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung vom 13. Jänner 1787 (an demselben Tage in Kraft getreten), und die allgemeine Criminal-Gerichtsordnung vom 17. Juni 1788 (am 1. August 1788 in Wirksamkeit gesetzt) [30].

Denn obwohl durch den 19. Absatz des Kundmachungsgesetzes des Gesetzbuches vom 3. September 1803 dasselbe als alleinige Vorschrift über Verbrechen aufgestellt und somit die gesammte frühere Strafgesetzgebung außer Kraft gesetzt wird, so müssen doch dem 20. Absatze desselben zufolge, alle vor der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes begangenen Verbrechen nach dem früheren Gesetze beurteilt werden, wenn nicht das gegenwärtige Gesetzbuch eine gelindere Behandlung vorschreibt. Die frühere Strafgesetzgebung tritt in solchen Fällen aber auch rücksichtlich der Beweisesarten ein, da z. B. wider einen erst nach dem kundgemachten neuen Strafgesetze eingekommenen Beschuldigten eines noch bei Bestand der vorigen Josefinischen Criminal-Gerichtsordnung begangenen Verbrechens, keineswegs die Beweisesart durch Mitschuldige angewendet werden kann, weil nach dieser Gerichtsordnung (§. 127.) zu dem durch Zeugen herzustellenden vollkommenen Beweise immer zwei unbedenkliche Zeugen erforderlich waren (Hfd. v 3. Dec. 1806. Nr. 792. d. J G. S. m. sistem. Hdb. I. 49. oder m. öster. St. G. 9.)

So selten der Fall dieser Anwendung der älteren Strafgesetzgebung bei dem bald ein halbes Jahrhundert in Wirksamkeit bestehenden Gesetzbuche über Verbrechen und dem Umstande, daß den früher begangenen Verbrechen die jetzt eingeführte Verjährung zu Gute kommt, mehr sein kann, so wird dagegen die Josefinische Strafgesetzgebung als die Grund-

---

richtsordnung Leopolds I. v. 14. August 1675. 3 Thle. Linz, gedruckt bei Kaspar Freischmid. 1677. Fol.

Für Böhmen, Mähren und Schlesien: die peinliche Landgerichtsordnung Josefs I. vom 16. Juli 1707. Dieser folgte als erstes allgemeines Strafgesetz, als erste einheimische Gesammt-Strafgesetzgebung am 31. December 1768 die »Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch. Kaiserl. zu Hungarn und Böhmen rc. rc. Königl. Apostol. Majestät Mariä Theresiä, Erzherzogin zu Oesterreich rc. rc. peinliche Gerichtsordnung« (Siehe auch m. österr. St. G. B. Wien 1847. S. 2 u. f.

[30]) Rücksichtlich der Literatur über die Josefinische Strafgesetzgebung, siehe das Handbuch der Literatur des österreichischen Privat-Rechtes. Von Dr. Josef Kreuzer. Justiziär rc. Wien, bei J. G. Ritter von Mösle's sel. Witwe, 1804, erste Auflage. (Zweite Auflage 1808. Rec. in Zeillers Beiträgen, 3. Bd. S. 262. und Annalen der Lit. des österr. Kaiserthums II. Jahrg. März 1808). Insbesonders S. 119—128. B: Ueber das Criminalrecht. a) Ueber das Josefinische.

lage der gegenwärtigen noch immer zur Erklärung des eigentlichen Sinnes mancher Stelle, oder der Absicht der Gesetzgebung benützt werden können.

Die Berechtigung dazu liegt in dem Ausspruche des Kundmachungsgesetzes selbst, welches das gegenwärtige Strafgesetz als keine ganz neue Schöpfung, sondern nur als eine Verbesserung der früheren Gesetzgebung erklärt (Abs. 3 desselben), so wie in dem im Hofdecrete vom 14. August 1821 N. 2035 d. J. G. S. (m. syst. Hdb. I. **405** a), oder m. öst. St. G. **177**) gegebenen gesetzlichen Beispiele einer solchen Anwendung des Josefinischen Strafgesetzes [31]).

§. 20.

2. Belehrungen der Behörden.

Wenn gleich den Hofstellen und Obergerichten keine gesetzgebende Gewalt zusteht und sie allgemein verbindliche Anordnungen nur in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise treffen können, so dürfen sie dagegen für die unterstehenden Behörden mit vollkommen verbindlicher Kraft Belehrungen erlassen und in Manipulations-Gegenständen das Nöthige anordnen.

Daß dieß auch von den, den Criminalgerichten vorgesetzten Oberbehörden gilt, versteht sich von selbst und geht auch aus dem Gesetze hervor (§§. 223 u. 459. St. G. I. Th.), und es bestehen demnach auch wirklich eine bedeutende Menge von Anordnungen, welche ohne Gesetze zu sein, Erklärungen über einzelne Parthieen des St. G. und nähere Bestimmungen über das Verfahren dabei enthalten (Siehe oben S. 16 die Anmerkung 17) [32]). Auch für diese Art Anordnungen bestehen geordnete Sammlungen in den s. g. Normalienbüchern der Behörden, welche in Folge a. h. Entschließung vom 2. Apri 1821 mit Hkzd. v. 12. April

[31]) Das gegenwärtige Gesetzbuch über Verbrechen rc. ist im Grunde nur eine erneuerte Ausgabe des Josefinischen Strafgesetzes über Verbrechen vom Jahre 1787 und der Josefinischen Criminal-Gerichtsordnung vom Jahre 1788, nothwendig geworden durch das von der Gesetzgebung gefühlte Bedürfniß, in einigen wesentlichen Punkten des Strafrechtes Verbesserungen anzubringen, und dasjenige, was in den vielen, seit der Kundmachung des Josefinischen Gesetzes erflossenen, zerstreuten Erläuterungen, Zusätzen und Abänderungen enthalten war, bei der Schwierigkeit, zur genauen Kenntniß desselben zu gelangen, vor dem Versinken in den Strom der Vergessenheit zu bewahren (Absatz 3 des Kdgpt.). Da nun das gegenwärtig in Wirksamkeit bestehende Gesetzbuch über Verbrechen nicht ein durchaus neues, sondern vielmehr ein aus der früheren Gesetzgebung hevorgegangenes ist, so wird wohl in zweifelhaften Fällen eine Erklärung seiner Bestimmungen nach dem Sinne seiner Quelle die richtigste, und vor Irrthümern in der Auslegung am sichersten bewahrende sein (Graßl in der Zeitschrift für öst. R. 1825. II. 77 [**679**]. Aber auch das Westgalizische Strafgesetzbuch vom 17. Juni 1796, welches den Urentwurf unsers gegenwärtigen Gesetzbuches bildet, (Absatz 4 des Kdgpt.) wird in solchen Fällen nähere Aufschlüsse geben.

[32]) Mein syst. Handbuch (siehe dasselbe unten) enthält zahlreiche Beispiele von Verordnungen dieser Art.

1821 Z. 10061 eingeführt wurden und dazu bestimmt sind, Vorschriften oder Anordnungen bloß über Manipulations-Gegenstände, dann Belehrungen für einzelne Behörden, Beamte u. dgl. aufzunehmen. (Siehe in m. syst. Hdb. I. S. 24 die Anmerkung.)

§. 21.

8. Die übrige österreichische Gesetzgebung.

Daß der Richter jener Behörde, welcher die Gerichtsbarkeit über Verbrechen zugewiesen ist, bei Entscheidung gar vieler Fälle mit der bloßen Kenntniß des Strafgesetzes allein nicht ausreichen kann [33]), ist wohl eben so leicht einzusehen, als daß die Strafgesetzgebung selbst als ein Theil der organisch ausgebildeten Gesammt-Gesetzgebung Oesterreichs mit allen übrigen Theilen derselben in inniger Verbindung und Wechselwirkung stehen muß.

Beispiele solcher Einwirkung anderer Gesetze auf das Strafgesetz enthält dieses selbst in dem §. VII der Einleitung, in den §§. des St. G. I. Th. 4, 23, 24, 29, 35, 39 g), 40 c), 49, 60, 61, 70, 72, 75, 77, 78, 80, 82, 86, 113 II., 120, 122, 128, 130, 133, 134, 135, 150, 151, 153, 156 II., 168, 176, 178, 180 c), 185, 187, 195, 225, 252, 253, 268, 290, 377, 404 b), 420, 463 b), 526 u. a., noch mehrere aber enthalten die Nachtrags-Gesetze und Verordnungen.

Es kann nicht der Zweck sein, die übrigen österreichischen Gesetzbücher und vorzüglichsten einzelnen Verordnungen aufzuzählen, was wohl außer den Gränzen dieses Werkes liegen würde, sondern es soll nur in allgemeinen Umrissen gezeigt werden, welche Gesetze den nächsten Einfluß auf den österreichischen, von Verbrechen und Strafen handelnden Gesetzzweig ausüben, und mittelbare Quelle der Entscheidungen über Verbrechen von Seite des Richters werden können.

Den obersten Platz nimmt hier der zweite Theil des Gesetzbuches ein, welcher mit dem ersten Theile zugleich kundgemacht, auf denselben Grundsätzen mit ihm beruhend, einen integrirenden Theil der Strafgesetzgebung überhaupt bildet. (1. u. 19. Abs. des Kdgpt.)

Der §. 29. St. G. I. Th. setzt, soll die im §. 28 enthaltene Vorschrift angewendet werden, die Kenntniß der Strafarten des zweiten Theiles des St. G. nothwendig voraus, weil der Richter nur bei dem Zusammentreffen solcher schwerer Polizei-Uebertretungen, auf welche eine Arreststrafe oder körperliche Züchtigung bestimmt ist, mit den Verbrechen auch diese schweren Pol. Uebertretungen zu untersuchen und zu bestrafen hat. So könnte man bei der Unkenntniß des §. 156 St. G. II. Th. leicht verleitet werden, die Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art nach der Größe des zugefügten oder beabsichtigten Schadens entweder als Verbrechen oder als schwere Polizei-Uebertretung des Betruges nach §. 176 St. G. I. Th., da diese Handlung die Merkmale dieser Vor-

[33]) Siehe hierüber Kitka's gediegenen Aufsatz in der Zeitschrift für ö. R. 1830. II. 177 u. f. und Hye's treffliche Bemerkungen über die Methode ꝛc. a. a. O. 1841 I. 163.)

schrift zu enthalten scheint, zu behandeln, während dieselbe als eine schwere Polizei-Uebertretung gegen die Gesundheit erklärt und als solche nach §. 156 St. G. II. Th. bestraft erscheint. Eben so würde die Uebertretung der Taxordnungen durch Unechtheit im Maße oder im Gewichte bei einem den Betrag von 25 Gulden übersteigenden Schaden nach §. 176 und 179 St. G. I. Theil als das Verbrechen des Betruges erscheinen, während der §. 226 St. G. II. Th. diese Handlung nur als eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt, ausgenommen der Gewerbsmann hätte falsches Maß oder Gewicht gebraucht (Hfd. v. 5. October 1804. Nr. 694. d. J. G. S., m. syst. Hdb. I. 488 oder m. öster. St. G. 237). So würde die Beraubung eines Grabes bei einem Betrage über 25 Gulden nach §§. 151 und 153 St. G. I. Th. das Verbrechen des Diebstahles begründen, während der Thäter durch diese Handlung bloß eine Polizei-Uebertretung begeht (Hfd. v. 18. Mai 1805. Nr. 730 d. J. G. S., m. syst. Hdb. I. 422, oder m. österr. St. G. 191). Eben so liegen in der eigenmächtigen Sammlung und Abnahme der Eicheln und Knoppern in obrigkeitlichen Waldungen ohne Bewilligung der Eigenthümer nach §. 151 St. G. I. Th. die Merkmale des Diebstahles, welcher, wenn der Werth dieser Gegenstände die Summe von 25 Gulden übersteigt, nach §. 153 zum Verbrechen wird, während diese Handlung wie andere Waldfrevel nach §. 210 St. G. II. Th. zu bestrafen ist (Hfd. v. 8. Juni 1808 im Anhange zum St. G. II. Th. Nr. XII und Kropatschek Hdb. 24. 572). So könnten wir noch in mehreren Beispielen zeigen, wie nothwendig zum richtigen Verständnisse der Bestimmungen des I. Theiles die Kenntniß der Vorschriften des II. Theiles des St. G. erscheint. (Vergleiche den 6. Absatz des Kdgpts. und dazu m. österr. St. G. S. 10—12.)

Daran schließen sich die Gesetze, welche die Behandlung und Bestrafung anderer besonderer Arten von Uebertretungen als jene der Gefällsgesetze, der Wuchergesetze, der politischen und Polizeigesetze, der Gesetze über das Unterthanswesen u. s. w. bestimmen [34]).

Da Verbrechen ihrer Natur nach Rechtsstörungen, Rechtsgefährdungen (Rechtsverletzungen [Siehe oben S. 5 die Anmerkung 4]) sind, so ist die Kenntniß der Rechte der Staatsbürger, und der Art und Weise ihrer Durchführung, Grundbedingung der richtigen Entscheidung in allen jenen Fällen, wo es sich um die Privatsicherheit, abgesehen von der körperlichen Unverletztheit handelt.

Hieher gehört vor Allem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, als die Grundlage des Privatrechtes überhaupt, dem sich für die besondern Rechtsverhältnisse die Gesetze über Handels-, Wechsel-, Berg- und Lehenrecht, ja selbst die a. h. genehmigten Statuten für Privatvereine, als die Nationalbank, Sparkassen, Eisenbahnen u. s w. als besondere Gesetze an-

[34]) Die Militär-Strafgesetzgebung ist in der Ausbildung ihres allgemeinen Theiles, dessen Grundlage die Theresiana ist (Sie oben S. 2 die Anmerkung 2)) zu weit zurückgeblieben, um auf die Civil-Strafgesetzgebung von Einfluß zu sein.

schließen; auch politische Gesetze, z. B. über Unterthanswesen, Conscription, Recrutirung, Stellvertretung, Gewerbsverleihung u. s. w. begründen besondere, von den allgemeinen abweichende Rechtsverhältnisse, deren Kenntniß in vorkommenden Fällen dem Richter, der Verbrechen zu untersuchen hat, zur gerechten Entscheidung unentbehrlich ist.

Von gleicher Wichtigkeit sind die Gesetze über Durchsetzung und Geltendmachung der Rechte, sowohl, wenn sie bestritten werden, oder, wenn sie unbestritten sind; nämlich: die verschiedenen Gerichtsordnungen, die Verfahrungsarten in Ehe- und Ausziehstreitigkeiten, und die verschiedenen Gesetze über die Gegenstände des s. g. adeligen Richteramtes, indem die nothwendigen gesetzlichen Formen der Rechtsausführung nicht selten den Schein einer Rechtsstörung oder Rechtsgefährdung (Rechtsverletzung) haben können, und der Richter ohne die dießfälligen Vorschriften vor Augen zu haben, gar oft einen unrichtigen Ausspruch thun würde.

Eben so bekannt ist es, daß die Vorschriften des G. B. über das Verfahren bei Verbrechen, außer durch die unmittelbar dessen Gegenstände berührenden einzelnen Verordnungen, noch durch die über die Justiz-, politische und Finanz-Verwaltung überhaupt bestehenden Gesetze, insbesondere insoweit sie die Criminalgerichte als Behörden und die dabei Angestellten als Staatsbeamte berühren, wesentlich modificirt werden

Es ist demnach außer allen Zweifel gesetzt, daß die österreichische übrige Gesetzgebung in vielfacher Beziehung als mittelbare Quelle der österreichischen Strafgesetzgebung über Verbrechen angesehen werden muß.

§. 22.

4. Die ausländische Strafgesetzgebung.

Auch die Gesetzgebung des Auslandes ohne Unterschied welches europäischen oder außereuropäischen Staates, kann als mittelbare Quelle der Entscheidungen des österreichischen Richters, welcher Verbrechen zu untersuchen hat, in Anwendung kommen und zwar nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 34 St. G. I. Th., nach welchem, in dem Falle, als ein auswärtiger Staat die Uebernehmung eines Fremden, der daselbst ein Verbrechen begangen hat, das auf die Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere oder auf das Münzwesen dieses Staates keinen Einfluß hat, verweigert, und die Behandlung nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, gelinder ausfiele, als nach dem österreichischen Strafgesetze, ein solcher ausländischer Verbrecher nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln ist.

Auch nach den Strafgesetzen einzelner Staaten ist ferner in dem Falle vorzugehen, wo es sich in den neu erworbenen Gebietstheilen um ein Verbrechen handelt, welches vor der eingetretenen Wirksamkeit des österreichischen Gesetzbuches daselbst begangen wurde; in diesem Falle muß die Behandlung, wenn diese nach dem früher daselbst bestandenen

ausländischen Gesetze gelinder war, als nach dem österreichischen Strafgesetze, nach dem ersteren geschehen.

Eine solche Regel wird z. B. aufgestellt in dem Hofdecrete vom 20. Juli 1816 Nr. 1267 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. 31) für das Ziller- und Brixenthal und das Amt Vils, in der ob der ennsischen Regierungs-Kundmachung vom 4. October 1816 (m. sist. Hdb. I. 34) und in dem ob der ennsischen Regierungs-Circulare vom 28. Mai 1817 für das Inn- und Hausruckviertel, dann Salzburg, mit a. h. Entschließung vom 28. Sept. 1815 für das lombardisch-venetianische Königreich. —

Es dürfte daher für den Leser nicht uninteressant sein, hier in einer kurzen Zusammenstellung die umfassenden, unsern Gegenstand betreffenden deutschen Gesetzbücher, besonders der deutschen constitutionellen, und auch (so weit uns die Quellen zugänglich waren) jene der übrigen europäischen Staaten kennen zu lernen.

Zusammenstellung der deutschen und der s. g. Straf-Criminal-Gesetzbücher der constitutionellen deutschen und übrigen europäischen Staaten.

Die deutschen Staaten lassen sich gegenwärtig nach den in denselben bestehenden, von Verbrechen und Strafen handelnden Rechtsquellen in zwei Classen unterscheiden. In die eine Classe gehören jene, in welchen noch das s. g. gemeine deutsche Strafrecht subsidiäre Giltigkeit hat [35]). Zu der andern Classe werden jene Staaten gerechnet, in welchen mit gänzlicher Aufhebung dieses gemeinen deutschen Strafrechtes neue, das Strafrecht mehr oder weniger [36]) umfassende Gesetzbücher mit der Eigenheit eingeführt worden sind, daß nur diese Gesetzbücher und kein Herkommen oder Gerichtsgebrauch als entscheidende Quelle gelten sollen. Da wir uns hier, wie oben erwähnt, mit der Zusammenstellung der umfassenden Gesetzbücher befassen, so bleiben jene Staaten, in welchen noch das gemeine deutsche Strafrecht als Hilfsgesetz gilt, hier ausgeschlossen, die ohnehin als deutsche Staaten kaum mehr den zehnten Theil von Deutschland ausmachen [37]).

---

[35]) Ueber das Dasein und die Bedeutung des gemeinen deutschen Strafrechts siehe Wächter: Gemeines Recht Deutschlands, insbesonders: Gemeines deutsches Strafrecht, Leipzig 1844, besonders S. 248 u. f., über die weitere Literatur: Feuerbachs oberwähntes Lehrbuch. Gießen 1847 S. 4.

[36]) Denn nicht alle diese Gesetzbücher enthalten auch wie die Gesetzbücher für Oesterreich, Baiern, Oldenburg und von den neuesten Baden, die Vorschriften über das Verfahren. (Siehe übrigens rücksichtlich der Benennung der nun folgenden Gesetzbücher oben Seite 1 die Anmerkung 1.)

[37]) Diese deutschen Länder, in welchen noch das gemeine Strafrecht, jedoch mit vielen dasselbe abändernden Gesetzen gilt, ergeben sich aus dem Verzeichnisse jener deutschen Staaten, in welchen neue umfassende Gesetzbücher eingeführt wurden, und sind folgende: Die Herzogthümer Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, das Churfürstenthum Hessen-Kassel, die Landgrafschaft Hessen-Homburg, die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmarin-

Diese neuen umfassenden deutschen Gesetzbücher sind:

Für das Königreich Preußen.

1. a) Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten, Berlin 1794; kundgemacht mit Patent vom 5. Feb. 1791 und in Kraft seit dem 1. Juni 1794, dessen 20. Titel des II Theiles (Seite 1175—1400 im IV. Bande oder S. 488—708 in II. Th. 2. Bd. der neuen Aufl. Berlin 1832) die gesetzlichen Bestimmungen über Verbrechen und Strafen enthält.

b) Allgemeines Criminalrecht für die preußischen Staaten. Erster Theil. Criminal-Ordnung; kundgemacht mit Publications-Patent vom 11. December 1805; in Kraft seit dem Tage der Kundmachung [38]).

Für das Königreich Baiern.

2. Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, München; kundgemacht mit Promulgationsedict vom 16. Mai 1813, in Kraft seit dem 1. October 1813.

Bei der Kundmachung dieses St. G. B. wurde zugleich mit Patent vom 19. October 1813 beschlossen, nach den Protocollen des gehei-

---

gen, die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, das Fürstenthum Lippe-Schauenburg, das Großherzogthum Mecklenburg, das Herzogthum Nassau, der der Krone Preußen jetzt gehörige, ehemals schwedische Antheil von Pommern, nebst der Insel Rügen, dann der ostrheinische Theil des Regierungsbezirkes Coblenz, die vier freien Reichsstädte Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg, die Fürstenthümer Reuß, das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, und das Fürstenthum Waldeck.

[38]) In diesem Kundmachungspatente heißt es: »Da die allgemeinen Strafgesetze jetzt auch revidirt worden, und künftig nicht mehr einen Theil unseres allgemeinen Landrechtes ausmachen, sondern als ein besonderes Gesetzbuch abgedruckt und publicirt werden sollen, so haben Wir resolvirt, die Criminal-Ordnung und die Strafgesetze als ein Ganzes anzusehen, und unter dem Titel: »Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten« abdrucken zu lassen; wovon die Criminal-Ordnung den ersten, die Strafgesetze aber den zweiten Theil ausmachen sollen.« In diesem Patente wurde also das Bedürfniß einer Reform ausgesprochen, und als Ergebniß vieljähriger Arbeiten liegt der neueste Entwurf des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten vom Jahre 1847 vor, welchem der Entwurf vom Jahre 1830, der revidirte vom Jahre 1833, der zweite revidirte vom Jahre 1836, und der Entwurf vom Jahre 1843 vorausgegangen sind. (Siehe Mittermaier: die Strafgesetzgebung rc. 2. Beitrag S. 114—140.) Temme: Kritik des Entwurfes des St. G. B. für die Preußischen Staaten, 2 Thle. Berlin, bei Rücker und Püchler 1843. Schwarz: Kritik des Entwurfes eines St. G. B. für die Preußischen Staaten, Halle 1843. (Beilageheft zum Archiv d. Cr. R. 1843.), Abegg: Kritische Betrachtungen über den Entwurf des St. G. B. für die Preußischen Staaten, vom Jahre 1843. Neustadt an der Orla, bei Johann Karl Gottfried Wagner 1844, Schüler: Kritische Bemerkungen zu dem Entwurfe des St. G. B. für die königl. Preußischen Staaten, Leipzig, bei Otto Wigand 1844. v. Kamptz: Zusammenstellung der drei Entwürfe des Preußischen St. G. B. Berlin, bei Ferd. Dümmler 1844 und über den neuesten Entwurf: Abegg: Archiv des Cr. R. Jahrgang 1848 S. 1 u. f.

men Rathes, eine Darstellung der Beweggründe der von Sr. Majestät dem Könige sanctionirten gesetzlichen Bestimmungen mit gleicher Rücksicht auf Vollständigkeit und Präcision dergestalt abfassen zu lassen, daß dieselbe alle weiteren Commentarien entbehrlich mache und die Gerichte und Lehrer der baierischen Landesuniversitäten in den Stand setze, die Bestimmungen des Gesetzbuches nach ihrem wahren Geiste und Sinne aufzufassen und anzuwenden. Diese nach den Quellen verfaßte und einer besonderen Commission des geheimen Ministeriums der Justiz unterworfene Darstellung erschien unter dem Titel: Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern. Nach den Protocollen des königlichen geheimen Rathes. 3 Bände 8., München 1813 und 1814, bei der Redaction des allgemeinen Regierungsblattes [39]).

Für das Großherzogthum Oldenburg.

3. Strafgesetzbuch für die Herzoglich-Oldenburgischen Lande, Oldenburg; kundgemacht mit Patent v. 10. September 1814 und in Kraft seit dem 1. October 1814 [40]).

(Unter obigem Titel ist dieses Gesetzbuch als neuer unveränderter Abdruck mit Einschaltung der bis Ende 1836 ergangenen neueren Bestimmungen und einem vermehrten und verbesserten alfabetischen Register in Oldenburg 1837 erschienen und ist die beste Ausgabe dieses Gesetzbuches.)

Für das Königreich Sachsen.

4. Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen, Dresden; kundgemacht mit Publications-Verordnung vom 30. März 1838, in Kraft seit dem 5. Mai 1838 [41]).

Für das Königreich Würtemberg.

5. a) Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg, Stuttgart 1839; kundgemacht mit Einführungsgesetz vom 1. März 1839, in Kraft seit dem 15. Mai 1839.

[39]) Bekanntlich existiren vier Gesetzesentwürfe, der eine von 1822, der andere von 1827, ein dritter von 1831, und der letzte liegt als das Ergebniß der Erfahrungen über die Wirksamkeit des seit 1. October 1813 in Kraft bestehenden Baierischen St. G. B. vom Jahre 1843 vor. (Siehe hierüber Mittermaier: Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung rc. 2. Beitrag S. 179—192 und Arnold im Archiv des Cr. R. Jahrg. 1843 S. 96, 240, 377, 512. Jahrg. 1844 S. 190.)

[40]) Laut dieses Patentes wurde das im Jahre 1813 für das Königreich Baiern kundgemachte Strafgesetzbuch zur Grundlage genommen; die mannigfachen Abänderungen und Verbesserungen dieses St. G. B. im Vergleiche mit dem Baierischen siehe im N. Archiv des Cr. R. IV. 162.

[41]) Wie bekannt, ist der in diesem Königreiche vorgelegte, auf der bisherigen Grundlage ausgearbeitete Entwurf über das Verfahren im Jahre 1843 von der Regierung zurückgezogen worden.

b) Strafproceßordnung vom 22. Juni 1843, welche mit dem 1. October 1843 in Kraft getreten ist.

Für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-(Eisenach).

6. Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Sachsen-Weimar, Eisenach 1839; kundgemacht mit Publications-Verordnung vom 5. April 1839, in Kraft seit dem 1. August 1839.

(Dieses Gesetzbuch ist mit einigen Abänderungen, im Wesentlichen das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen. Siehe diese Abweichungen zusammengestellt bei Groß: Bemerkungen ꝛc. Dresden und Leipzig 1840, und bei Busch: die neuen Criminalgesetzbücher des Königreiches Sachsen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen, so wie des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, mit literarischen, praktischen und kritischen Bemerkungen. Leipzig, Friedrich Fleischer 1848.)

Für das Herzogthum Braunschweig.

7. Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig, Braunschweig 1840; kundgemacht mit Einführungs-Patent vom 10. Juli 1840, in Kraft seit dem 1. October 1840.

Für das Königreich Hannover.

8. Allgemeines Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover, Hannover 1840; kundgemacht mit Einführungs-Patent vom 8. August 1840 und in Kraft seit dem 1. November 1840.

Für das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

9. Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Sachsen-Altenburg; kundgemacht mit Einführungsgesetz vom 3. Mai 1841, in Kraft seit dem 1. October 1841.

(Dieses Gesetzbuch ist im Wesentlichen das königlich sächsische Criminalgesetzbuch, jedoch weicht es mehr von demselben ab, als das großherzoglich Weimarische. Diese Abweichungen findet man zusammengestellt in Schüler in den neuen Jahrbüchern für sächsisches Strafrecht von Watzdorf und Siebdrat, 1. Band, 2. Heft S. 66 u. f.; in Mittermaier: die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung ꝛc. 2. Beitrag S. 110, und in Busch a. a. O.)

Für das Großherzogthum Hessen.

10. Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen, nebst den damit zusammenhängenden Gesetzen,

Darmstadt 1841; kundgemacht mit Einführungsgesetz vom 17. September 1841, in Kraft seit dem 1. April 1842.

Für das Fürstenthum Lippe-(Detmold).

11. Criminalgesetzbuch für das Fürstenthum Lippe-(Detmold); kundgemacht mit Verordnung vom 18. Juli 1843, in Kraft seit dem 1. October 1843.

(Nach dem Landtagsabschiede für das Fürstenthum Lippe-Detmold vom 15. Februar 1843 haben die Stände den Vorschlag der Regierung angenommen, das braunschweigische Criminalgesetzbuch seinem ganzen Inhalte nach, jedoch mit einigen Abänderungen, in Lippe-Detmold anzunehmen.)

Für das Herzogthum Sachsen-Meiningen-(Hildburghausen).

12. Strafgesetzbuch für das Herzogthum Sachsen-Meiningen-(Hildburghausen); kundgemacht mit Verordnung vom 1. August 1844, in Kraft seit dem 7. September 1844.

(Mit dieser Verordnung wurde in diesem Herzogthume das königlich sächsische Criminalgesetzbuch mit einigen geringeren Abänderungen [siehe diese bei Busch a. a. O.] eingeführt.)

Für das Großherzogthum Baden.

13. Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1845; kundgemacht mit Einführungsedikt vom 6. März 1845 [42]).

(Dieses Strafgesetzbuch umfaßt zugleich die Vorschriften über das Verfahren, in diesem G. B. Strafproceßordnung genannt.)

Für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

14. Criminalgesetzbuch für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen; kundgemacht mit Publications-Verordnung vom 10. Mai 1845, in Kraft seit dem 24. Juli 1845.

---

[42]) Die Zeit der Einführung dieses Strafgesetzbuches, bemerkt Mittermaier in der 14. Originalausgabe des Feuerbachischen Lehrbuches ꝛc., Gießen 1847 S. 22 in der Anmerkung 35., ist noch nicht bestimmt. Das von ihm dort am Schlusse des Vorwortes zu dieser Ausgabe Seite XVI. berufene Werk: Handbuch der Literatur des Badischen Rechtes, Heidelberg 1847 von Kappler (dem Verfasser des sorgfältig bearbeiteten Handbuches der Literatur des Criminalrechtes, Stuttgard 1839), in welchem vielleicht der Tag der Einführung dieses Gesetzbuches zu finden sein dürfte, ist mir bisher nicht zugänglich gewesen, und selbst Fachmänner, Männer der Kanzel, wußten mir diesen Tag nicht anzugeben, welchen ich aber, wenn ich ihn nachträglich in Erfahrung bringen sollte, am Ende dieses Werkes bei den Zusätzen nachtragen werde. Uebrigens theilen wir hier den Inhalt des §. 1 des Einführungs-Edictes zum Badischen Strafgesetzbuche hierüber mit, welcher wörtlich lautet: »Das Strafgesetzbuch tritt mit dem nämlichen Tage in Wirksamkeit, welcher für den Eintritt der Wirksamkeit der Strafproceßordnung bestimmt wird. Der Tag der gleichzeitigen Einführung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.«

(Mit dieser Verordnung wurde in diesem Fürstenthume das königlich sächsische Criminalgesetzbuch eingeführt, die Abweichungen von diesem letzteren siehe bei Busch a. a. O.)

Die übrigen europäischen Staaten, in welchen mehr oder weniger umfassende, unsern Gegenstand betreffende Gesetzbücher eingeführt wurden, sind folgende:

1. Frankreich — Code d'instruction criminelle von 1809 und Code des délits et des peines von 1810, beide giltig seit dem 1. Jänner 1811;

2. Neapel — Codice penale del regno delle due Sicilie von 1819;

3. Parma — Codice penale pergli stati di Parma von 1820;

4. Kirchenstaat — Regolamento sui delitti. Roma 1832;

5. Griechenland — Gesetzbuch von 1833;

6. Zürich — Strafgesetzbuch von 1835;

7. Luzern — Strafgesetzbuch von 1836;

8. Basel — Strafgesetzbuch von 1839; neue Ausgabe von 1846;

9. Sardinien — Strafgesetzbuch von 1839;

10. Niederlande — Strafgesetzbuch von 1840; bloß der s. g. allgemeine Theil;

11. Thurgau — Strafgesetzbuch von 1841;

12. Norwegen — Strafgesetzbuch von 1842;

13. Waadt — Strafgesetzbuch von 1843;

14. Rußland — Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen, Petersburg von 1845.

(Näheres hierüber so wie die Literaturwerke über die bisher angeführten Gesetzbücher siehe in dem Handbuche der Literatur des Criminalrechts rc. von Friedrich Kappler, Stuttgard, 1838 Seite 116 und 117, in den bekannten Zeitschriften von Hitzig und Mittermaier, ferner in Mittermaier's 14. Originalausgabe des oberwähnten Feuerbachischen Lehrbuches rc., Gießen 1847, S. 18—22, endlich in dem Archive des Criminalrechtes von J. F. H. Abegg, J. M. F. Birnbaum, A. W. Heffter, C. J. A. Mittermaier, C. G. v. Wächter, H. A. Zachariä, Halle bei C. A. Schwetschke und Sohn, besonders neue Folge. Jahrgang 1834—1848. (Zachariä hat sich erst im Jahrgange 1838 als Herausgeber angeschlossen.)

§. 23.

Hilfsmittel bei Benützung der Quellen.

Privatgesetzsammlungen.

Bei dem eben dargestellten bedeutenden Umfange der Quellen ist das Studium derselben selbst bloß der unmittelbaren und der wesentlichsten mittelbaren mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden:

Eine der größten Schwierigkeiten liegt in dem Umstande, daß leider keine für die Strafgesetzgebung **ausschließend** bestimmte Gesetzsammlung besteht, sondern die betreffenden Gesetze in den verschiedenen oben aufgeführten Gesetzsammlungen zerstreut vorkommen; demnach das genaue Durchgehen aller nothwendig ist, um keine einschlägige Verordnung zu übersehen.

Ein Rückblick auf die höchst bedeutende Bändezahl der bestehenden Gesetzsammlungen läßt erkennen, welch' ungeheure Mühe, Zeit und Anstrengung dieses Studium erfordert, wozu noch der Umstand kommt, daß die materiellen Kosten der Anschaffung und der Raum der Aufbewahrung dem Einzelnen nur sehr schwer zu erschwingen sein dürften, und damit der Uebelstand verbunden ist, daß man, um einzelne Verordnungen, die nur in einer oder der andern dieser Gesetzsammlungen vorkommen, zu besitzen, die Mehrzahl der Verordnungen zehn- und mehrmal besitzt, was eben nicht zur Erleichterung der Benützung dient.

Um nun diesen Uebelständen abzuhelfen und das Quellenstudium jedem möglichst zugänglich zu machen und zu erleichtern, hat schon seit langer Zeit der unermüdete Fleiß um die österreichische Gesetzkunde hochverdienter Männer Werke geliefert, welche diesen Zweck vollkommen erreichen, und die unter dem allgemeinen Namen der **Privatgesetzsammlungen** der Rechtsgelehrten hinlänglich bekannt sind. (Vergleiche oben Seite 19 den §. 11.)

§. 24.

Unterschied derselben von ämtlichen Gesetzsammlungen, und Eintheilung derselben.

Diese Privatgesetzsammlungen unterscheiden sich von den ämtlichen Gesetzsammlungen dadurch, daß dieselben bisher vor ihrer Herausgabe den bestehenden allgemeinen Censursvorschriften unterlagen, die Justizgesetzsammlungen vor der Drucklegung der Hofcommission in J. G. S. von der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle mitzutheilen waren, und keine Verordnung in dieselben aufgenommen werden durfte, gegen deren Kundmachung ein Bedenken obwaltete (Hkzd. v. 15. April 1833 Nr. 2607 und v. 6. November 1833 Nr. 2631 d. J. G. S. m. sist. Hdb. 13 und 14 [43]), daß ihnen nicht wie den ämtlichen die Authenticität einer

[43]) Was das Recht der Herausgabe solcher Privat-Gesetzsammlungen betrifft, so war nach Erscheinung der ämtlichen politischen (authentischen) Gesetzsammlung unter Kaiser Franz I. das damals schon bestandene Verboth, Privatsammlungen von Rechtsgesetzen herauszugeben, auf alle, auch politische Privatsammlungen von Gesetzen und Verordnungen erweitert, und zwar deßwegen, weil solche Sammlungen, wenn sie dem Texte der öffentlichen Sammlungen genau folgen, überflüssig, und an sich sogar ein gesetzwidriger Nachdruck sind; wenn sie aber in den Worten von dem Texte der unter dem öffentlichen Ansehen erscheinenden Gesetze abweichen, das Publicum sehr leicht irre führen, und die Uebereinstimmung in der Befolgung stören können. Daher sollte die Bücher-Censur keine nene Privat-Gesetzsammlung zum Drucke

gesetzlichen Kundmachung mit den daraus fließenden rechtlichen Folgen zukommt (Hkzd. v. 15. April 1833 Nr. 2607 d. J. G. S. a. a. O. **13**), und daß sich die Gerichtsbehörden zur Begründung ihrer Beschlüsse nicht auf diese Privatgesetzsammlungen berufen dürfen (Hfd. v. 15. Juli 1823 Nr. 1953 d. J. G. S. a. a. O. **12**).

Ihrem Inhalte nach sind dieselben entweder solche, welche Gesetze und Verordnungen zum Gesetzbuche über Verbrechen vermischt mit, auf andere Gesetzzweige sich beziehende Vorschriften, oder bloß Anordnungen enthalten, die sich ausschließend auf dieses Gesetzbuch beziehen.

§. 25.

A.

Privatgesetzsammlungen, welche Gesetze und Verordnungen zum Gesetzbuche über Verbrechen vermischt mit, auf andere Gesetzzweige sich beziehende Vorschriften enthalten.

Zu diesen Privatgesetzsammlungen gehören folgende:

a) Die Kropatschek-Goutta-Pichl'sche Privat-Gesetzsammlung.

Der Gründer dieser Gesetzsammlung ist Josef Kropatschek, damals außerordentlicher Lehrer der Gesetzkunde und der kreisämtlichen Praxis, nach dessen Tode diese Gesetzsammlung vom Hofsecretär W. G. Goutta und nach dessen Ableben von dem damaligen k. k. Hofregistranten der k. k. vereinigten Hofkanzlei, Franz Xaver Pichl, fortgesetzt wird. Sie umfaßt die Jahre 1740—1845 in 71 Bänden (der 72. Band ist unter der Presse). Sie erscheint gegenwärtig wenigstens unter den ausübenden Rechtsgelehrten als die weitverbreiteste und vergleichungsweise mit ihren Vorgängern als die vollständigste; und hat überdieß wegen der ämtlichen Stellung ihrer Herausgeber in der Praxis einen halbofficiellen Charakter, wie weiter unten gezeigt werden wird.

Der obgenannte Gründer dieser Privatgesetzsammlung nahm durch das höchste Handbillet Kaiser Josef des Zweiten vom December 1783 (Kropatschek V. 257 der I. und S. 281 der II. Auflage, siehe die folgende Anmerkung) Veranlassung, sein gleich erwähntes Handbuch

zulassen (Hfd. vom 6. Juli 1797 in Kropatschek X. 120), und mit neuerlichem Hofkanzleidecrete vom 26. October 1802 (Polit. G. S. XVIII. 216) wurde verordnet, daß bei der damals von Sr. Majestät angeordneten s. g. Normalien-Sammlung, jede andere Veranlassung ganz neuer politischer Normalien-Sammlungen ohne Unterschied, ob sie nur einige oder alle Zweige der öffentlichen Verwaltung betreffen, nicht mehr zugegeben werden sollen. Dieses Verboth wurde jedoch bei dem unverkennbaren Nutzen solcher Sammlungen später wieder zurückgenommen. Hkzd. v. 15. April 1833 Nr. 2607 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. **13**), worin von dem obigen Verbote Erwähnung geschieht).

der k. k. Verordnungen und Gesetze mit a. h. Bewilligung im Jahre 1785 herauszugeben. Dasselbe wurde von den höchsten Hofstellen empfohlen und allen Behörden, dasselbe sich anzuschaffen, aufgetragen.

Es ist auch die einzige Sammlung, welche aus der Regierungs-Periode Kaiser Josef des Zweiten mit höchster Genehmigung die ergangenen Gesetze und Verordnungen enthält und für alle k. k. Provinzen wirksam ist. Der Titel dieser Sammlung ist:

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer sistematischen Verbindung. Mit allergnädigster Freiheit. Wien. Verlegt bei Joh. Georg Mösle, k. k. priv. Buchhändler. 1785—1790, 18 Bände 8. **).

Was die innere Einrichtung dieses Werkes betrifft, so enthält dasselbe nicht nur eine zuverlässige Sammlung aller ergangenen Gesetze und Verordnungen, sondern auch eine zweckmäßige Verbindung derselben nach dem Gegenstande, worüber sie erlassen worden sind; es erscheinen nämlich alle Vorschriften über den nämlichen Gegenstand vereiniget, und die hierüber nothwendig gewordenen Erläuterungen an dem betreffenden Orte hinzugefügt; jene erscheinen immer eingezogen, damit man sie von den Hauptverordnungen unterscheiden könne. Wegen der Verbindung der Gesetze nach ihrem Gegenstande sind dieselben hier nicht in chronologischer, sondern in Haupt- und Unterabtheilungen zusammengestellt, worüber im ersten Bande eine Uebersichtstabelle, um den Plan des Werkes leichter durchschauen zu können, geliefert wird. Für unsern Gegenstand sind insbesondere die zweite Hauptabtheilung (Polizei- und Sicherheitsgegenstände) und von der achten Hauptabtheilung die achte Unterabtheilung (Criminalsachen) zu bemerken. Zur Erleichterung des Nachsuchens ist nebst diesen Haupt- und Unterabtheilungen, der Inhalt eines jeden Gesetzes am Rande ausgezeichnet und am Ende des Handbuches ein alfabetisches Verzeichniß aller Gesetze in einem kurzen und bündigen Auszuge beigegeben. Das Werk enthält aber nicht nur alle Verordnungen vom Jahre 1780, sondern auch jene, die früher erflossen sind, aber nun wieder kundgemacht werden mußten.

Unter jeder der oberwähnten Rubriken erscheinen die einzelnen Verordnungen chronologisch aufgeführt, und der Verfasser hat sein Augenmerk vorzüglich darauf gerichtet, bei den nachfolgenden Verordnungen die vorhergehenden auszugsweise anzuführen, und auf diese Weise die unter einem Gegenstande gehörigen Gesetze, welche nach der oberwähnten Uebersichtstabelle mit römischen Zahlen in zehn Rubriken getheilt erscheinen, unter einander zu verbinden.

**) Die ersten 11 Bände, welche die Jahrgänge von 1781 bis 1786 enthalten, haben eine zweite Auflage; wogegen die Bände 13 bis 18 nur in einer einzigen Auflage (ebenfalls bei Mösle) erschienen sind.

Die Bände			
I — V	umfassen die Gesetze u. Verordn. vom Jahre	1780—1783
VI u. VII	» » » » » » »	1784 [45])
VIII „ IX	» » » » » » »	1785
X „ XI	» » » » » » »	1786 [46])
XIII „ XIV	» » » » » » »	1787 [47])
XV „ XVI	» » » » » » »	1788
XVII „ XVIII	» » » » » » »	1789 [48])

und als Nachtrag der Gesetze und Verordnungen vom 1. Jänner bis 20. Februar 1790 als dem Todestage Kaiser Josef des Zweiten; jedoch nur in chronologischer Ordnung, weil bei ihrer kleinen Anzahl die bloße Wiederholung einer Menge, sowohl von Haupt- als von Unterabtheilungen und Schlagwörtern nicht anwendbar schien, und sich schon aus dem Marginal-Inhalte leicht ergibt, in welches Fach ein jedes dieser Gesetze gehört.

Jeder Band enthält ein Materienverzeichniß nach alfabetisch geordneten Schlagwörtern, und der 18. Band ein ähnliches über alle 18 Bände. Dieses Repertorium erscheint einerseits als ein Realregister über die im 17. und 18. Bande enthaltenen Gesetze vom Jahre 1789 insbesondere; anderseits ist es ein Hauptrepertorium über alle 18 Bände. Doch hat der Verfasser zur Vermeidung unnützer Wiederholungen aus dem in dem 12. Bande enthaltenen Hauptrepertorium und aus den folgenden besonderen Registern den Unterschied beobachtet, daß die neueren Gesetze, von welchen in den Hauptrepertorium und in den Registern bis zum 16. Bande keine Erwähnung geschehen konnte, weil sie damals noch nicht erschienen waren, und deßwegen erst in den 17. und 18. Band gehörten, sich mit einer zweckmäßig ausgedehnten Bemerkung des Hauptinhaltes nebst Anzeige des Bandes und der Seite eingeschaltet finden, die älteren Gesetze aber lediglich mit Berührung des Schlagwortes und Anzeige der Seite des Hauptrepertoriums oder jenes nachfolgenden Bandes, wo etwas zur Sache Gehöriges vorkommt, zum Nachlesen angeführt

---

45) Bei der Fortsetzung dieses Handbuches ist durch alle Rubriken das Schlagwort beibehalten; es sind die älteren Gesetze, wo sie zu finden sind, angeführt, und ihnen die neueren und in diesem Jahre ergangenen beigerückt, daher der Leser nur immer den letzten Band zur Hand zu haben braucht, um auf alle bestehenden Gesetze geführt zu werden.

46) Vom 10. Bande angefangen, werden die Beziehungen der in den verschiedenen Provinzen, unter verschiedenen Daten geschehenen Kundmachungen genau angeführt, daher das Werk auch für Galizien und Ungarn brauchbar erscheint.

47) Im 14. Bande hat der Herausgeber die Marginal-Berufungen in Bezug auf vorhergehende Handbücher kürzer und mit den neu erschienenen Gesetzen verbunden, um so viel möglich gedrängt dem Leser jeden Gegenstand unter einem Gesichtspunkte mit allen Erläuterungen und Verordnungen darzustellen.

48) Im 18. Bande erscheinen bis zur Seite 544 die noch übrigen Gesetze vom Jahre 1789; von Seite 547 bis 544 kommt ein kleiner Nachtrag der Gesetze zu eben demselben Jahre.

worden sind. Im 12. Bande liefert der Verfasser das laut seiner Vorrede zum 10. Bande versprochene Hauptrepertorium in zwei Abtheilungen, wovon die erste die Buchstaben A bis M, die zweite die Buchstaben N bis Z über die bereits erschienenen 11 Bände umfaßt, welche die Gesetze und Verordnungen der sechs Regierungsjahre Josef des Zweiten enthalten. Es führt den Titel:

Hauptrepertorium über die eilf Bände des Handbuches der k. k. Gesetze, welche unter der Regierung des Kaisers Josef II. vom Jahre 1780 bis Ende 1786 erschienen sind. Auf allerhöchsten Befehl. Wien, verlegt bei Joh. Georg Mösle, k. k. priv. Buchhändler, 1788 8.

In diesem Repertorium suchte der Verfasser ein jedes Gesetz in die möglichsten Schlagwörter zu bringen, und wenn es etwa mehrere verschiedene Gegenstände in sich faßte, auf gleiche Weise zergliedert darzustellen. Das Repertorium verweiset bei jedem Schlagworte auf den Band und die Seite der ersten und zweiten Auflage. (Siehe oben Seite 52 die Anmerkung 44.)

Bald nach Herausgabe des Original-Werkes erschien eine italienische Uebersetzung der ersten 5 Bände unter dem Titel:

Codice, ossia Collezione sistematica di tutte le Leggi ed Ordinanze emanate sotto il Regno di Sua maestà Imperiale Giuseppe II., tanto in affari secolari quanto ecclesiatici per tutti gli Stati ereditarj stampata in Vienna nel 1785, ed ora tradatta dal Tedesco da Bartolommeo Borroni. In Milano 1786. Appresso Giuseppe Galeazze Regio Stampatore. Con Approvazione Privilegio. 8.

Seine Majestät Kaiser Leopold II. ertheilte dem Verfasser des oberwähnten Handbuches mittelst a. h. Entschließung die Erlaubniß zur Fortsetzung der bisher mit a. h. Genehmigung bearbeiteten Gesetzsammlung. Sie erschien unter dem Titel:

Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichen Regierung des Kaisers Leopold II. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung. Mit k. k. allerhöchster Freiheit. Wien, bei Joh. Georg Mösle, k. k. priv. Buchhändler, 1790—1792. 5 Bände 8.

Was die innere Einrichtung dieser Sammlung betrifft, so weicht sie von jener der vorigen Josefinischen in folgenden Punkten ab:

Die Gesetze erscheinen, wie schon der Titel dieser Sammlung zeigt, in chronologischer Ordnung, nicht unter den Schlagwörtern, die in dem Josefinischen Handbuche gewöhnlich waren. Wegen der leichteren Uebersicht sind bei einem Gesetze, welches sich auf vorhergehende Verordnungen bezieht, jederzeit am Rande die Nummern beigefügt,

wo diese erläuterten oder vielleicht anders bestimmten Gesetze zu finden sind. Bei einer solchen Beziehung eines neuen Gesetzes auf eine Josefinische oder Theresianische Verordnung ist stets der Band und die Seite, wo diese in der Theresianischen Sammlung [49]) oder im Josefinischen Handbuche zu finden ist, und zwar nach Erforderniß der Umstände in einem kurzen Auszuge angezeigt. Jedem Jahrgange ist ein sistematisches Repertorium beigegeben, und bei jedem folgenden Jahrgange wird in dem dazu gehörigen Repertorium zugleich immer die Anführung der vorigen Jahrgänge nach den Zahlen der Bände und Seiten wiederholt, wo ein den Gegenstand betreffendes Gesetz vorgekommen sein dürfte.

Der **I.** und **II.** Band enthält das Jahr **1790**, der **III.** Band, dessen Anfang ein zweifacher Nachtrag von Verordnungen aus dem Jahre **1790** macht, und der **IV.** Band, der einen Nachtrag der später überkommenen Verordnungen für die Monate Jänner bis Juni enthält, umfaßt das Jahr **1791**; der **V.** Band enthält die Monate Jänner und Februar **1792** nebst einem Nachtrage einiger Gesetze von **1791**. Dieser letzte Band hat ein Hauptverzeichniß aller unter der Regierung des Kaisers Leopold **II.** erflossenen und in diesen fünf Bänden enthaltenen Gesetze in chronologischer Ordnung, sammt einem Repertorium über sämmtliche fünf Bände dieser Gesetzsammlung nach alfabetisch gereihten Schlagwörtern.

Mit a. h. Entschließung vom **20.** September **1792** geruhten Se. Majestät Kaiser Franz **I.** dem Verfasser der oberwähnten Gesetzsammlungen die Erlaubniß zur Fortsetzung der bisher bearbeiteten Gesetzsammlung zu ertheilen und durch einen neuerlichen Hof-

---

[49]) Diese Sammlung, ebenfalls von Kropatschek veranstaltet, ist eine Ergänzung des oberwähnten Handbuches, und führt den Titel: Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter Josefs II. Regierung theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind, als ein Hilfs- und Ergänzungsbuch zu dem Handbuche aller unter der Regierung des Kaisers Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer chronologischen Ordnung. Mit allergnädigster Freiheit. Wien, verlegt bei J. Georg Mösle, k. k. priv. Buchhändler, 1787, 8 Bände 8.

Diese Gesetze beginnen mit dem Jahre 1740 und schließen mit dem 24. November 1780, fügen aber auch einen Nachtrag bei, welcher im 8. Bande einige Verordnungen und Patente vom Jahre 1766 bis 1776 in sich schließt. Die Ordnung, in welcher die Patente und Verordnungen erscheinen, ist chronologisch; dieselben sind durch alle 8 Bände fortlaufend nummerirt bis zur Zahl 2229 und am Rande mit einem kurzen, nicht stets deutlichen Inhalte versehen. Diese Gesetzsammlung besteht nur in einer Auflage, und zu derselben gehört das Register, betitelt: Hauptelenchus und Repertorium über alle acht Bände der Sammlung aller k. k. Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780 in einer chronologischen Ordnung und sistematischen Verbindung. Auf allerhöchsten Befehl. Wien, verlegt bei Jos. Georg Mösle, k. k. priv. Buchhändler, 1787. 8.

befehl vom 4. October 1792 erhielt der Verfasser die Verordnungen und Circularien, die für ein oder das andere Land ergingen, von den höchsten Hofstellen selbst. Diese Sammlung erschien unter dem Titel:

Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichen Regierung des Kaisers Franz II. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung von Josef Kropatschek, k. k. wirklichen Hofconcipisten und Professor der Gesetzkunde und Kreisamtspraxis bei der k. k. Arcieren-Leibgarde galizischer Abtheilung. Wien, zu finden bei Joh. Georg Edlen von Mösle, k. k. priv. Buchhändler, 25 Bände 8.

Was die innere Einrichtung dieser Gesetzsammlung betrifft, so ist sie mit jener der vorausgegangenen Leopoldinischen im Wesentlichen gleich. Die Gesetze erscheinen ebenfalls in chronologischer Ordnung. Wegen der leichteren Uebersicht mehrerer in einem Fache über diesen oder jenen Gegenstand erschienenen Verordnungen sind bei jedem Gesetze, welches sich auf vorhergehende Verordnungen bezieht, immer die Nummern beigefügt, wo solche zu finden sind. Eben so ist, im Falle sich ein neues Gesetz auf eine Theresianische, Josefinische oder Leopoldinische Verordnung beziehen sollte, stets der Band und die Seite, wo sie in jenen Sammlungen erscheinen, angezeigt, oder nach Umständen die Verordnung selbst als eine Bemerkung beigesetzt.

Der I. Band enthält das Jahr 1792, der II. Band die erste Hälfte des Jahres 1793 sammt einem Nachtrage einiger Verordnungen für das Jahr 1792; der III. Band den zweiten Semester des Jahres 1793 nebst einem Nachtrage einiger Verordnungen vom 1. Jänner bis Ende Juni 1793; der IV. Band umfaßt das Jahr 1794 nebst mehreren Nachträgen einiger Verordnungen für die Jahre 1792, 1793 und 1794 über die dem Verfasser erst später zugänglich gewordenen Verordnungen; der V. Band enthält den ersten Semester des Jahres 1795 sammt einem Nachtrage einiger Verordnungen von 1794, dann für den ersten Semester von 1795; der VI. Band die zweite Hälfte des Jahres 1795 mit einen Nachtrage einiger in den Jahren 1793 und 1794 und in dem zweiten halben Jahrgange 1795 ergangenen Verordnungen; der VII. Band enthält den ersten Semester des Jahres 1796 nebst einem Nachtrage einiger Vorschriften für das Jahr 1795, dann der erst später dem Verfasser zu Handen gekommenen, zu diesem halben Jahrgange gehörigen Gesetze und Verordnungen; der VIII. Band den zweiten Semester des Jahres 1796 und einige Verordnungen im Nachtrage für das erste Semester des Jahres 1796; der IX. Band umfaßt die erste Hälfte des Jahres 1797 mit einem Nachtrage zu dem Jahr 1796; der X. Band die zweite Hälfte des Jahres 1797 sammt mehreren Nachträgen für das Jahr 1792 bis 1796 und für die erste Hälfte des Jahres 1797; der XI. Band die erste Hälfte von 1798 mit einem Nachtrage für das Jahr 1797; der XII. Band die zweite Hälfte des Jahres 1798 mit einem Nachtrage einiger Verord-

nungen von der ersten Hälfte des Jahres 1798. Jeder der folgenden Bände, d. i. vom **XIII.** bis **XVII.** Band enthält die Gesetze für einen Jahrgang sammt einem Nachtrage von dem vorausgegangenen Jahre. Der **XVIII.** Band umfaßt die erste Hälfte des Jahres 1804 nebst Nachträgen von den Jahren 1802 und 1803; der **XIX.** Band die zweite Hälfte des Jahres 1804 mit einigen Verordnungen für die erste Hälfte des Jahres 1804; der **XX.** Band enthält das Jahr 1805; der **XXI.** und **XXII.** Band den Jahrgang 1806 und zwar jener die Gesetze vom 1. Jänner bis Ende August; dieser die Gesetze vom September bis December 1806; der **XXIII.** Band umfaßt das Jahr 1807, der **XXIV.** und **XXV.** Band das Jahr 1808.

Nach dem Tode Kropatschek's wurde diese Gesetzsammlung von dem k. k. Hofsecretär Wilhelm Gerhard Goutta und zwar vom Jahre 1809 bis 1831 einschlüssig fortgesetzt und erschien unter folgendem Titel:

Sammlung der politischen und Justizgesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät Kaisers Franz des I. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind, in chronologischer Ordnung. Herausgegeben von Wilhelm Gerhard Goutta, k. k. Hofsecretär. Wien, im Verlage bei J. G. Ritter von Mösle's sel. Witwe 1812—1833; 32 Bände 8. [50]). (Rec. 1—5 Band in der Wr. allgem. Lit. Zeitung Jahrg. 1814 S. 790 u. f.)

Diese Sammlung erschien auch unter dem Titel:

Fortsetzung der von Josef Kropatschek verfaßten Sammlung der Gesetze. Enthält die politischen und Justizgesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät Kaisers Franz I. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind, in chronologischer Ordnung. Herausgegeben von Wilhelm Gerhard Goutta, k. k. Hofsecretär. Wien. Im Verlage bei J. G. Ritter von Mösle's sel. Witwe. Der ganzen Sammlung 26. bis 57. Band oder 1. bis 32. Fortsetzungsband.

Was die innere Einrichtung dieser fortgesetzten Sammlung betrifft, so ist sie mit der vorigen die nämliche.

Der **XXVI.** Band (oder **I.** Fortsetzungsband) enthält die Gesetze von 1809; der **XXVII.** die vom 1. Jänner bis Ende Juni 1810; der **XXVIII.** die vom Juli bis December 1810; der **XXIX.** vom Jänner bis Juni 1811; der **XXX.** die vom Juli bis December 1811; der **XXXI.** die vom Jänner bis Juni 1812; der **XXXII.** die vom Juli bis December 1812; vom **XXXIII.** bis **XXXV.** Band enthält jeder derselben die Gesetze eines Jahrganges; von den Bänden **XXXVI.** und **XXXVII.**

---

[50]) Bis zum Jahre 1817 im Verlage bei Josef Geistinger.

umfaßt ein jeder die Gesetze eines Semesters; der **XXXVIII.** Band enthält die Gesetze vom Jänner bis Juli 1817; der **XXXIX.** jene vom August bis December 1817; der **XL.** den Jahrgang 1818; von den Bänden **XLI.** und **XLII.** enthält jeder ein Semester; der **XLIII.** die Gesetze vom Jänner bis Ende August 1820; der **XLIV.** die übrigen Monate 1820; der **XLV.** den Jahrgang 1821; von den Bänden **XLVI** und **XLVII** enthält jeder ein Semester; der **XLVIII.** und **XLIX.** umfassen jeder einen Jahrgang; der **L.** die Gesetze vom Jänner bis Juli 1825; der **LI.** die übrigen Monate des Jahres 1825; von dem **LII.** bis **LVII.** Bande enthält jeder die Gesetze für einen Jahrgang. Uebrigens ist jeder Band mit einem chronologischen Verzeichnisse und einem alfabetischen (Materien-) Repertorium versehen.

Nach Goutta's Tode [51]) übernahm die Fortsetzung dieser Sammlung Franz Xaver Pichl, damals k. k. Hofregistrant, nun Registraturs-Directions-Adjunct der k. k. vereinigten Hofkanzlei, und dieselbe erschien bis zum Tode des Kaisers Franz I. (2. März 1835) unter folgendem Titel:

Fortsetzung der ursprünglich vom Hoffecretär Josef Kropatschek, später vom Hoffecretär W. G. Goutta redigirten Sammlung der Gesetze im politischen, Cameral- und Justizfache, welche unter der Regierung Seiner k. k. Majestät Franz I. in den sämmtlichen k. k. Staaten erlassen worden sind, in chronologischer Ordnung. Herausgegeben von Franz Xaver Pichl, k. k. Hofregistranten. Wien, bei J. G. Ritter von Mösle's sel. Witwe 1834—1836, 3 Bände 8. (der ganzen Sammlung 58. bis 60. Band oder 33. bis 35. Fortsetzungsband). Jeder Band enthält einen Jahrgang, daher alle 3 Bände die Gesetze vom Jahre 1832 bis Ende 1834 umfassen. Jedem Bande ist ein Verzeichniß der Verordnungen nach der Zeitfolge und ein alfabetisches Repertorium nach Schlagwörtern beigegeben.

Seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät Ferdinand des I. erscheint die Fortsetzung dieser Sammlung von demselben Herausgeber unter dem Titel:

Vollständige Sammlung aller im politischen, Cameral- und Justizfache, unter der Regierung Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. in den k. k. Staaten erlassenen Gesetze und Verordnungen in chronologischer Ordnung, nebst einem alfabetisch geordneten Materien-Register.

[51]) Nach Goutta's Tode faßte auch Hempel-Kürsinger den Plan, die Kropatschek'sche Gesetzsammlung fortzusetzen und diese Fortsetzung in Quartalheften herauszugeben. Es ist aber nicht mehr als das erste Heft erschienen unter dem Titel: Chronik der österreichischen politischen und Justizgesetze. Chronologisch geordnet und herausgegeben von Johann Nep. von Hempel-Kürsinger, k. k. Hoffecretär. Jahrgang 1832. Erstes Quartal-Heft, enthält die in den Monaten Jänner, Februar und März 1832 erflossenen oder erst in diesen Monaten bekannt gemachten gesetzlichen Vorschriften. Gratz 1834. Gedruckt und verlegt von J. A. Kienreich. (IV. und 100 S. 8.)

Herausgegeben von Franz Xaver Pichl, Registraturs-Directions-Adjuncten der k. k. vereinigten Hofkanzlei. Wien 1837 bis 1845 bei J. G. Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller (vom Jahre 1840 angefangen bei Braumüller und Seidel) 10 Bände 8. Jeder Band enthält einen Jahrgang und zwar enthalten diese Bände bisher die Gesetze vom März 1835 bis December 1845.

Die innere Einrichtung dieser genannten Sammlung ist mit jener der unmittelbar vorausgegangenen dieselbe.

Zur leichteren Benützung der bisher angeführten Kropatschek-Goutta'schen Gesetzsammlung, so wie zum Nachschlagen der darin enthaltenen Gesetze und Verordnungen dient das oben Seite 29 angeführte Repertorium von Hempel-Kürsinger [52]).

b) Aeußerungen der Hofcommission in Justizgesetzsachen über gestellte Anfragen und nachgesuchte Belehrungen.

In Pratobevera's Materialien u. s. w. (Siehe diese unten unter der Ueberschrift: Oesterreichische juristische Zeitschriften Z. 4. vor dem Kundmachungspatente.)

Nach dem Plane dieser Zeitschrift soll aus den Verhandlungen der Hofcommission in J. G. S., welche über den Sinn oder die Anwendung der Gesetze Statt gefunden haben, dasjenige in kurzen Auszügen mitgetheilt werden, was sich dazu eignet und nicht ohnedieß kundgemacht worden ist. Die 290 Nummern der oberwähnten Rubrik enthalten, wie der Herausgeber selbst bemerkt, zwar keine Compilation von Gesetzen und Novellen, sondern eine fortgehende bloß schriftstellerische Zurückweisung auf merkwürdigere Vorarbeiten, deren Andenken und Benützung nicht verloren gehen soll. Unter dieser Rubrik sind die ergangenen Verordnungen und Protocolls-Auszüge vom Jahre 1810 bis zum Jahre 1824, seit welcher Zeit diese Zeitschrift leider nicht mehr fortgesetzt wurde, angeführt. Der Herausgeber hat stets und am gehörigen Orte die Bemerkung beigefügt, ob der Gesetzgeber über den Gegenstand der angeführten Aeußerung eine verbindliche Norm ertheilt, oder ob die oberste Justizstelle später ein eigenes Hofdecret darüber erlassen hat.

Der I. Band S. 218—236 liefert eine Nachlese der wichtigeren Gegenstände aus den Jahren 1810 bis 1813, da in dem III. und IV.

---

52) Ein anderes, jedoch unvollendetes Werk, welches die Gesetze von 1740 bis 1780 in Auszügen enthält, ist unter folgendem Titel erschienen: Handbuch der Gesetze durch verlässige aus der unter den glorreichen Regierungen Ihrer Majestäten der Kaiserin Maria Theresia, Kaiser Josef, Leopold und Franz von 1740 bis Ende 1818 erschienenen, ganz oder zum Theile in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie noch bestehenden Gesetze, in chronologischer Ordnung; für jeden Geschäftsmann, besonders aber für herrschaftliche Beamte brauchbar. Herausgegeben von Johann Müller, herrschaftlichen Oberbeamten. Gratz, bei J. A. Kienreich, 6 Bände 8.

Von diesem Handbuche ist im Jahre 1839 nur der erste Band erschienen, umfassend die Gesetze von 1740 bis 1780.

Bande der jährlichen Beiträge zur Gesetzkunde des Hofrathes von Zeiller (siehe unten S. 62 unter α) einige Erläuterungen nur bis zum Jahre 1809 reichen.

Der II. Band S. 277—291 enthält die Erläuterungen und Belehrungen von 1814—1816 und zwar in einer geringeren Zahl, da eine Sammlung gedruckter Verordnungen, besonders jene zahlreichen, die mit der Einführung der österreichischen Gesetzgebung in den neu erworbenen Provinzen erlassen wurden, außer dem Plane der Zeitschrift lag, und in der (ämtlichen) Gesetzsammlung erscheint.

Der III. Band S. 216—225 umfaßt die Verordnungen als Nachtrag von 1815, dann von 1816 bis Anfangs 1817.

Der IV. Band S. 305—324 jene von 1817—1819; jedoch sind die Gutachten, die zu gesetzlichen Nummern erwachsen und in dem Jahrgange 1817 der s. g. legalen Justiz-Gesetzsammlung bereits enthalten sind, hier übergangen worden.

Der V. Band giebt keine Erläuterungen oder Belehrungen.

Der VI. Band S. 304—317 enthält die Hofcommissions-Aeußerungen von 1819—1821, von denen mehrere die höchste Genehmigung erhalten haben, und der erst erwähnten Justizgesetzsammlung vom Jahre 1818—1820 eingeschaltet worden sind.

Der VII. Band S. 367—372 enthält die Verordnung von 1821—1822, und der VIII. Band S. 422—432 jene von 1822—1824.

c) Gesetzchronik im Notizenblatte der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. (Siehe diese Zeitschrift unten unter der Ueberschrift: Oesterreichische juristische Zeitschriften Z. 5. vor dem Kundmachungspatente.)

Der jeweilige 3. Band eines Jahrganges dieser Zeitschrift (Notizenblatt) enthält eine möglichst vollständige Chronik der in jedem Monate erflossenen oder erst in diesem Monate bekannt gemachten Justiz- und politischen Gesetze und ämtlichen Belehrungen. Dieselben sind entweder nach ihrem vollen Inhalte oder in genauen Auszügen [53]) aufgenommen und durch den ganzen Jahrgang mit Nummern und zwar bis 1836 mit römischen Ziffern, und von 1827 an, unter der Ueberschrift Gesetzchronik mit arabischen Ziffern bezeichnet, auf welche sich das dem letzten Hefte beigegebene Materienregister, in welchem nach dem auf das Gesetzbuch über Verbrechen sich beziehenden Schlagwörtern die Verordnungen leicht gefunden werden können, bezieht. Vom Jahrgange 1841 angefangen befindet sich am Schlusse des jeweiligen 3. Bandes dieser Zeitschrift ein chronologisches Verzeichniß der in der Gesetzchronik eines jeden Jahrganges erschienenen Verordnungen und zwar vom Jahre 1840 an; und von 1842 an,

[53]) In Betreff dieser Auszüge sagt der Gründer dieser Zeitschrift (Zeitschrift für ö. R. 1827 III. 492 **) Folgendes: „Zur Beseitigung von Zweifeln bemerke ich, daß alle bloß im Auszuge hier mitgetheilten Verordnungen (was manchmal nothwendig wird, weil einzelne Stellen derselben bloß ganz specielle Weisungen an die untergeordneten Behörden enthalten, die für das Allgemeine auch zum Verstehen der aufgenommenen Anordnung nicht erforderlich sind) ganz wörtlich aufgenommen sind.“

ein alfabetisches Register zur Gesetzchronik anstatt des alfabetischen Registers zum Notizenblatte, wo stets bemerkt wird, daß die Gesetzchronik genau und umständlich indicirt worden ist.

d) Gesetzchronik des Archivs von Schopf. (Siehe dieses Archiv unten unter der Ueberschrift: Oesterreichische juristische Zeitschriften 3. 7. vor dem Kundmachungspatente.)

Von den drei Hauptrubriken, in welche sich diese Zeitschrift theilt, ist hier das Gesetzblatt [54]) herausgehoben, welches für sich selbstständig am Schlusse des Jahres zur leichteren Auffindung der einzelnen Gesetze mit einem Inhalte versehen ist, und einen eigenen Band mit fortlaufender Seitenzahl bildet. Diese Gesetzchronik enthält wörtlich alle Gesetze, wie sie von der Hof-, Landes- und geistlichen Behörde zeitweise erlassen worden sind, mit dem Tage ihrer Kundmachung in jeder Provinz und zwar vom Jahre 1837 bis Ende 1839. Die einzelnen Gesetze, die eines Raumes von mehreren Bogen bedürfen, werden in Kürze angedeutet, jedoch Ende des Jahres in einem besonderen Anhange geliefert, um die Gesetzsammlung eines jeden Jahres zu vervollständigen.

B.

Privatgesetzsammlungen, welche Gesetze und Verordnungen mit ausschließender Beziehung auf das Gesetzbuch über Verbrechen enthalten [55]).

Diese Gesetzsammlungen sind ihrer inneren Einrichtung nach wieder von mehrfacher Art und zwar:

---

[54]) Auch im Notizenblatte ist eine Rubrik eröffnet, in welcher eine Bekanntmachung solcher Gesetze enthalten ist, die vor dem Beginne dieser Zeitschrift in einer einzelnen Provinz erschienen sind, und zur Kenntniß der besonderen Verfassung jenes Landes beitragen; ferner Particular-Entscheidungen höherer Behörden, erlassen in einzelnen Fällen.

[55]) In Bezug auf diese Privatgesetzsammlungen ist folgende Abhandlung zu erwähnen:

Hye: Bemerkungen über die Methode bei Sammlungen von Nachtragsgesetzen zu schon bestehenden Gesetzbüchern; — mit nächster Beziehung auf solche Novellen-Compilationen zu dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen vom 3. September 1803. (Zeitschrift für ö. R. 1841 I. 160—186.)

Der Verfasser stellt für die Sammlungen von Nachtragsgesetzen den Forderungen der Theorie und Praxis gemäß folgende Grundsätze auf:

I. Vollständigkeit, nach dem Maßstabe, daß in diese Sammlung alle, aber auch nur jene nachträglichen Gesetze und Verordnungen aufzunehmen sind, welche zum vollen und richtigen Verständnisse, so wie zur Anwendung des Gesetzes in seinem ursprünglichen und in der Folge erläuterten, ergänzten oder abgeänderten (stillschweigend aufgehobenen) Sinne nothwendig sind.

II. Zweckmäßiges Sistem in Ansehung der Aneinander- und Einreihungsart der zur Aufnahme bestimmten Gesetze und Verordnungen. Er führt hierauf die verschiedenen Methoden auf, welchen die bekannten Compilatoren, wie: v. Zimmerl, Wessely, von Winiwarter, Offner, Visini, ihre Handbücher anlegten und stellt die Frage auf: ob nicht eine Vereinigung aller von ihm angedeuteten, den einzel-

a) solche, welche die Gesetze und Verordnungen allein, also ohne Text des Gesetzbuches über Verbrechen enthalten.

Diese sind:

α) Gesetzchronik in Zeillers jährlichen Beiträgen. (Siehe diese unten unter der Ueberschrift: Oesterreichische juristische Zeitschriften. Z. 1. vor dem Kundmachungspatente.)

Diese Gesetzchronik findet sich unter der Rubrik »Nachrichten« im 3. Bande S. 263—288 und im 4. Bande S. 243—245 dieser Beiträge. Sie besteht aus einigen Erläuterungen und Verordnungen, welche sich auf das Gesetzbuch über Verbrechen beziehen.

Der Herausgeber hat nämlich aus den neueren Verordnungen und Gesetzerläuterungen nur diejenigen angeführt, welche sich auf das Strafgesetz beziehen, weil die übrigen den erst kundzumachenden Gesetzbüchern eingeschaltet und schon damals, theils einzeln, theils durch die Fortsetzung der Sammlung der Justiz-Gesetze zum Drucke befördert wurden. Ihre Ausbeute ist äußerst gering, wie der Herausgeber dieser Zeitschrift selbst schon angedeutet hat.

β) Archiv für wichtige Anordnungen in den k. k. österreichischen Staaten über Criminal- und Civiljustiz &c. (Siehe dieses Archiv unten unter der Ueberschrift: Oesterreichische juristische Zeitschriften. Z. 3. vor dem Kundmachungspatente.)

Dieses Archiv enthält (unter andern) auch Nachträge oder Erläuterungen zu dem Strafgesetze über Verbrechen in Fortsetzung des von demselben Verfasser herausgegebenen Handbuches (siehe dasselbe unten), und es sind jene im 3. Hefte S. 58—79 und im 5. Hefte S. 80—163 zu finden.

γ) Handbuch für Richter, Advocaten und Beamte in den k. k. österreichischen Staaten, welche sämmtliche bis jetzt erschienene Erläuterungen sammt Bemerkungen zu dem Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen enthält. Herausgegeben von Johann Michael Edlen von Zimmerl, k. k. öst. Appellationsrathe und

---

nen dieser Methoden eigenthümlichen Vorzüge durch das von ihm aufgestellte und in dem §. 92 St. G. I. Th. beispielsweise angewendete Sistem ausführbar wäre?

III. Zugehörigkeit (Competenz oder Pertinenz) der Einreihung der einzelnen Supplemente an den zuständigen Gesetzesstellen.

IV. Richtigkeit und beziehungsweise Genauigkeit der in eine solche Sammlung aufgenommenen Gesetze und Verordnungen; daher der Anleger einer solchen Sammlung als

V. Hauptpunkt die Rücksicht im Auge zu halten hat, dem Leser das Mittel an die Hand zu geben, wodurch er sich von der Authenticität der gesetzlichen Kundmachung der Supplemente überzeugen kann.

VI. Beigebung eines chronologischen Daten-Registers und eines alfabetischen Real-Repertoriums.

Mitgliede der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen. Wien, gedruckt bei den Edlen von Ghelen'schen Erben. Zweite vermehrte Auflage 1826. 3 Theile. 8. (Rec. in Schunks Jahrb. 5. Bd. S. 249.) Dieses Werk, welches zugleich den 3. Band des von demselben Verfasser herausgegebenen Handbuchs für Richter und Advocaten rc. bildet, enthält die nachträglichen Verordnungen zu dem Gesetzbuche über Verbrechen (und schwere Pol. Uebertretungen) nach der Paragrafenfolge, zu denen sie gehören, geordnet und es sind statt des Urtextes des Gesetzbuches die gesetzlichen Randanmerkungen (s. g. Marginalien) der Paragrafen desselben abgedruckt.

δ. Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche hinsichtlich des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803 von dem Zeitpunkte seiner Kundmachung bis zu Ende des Jahres 1831 nachträglich erschienen sind. Mit allen darauf Bezug nehmenden aus der Civil- und Militärjustiz-, dann der politischen und Cameralgesetzgebung entlehnten Hilfsquellen. Bearbeitet und herausgegeben von Andreas Visini, Actuar beim Criminal-Senate des löbl. Magistrates der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien. Wien, gedruckt und im Verlage bei Anton Edlen von Schmid, k. k. priv. Buchdrucker und Buchhändler. 1832. 8. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1834, III. 8. und 1841, III. S. 52 Anmerkung 1.)

Dieses Handbuch enthält die in Bezug auf das Gesetzbuch über Verbrechen ergangenen Gesetze, Patente, Entschließungen, Hofdecrete, Erläuterungen, Circularien und andere Verordnungen nach ihrem vollen Inhalte und nach chronologischer Ordnung, wovon die älteren auf diesen Gesetzzweig sich beziehenden Gesetze in einem besonderen, gleichfalls nach der Zeitfolge verfaßten Anhange aufgeführt werden, in welchen jedoch, wie der Verfasser meint, wegen Erzielung der Uebersicht und wegen faßlicher Darstellung des Ganzen alle jene älteren Verordnungen, auf welche sich die neueren Gesetze berufen, nicht, sondern unmittelbar bei dem betreffenden neueren Gesetze angeführt erscheinen, was auch von mehreren neueren gesetzlichen Anordnungen der Fall ist, wenn diese als erläuternde Vorschriften der für das Gesetzbuch über Verbrechen eigens erlassenen Verordnungen mittelst Anführungszeichen schicklich angebracht werden konnten. Die Verordnungen aus der Justizgesetzsammlung sind mit den betreffenden Daten und Nummern dieser Sammlung ohne weitere Bezeichnung, an welche Behörde das Gesetz erlassen wurde, versehen. Bei den vom Jahre 1826 bis 1831 in Absicht auf das Gesetz über Verbrechen ergangenen Hofdecreten, wurde bei dem Umstande, daß die Justizgesetzsammlung damals nur bis zum Ende des Jahres 1825 reichte, der Zusatz gemacht, ob das einzelne Gesetz an alle, an einige Appellations-Gerichte, oder bloß an ein und an welches Appellations-Gericht ergangen ist

Diesem Handbuche ist im Anfange ein auszugsweises Inhaltsverzeichniß aller in demselben aufgenommenen Verordnungen beigegeben, aus welchem zu ersehen ist, welche Erläuterungen zu jedem einzelnen

Paragrafen gehören, wobei die mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis 577 bezeichneten Verordnungen mittelst ihrer Zahlen und der Seiten, auf welchen dieselben vorkommen, berufen sind. Nach den Gesetzen und Verordnungen und nach dem Anhange folgt ein Verzeichniß sämmtlicher Criminal-, Ober- und Untergerichte der k. k. österreichischen Monarchie, bei welchem nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche über Verbrechen verfahren und geurteilt werden muß. Am Schlusse des Werkes ist ein alfabetischer, nach den verschiedenen, aus den Hofdecreten sich ergebenden Schlagwörtern gebildeter Index beigegeben.

ε) Supplement zu dem im Jahre 1832 von Andreas Visini herausgegebenen Handbuche der Gesetze und Verordnungen, welche hinsichtlich des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803 nachträglich erschienen sind. Von demselben Verfasser. Wien. Druck und Verlag des Franz Edlen von Schmid. 1840. 8.

Die innere Einrichtung dieses Supplements ist dieselbe, wie jene des erst angeführten Handbuches; nur ist demselben kein alfabetischer Index beigegeben. Der Verfasser hat diesen Nachtrag mit Gesetzen vom Jahre 1826 angefangen, bis zu Ende des Jahres 1831 aus der seither erschienenen Justizgesetzsammlung ergänzt, dann mit den Gesetzen vom Jahre 1832 an, bis zu Ende des Jahres 1838, ohne selbst das Jahr 1839 zu übergehen, neu fortgesetzt. Bei jedem der vorkommenden Gesetze wurde die Quelle angeführt, woher dasselbe entnommen worden ist, damit bei Anwendung der Verordnungen auch ihre nähere Berufung erfolgen könne.

ζ) Sammlung der vom Anfange des Jahres 1832 bis Ende März 1839 hinsichtlich des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen nachträglich erschienenen Verordnungen und Gesetze. Von St. Blumentritt. Wien. 1840. Verlag von Mösle's Witwe und Braumüller.

Diese Sammlung ist ein Nachtrag zu dem oberwähnten Visinischen Handbuche, indem in jenem die von 1832 bis Ende März 1839 zu dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen nachträglich erschienenen Verordnungen gesammelt und zwar in chronologischer Ordnung zusammengestellt, aus ämtlichen Quellen entnommen und den aus der Justizgesetzsammlung entlehnten die betreffenden Nummern dieser Sammlung beigefügt worden sind. Am Schlusse dieser Sammlung befindet sich ein alfabetisches Register über den Inhalt der Verordnungen.

η) Zusammenstellung von solchen Supplementen zum I. Theile des österreichischen Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, welche weder in „J. K. J. Maucher's sistematischem Handbuche des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen. Wien in 3 Bänden," noch in einer der früheren ähnlichen Novellen-Sammlungen zu diesem St. G. B. (von Zeiller,

Wagersbach, Borschitzky, Zimmerl, Schohai, Visini, Blumentritt und Waser) enthalten sind. Von Dr. Anton Hye, k. k. o. ö. Professor des Vernunft- und des österr. Criminal-Rechtes an der Wiener Universität. Wien 1845. Gedruckt bei J. P. Sollinger. 8.

In dieser Zusammenstellung werden die Supplemente in der Regel nur im Auszuge, jedoch mit wortgetreuer Beibehaltung ihres wesentlichen Inhaltes aufgeführt und zwar nach der fortlaufenden Ordnung der Paragrafe des Gesetzbuches über Verbrechen, auf welche sie sich zunächst und in der Reihenfolge zuerst beziehen. Da, wo zu dem nämlichen Paragrafe mehrere solche Nachträge gehören, folgen dieselben nach einander in chronologischer Ordnung. Dort aber, wo sich eine solche Vorschrift zugleich auf verschiedene Gesetzes-Paragrafe bezieht, wird sie nur bei dem zunächst betroffenen angeführt, bei jedem der übrigen Paragrafe aber sich ausdrücklich darauf bezogen.

Da der Herausgeber durch diesen Anhang zunächst nur ein Supplement zu dem sistematischen Handbuche des Verfassers dieses vorliegenden Werkes (siehe dasselbe unten S. 68 unter β) geben wollte, so hat er in jenem einige Novellen aufgenommen, welche er in eine ähnliche selbstständig auszuarbeitende Compilation nach der von ihm für die Competenz abgesteckten Grenzlinie vielleicht nicht aufgenommen hätte, und er hat daher überall da, wo sich das erst erwähnte sistematische Handbuch einen weiteren Gesichtskreis gezogen, die zu diesem gehörigen Novellen aber nicht vollständig zusammengestellt hatte, die noch fehlenden schon deshalb nachgetragen, oder mindestens angedeutet, um das zu vervollständigen bezielte Handbuch nicht wieder unvollständig zu lassen. Um sowohl das erste Einstudieren, als auch die recapitulirende Durchsicht, also überhaupt die schnelle Ueberschau zu erleichtern, sind bei jeder dieser Novellen diejenigen Worte, in welchen dem Herausgeber dieser Zusammenstellung der Hauptinhalt der gesetzlichen Verfügung oder belehrenden Erklärung zu liegen schien, hier mit gesperrten Lettern abgedruckt. Uebrigens bemerkt der Herausgeber gleich anfangs, daß erschöpfende Vollständigkeit vielleicht auch dieser Nachtrag nicht erreicht haben mag, da seine literarischen Verbindungen sich keineswegs auf alle Provinzen erstrecken, und da ihm selbst in seiner ämtlichen Stellung die Kenntnißerlangung so vieler bloß abschriftlich einzelnen Behörden kundgemachten Verfügungen und Belehrungen, zumal in neuerer Zeit nicht möglich ist.

b) Solche, welche zugleich den Text des Gesetzbuches über Verbrechen enthalten.

Diese sind:

α. Handbuch für Criminalrichter, Bezirksobrigkeiten, und jene, die sich zum Criminalrichteramt vorbereiten.

Von Josef Carl Edlen v. Wagersbach, kaiserl. königl. Landrathe im Herzogthum Steiermark. Gratz, gedruckt bei Johann Andreas Kienreich. 1812—1813. 3 Bde. 8. (Rec. in der Wr. Lit. Zeitung von 1813. S. 385. 1814. S. 457.)

Der Herausgeber wollte durch dieses Handbuch sowohl die Kenntniß des Strafgesetzes mehr verbreiten, als auch die Uebersicht sämmtlicher dahin Bezug nehmenden Vorschriften und deren Ausübung erleichtern. Bei dem Umstande, daß das neue Gesetzbuch von dem Josefinischen in Ansehung der Hauptgrundsätze nur in einigen Puncten abweichet, nahm der Herausgeber von den in Bezug auf das letztere ergangenen nachträglichen Verordnungen auch jene auf, die nach seiner Meinung zur Erläuterung des Sinnes des neuen Gesetzbuches, oder wenigstens zur Darstellung des zeitweise fortgeschrittenen Geistes der österreichischen Gesetzgebung dienen sollten.

Er schaltet auch hier und dort einige Entscheidungen der Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen zugewiesen ist, über einzelne Fälle ein, welche er theils während seiner Dienstleistung, theils auf andere Art zu sammeln Gelegenheit hatte. Nach jedem Paragrafe des Gesetzbuches werden zuerst die dahin gehörigen Nachträge und Erläuterungen in der Zeitordnung, jedoch im Zusammenhange der betreffenden Gegenstände, dann die richterlichen Entscheidungen über wirkliche Fälle angeführt. Hierauf folgen abgesondert durch eine Linie, die vor dem Gesetzbuche über Verbrechen erflossenen, jedoch darauf sich beziehenden Verordnungen nebst wissenschaftlichen Bemerkungen; ferner macht den Verfasser den Leser mit den berühmten Schriftstellern über diesen Gesetzzweig und mit den Vorschriften anderer Gesetzgeber in wichtigeren Gegenständen bekannt.

Der 1. Band erhält den 1. Abschnitt über Verbrechen und Strafen, der 2. die ersten 10 Hauptstücke und der 3. die übrigen Hauptstücke des 2. Abschnittes über das rechtliche Verfahren sammt den oberwähnten Nachträgen, Erläuterungen und Verordnungen.

β) Handbuch des österreichischen Gesetzes über Verbrechen vom 3. September 1803. Mit allen auf dieses Fach Bezug nehmenden Verordnungen, Erläuterungen, und sonstigen Hilfsquellen versehen. Neu bearbeitet und herausgegeben durch Johann Borschitzky, Rathssecretär beim Magistrate der königl. Hauptstadt Prag. Mit einem Generalregister. Prag, 1815. Gedruckt bei Franz Johann Schall, auf dem altstädter großen Ringe Nr. 933. 8.

Dieses Handbuch wurde in einem Vorberichte von dem k. k. Appellationsrathe Josef Kirpal dem juristischen Publicum als eine Sammlung aller, seit der Erscheinung des Gesetzbuches über Verbrechen erlassenen Gesetze und Erläuterungen, so wie der allgemeinen und aus Anlaß besonderer Fälle erflossenen Verordnungen und Belehrungen empfohlen. Dasselbe enthält nach dem Plane des Herausgebers nebst dem Grundtexte des Gesetzes selbst, sowohl die auf jeden einzelnen Paragraf Bezug

habenden älteren, noch in Wirksamkeit bestehenden, als auch die seit der damaligen Ausübung (10 Jahre) des neuen Gesetzbuches bis zur Hälfte des Jahres 1814 erschienenen neueren Verordnungen, Erläuterungen, Weisungen u. s. w.

Es enthält aus dem bürgerlichen Gesetzbuche, aus der Gerichtsordnung, aus der Gerichtsinstruction und aus vielen anderen österreichischen Grundgesetzen Alles dasjenige, was mit dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen in unmittelbarer Verbindung steht.

Zur Erleichterung des Schriftenwechsels der Criminalgerichte unter einander und der Uebersicht der ganzen österreichischen Criminal-Gerichtsbarkeit wurden die Verzeichnisse aller bestehenden Criminal-Kreisgerichte und Patrimonial-Landgerichte sammt der innern Verfassung der letzteren aus verläßlichen Quellen beigefügt.

Dem Schlusse des Werkes ist ein umfassendes allgemeines Register sowohl über das eigentliche Gesetzbuch selbst, als auch über den weitern Inhalt dieser Sammlung zur leichteren und schnelleren Auffindung der in diesem Handbuche vorkommenden Gesetze, Verordnungen und Erläuterungen u. s. w. beigegeben.

γ) Das Strafgesetz über Verbrechen sammt den dazu gehörigen Verordnungen. Herausgegeben von J. E. Waser, Doctor der Rechte und k. k. Professor des Natur- und des österreichischen Criminalrechtes an der Universität zu Innsbruck. Wien. Gedruckt und im Verlage bei Carl Gerold. 1839. 8.

(Rec. in Gerstorf's Repertorium, Jahrg. 1840 **XVI.** (2. Aug.) Heft. S. 298—299; Wildners Zeitschrift: »Der Jurist.« 1840. **III.** 496—501 und Zeitschrift für ö. R. 1841. **III.** 147 u. f. und 195.)

Die innere Einrichtung des Werkes besteht darin, daß der Text des Gesetzbuches über Verbrechen selbst wörtlich und zwar mit größeren Lettern abgedruckt ist, und daß in kleinerer Druckschrift die aufgenommenen Gesetze und Verordnungen nach ihrem vollständigen Inhalte in chronologischer Ordnung bei jenem Paragrafe eingeschaltet wurden, bei welchem sie füglich zuerst angeführt werden konnten, die Beziehungen derselben aber auf nachfolgende Paragrafe durch kurze Noten angedeutet worden sind.

Der Verfasser hat alle bis einschließig 12. Mai 1838 erschienenen, aber nur auf das Gesetzbuch über Verbrechen sich unmittelbar beziehenden Verordnungen gesammelt, ohne jedoch die Instructionen und die Vorschriften über die Organisirung der Criminalgerichte ihrem wörtlichen Inhalte nach in diese Sammlung aufzunehmen, indem er diese Sammlung zunächst zum Gebrauche der studierenden Jugend bestimmte, dem Praktiker aber durch Angabe des Datums und der Nummer, unter welchen solche Anordnungen in der allgemeinen Justizgesetzsammlung erscheinen, das Auffinden derselben erleichtert wird. Die aufgenommenen Verordnungen, welche bei den einzelnen Paragrafen eingeschaltet erscheinen, sind am Schluß des Werkes unter der Rubrik: Benennung der Vorschrift —

Tag — Monat und Jahr — Nummer der Justizgesetzsammlung — Seitenzahl (des Werkes) — in chronologischer Ordnung angeführt; und das Werk schließt mit einem alfabetischen Register über den Inhalt der Verordnungen.

c) Solche, welche den Text des Gesetzbuches über Verbrechen und die dazu gehörigen Gesetze und Verordnungen in einer sistematischen Verbindung behandeln.

α) Oesterreichisches Strafgesetz über Verbrechen und die bis einschlüßig zum Jahre 1830 ergangenen, hierauf Bezug habenden Gesetze und Verordnungen, alfabetisch nach Schlagwörtern geordnet von Vincenz Schohay, k. k. Polizeibeamter u. s. w. 2 Bände. Prag, 1832. 8. (Zeitschrift für ö. R 1841. III. 52.)

Der Titel bezeichnet schon die innere Einrichtung dieses Werkes, welche darin besteht, daß unter zweckmäßig ausgewählten Schlagwörtern, sowohl die betreffenden Stellen des Gesetzbuches selbst, als auch die darauf sich beziehenden Nachtrags- und Erläuterungsverordnungen, und zwar nach der Zeitfolge zusammengestellt sind.

β) Sistematisches Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen. Von J. K. J. Maucher, Criminal-Justizrathe der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien. Wien, bei Braumüller und Seidel 1844. 3 Theile. gr. 8.

(Rec. in Wildners Zeitschrift: »Der Jurist.« XI. 487—502, XII. 312—331; XIII. 160—166; 321—334; 482—488; in der Zeitschrift für ö. R. 1844 III. 189—227, im deutschen Strafverfahren ꝛc. von Dr. C. J A. Mittermaier. Heidelberg, 1845. 113. Oesterr. kais. priv. W. Zeitung Nro. 34 vom 24. Jän. 1845; S. 162.)

Diese Sammlung, schon ihrem Umfange nach die reichhaltigste aller bisher hier aufgeführten, indem der Verfasser den Schüler und den Lehrer im Auge hatte, hat als Grundlage alle bestehenden gedruckten ämtlichen und Privatgesetzsammlungen, und daraus alles entnommen, was in irgend einer Beziehung zur Erläuterung des Gesetzbuches über Verbrechen und zur Benützung der mit der Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit Betrauten dienen kann, und es ist, wie in keiner andern Sammlung die Authenticität der aufgenommenen Gesetze und Verordnungen durch die gewissenhafteste Berufung der Sammlung, in welcher sie enthalten sind, verbürgt, wobei zugleich bei den in mehreren ämtlichen Gesetzsammlungen vorkommenden, alle Sammlungen berufen sind. Ihrem vollen Inhalte nach erscheint jedes Gesetz oder jede Verordnung bei jenem Gesetzes-Paragrafe, zu welchem sie zunächst gehört, und bei allen übrigen, auf die sie Beziehung hat, ist sie durch eine kurze Inhaltsanzeige nebst Anführung von Datum, Zahl und der Provinz, für welche sie gilt, berufen.

Die sistematische Behandlung zeigt sich in den, den Paragrafen des Gesetzes beigefügten Berufungen auf verwandte Gesetzesstellen, in der Anführung der Beziehungen der Supplemente unter sich und auf das Gesetz, und in dem Zusammenfassen des Gesetzes und der Verordnungen unter den mannigfachsten im Gesetze selbst angedeuteten allgemeinen Gesichtspuncten, wodurch eine Uebersicht des Ganzen und eine Erläuterung des Gesetzes aus sich selbst, auf eine besonders einfache und zweckmäßige Weise vermittelt wird.

Zahlreiche geschichtliche und wissenschaftliche Bemerkungen, so wie ein vollständiges Sach- dann ein chronologisches Daten-Register erhöhen die Brauchbarkeit des Werkes.

γ) Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen sammt den auf dasselbe sich beziehenden Gesetzen und Verordnungen, sistematisch bearbeitet als Hilfsbuch beim Studium desselben. Von Ignaz Maucher, Justizrathe bei dem Criminalgerichte der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Besitzer der kaiserl.-österreichischen goldenen Geschenkmedaille, der herzoglich-parma'schen goldenen Medaille für Wissenschaft und Kunst, Ehren- und wirklichen Mitgliede mehrerer Humanitäts- und Kunstvereine in Niederösterreich ꝛc. ꝛc. Wien, 1847. Bei Braumüller und Seidel, k. k. Hofbuchhändler.

(Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1847 III. 352—366 und in Wildners Zeitschrift »Der Jurist" 1847. XVIII. 337—351.)

Die innere Einrichtung dieses Werkes ist der des vorhergehenden ganz gleich, nur wurde seines besonderen Zweckes wegen alles weggelassen, was bloß einen geschichtlichen und unmittelbar für die Anwendung (Praxis) erkennbaren Werth hat, und durch eine ganz neue sistematische Zusammenstellung und Behandlung des Gesetzes und der Erläuterungen für den Studierenden die möglichst leichte Uebersicht und Faßlichkeit zu erreichen gesucht. Deßungeachtet hat die Vollständigkeit des Werkes dadurch nicht gelitten; denn das, was das Strafgesetz unmittelbar berührt, was seine Anordnungen erläutert, abändert, oder aufhebt, was ganz neue Bestimmungen betrifft, enthält es Alles und zwar bis zum gegenwärtigen Zeitpuncte, (März 1847), getreu und zugleich aus den zuverlässigsten Quellen, welche bis nun erschienen sind, geschöpft.



Zweite Abtheilung.

Literatur der österreichischen Strafgesetzgebung über Verbrechen.

Die Literatur der österreichischen Strafgesetzgebung über Verbrechen in dem oben (S. 9. §. XI.) aufgestellten Begriffe umfaßt:

A. Werke von Rechtsgelehrten, welche unmittelbar die Strafgesetzgebung in ihrem ganzen Umfange oder einzelnen Theilen, oder in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Zweigen der Gesetzgebung zum Gegenstande haben.

B. Werke, die zunächst in das Gebiet der Hilfswissenschaften gehören, (oben S. 6 §. VIII—X) sich jedoch in ihren Forschungen und Ergebnissen zunächst auf die österreichische Strafgesetzgebung beziehen. Diese sind theils geschichtlichen (historischen), theils arzneiwissenschaftlichen (medicinischen) Inhalts.

A. Werke von Rechtsgelehrten, welche unmittelbar die Strafgesetzgebung in ihrem ganzen Umfange, oder einzelnen Theile, oder in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Zweigen der Gesetzgebung zum Gegenstande haben.

Diese Werke sind:

I. Solche, welche das Strafgesetz über Verbrechen nach seinem ganzen Umfange behandeln;

II. Solche, welche größere Abtheilungen (Materien, Parthieen), und

III. Solche, welche einzelne (specielle) Anordnungen desselben zum Gegenstande haben.

I. Werke, welche das Strafgesetz über Verbrechen nach seinem ganzen Umfange behandeln.

Diese sind nach ihrem Inhalte entweder:

1) Werke, die sich mit der sistematischen Behandlung der Quellen dieses Strafgesetzes befassen; oder

2) Werke, welche das Strafgesetz über Verbrechen entweder mittelst logischer oder grammatischer Auslegung zu erklären und zu begründen suchen (Commentare); oder

3) Werke, welche über diesen Gesetzzweig zur leichteren Auffindung der in demselben enthaltenen Vorschriften eine geläufige Uebersicht zu geben suchen; oder endlich

4) Werke, welche Beurteilungen dieses ganzen Strafgesetzes enthalten.

1) Werke, die sich mit der sistematischen Behandlung der Quellen befassen.

(Diese sind bereits oben Seite 68 umständlich aufgeführt.)

2) Werke, welche das Strafgesetz erklären und begründen.

1. Das österreichische Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt von Sebastian Jenull, Doctor der Rechte, öffentlichem Professor des Natur- und österreichischen Criminalrechtes an dem Liceo zu Gratz (später zu Wien). Gratz 1808, bei Franz Ferstl. 4 Theile in 8. [56]).

Der erste Theil erschien im Jahre 1808; dessen zweite ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage eben daselbst im Jahre 1820. [57])

Der zweite Theil ist im Jahre 1809, der dritte im Jahre 1812, und der vierte im Jahre 1815 eben daselbst erschienen.

Eine dritte, unveränderte Auflage des ganzen Werkes erschien im Jahre 1837 in Wien bei Karl Gerold.

(Rec. in den österr. Annalen der Lit. Nov. 1807, 2. Semest. S. 195. Sept. und October 1809. 2. Semester S. 101—139, Jahr 1812 Juli S. 13 Haller Lit. Zeit. v. 1810 2. Bd. S. 543, von Zeillers Beitrag 2. B. S. 190. 4. Bd. S. 225, Wr. Lit. Zeit. Jänner 1815, S. 23. Jenasche allgem. Lit. Zeit. Sept. 1817, Nr. 158 und

---

[56]) Eine Uebersetzung dieses Meisterwerkes erschien unter dem Titel: Commentario sul codice e tutta processura criminale della Monarchia Austriaca, ossia il diritto criminale austriaco esposto secondo i suoi principj ed il suo spirito da Sebastiano Jenull, dottore in legge, professore ordinario delle scienze politiche e del diritto criminale privato austriaco. Prima versione italiana. Milano, dai tipi Destefani, 1816. Vol. 4. 8. (Rec. in der Giurisprud. prat. 1. Bd. von Resti Ferrari, S. 170.)

Ein Auszug derselben erschien unter dem Titel: Instituzioni di diritto criminale (,) ossia il commentario sul codice penale Austriaco di Jenull (,) compendiato e ridotto in elementi (,) dall' avvocato Francesco D. Foramiti (.) Venezia (,) per Francesco Andreola. 1822, (8. Pag. II. c. 135). (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1826. III. 169—170.)

Der Verfasser wollte laut seines Vorberichtes Jenulls Commentar in einen Auszug bringen und gesteht selbst, daß Gedanken und Ausdrücke dem Professor Jenull angehören, somit seine Arbei beinahe nur eine Handarbeit sei. Der Verfasser dürfte aber nicht das Original, sondern die italienische Uebersetzung desselben vor sich gehabt haben und ihm die 2. Auflage des ersten Theils des Originals vom Jahre 1820 ganz unbekannt gewesen sein. Der Verfasser hat Jenulls Commentar nicht eigentlich durch das Ausziehen, sondern vorzüglich durch das Hinweglassen aus der Einleitung und des Gesetztextes in den 2 ersten Theilen abgekürzt. Uebrigens fehlt in diesem Auszuge das rechtliche Verfahren ganz.

[57]) Bei dieser 2. Auflage des ersten Theiles erscheinen als besondere Glanz- und Lichtpuncte die Bemerkungen des Verfassers S. 117 u. f. über den bösen Vorsatz, S. 148 über den Einfluß des Irrthums, S. 175, über Urheber, S. 180 über Gehilfen, S. 190, über Versuch, S. 214, über Einrichtung der Gefängnisse, S. 260 über die Nebenfolgen der Strafe, S. 286 über Auslegung und Anwendung der Strafgesetze, S. 363 über die Milderungsgründe, S. 378, über den Einfluß der Gemüthsbewegungen, S. 412 über den Anfangspunct des criminellen Versuches.

159 S. 321. Rec. der 2. Auflage des I. Theiles im Neuen Archiv des Crim. Rechts 1821. 5. Bd. S. 162—163.)

Der Titel dieses Werkes deutet schon den Zweck desselben an. Dasselbe behandelt hauptsächlich die logische Auslegung des österreichischen Gesetzes über Verbrechen (Criminalrechts), wodurch sich dasselbe von dem gleich folgenden Eggerschen Werke wesentlich unterscheidet.

Was die innere Einrichtung desselben betrifft, so hat der Verfasser im I. und II. Theile, um das Gesetz nie aus dem Auge zu verlieren, immer an dem zukömmlichen Orte den Text desselben zur Förderung der Deutlichkeit mit größeren Lettern wörtlich und in Beziehung auf den nämlichen Paragraf ununterbrochen angeführt, die Erklärung und Begründung desselben aber in bedeutend kleinerer und gewöhnlicher Druckschrift folgen lassen, damit man ja nicht verleitet werde, die Vorschrift des Gesetzes mit des Verfassers Meinung zu verwechseln.

Der I. Theil enthält die ersten fünf Hauptstücke des Gesetzbuches, den s.g. allgemeinen Theil, der die allgemeinen Vorschriften über Verbrechen und Strafen aufstellet; diesem schickt er eine allgemeine Einleitung voraus, welche die filosofischen Begriffe von Strafgesetzgebung und dem Zwecke derselben, die Anzeige der Quellen, Hilfskenntnisse und die Literatur dieses Gesetzeszweiges, endlich die Grundzüge zu einer filosofischen Geschichte des Strafrechtes mit besonderer Rücksicht auf Deutschland in sich faßt. Im II. Theile, welcher den besondern Theil des Gesetzbuches d. i. die einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung vom 6. bis 28. Hauptstücke in sich faßt, hat der Verfasser der Deutlichkeit und Kürze wegen dort, wo das Gesetz in dem nämlichen Paragrafe Aufzählungen oder vielfältige Abstufungen der Strafe macht, seine Bemerkungen gleich unter dem Gesetzestexte in der Gestalt von Anmerkungen gesammelt mit unmittelbarer Beziehung auf das Wort, welches dazu die Veranlassung gab. Hierdurch sind alle Eingänge erspart, welche sonst, um den Zusammenhang in das gehörige Licht zu stellen, hätten gemacht werden müssen.

In dem III. und IV. Theile hat der Verfasser den Text des Gesetzes weggelassen, weil nach seiner Meinung bei einem Gegenstande, wie das rechtliche Verfahren ist, man den Inhalt der gesetzlichen Anordnung getreu darstellen könne, ohne sich mit jener Strenge, welche das eigentliche Strafgesetz fordert, an den Buchstaben zu binden, und dadurch genöthiget zu sein, diesen stets und unmittelbar vor Augen zu halten. Der III. Theil reicht bis auf die Lehre von der rechtlichen Kraft der Beweise, von welcher der IV. Theil beginnt, dem zugleich am Ende eine Sammlung nachträglicher Verordnungen angehängt ist, welche nach der Versicherung des Verfassers alles enthält, was von einiger Wichtigkeit und in den verschiedenen Theilen seines Werkes nicht ohnehin schon am zukömmlichen Orte eingerückt ist. Der Uebersicht wegen sind die verschiedenen Verordnungen unter jene Paragrafe gereihet worden, in welche sie einschlagen.

2. Kurze Erklärung des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen.

Von D. Franz Edlen von Egger, n. ö. Regierungsrathe, referirenden Redacteur bei der k. k. Hofcommission in politischen Gesetzsachen und Professor des Natur- und Criminalrechts an der Universität zu Wien. Wien und Triest, im Verlage der Geistingerschen Buchhandlung. 2 Bände. 1816. 8.

(Rec. in der Wr. Lit. Zeit. 1816, S. 845 und 1119, und Jenull im vorigen Werke. 2. Aufl. 1820. Vorrede XI.)

Der Verfasser suchte den wahren und echten Sinn der Worte des Gesetzes in kurzen, nach dem Bedürfnisse seiner Zuhörer eingerichteten Anmerkungen zu erklären und richtete dabei seine Aufmerksamkeit vorzugsweise auf die grammatische Auslegung, (ohne daß er sich scheute, wo es ihm nöthig schien, das Gesetz auch logisch zu erklären) mit fleißiger Benützung des Adelung'schen grammatisch-critischen Wörterbuches mit besonderer Rücksichtsnahme, ob sich etwa nicht nach dem Zusammenhange der Gesetze und Gesetzesstellen und der hinlänglich, wenn gleich nur stillschweigend erklärten Absicht des Gesetzgebers erweislich ein ihm eigenthümlicher Sprachgebrauch darstelle, wobei der Verfasser besonders das Theresianische, Josefinische und das für Westgalizien erlassene Strafgesetz, so wie das a. b. G. B. und die a. b. G. O. zu Rathe gezogen hat.

Auf diese älteren vaterländischen Strafgesetze macht der Verfasser die Leser auch bei dem Anfange einer jeden Materie durch Berufung der einschlägigen Abschnitte im Allgemeinen aufmerksam, die er auch öfters zur Bestätigung einzelner Behauptungen benützt. In wichtigeren und zweifelhaften Fällen nahm der Verfasser auch zu den Protocollen der ehemals bestandenen Hofcommission in J. G. S. von derjenigen Zeit seine Zuflucht, zu welcher die Ausgabe des Gesetzbuches von 1803 besorgt wurde, wodurch er hin und wieder die richtige Leseart des Textes herzustellen in den Stand gesetzt wurde.

3) Werke, welche über das Gesetz eine Uebersicht zu geben suchen.

3. Alfabetisches Register über den Inhalt der zwei Theile des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen für die gesammten deutschen Erbländer der österr. Monarchie. Nach der Zahl der Paragrafe. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1815.

Dieses Register ist der zweiten ämtlichen (officiellen) Auflage des Strafgesetzes, sowohl der in Octav, als jener in Duodez beigegeben; es ist ungemein ausführlich (in der Octavausgabe zählt es 339 Seiten) und mit der größten Genauigkeit gearbeitet; enthält aber die Vorschriften über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen ohne weitere Trennung, so, daß bei einem und demselben Schlagworte die betreffenden §§. aus beiden Theilen des Gesetzbuches angeführt sind.

4. Tabellen über sämmtliche in dem neuen Strafgesetze vorkommenden Verbrechen und derselben Stra-

fen nach Ausmaß ihrer Strenge und Dauer, von W. G. Goutta. Wien, 1804, bei J. Th. Edlen von Trattnern. 2 Tabellen. Fol. — Neuer Abdruck unter dem Titel: Tabellarische Darstellung der in dem neuen Strafgesetze enthaltenen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen nebst ihren Strafen, nach Ausmaß der Strenge und Dauer, in alfabetischer Ordnung. Wien, bei Geistinger. 1824. 8. (Rec. in von Zeillers Beitrag I. 233.)

Der Verfasser suchte durch diese Tabelle dem Geschäftsmanne die Uebersicht des Auffindens im Gesetzbuche zu erleichtern und dem gemeinen Manne ersichtlich zu machen, was er aus demselben zu wissen braucht, endlich, welche Handlungen für Verbrechen (oder schwere Polizeiübertretungen) erklärt, und welche Strafen den einzelnen Arten derselben angedroht sind.

5. Repertorium über das Strafgesetzbuch Francisci II. I. Abtheilung: Von Verbrechen und dem Verfahren über (bei) denselben. II. Abtheilung: Von schweren Polizeiübertretungen und dem Verfahren über (bei) denselben. Wien, 1804, bei A. Geßler. (Rec. a. a. O.)

Der Verfasser bemerkt, daß eine solche Arbeit wenigstens im Anfange zur Erleichterung des Untersuchungsgeschäftes vieles beitrage.

6. Allgemeines Register über Se. Majestät des Kaisers und Königs Franz des Zweiten Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen. Von Anton Schwarz, Magistratsrathe in Brünn. Brünn und Ollmütz, in Commission bei Johann Georg Gastl. 1804. (Rec. a. a. O.)

Der Verfasser hat stets die Zahl der Paragrafe angeführt, unter welcher jede in Frage kommende Gesetzesstelle zu finden ist, daher dieses Register auch bei den Uebersetzungen des Gesetzbuches in den verschiedenen Landessprachen (siehe dieselben oben Seite 14 u. f.) brauchbar ist. Die Paragrafe sind in zwei Reihen, von denen die ersteren den Beziehungen auf Verbrechen, die letzteren aber jenen der schweren Polizeiübertretungen gewidmet ist, zusammengestellt, um zu übersehen, ob eine That unter jene oder diese gehört, ob Thaten unter Einem Namen nach Umständen als Verbrechen oder als schwere Polizeiübertretungen zu behandeln, ob das Urtheil einer höheren Bestätigung unterliege.

7. Lexikon der neuen österreichischen Strafgesetze, oder alfabetisches Handbuch für Richter und Privatpersonen. Von Dr. A. M. Gimson. Wien, 1804, bei Anton Doll. 8. (Rec. a. a. O.)

Der Titel dieses Werkes deutet schon den Zweck desselben an; die Strafgesetze sind nach ihrem Inhalte in alfabetischer Ordnung so gestellt, wie sie jeder in besonderen Fällen leicht finden und durch einige hier und da beigefügte nöthige Erläuterungen eben so leicht verstehen kann. Dieses Lexikon enthält auch einige aus dem Gesetzestexte genommene Begriffe, Erklärungen, z. B. von einer Anzeige, von dem Strafgesetz, bisweilen auch Erläuterungen des Sinnes und Grundes der gesetzlichen

Vorschriften. Da aber in demselben so wie in dem oberwähnten Repertorium die kurzen Auszüge auf den vollständigen Inhalt des Gesetzes sich beziehen, bei vielen Nachschlagungswörtern aber ganze Seiten des Gesetzbuches ausgeschrieben wurden, so suchte der Verfasser dem Irrthume, welcher dadurch bei einem unvorsichtigen, blos an das Register sich haltenden Leser veranlaßt werden kann, durch bestimmte Zeichen vorzubeugen, welche andeuten, wo nur ein kurzer Auszug aus dem Gesetzbuche vorkommt.

8. Alfabetischer Auszug aus dem Strafgesetzbuche über Verbrechen. Von Dr. Waniek. Wien, bei C. Gerold. 1804. 8.

Der Titel dieses Werkes deutet schon die innere Einrichtung desselben an.

9. Uebersicht des Strafgesetzes Franz II. enthaltend:

1. Die Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen, deren Behandlung und Bestrafung überhaupt;

2. Die alfabetischen Repertorien aller einzelnen und Hauptverbrechen, und auch aller einzelner und Hauptgattungen der schweren Polizeiübertretungen, deren Mitschuld und Theilnahme, nebst den angehängten Strafen insbesondere, sammt einem Anhange von den Uebertretungen der Unmündigen und deren Bestrafungen, mit vorzüglicher Hinsicht für die Unterthanen der k. k. Staaten, für die darin seßhaften, oder nur auf unbestimmte Zeit sich aufhaltenden Ausländer und zu mehrerer Bequemlichkeit für obrigkeitliche Beamte der Criminal- und politischen Gerichtsbarkeit in Betreff der alfabetischen Repertorien bearbeitet. Gratz, bei Ferstl 1805. 2 Theile. 8. (Rec. in v. Zeillers Beitrag I. 233.) [58]).

4) Werke, welche Beurteilungen des ganzen Strafgesetzes enthalten.

Von den öffentlichen Urteilen, welche über unser vaterländisches Gesetzbuch über Verbrechen in den verschiedenen Zeitschriften zu lesen sind, hat Hr. Hofrath Franz Edler v. Zeiller in seinen Beiträgen (I. 201—232, II. 99—130, III. 217—219, 231—252, IV. 200—203,) so weit er sie zu Gesicht bekam, einen Auszug geliefert, ohne sich in eine Auflösung der, wider einige Vorschriften erhobenen Zweifel oder Einwendungen einzulassen, indem er bei der Darstellung des neuen Gesetzbuches schon darauf Bedacht genommen hat (a. a O. I. 98—185 II. 1—99).

Diese Schriften, welche Beurteilungen über das ganze Gesetzbuch über Verbrechen enthalten, sind:

a) Das Archiv des Criminalrechtes. Herausgegeben von Ernst Ferdinand Klein, Gallus Alois Kleinschrod und Christian Gottlieb Kompak. Halle 1805, und zwar der 5. Bd. 4. Stück. Seite 1—21, in welchem eben dieser Klein eine sehr ausführliche Beurteilung geschrieben hat, und sich bei einigen Einwendungen selbst die

[58]) Ob solche alfabetische Register nothwendig waren, siehe hierüber die Bemerkung in v. Zeillers, Beitrag I. 233. und noch Kitka (über das Verfahren S. 149, 57).

Mühe gab, die Auflösung oder doch die nicht zu übersehenden Gegengründe beizusetzen.

Es sei rühmlich, bemerkt derselbe, daß der Gesetzgeber in einer Provinz, nämlich in Westgalizien (siehe den 4. Absatz des Kdgpt.) mit dem Gesetzentwurfe einen Versuch machte, ehe er es zu einem allgemeinen Gesetzbuche erhob. Dieß würde freilich unter andern Umständen bedenklich gewesen sein, weil ohne Unbilligkeit keiner Provinz zugemuthet werden konnte, sich zu einem solchen Versuche herzugeben; allein im gegenwärtigen Falle sei diese Bedenklichkeit dadurch entfernt worden, daß man den Versuch in einer Provinz machte, wo die Einführung eines Gesetzbuches ein dringendes Bedürfniß war. Wo es entweder gar keine Gesetze, oder doch so unvollständige und schlechte gebe, daß man sich dabei nicht beruhigen könne, da sei ein solcher Versuch sehr zweckmäßig. Aus einem solchen Versuche aber müsse man sich hüten, voreilige Schlüsse zu machen, weil örtliche Umstände gewisse Verordnungen und Anstalten zureichend oder unzureichend machen können, welche an andern Orten es nicht gewesen wären. Daher ließe es sich auch erklären, warum das Gesetzbuch in der Gestalt, wie es jetzt erschienen ist, in manchen Stücken strenger ausgefallen ist, als der erste Entwurf.

Es seien nämlich die drei Grade des Kerkers geblieben; auch der unterste Grad habe schon die Folge, daß der Gefangene kein anderes Getränk als Wasser erhalte, und daß er ohne Gegenwart des Gefangenwärters mit Niemanden in einer demselben unverständlichen Sprache reden dürfe; der zweite Grad der Kerkerstrafe sei schon sehr hart, er werde sehr oft solche Personen treffen, für welche nach ihrem Stande und ihrer bisher geführten Lebensart diese Strafe nicht nur im Verhältnisse des begangenen Verbrechens sehr hart, sondern auch in Ansehung der Gesundheit sehr gefährlich werden möchte [59]).

Ueber alle Maßen hart sei der dritte Grad der Kerkerstrafe [60]). Man würde indessen, bemerkt Klein weiter, doch sehr Unrecht thun,

[59]) Rücksichtlich der seit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzbuches über Verbrechen (1. Jänner 1804) eingetretenen Abänderungen und mildernden Bestimmungen der Vorschrift des §. 13, die Kerkerstrafe des zweiten Grades betreffend, siehe die Einzelngesetze und Verordnungen zu diesem Paragrafe in m. syst. Hdb. I. S. 114 u. f. oder in m. öst. St. G. Seite 50 u. ff.

[60]) Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, hinsichtlich des dritten Grades der Kerkerstrafe Folgendes zu bemerken: Noch immer wird diese Strafe in den neuesten Lehrbüchern des s. g. gemeinen in Deutschland giltigen *) peinlichen oder Criminal-

*) Paßt noch, fragen wir, der aus der früheren Zeit nämlich vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung beibehaltene Titel dieses und ähnlicher Lehrbücher zu dem §. 3 desselben, und war er nicht überhaupt selbst für die frühere Zeit viel zu allgemein, wo zwei der größten deutschen Staaten, Preußen und Oesterreich, das gemeine Recht aufgehoben und an dessen Stelle eigene Gesetzbücher eingeführt hatten? paßt er noch im Jahre 1846 und 1847, wo das ehemalige gemeine Strafrecht kaum noch im zehnten Theile von Deutschland als formelles Recht gilt? (Siehe oben Seite 45 u. f. die neueren deutschen s. g. Criminal-Strafgesetzbücher und die deutschen Länder

wenn man deßwegen den Gesetzgeber einer unmenschlichen Härte beschuldigen wollte.

---

rechtes, wie in jenen von Heffter Halle 1846 zu §. 139 S. 126 in der Uebersicht der Strafmittel ꝛc. und v. Mittermaier in der 14. Originalausgabe des Feuerbachischen Lehrbuches Gießen 1847 S. 242 unter den Strafarten aufgeführt, die das österr. G. B. über Verbrechen vom Jahre 1803 kennt; und Haeberlin in seinen Grundsätzen des Criminalrechtes nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern, Leipzig 1845 I. Bd. 114 Anmerkung 1) bemerkt, daß das österreichische Straf- (besser Strafen-) Sistem sich durch besondere Härte auszeichne, und von den neueren zu sehr abweiche, als daß es mit denselben in Einklang gebracht werden könnte; er führt dann dieses Strafensistem und unter den Arten der Strafen den schwersten Kerker auf. Allein laut einer, wie ich bereits in m. sist. Hdb. ꝛc. I. S. 99 und in m. österr. St. G. S. 55 bemerkt habe, in der Zeitschrift für ö. R. 1838 III. 263, und 1841 III. 73 erwähnten a. h. Entschließung v. 11. Jänner, Justizhofdecret an sämmtliche Appellationsgerichte v. 15. Jänner 1833, soll künftighin die Strafe des schwersten Kerkers nicht mehr, sondern statt derselben in jenen Fällen, wo das Gesetz sie verhängt, im Wege der Milderung nur die schwere Kerkerstrafe allenfalls mit angemessenen Verschärfungen verhängt werden, und sind hiernach auch die schon früher zur schwersten Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher künftighin gleichfalls nur im schweren Kerker anzuhalten. Diese Hofverordnung ist aber den Gerichten erster Instanz, die daher noch immer in ihren Erkenntnissen auf schwersten Kerker zu sprechen haben, so wie überhaupt den Staatsbürgern nicht gehörig (siehe oben Seite 17 §. 9) kundgemacht worden, was dieselben doch mit Fug und Recht verlangen könnten, da Gesetze als die Willensäußerung des Gesetzgebers, besonders solche, welche in das Strafensistem eingreifen, ja dasselbe abändern, nicht für den oberen oder obersten Richter allein, sondern auch für die denselben Unterworfenen zu dem Ende gegeben werden, damit sie ihr Thun und Lassen darnach einrichten können. Was soll also das bisherige Zurück- und Gemeinhalten dieses Strafgesetzes bedeuten? Wir hoffen, daß unser hohes Justizministerium die öffentliche Bekanntmachung der oberwähnten a. h. Entschließung, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, ehestens einleiten und veranlassen werde, und zwar um so mehr, als über einen Antrag dieses Ministeriums, da mehrere Bestimmungen dieses G. B. der Gesittung und Bildungsstufe der Völker des österr. Kaiserstaates, so wie den Einrichtungen eines constitutionellen Staates in keiner Weise mehr entsprechen, bereits im Verordnungswege mehrere Abänderungen und mildernde Bestimmungen rücksichtlich des in Rede stehenden Strafensistems eingetreten und in Folge derselben auch mehrere der in der oberwähnten a. h. Entschließung berührten Verschärfungen nicht mehr anzuwenden sind. (Siehe die Kundmachung vom k. k. Justizministerium ddo. Wien, am 29. Mai 1848 im Amtsblatte der österr. kais. priv. Wr. Zeitung Nr. 151 vom 31. Mai 1848.) Damit nun die Vertreter der deutschen Strafrechtswissenschaft und durch diese die benachbarten deutschen Gesetzgeber erfahren, daß auf diese in Frage stehende so harte Strafart lange schon vor Erscheinung der neuen, seit dem Jahre 1838 in den constitutionellen deutschen Staaten in Kraft getretenen unsern Gegenstand betreffenden Gesetzbücher (siehe diese oben S. 46), welche rücksichtlich des Strafensistems so viel Milde athmen, von den hohen und höchsten Behörden nicht mehr erkannt werden darf, dieselbe daher gleichsam aus unserem G. B. als gestrichen zu betrachten ist.

(oben S. 44 Anmerkung 37), in welchen noch das gemeine deutsche Strafrecht als Hilfsrecht, jedoch nicht rein, sondern mit vielen dasselbe abändernden Landesgesetzen zur Anwendung kommt. (Wächter: Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere gemeines deutsches Strafrecht ꝛc. Leipzig 1844 S. 172.)

Man müsse sich dabei auf den Standpunct stellen, in welchem er sich befand. Bekanntlich habe der ruhmwürdige Kaiser Josef II. die menschenfreundliche Absicht gehabt, die Todesstrafe ganz abzuschaffen. Gleichwohl habe er die guten Staatsbürger dem Abschaum des menschlichen Geschlechtes nicht Preis geben dürfen; daher die harten körperlichen Strafen, welche den Todesstrafen substituirt wurden.

Man denke nur an das Schiffsziehen und ähnliche körperliche Strafen. An diese sei das Publicum in den österreichischen Staaten einmal gewöhnt gewesen, und man müsse sich sehr in Acht nehmen, daß man durch den Eindruck, welche die in diesem Gesetzbuche enthaltenen Strafen auf unser Gemüth machen, sich nicht verleiten lasse, über die Härte der in diesem Gesetzbuche bestimmten Strafen ein zu strenges Urteil zu fällen. Die Vorstellung von der Härte einer Strafe sei sehr verhältnißmäßig. Es komme sehr viel darauf an, an welche Uebel sich die Einbildungskraft schon gewöhnt hat, und es würde vielleicht gefährlich gewesen sein, diese Uebel beträchtlich zu mildern, weil diese Gelindigkeit sonst in den Augen des Volkes als eine Weichlichkeit erschienen sein würde, welche die Sicherheit des gemeinen Wesens einem kränklichen Gefühle aufopfert. Es lasse sich fast gar keine Strafe denken, welche nicht auf die Gesundheit des Gestraften auf eine oder die andere Weise nachtheilig würde. Der Mangel an Aufsicht über die in den Festungen und Strafhäusern eingesperrten Verbrecher wirke größtentheils noch nachtheiliger auf die Gesundheit der Eingesperrten, als die hier angedrohte Strenge. So lange die anderen deutschen Staaten nicht Anstalten getroffen haben, wodurch die Gesundheit des Leibes und der Seele des Sträflings hinlänglich sicher gestellt werde, so lange haben sie auch kein Recht, den österreichischen Gesetzen eine Strenge vorzuwerfen, welche, da sie öffentlich angedroht ist, doch immer den Nutzen habe, daß sie von Begehung mancher Verbrechen zurückschrecke, da hingegen die Uebel, welche aus Mangel guter Einrichtung und hinlänglicher Aufsicht entstehen, die Schlachtopfer der Willkür und der Sorglosigkeit unangedroht treffen. Was auch in Oesterreich eine mindere Strenge der Kerkerstrafen hätte herbeiführen können, sei die Wiedereinführung der Todesstrafen, welche Kaiser Josef II. ganz habe abschaffen wollen. Diese Strafe treffe nicht nur wie schon in dem Westgalizischen Strafgesetzbuche Hochverrath, Meuchelmord, Vergiftung und Assassinium an Vater, Mutter oder Eheleuten, wie auch den Raubmord, sondern auch den gefährlichsten Grad der Brandstiftung (§. 148) und überhaupt jeden vollbrachten Mord (§. 119) und sogar die Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere (§. 94), obgleich die Münzfälschung nach §. 104 nur mit schwerem Kerker gestraft werde. Bei dieser weiteren Ausdehnung der Todesstrafen hätten nach Recensentens Erachten die übrigen Strafen gelinder ausfallen können.

In Ansehung der Todesstrafe selbst athme dieß Gesetzbuch Menschenliebe; denn der Strang sei nach §. 10 die einzige Todesstrafe. Die Erfahrung müsse gezeigt haben, daß es zur Abschreckung der Verbrecher keiner härteren Strafe bedürfe, und es frage sich nur, ob nicht durch die

Gleichheit der Todesstrafe zuweilen der Uebergang von einem geringeren zu einem härteren Verbrechen begünstiget werden kann, welcher hinwegfalle, wenn auch bei den schweren Verbrechen die Strafart wirklich verschieden ist. Denn ungegründet sei wohl die Meinung, daß die Todesstrafe allein den Zweck habe, den gefährlichen Verbrecher aus der Welt zu schaffen, weil man nur bei wenigen Verbrechen nöthig haben würde, zu diesem Mittel seine Zuflucht zu nehmen und die Strafe mit dem bloßen Sicherungsmittel nicht zu verwechseln sei. Dagegen eigne sich nach Recensentens Meinung, wenn einmal eine einzige Todesstrafe Statt finden soll, die Strafe des Stranges besser dazu, als irgend eine andere. Denn eben das Schimpfliche, welches mit dieser Todesart verbunden ist, mache es, daß Recensent sie der Enthauptung, sie geschehe nun durch Menschen oder Maschinen, vorziehe. Da die Todesstrafe härter sein soll, als Staupenschlag und andere infamirende Strafen, so müsse sie ebenfalls etwas Schimpfliches an sich haben und es sei ganz wider die Natur der Sache, wenn das geringere Verbrechen für entehrender gehalten werde, als das größere[61]). Noch eine allgemeine Bemerkung über dieses Gesetz-

[61]) Es drängt uns, hier eine zeitgemäße Bemerkung zu machen. Daß in der Vollziehungsart der Todesstrafe durch den Strang etwas Schimpfliches, wie Klein behauptet, liege, wird niemand in Abrede stellen; allein dieses Schimpfliche, eine Folge des Abschreckungsprincipes, das auch leider dem Strafensisteme unseres Gesetzbuches, so wie jenen von Preußen, Baiern und Oldenburg zu Grunde liegt, soll nur der Verbrecher, der den Tod zu erleiden hat, empfinden, nicht aber seine schuldlosen Angehörigen; leidet aber jener mehr, als die Gerechtigkeit fordert, die ihm nur das Leben nehmen will, erzeugt eine solche Vollziehungsart eine länger dauernde, mit der Art der Strafvollziehung nicht nothwendig verbundene Kränkung für diese Angehörigen, so streitet dieselbe wider den klaren Ausspruch des Gesetzes, das schon in seinem Eingange (Abs. 10 des Kdgpt.) in kurzen aber inhaltschweren Worten spricht: »Der Schuldige soll kein größeres Uebel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedroht und vollzogen werden muß; und die Folgen der Strafe sollen sich so wenig, als immer möglich ist, auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten«*). Nun findet zwar die Verschärfung der Todesstrafe nach dem österr. G. B. über Verbrechen (§. 43) nicht mehr Statt; ob aber in der von demselben vorgeschriebenen Art der Kundmachung und Vollstreckung dieser Strafe (§. 450) nicht dennoch eine gewisse Art der Verschärfung derselben für den Schuldigen und eine längere Zeit andauernde Kränkung für dessen schuldlose Angehörige liege, überlassen wir der Beurteilung des Lesers, und machen denselben nur aufmerksam auf den Verlauf der oft mehrere Wochen umfassenden Zeit von dem Tage des Abschlusses der Untersuchung bis zum Tage der Kundmachung des Urteiles, auf die öffentliche Vorlesung des die Art der Verübung des Verbrechens enthaltenen Auszuges, die der Verurteilte noch einmal anhören muß, obschon er das Verbrechen bereits offen und reumüthig gestanden hat; auf die drei, für den Verurteilten so lange dauernden, seine geistigen und fisischen Kräfte beinahe ganz erschöpfenden, ihn marternden Tage seiner Aussetzung, auf den so langen, zum Richtplatze führenden Weg, auf welchem der zum Tode vorbereitete und ganz zerknirschte s. g. arme Sünder oft dem Hohne, Spotte, der Verachtung und dem Gelächter der schaulustigen Volksmenge ausgesetzt, und so in seiner Vorbereitung

*) Die Folgesätze des in diesem Absatze ausgesprochenen Grundsatzes siehe zusammengestellt in m. sist. Hdb. I. S. 48 u. f.

buch könne Recensent nicht übergehen. Bedenklich scheint es demselben, daß der böse Vorsatz zum Wesen des Verbrechens gehöre. Außerdem, daß man zuweilen dolose Verbrechen von culposen schwer unterscheiden könne, so ließen sich auch nicht alle Arten von culposen strafbaren Handlungen genau herzählen, und die Sache werde dadurch mehr erschwert, daß die Polizei-Vergehungen vor ein ganz anderes Gericht gehören, als die Verbrechen.

Ruhmwürdig, bemerkt der Recensent, sei die nachdrucksvolle Kürze, und die edle Schreibart, welche in diesem Gesetzbuche herrsche. Nur selten stoße man auf Provinzialismen, z. B. in dem Publications-Patente wo Hintanhaltung der Verbrechen statt Verhinderung gesagt wird, und in §. 427 S. 241, wo es heißt: so hat das Urteil dahin zu lauten; §. 436, wo man den Ausdruck findet: von entlegenen Criminalgerichten hat die Zusendung mit nächster Post zu geschehen.

Von diesen allgemeinen Bemerkungen geht nun Recensent zu den

---

gestört, der ganze Akt dieser so ernsten und traurigen Handlung aber dadurch in ein bloßes Schauspiel verwandelt wird; wir machen weiter aufmerksam auf das Herrichten des Hinzurichtenden für den Galgen, auf das Binden oder eigentlich Knebeln, auf das langsame Aufziehen auf das Holz, wir machen endlich aufmerksam auf das Hängenbleiben des Gerichteten bis zur einbrechenden Nacht, auf das Einscharren desselben, der doch durch die Strafe mit der Menschheit sich ausgesöhnt hat, neben dem Richtplatze, er wird also nicht, wie es in allen neueren deutschen G. B. eingeführt ist, beerdigt oder begraben. Wir fragen nun, ob hier nicht für den Schuldigen eine innere geistige und äußere Verschärfung dieser Strafe, ob hier nicht zugleich besonders durch den im Gesetzbuche (§. 450) dem Volke auszugebenden im Drucke gelegten Auszuge für die schuldlosen Angehörigen des Hingerichteten eine oft lange Zeit dauernde Kränkung enthalten ist? Möchte doch in dem neuen, auf dem constitutionellen Wege zu Stande kommenden Gesetzbuche über Verbrechen oder wie es heißen wird (siehe oben Seite 1 Anmerkung 1 der Einleitung), diese Art der Kundmachung und Vollstreckung der Todesstrafe, im Falle diese in dem G. B. beibehalten und nicht, wie zu vermuthen ist*), abgestellt werden sollte, zeitgemäß abgeändert und auf eine Weise eingeführt werden, daß bei der Wahl der Todesarten nur die Rücksicht auf Sicherheit, Schnelligkeit, auf die am wenigsten Schmerzen erregende Vollziehungsweise für den Verbrecher und auf die mögliche Schonung der Ehre und des Rufes der schuldlosen Angehörigen desselben entscheide, wobei unser gesetzgebender Körper die neuen, seit dem Jahre 1838 in den constitutionellen deutschen Staaten erschienenen Gesetzbücher, welche die Hinrichtung durch den Strang nicht kennen, und die über dieselben eingeholten Erfahrungen und Ergebnisse mit Rücksicht auf die hierüber gepflogenen Kammerverhandlungen wohl beachten und prüfend benützen wolle.

---

*) Siehe den in dem Hauptblatte der österr. kais. priv. Wr. Zeitung v. 2. Juni 1848 Nr. 153 von dem vormaligen Justizministerium rücksichtlich der dort erwähnten Fälle ausgesprochenen Grundsatz, daß Seine Majestät sich nicht geneigt finden dürften, derzeit und bis die constitutionelle gesetzgebende Gewalt über die Beibehaltung oder Abstellung der Todesstrafe entschieden haben wird, ein Todesurteil vollstrecken zu lassen.

besonderen über, betreffend die §§. 40, 46, 52, 53, 56, 57, 59, 81, 94, 104, 141, 169, 176, 207, 210.

Rücksichtlich des 2. Abschnittes des I. Th. des Gesetzbuches über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen, bemerkt Recensent, daß der Cr. Prozeß einen sehr schleunigen Gang habe. Eine Vertheidigung werde in der ersten Instanz nicht zugelassen und das summarische Verhör sei nach §. 349 hinlänglich, wenn das Verbrechen umständlich einbekannt und das Bekenntniß mit der eingeholten Erkundigung so vollkommen übereinstimmend ist, daß kein Zweifel über die That und die Zurechnung derselben, über die Mitschuldigen und die Entschädigung übrig sei. In diesem Falle scheine in der That die Wiederholung des Verhörs im Wege der Special-Inquisition überflüssig zu sein und das nochmalige Verhör werde oft nur dazu dienen, einen Widerruf des Bekenntnisses zu veranlassen. Recensent würde indessen doch bei wichtigen Verbrechen das Specialverhör nicht unterlassen, theils um den Richter zur Controlle seines eigenen bisherigen Verfahrens zu nöthigen, theils um den Irrthümern zuvorzukommen, welche besonders in Rücksicht auf die wahre Absicht des Thäters aus einem nicht sorgfältig gewählten Ausdrucke entstehen können. Hierzu komme, daß, wenn die Bedingungen, welche der §.349 voraussetzt, wirklich vorhanden sein, der Widerruf entweder gar nicht erfolgen, oder durch die schon ausgemittelten Umstände sehr bald gehoben werden wird.

b) Die allgemeine deutsche Justiz- und Polizei-Fama (vom Landesregierungsrathe Hartleben zu Coburg) vom December 1803, Nr. 147. Salzburg. Diese Beurtheilung erwähnt nur kurz und lobend die im Kundmachungsgesetze aufgeführten allgemeinen Grundsätze, welche die Gesetzgebung bei Abfassung des Strafgesetzes befolgte.

c) Die Annalen der Literatur und Kunst in den österreichischen Staaten. Wien, 1804. März, Seite 193.

Diese enthalten einen vollständigen recensirenden Auszug der merkwürdigeren, durch das neue Gesetzbuch in dem Strafensistem getroffenen Abänderungen, dann die Stellen, welchen der Recensent zugleich sein Urteil beigesetzt hat.

d) Die neue allgemeine deutsche Bibliothek. Band 96. S. 198. Berlin und Stettin 1805. Der Recensent lobt die sorgfältigen Bemühungen, Strenge und Menschlichkeit zu vereinigen, richterliche Willkür zu entfernen, jedoch auch dem Verbrechen möglichsten Einhalt zu thun; er tadelt insbesondere die zu große Härte der Strafen bei der Nachmachung von Creditspapieren. [62]).

---

[62]) Rücksichtlich der zu großen Härte der Strafen bei dem obgenannten Verbrechen, aber auch, wie wir noch beisetzen müssen, bei jenem des Hochverrathes in dem §. 52 b) St. G. I. Th., hätten wir folgende zeitgemäße Bemerkung zu machen. In den Fällen der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, nach §. 94 St. G. I. Th. und dem Hofdecrete vom 8. December 1808, Nro. 870, und vom 31. Juli 1810, Nro. 908 d. J. G. S.

e) Das oben (S. 75) angeführte Archiv des Criminalrechtes 6. Band, 4. Stück, S. 23—47: „Bemerkungen über das Gesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen. Wien, 1803."

Der Verfasser dieser Bemerkungen ist der oberwähnte Mitarbeiter der erst erwähnten Zeitschrift Gallus Alois Kleinschrod. Wenn man, bemerkt derselbe, das westgalizische St. G. B., welches diesem G. B. zum Grunde liegt, mit dem gegenwärtigen vergleicht, so entdeckt man, daß das Sistem und die Ordnung im Ganzen geblieben, aber das Wiener G. B. in Hinsicht auf einzelne Stellen und der Ausdruck häufig verändert sei, hin und wieder auch Aenderungen in der Sache selbst vorgenommen, und Zusätze hinzugekommen seien, so, daß das Wiener G. B. gegen das Westgalizische an Vollständigkeit und besserer Anordnung gewonnen habe. Die bedeutendste Zugabe zum Wiener G. B. sei ein sehr vollständiges Gesetz über schwere Polizeiübertretungen.

In Hinsicht auf das Ganze des G. B. bezieht sich Recensent auf dasjenige, was er im Archiv des Criminalrechts 1. Bd. 2. Th. S. 113 u. f. über das St. G. B. für Westgalizien gesagt habe, weil alles dieß hierher auch anwendbar sei. Auch die Bemerkungen, welche Recensent a. a. O. gegen einzelne Stellen des westgalizischen St. G. B. gemacht habe, seen hieher durchgängig anwendbar, weil die Stellen, worauf sie sich beziehen, hier unverändert geblieben seien.

(siehe hierüber m. sist. Hdb. 1. **394**, und **395**, oder m. österr. St. G. **173** und **174**) wird die Größe der Verschuldung die darauf gedrohte Todesstrafe nie rechtfertigen; in den Fällen des Hochverrathes nach §§. 52 b) und 53 St. G I. Th. wird die Verschuldung immer so verschiedenartig erscheinen, daß man unmöglich allen darunter begriffenen Fällen auf gleiche Art die schwerste aller Strafen, die Todesstrafe drohen kann. Und doch stehen in unserem Gesetzbuche auf alle diese Fälle Todesstrafen, welche überhaupt für die jetzige Bildungsstufe und Gesittung des österreichischen Volkes im Gesetzbuche noch zu oft vorkommt, angedroht, welche aber, wie bekannt, seit mehr als drei Decennien in solchen wirklich vorkommenden Fällen sehr selten in Vollziehung kommen. Was sollen also, fragen wir, Anordnungen gegen Todesstrafen, wenn sie in den in Rede stehenden Fällen auf dem Wege der Begnadigung nicht in Anwendung kommen? Wenn aber das Volk durch mehrere gleichförmige Begnadigungen, die in Oesterreich häufig erfolgen, gewahr wird, daß der Gesetzgeber für die in Frage kommenden Verbrechen, ja selbst bei Todesurteilen über nicht politische Verbrechen, wie Brandlegung, Raubmord, wobei das Walten der gesetzlichen Strenge gegen solche Verbrechen vollkommen gerechtfertigt wäre (siehe oben Seite 80 die Anmerkung *) die Todesstrafe nicht mehr folgen läßt, so ist dieß, wie Arnold (im Archiv des Cr. R. Jahrg. 1843, Seite 265) richtig bemerkt, eine factische Promulgation, daß die Todesstrafe auf diese Verbrechen nicht mehr folgen werde, und wenn dann auf einmal wieder eine Ausnahme gemacht und die Begnadigung versagt würde, so ist es dem Verbrecher nicht zu verargen, wenn er hierin mehr eine Täuschung, als eine Art der Gerechtigkeit erblickt. Man streiche also solche Strafdrohungen für immer aus dem Gesetzbuche, wenn die Todesstrafe im Verhältniße zur Gesittung des österreichischen Volkes nicht mehr nothwendig erscheint, was die häufigen Milderungen dieser Strafe im Wege der Gnade beweisen, um so mehr, wenn die Erfahrung lehrt, daß jene Milderungen keine Vermehrung solcher, besonders politischer Verbrechen zur Folge haben.

Der umsichtige Recensent theilt seine Erinnerungen über einzelne Stellen des Wiener G. B. in drei Classen, welche solche Stellen betreffen, die nach seiner Meinung entweder **I.** zu hart, oder **II.** unvollständig, oder **III.** unbestimmt seien. Zu den Gesetzen, welche zu hart seien, gehören nach seiner Ansicht: Die §§. **16, 18, 94, 124, 130, 170, 337, 377, 404 a) 410, 412, 462—465, 492.**

Zu den Gesetzesstellen, welche seiner Meinung nach unvollständig seien, gehören die §§. **1, 37, 39, 51, 52, 264.**

Die Gesetzesstellen, in welchen nach Recensentens Meinung unvollständige Definitionen, unbestimmte Ausdrücke und unrichtige Proportionen vorkommen, seien die §§. **1, 5, 7, 29, 52, 92, 94, 110, 114, 122, 123, 127, 128, 133—135, 147, 148, 157, 159, 167, 174, 218, 253, 264, 274, 378, 384, 428, 344, 441, 495, 519, 537.**

Die Beurteilung dieser Critik übernahm der gewesene Professor des Natur- und Criminalrechts an der Universität zu Wien, Franz Edler von Egger, mein unvergeßlicher Lehrer, und begleitete dieselbe mit seinen Gegenbemerkungen, welche in von Zeillers Beitrag **I. 214—232** und **II. 99—130** enthalten sind, und worauf wir den Leser verweisen.

f) Das Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums von Nik. Thad. Gönner. **1.** Bd. **1.** Heft. Landshut **1808. III.** »Geist der neuesten österreichischen Strafgesetzgebung.«

Diese sehr ausführliche Beurteilung hebt besonders den durchgeführten Unterschied zwischen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen lobend hervor, und der Beurteiler fügt nur über sieben Puncte des eigentlichen Strafgesetzes und des Verfahrens (§§. **107, a, d, 113 I. 337, 353**) seine abweichenden Bemerkungen bei.

Ueber Aufforderung des Herausgebers unserer vaterländischen Blätter, in welchen in den Nr. 45 und 46 Gönners Urteil über das G. B. eingerückt wurde, nähere Aufschlüsse über jene Stellen zu geben, welche Gönner einer Critik unterzogen hat, theilte Hofrath v. Zeiller seine Bemerkungen darüber in seinen Beiträgen Bd. **III.** S. **245—252**) mit.

g) Eben daßelbe Archiv, Nr. **IV.** »Oesterreichisches Gesetzbuch über Verbrechen.«

In diesem Nr. **IV.** liefert v. Gönner das ganze St. G. B. nach seinem Wortinhalte, und bemerkt dabei, daß er dieß ausnahmsweise thue, weil das Gesetz zu merkwürdig sei, als daß es nicht eine allgemeine Bekanntmachung auch im Auslande verdienen sollte, und weil dadurch seine Bemerkungen (oben f) sich am besten rechtfertigen.

h) Critisches Archiv der neuesten juridischen Literatur und Rechtspflege in Deutschland, von **Dr.** W. A. F. Danz, **Dr.** Ch. G. Gmelin und **Dr.** W. G. Tafinger. Tübingen, Cotta **VI.** Bd. **1810.**

Enthält einen Auszug des St. G. B. mit einigen Bemerkungen.

II. Werke (Abhandlungen), welche größere Abtheilungen des Strafgesetzes zum Gegenstande haben.

Ueber bösen Vorsatz.

10. Von Zeiller: Ueber den bösen Vorsatz nach dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen. (Prat. Mat. VIII. 403—421.)

(Rec. im N. Arch. des Cr. R. 1825. VIII. 349.)

Der Grund irriger Vorstellungen über den bösen Vorsatz liegt nach der Behauptung des Verfassers unter Andern auch in den minder deutlichen und nicht ganz übereinstimmenden Ausdrücken des Gesetzes, indem zum Wesen des Verbrechens bald die im §. II. der Einleitung zum Gesetzbuche bezeichnete Absicht, bald böser Vorsatz (§. 1) bald Bosheit des Thäters (§§. 4, 74), bald bedächtliches oder geflissentliches Handeln (§. 55) oder Unterlassen oder auch eine feindliche Absicht (§. 123) erfordert werde [63]). Daraus entsteht der Zweifel, ob durch diese Ausdrücke nur der nämliche Begriff, oder ob und welche verschiedene Begriffe bezeichnet werden. Der Begriff des bösen Vorsatzes besteht nach der Ausführung des Verfassers darin, daß der Thäter die verbrecherische Handlung gewollt habe. In dem §. 1 werde auf die von den Criminalisten unterschiedenen Arten des Vorsatzes hingedeutet; dolus directus, indirectus (besser dolus directe oder indirecte probatus), dolus determinatus, indeterminatus, welche Arten und Abstufungen gewöhnlich bei körperlichen Verletzungen vorkommen. Es sei, wenn einmal der Vorsatz des Thäters, das Verbrechen zu begehen, außer Zweifel ist, pflichtwidrig vom Richter, wenn er erst beurtheilen will, ob ein böser Vorsatz Rechte Anderer zu stören, oder die öffentliche Sicherheit zu verletzen, vorhanden sei. Obschon das Gesetz an seiner Spitze erkläre, daß zu einem Verbrechen böser Vorsatz erfordert werde, so wiederhole das Gesetz der Deutlichkeit wegen dieses besonders bei Handlungen oder Unterlassungen, die eben so leicht culpose als dolose geschehen können, z. B. §§. 74, 85, 123, 191.

Der Verfasser warnt davor, die Absicht mit der Triebfeder und dem Entzwecke des Thäters zu verwechseln. Endlich spricht der Verfasser von der Art, den bösen Vorsatz zu beweisen; am schwierigsten sei die Entscheidung über diesen Beweis, wenn eine gesetzwidrige Handlung versucht worden sei, und die Größe der Strafe, oder selbst ihre verbrecherische Beschaffenheit von der Schwere der Verbrechen oder dem Betrage des Schadens abhänge.

11. Kitka: Ausführliche Erörterungen über den im §. 1 des St. G. B. I. Th. festgestellten Begriff des

[63]) Siehe über die verschiedenen gesetzlichen Bezeichnungen des Ausdruckes »böser Vorsatz« mein österr. Strafgesetz rc. S. 37.

bösen Vorsatzes und über die verschiedenen Eintheilungen desselben.

(Der Jurist 1842 VII. 42—106.)

Diese Erörterungen liefert der Verfasser in 19 Paragrafen; und zwar in den §§. 1—11 handelt er von dem Begriffe des bösen Vorsatzes, in den §§. 12—16 von den verschiedenen Eintheilungen und in den §§. 17—19 von der Vermuthung desselben. Im §. 1 spricht er von den zwei Hauptbedingungen zum Dasein eines Verbrechens, der subjectiven, welche sich auf die Willensrichtung des Handelnden, und der objectiven, welche sich auf das äußere Verhalten des Subjectes bezieht. Der §. 1 des St. G. I. Th. enthalte über den bösen Vorsatz nur allgemeine Bestimmungen, der bei der Feststellung der Begriffe über die einzelnen Verbrechen oft erst näher bestimmt werde; der besondere böse Vorsatz müsse aber als Art in dem allgemeinen Begriffe des bösen Vorsatzes als Gattung stets enthalten sein, wie davon ein Beispiel gegeben wird (§. 2). Der Verfasser zeigt nach der Erklärung des Ausdruckes „bedenken", daß das Bedenken dem Beschließen stets vorausgehen müsse, und ein Beschließen ohne vorhergehendes Bedenken nicht stattfinden könne. (§. 3.) Es müsse ein solches Uebel bedacht und beschlossen worden sein, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, welches jene Wirkung und jenen Erfolg in sich schließe, der sich aus der von dem Gesetze für ein Verbrechen erklärte That, sobald diese vollbracht wird, ergibt. Aus dieser gesetzlichen Vorschrift ergeben sich mehrere Folgerungen:

a) Der Thäter müsse wissen, daß dieses bedachte und beschlossene Uebel eine strafbare That ist; b) auf die Endabsicht und die eigentlichen Triebfedern und Beweggründe des Thäters komme es nicht an; c) die als Merkmal des bösen Vorsatzes früher geforderte Absicht zu schaden sei keineswegs nothwendig, da diese bei vielen Verbrechen gar nicht denkbar ist; d) das Gesetz verlange nicht, daß der Handelnde die Hervorbringung des aus seiner Handlung entstandenen Verbrechens sich als Zweck und Absicht dieser seiner Handlung vorgesetzt habe; e) es liege nicht im Begriffe des bösen Vorsatzes, daß der Bösgesinnte seine Absicht dahin richte, das Strafgesetz zu verletzen; f) der böse Vorsatz soll sich auf ein solches Uebel beziehen, welches jenen Erfolg in sich schließt, der sich aus der von dem Gesetze für ein Verbrechen erklärten That, sobald diese vollbracht wird, ergibt; g) der böse Vorsatz bezieht sich nicht auf ein Uebel von der gedachten Art in dem Falle, wenn der Handelnde ein vermeintliches Recht nicht im ordentlichen, gesetzlich vorgezeichneten Wege geltend macht, sondern solches eigenmächtig selbst durchsetzt, weil Selbsthilfe nicht als Verbrechen, sondern nach andern Gesetzen (§. 19 des a. b. G. B.) ein besonderes Verbrechen bildet (§. 4). Der Verfasser erläutert die im §. 1 St. G. I. Th. vorkommenden Ausdrücke vor oder bei, durch Beispiele, und zwar schon nach der Etimologie des Wortes „Vorsatz." Geradezu bedenken und beschließen heiße, die Absicht unmittelbar auf die Hervorbringung des Uebels richten (§. 6). In dem §. 7. erklärt er die Ausdrücke „aus einer andern bösen Absicht, u. gemeiniglich erfolgen."

Nach dem Nachsatze des §. 1 sei erforderlich, daß der Thäter das aus seiner Handlung nebst anderm Uebel, welches daraus gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann, geradezu bedacht und beschlossen habe, wann von dem bösen Vorsatze die Rede sein soll; läugnet der Beschuldigte das entstandene Uebel geradezu bedacht und beschlossen zu haben, so dürfe er erst dann wegen dieser That als einer verbrecherischen gestraft werden, wenn nach §. 413 St. G. I. Th. aus den die That begleitenden Umständen der Beweis, daß der Beschuldigte das Uebel geradezu bedacht und beschlossen, sofort mit bösem Vorsatz gehandelt habe, hergestellt ist. (§. 8). Der Verfasser gibt den Grund der Vorschrift und deren Sinn an, warum nämlich das Gesetz den bösen Vorsatz dem Thäter auch dann zur Schuld fallen lasse, wenn das aus der Handlung entstandene Uebel von der Art ist, daß es aus ähnlichen Handlungen gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann (§. 9). Die Eintheilung des bösen Vorsatzes in den directen oder indirecten (§. 11) in den bestimmten und unbestimmten (§. 12) in ein durch bösen Vorsatz begründetes Verschulden (§. 13) in einen **dolus praemeditatus** und **dolus repentinus** (§. 14) in einen **dolus antecedens**, **dolus consequens** oder gar **subsequens** (§ 15) in einen allgemeinen und in einen besonderen bösen Vorsatz (§. 16), sei theils unpraktisch, theils unrichtig, theils nutzlos. Der böse Vorsatz sei im Falle die unternommene That objectiv betrachtet ein Verbrechen bildet, im Allgemeinen nicht zu vermuthen, es lasse sich, wie der Verfasser ausführt, über die Annahme des bösen Vorsatzes im Allgemeinen (**in abstracto**) keine Regel aufstellen, sondern man müsse zum Behufe dieser Annahme immer den einzelnen Fall (**in concreto**) und alle in denselben gehörigen Umstände in genaue Erwägung ziehen (§§. 17 und 18). Daß aus den äußeren Umständen, bemerkt der Verfasser (§. 19), auf den bösen Vorsatz gefolgert, und durch diese Folgerung die Existenz des bösen Vorsatzes, wo nicht zur Gewißheit, doch zum hohen Grade der Wahrheit gebracht werden könne, bestätige auch das österreichische St. G. B., dessen betreffende §§. er anführt (§§. 226—273, 262 h) i) k) 413) [64]).

---

[64]) Kitka: Beitrag zur näheren Erörterung über die Frage: Ob es zweckmäßig sei, den Begriff des bösen Vorsatzes in Strafgesetzbüchern festzustellen.

(Neues Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1835, 2. St. 9. Abhandlung S. 219—247, und Rec. in den Göttinger gelehrten Anzeigen von 1836, S. 1015).

Der Verfasser zeigt, daß die älteren österreichischen St. G. B. die Feststellung des Begriffes über den bösen Vorsatz ganz mit Stillschweigen übergingen, und die neueren diese Feststellung mit möglichster Vollständigkeit zu geben trachten. Er sucht zu zeigen, daß es weder der Strafgesetzgebung, noch der Straf- (Criminal-) rechtswissenschaft gelungen sei, auch nicht gelingen kann, den Begriff des bösen Vorsatzes mit Präcision festzustellen, daß bei dieser Feststellung im glücklichsten Falle nur mit andern Worten dasselbe gesagt werde. was der Ausdruck „böser Vorsatz“ ohnehin schon andeute, in minder glücklichen Fällen aber bald solche Merkmale, die den Begriff zu eng machen, bald wieder solche, die ihn zu sehr erweitern. aufgenommen werden. Der Verfasser empfiehlt daher die Definition oder die Beschreibung des

12. Tausch: Ueber den Begriff des bösen Vorsatzes (in seinen Rechtsfällen aus dem Civil- und Criminalrechte. Wien, 1832. I. Bd. 3. Heft, S. 626—630).

Bösen Vorsatz nenne man den Inbegriff der Merkmale, welche sich auf den Willen des Verbrechers beziehen, und die Strafwürdigkeit begründen; er beziehe sich auf den Willen, mit welchem ein Verbrechen begangen werde, und bestehe in der Uebereinstimmung des Willens mit dem Verbrechen; dieser Wille müsse nicht gerade auf die Rechtsverletzung, welche als Erfolg der verbotenen Handlung erscheint, gerichtet sein, sondern er müsse mit dieser Handlung übereinstimmen, und deren innere Bestandtheile enthalten. Zu dem bösen Vorsatze werde das Bewußtsein aller Merkmale, wodurch die Handlung des Verbrechers als ein Verbrechen erscheint, erfordert, welches Bewußtsein die Kenntniß der Rechtswidrigkeit der Handlung überhaupt umfasse.

Der Verfasser entwickelt dann die Merkmale über die Zurechnungsfähigkeit, führt die verschiedenen Meinungen über die Vermuthung für oder gegen den bösen Vorsatz auf, und bemerkt in letzterer Beziehung, daß man jede That in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit nach den concreten Verhältnissen im Leben betrachten müsse.

Wenn in dem Gesetze eine Handlung nach den Wirkungen, die sie als Erscheinung hervorbringt, objectiv als Verbrechen erklärt wird, so werde dadurch nicht gänzlich ausgesagt, daß sie einem Jeden, dessen Thätigkeit auf die Hervorbringung dieser Wirkung mit Erfolg gerichtet war, vom Richter als Verbrechen zugerechnet werden könne, sondern es werde der subjective Charakter durch die Beziehungen bestimmt, welche zwischen der Handlung und dem handelnden Subjecte stattfinden. Der Verfasser führt dann die gesetzlichen Stellen über den

---

bösen Vorsatzes in dem Straf-Codex um so mehr mit Stillschweigen zu übergehen, da Jeder aus Erfahrung wisse, was böser Vorsatz sei, und daher mit Beruhigung diese Beurtheilung dem Richter überlassen werden könne. Der Verfasser sucht die Richtigkeit seiner Ansicht durch eine nähere Prüfung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der preußischen, baierischen, noch anschaulicher zu machen, und bemerkt, daß unser einheimisches St. G. B. im §. 1. den Begriff des bösen Vorsatzes am richtigsten aufgefaßt habe.

Dagegen ist aufgetreten Birnbaum a. a. O. 1837, S. 276 u. f. und S. 473 u. f. »Beitrag zur Erörterung der Frage: Ob Strafgesetzbücher keine allgemeinen Bestimmungen in Hinsicht auf bösen Vorsatz enthalten sollen, mit Rücksicht auf die Abhandlung Nro. 9, im Stücke 2, Jahrg. 1835 des Archives, und den neuen badischen Entwurf eines Strafgesetzbuches.«

Der Verfasser behauptet, daß es nicht so schwierig sei, den Begriff vom bösen Vorsatz in Worten darzustellen, wie Kitka meint; er erklärt vielmehr die Möglichkeit und Zuläßigkeit solcher Definitionen; auch das französische Gesetzbuch definire den Vorbedacht; in dem neuen badischen Entwurf dagegen ist die Definition weggeblieben. Dagegen bemerkt Kitka (**11**), Birnbaum versuchte die Richtigkeit seiner (Kitka's) Ansicht zu widerlegen, hat aber eine Definition über den bösen Vorsatz nicht gegeben, was er doch thun sollte, um sogleich factisch zu beweisen, daß seine Ansicht richtig sei.

s. g. objectiven und subjectiven Thatbestand an, und folgert daraus, daß eine von dem Gesetze für ein Verbrechen erklärte Handlung dann mit bösem Vorsatze verübt worden sei, wenn sie von dem Thäter mit Willen begangen worden ist, und daß die Bestandtheile des Verbrechens Handlung und Wille erst durch das richterliche Verfahren ausgemittelt werden.

13. Carl R.... Ueber die Natur des bösen Vorsatzes nach dem österreichischen St. G. B. I. Th. mit besonderer Rücksicht auf die im Jahrgange 1840 dieser Zeitschrift im Nov. Hefte erschienene Abhandlung: Ob bei dem Verbrechen des Todtschlages ein Versuch möglich ist [65]).

(Zeitschrift für ö. R. 1841. I. 287—296.)

Der Verfasser stellt folgenden Begriff des bösen Vorsatzes auf: Böser Vorsatz sei die Willensrichtung auf eine im Gesetze als Verbrechen erklärte Handlung.

Die Richtigkeit dieses Begriffes sucht der Verfasser auf directe und indirecte Art zu beweisen.

Directer Beweis. Vorsatz sei Willensrichtung auf eine Handlung. Wer handelt, will, daß durch die Handlung etwas bewirkt werde, das zu Wirkende sei der Zweck der Handlung, der Bestimmungsgrund aber, den Zweck zu realisiren, sei Absicht; je nachdem die vorgesetzte Handlung eine gute oder böse ist, werde der Vorsatz ein guter oder böser sein; nur die Handlung kann im Sinne des Gesetzes eine böse sein, welche in demselben als Verbrechen erklärt werde, wie der §. VI. der Einleitung bestätige. Unter dem Ausdrucke böser Vorsatz verstehe also das Gesetz über Verbrechen, da in demselben andere böse Handlungen im I. Theile desselben als Verbrechen nicht vorkommen, die Willensrichtung auf eine verbrecherische Handlung, oder auf eine im Gesetze als Verbrechen erklärte Handlung.

Indirecter Beweis. Der Verfasser tadelt Jenulls Erklärung des bösen Vorsatzes als unrichtig. Denn es gebe Verbrechen, die gar kein Uebel als nothwendig voraussetzen (§§. 88, 92, 140 u. s. w.) Der §. 7. erkläre den Versuch für das Verbrechen selbst; mit dem Wegfallen des (bedachten oder beschlossenen) Uebels fiele hier auch der böse Vorsatz weg; der §. 5 erkläre die Mitschuld als Verbrechen, die also einen bösen Vorsatz zum Grunde haben müsse; bestände nun dieser im Bedenken und Beschließen des mit dem Verbrechen verbundenen Uebels, so wären Urheber und Mitschuldige gleich strafbar. Der Verfasser sucht nun die Unrichtigkeit der in dem in der Aufschrift genannten Aufsatze vertheidigten

---

[65]) Siehe über diese Abhandlung die Zeitschrift: „Der Jurist“ 1842. VII. Bd. S. 73 in der 2. Anmerkung: wo bemerkt wird, daß erst unlängst (nämlich in der erst erwähnten Abhandlung über ob'ge Frage) der §. 1 in der dort erwähnten Beziehung so commentirt wurde, daß offenbar nur das Verschulden anstatt des bösen Vorsatzes bestraft werden müsse, was aber durchaus nicht geschehen darf.

Eintheilung des bösen Vorsatzes zu erweisen, indem der Eintheilungsgrund im §. 1 nicht in der Verschiedenheit der Objecte, sondern in der Verschiedenheit des Beweises des bösen Vorsatzes liege.

14. Stählin: Ob beim Verbrechen des Todtschlages ein Versuch möglich ist. (Zeitschrift für ö. R. 1840, II. 316.)

Nach §. 1, bemerkt der Verfasser, könne der böse Vorsatz unterlaufen 1) auf direkte Art, wenn das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, von dem Thäter geradezu bedacht und beschlossen wird, und er daher gestraft werden müsse, das Uebel möge erfolgt sein oder nicht; oder 2) auf indirekte Art, wenn auch nur aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen wurde, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

Hier könne wohl, aber müsse nicht der böse Vorsatz auf ein zum Thatbestande eines Verbrechens überhaupt gehöriges Uebel gerichtet sein; nie dürfe er aber auf das zum Thatbestande des begangenen Verbrechens gehörige Uebel abzielen, weil sonst böser Vorsatz ad 1) unterliefe. Doch werde das entstandene, obgleich nicht beabsichtigte Uebel zugerechnet, weil der Thäter mit bösem Vorsatze gehandelt, seine Handlungsweise so beschaffen war, daß das Uebel hieraus gemeiniglich oder leicht erfolgt, weil es wirklich erfolgt ist.

Ueber Zurechnungsfähigkeit.

Da die österreichische Literatur über die Zurechnung überhaupt und über die Geisteskrankheiten (siehe jedoch unten §. 2 a, b) St. G. I. Th.), welche dieselbe ausschließen können, eben nicht reich ist, das Feld der Literatur über diesen Zweig besonders in Betreff der Seelenstörungen in Beziehung auf die Strafrechtspflege wenigstens von juristischer Seite noch ziemlich brach liegt, so glauben wir dem Leser keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn wir hier kurz den Weg andeuten, auf welchem sich derselbe mit der Literatur dieses Zweiges mit Bezug auf das deutsche Strafrecht näher vertraut machen kann, da die darin niedergelegten Grundsätze und Ansichten über den so wichtigen, in Frage stehenden Gegenstand in der Regel als allgemein lautend auch auf unsern einheimischen Gesetzzweig einen belehrenden Einfluß haben.

Wir machen hier auf das vortreffliche Handbuch der Literatur des Criminalrechtes und dessen filosofischen und medicinischen Hilfswissenschaften; für Rechtsgelehrte, Psichologen und gerichtliche Aerzte von Friedrich Kappler, Stuttgart, J. Scheible's Buchhandlung. 1838, aufmerksam.

Der Uebersicht und Deutlichkeit wegen wird die diesen Gegenstand betreffende Literatur unter bestimmte Gesichtspunkte abgetheilt, und unter passenden Ueberschriften aufgeführt. Diese sind folgende:

A. Schriften und Abhandlungen über Zurechnung im Allgemeinen. (Seite **304—308**.)

B. Schriften über den Willen und (die) Willensfreiheit, als Grund und Bedingung der Zurechnung. (Seite 308—311.)

Unter der Ueberschrift: Competenz der Aerzte und Untersuchungslehre" erwähnt er die Schriften und Abhandlungen über die Competenz-Frage, ob die Beurteilung des geistigen Zustandes eines Angeklagten (Beschuldigten) Sache der Aerzte oder der Gerichte sei, womit zugleich die Schriften über die Untersuchungslehre in Verbindung gesetzt werden. (Seite 311—318.)

Unter der Ueberschrift: „Ueber die Geisteskrankheiten, welche die Zurechnung ausschließen können," führt er die Schriften über Geisteskrankheiten im Allgemeinen an, mit Ausscheidung der Schriften, welche sich mit der Heilung der Geisteskrankheiten beschäftigen. (Seite 318—327.)

Unter der Ueberschrift: „Ueber die bei der Lehre von der Zurechnung vorzugsweise zur Sprache kommenden unfreien Zustände" reihet er die hierüber erschienenen Schriften ein, nach den einzelnen unfreien psichischen Zuständen, welche die Zurechnungsfähigkeit entweder unbedingt ausschließen, oder unter Umständen ausschließen können, oder doch zweifelhaft machen. Zu diesen Zuständen gehören:

1) Das Alter, und zwar nicht nur die Kindheit, infantia, die Unmündigkeit, sondern auch hohes Alter, Greisen-Alter. (Schriften hierüber Seite 327—330.)

2) Blindheit. (Schriften hierüber Seite 330.)

3) Blödsinn, Albernheit, Einfalt, fatuitas. (Schriften hierüber Seite 330—331.)

4) Brandstiftungstrieb. (Schriften hierüber Seite 331—334.)

5) Delirium tremens, Säufer-Wahnsinn, Trunksucht und Trunkenheit überhaupt. (Schriften hierüber Seite 334—338.)

6) Eifersucht. (Schriften hierüber Seite 338.)

7) Epilepsie. (Schriften hierüber Seite 338—340.)

8) Geisterseher. (Schriften hierüber Seite 340.)

9) Verschiedene psichische Zustände hinsichtlich des Geschlechtes. (Schriften hierüber Seite 340—341.)

10) Geschlechts-Entwicklung. (Schriften hierüber Seite 341.)

11) Heimweh, Nostalgia. (Schriften hierüber Seite 341—342.)

12) Laune. (Schriften hierüber Seite 342.)

13) Lebens-Ueberdruß. (Schriften hierüber Seite 342.)

14) Leidenschaften, Affekte, Zorn, Einfluß des Temperaments. (Schriften hierüber Seite 343—344.)

15) Manie [66]). (Schriften hierüber Seite 344—345.)

[66]) Da der Sprachgebrauch der Aerzte und Psichologen hinsichtlich der Benennungen krankhafter psichischer Zustände noch nicht feststeht (siehe Henke's Lehrb. der gerichtl. Medicin §. 253 Note), was besonders bei den Benennungen Manie, Verrücktheit und Wahnsinn der Fall ist, so hat der Verfasser die Schriften nach denjenigen Benennungen zusammengestellt, die ihnen von dem Verfasser selbst gegeben worden sind.

16) **Mania sine delirio.** (Schriften hierüber Seite 345—346.)
17) **Mania furibunda.** (Schriften hierüber Seite 346.)
18) **Mania daemoniaca.** (Schriften hierüber Seite 346—347.)
19) Melancholie. (Schriften hierüber Seite 347—348.)
20) Periode des Monatsflusses. (Schriften hierüber S. 348—349.)
21) Monomanie. (Schriften hierüber Seite 349—350.)
22) Mord-Monomanie. (Schriften hierüber Seite 350—352.)
23) Nachtwandeln, Schlaftrunkenheit, Traum. (Schriften hierüber Seite 352.)
24) Nymphomanie. (Schriften hierüber Seite 352—353.)
25) Religiöse Schwärmerei. (Schriften hierüber Seite 353—355.)
26) Schwangerschaft, Zustand des Gebärens, der Wöchnerinnen und zwar: a) Schwangere, b) Gebärende und Wöchnerinnen (und die bei Kindesmörderinnen häufig eintretenden Seelenzustände). Schriften hierüber Seite 355—359.)
27) Taubstummheit. (Schriften hierüber Seite 359—361.)
28) Tobsucht. (Schriften hierüber Seite 361—362.)
29) Verrücktheit. (Schriften hierüber Seite 362.)
30) Wahnsinn [Geistesverwirrungen, verborgener Wahnsinn, Verbrechen in **lucido intervallo**]. (Schriften hierüber Seite 362—367.)
31) Wahnwitz. (Schriften hierüber Seite 367.)
32) Simulirte psichische Krankheiten. (Schriften hierüber S. 367.)

Unter die Rubrik: „Gerichtsärztliche Gutachten über Seelenzustände einzelner Verbrecher" hat der Verfasser diejenigen Gutachten gereiht, welche sich mit solchen gestörten Seelenzuständen beschäftigen, die nicht unter den einen oder andern der oben unter 1) u. f. aufgeführten Zustände paßten. Schriften hierüber Seite 367—369 insbesonders „über Gutachten über Seelenzustände von Mördern und Todtschlägern" Seite 369—374, und „über Seelenzustände von Brandstiftern." Seite 374—375. Schriften über einige weitere, die Zurechnung ausschließende Zustände. Seite 375.

Rücksichtlich der neueren, seit dem Jahre 1838 über diesen Gegenstand erschienenen Literatur, verweisen wir den Leser auf die neueste, von Mittermaier besorgte und mit Anmerkungen und Zusätzen versehene vierzehnte Originalausgabe, (Gießen 1847, Georg Friedrich Heyer's Verlag) des A. von Feuerbachs Lehrbuches des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechtes, Seite 153 u. f., wo der berühmte Herausgeber in dem Zusatzparagrafe 90 a) seine Grundansichten über den Einfluß der Seelenstörungen auf die strafrechtliche Imputation entwickelt hat. (Siehe unten §. 2 St. G. I. Th.)

Ueber Mitschuld und Theilnahme.

15. Ueber das Zusammentreffen mehrerer Mitschuldigen bei einem Verbrechen und deren Strafbar-

keit. Von Josef Kitka, k. k. mähr. schles. Appellationsrathe. Wien 1840, bei J. G. Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller. Wien IV. 140 S 8. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1840 III. 49—57, „der Jurist" 1840 III. 504—517. N. Archiv des Criminalrechtes 1840, S. 313—318.)

Der Inhalt dieses Werkes läßt sich auf folgende 4 Hauptpunkte zurückführen: 1. Auf welche Art wird die Mitschuld an einem Verbrechen begründet; 2. auf welche Art die Theilnahme; 3. Begriff der einzelnen Arten der Mitschuld (Benennungen der verschiedenen Mitschuldigen mit Rücksicht auf die Criminalrechtswissenschaft); 4. über Complotte und Banden.

Im §. 1 stellt der Verfasser zuerst den Begriff eines unmittelbaren Thäters auf, und versteht darunter nur jenen, „der die, das vollendete oder doch das versuchte Verbrechen darstellende äußere Thathandlung, aus welcher zunächst das Verbrechen erfolgen soll, unternimmt," diesen Begriff wendet er dann auf mehrere Beispiele an. In den §§. 2—14 einschließig folgt eine Abhandlung über die Einleitung eines Verbrechens durch Befehl, unter welchem der Verfasser „den Ausspruch eines Oberen, daß etwas geschehen soll," versteht. Der §. 15 handelt vom Anrathen; in den §§. 16 — 18 spricht der Verfasser vom Unterrichte, Lob und anderen, aber im Gesetze nicht ausdrücklich aufgeführten Einleitungsarten eines Verbrechens; im §. 19 vertheidiget er die Ansicht, daß diese Einleitungen wohl nicht immer durch Worte geschehen müssen, sondern auch Handlungen genügen, wenn sie von der Art sind, daß sich aus dem Benehmen des Dritten mit Verläßlichkeit schließen läßt, daß er die Absicht hatte, den Anderen zur Verübung des Verbrechens zu bewegen. In dem §. 20 entwickelt der Verfasser die Begriffe von „Uebelthat einleiten, oder vorsätzlich veranlassen" unter jenem versteht er: „eine Sache so vorbereiten und lenken, daß die Absicht des Handelnden erreicht werde" unter diesem aber: „Gelegenheit geben oder Umstände herbeiführen, daß etwas nach der Absicht des Handelnden geschehe;" in den §§. 21—23 erläutert der Verfasser das Mitwirken zur Ausübung der That; in den §§. 24—27 erörtert er den Begriff der Theilnahme, welche er im Endsatze des §. 5 St. G. I. Th. ausgesprochen findet. In dem §. 29 folgert er, daß auch ein Einverständniß der dort erwähnten Art mit dem mittelbaren Thäter genüge, um die verbrecherische Theilnahme zu begründen.

Im §. 30 zeigt der Verfasser, daß unter dem Ausdrucke »Uebelthat" im §. 5 St. G. I. Th. nur das Verbrechen verstanden sei, wie es der gesetzliche Begriff bezeichnet; in den §§. 31 und 32 bespricht der Verfasser das Verhältniß des Begriffes der Mitschuld und Theilnahme, wie er im §. 5 des St. G. I. Th. vorkommt, zu den Stellen im G. B., wo diese Worte wieder eigens bestimmt sind; besonders wird im letzteren gezeigt, daß, obschon bei einer Art von Verbrechen dergleichen besondere Bestimmungen vorkommen, doch Thatsachen sich ereignen können, welche nebenher die Anwendung des §. 5 gedenkbar machen. In den §§. 33—38

behandelt der Verfasser die Frage über die Bestrafung der Mitschuld und Theilnahme. In dem §. 39 wird der Grundsatz vertheidigt, daß, wenn Handlungen bei den einzelnen Verbrechen nicht als einzelne Arten der Theilnahme gesetzlich bestimmt sind, und auch unter den §. 5 nicht subsumirt werden können, sie auch nicht als Theilnahme bestraft werden dürfen. In dem §. 40 zeigt der Verfasser, daß eigentlich nur jener ein Urheber genannt werden sollte, welcher in dem Anderen den Entschluß zum Verbrechen hervorgebracht hat. Im §. 41 behandelt er die Begriffe des Complottes, des Anstifters, Rädelsführers u. s. f., so wie die Grade der Strafbarkeit der Mitglieder eines Complottes, und im §. 42 erörtert er die Frage: ob eine juridische Gesellschaft, als solche, Subject eines Verbrechens sein könne? Endlich im §. 43 spricht der Verfasser von Banden, und gibt hievon folgenden Begriff: „Complotte werden Banden genannt, wenn sie zur Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmter Verbrechen ausgegangen sind.“ (Der Verfasser vertheidiget sich gegen die oberwähnte Recension des Dr. Mikolasch in einer Anmerkung zu einer Abhandlung von ihm [Jurist 1841 V. 250], weil es dem Recensenten beliebt habe, von einer Absurdität seiner (des Verfassers) von diesem Recensenten hervorgehobenen Ansicht zu sprechen.)

16. Visini: Abhandlung über die Begriffe, Arten und Strafbarkeit der Urheber, Thäter, Mitschuldigen und Theilnehmer an den, nach dem österreichischen Strafgesetzbuche vom 3. September 1803 bestimmten Verbrechen, mit Rücksichtsnahme auf das Verbrechen der Vorschubleistung. (Zeitschrift für ö. R. 1833 I. 295—331.)

Der Verfasser schickt zur Aufklärung des Ganzen folgende allgemeine Betrachtungen voraus:

Die Art, ein Strafgesetz zu übertreten, ist verschieden, d. h. einem und demselben Strafgesetze kann auf verschiedene Weise entgegengehandelt werden.

Diese Verschiedenheit äußert sich:

A) in objectiver Hinsicht, nach Mannigfaltigkeit der äußeren Thätigkeit zur Hervorbringung des Verbrechens, und zwar:

a) je nachdem man das Verbrechen vollendet oder dasselbe bloß unternommen hat, und

b) je nachdem jemand Urheber oder Gehilfe des Verbrechens ist; so wie

B) in subjectiver Hinsicht, nach Mannigfaltigkeit der bei dem Verbrechen zu Grunde liegenden inneren Thätigkeit der Willensbestimmung, je nachdem das Verbrechen

1) aus bösem Vorsatze (dolus), oder

2) bloß als Verschulden (culpa) begangen wird

Mit Uebergehung der aus der angeführten Haupteintheilung fließenden, zu dieser Abhandlung nicht gehörigen Lehren über die Vollbringung und den Versuch eines Verbrechens, dann über die Zurechnungsfähigkeit des wider ein Strafgesetz handelnden Individuums soll

nach der Bemerkung des Verfassers hier bloß die unter **A. b)** angedeutete Verschiedenheit der Causalität des Handelnden für den gesetzwidrigen Erfolg in Betrachtung gezogen worden (**19**).

Allein nach dem, von uns in diesem Werke gezogenen Gesichtskreise nehmen wir in dasselbe nur die Geistesproducte der inländischen Rechtsgelehrten auf, daher wir uns einer nähern Auseinandersetzung der Erörterungen dieses Verfassers, der in denselben nur eine Zusammenstellung der Ansichten ausländischer, obschon hochgefeierter Schriftsteller geliefert hat, enthalten, und wir weisen den Leser auf die Leistungen dieser Männer. (Beispielsweise berufen wir uns hier auf das (s. g.) alte Archiv des Criminalrechtes **VII**. Bd. 3 Stück S. 297, auf Konopak's Abhandlung über den **Socius generalis** und **specialis**, den Visini beinahe wörtlich ausgeschrieben hat; ferner auf mehrere Abhandlungen im neuen Archiv des Cr. R.

17. Tausch: Ueber Mitschuld und Theilnehmung an Verbrechen (in seinen Rechtsfällen aus dem Civil- und Criminalrechte 1. Bd. 1. Heft S. 121—133 Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1832 **III**. 320—334).

Aus Veranlassung eines Rechtsfalles setzt der Verfasser die Begriffe von „unmittelbaren und mittelbaren Thätern, Mitschuldigen und Theilnehmern, ihrer verschiedenen Thätigkeiten, so wie der Hilfeleistung," auseinander; er begründet dieselben theils rechtsfilosofisch, theils positiv durch Anführung und Zusammenstellung verschiedener Paragrafe des österr. St. G. B. (§§. 5, 62, 66, 126, 140, 171, 185 und 186 — der §§. 6 und 190, der §§. 95, 98, 102, 105, 165, 175, der §§. 52 b), 54, 55, 103 d), 120, 121) theils mit Anführung der Ansichten von Feuerbach, Henke und Tittmann; und stellt dann die Ansicht auf, daß, wenn mehrere für ein Verbrechen wirksam sind, alle jene als unmittelbare Thäter zu behandeln seien, welche durch wechselseitige Verabredung und gleiches Interesse vereint, die Ausführung eines bestimmten Verbrechens sich zum gemeinsamen Zwecke setzen, und zugleich dasselbe durch gemeinschaftliche Thätigkeit hervorzubringen, auf solche Weise wirksam sind, daß a) entweder die Handlung jedes Einzelnen für sich schon das Dasein des Verbrechens vollständig begründet, oder b) daß die Handlung jedes Einzelnen nur einen Theil, aber der Inbegriff aller dieser Handlungen zusammen das vollständige Verbrechen ausmacht. Die Art der Thätigkeit jedes Einzelnen komme nicht in Anbetracht; denn Jeder sei Hauptperson, er möge sich zur Ausführung der Handlung, durch welche das Verbrechen vollbracht wird, verpflichten, oder nur ein Nebengeschäft treiben, da ihre Verbindung nur auf gemeinschaftliche, nicht aber auf gleiche Kraftäußerung gerichtet sein könne; — daß hingegen die Hilfe eine Handlung sei, wodurch nur die Erreichung der Absicht eines Andern befördert werde. (Siehe die Bemerkung des Recensenten dieser Rechtsfälle hierüber in der Zeitschrift für ö. R. 1832 **III**. 332 u. f.)

18. Koppel: Beitrag zur Erläuterung des §. 5 des St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1841 I., 19—36.)

Für Mitschuldige werden nach der Bemerkung des Verfassers in dem §. 5 St. G. I. Th. folgende erklärt: I. Der unmittelbare Thäter, dessen gesetzlicher Begriff sowohl aus den in diesem Paragrafe enthaltenen Grundsätzen, als aus dem besonderen Theile des I. Abschnittes des Cr. Rechtes [§§. 119, 121, 148 c)] und aus dem Sprachgebrauche des Volkes und der Schule hervorgeht; II. Jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlaßt hat; III. Jeder, der zu ihrer (der Uebelthat) Ausübung, durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer Vollstreckung beigetragen hat; IV. auch wer nur vorläufig mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe oder Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil sich einverstanden hat.

19. Koppel: Beitrag zur Erläuterung des §. 6 des St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1841 I. 207—226.)

Der Verfasser bemerkt, daß das im §. 6 bezeichnete Verhalten, nämlich ein der Verübung des Verbrechens nachfolgendes oder zwar dieselbe begleitendes, aber bloß negatives Verhalten von dreifacher Art sein könne; 1) daß Jemand erst nach verübtem Verbrechen und ohne vorläufiges Einverständniß dem Verbrecher thätige Hilfe leistet, (§§. 193, 196, 199 St. G. I. Th.); oder daß Jemand schon beim Entstehen des Verbrechens, aber ohne alles positives Zuthun und ohne alles Einverständniß eine Billigung des Verbrechens dadurch an den Tag legt, daß er das Verbrechen vorsätzlich nicht hindert (§. 191); oder daß Jemand ohne vorläufiges Einverständniß und ohne alles positives Zuthun von dem schon verübten Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht (§§. 95, 98, 102, 105, 165, 175). Der §. 6 beziehe sich daher durch seine Berufung auf die Bestimmungen des St. G. B. auf das XXVII. Hauptstück und auf die erst angeführten Paragrafe. Der Verfasser widerlegt dann (S. 211 und 220) die von Visini in der oberwähnten Abhandlung (**16**) aufgestellte Ansicht.

Hierauf stellet der Verfasser eine nähere Betrachtung der gesetzlichen Benennungen an, wodurch die verschiedenen Mitschuldigen bezeichnet werden, indem es aus den von demselben angeführten Gründen wichtig sei, welche Schuldige der Gesetzgeber durch diese verschiedenen Benennungen bezeichnet wissen will.

20. Stählin: Ueber Theilnahme an Verbrechen der Creditspapiere, der Münzverfälschung, des Diebstahles, der Veruntreuung, des Raubes und über das besondere Verbrechen der Theilnehmung. (Zeitschrift für ö. R. 1846, II. 444—460.)

Der Verfasser wirft aus Anlaß des im §. 5 bestimmten Begriffes der Theilnahme an einem Verbrechen, und der in den §§. 95, 98, 102, 105, 165 und 175 bestimmten Arten der Theilnehmung folgende zwei Fragen auf:

I. Ob sich jener, welchem eine Theilnehmung zur Last fällt, der

Theilnahme an dem nämlichen Verbrechen, das ist des nämlichen Verbrechens durch Theilnahme überhaupt, oder ob er sich eines andern verschiedenen Verbrechens schuldig gemacht hat? — welche Frage er mit Berufung auf §. 6 und den Umstand, daß auf diese Theilnehmung die Begriffsbestimmung des Hauptverbrechens nicht passe, bejahend beantwortet;

II. ob die obigen Paragrafe nur von der besonderen Art der Theilnehmung oder von der Theilnahme überhaupt, sei es im vorläufigen oder erst nachgefolgten Verständnisse handeln? — welche Frage er mit ausführlicher Erörterung jedes einzelnen Verbrechens bejaht. (Siehe Menzel unten **290**.)

(Ueber die Mitschuld und Theilnahme an einzelnen Verbrechen siehe die bei denselben aufgeführten Abhandlungen; über die Mitschuld am Selbstmorde handeln folgende Aufsätze:

Vesque v. Püttlingen: Gibt es eine nach dem österreichischen Gesetze strafbare Mitschuld am Selbstmorde? (Zeitschrift für ö. R. 1831, I. 211—213.)

Passy: Beitrag zur Erörterung der Frage: ob es nach österreichischen Gesetzen eine strafbare Mitschuld am Selbstmorde gebe? (A. a. O. 1834, II. 171—184.)

Rainer: Beitrag zur Erörterung der Frage: über die Strafbarkeit der intellectuellen Urheber und der (intellectuellen oder fisischen) Gehilfen rücksichtlich eines Selbstmordes, oder der sogenannten Mitschuld am Selbstmorde nach dem österreichischen Strafgesetze. (A. a. O. 1835, II. 40—52.) (Das Resultat dieser drei Abhandlungen siehe in Kudler: Erklärung des Strafgesetzes über schwere P. Ueb. Wien 1841 S. 236 in der Anmerkung).

Ueber Versuch.

21. Kitka: Erklärung des §. 7 des St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1832 I. 161—218.)

Das Strafgesetz schreibe nach der Bemerkung des Verfassers folgende Erfordernisse zum verbrecherischen Versuche vor: 1) Eine Uebelthat, d. i. die objectiv betrachtet irgend ein Uebel in sich schließt; 2) bösen Vorsatz; denn das Gesetz sagt „bösgesinnt," durch diesen Ausdruck werde aber erst dem Worte „Uebelthat" seine wahre Bedeutung gegeben[67]);

---

[67]) Siehe dagegen Koppel in der Zeitschrift für ö. R. 1842 I. 133 der sich mit dieser Ansicht nicht befreunden kann. Denn, bemerkt derselbe, in dem Vordersatze: »Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen,« sei durchaus von den Erfordernissen des verbrecherischen Versuches noch keine Rede; diese werden erst in dem Nachsatze, von der Partikel »sobald« anzufangen, angeführt. Durch das Wort »Uebelthat« sollte daher durchaus kein Erforderniß des verbrecherischen Versuches angegeben werden, und es war daher im Nachsatze auch kein Grund vorhanden, die Bedeutung der Uebelthat festzusetzen.

Das Wort »Uebelthat« bedeute nur so viel als Verbrechen, daher auch die Randglosse dieses Paragrafes vom Versuche des Verbrechens spricht. Worin diese Uebel-

3) dieser Vorsatz müsse die That durchdringen; 4) der Bösgesinnte müsse eine zur wirklichen Ausübung (der Uebelthat) führende Handlung unternommen haben; 5) es müssen die in dem vom Gesetze über ein bestimmtes vollbrachtes Verbrechen festgestellten Begriffe enthaltenen Merkmale auch in dem Versuche dieses bestimmten Verbrechens anzutreffen sein; 6) bei dem Versuche eines Verbrechens müsse man insbesondere auch auf den Gegenstand, auf den sich die strafbare Versuchshandlung bezieht, und auf jene besondere Beschaffenheit, die diesem Gegenstande nach dem Gesetze zukommen soll, Rücksicht nehmen.

7—9) Die im Begriffe des verbrecherischen Versuches liegende Unternehmung müsse mit dem Verbrechen in einem unmittelbaren Causal-Zusammenhange stehen, eine zur wirklichen Ausübung des Verbrechens führende Handlung darstellen. Der Verfasser führt hier Beispiele, und hierauf die Gründe an, aus welchen der Gesetzgeber jene bloßen Vorbereitungen, die er in den früheren Gesetzbüchern zum strafbaren Versuche zählte, dermal von dem Begriffe des Versuches ausschließt. 10) Nach dem Schlußsatze des §. 7 müsse die Vollbringung aus den dort aufgeführten Momenten unterblieben sein; 11) der Verfasser führt dann die Gründe an, mit der Bemerkung, daß man 12) bei der Beurteilung eines freiwilligen Abstehens stets Rücksicht darauf nehmen müsse, ob die Handlung nicht bereits alle gesetzlichen Merkmale des unternommenen Verbrechens erschöpfe, es müsse noch kein Schade gestiftet oder kein gesetzwidriger Erfolg herbeigeführt worden sein. 13) Wer 14) die Vollbringung freiwillig, jedoch mit dem Vorsatze aufgegeben hat, zu einer anderen Zeit, an einem anderen Orte, an einer anderen Person oder auf eine andere Art das Verbrechen auszuführen, begehe keinen strafbaren Versuch [68]). Wenn von dem Versuche eines Verbrechens die Rede sein soll, so müssen alle hier aufgestellten Erfordernisse (Nr. 1—10) eintreten, es dürfen diese Erfordernisse bei Beurteilung eines Falles nicht einzeln und ohne Verbindung mit den übrigen Erfordernissen im §. 7 in Erwägung gezogen werden. 16) Der Verfasser betrachtet nun jene Fälle in Beziehung auf die Strafbarkeit des Versuches, in welchen bei der Thaterhebung mehrere Personen auf die im §. 5 St. G. I. Th. erwähnte Art mitwirken 17—20). Schließlich spricht er von der Bestrafung des Versuches, und bemerkt, daß, wenn auf denselben schon eine bestimmte Strafe, wie in den §§. 96 und 121, festgesetzt ist, auch auf diese zu erkennen sei; wo nicht, so müsse bei der Bestrafung des Thäters jene Strafe zur Richtschnur genommen werden, welche für das betreffende vollendete Verbrechen bemessen ist, mit Rücksicht auf den §. 40 a) St. G. I. Th.

---

that, deren Versuch schon dasselbe Verbrechen begründen soll, wie die Uebelthat selbst, zu bestehen habe, sei aus den von jedem einzelnen Verbrechen aufgestellten Begriffen zu entnehmen. Siehe Koppel hierüber noch a. a. O. S. 133 u. f. und 147 u. f.

[68]) Denn die Vollbringung, bemerkt Koppel a. a. O. S. 199, ist aus des Thäters freiem Willen unterblieben, und der böse Vorsatz, künftig das Verbrechen zu begehen, begründet noch kein Verbrechen (§§. 8 und 9 St. G. I. Th.).

22. Wildner: Ueber den Begriff des Versuches eines Verbrechens. (Zeitschrift für ö. R. 1838, II. 47—56.)

Der Verfasser entwickelt den Begriff des Versuches eines Verbrechens unabhängig vom §. 7 St. G. I. Th. aus dem Gesetze (§§. 1 u. 8) und zeigt, daß nach diesem Begriffe so manche von Vielen als verbrecherische Versuche ausgegebenen Handlungen sich nicht als solche darstellen; er vergleicht dann das aus dem Sprachgebrauche und Zusammenhange der §§. 1 und 8 St. G. I. Th. abgeleitete Resultat mit dem §. 7, und es stelle sich eine Uebereinstimmung heraus, wie sie sich von einem festen Sisteme nur immer erwarten lasse. Er zeigt hierauf, daß die Differenz dieser Auslegung von den sonst widerholt gedruckten in dem Verständnisse des Wortes: „unternommen hat" liege, worunter der Verfasser den weiteren Ausdruck: „positiv gesetzt hat," versteht, während es gegenseits als: „die einleitenden Schritte gesetzt hat," ausgelegt werde. Denn nach dem Sprachgebrauche verstehe man, wenn die vergangene Zeit des Wortes „unternehmen" gebraucht werde, nicht nur das Setzen der einleitenden Schritte, sondern das Setzen der Haupthandlung selbst, ja nicht selten ihre Vollendung; der Sprachgebrauch wende das Wort „unternommen haben," für „positiv gesetzt haben," d. i. im Gegensatze von: „unterlassen haben" an. Was aber der Sprachgebrauch zeige, das fließe auch aus dem Zusammenhange des St. G. I. Th. (§§. 1, 8, 36, 52 b), 56, 112, 121, 124, 128, 137 b), 147, 148 c), f); es würde, zeigt der Verfasser weiter, durch die gegenseitige Ansicht der Begriff des verbrecherischen Versuches einerseits mehr, als es die öffentliche Sicherheit gestattet, verengt, und anderseits mehr, als es diese nothwendig macht, erweitert; endlich würde die gegenseitige engere Bedeutung des Wortes: „unternommen haben," auf Widersprüche im Gesetze führen; z. B. das Gifteinkaufen wäre nach §. 7 der Versuch eines Verbrechens, während nach §. 8 keine Spur eines Verbrechens daran wäre; denn das Giftkaufen sei gewiß keine (objectiv) böse Handlung, sondern ein erlaubter Vertrag, die nämliche Handlung wäre also Verbrechen, und kein Verbrechen nach dem nämlichen Gesetze! [69]).

23. Tausch: Ueber den criminellen Versuch (in dessen Rechtsfällen aus dem Civil- und Criminal-Rechte I. Bd. 1. Heft S. 66—103 und Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1832 III. 321—326).

Der Verfasser liefert hier einen sehr interessanten Fall, der sich kurz darauf bezieht, daß zwei Männer B und C angaben, der D habe sie zur Ermordung des A verleiten wollen, indem er ihnen Geld und Wein, auch die nöthigen Waffen versprochen habe, sie hätten sich aber nicht verführen lassen; D, ein rechtlicher wohlhabender Mann, erklärte

---

[69]) Vergleiche mit der von Wildner entwickelten Ansicht Koppel Zeitschrift für ö. R. 1842 I. S. 137 u. f. u. 147 (**24**), dann Perissutti a. a. O. S. 323 (**26**), endlich Tomaschek a. a. O. 1840 I. 292 (**656**).

diese von zwei bekannten Taugenichtsen herrührenden Angaben als unwahr. Die Untersuchung wurde aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben, die That aber nach einer Meinung als versuchter bestellter Mord, nach einer andern als versuchte Bestellung zum Morde bezeichnet.

In den rechtlichen Bedenken erklärt sich nun der Verfasser gegen diese beiden Meinungen und hält das Bestreben des D, selbst wenn der Beweis völlig hergestellt werden würde, weder nach filosofischem Strafrechte noch nach dem Geiste unsers positiven Strafrechtes für einen verbrecherischen Versuch. Er sucht seine Ansicht vorerst aus dem §. 6 des a. b. G., §. VI der Einl. zum St. G., §§. 1 und 8 des St. G. B. I. Th., und §. II. der Einl. darzuthun, daß unser Strafgesetz über Verbrechen zu dem verbrecherischen Versuche nebst dem bösen Vorsatze (dem subjectiven Erfordernisse) auch (objectiv) das Dasein — wenigstens des Anfanges — einer zur wirklichen Ausübung führenden — bösen — Handlung erfordere, und demnach — da es für den Versuch eines Verbrechens keinen besonderen Thatbestand auszeichnet — in abstracto eben denselben Thatbestand, wie für das vollendete Verbrechen festgesetzt wissen wolle (§. 40 I. Th. des St. G. lit. a), wornach die (strafbar sein sollende) verbrecherische Versuchshandlung mit dem beabsichtigten Verbrechen (in seiner Vollendung gedacht) im nothwendigen Causalzusammenhange stehen müsse. Daher könne von einem verbrecherischen Versuche keine Rede sein, wenn der Bösgesinnte zur Ausführung seines Verbrechens ein ganz unzweckmäßiges Mittel wählt, oder der bestimmte Gegenstand der Verletzung nicht existirt. Mit Anwendung dieser Grundsätze auf die sogenannte intellectuelle und fisische Wirksamkeit zur Hervorbringung eines Verbrechens behauptet nun der Verfasser, daß der Begriff eines (intellectuellen) Urhebers eines Verbrechens voraussetze, daß der (unmittelbare) Thäter durch jenen zum Verbrechen auch wirklich bestimmt worden sei, daß die Handlung des Urhebers eine selbstständige Beurteilung nicht zulasse, sondern nur in Verbindung und Zusammenhang mit der des (unmittelbaren) Thäters betrachtet werden müsse, wornach die Thätigkeit des s. g. Urhebers nur dann als eine verbrecherische erscheine, wenn der (unmittelbare) Thäter durch dessen Einwirkung zum Entschlusse und einer demselben entsprechenden Thätigkeit bestimmt wurde, und zugleich die Handlung des (unmittelbaren) Thäters auch jene zum Thatbestande des (versuchten oder vollbrachten) Verbrechens gehörigen Folgen gehabt habe, und zwar auf eine Art, die dem Urheber völlig zugerechnet werden kann. Da nun die vorerwähnte Wirksamkeit des D auf keine Weise diese Eigenschaften hatte, indem der B und C dadurch nicht einmal zum Entschlusse, viel weniger zu einer diesem entsprechenden Thätigkeit, um den A zu ermorden, bewogen wurden, so hätte jene Wirksamkeit des D, selbst wenn die ihm zur Last gelegte Beschuldigung vollkommen erwiesen worden wäre, wegen Abgang des objectiven Erfordernisses (der Gesetzübertretung — einer Rechtsverletzung — ei-

ner bösen Handlung) nie als Versuch eines Verbrechens beurteilt werden können, was der Verfasser noch überdieß durch eine Vergleichung der §§. 117, 118, Nr. 3, 119, 120 und 121 mit den §§. 5 und 7, so wie den §§. 1, 2 und 3 I. Th. des St. G. näher zu begründen sucht (Hye a. a. O. [70]).

24. Koppel: Erläuterung des §. 7 des St. G. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1842 I. 131—156, und 191—203.)

Der Verfasser theilt vorläufig die Verbrechen in solche, zu deren Begriffe die Gesetze eine äußere Wirkung oder Folge erfordern, oder zu deren Begriffe die Gesetze keinen solchen Erfolg, sondern lediglich eine gewisse Handlung so fordern, daß sie schon diese Handlung, wenn auch das Uebel, welches diese hervorbringen soll, nicht entstanden ist, für das Verbrechen selbst erklären; ein Verbrechen sei daher ausgeführt oder vollbracht, sobald alle Merkmale, welche das Gesetz zum Begriffe des Verbrechens fordert, vollständig existiren. Nach §. 7 St. G. I. Th. sei zu einem Verbrechen nicht nöthig: „daß die That wirklich ausgeführt werde," daß vielmehr schon der Versuch einer Uebelthat das Verbrechen selbst begründen könne. Unter einem Versuch im Allgemeinen verstehe man ein durch ein äußeres Verhalten an den Tag gelegtes Unternehmen, wobei die Absicht auf ein Uebel gerichtet war, ohne daß dieses jedoch hervorgebracht wurde. In Folge St. G. I. Th. könne nach dem Begriffe der Vollbringung des Verbrechens von einem Versuche eines solchen nur dann die Rede sein, wenn die zum Begriffe des bestimmten Verbrechens vom Gesetze vorgeschriebenen Merkmale nicht vollständig vorhanden sind; Erfordernisse eines solchen Versuches seien:

1) Der böse Vorsatz, denn nach §. 1 gehöre zu jedem Verbrechen böser Vorsatz, nach §. 7 sei aber der Versuch eines Verbrechens ebenfalls ein Verbrechen, daher der böse Vorsatz auch eine Bedingung des Verbrecherischen des Versuches bilden müsse. 2) Eine äußere Handlung, durch die der böse Vorsatz geoffenbaret wurde (§. 7 und 8). 3) Eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung. 4) Es komme auf die Ursache an, aus welcher die Vollbringung des Verbrechens unterblieben ist, es muß die Nichtvollbringung des Verbrechens in einer der im §. 7 angeführten Ursachen allein ihren Grund haben. Straflos sei daher der Versuch a contrario, wenn diese Ursache der freie Wille des Thäters gewesen ist; doch werde vorausgesetzt, daß das Verbrechen noch nicht vollbracht,

---

[70]) Die von dem geistreichen Recensenten dieses Aufsatzes gegen die Ansicht des Verfassers erhobenen Bedenken siehe in der Zeitschrift für ö. R. 1832 III. 323. Siehe auch Koppel a. a. O. 1842 I. 145 (**24**), der die Gründe der Gegner, nach welchen dieselben »die vorbereitenden Handlungen aus dem Bereiche des verbrecherischen Versuches ganz ausschließen und den Anfangspunkt desselben in jene Handlungen setzen, welche auf die wirkliche Anwendung der schon vorbereiteten, zur Ausführung des Verbrechens dienlichen Mittel gerichtet sind,» sammt den ihnen nach seiner Ansicht entgegenstehenden Bedenken umständlich aufführt.

und zur Zeit der freiwilligen Einstellung des Versuches aus der Handlung des Thäters nicht schon ein solcher Schade oder gesetzwidriger Erfolg entstanden ist, dessen Hervorbringung zwar nicht das beabsichtigte, wohl aber ein anderes Verbrechen begründet. Schließlich beantwortet der Verfasser die Frage, wann ein Versuch des Verbrechens unmöglich ist, wobei er unterscheidet, ob die Verbrechen durch Handlungen oder durch Unterlassungen verübt worden.

25. Koppel: Noch ein Beitrag zur Erläuterung des §. 7 St. G. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1842 II. 262—276.)

Der Verfasser ist der Ansicht, daß der §. 7 St. G. I. Th. nicht bloß auf den unmittelbaren Thäter, sondern auch auf die Mitschuldigen angewendet werden müsse.

Der Kürze wegen berücksichtiget er nur einen dieser Mitschuldigen, nämlich den intellectuellen Urheber. Er sucht diese seine Ansicht auf eine directe Weise zu begründen, und zieht dann aus der Anwendung des §. 7 auf den intellectuellen Urheber wichtige Resultate; nämlich der intellectuelle Urheber ist des Verbrechens, wozu er einen anderen veranlassen wollte

1) mitschuldig, wenn der Andere sich dazu wirklich bestimmen läßt, und dann das Verbrechen auch vollbringt; 2) wenn der Andere den verbrecherischen Entschluß fassend, das Verbrechen im Sinne des §. 7 versucht, aber in der Vollbringung durch einer der im §. 7 genannten Ursachen gehindert wird; 3) selbst in den Fällen, wenn der Andere zu dem Entschlusse nicht zu bewegen ist, oder zwar den Entschluß gefaßt, aber wieder aufgegeben hat, ohne im Sinne des §. 7 auf die Hervorbringung der Uebelthat gewirkt zu haben. Der Verfasser sucht die zu 3) gewöhnlich gemachten Entwürfe zu widerlegen. In Anwendung des §. 7 auf den intellectuellen Urheber komme noch 4) ein Fall in Betrachtung, wo nämlich derjenige, der zum Verbrechen gestimmt werden will, schon früher den bösen Vorsatz dazu bestimmt gefaßt hat. Hier falle aber der Begriff des intellectuellen Urhebers weg, wie gezeigt wird.

26. Perissutti: Ein Beitrag zur Lehre vom Versuche nach dem österreichischen Strafgesetze. (Zeitschrift für ö. R. 1842. I. 321—333.)

Der Verfasser versteht unter Versuch in weiterer Bedeutung den Inbegriff von Handlungen, welche unternommen werden, um etwas zu erreichen; dieser sei ein Gegenstand des Strafrechtes, wenn von Seite des Handelnden aus einer bösen Absicht Schritte unternommen werden, welche geeignet sind, eine als Verbrechen bezeichnete That herbeizuführen, und welche äußerlich erkennbar einen Thatbestand feststellen lassen. Nach dem gesetzlichen Begriffe des Versuches nach §. 7. sei die Strafbarkeit des Versuches ausgeschlossen, wenn 1) das Verbrechen nicht durch Unternehmung, durch Setzung irgend einer Handlung, sondern nur durch Unterlassung eines Gebotes begründet werde; denn der §. 7 spreche nur von einem Handeln, Unternehmen, welche Worte etwas Positives, ein Thun, Treiben, eine sich äußernde Thätigkeit, und nicht ein Unterlassen, ein

Dulden bezeichnen; 2) wenn das Verbrechen schon durch die Vornahme einer einzigen Handlung existent wird, ohne daß weitere zur Vollbringung desselben führende Schritte zulässig sind, weil man früher strafen kann, als bis die Handlung vollbracht ist, diese aber in eine versuchte und vollendete nicht getheilt werden kann; 3) wenn ganz unzweckmäßige oder lediglich allein vorbereitende Mittel angewendet worden sind, weil nach dem Gesetze eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen werden muß, wenn der Versuch strafbar sein soll.

Zu 1) Geradezu nicht möglich scheine aber ein verbrecherischer Versuch zu sein nach §§. 54, 55, 78, 191, 193; zu 2) §§. 57, 83, 107, 133; die Fälle zu 3) können bei allen Verbrechensgattungen eintreten; übrigens nimmt der Verfasser einen Versuch des Todtschlages (326 u. f.) und der schweren Verwundung an (330 u. f.) und bemerkt, daß es außer §. 148 c) e) f) und 170, 171 und 172 noch weitere verbrecherische Versuche dieser beiden Verbrechensgattungen gebe.

27. Pratobevera: Beabsichtigte Tödtung durch vermeintliches Gift: zur Erläuterung des §. 7. des St. G. B. über die Merkmale des criminellen Versuches. (Dessen Mat. VI. 358—374.)

Der Verfasser erzählt hier einen Rechtsfall, an welchen er mehrere Fragen knüpft. 1) Beim Versuche entschuldige freiwilliger Rücktritt von der Strafe nur dann, wenn noch gar kein Schade oder gesetzwidriger Erfolg hervorgebracht, oder daß selbst die erfolglose Haudlung nach einer positiven gesetzlichen Handlung nicht als das vollbrachte Verbrechen constituirt ist. 2) Die Handlung des Versuches, um zur Untersuchung und Bestrafung sich zu eignen, müsse objectiv so beschaffen sein, daß sie zur wirklichen Ausübung des Verbrechens führe. 3) Nicht dolus allein, sondern zugleich und wesentlich eine objectiv gesetzwidrige Handlung, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst und in einem höheren Grade nachtheilig ist, ein Uebel, welches entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann, werde nach unserem Strafrechtssisteme erfordert. Der §. 7 werde aus dem Anfange des §. 8 vollkommen erläutert. Der Ausdruck böse Handlung im §. 8 beziehe sich nur auf die objective Beschaffenheit der Handlung, und nicht auf den Vorsatz, sonst hätte der Gesetzgeber verordnet, daß guter Vorsatz nicht bestraft werden soll. Würde eine jede äußere Handlung, die ein böses Vorhaben wie immer kund gibt, schon in den Begriff des Versuches nach §. 7 fallen, so wäre der §. 8 überflüssig. Der Verfasser vertheidiget daher jene Meinung als die richtigere, wornach das Verbrechen nicht allein in der bösen Absicht des Handelnden, sondern auch in der Beschaffenheit seiner Handlung liege, jedoch müsse diese Handlung, das angewendete Mittel nicht an sich absolut untauglich, unzweckmäßig nach fisischen Naturgesetzen, nicht aber bloß unzulänglich sein, in welchem Falle der Begriff des Versuches nach §. 7 keineswegs ausgeschlossen ist. 4) Nach dem Wortlaute und dem Sinne der §§. 7 und 8 seien nur jene Handlungen, die zunächst mit der

Schluß- oder Haupthandlung in unmittelbarem Zusammenflusse stehen (nach Jenull Unternehmen genannt) als der Anfangspunct des verbrecherischen Versuches anzusehen. Schlüßlich bemerkt der Verfasser, daß hier nur von solchen Verbrechen die Rede sei, bei welchen vorausgehende Handlungen gedenkbar seien, nicht aber von solchen, die nach dem gesetzlichen Begriffe nur in einer mit dem wirklichen Erfolge begleiteten Haupthandlung bestehen, und wo der Begriff des Versuches als widersprechend nicht gedacht werden kann; z. B. bei den in den §§. 123, 136, 133, 57, 188 St. G. I. Th. bezeichneten Verbrechen. Dagegen gebe es Verbrechen, wo schon ein gewisses Stadium des Versuches als das Verbrechen gesetzlich erklärt wird, und der Mangel des schädlichen Erfolges bloß die Strafe mildert, z. B. in den §§. 140, 147, 176 St G. I. Th. (Siehe auch **342**.)

(Meistens nur in jenen Ausnahmsfällen, wo das versuchte Verbrechen dem vollendeten gleichgestellt ist, weicht der Gesetzgeber von dem gewöhnlichen Sprachgebrauche ab; diese Ausnahme findet sich außer dem oberwähnten Verbrechen noch bei jenen des Raubes [§. 169]).

28. Kmicikiewicz: Criminalrechtsfall ꝛc. (**570**).

Der Verfasser bemerkt über den verbrecherischen Versuch überhaupt, daß 1) zu demselben der böse Vorsatz gehöre, weil ohne denselben nach §. 1. kein Verbrechen, also auch nicht der Versuch eines Verbrechens gedacht werden kann, und welcher nach §. 7 in dem Ausdrucke »bösgesinnte" schon mitbegriffen ist. 2) Eine äußere böse Handlung (§. 8); 3) welche zur wirklichen Ausübung des Verbrechens führt, d. i. an welcher nicht nur die Spuren des verbrecherischen bösen Vorsatzes schon an und für sich ohne weitere Erklärung ersichtlich sind, sondern welche sich auch als taugliches Mittel zur Hervorbringung des im Verbrechen liegenden Uebels darstellt. 4) Diese Handlung muß unternommen, d. i. sie selbst muß gesetzt worden sein, es wird daher nicht nur das Setzen der einleitenden Schritte, sondern das Setzen der Haupthandlung selbst erfordert, weil jene Verbrechen, welche eine Unterlassung zum Gegenstande haben, keinen Versuch zulassen. 5) Das im Verbrechen liegende Uebel muß noch nicht ganz hervorgebracht worden sein. 6) Dieses Uebel muß durch den Zufall im weiteren Sinne, nämlich durch was immer für eine außer dem Entschlusse des Handelnden liegende Ursache unterblieben sein.

Diese Erfordernisse wendet nun der Verfasser auf den von ihm mitgetheilten Rechtsfall an (**570**), worauf wir den Leser verweisen. Der Verfasser (S. 246) bemerkt noch im Allgemeinen, daß das St. G. B. im Anfange eines jeden Hauptstückes über die einzelnen Verbrechen den Begriff desjenigen Verbrechens aufstellte, von welchem es in diesem Hauptstücke zu handeln gedachte, in keinem dieser Hauptstücke werde aber von dem Versuche insbesondere Erwähnung gemacht, da bereits im I. Hauptstücke der §. 7 von dem Versuche handelt; daher der hier im Allgemeinen aufgestellte Begriff eines Versuches auf jedes einzelne Verbrechen insbesondere angewendet werden muß. Das Gesetz

habe zwar in die Begriffsbestimmung eines vollbrachten Verbrechens nicht überall die ganze vollführte That mit allen ihren Folgen aufgenommen, auch einige bedeutendere Stadien des Versuches §§. 70, 92, 141, 147, 169, 176), ja sogar den ganzen verbrecherischen Versuch (§§. 52, b), 53, 57, 89, 103 c), 107 d), 112) schon zum vollbrachten Verbrechen erhoben; diese besonderen ausgezeichneten Fälle seien eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des §. 7., durch welche Ausnahme diese Regel um so mehr noch befestiget werde, und auf alle übrigen Stadien des Versuches bei diesen Verbrechen habe die Hauptregel des Paragrafes ihre volle Anwendung; es seien daher z. B. beim Raube mit Ausnahme der Drohung die übrigen Stadien des Versuches nach §. 7. zu beurteilen.

29. Waser. Criminalrechtsfall im Acten-Auszuge, mit Bemerkungen über den Anfang des criminellen Versuches. (Zeitschrift für ö. R. 1841, II. 26—38.)

Der Verfasser theilt einen Criminalrechtsfall mit, in welchem er Bemerkungen über die Frage niederlegt, wann Vorbereitungshandlungen in den Versuch des Verbrechens übergehen, oder wo die Gränzlinie zwischen bloßen Vorbereitungen und dem Anfange des strafbaren Unternehmens liege, worüber sich keine allgemeine Formel aufstellen lasse, welche jeden Zweifel in Beurteilung vorkommender Versuchshandlungen beseitigen und dem Richter die bequeme Möglichkeit gewähren würde, durch eine einfache Unterstellung zur richtigen Entscheidung zu gelangen, daher die Anwendung des §. 7 St. G. I. Th. in Beantwortung der Frage: ob eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen worden sei, in einzelnen Fällen zweifelhaft bleiben wird. Der angeführte Fall wurde verschieden beurteilt, woraus der Verfasser den Schluß zieht, daß die richterlichen Urteile jede feste Grundlage verlieren und schwankend werden, sobald das weite und willkürliche Deutungen zulässige Gebiet der Vorbereitungshandlungen in die Sfäre eines solchen Versuches gezogen wird. Wir verweisen den Leser auf die Abhandlung, insbesonders auf die Bemerkungen in der 2. Anmerkung, in welchen der Verfasser sagt, daß nur in 3 Fällen (§. 52 b), 92, 103) auch durch bloße Vorbereitungen ein solcher Versuch begangen werden kann, da sonst Vorbereitungshandlungen in der Regel in die Begriffe der Verbrechen nicht aufgenommen worden sind.

30. von Scari: In wie weit ein Versuch, nach Verschiedenheit der Ursachen, aus welchen die Vollendung der Uebelthat unterblieben ist, nach dem österr. St. G. B. strafbar sei oder nicht? (Zeitschrift für ö. R. 1835. I. 384—418.)

Der Verfasser stellt aus den Bestimmungen des §. 7, I. Th. und §. 6 II. Th. St. G. die Regel auf, daß jener Versuch, bei welchem die Vollbringung der Uebelthat aus dem Willen des Thäters (durch das nicht Wollen) unterblieben, straflos ist, jener dagegen, wobei die Vollbringung durch eine von dem Willen des Thäters unabhängige

Ursache (durch das nicht Können) unterblieb, straffällig sei. Aus dem Wörtchen „nur" im §. 7, St. G. I. Th. und jenem „bloß" im §. 6, St. G. II. Th., folgert der Verfasser, daß, wenn die in diesen §§. aufgeführten Umstände zur Unterlassung der Vollbringung mitgewirkt hätten, sich aber zu ihnen noch eine andere Ursache (z. B. der veränderte Wille des Thäters) beigesellte, nicht mehr behauptet werden könne, daß jene Ursachen allein (nur) das Abstehen vom Versuche bewirkt haben, daher auch die gesetzliche Bedingung wegfalle, unter welcher allein die Bestrafung des Versuches zulässig ist. Ist das äußere Hinderniß die zureichende Ursache des Unterbleibens der Vollführung, so ist der Versuch strafbar; ist aber jenes Hinderniß nicht der zureichende Grund, sondern nur ein, den Willen des Thäters bestimmender Beweggrund, so ist der Versuch straflos [71]). Die obenaufgestellte Regel sucht der Verfasser noch indirect zu begründen (§§. 10 und 11); er begegnet dann mehreren Einwendungen gegen die Straflosigkeit des Versuches und zwar durch die bestehenden Gesetze (§. 12—15).

31. Menzel: Bei welchen Verbrechen ist nach unserem St. G. B. ein crimineller Versuch überhaupt nicht denkbar, und welches Resultat ergibt sich hieraus bezüglich jedes einzelnen Verbrechens? (Jurist 1840 III. 103—132 und IV. 114—140.)

Der Verfasser schickt allgemeine Bemerkungen über den Versuch und das vollendete Verbrechen voraus, indem der §. 7 eine zur wirklichen Ausübung führende d. i. mit dem vollbrachten (vollendeten) Verbrechen in einem gewissen näheren Causalnexus stehende Handlung voraussetzt; die Unbestimmtheit des Ausdruckes „wirklich" vervollständige den §. 8, der die äußere Handlung, wenn sie ein Verbrechen sein soll, zugleich eine böse nenne. Eine solche Handlung sei daher nichts anders, als eine äußere und zwar böse, unter einer äußern bösen Handlung könne also nur eine solche verstanden werden, die eine ihr zum Grunde liegende böse Absicht überhaupt, oder aber eine auf ein bestimmtes Verbrechen gerichtete böse Absicht nicht erkennen lasse, und es könne nur eine so geartete böse Handlung einen verbrecherischen Versuch begründen. Der Verfasser entwickelt dann den Begriff des Versuches und des vollendeten Verbrechens nach dem Sprachgebrauche und bemerkt, daß der Gesetzgeber diese Begriffe im Allgemeinen in unser St. G. B. (§§. 1, 7, 8) übertrug, und wendet dann diese Bemerkungen auf die in der obigen Abhandlung enthaltene Frage an, bei welchen Verbrechen ein solcher Versuch überhaupt nicht denkbar ist; bei allen jenen nicht, die

I. eine Vorbereitung, die zugleich als äußere und böse Handlung erschiene, nicht zulassen (z. B. §§. 58, 83, 107 a) b) St. G. I. Th.).

---

[71]) Dieser Meinung pflichtet auch Koppel bei. (Zeitschrift für ö. R. 1842 I. 198.)

II. Bei jenen Verbrechen, die wohl Vorbereitungen zulassen, die sich als äußere und böse Handlungen darstellen, die jedoch deßwegen nicht als verbrecherisch erscheinen, weil das Gesetz ausdrücklich den Charakter des Verbrecherischen erst an eine zu einem gewissen Grade von Vollendung gelangte Handlung knüpft, und diese Handlung zugleich als vollendetes Verbrechen erklärt. (z. B. §. 115 IV).

III. Könne bei jenen Verbrechen, in welchen die Absicht einen gewissen als Verbrechen erklärten Erfolg herbeizuführen, geradezu ausgeschlossen ist, in jedem Falle, wenn aber diese Absicht nicht wesentlich erfordert wird, in jenem Falle kein Versuch Statt finden, wo der als Verbrechen dargestellte böse Erfolg in der That nicht beabsichtiget ward (z. B. §§. 66, 123, 136).

IV. Bei jenen Verbrechen, bei denen das Gesetz selbst schon jedes strafbare Versuchs-Stadium als vollendetes Verbrechen erklärt (z. B. §. 52 b)).

V. Bei jenen Verbrechen, deren Vollendung in der bloßen Unterlassung einer gebotenen Handlung besteht, ohne daß hiezu der Eintritt des durch diese Unterlassung zu befördernden bösen Erfolges gefordert wird (z. B. §. 54 und 55).

Der Verfasser geht nun zur Beantwortung der in seiner Abhandlung gestellten 2. Frage über, geht daher alle Verbrechen durch und führt solche an, bei welchen kein Versuch denkbar ist, als: §§. 52 b), 54, 55, 57, 58, 66 (nach Umständen); 78 (nach den Schlußworten des Paragrafes), 83, 85, 89, 107 b) (durch Reden begangen, durch andere Handlungen) 107 c) d), 115 IV, 123, 136 (unter gewissen Umständen), 161 und 163 (unter gewissen Umständen), 176 (in einen Irrthum führt), 188, 191, 193 (unter gewissen Umständen), 199 (unter gewissen Umständen). Die nähere Begründung dieser Ansicht des Verfassers kommt bei den betreffenden §§. im Verlaufe dieses Werkes vor.

31 a) A. W. Criminalrechtsfall, als Beitrag zur Beurteilung eines nach §. 7 St. G. B. I. Th. verbrecherischen Versuches (Jurist 1846 XV. 409—413).

Jemand ließ sich bei dem Schlosser A. einen Nachschlüssel zu einem Schüttboden machen, um dort Getreide, im Werthe von 754 fl. 45 kr. W. W. zu stehlen. Der Schlosser verfertigte, weil er jenen für verdächtig hielt, den Schlüssel geflissentlich nicht nach dem ihm übergebenen Muster, welches ein Zweiter mit jenem den Schlosser darauf gebracht hatte. Beide brachten den Schlüssel dem Schlosser mit dem zurück, daß sie das Schloß damit nicht aufmachen können. Beide wurden entdeckt. Die Meinungen des Criminalgerichtes, an welches die Thaterhebung gelangte, waren über diesen Rechtsfall getheilt.

I. Meinung. Die Handlungsweise des Knechtes des C. sei nach §. 7 ein verbrecherischer Diebstahlsversuch sowohl nach §. 153, als nach 154 II. a).

II. Meinung. Dieselbe Meinung mit dem Zusatze, der Knecht, der B. erscheine nach §. 5 St. G. I. Th. der verbrecherischen Mitschuld an dem vom Knechte des C. versuchten Diebstahlsverbrechens nach §. 265 als rechtlich beanzeigt.

III. Meinung (die durch Stimmenmehrheit zum Rathschlusse erwuchs, und welcher auch der Verfasser beipflichtet): Es sei wegen Abgang eines Verbrechens die fragliche Anzeige zurückzulehnen, da dieser Handlungsweise ein wesentlicher nach §. 7 St. G. I. Th. vorausgesetzter Umstand fehlt; denn das versuchte Oeffnen mit einem nicht passenden Schlüssel kann keine zur wirklichen Ausübung führende Handlung genannt werden.

Gesetzesauslegung.

32. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 118.)

Das Josefinische Gesetzbuch, bemerkt der Verfasser, sagte aus, daß der Richter an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden sei, so weit in demselben auf die Missethat, die Größe und Gattung der Strafe genau und ausdrücklich bestimmt ist (§. 13). Hieraus zogen einige den ungereimten Schluß, daß dem Richter überhaupt keine Auslegung des Gesetzes zustehe. Ich habe schon, fährt der Verfasser fort, in der Einleitung zu dieser Abhandlung die Grundsätze vorgetragen, in wie fern dem Criminalrichter ein Auslegungsrecht zugestanden werden soll oder nicht. In Uebereinstimmung mit jenen Grundsätzen begnügt sich das gegenwärtige Gesetz mit der Vorschrift, daß die Strafe sowohl in Rücksicht der Art als der Größe genau nach dem Gesetze verhängt werden müsse.

33. Praktische Regeln zur Auslegung und Anwendung der Civil-, Criminal- und politischen Gesetze, größtentheils aus den Commentaren über die österreichischen Gesetze selbst zusammengestellt und erläutert von Dominik Kostetzky, Magistratsrathe. Wien, bei J. G. Ritter v. Mösle's sel. Witwe, 1823 (gr. 8; V. und 177 S.). (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1825 III. 441—446.)

Der Verfasser meint, daß dem Criminalrichter eine einschränkende und ausdehnende Auslegung allerdings zu gestatten sei, und führt als Beweis die Hofdecrete vom 7. Mai 1813 (m. fist. Hdb. **417**, oder m. öst. St. G. **189**) und vom 5. October 1804 (m. fist. Hdb. **443**, oder m. öst. St. G. **207**) an. — Der Rec. bemerkt aber dagegen, daß gerade diese Hofdecrete ein Beweis gegen den Verfasser seien, indem die Gesetzgebung die darin ausgesprochene Ausdehnung und Beschränkung nicht dem Richter überließ, sondern selbst aussprach.

34. Tausch-Rechtsfälle ꝛc. (1. Bd. 1. Heft. S. 72.)

Der Criminalrichter, bemerkt der Verfasser, soll das Strafgesetz anwenden, also auch auslegen, und die Auslegungsregeln sind keine andern, als die im §. 6 des a. b. G. aufgestellten, über die er jedoch nicht hinausgehen darf.

35. Beidtel: Von den Ansichten des Zeitalters über die Strafbestimmungen und das richterliche Ermessen in Hinsicht auf die Beschaffenheit und Dauer der Strafe. (Untersuchungen S. 34—36 **38**.)

Der Verfasser lobt die gegenwärtig herrschende Ansicht, wo dem richterlichen Ermessen ein größerer (s. g.) Spielraum offen steht, indem bei den frühern dießfälligen Beschränkungen oft das materielle Recht dem formellen geopfert worden sei.

Ueber Tödtungen.

36. Ney: Ueber das Verhältniß der Lethalität in strafrechtlicher Beziehung. (Jurist, 1847 XVIII. 177—211.)

Eine äußerst interessante Abhandlung, welche nicht leicht einen Auszug zuläßt, und worin der Verfasser aus naturwissenschaftlichen und medicinischen Grundsätzen die Begriffe von Tödtung und tödtlich ableitet und bestimmt, und zugleich die Möglichkeit und die Grenze des bösen Vorsatzes bei einer Tödtung nachweiset.

37. Visini: Abhandlung über strafbare Tödtungen, insbesondere über Mord und Todtschlag, mit Rücksichtsnahme auf die vorzüglichsten Rechtsquellen der älteren und neuern Zeit (Zeitsch. für ö. R. 1835 II. 339—368.)

Der Grund, aus welchem wir uns hier über die Darstellung der Ansicht des Verfassers gar nicht einlassen, ist bereits oben S. 94 (zu **16**) angegeben, worauf wir uns berufen. Denn der Verfasser hat größtentheils Hitzigs Zeitschrift, besonders das 3. und 4. Heft, das neue Archiv des Criminalrechtes (13. Band) und die ämtlichen Anmerkungen zum königl. baierischen St. G. B. (oben S. 45 u. f.) über den in Frage stehenden Gegenstand beinahe wörtlich ausgeschrieben.

Ueber Zweikampf.

38. Beiträge zur Strafgesetzgebung. Von Josef Hölzl, k. k. n. ö. Lehen-Archivar. Wien, 1835. Gedruckt und im Verlage bei Leopold Grund. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1835. III. 137—143.)

I. Ueber das Strafgesetz gegen den Zweikampf (S. 1—20).

Der Zweck dieser Abhandlung geht dahin, die eigentliche Natur des Verbrechens des Zweikampfes zu erforschen, im Grunde dieser Forschungen den eigentlichen Verbrecher und die an dem Verbrechen Mitschuldigen zu bestimmen, und die Strafe den obwaltenden Verhältnissen anzupassen. Diese Erörterung findet nur mit stetem Rückblicke auf die vaterländische bestehende Strafgesetzgebung Statt. Trennung der verbrecherischen Merkmale der Handlungen des Zweikampfes und der Beistandsleistung und deren Einreihung unter verschiedene Gattungen von Verbrechen und zwar des Zweikampfes unter öffentliche Gewaltthätigkeiten oder das Leben und die persönliche Sicherheit gefährdende Verbrechen, der Beistands-

leistung aber unter den Betrug durch Anmaßung des Charakters eines öffentlichen Beamten, oder eines gesetzlichen Befugnisses ist's, was der Verfasser wünscht, und dessen Begründung er durch die geschichtlich wahre und bündige Darstellung des Ursprunges des Zweikampfes zu erweisen sucht. (Siehe dagegen die Bemerkungen des Recensenten a. a. O. S. 142.)

39. v. Zeiller: Noch ein Wort über den Zweikampf. (Zeitschrift für ö. R., 1825 I. 317—328.)

Der Verfasser bemerkt, daß das Verbrechen des Zweikampfes wenigstens in dem Civilstande schon seit langer Zeit eine beinahe unerhörte Sache sei. Es wäre vielleicht bei der steigenden Aufklärung der Zeitpunkt vorhanden, bei Abfassung der Gesetzbücher noch einen Schritt weiter zu gehen, dieses Verbrechen gleich jenem der Hexerei, Wahrsagerei als eine Antiquität zu betrachten und ihm kein eigenes Capitel zu widmen, sondern einen Zweikampf für nichts anders, als eine verabredete Schlägerei anzusehen, und es unter die Schlägereien einzureihen, da die Verfechter des Zweikampfes in der Kunstsprache sagen, daß man sich auf Pistolen, oder daß man sich mit Degen oder Säbeln schlage. Schlüßlich bemerkt der Verfasser, daß die erst jüngst wieder aufgewärmten von ihm aufgeführten Vorschläge keine Aufnahme verdienen. (Siehe auch **446—449**.)

Ueber Veruntreuung.

40. Benesch: Theoretisch-praktische Bemerkungen über den Sinn der §§. 161 und 163 I. Th. des St. G. durch Beispiele erläutert. (Jurist 1842 VIII. 236—249.)

Der Verfasser entwickelt den Begriff dieses Verbrechens und beleuchtet die von ihm aus dem Sinne der gesetzlichen Vorschriften (§§. 161 und 163) geschöpften Grundsätze durch fünf gegebene praktische Beispiele, für deren Richtigkeit auch die Autorität der vorzüglichsten österreichischen Strafrechtslehrer (Jenull und v. Egger) das Wort spricht. (Die einzelnen Ansichten des Verfassers sind den betreffenden §§. beigefügt.)

Ueber Betrug.

41. Benesch: Theoretisch-praktische Erläuterungen des XXIV. Hauptstückes des österr. Strafgesetzes I. Th. von dem Betruge. (Jurist 1844 XII. 216—245.)

Der Verfasser sucht den gesetzlichen Begriff des Betruges näher auseinander zu setzen und festzustellen, zeigt, daß unter dem §. 176 nicht die als vor das Civilgericht gehörig durch die Gesetze bestimmten Fälle zu rechnen sein, zieht aus dem Vorausgeschickten die Schlußfolgerungen, und beleuchtet diese Grundsätze durch praktische Beispiele. (Die einzelnen Ansichten des Verfassers sind den betreffenden §§. beigefügt.)

42. Visini: Ueber den Betrug als strafbare Rechtsverletzung, unter der Berücksichtigung der Vertrags-

verhältnisse und anderer gesellschaftlichen Rechtsverbindungen (dessen Beiträge ꝛc. I. 39—126). (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1840 III. 107—112.)

Der Verfasser führt nach seiner gewohnten Weise die über den in Frage stehenden Gegenstand erlassenen Rechtsquellen als das römische Recht, die C. C. C. die preußische französische und baierische Strafgesetzgebung an, und erst in §. 12 hat er einige Bemerkungen über das vier und zwanzigste Hauptstück ersten Theiles des österreichischen Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 zusammengestellt, welche als Commentirungen des genannten Hauptstückes erscheinen. Rücksichtlich der in dieser Abhandlung vom Verfasser aufgestellten Ansichten verweisen wir den Leser auf die oberwähnte Recension und auf das oben S. 94 (zu **16**) Bemerkte.

Ueber Verjährung.

43. Waser: Ueber die Verjährung der Verbrechen, mit besonderer Rücksicht auf das österr. Strafgesetzbuch. (Jurist 1845 XIV. 63—91, 199—229.)

Nachdem der Verfasser seine Bemerkungen über den Grund und Zweck, über die Arten und Erfordernisse der Verjährung vorausgeschickt hat, geht er zur Erläuterung der im St. G. B. über die Verjährung der Verbrechen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über.

(Die einzelnen Ansichten des Verfassers sind den betreffenden §§. beigefügt.)

(Die im Manuscripte enthaltenen Nummern **44—51** sind aus besondern Rücksichten weggeblieben.)

III. Schriften, welche einzelne Theile (Kundmachungsgesetz, Hauptstücke und Paragrafe, besondere Anordnungen) des Gesetzbuches über Verbrechen zum Gegenstande haben.

Die hier aufzuführenden Schriften sind nur zum kleinsten Theile für sich selbst bestehend erschienen, sondern zum bei weiten größten Theile Abhandlungen, welche in den verschiedenen österreichischen juristischen Zeitschriften enthalten sind. [72]).

---

[72]) Wir können nicht umhin rücksichtlich jener Abhandlungen, in welchen die Verfasser auf die älteren österreichischen und die neueren, besonders die seit dem Jahre 1838 in den constitutionellen deutschen Staaten erschienenen umfassenden Gesetzbücher eine vergleichende Rücksicht nehmen, wovon wir beispielsweise die Abhandlungen **37, 42, 297, 312, 313, 358, 362, 428, 498, 512** und **604** anführen, einige Bemerkungen, hinsichtlich der stiefmütterlichen Behandlungen dieser Gesetzbücher zu machen. Als ältere Strafgesetzbücher werden gewöhnlich angeführt die peinliche Gerichtsordnung Karl V. (nicht selten unter der unrichtigen Benennung peinliche Halsgerichtsordnung oder Carolinga, siehe dagegen

Es dürfte daher nicht unangemessen sein, hier eine chronologische Uebersicht dieser früher bestandenen und noch gegenwärtig bestehenden juristischen Zeitschriften vorauszuschicken.

---

in m. öst. St. G. Seite 3 die Anmerkung) die peinliche Landgerichtsordnung Ferdinands III. nebst der Theresianischen und Josefinischen Strafgesetzgebung, während diese Schriftsteller von den übrigen noch dazu die Mehrzahl bildenden älteren Gesetzbüchern (siehe dieselben oben S. 38 in der Anmerkung 29 und in m. öst. St. G. S. 2) gar keine Erwähnung machen; von den neueren (die eigentlich gegenwärtig schon unter die älteren gehören, wie das preußische, baierische und oldenburgische Strafgesetzbuch), und von den in den constitutionellen deutschen Staaten erschienenen Gesetzbüchern werden nur von zwei Schriftstellern und zwar von Einem (467 und 468) nebst dem preußischen und baierischen, das sächsische, würtembergische braunschweigische und hannoverische Gesetzbuch, von den andern aber (624) nebst den obgenannten älteren nur das braunschweigische und hannoverische Gesetzbuch angeführt, während die übrigen neueren deutschen Gesetzbücher, welche zur Zeit der im Drucke erschienenen Abhandlungen schon in Wirksamkeit bestanden (siehe diese oben Seite 47 u. f.) ganz mit Stillschweigen übergangen werden; was aber die andern Schriftsteller, deren Abhandlungen oben berufen werden, betrifft, so beziehen sich dieselben auf und zwar größtentheils ältere Entwürfe zu diesen neuen Gesetzbüchern zu einer Zeit, wo diese letzteren schon lange kundgemacht worden und in Kraft getreten sind. Wenn man schon den gewiß höchst lobenswerthen Weg einschlägt, unser Gesetzbuch über Verbrechen von dem Standpunkte der Vergleichung mit den neueren deutschen Gesetzbüchern näher zu beleuchten, warum werden nicht alle deutschen umfassenden Gesetzbücher berufen, oder warum werden die Gesetzesentwürfe für Baiern von 1822, 1827, 1831 und 1843, jene für Preußen von 1830, 1833, 1836, 1843 und 1847 bei einer solchen vergleichenden Berücksichtigung ganz mit Stillschweigen übergangen, dagegen ältere Entwürfe zu bereits in Kraft getretenen Gesetzbüchern angeführt? Warum werden solche Gesetzbücher bloß ausgeschrieben ohne nähere Berücksichtigung ihrer inneren Vorzüge oder Mängel mit Bezug auf unser einheimisches Gesetzbuch? Worin liegt denn überhaupt der Grund der bisher so stiefmütterlichen Behandlung der neueren deutschen, unsern Gegenstand betreffenden Gesetzbücher, in welchen doch die Ergebnisse der neuesten Forschungen der Wissenschaft und Anwendung des von Verbrechen und Strafen handelnden Gesetzzweiges niedergelegt worden sind? welche Frage wir hier an alle österreichischen juristischen Schriftsteller stellen zu müssen glauben. Nicht in der Nichtkenntniß dieser gesetzgeberischen Entwürfe und Ausführungen; denn diese läßt sich bei jenem, der den erwähnten Weg einmal betritt, nimmermehr rechtfertigen, sondern in der früher bestandenen geiststödtenden Censur, welche nachsichtslos und strenge verboten hatte, die vielen Lichtseiten dieser neuen gesetzgeberischen Schöpfungen hervorzuheben. Möchten doch unsere Schriftsteller jetzt, wo die Freiheit der Rede und Schrift für immer gegründet und gesichert steht, die Mängel und Gebrechen unseres Gesetzbuches, versteht sich im würdigen und besonnenen Tone zur Sprache bringen, und auf diese Weise mit Benützung der in den erwähnten deutschen G. B. niedergelegten Erfahrungen des Lebens und der Forschungen der Wissenschaft die Materialien liefern, welche die Staatsregierung und die Volksvertreter bei dem in Angriff genommenen An- und Aufbau des neuen Gebäudes und vielleicht eines allgemeinen deutschen Gesetzbuches berücksichtigen wollen; möchte aber auch ein solches allgemeines Gesetzbuch nicht für eine zu lange Zeit in das Reich der frommen Wünsche gehören!

Oesterreichische juristische Zeitschriften [73]).

1. Jährlicher Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erbstaaten. Von Franz Edlen von Zeiller, k. k. Hofrathe bei der obersten Justizstelle, Beisitzer der Hofcommission in Gesetzsachen, Director des juridischen Studii und Präses der jurid. Facultät an der Wiener-Universität. Wien, aus der kais. königl. Hof- und Staatsdruckerei 1806—1809 4 Bände 8. (Rec. in der Haller Lit. Zeit. vom Jahre 1808 I. Bd. Erg.-Bl. S. 651, 983, vom Jahre 1812, 4. Bd. S. 783; in den Annalen der Lit., April 1808 S. 145, Mai 1809 S. 193 und Jänner 1810 S. 22; umständlich angezeigt ist diese ganze Zeitschrift in Rosbierski's Annalen 1810 V. S. 54—58.)

Eine zweite unveränderte neue Auflage erschien unter dem Titel: Vorbereitung zur neuesten österreichischen Gesetzkunde im Straf- und Civil-Justizfache in vier jährlichen Beiträgen von 1806—1809. Wien und Triest bei F. Geistinger 1810 und 1811, 4 Bände 8.

Der Herausgeber hat schon in der Ankündigung dieser Zeitschrift den Zweck und Plan derselben vorgelegt. Sie soll die Leser mit der Geschichte, mit den Gründen, und in ausgewählten Rechtsfällen, mit der Anwendung der Rechtsgesetze bekannt machen. Dieselbe enthält auch in einem Anhange eine Anzeige neuerer Schriften über die Rechtsgesetzgebung überhaupt, und die österreichische insbesondere, ferner Tabellen über die Civil- und Strafprocesse.

2. Annalen der Rechtsgelehrsamkeit für Beamte und Geschäftsmänner. Herausgegeben von Anton Rosbierski, k. k. galizischen Appellationsrathe. Wien, bei Ritter von Mösle und Geistinger, Lemberg in allen Buchhandlungen 1812, 8. (Rec. in der Wr. allgemeinen Lit. Zeitung Nr. 50 S. 785—790, und 102 S. 1628—1630, nicht aber wie es in v. Stubenrauch's **Bibliotheca juridica austriaca.** Wien 1847 S. 11 heißt, in Zeiller's Beiträgen IV. 235 und 236, wo nur eine Abhandlung des Verfassers vom Jahre 1808 angezeigt wird. Richtiger hat er die Stelle in seinem sist. Hdb. der Lit. 2c. Wien 1840 S. 366 angezeigt, wo diese Annalen beurteilt erscheinen.)

Die ersten zwei Jahrgänge 1810 und 1811 wurden in lateinischer Sprache unter dem Titel: **Annales Jurisprudentiae pro regnis Galiciae et Lodomeriae, Ant. Robierski. Viennae et Leopoli s. t.**

---

73) Die Zeitschriften für das deutsche Strafrecht und die deutsche Strafgesetzkunde überhaupt, in welchen auch das österr. G. B. über Verbrechen besprochen und beurteilt wird, siehe zusammengestellt in den Lehr- und Handbüchern, von Dr. August Wilhelm Heffter 2c. Halle 1846. S. 1 u. f.; von Heinrich Luden 2c. I. Bd. Jena, 1847 S. 162 u. f.; von Dr. Theodor Marezoll 2c. Leipzig 1847. S. 53; von Dr. Anselm Ritter von Feuerbach 2c.; herausgegeben von Dr. C. J. A. Mittermaier 2c. Gießen 1847. S. 28 u. f. (Den vollen Titel dieser Lehr- und Handbücher siehe unten nach §. 1 des St. G.)

1810 et 1811 2 Vol. 8. herausgegeben; die zwei folgenden (1812 und 1813) erschienen in deutscher Sprache. (Rec. in den Annalen der Lit. 1811, Mai S. 137—1811, Nov. S. 181.)

Der Zweck dieser Annalen ist: echte Grundsätze des bürgerlichen und Strafrechts zu verbreiten, in beiden schädliche Vorurteile auszurotten, und Mißbräuche abzustellen. Der Herausgeber hatte nach seiner Bemerkung einzig und allein Geschäftsmänner und Beamte, unter diesen aber vorzüglich jene vor Augen, die entweder nicht genug unterrichtet, oder in Rechtsgeschäften nicht hinreichend bewandert sind. Diese Annalen sind aber eine äußerst sparsam fließende Quelle für unseren Gegenstand.

3. Archiv für wichtige Anordnungen in den k. k. österreichischen Staaten über Criminal- und Civiljustiz für merkwürdige Rechtsfälle mit den Entscheidungen der Gerichtshöfe, nebst Abhandlungen und literarischen Nachrichten. Herausgegeben von Josef Carl Edlen v. Wagersbach. Gratz, gedruckt bei J. A. Kienreich. Heft I. 1814, Heft II. 1814, Heft III. 1815, Heft IV. 1816, Heft V. 1817, Heft VI. 1820, 8. (Rec. in der Wr. allgem. Lit. Zeitung 1816 Nr. 46 in der Chronik der Lit. Jahrg. 1817 Nr. 45, Jahrg. 1818 Nr. 33.)

Der Titel dieses Werkes zeigt schon dessen Zweck an. Nach der Vorrede des Verfassers soll es auch die Nachträge oder Erläuterungen sowohl über das österr. G. B. über Verbrechen, in Fortsetzung seines Handbuches für Cr. Richter, (siehe dasselbe oben Seite 65 u. f.) als über das neue allgemeine bürgl. G. B., nebst Abhandlungen über Civil- und Straf- (Criminal-) Justiz und literarische Notizen, dann nach und nach jene Gesetze im Zusammenhange enthalten, welche das a. b. G. B. nicht aufgenommen, sondern nur beziehungsweise angedeutet hat. Die Ausbeute in diesem Archiv für unsern Gegenstand ist jedoch sehr gering.

4. Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten. Herausgegeben von Dr. Carl Josef Pratobevera, k. k. Hofrathe bei der obersten Justizstelle und Mitgliede der Hof-Commission in Justiz- und politischen Gesetzsachen. Wien, im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung. Band I. 1815, Band II. 1816, Band III. 1817, Band IV. 1820, Band V. 1821, Band VI. 1822, Band VII. 1823, Band VIII. mit einem alfabetischen Sachregister über alle acht Bände 1824, 8. (Rec. in der Wr. allgem. Lit. Zeitung vom Jahre 1814 Sept. Heft Nr. 75 S. 1193, vom Jahre 1816 Sept. Heft Nr. 77 S. 1218. — Erneuerte vaterländ. Blätter für den österr. Kaiserstaat vom Jahre 1817. — Chronik der österr. Lit. 1820, Nr. 58, 88, 89 in Kamptz Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung, 3. Bd. S. 365. Jenaer Lit. Zeitung von 1829 Nr. 7 S. 49 und in der Zeitschrift für ö. R. 1826 III. 6—35 und zwar die Bände V bis VIII.)

Diese Zeitschrift ist nach ihrem eigentlichen Zwecke, worüber sich der Herausgeber selbst erklärt, einzig auf die Rechtsgesetze, die Justizverfassung des österreichischen Staates und unsere Bedürfnisse beschränkt. Die

fortgehende Geschichte der Gesetzgebung, Erörterungen über alte und neue Gesetze aus dem gesammten Gebiete des österr. Civil- und Strafrechtes, der besonderen Rechte und des Verfahrens, freimüthige Darstellungen des Mangelhaften an Gesetzen und Rechtsinstituten, besonnene Vorschläge zu Verbesserungen, Erleichterung einer vernunftgemäßen Anwendung in gewählten Beispielen, sind der reichhaltige Stoff, den diese Zeitschrift, nach dem Vorbilde, und als eine Fortsetzung der zu früh geschlossenen jährlichen Beiträge des Herrn Hofrathes von Zeiller, den Lesern anbietet. Rücksichtlich der wissenschaftlichen Notizen des Inlandes hat der Herausgeber den Gesichtspunkt, aus dem ihre Einschaltung zu beurteilen ist, am gehörigen Orte angedeutet, und diese Zeitschrift konnte nach ihrem beschränkten Zwecke die so ausgebreitete juristische Literatur des Auslandes nicht in den Plan aufnehmen. Dessenungeachtet sind solche Schriften, die unsere einheimische Gesetzgebung berühren, oder für die Filosofie des Rechtes vorzüglich interessant geworden sind, mit Hinweisung auf die critischen Blätter angezeigt worden. Mit dem **VIII.** Bande hat der Herausgeber die Redaction dieser Zeitschrift leider niedergelegt, deren Zweck, der vaterländischen Rechtsgesetzgebung brauchbare Bemerkungen zu liefern, die Anhänglichkeit für einheimisches Recht zu verbreiten, in den Gerichtshöfen und dem Stande der Advocaten dem verderblichen Einflusse einer willkürlichen schwankenden oder lässigen Praxis entgegenzuwirken, den Geschmack an der Wissenschaft, auch nach den Studienjahren, zu unterhalten, und auf solche Weise das öffentliche Vertrauen und die Achtung für die österr. Rechtspflege und Magistratur zu erhöhen, diese gediegene Zeitschrift in jeder Beziehung erfüllet hat.

5. Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Herausgegeben von **Dr.** Vincenz August Wagner, k. k. ordentl. öffentl. Professor des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstiles an der Universität zu Wien, Mitgliede der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen und der k. k. steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft, ehem. mährisch-schlesischem Landesadvocaten. Wien, im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung **1825** und **1826**, seit **1827** Druck und Verlag von J. P. Sollinger. Seit **1834** fortgesetzt von **Dr.** Thomas Dolliner und **Dr.** Josef Kudler; seit **1838** von demselben und **Dr.** Moriz Fränzl; seit **1839** herausgegeben von **Dr.** Josef Kudler und **Dr.** Moriz Fränzl; und seit **1840** von **Dr.** Josef Kudler und **Dr.** Moriz v. Stubenrauch. Seit **1846** führt diese Zeitschrift den Titel: Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, herausgegeben von **Dr.** Josef Kudler, **Dr.** Moriz v. Stubenrauch und **Dr.** Eduard Tomaschek **1825—1847, 8.** [74]). (Wird fortgesetzt.)

[74]) Ueber den Grund der Beibehaltung des ursprünglichen Titels dieser Zeitschrift bei Berufungen in diesem Werke siehe in meinem österr. Strafgesetze Wien **1847** S. **7** die Anmerkung ***).

Ein Jahrgang, welcher 72 Druckbögen enthalten soll, hat zwölf Hefte, wovon eines von ungefähr sechs Bogen immer gegen die Mitte des darauffolgenden Monats erscheint; seit April 1848 erschienen monatlich 2 Hefte. Ein Jahrgang bildet drei Bände, von denen zwei das Hauptblatt und der dritte das Notizenblatt bilden. Das Hauptblatt enthält: A) Abhandlungen aus allen Theilen der vaterländischen Rechtslehre und praktischen Gesetzkunde. Eine Abhandlung aber, die mehr als 4 Druckbogen enthält, ist in der Regel von der Aufnahme ausgeschlossen. B) Ausgearbeitete Rechtsfälle von Bedeutung und Wichtigkeit; C) Rechts- und Literaturgeschichte der verschiedenen Zweige der österr. Legislation; D) Mittheilungen der neuesten Fortschritte der Gesetzgebung des In- und Auslandes; E) Mittheilungen neuer Erfahrungen und Beobachtungen, wodurch der Staatsdienst gewinnen kann. Die Rubriken des Notizenblattes sind: F) Recensionen über inländische juristische und politische Werke, vom Jahre 1821 angefangen; G) kurze Anzeige ausländischer, allgemein interessanter juristischer und politischer Werke; H) eine möglichst vollständige Chronik der österr. Justiz- und politischen Gesetze; I) Anfragen und Zweifel, welche theoretischen und praktischen Juristen und Politikern in den verschiedenen Zweigen der österr. Legislation, oder in der Praxis auffallen; K) Miscellen (Diensterledigungen und Besetzungen, Beförderungen, Ehrenbezeigungen, Todesfälle u. s. w. von theoretischen und praktischen Juristen und Politikern Oesterreichs). Von diesen Rubriken enthält das Hauptblatt der Zeitschrift jene von A—E und das Notizenblatt jene von F—K. Das letzte Heft enthält ein Inhaltsverzeichniß und ein alfabetisches Register für das Notizenblatt. (Rec. im N. Archiv VIII. 538 u. f.)

Ueber den Zweck dieser Zeitschrift hat sich der Herausgeber derselben schon in dem, im December 1823 durch den Druck bekannt gemachten Plane derselben ausgesprochen. Dieser Zweck ist:

A. Ausbildung der Wissenschaften, welche der Titel der Zeitschrift bezeichnet, überhaupt;

B. Bildung einer wissenschaftlichen Praxis insbesondere;

C. Bewirkung einer Uebereinstimmung der theoretischen und praktischen Ansichten über die juristische und politische Gesetzgebung in der österreichischen Monarchie;

D. Erleichterung des Studiums der vaterländischen Gesetzkunde.

Zur leichteren Benützung dieser Zeitschrift sind bisher erschienen:

Alfabetisches Register zu dem Hauptblatte der ersten sieben Jahrgänge (1825—1831) der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Zusammengestellt von F. J. S. Wien, Druck und Verlag von J. P. Sollinger 1832, 8.

Alfabetisches Register zu den ersten sechzehn Jahrgängen (1825 bis einschl. 1840) der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Wien, bei J. P. Sollinger 1848, 8.

6. Themis, eine Sammlung von Rechtsfällen, Abhandlungen und wissenschaftlichen Berichten aus dem

Gebiete des Privat- und Strafrechtes. Von Dr. Josef Wessely, k. k. öffentl. ord. Professor der Rechte und gew. Decane der juridischen Facultät an der Universität zu Innsbruck. I. Heft. Innsbruck, im Verlage der Wagner'schen Buchhandlung 1835. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1836 III. 181—203. II. Heft. Prag, im Verlage der Buchhandlung von Gottlieb Haase Söhne 1836; rec. a. a. O. 1837 III. 71—75. III. Heft ebend. 1837. Neue Folge; I.—VIII. Heft ebend. 1841—1844, 8.)

Nach der Vorrede des Verfassers ist die Themis der Jurisprudenz ausschließend gewidmet. Sie ist hauptsächlich dazu bestimmt, größere Abhandlungen, wozu vorzugsweise Rechtsfälle, die von mehreren Instanzen entschieden wurden, die Grundlage bilden, zu liefern, und auf diese Art um die Theorie und Praxis ein gemeinschaftliches Band zu schlingen. Die wissenschaftlichen Berichte der Themis beziehen sich auf die Literatur und Gesetzgebung. Sie haben zugleich den Zweck, den Geist für die literarische Thätigkeit in den Akademikern zu beleben, indem dieselben durch eine würdevolle Beurteilung der an den Universitäten erschienenen Inauguraldissertationen für die juristische Doctorswürde zur Nachfolge aufgemuntert werden. Nach dem weiteren Plane dieser, in zwangslosen Heften erschienenen Zeitschrift sollten auch s. g. Disputationen in dieselbe aufgenommen werden.

7. Archiv für Civil-Justizpflege, politische und cameralistische Amtsverwaltung in den deutschen, böhmischen, galizischen und ungarischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates. Herausgegeben von Franz J. Schopf, Justiziär und Güterinspector, auch Mitgliede mehrerer gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes. Wien, gedruckt bei Ant. Pichler's sel. Witwe. Jahrg. 1837 und 1838, im Selbstverlage des Herausgebers — Jahrg. 1839. Im Verlage von Singer und Göring 1840, 8.

Die vorzüglichste Aufgabe dieser Zeitschrift, ist „in die Praxis einzuführen, zu belehren, und selbst den Beamten ohne Studien mit seinen Pflichten vertraut zu machen, dem Beamten die Gelegenheit zu verschaffen seine Erfahrungen mitzutheilen, auch in zweifelhaften Fällen die Meinung Anderer einzuholen, und so seine Thätigkeit zur öffentlichen Kunde zu bringen." Darauf beruht die Theilung dieser Zeitschrift in die 3 Hauptrubriken. I. in das Hauptblatt, enthaltend eine Sammlung von Abhandlungen, die Civiljustiz, politische und cameralistische Amtsverwaltung betreffend. II. in das Notizenblatt, Nachrichten über die in- und ausländische Gesetzgebung enthaltend, und III. in das Gesetzblatt, unter dem Titel: Sammlung der Gesetze und Verordnungen in Justiz-, politischen, Cameral-, Militär-, Studien- und geistlichen Angelegenheiten für die deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen. Der I. Theil enthält die Vorschriften vom 1. Jänner bis Ende September 1837; der II. Theil einen Nachtrag der Verordnungen vom Jahre 1837 und die Gesetze des Jahres 1838; und der III. Theil die Sammlung der vom 1. Jänner bis Ende December 1839 erschienenen Gesetze. Der

Verfasser hat diese Zeitschrift mit dem Jahrgange 1839 geschlossen; um aber doch mit den bereit liegenden Materialien zu nützen, hat er unter obigem Titel eine neue Folge erscheinen lassen. Der I. Band dieser neuen Folge enthält eine Sammlung von Abhandlungen, die Civiljustiz-, politische und cameralistische Amtsverwaltung betreffend, auch Nachrichten über die in- und ausländische Gesetzgebung. Gratz 1846, Druck und Verlag von J. A. Kienreich.

8. Der Jurist, eine Zeitschrift vorzüglich für die Praxis des gesammten österreichischen Rechtes, unter Mitwirkung der Herren — — —[75]) herausgegeben von Ignaz Wildner, Doctor der Rechte, Mitgliede der Juristen-Facultät, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, und gewes. suppl. Professor des gerichtlichen Verfahrens, des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes. Wien, bei J. G. Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller (jetzt Braumüller und Seidel). Jahr 1839—1844. 12 Bände 8. — Neue Folge 1845 —1847, 8. (Wird fortgesetzt.)

Dem 18. Bande ist ein von Herrn W. Frühwald bearbeitetes sistematisches Inhaltsverzeichniß über die ganze Zeitschrift beigegeben, welches die sämmtlichen Abhandlungen, Rechtsfälle und Recensionen unter gesetzliche Gesichtspunkte reiht, und dadurch, daß bei jedem Titel eine kurze Inhaltsanzeige beigefügt ist, in den meisten Fällen das Nachlesen des gesuchten Aufsatzes in der Zeitschrift selbst entbehrlich macht.

Bei der großen Wichtigkeit der Praxis für eine gediegene Theorie, bemerkt der Herausgeber in dem Plane dieser Zeitschrift, und bei dem Umstande, daß die Repräsentanten der Letzteren nicht jeder in seinem Fache praktisch auf eine Weise, welche der Pflege der Theorie noch immer die meiste Zeit läßt, verwendet werden, ist es gewiß zu wünschen, daß so viele Organe als möglich es sich zum besonderen Zwecke setzen, die wichtigeren in der Praxis vorkommenden Fälle, so wie die dort herrschenden Ansichten über gewisse Gesetzesstellen zur Kunde der juristischen Welt zu bringen. Der Herausgeber hat diese Zeitschrift, wie schon ihr Titel anzeigt, vorzüglich für die Praxis des österr. Rechtes eröffnet, es ist aber in derselben auch die Theorie, diese Leuchte der Praxis, nicht ausgeschlossen, da in der Verbindung beider allein für die Befolgung der Gesetze die feste Bürgschaft liegt.

Diese Zeitschrift erscheint vierteljährig in Heften, deren jedes in drei Abtheilungen zerfällt: I. Abhandlungen über theoretische Fragen, besonders über wirkliche Rechtsfälle und Ansichten der Praxis; II. Recensionen inländischer Werke über österreichisches Recht; endlich III. Particular-Entscheidungen der oberen und obersten k. k. Behörden, besonders solche, welche motivirt sind, und daher auf Grundsätze deuten, welche auch in anderen Fällen Anwendung haben können.

---

[75]) Hier werden die jeweiligen Mitarbeiter namentlich aufgeführt.

Nach vorausgeschickter Uebersicht der bisher aufgeführten juristischen Zeitschriften gehen wir nun zu den einzelnen Theilen (Seite 110 Z. III.) des Gesetzbuches über Verbrechen über, und führen die darauf Bezug habenden Schriften an.

Kundmachungs-Patent [76]).

I. Absatz.

Gründe zur Einführung des Gesetzbuches.

Momente, nach welchen hauptsächlich die Strafgesetzgebung zu vervollkommnen ist.

52. Pratobevera: Etwas über Sammlungen von Rechtssprüchen. (Dessen Mat. V. 336—353 [oben S. 113 Nr. 4.])

Der Verfasser führt von den mehreren Wegen, welche aber vereinigt betreten werden müssen, eine nationale Rechtsgesetzsammlung der Vollkommenheit anzunähern, und ihre kund gewordenen Mängel zu ver-

---

[76]) Auch rücksichtlich der Benennung des besonderen Gesetzes oder der Verordnung, womit die umfassenden Gesetzbücher in den deutschen Staaten als giltiges Landesgesetz kundgemacht oder eingeführt worden sind, herrscht, so wie hinsichtlich der Benennung der Gesetzbücher selbst (siehe oben Seite 1 Anmerkung 1) keine Uebereinstimmung, wie die verschiedenen Benennungen (oben S. 45—48) als von dem Gesetze selbst gewählte Ausdrücke zeigen. Möchten doch alle jene deutschen Staaten (siehe diese oben Seite 44 in der Anmerkung 37 aufgeführt), in welchen erst solche umfassende Gesetzbücher werden eingeführt werden, oder in welchen in Folge der veränderten Verfassung wie in dem österreichischen Kaiserstaate ein neues Gesetzbuch seiner Zeit erscheinen wird, auch rücksichtlich der Benennung dieses besonderen Gesetzes die Regeln der Sprachreinheit und Sprachrichtigkeit beobachten, und eine Bezeichnung wählen, die zugleich den Zweck eines solchen Gesetzes bestimmt und deutlich anzeigt. Oder, ist gegen die Benennungen Kundmachungs- oder Einführungsgesetz, welch letzte Benennung das würtembergische, hessische, und sachsen-altenburgische Gesetzbuch angenommen haben, Etwas einzuwenden? Verräth es aber nicht Gleichgiltigkeit, ja Geringschätzung gegen unsere so schöne und reiche Muttersprache, wenn wir ein Gesetz, womit ein Gesetzbuch für ein deutsches Volk eingeführt oder kundgemacht wird, mit einem entweder ganz oder theilweise aus einer fremden Sprache entlehnten Ausdrucke bezeichnen, worüber die Benennungen Promulgationsedikt (Baiern), Publicationspatent (Preußen), Publicationsverordnung (Sachsen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen), Einführungs-Kundmachungs-Patent (Braunschweig, Hannover, Oesterreich), Einführungsedict (Baden) ꝛc. Zeugniß geben? Möchten ferner die Absätze eines solchen Kundmachungs- oder Einführungsgesetzes nach dem Beispiele der neueren Gesetzbücher, in den neuen erst einzuführenden Gesetzbüchern, mit, und zwar zum Unterschiede der Paragrafenbezeichnung, römischen Ziffern bezeichnet werden, weil dadurch die Uebersicht befördert und die Deutlichkeit und Kürze bei Berufungen dieser Absätze von dem Gesetzbuche selbst oder von den Schriftstellern gewinnen wird. Wir haben daher dieses s. g. Kundmachungspatent, wie wir schon (oben S. 11 Anmerkung 8) andeuteten, mit Ziffern bezeichnet.

bessern, folgende an: 1) Eine periodische Revision der Gesetze, da vorzüglich nach v. Zeiller's trefflichen Worten (Beitrag I. 95 **56**) nach Ablauf mehrerer Jahre [77]) vorzüglich die Strafgesetze, einer neuen Kritik zu unterziehen sind, um sie nach den Fortschritten des Zeitalters, dem Grade der Cultur, nach den neueren Anstalten in verwandten Zweigen der Regierungsgeschäfte und nach den übrigen veränderten Umständen zu verbessern. 2) Interimistische Verbesserungen, durch einzelne gesetzliche Anordnungen (Novellen) und Erklärungen, welche mit Umsicht und bei wichtigen Anlässen anzuwenden sind. 3) Die Doctrin oder die gelehrte Auslegung und Prüfung der bestehenden Gesetze, welche, wenn der Commentator (nicht aber der Richter) nach einer getreuen Darstellung des Positiven, auch in das Gebiet der Speculation übergehet, das Mangelhafte oder Schädliche an dem Vorhandenen andeuten und Wünsche oder Vorschläge beifügen darf, wichtige Materialien und Vorarbeiten für den Gesetzgeber und für künftige Revisionen der Gesetzbücher sind. 4) Rechtssprüche oder Präjudicien; denn in der Anwendung auf einen Rechtsfall tritt das Gesetz erst recht ins Leben; über deren Auswahl und die Fassung dieser Rechtssprüche gibt der Verfasser einige sehr kurze aber wichtige Andeutungen.

53. Kitka: Von der Vervollkommnung der Gesetzgebung und der Rechtspflege. (Ueber das Verfahren bei Abfassung ꝛc. S. 151—160 **57**.)

Der Verfasser führt zuerst die Mittel an, welche dieser Vervollkommnung mehr hinderlich als zuträglich sind, hierauf aber die Mittel zu dieser Vervollkommnung.

Zu den ersteren gehören: a) die Bestimmung, daß nur nach den Worten (also nicht nach dem wahren Geiste) des Gesetzes, in jedem wirklichen Falle entschieden werden darf; b) daß Niemand das Gesetz erläutern dürfe, sondern sich an die z. B. ämtliche Gesetzerklärung zu halten habe [78]); c) daß der Richter wegen des Vergehens versagter Rechtspflege belangt werden könne, wenn der Grund der Verweigerung darin liegt, daß das Gesetz über den Fall schweige, dunkel oder unvoll-

[77]) An einem anderen Orte (in Pratob. Mat. VI. 320) sagt v. Zeiller, daß wenigstens alle zehn Jahre die Revision des Gesetzbuches vorgenommen werden soll, dagegen bemerkt Kitka (über das Verfahren bei Abfassung der Gesetzbücher [**57**] S. 155), daß sich der Zeitraum hierzu nach einer festgesetzten Zahl von Jahren gar nicht bestimmen lasse; eine zeitweise Revision aber nothwendig werde, um die Gesetze nach den Fortschritten der Literatur (wir möchten sagen der Wissenschaft [Doctrin]) nach den neueren Anstalten in verwandten Zweigen der Regierungsgeschäfte, und nach den übrigen veränderten Umständen zu verbessern.

[78]) Siehe das im Patente vom 19. October 1813 (oben S. 45 u. f. Z. 2) ausgesprochene Verbot der wissenschaftlichen Behandlung und Beurteilung des baierischen Strafgesetzbuches. Erst in neuerer Zeit werden wissenschaftliche Bearbeitungen des baierischen Strafrechtes und Strafprocesses wieder gestattet *).

*) Siehe Arnold im Archiv des Criminalrechts Jahrg. 1843 S. 99.

ständig sei; d) daß, weil der Codex mit möglichster Klarheit und Vollständigkeit abgefaßt sei, keine Zweifel über das Gesetz erregt und über dieselben keine Anfragen gemacht werden dürfen.

Zu den Mitteln um die Gesetzgebung und Rechtspflege zu vervollkommnen, gehören: 1) Die Errichtung einer bleibenden Gesetzgebungscommission, welcher alle Zweifel und Anfragen zur Berathung zu überreichen wären. 2) Die Gestattung juristischer Zeitschriften, in welchen positive Gesetze erläutert, zweifelhafte Fälle dargestellet, und die bei Anwendung der Gesetze sich ergebenden Anstände anschaulich gemacht werden [79]. 3) Zeitweise Revision der Gesetzbücher, besonders wenn die nachträglichen Erläuterungen des Codex sehr zahlreich geworden sind [80]. 4) Die Verpflichtung jener Behörden, welche das Gesetz zur Anwendung bringen, die in der Praxis vorgekommenen zweifelhaften Fälle nebst deren Entscheidungen und den Gründen der letzteren entweder einzeln oder periodisch der Gesetzgebungscommission zur Beurteilung vorzulegen [81]. 5) Besetzung der Richterstellen mit nur tüchtigen und gewissenhaften Männern als Richter. 6) Eine gehörige Controlle der Richter durch deren Vorgesetzte, und wahre, gewissenhafte periodische Berichtserstattungen, durch die letzteren über die Verwendung der ersteren an die höchste Gerichtsstelle und durch diese an den Landesfürsten. 7) Zeitweise Untersuchungen des Geschäftsganges der Gerichtsstellen, wodurch manche Gebrechen entdeckt und die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden können. 8) Die Zuweisung der Geschäfte in einem solchen Umfange, daß der Richter dieselben gehörig besorgen kann. 9) Der Schutz der Richter von willkürlichen unverdienten Entsetzungen von ihrem Dienste; endlich 10) eine solche Besoldung der Richter, bei welcher sie ihrem Berufe nachkommen und sich bloß ihrem Geschäfte widmen können.

54. Beidtel: Zusammenstellung der Gründe, welche rathen, bei Revisionen der Strafgesetze vorzugsweise

[79]) Auf die weitere Bemerkung des Verfassers (S. 155), daß darin nur nicht auch solche Ansichten vorkommen dürfen, welche dem positiven Gesetze offenbar entgegen, und auch in Beziehung auf ein erst zu gebendes Gesetz nicht zu rechtfertigen sind, stellt der geistreiche Recensent dieses Werkes (in der Zeitschrift für ö. R. 1842 III. 177) folgende Fragen: Soll damit eine Censur der Ansichten, eine Amalgamirung der literarischen Kritik mit dem Institute der Censur verflochten werden? Was ist denn übrigens eine offenbar dem Gesetze zuwiderlaufende Ansicht? Diejenige etwa, welche der Censor als solche erkennen wird? Welche Meinungen sind es denn ferner, die in Beziehung auf ein künftig zu gebendes Gesetz nicht zu rechtfertigen sind?

[80]) Vergleiche die erste Periode des 3. Absatzes des Kundmachungsgesetzes zum österr. G. B. über Verbrechen.

[81]) Siehe das Benehmen der hohen und höchsten Justiz- und politischen Behörden in Gemäßheit der Hofdecrete vom 14. Juli 1821 Nr. 1779 d. J. G. S. in m. syst. Hdb. III. **1798**, vom 26. April 1823 Nr. 1937 a. a. O. **1799**, Hkzd. vom 2. August 1822 a. a. O. I. **5**, und vom 4. October 1822 a. a. O. **6**.

Siehe ferner den §. 556 St. G. I. Th. und die Vorschriften dazu in m. syst. Hdb. III. **1800 a)—1807**.

auf die Erfahrungen und Bedürfnisse zu sehen. (In dessen Untersuchungen rc. 7—9 58.)

Der Verfasser weiset durch überzeugende Gründe nach, daß bei der Revision der Strafgesetze vorzugsweise auf die Erfahrung und die Bedürfnisse Rücksicht genommen werden müsse. (Siehe oben Seite 9 die Anmerkung 7.)

2. Absatz.

Josefinische Strafgesetzgebung und deren Vorzüge vor der älteren.

(Die Literatur über die Geschichte der österreichischen Strafgesetzgebung siehe unten, bei den Hilfswissenschaften unter der Bezeichnung und Aufschrift: II. Historische Hilfswissenschaften.)

3. Absatz.

Gesetzsammlungen. (Siehe dieselben oben Seite 15 u. f. §. 5.)

Verbesserung der Josefinischen Strafgesetzgebung.

55. Vollmayer: Unterschied des Strafgesetzes von dem Josefinischen Strafgesetze und wesentliche Vorzüge, welche die Gesetzgebung dadurch zu erreichen suchte (in dessen Versuche einer Geschichte rc. Wien 1804, S. 107—110 unten unter der Aufschrift: II. Historische Hilfswissenschaften).

Diese Vorzüge sind in dem Kundmachungsgesetze angedeutet, und zwar: A in Rücksicht der Gattungen der Verbrechen und Strafarten in den Absätzen 6—11; B in Rücksicht des rechtlichen Verfahrens bei den Verbrechen in den Absätzen 12 und 13; C in Rücksicht der schweren Polizei-Uebertretungen und deren Strafen in den Absätzen 14—16; D in Rücksicht des Verfahrens bei denselben in den Absatze 17.

56. v. Zeiller: Darstellung der durch das neue Cr. Gesetzbuch bewirkten Veränderungen sammt ihren Gründen (In dessen Beitrag I. 98—185 und II. 15—98.)

Der Verfasser zeigt die durch das neue Strafgesetzbuch getroffenen Hauptabänderungen an, worin zugleich die Vorzüge dieses vor dem Josefinischen Strafgesetze liegen. Er hebt alle jene Vorschriften der Paragrafe des neuen Strafgesetzes heraus, die verbessert wurden, oder deren die Josefinische Strafgesetzgebung ermangelte.

4. Absatz.

Verfassung des Entwurfes des neuen G. B. (Siehe oben Seite 12 §. 2.)

57. Ueber das Verfahren bei Abfassung der Gesetzbücher überhaupt und der Strafgesetzbücher insbe-

sondere. Von Josef Kitka, k. k. mährisch-schlesischem Landrathe. Brünn. Gedruckt bei Rudolf Rohrer 1838. (Rec. im Archiv des Crim. Rechtes 1837 S. 620—626 in E. G. Gersdorf's „Repertorium der gesammten deutschen Literatur" Jahrg. 1838, Nr. XIII. S. 15, in der Zeitschrift „der Jurist" 1839 I. 433—443, in der Zeitschrift für ö. R. 1842 III. 109—129, 161—178.)

Das Werk zerfällt in ein Vorwort, worin der Verfasser handelt von dem Vorwärtsstreben der neueren Zeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung; von der Wichtigkeit der Abfassung der Gesetze, der Schwierigkeit derselben, ja auch der zu treffenden Einleitungen dazu, dann in fünf Abschnitte. Im I. (in §§. 1—12 S. 1—17) handelt er „von der Organisirung einer eigenen Gesetzgebungs-Commission;" im II. (§§. 13—19 S. 13—32) „von Ausarbeitung des Vortrages und von jenen Einleitungen, welche vor der Abstimmung über den Vortrag zweckmäßig sind;" im III. (§§. 20—26 S. 32—41) „von der Berathschlagung, Abstimmung und Schlußfassung;" im IV. (§§. 27—58 S. 42—143) „von den bei Abfassung der Strafgesetzbücher zu befolgenden Grundsätzen" und im V. (§§. 59—63 S. 144—150) „von den Einleitungen nach vollendeter Berathung über den Entwurf." In einem Anhange (§§. 64—66 S. 151—160) bespricht der Verfasser „die Vervollkommnung der Gesetzgebung und der Rechtspflege."

58. Untersuchungen über einige Grundlagen der Strafgesetzgebung mit Rücksicht auf die neueren Entwürfe zu Strafgesetzbüchern und einige neue Strafgesetze. Von Ignaz Beidtel, Doctor der Rechte, kaiserlich österreichischem Rathe bei dem Appellationsgerichte von Mähren und Schlesien zu Brünn, und ehemaligem Professor der Rechte an der hohen Schule zu Olmütz. Leipzig 1840. Verlag von Ambrosius Barth [82]). (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1841 III. 387—416, 439—455, 487—498, in der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, herausgegeben von Dr. Ludwig von Jagemann, Großh. Bad. Amtmanne zu Heidelberg und Friedrich Nöllner, Großh. Hess. Criminalrichter zu Gießen. Erster Band. Karlsruhe, Verlag der Ch. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung 1841 S. 404—411.

---

[82]) Der äußeren Erscheinung nach, nämlich nach Druck und Verlagsort, gehört dieses Werk dem Auslande, und es ist mit Rücksicht auf neuere ausländische Strafgesetze oder Entwürfe zu denselben geschrieben; allein das geistige Wesen desselben ist das Produkt eines inländischen Rechtsgelehrten und hochgestellten Praktikers, so daß wir dasselbe mit Recht den literarischen Arbeiten des Inlandes beizählen können, und zwar um so mehr, da dasselbe mehrere Berufungen und Nutzanwendungen auf unser vaterländisches G. B. ü. V. enthält, da der Verfasser die ausländischen Gesetze oder Gesetzesvorschläge nur mehr als Material und Veranlassung zur Beleuchtung einiger Ideen benützen wollte, mit denen nicht ein bloß specielles, auf irgend ein besonderes Land beschränktes Interesse verknüpft ist, daher dieses Werk das Interesse des Inlandes nicht minder, als das des Auslandes in Anspruch zu nehmen geeignet ist.

Dieses Werk zerfällt in ein Vorwort, in eine Einleitung und in VII Bücher. In dem Vorworte spricht der Verfasser von der Veranlassung der Abfassung dieses Werkes, in welchem er sich an keine bestimmte Theorie des Strafrechtes hielt, und nur allgemein als richtig anerkannte Grundsätze auch als Richtschnur für das Strafrecht aufzustellen sucht. In der Einleitung (§§. I—IV. S. 1—16) zeigt er die Schwierigkeiten, in unserem Zeitalter Reformen in der Justizgesetzgebung vorzunehmen. Er weiset nach, daß bei der Revision der Strafgesetze vorzugsweise auf die Erfahrung, die Bedürfnisse und die Volksmeinung Rücksicht genommen werden müsse. Im letzten Paragrafe dieser Einleitung macht er auf die hohe Wichtigkeit aufmerksam, über die Grundlagen der Strafgesetzgebung ins Reine zu kommen. Bei der Auffindung der richtigen Grundlagen bilden Eintheilung, Detail und Textirung den minder wichtigen Theil der Arbeit. Das I. Buch enthält Bemerkungen über mehrere die Strafgesetzgebung im Allgemeinen betreffenden Streitfragen; das II. handelt von der Abgrenzung der einzelnen Theile einer Strafgesetzgebung; das III. von den allgemeinen Bestimmungen des eigentlichen s. g. Criminalgesetzbuches; das IV. enthält Betrachtungen über einzelne Verbrechen; das V. handelt von dem Verfahren in dem s. g. Criminalprocesse; das VI. von den Polizeiübertretungen; das VII. von den Vergehen, den Strafanstalten und den wichtigeren in diesem Werke vorgekommenen Sätzen

6. Absatz.

Festsetzung einer genauen Gränzlinie zwischen den Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen [83]).

59. Ueber die Gränzlinie zwischen Verbrechen und Vergehen. Von Octav. August Hannamann. Wien 1805, bei Gaßler gr. 8.

Der Verfasser liefert hier über den in Frage stehenden Gegenstand eine mehr filosofische als juristische Abhandlung.

7. Absatz.

Bezeichnung der verschiedenen Gattungen der Verbrechen durch deutliche Unterscheidungsmerkmale, und Andeutung der Grade der Strafbarkeit sowohl durch die allgemeinen als besonderen Erschwerungs- oder Milderungsgründe.

60. Schiestl: Ueber die Bedeutung des Wortes „Gattung." (Zeitschrift für ö. R. 1840 I. 242.)

---

[83]) Die Unterscheidungs-Merkmale zwischen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen haben Jenull (das österreichische Criminalrecht rc. 1 Th. S. 83—84 (1) und Kubler (Erklärung des Strafgesetzes Wien, 1841 rc. I. Bd. S. 3—6) sehr genau und in einer klaren Uebersicht angegeben. Siehe auch über diese Gränzlinie die Erörterungen in m. sist. Hdb. rc. 1. S. 28—32 und in m. österr. Strafgesetz rc. S. 10—12.

In diesem Absatze, so wie in mehreren Stellen des St. G. B. (§§. 15, 28, 37 a), 118, 426 II. a) und 477) gebrauche das Gesetz das Wort Gattung nicht in der eingeschränkten Bedeutung des §. 51 sondern im weitern Sinne, worunter es alle Arten von Verbrechen, welche das Gesetz zum Behufe einer bestimmten Strafausmessung durch besondere Namen hervorhebt, begreife. Durch die oberwähnten Unterscheidungsmerkmale werden nicht nur die Hauptrubriken der Verbrechen, sondern auch die unter dieselben gestellten Arten derselben bezeichnet, was nicht minder auch von der Andeutung der Strafbarkeits-Grade durch Erschwerungs- und Milderungsgründe gilt.

8. Absatz

Wiederherstellung der Todesstrafe auf einige Gattungen der Verbrechen auch außer dem Standrechte, aber Einschränkung derselben auf bestimmte Verbrechen[84]).

61. v. Zeiller: Bemerkungen über die Vertheidigung der Todesstrafen. (In dessen Beitrag I. 105—107 **56**.)

Der Verfasser entwickelt hier dieselben Ansichten über die Wiedereinführung der Todesstrafe, welche der bekannten Kundmachung vom 29. October 1803 (Nr. 632 J. G. S. in m. sist. Hdb. I. **17**) zu Grunde liegen, und theilt dieselbe auch ihrem Inhalte nach mit.

62. Dr. A. P. Fragment zur Geschichte der Todesstrafen. (Zeitschrift für ö. R. 1839 I. 161—187.)

Der Verfasser wollte, wie er bemerkt, nicht die Controverse über das Recht und die Zweckmäßigkeit der Todesstrafen aufnehmen [85]), son-

[84]) Rücksichtlich der Gründe der Einführung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren gegen den Hochverrath, und hinsichtlich jener der Erweiterung dieser auf den Hochverrath allein beschränkten Todesstrafe auf mehrere andere Verbrechen siehe das Patent v. 2. Jänner 1795 (polit. G. S. 6, 1 und m. sist. Hdb. I. **16**) und das Hkzd. v. 29. October 1803 Nr. 632 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. **17** oder m. österr. St. G. **5**).

[85]) Professor Dr. Eduard Tomaschek bemerkt (Zeitsch. f. ö. R. 1836 III. 318 u. f.) in der Anzeige der Schrift: »Ueber den gegenwärtigen Stand der Streitfrage, über die Zuläſſigkeit der Todesstrafe. Von Dr. F. C. Th. Hepp, ordentl. Professor der Rechtswissenschaft in Tübingen. Ein Programm, geschrieben zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs von Würtemberg. Tübingen, bei C. F. Osiander 1836, 4. 83 S. Folgendes: Bei der großen Aengstlichkeit, mit welcher die für die ganze Menschheit so wichtige Frage über die Zulässigkeit der Todesstrafe von Berufenen und Unberufenen bearbeitet wurde, habe sich nothwendig die Masse der, diese Frage, getrennt oder in Verbindung mit dem Strafrechte im Allgemeinen, behandelnden Schriften auf eine Art häufen müssen, welche die Uebersicht über das pro et contra außerordentlich erschweren*). Es haben

*) Die älteren und neueren Schriften über die Literatur und Geschichte dieser Lehren, insbesonders über die Vertheidiger und Gegner der Todesstrafe, die Nachrichten über die in einzelnen Ländern Statt gehabten Verhandlungen wegen Aufhebung oder Beschränkung dieser Strafe siehe in Kappler's Handbuche der Literatur des Criminalrechts (oben Seite 89) S. 395—410, ferner die neueste Literatur über diesen Gegenstand in Mittermaier's oberwähnter (Seite 5 Anmerkung 4) vierzehnten Originalausgabe von Feuerbach's Lehrbuch ꝛc. Gießen 1847, §. 145 S. 246—249.

dern theils nur einige geschichtliche Notizen über deren Vollziehung mittheilen, bemerkt aber, daß, was keine geringe Begründung der für diese Strafe aufgestellten Ansichten sei, uns kein Volk des Alterthums, und nur wenige Staaten neuerer Zeit bekannt sind, wo zeitweise diese Strafe als unzuläßig ausgeschlossen blieb. Desto größer sei jedoch von jeher die Verschiedenheit in der geringeren oder häufigeren Anwendung und der Zufügung derselben gewesen. Bis zur Erscheinung der peinlichen oder Halsgerichtsordnung Karl V., welche auch in Oesterreich als Hilfsquelle in Anwendung kam [86]), hat sich die Zahl und Art der Todesstrafe sehr vermehrt; die C. C. C. verminderte das gräßliche Register derselben, und durch die peinliche Gerichtsordnung Ferdinand's III. vom Jahre 1656 wurden mehrere Todesstrafen abgestellt, was auch in der Halsgerichtsordnung Josef I. vom Jahre 1708 der Fall war; in der peinlichen Gerichtsordnung Maria Theresia (V. Art. §. 5) wurden einige härtere Todesstrafen gänzlich aufgehoben; in dem im Jahre 1787 ergangenen allgemeinen Gesetze über Verbrechen und derselben Bestrafung

---

zwar alle, diesen Gegenstand behandelnden Schriftsteller, der einen so wie der anderen Partei bei der Vertheidigung ihrer Ansicht die Gründe ihrer Gegner zu berücksichtigen nicht unterlassen, allein wenige hatten die erschöpfend dargestellt; dem Mangel einer sistematischen Uebersicht der bisher vorgebrachten Gründe schreibe der Verfasser es zu, daß noch die neuere Zeit dem Publikum einige Schriften über die Todesstrafe bot, welche oft Gesagtes noch einmal sagten, längst Widerlegtes noch einmal widerlegten, und bei welchen der Name des Verfassers das Neueste an der Sache gewesen sei. Diesem Mangel helfe die vorliegende Schrift des Verfassers vollkommen ab. Er rathe jedem, der von einem lobenswerthen Gefühle für die Sache der Menschheit erglühend, sich versucht fühlen möchte, der Todesstrafe den Handschuh hinzuwerfen, und die Fehde wieder aufzunehmen, in dieser Schrift die Namen der vorzüglichsten Streiter dieses Kampfes zu lesen und die Schärfe ihrer Waffen zu prüfen. Gewiß wird dann Mancher sich überzeugen, wie wenig Neues er hierüber zu sagen im Stande sei, und seinen Vorsatz aufgeben, die Masse jener Schriften, welche es leider schon dahin gebracht haben, daß diese so wichtige Frage einem Theile des Publikums fast zum Ekel geworden ist, noch um eine zu vermehren. Am Schlusse dieser Anzeige bemerkt er Folgendes: „Ich kann diese Anzeige nicht schließen, ohne frei zu gestehen, daß ich diese Schrift mit eben so viel Vergnügen als Nutzen gelesen habe. Da ich übrigens oft zu bemerken Gelegenheit hatte, daß vorzüglich unter der studierenden Jugend sich so viele Gegner der Todesstrafe finden, die ihre Ansicht mit einem Enthusiasmus vertheidigen, dessen, wie auch der Verfasser (dieser Schrift) bemerkt, ihre Gegner nicht fähig sind, da die Natur dieser Strafe eine Begeisterung in ihrer Vertheidigung ausschließt, so möchte ich sie vorzugsweise auf diese Schrift aufmerksam machen. Aus ihr mögen sie entnehmen, daß in der Wissenschaft das Herz nie auf Kosten ruhiger Ueberlegung das Wort führen soll. (Siehe oben S. 80, und unten beim §. 9 St. G. I. Th. die Anmerkung.)

[86]) Daß die C. C. C. auch in Oesterreich als Hilfsquelle galt, habe ich in m. sist. Hdb. des österr. St. G. ꝛc. I. Th. S. 12 in der Anmerkung aus positiven Quellen kurz nachzuweisen versucht. (Siehe die Literaturwerke über diese G. O. und zwar über die Veranlassung und Entstehung derselben, ihren Verfasser und ihre Grundlage, ihre übrigen Quellen, ihren Zweck, Geist und ihre Mängel, ihre authentische Ausgabe und ihre Uebersetzungen zusammengestellt in Mittermaier's oberwähnten vierzehnten Originalausgabe des Feuerbach'schen Lehrbuches. Gießen 1847, S. 6 in der Anmerkung 3.)

Kaiser Josef II. ist die Todesstrafe, was auch schon früher unterm 30. November 1786 von des Kaisers erlauchtem Bruder Leopold in Toscana geschehen war, außer dem Standrechte ganz abgestellt worden.

9. Absatz.

Milderung der Strenge der vorigen Gesetze, bei minder gefährlichen Verbrechen, und Beschränkung des richterlichen Urteiles nach den Graden der Schädlichkeit der Verbrechen durch eine sorgfältige Abstufung der Strafdauer [87]).

63. Kitka: Die Strafen dürfen weder zu gelind, noch zu hart sein. (In dessen Verfahren rc. S. 117—119 **57.**)

Die Wirksamkeit der Strafgesetze wird durch möglichst harte Strafen nicht aufrecht erhalten; denn einerseits ist schon der Richter nicht geneigt ein zu hartes Gesetz anzuwenden, andererseits wird der Bürger den Schuldigen der Strafe durch Entziehung von der Zeugenschaft oder Unterdrückung der Wahrheit zu entziehen suchen. Dadurch wird aber der Bösgesinnte, der die Stimmung des Richters und des Publikums gegen das zu harte Strafgesetz kennt, durch keine zureichenden Gründe von Verübung der Verbrechen abgehalten werden.

64. Beidtel: Ueber die Zulässigkeit milderer Strafbestimmungen in den neuesten Zeiten. (In dessen Untersuchungen S. 45—47. **58.**)

Der Verfasser macht treffliche Bemerkungen über die absolut zu lösende Frage, ob in den neuesten Zeiten mildere Strafbestimmungen zulässig seien? und behauptet, daß, wenn unter den bestehenden Gesetzen die Zahl der strafbaren Handlungen zugenommen hätte, die Schärfung der Strafe als nothwendig erscheine?

10. Absatz. [88]).

Möglichste Beschränkung der Strafe und deren Folgen auf den Schuldigen.

65. v. Zeiller: Zweck und Principien der Criminal-Gesetzgebung. (In dessen Beitrag I. 74—78, **56.**)

Wir weisen den Leser auf die inhaltsschweren Worte des Verfassers selbst, die keinen Auszug zulassen, und worin er sich kräftig gegen die Ansicht ausspricht, daß Besserung und Abschreckung Zweck der Strafe sei, sondern deren eigentlicher Zweck sei die allgemeine Abhaltung durch psichologischen Zwang.

66. Schindler: Ein Beitrag zu der relativen Strafrechtstheorie. (Zeitschrift f. ö. R. 1847, I. 281.)

---

87) Siehe rücksichtlich dieser Milderung noch m. syst. Hdb. I. S. 37—47.

88) Die in diesem Absatze enthaltenen Grundsätze und die Folgesätze dieser letzteren siehe zusammengestellt in m. syst. Hdb. I. S. 48 u. f. oder in m. öst. St. G. S. 16 u. f.

In einer sehr ausgedehnten, keinen Auszug zulassenden Abhandlung begründet der Verfasser seine zunächst der Klein'schen sich anschließende Ansicht, daß der Grund der Verbrechen in der Macht des bösen Beispieles liege, und der Zweck der Strafe sein müsse, diesem entgegen zu wirken.

67. Kitka: Die Feststellung des Strafzweckes gehört in das Lehr- und nicht in das Strafgesetzbuch. (In dessen Verfahren ꝛc. S. 42—49 **57**.)

Sollte der Zweck der Strafe die Abschreckung der Bösgesinnten sein, so sind möglichst empfindliche Uebel als Strafe anzudrohen, wodurch aber die Verbrechen nicht vermindert, sondern geradezu vermehrt würden; der Richter müßte sich immer dem Maximum der Strafe nähern, und deren Vollziehung öffentlich einleiten; die Feststellung des Zweckes der Besserung würde aber zu dem entgegengesetzten Extreme führen; oder der, bei dem sich keine Besserung erwarten ließe, müßte auch wegen eines minder strafbaren Verbrechens Jahre lang seiner Freiheit beraubt bleiben.

Ein einziger Strafzweck als leitendes Princip könne nicht angenommen, viel weniger durchgeführt werden, sondern es sei auszumitteln, welche Handlungen von der Art sind, daß sie entweder die Gemeinsicherheit, die Sicherheit der einzelnen Personen, des Eigenthumes, der Ehre u. s. w. im hohen Grade verletzen, oder welche die Religion oder die Sittlichkeit als die Hauptstützen des Staates untergraben, und daher zur Aufnahme in das St. G. B. geeignet sind, welche von diesen Handlungen im Allgemeinen am höchsten strafbar erscheinen, und welche minder oder am mindesten strafbar sind; die Aufgabe der Strafgesetzgebung bestehe im Allgemeinen nur darin, daß durch rechtlich erlaubte, und durch die Erfahrung als nothwendig und zweckmäßig erkannte Mittel, Strafen nämlich, der Zweck erreicht werde, daß Verbrechen möglichst selten begangen werden.

68. Kitka: Die Strafe und die Schadloshaltung sollen nur den Schuldigen treffen. (A. a. O. S. 131—134. **57**.)

Der Verfasser erläutert den (wie dessen Recensent [in der Zeitschrift für ö. R. 1842, III. 122] bemerkt, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts wohl schon von allen besseren Strafgesetzgebungen, wenigstens im Principe, als unbestritten erkannten, wenn gleich hie und da vielleicht noch in einzelnen Corollarien verkannten) Satz, daß die Strafe und die Schadloshaltung nur den Schuldigen und nicht dritte Personen treffen dürfen. Diese müssen sich daher nur solche Uebel gefallen lassen, welche von dem Wesen einer Strafe nicht getrennt werden können, z. B.: Der Familie wird durch eine vieljährige Anhaltung ihres Erhalters die Gewerbsquelle entzogen [89].

---

[89]) Rücksichtlich der Darstellung und der Beurteilung der verschiedenen s. g. Strafsrechtstheorien siehe Luden Handbuch ꝛc. I. Bd. S. 24—59 §§. 10—19, Marezoll

11. Absatz.

Wiederaufnahme der Verjährung der Verbrechen und Strafen.

(Siehe das **XXVIII.** Hauptstück des **I.** Absch. St. G. **I.** Th. und die Literatur daselbst, so wie oben dieselbe über Verjährung S. **110.**)

Gänzliche Abschaffung der Gütereinziehung. [90]).

69. v. Sonnenfels: Ueber die Stimmenmehrheit bei Criminal-Urteilen. Wien, 2. Aufl. 1808. S. 273).
Der Verfasser liefert in einer Anmerkung eine ausführliche Geschichte der Gesetzgebung über die Güterconfiscation und macht die Bemerkung, daß, wenn auch die Gründe gegen die Rechtmäßigkeit dieser Strafe sich nicht vollkommen rechtfertigen lassen, doch das Herz

S. 4—17, §. 3 und Mittermeier: Lehrb. *) S. 31—36 §. 7 a) insbesonders hinsichtlich der Critik der Feuerbach'schen Theorie, welche den Commentatoren des österreichischen Gesetzbuches für Verbrechen, ja selbst den Redactoren desselben mehr oder weniger vorschwebte, siehe Mittermaier a. a. O. S. 41—44 §§. 20 a) und b). — Möchte man doch bei der Abfassung und Berathung unseres neuen auf dem constitutionellen Wege zu Stande kommenden Gesetzbuches wohl beherzigen, daß nur gemeinschädliche Angriffe auf das Recht und seine Grundlagen Gegenstand des Strafrechtes sind, daß der Gebrauch des äußersten und schwerersten Mittels, d. i. der Strafe nur dann gerecht ist, wenn andere dem Staate zu Gebote stehende Mittel nach der Beschaffenheit der Rechtsstörung (also nicht stets der Rechtsverletzung siehe oben S. 5 die Anmerkung 4) nicht zureichen (siehe oben S. **1** §. II. der Einleitung) daß der Maßstab der Strafe nur dann gerecht ist, wenn er aus dem Rechtsgrunde derselben abgeleitet wird, daß die Strafe selbst nur dann gerecht erscheint, wenn sie nicht ein größeres Uebel enthält, als mit der Verschuldung des Uebertreters im Verhältnisse steht, daß der Endzweck des Strafinstitutes, bei welchem die Strafe nicht mit einem bestimmten, nächsten, unmittelbaren Zwecke, sondern nur als verdiente Folge eines verübten Unrechtes aufgefaßt werden darf, nur ist, durch Benützung der verschiedenen Merkmale und möglichen Wirkungen der Strafe nach den besonderen (individuellen) Verhältnissen des einzelnen Staates die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, und dieß durch möglichste Aufhebung des durch das Unrecht (Verbrechen) für die bürgerliche Gesellschaft entstandenen Schadens, so wie durch Verstärkung der Achtung des Gesetzes bei allen Bürgern und bessernde Wirkung auf den Bestraften zu erreichen, (Mittermaier a. a. O. S. 43).

[90]) Die Einziehung (Confiscation) des gesammten Vermögens kommt in den deutschen Strafgesetzgebungen weder als selbstständige Strafe, noch als Folge einer andern Strafe vor; dagegen ist die Confiscation einzelner Gegenstände, namentlich der zur Begehung eines Verbrechens bestimmten oder gebrauchten Werkzeuge und Mittel, und der durch das Verbrechen hervorgebrachten Sachen, so wie die Geldbuße in denselben aufgenommen. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber siehe in Haeberlein a. a. O. S. 142 §. 33. Z. I. Mittermaier a. a. O. Zusatznote zu §. 153. S. 258.

*) Den vollen Titel der Lehr- und Handbücher dieser Verfasser siehe unten nach §. 1 dieses St. G. I. Th. Seite 138.

eines gütigen Fürsten eine solche Strafe nicht verhängen könne, und fügt bei, daß seine in diesem Sinne gemachte Vorstellung die Aufhebung der Güterconfiscation in Oesterreich zu Folge gehabt habe.

12. Absatz. [91]).

Zweck bei Anwendung des Criminalverfahrens.

(Siehe oben Seite 126 beim Abs. 10. die Literatur.)

13. Absatz. [92]).

14. Absatz. [93]).

Das Strafgesetz über die schweren Polizeiübertretungen erhielt einen vollständigeren Umfang als das bisherige Strafgesetz über die s. g. politischen Verbrechen.

Ueber Quellen, Hilfskenntnisse und Literatur des Strafrechts in Fällen schwerer Pol. Uebertretungen siehe insbesonders: Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen, mit Berücksichtigung der auf dasselbe sich beziehenden später erlassenen Gesetze und Erläuterungen. Von Dr. Josef Kudler, k. k. wirkl. Regierungsrathe, o. ö. Professor der polit. Wissenschaften und der polit. Gesetzkunde und Mitgliede der Juristen-Facultät der Universität zu Wien, Vorstehers-Stellvertreter des n. ö. Gewerbevereins, Mitgliede der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaften in Steiermark und Wien, und beständigem Ehrenmitgliede der Directionen der k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalten in Niederösterreich und Mähren. Wien, bei Fr. Volke. 1824. 2 Bde. 8. — Zweite vermehrte und verb. Auflage. Wien, ebend. 1827. 2 Bde. 8. — Dritte neuerdings verm. und verb. Aufl. Wien, ebend. 1831. 2 Bde. 8. — Vierte neuerdings verm. und verb. Aufl. Wien, ebend. 1836. 2 Bde. 8. — Fünfte neuerdings verm. und verb. Aufl. Wien, ebend. 1841. 2 Bde. 8.

(Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1825 III. 73—101 [1. Aufl.],
1827 III. 459—463 [2. Aufl.],
1833 III. 9—21 [3. Aufl.],
1836 III. 303—314 [4. Aufl.],
1842 III. 129—146 [5. Aufl.].)

---

[91]) Die in diesem Absatze enthaltenen Grundsätze und die Folgesätze dieser letzteren siehe zusammengestellt in m. sist. Hdb. I. S. 51 u. f. oder in m. öst. St. G. S. 61 u. f.

[92]) Rücksichtlich der in diesem Absatze enthaltenen Grundsätze siehe m. sist. Hdb. I. S. 5. u. f. oder m. öst. St. G. S. 23.

[93]) Rücksichtlich der Druckfehler, die sich in diesem 14. Absatz eingeschlichen haben, siehe die Anmerkung in m. öst. St. G. S. 24.

19. Absatz.

Zeitpunkt der Verbindlichkeit des Gesetzbuches [94]).

70. Beidtel: Von den Kundmachungen der Strafgesetze und der Nothwendigkeit dieser Kundmachung. (In dessen Untersuchungen ꝛc. S. 56—58. **58.**)

Mögen die Juristen, bemerkt der Verfasser, immerhin die verbindende Kraft des Gesetzes von der Kundmachung desselben herleiten, so ist doch faktisch richtig, daß die Beobachtung des Gesetzes bei den Wenigsten Folge der Kundmachung ist, sondern gute Strafgesetze werden von allen Besseren ohne nähere Kenntniß aus natürlichem Rechtsgefühle beobachtet, daher ist es wesentlich wichtig, so wenig als möglich, rein positive Gesetze zu geben.

20. Absatz.

Rückwirkung des Gesetzbuches. [95]).

Einleitung.

Von den Gegenständen dieses Strafgesetzes.

71. v. Zeiller: Darstellung der durch das neue Criminalgesetzbuch bewirkten Veränderungen sammt ihren Gründen. (**56**). (In dessen Beitrag I. 98—101.)

Der Verfasser begründet mit Anführung der ohnehin bekannten Rücksichten über den Unterschied der Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen die Anordnungen der Einleitung zum Strafgesetze.

I.

Von gesetzwidrigen Handlungen überhaupt. [96])

72. v. Zeiller: Ueber den Gegenstand der Strafgewalt. (Zeitschrift für ö. R. 1825, II. 390—396.)

---

[94]) Rücksichtlich des Anfangspunktes der Wirksamkeit dieses Gesetzbuches in den neu erworbenen Provinzen siehe m. syst. Hdb. I. S. 62 u. f. oder m. öst. St. G. S. 27 u. f.

[95]) Den sämmtlichen neueren G. B. ist in so weit rückwirkende Kraft beigelegt, als sie auf alle auch unter der Herrschaft des früheren Rechtes begangene Verbrechen anwendbar sind, wenn dieselben nicht nach dem früheren Rechte mit einer gelinderen Strafe bedroht waren. Haeberlin a. a. O. S. 5 und Mittermaier a. a. O. Zusatznote II. zu §. 74 S. 141. Uebrigens tragen sämmtliche neueren G. B. in Vergleichung mit dem unmittelbar denselben vorausgegangenen Rechte, schon im Allgemeinen einen milderen Charakter an sich.

[96]) Ein nicht unwesentlicher Vorzug, wodurch sich unser gegenwärtiges Strafgesetz vor der demselben unmittelbar vorausgegangenen Strafgesetzgebung, ja selbst vor meh-

Nur solche Handlungen, bemerkt der Verfasser, sind der Gegenstand einer gerechten Strafgesetzgebung, wodurch die Sicherheit Anderer unmittelbar verletzt, oder auf eine mehr oder minder entfernte Art gefährdet werde. Handlungen, wozu uns schon eigene richtige Ansichten, Bedürfnisse und Vortheile bestimmen, Handlungen, welche durch Nichtigerklärung oder durch die Verbindlichkeit zur vollen Genugthuung verhindert werden können, die mit dem Zeitgeiste und den veränderten Umständen veralteten Vergehen, vorübergehende Modevergehen sollen in ein bleibendes St. G. B. nicht aufgenommen werden. Von den unmittelbar die Privat-Sicherheit verletzenden oder gefährdenden Handlungen unterscheidet man diejenigen, wodurch unmittelbar die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung verletzt wird. Ueber beide Arten der Verletzungen kommen in unserem Gesetzbuche, so wie auch in den einzelnen Gesetzen über die s. g. Polizeivergehen die Vorschriften vor.

73. Kitka: Das Gebiet des Criminellen (der Verbrechen), so wie überhaupt der strafbaren Handlungen, darf nicht zu sehr ausgedehnt werden. (Ueber das Verfahren bei Abfassung 2c. S. 72—75. **57.**)

Der Verfasser eifert wieder die zu große Ausdehnung des Gebietes des Criminellen, zumal auf objectiv geringfügige Uebertretungen: wünschenswerth wäre es wohl gewesen, daß der Herr Verfasser, wenn er schon einmal gegen ungebührliche Ausdehnung dieses Gebietes sich ausspricht, auch die Grenzenabsteckung dieses Gebietes unternommen hätte,

---

reren der neueren seit dem Jahre 1838 in den constitutionellen deutschen Staaten erschienenen Gesetzbüchern (siehe diese oben S. 46 u. f.) auszeichnet, ist es, daß es bei den Paragrafen mit s. g. Summarien *) versehen ist, welche sowohl in dem Josefinischen allgemeinen Gesetze über Verbrechen und derselben Bestrafung vom Jahre 1787, als auch in der allgemeinen Criminal-Gerichtsordnung vom Jahre 1788 fehlen. Selbst der Entwurf unseres Strafgesetzes scheint damit nicht versehen gewesen zu sein, weil derselbe in Westgalizien sogleich verbindliche Kraft erhielt, in diesem kundgemachten Strafgesetzbuche aber diese Summarien nicht enthalten sind, während die erste einheimische Gesammt-Strafgesetzgebung, die Constitutio Criminalis Theresiana vom Jahre 1768 ihren Artikeln und Paragrafen solche Summarien, jedoch in lateinischer Sprache, beigefügt hatte.

---

*) Man nennt sie auch Randglossen, Randnoten, Randanmerkungen, Randschriften, Marginale, Auszüge, Marginal-Anmerkungen, Marginal-Inschriften, Marginal-Benennung und Rubriken des Gesetzes; sie sind vom Gesetzgeber ausgegangene Bezeichnungen des Inhaltes des Gesetzes, weil sie dem Grundtexte des Gesetzes zu den betreffenden Paragrafen beigefügt und in dem Gesetzbuche selbst enthalten sind. Dessen ungeachtet sind dieselben doch nicht das Gesetz selbst schon nach der alten Regel der Schule: »Rubrica legis non est ipsa lex.» (Jhfd. vom 5. October 1804 in m. fist. Hdb. I. **169**), sondern dieselben dienen nur zur leichteren und schnelleren Uebersicht des ganzen Gesetzes, insbesondere des Inhaltes jenes Paragrafes, bei welchem sie beigefügt sind. Sie geben nicht selten einen Wink, wie der Gesetzgeber selbst das Gesetz verstanden haben will, und zeigen oft den Grund und die Absicht des Gesetzes an.

da dieselbe bekanntlich so überaus streitig ist. (Zeitschrift für ö. R. 1842. III. 171.)

74. Beidtel: Von dem gewöhnlichen Inhalte der Strafgesetzbücher. (In dessen Untersuchungen ꝛc. S. 17—19. **58.**)

Man ist darüber einig, bemerkt der Verfasser, daß Strafgesetze über Finanzgegenstände und über militärische Vergehen in das allgemeine St. G. B. nicht gehören [97]). Dagegen werden gewöhnlich Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen in dasselbe aufgenommen. Doch findet man Abweichungen. So werden z. B. häufig nur die schweren Polizeiübertretungen und die schweren Vergehen in das St. G. B. aufgenommen, während man die mindern davon ausscheidet. Die Gründe für und wider diese Ausscheidung dürften sich gegenseitig dergestalt aufwiegen, daß kein zureichender Grund vorhanden zu sein scheint, nur von dem bisher in jedem Lande Herkömmlichen abzuweichen.

Unter Handlung ist hier im weiteren Sinne auch Unterlassung begriffen.

75. Söllner: Beitrag ꝛc. (**334.**) (Jurist 1840, IV. 286.)

Der erste Absatz der Einleitung unterstelle jedes Verbrechen unter dem Gattungsbegriffe seiner gesetzwidrigen Handlung; der Begriff Handlung, indem er auch Unterlassung in sich begreift, sei ein weiterer Sinn, der von dem gewöhnlichen Sprachgebrauche abweicht. Logisch genommen, sei Unterlassung der Handlung entgegengesetzt und entgegengesetzte Begriffe können nicht unter einander enthalten sein. Es möge daher Handlung auch Unterlassung nach dem Sprachgebrauche Einiger oder Aller in sich begreifen, ein solcher Sinn könne nicht der logisch richtige, eigentliche und wahre sein. Mit dieser Auslegung stimme auch der Sprachgebrauch unsers St. G. B. (II. der Einleit. §§. 1. 2. I. und §. 1. II. Th.) überein, in denen die Handlung der Unterlassung coordinirt wird, was doch nicht stattfinden würde, wäre diese in jener enthalten; ja der §. 89 St. G. II. Th. wolle ausdrücklich die Handlungen den Unterlassungen nicht gleichgestellt wissen. Der Sinn, in dem das St. G. B. gewöhnlich Handlung nehme, schließe Unterlassung aus, und aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange müssen Gesetze erläutert werden (§. 6. des a. B. G. B.).

76. Schnabel: Ueber Selbstverletzungen und deren Verhältniß zur österreichischen Strafgesetzgebung. (Zeitschrift für ö. R. 1837, I. 360—385.)

---

[97]) Die hochwichtige Frage, bemerkt der Recensent der oberwähnten Schrift [Zeitschrift für ö. R. 1841. III. 393], ob nicht wenigstens in Beziehung auf die gemeinen Vergehen (Verbrechen ꝛc.) das allgemeine St. G. B. auch für Militärpersonen gelten sollte, worüber in mehreren gesetzgebenden Versammlungen, namentlich bei der badischen Kammer der Abgeordneten, so interessante Debatten geführt wurden, hat der Herr Verfasser nicht berührt. Siehe rücksichtlich dieser Frage auch die Anmerkung unten nach §. 34 St. G. I. Th.

Der Verfasser führt die Fälle auf, in welchen von dem St. G. auch eine Bestrafung von Selbstverletzungen verordnet wird, und die auch entweder unmittelbar oder mittelbar Verletzungen der Sicherheit im gemeinen Wesen sind.

II.

Allgemeiner Begriff von Verbrechen.

77. Schuselka: Kann man überhaupt, und nach österreichischen Gesetzen insbesondere, durch Unterlassung das Verbrechen des Mordes begehen? (Zeitschrift für ö. R. 1839. II. 363.)

In dieser Einleitung II., so wie in den §§. 2 und 8 werde die Unterlassung neben der Handlung angeführt, was nicht nothwendig wäre, wenn jede Unterlassung auch eine Handlung enthielte; denn einmal bleibe immer noch ein bedeutender Unterschied zwischen einer eigentlichen und einer Unterlassungshandlung, und wie Grund man hätte, zur allgemeinen Verständlichkeit bei jedem Verbrechen, welches durch Unterlassung begangen werden kann, diese ausdrücklich zu benennen, beweisen die vielen Zweifel, zu denen der §. 117, wo diese Benennung nicht geschehen ist, Veranlassung biete.

Der in II. enthaltene allgemeine Begriff müsse nothwendig auf jedes Verbrechen bezogen werden, dessen Begehung seinem Wesen nach durch Unterlassung möglich ist, weil er sonst aufhören würde, ein allgemeiner Begriff zu sein. Die Fälle in den §§. 54, 55, 78 (2. Fall) 191 seien keineswegs überhaupt die einzigen verbrecherischen Unterlassungsfälle, sondern sie sind dieß nur in Beziehung, daß nach diesen §§. ein Verbrechen nur durch Unterlassung begangen werden kann, nach §. 78 aber auch die an sich nicht verbrecherische Gefangenhaltung aus gegründeter Ursache durch die bloße Unterlassung der Anzeige zum Verbrechen werde.

78. Beidtel: Untersuchung der Frage, in wie fern Uebertretungen der Strafgesetze ihrer Natur nach, Justizgesetze verletzen. (In dessen Untersuchungen ꝛc. S. 59—62. **58.**)

Zu den Verbrechen im allgemeinsten Sinne rechnet der Verfasser die strafbaren Rechtsverletzungen und dann, da die Sittlichkeit als die Grundlage der Staaten angesehen werden muß (was Seite 60 und 61 bewiesen wird), auch gröbere Verletzungen der Sittlichkeit, welche entweder unmittelbare sind, z. B. grobe Unzuchtfälle, oder aber, da die Sittlichkeit für die bei weitem größere Anzahl der Menschen ihren Standpunkt in der Religion findet, nur mittelbare, welche durch Verletzung der Religion Statt finden.

79. Derselbe: Betrachtungen über die Frage: ob auch reine Unterlassungen in das Gebiet eines Criminalgesetzbuches gehören. (A. a. O. S. 28—93. **58.**)

Der Verfasser ist nicht für die Aufnahme solcher reinen Unterlassungen in ein Gesetzbuch über Verbrechen, vorzüglich, weil es schwer ist, eine genügende Textirung dafür zu finden, und Schuldlose gegen Criminal-Untersuchungen zu sichern. Dann sucht er nachzuweisen, daß die in unserm G. B. enthaltenen Fälle bei der Nichthinderung oder Nichtanzeige des Hochverrathes, bei der boshaften Nichthinderung eines Verbrechens überhaupt und bei dem Kindesmorde durch Unterlassung der nöthigen Hilfe bei der Geburt, kaum durch eine reine Unterlassung begangen werden können, sondern daß das Verbrecherische sich meistentheils auch durch irgend eine Handlung kund geben müsse. [98]).

VI.

Positive Erklärung: a) der Verbrechen, b) der schweren Polizeiübertretungen. [99]).

80. Kitka: Beitrag zur richtigeren Anwendung des Begriffes eines Verbrechens auf dessen Arten. (Zeitschrift für ö. R. 1830 II. 27—38.)

Der Verfasser, den Denkgesetzen folgend, untersucht, auf welche Art der Gesetzgeber zur Bildung und Feststellung des Begriffes eines Verbrechens gelangt ist, und sucht sich dadurch den Weg zur richtigen Entscheidung über die einzelnen Arten eben desselben Verbrechens zu bahnen; er stellt ein Beispiel dieser Methode in der Bildung des Begriffes des Diebstahles auf.

81. Blaschke: Wie sind diejenigen zu bestrafen ꝛc. (**359**). (Jurist 1840. IV. 481.)

Die Handlung müsse ausdrücklich als ein Verbrechen erklärt sein (VI. der Einleit.); die bloße Erklärung des Gesetzes, daß eine Handlung ein Verbrechen sei, sei jedoch keineswegs hinreichend diese Handlung als Verbrechen zu bestrafen, wie die §§. 26 und 27 St. G. I. Th. ausdrücklich erklären. Diese allgemeinen Bestimmungen finden auch bei den einzelnen Verbrechen ihre Anwendung.

---

[98]) Es ist gewiß nicht in der Absicht des Verfassers gelegen, bemerkt der Recensent dieses Werkes (Zeitschrift für ö. R. 1841. III. 402), alle Verbrechen, wovon man häufig annimmt, daß sie nach unserem St. G. B. durch eine bloße Unterlassung begangen werden können, hier aufzuzählen; sonst hätte er wohl seine Untersuchung auch auf das Verbrechen des Mordes, der unbefugten Einschränkung der persönlichen Freiheit (§. 78, zweiter Fall) und vielleicht noch auf manche andere, z. B. auf den Mißbrauch der Amtsgewalt (§. 85), ausgedehnt. Es ist indessen leicht einzusehen, daß er auch in diesen Fällen dieselbe Ansicht, wie in den von ihm berührten geltend gemacht hätte, wozu sich ihm auch keine größere Schwierigkeit als bei jenen dargeboten haben würde.

[99]) Siehe oben S. 107 unter der Ueberschrift: „Gesetzauslegung“ die Literatur.

Ist die Analogie im Strafgesetze nach §. VI. zulässig? [100]).

82. Passy: Ueber Anwendung von Zwangsmitteln und Ungehorsamsstrafe im österreichischen Criminalprozesse. (Zeitschrift für ö. R. 1836. I. 364.)

Die Unzulässigkeit der Analogie nach §. VI. der Einleitung beziehe sich nur auf die Begriffsbestimmungen der Verbrechen, auf Qualität und Quantität der Strafe; keineswegs aber auch auf das Verfahren, wo die Analogie als Hilfsquelle, wie bei allen andern Gesetzen in Anwendung trete; dieß gehe aus dem Wortlaute des §. VI. dieser Einleitung hervor; denn hätte der Gesetzgeber diesen §. auch auf das Verfahren beziehen wollen, so wäre die Stilisirung offenbar zu eng. [101]).

Von der Auslegung des St. G. B.

(Siehe hierüber die Literatur oben Seite 107.)

VIII.

Eintheilung des Strafgesetzes.

83. Beidtel: Ueber die natürlichen Eintheilungen eines Criminalgesetzbuches. (In dessen Untersuchungen S. 105. 58.)

In den Strafgesetzgebungen, bemerkt der Verfasser, nimmt jener Theil, welchen man das Criminalgesetzbuch nennt, oder nennen kann (siehe oben Seite 1, Anmerkung 1), stets den vorzüglichsten Theil ein, nicht nur wegen seiner verhältnißmäßig größeren Wichtigkeit, sondern auch wegen jener Menge von Streitfragen, welche über ihn in der Theorie bestehen, und welche auf irgend eine Art doch von der Gesetzgebung gelöset werden müssen. Das Criminalgesetzbuch hat aber gewöhnlich zwei Theile, unter denen der erste die Verbrechen und deren Bestrafung, der zweite das gewöhnliche Verfahren bei denselben betrifft. Der erstere selbst, der im strengeren Sinne als das Criminalgesetz erscheint, scheint wieder, schon der Natur der Sache nach, eine Unterabtheilung zu fordern, nämlich einen s. g. allgemeinen Theil, worin die Natur des Verbrechens, die Strafarten, die Regeln für die Anwendung und allenfalls einige Bestimmungen über die Erlöschung der Verbrechen gegeben werden; und

---

[100]) Siehe oben S. 107 unter der Ueberschrift: »Gesetzauslegung« die Literatur.

[101]) Doctor Wirth (Jurist, 1842. VII. 432) behauptet auch, daß die Zulässigkeit der Analogie bei der Erklärung des Abschnittes über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen, bei der klaren Anordnung des §. 7 des a. B. G. B. und bei der beschränkten, nur auf den materiellen Theil des St. G. B. passenden Fassung des §. VI. der Einleitung zu dem St. G. B. keinen gegründeten Zweifel unterliegen könne.

einen besonderen, in welchem die Begriffe jedes einzelnen Verbrechens und die auf jedes Verbrechen bestimmten Strafen festgesetzt werden. [102]).

---

[102]) Rücksichtlich der Anordnung und Eintheilung des unseren Gegenstand betreffenden Gesetzzweiges siehe Kitka: Ueber das Verfahren bei Abfassung ꝛc. S. 22 (57). Wir glauben hier noch folgende Bemerkung machen zu müssen, welche bei der Abfassung und Berathung unseres künftigen neuen Gesetzbuches nicht unbeachtet bleiben möge. Wenn wir die Eintheilung unseres Gesetzbuches über Verbrechen (wir meinen hier bloß den s. g. materiellen Theil, der nämlich von Verbrechen und deren Strafe handelt) mit jener, wie sie in den oben (S. 45 u. f.) angeführten Gesetzbüchern erscheint, vergleichen, so hat dieselbe wegen ihrer Einfachheit und Uebersicht einen Vorzug vor jener dieser neueren Gesetzbücher, welche in Bücher, Titel, Kapitel und Abschnitte eingetheilt werden, deren Bezeichnung mit Ziffern nicht eine fortlaufende ist, sondern in jedem Theile oder Buche wieder von vorne beginnt; während unser Gesetzbuch in dem erst gedachten Umfange, d. i. der I. Abschnitt desselben bloß in Hauptstücke zerfällt, deren Zahl durch diesen ganzen Abschnitt eine fortlaufende ist. Möchte diese von den neuen G. B. rücksichtlich der Eintheilung derselben gewünschte Sitte bei uns ja keine Nachahmung finden, weil eine solche Eintheilung mehr in ein Lehr- als in ein Volksbuch gehört, das Gesetzbuch aber ein Buch für das Volk daher ein Volks- und kein Lehrbuch sein soll.



Erster Theil.

Von Verbrechen[103]).

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Bestrafung derselben.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Böser Vorsatz.

84. v. Zeiller: Darstellung 2c. (**56**). (Beitrag I. 101—103.)

Der Verfasser begründet die Vorschrift des §. 1 damit, daß man die Entscheidung, ob böser Vorsatz unterlaufen sei, nicht dem Geständnisse des Thäters allein überlassen könne, und weiset auf die für diese Entscheidung im §. 413 festgestellten Vorsichtsmaßregeln hin.

84 a). Frühwald: Rechtsfall 2c. (**90 a**). (Jurist 1846 XVI. 371 2c.)

Der Verfasser führt die Gründe an, aus welchen aus den über diesen Rechtsfall (**90 a**) gepflogenen Erhebungen der Mangel jedes bösen Vorsatzes selbst mit zu Hilfenahme der Regeln des §. 413 von Seite des Thäters hervorgeht.

(Siehe die Literatur über bösen Vorsatz unter dieser Ueberschrift oben Seite 85 u. f.)

[103]) Nach der im §. VIII. der Einleitung enthaltenen Eintheilung des Strafgesetzes enthält, um hier nur den unsern Gegenstand betreffenden Gesetzzweig ins Auge zu fassen (siehe vorige Anmerkung), der erste Theil desselben die Vorschriften über die Verbrechen, und das Verfahren bei denselben; sollte es daher nach dieser Abtheilung des ersten Theiles des Gesetzbuches oben nicht heißen: Erster Theil: Von Verbrechen, und dem Verfahren bei denselben? wenn man damit die Abtheilung des zweiten Theiles vergleicht, wo es heißt: Zweiter Theil: Von den schweren Polizeiübertretungen, und dem Verfahren bei denselben.

Deutsche strafrechtliche Literatur und Gesetzbücher.

Literatur: Häberlin: §. 15, Seite 32 u. f.; — Heffter: §. 61—73 S. 61 u. f.; — Luden: §. 33—40, S. 237 u. f.; — Marezoll: §. 30—32 S. 102 u. f.; — Mittermaier §. 54—60 S. 99 u. f., §. 87 S. 159 u. f., §. 116 S. 207. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 26—29; — Baiern: Art. 39—44 §. 64—71; — Oldenburg: Art. 51—66; — Sachsen: Art. 31—32; — Würtemberg: Art. 54—60; — Sachsen-Weimar: Art. 31—32; — Braunschweig: §. 26—29; — Hannover: Art. 41—51; — Sachsen-Altenburg: Art. 31—32; — Hessen: Art. 57—62; — Lippe-Detmold: §. 26—29; — Sachsen-Meiningen: Art. 31—32; — Baden: §. 97—103; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 31—32 [104]).

---

[104]) Der volle Titel der Lehr- und Handbücher der obgenannten Verfasser, beziehungsweise Herausgeber derselben, ist folgender: Grundsätze des Criminalrechts nach den neueren deutschen Strafgesetzbüchern. Von Dr. C. F. W. J. Häberlin, Privatdocenten an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Ehrenmitgliede des historischen Vereines von und für Oberbaiern zu München. Erster Band. Die allgemeinen Lehren des Criminalrechts. Leipzig 1845. Friedrich Fleischer. Zweiter Band. Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung. Leipzig 1847 ꝛc. Dritter Band ꝛc. Leipzig 1848 ꝛc. (Es sind bisher nur drei Bände erschienen.) — Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts mit Rücksicht auf ältere und neuere Landesrechte. Von Dr. August Wilhelm Heffter. Dritte Auflage. Halle C. A. Schwetschke und Sohn 1846. — Handbuch des deutschen gemeinen und particularen Strafrechtes. Von Heinrich Luden, Doctor beider Rechte und der Filosofie, ordentlichem Professor der Rechte und Oberappellations-Gerichtsrathe in Jena. Erster Band. Jena. Friedrich Luden 1847. (Es ist bisher nur der erste Band erschienen.) — Das gemeine deutsche Criminalrecht als Grundlage der neueren deutschen Strafgesetzgebungen. Von Dr. Theodor Marezoll. Zweite ganz umgearbeitete und vermehrte Ausgabe. Leipzig 1847. Verlag von Joh. Ambrosius Barth. — Lehrbuch des gemeinen in Deutschland giltigen peinlichen Rechtes von Dr. Anselm Ritter v. Feuerbach, königlichem baierischen wirklichen Staatsrathe. Präsidenten des Appellationsgerichts für den Rezatkreis ꝛc. Mit vielen Anmerkungen und Zusatzparagrafen und mit einer vergleichenden Darstellung der Fortbildung des Strafrechts durch die neuen Gesetzgebungen herausgegeben von Dr. C. J. A. Mittermaier, geheimen Rathe und Professor in Heidelberg. Vierzehnte, sehr vermehrte und völlig umgearbeitete Originalausgabe. Mit Privilegien gegen den Nachdruck. Gießen 1847. Georg Friedrich Heyer's Verlag. — Um Raum zu ersparen, haben wir im Verlaufe dieses Werkes bei Berufungen dieser Lehr- und Hand-, so wie dieser Gesetzbücher statt der oberwähnten Ueberschrift: »deutsche strafrechtliche Literatur und Gesetzbücher,« nur die Namen der Verfasser, beziehungsweise Herausgeber dieser Lehr- und Handbücher, so wie der deutschen Staaten, in welchen diese Gesetzbücher erschienen sind, wie bereits oben geschehen, angegeben, darunter auch jener deutschen Staaten, welche bereits bestehende Gesetzbücher in ihren Ländern, wie Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen das königlich sächsische, und Lippe-Detmold das Braunschweigische Criminalgesetzbuch mit mehreren oder wenigeren Abänderungen eingeführt haben. Diese Abweichungen im Texte dieser Gesetzgebungen von ihrer Mutter dem königlich sächsischen Cr. G. B. hat F. B. Busch in seinem oben Seite 47 unter der Ziffer 6 angeführten Werke hervorgehoben, worauf wir durch Berufung desselben anmerkungsweise stets aufmerksam machten. Rücksichtlich der wenigen Abänderungen des Lippe-Detmoldischen G. B.

Beinahe alle neueren Gesetzbücher, obschon nicht alle gleichförmig und folgerichtig, gehen von der Ansicht aus, daß die Aufstellung des Begriffes des bösen Vorsatzes nicht Aufgabe der Gesetzgebung, sondern der Wissenschaft sei [105]). Große Verschiedenheit findet man in denselben über die Auffassung des bösen Vorsatzes [106]); eben so herrscht rücksichtlich der Bezeichnung desselben, ob man Vorsatz schlechthin oder böser, oder rechtswidriger Vorsatz sagen soll, keine Gleichförmigkeit [107]). Die Ansicht, daß es für den Begriff des verbrecherischen Vorsatzes gleichgültig sei, ob des Thäters Absicht lediglich auf die Verübung dieses bestimmten hervorgebrachten oder alternativ, oder wenigstens eventuell auf die Begehung dieses oder eines andern Verbrechens, wie es sich nun gerade treffen würde, gerichtet war, da der Thäter jedenfalls das von ihm verübte Verbrechen wirklich gewollt und beabsichtiget hat, erkennen auch sämmtliche neueren Gesetzbücher entweder ausdrücklich, oder doch stillschweigend an [108]). Die Beantwortung der Frage, ob im einzelnen Falle eine wirkliche Fahrlässigkeit und nicht böser Vorsatz vorliege, und inwieweit jene strafbar sei, überlassen diese Gesetzbücher lediglich dem richterlichen Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände [109]). Auch nehmen beinahe alle diese G. B. keine Vermuthung des bösen Vorsatzes an; es liegt ihnen das Streben zum Grunde, durch gewisse Vorschriften, z. B. Vermuthungen, die häufigen Ausflüchte der Thäter unschädlich zu machen. (Marezoll a. a. O. und Mittermaier a. a. O. [110]).

---

verweisen wir den Leser auf dasselbe und seine Mutter das braunschweigische G. B.

[105]) Siehe über diesen Begriff Luden a. a. O. S. 243 Anmerk. 1, und Mittermaier a. a. O. in den Zusatznoten II. und IV. zu §. 54 S. 100 u. f.

[106]) Siehe rücksichtlich der Auffassung des bösen Vorsatzes Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 54 S. 101.

[107]) Siehe über diese Bezeichnung Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 54 S. 99 u. f.

[108]) Rücksichtlich der verschiedenen Ansichten über die Natur des unbestimmten bösen Vorsatzes, und der über das Princip der Beurteilung und den Sinn, den man den verschiedenen Ausdrücken unterlegt, siehe Mittermaier a. a. O. in den Zusatznoten I. und II. zu §. 59 Seite 113 u. f.

[109]) In Bezug auf die Strafe der Fahrlässigkeit nach den neuen G. B. siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 58 S. 111 u. f.; und über den Fall, wo der Arzt oder Wundarzt durch Fehler in der Praxis einen unglücklichen Erfolg herbeiführten, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 58 S. 112 u. f.

[110]) Denn die von den baierischen (Art. 43) und oldenburgischen St. G. B. (Art. 56) noch aufgestellte, von der neueren Praxis aber bereits allgemein verlassene Vermuthung für den rechtswidrigen Vorsatz ist von den übrigen neueren G. B. *) theils stillschweigend, theils ausdrücklich ausgeschlossen worden. Ueber die verschiedenen Sisteme, welche man aufstellte zur richtigen Würdigung der Fälle, in welchen aus oder doch im

---

*) Z. B. preußische Criminalordnung vom 11. December 1805 und die G. B. für Hannover (Art. 42) und Hessen (Art. 59).

§. 2 a — c).

Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen.

85. Kitka: Über Geisteskrankheiten (Seelenstörungen) und andere, die Zurechnungsfähigkeit ausschließende Zustände, zur Erleichterung der Criminal-Rechtspflege. (Zeitschrift für ö. R. 1839 II. 133—176; 201—225.)

Der Verfasser deutet vorläufig an, daß der Inquirent mit der gerichtlichen Arzeneiwissenschaft überhaupt, und mit den die Zurechnung aufhebenden Zuständen insbesondere bekannt sein müsse; er entwickelt die, die Zurechnung ausschließenden Krankheiten und Zustände näher, hebt deren Merkmale hervor, und gibt in dieser Beziehung dem Inquirenten einige Winke, welche derselbe bei Führung der Vor- und Hauptuntersuchung benützen kann. Der Verfasser hat dieselben dem §. 2 lit. a (S. 134—176; 201—225) und b) (S. 226—242) des G. B. I. Th. angeknüpft und diese Gesetze erläutert. Er stellt den Begriff von Zurechnung, Zurechnungsfähigkeit, Vernunft auf (§. 1), und rechnet zu den vorzüglichsten Zuständen, welche den Vernunftgebrauch ausschließen, welche unter den übrigen Zuständen des §. 2 z. B. die Trunkenheit, Kindheit, nicht begriffen, und keine eigentlichen Geisteskrankheiten sind: I. Taubstummheit, wenn nämlich der Mensch taubstumm geboren, oder in der zartesten Kindheit mit diesem Gebrechen behaftet wurde, und ohne Unterricht geblieben ist; II. Wildheit, d. i. einen solchen Zustand einer Person, in welchem sie, ohne alle menschliche Entwickelung bloß dem thierischen Instincte überlassen geblieben ist; III. Schlaf, als einen vorübergehenden und ordnungsmäßig wiederkehrenden Zustand eines sonst gesunden Menschen, während welchem Zustande die willkürlichen Thätigkeiten der Geistes- und Körperkräfte zum Zwecke der Erhaltung durch einen unbekannten Naturmechanismus gebunden erscheinen, daher auch die Schlaftrunkenen nicht zurechnungsfähig sind, wenn sie durch äußere oder innere Eindrücke aufgeschreckt, zu einer Thätigkeit, deren sie sich nicht bewußt sind, fortgerissen werden; IV. Nachtwandel, als eine chronische Krankheit, die in bestimmten oder unbestimmten Perioden wieder kommt; V. Affect, d. i. einen so hohen Grad der Gemüthsbewegung, daß dadurch alle Wirksamkeit des Erkenntnißvermögens oder doch die Willensfreiheit ausgeschlossen wird (§. 2). Im §. 3 stellt der Verfasser den Begriff der Geisteskrankheiten auf, gibt deren Ursachen (§§. 4 und 6) und als gewöhnliche Geisteskrankheiten folgende an:

Zusammenhange mit einer auf einen bestimmten Erfolg gerichteten Handlung ein anderer, als von dem Handelnden zunächst nicht beabsichtigter Erfolg entstanden ist, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 60 S. 117 u. f. und über die Vermuthung der Zurechnungsfähigkeit und der bösen Absicht siehe eben denselben a. a. O. in den Zusatznoten I. und II. zu §. 87 Seite 160 u. f.

1) den Blödsinn, d. i. die unwillkürliche und gänzliche Unthätigkeit, oder doch nicht mehr merkbare Thätigkeit der Seelenkräfte, wobei daher der Vernunftgebrauch nicht mehr möglich ist, indem der Blödsinnige außer Stande ist, richtig zu urteilen, und daher die Folgen seiner Handlung einzusehen (§. 7). Darunter gehören als Arten des Blödsinns die s. g. Idiotie (§. 8), der Cretinismus, Albinismus (§. 9); 2) die Verrücktheit, welche in Unfreiheit des Geistes mit Verstandes-Ueberspannung, in Verkehrtheit der Begriffe und Urteile besteht (§. 10); 3) den Wahnsinn, der entweder fix (partiell) oder herumirrend ist (§. 11); 4) die Monomanie (§. 12); im §. 13 beantwortet der Verfasser die Frage, daß es eine Tollheit ohne Verrücktheit des Verstandes gebe, bejahend. Der Verfasser macht (§§. 14—16) den Inquirenten auf sehr seltsame Erscheinungen aufmerksam, welche sich bei Verübung der Verbrechen, vorzüglich bei jenen des Mordes ergeben, die den Inquirenten, selbst den Arzt täuschen, und ihn zu der Voraussetzung verleiten können, daß der Thäter das Verbrechen während einer Seelenkrankheit verübt habe, und ihm daher die That als Verbrechen nicht zuzurechnen sei. Die vom Gesetze [§. 2 b)] angenommene Zurechnungsfähigkeit in diesen Zwischenräumen vertheidigt der Verfasser gegen die Behauptungen der Filosofen und Aerzte, daß eine solche nicht Statt finde, und erklärt sich selbst **pro lege ferenda** für letztere Ansicht.

86. Visini: Abhandlung über die Geistes- und Gemüthskrankheiten (Seelenkrankheiten) in Bezug auf die Criminal-Rechtspflege. (Zeitschrift für ö. R. 1834 I. 12 und 28—55.)

In diesem Aufsatze, der auch in des Verfassers Beiträgen zur Criminal-Rechtswissenschaft Wien 1839 I. Bd. S. 127—144 (**366**) mitgetheilt wurde, liefert der Verfasser die Erörterung folgender aus der Eigenthümlichkeit des angezeigten Gegenstandes entnommenen Fragepunkte:

I. Welche sind die Ursachen, Gattungen und Begriffe der Geistes- und Gemüthskrankheiten (Seelenkrankheiten?) (S. 29—39.)

II. Wie soll sich der Gesetzgeber im Gesetzbuche über die durch Geistes- und Gemüthskrankheiten aufgehobene Zurechnung am zweckmäßigsten aussprechen? (S. 40—48.)

III. Von wem sollen die Geistes- und Gemüthskrankheiten (Seelenstörungen) dargethan werden? (S. 48—50.)

IV. Wie soll die Erhebung der Seelenkrankheiten mit Zweckmäßigkeit und Beruhigung veranlaßt werden? (S. 50—52.)

V. In wie weit ist der erkennende Richter (die Gerichtsbehörde) an ärztliche Gutachten über Seelenkrankheiten gebunden? (S. 53—55.)

Den Grund, warum wir uns hier einer näheren Auseinandersetzung der Erörterungen dieses Verfassers enthalten, haben wir bereits oben (Seite 94 zu **16**) angeführt; denn diese Abhandlung ist mehr oder weniger eine Zusammenstellung aus Werken ausländischer Schriftsteller, wie eines Metzger, Heinroth, Buchholz, Hitzig (aus dessen Zeitschrift für

Cr. Rechtspflege und aus dessen Annalen), Henke, Hofbauer, Klein (aus seinen Annalen der Gesetzgebung ꝛc.), C. Brühl-Crammer, Th. Suttan; daher wir den Leser auf die Werke derselben weisen. (Man sehe auch die Anmerkung in der Zeitschrift für ö. R. 1839 II. 140 über den Unterschied dieser von der dort enthaltenen Abhandlung (**85**) —; der Recensent der Visinischen Abhandlung [im Juristen I. 486] nennt dieselbe ebenfalls nur eine Compilation aus den oben genannten Schriftstellern.)

87. v. Zeiller: Criminalfall. (Beitrag IV. 141—191 oben Seite 112.)

Der Verfasser erzählt hier einen Fall, Tödtung zweier Frauenspersonen, die wegen der Beschaffenheit des Thäters reichen Stoff zu psichologischen Betrachtungen anbietet. Er stellt zuerst den aus den Gerichtsacten gezogenen Fall sammt den Urteilen der Behörden dar (S. 141 —165), und legt am Schlusse einige Bemerkungen aus dem Gebiete der Psichologie, besonders über Wahnsinn (Verrückung, Manie, Melancholie), vor (S. 166—191) [111].

88. Albach: Criminalrechtsfall, als Beitrag zur richtigen Anwendung des §. 1 und 2 des I. Th. des österr. St. G. (Zeitschrift für ö. R. 1827 II. 286—302.)

Der Verfasser erzählt einen Meuchelmord, welcher dem Thäter, obschon derselbe ein sehr roher und geistesarmer Mensch war, dennoch zugerechnet und dieser mit dem Tode bestraft wurde. Aus den, dem Gutachten der Aerzte angeschlossenen Bemerkungen des Cr. Gerichtes wird die Frage erörtert: „ob die in den untersten Stufen der Geistesanlagen sich darweisende Schwäche des Verstandes und der Urteilskraft, insofern sie als bloße Folge der niederen Lebensthätigkeit der den Denkverrichtungen dienstbaren Gehirnorgane gedeutet wird, der Klasse abnormer oder fehlerhafter Zustände angehöre." Diese Frage wird auf folgende Art beantwortet: Wird eine vollführte That geprüft, und gefunden, daß zwischen Mittel und Zweck Uebereinstimmung herrscht; lassen die erhobenen, die That begleitenden Umstände keinen anderen als den beabsichtigten Zweck entnehmen, und ist diese Uebereinstimmung eine bedingte Folge der gesammten regelgemäßen Denkverrichtungen im Erkennen und Wollen, die aus der freien Selbstbestimmung hervorgegangen sind: dann ist Schwäche des Verstandes und der Urteilskraft kein abnormer, kein (von der Freiheit des Menschen unabhängiger) Krankheitszustand. Diese Bemerkungen bezieht nun der Verfasser auch auf den von ihm erzählten Fall, und hebt dessen Hauptmomente heraus.

89. Herbst: Einige neuere Ansichten über den s. g. Brandstiftungstrieb (die Piromanie). (Zeitschrift für ö. R. 1847 I. 402.)

Der Verfasser theilt in einem sehr interessanten Aufsatze, der keinen Auszug zuläßt, das Resultat der neuesten Forschungen in diesem Gebiete

---

[111]) Siehe hierüber die Bemerkung des Recensenten der dort (Zeitschrift für ö. R. 1838 III. 212, 213) erwähnten Abhandlung.

mit, aus welchen der Brandstiftungstrieb nicht als etwas wirklich in der Art Bestehendes, wie er gewöhnlich behauptet worden, nachgewiesen wird.

90. Langer: Das Subject der juridischen Gesetze überhaupt von ärztlicher Seite. (Jurist 1839 I. 349—367.)

In dieser Abhandlung versucht der Verfasser unter andern den im §. 2 a) St. G. I. Th. vorkommenden Begriff „Vernunft" nach den Grundsätzen der Fisiologie und empirischen Psichologie zu entwickeln.

90 a). Frühwald: Rechtsfall zur Belehrung über die §§. 1, 2, 123, 413 und 425 des Strafgesetzes über Verbrechen. (Jurist 1846 XVI. 363—385.)

Ein Jägerbursche war in einem Gasthause mit dem Wirthe in Streit gerathen, welcher so weit kam, daß Letzterer dem Ersteren eine Ohrfeige gab; im selben Augenblicke riß der Jägerbursche seinen Hirschfänger heraus, und stach damit über den Tisch nach dem Wirthe, den er so verletzte, daß derselbe Tags darauf starb. — Aus den Erhebungen, welche in dem ausführlich mitgetheilten Gutachten der medicinischen Facultät entsprechend in Betrachtung gezogen sind, ergab sich eine augenblickliche Unzurechnungsfähigkeit, und aus dieser die Schuldloserklärung des Thäters.

Zu §. 2 d).

91. Kitka: Erörterungen über den §. 2 lit. d) des St. G. B. I. Th. (Jurist 1840 III. 3—20.)

In diesem Aufsatze sucht der Verfasser mehrere zweifelhafte Fälle zu lösen, nachdem er die in Frage stehende Gesetzesstelle (§. 2 d) St. G. I. Th.) näher betrachtet. Er zeigt, daß es nothwendig sei, ein bestimmtes Alter zu der in Rede stehenden Zurechnungsfähigkeit gesetzlich festzusetzen (§. 1), und gibt den Grund an, warum in civilrechtlicher Hinsicht das zurechnungsfähige Alter noch weiter hinausgeschoben wird (§. 2), man es daher nicht der Entscheidung des Cr. Gerichtes in einzelnen Fällen unter Zuziehung der Aerzte überlassen könne, ob der Beschuldigte in seinem Alter und in der Entwickelung seiner Geisteskräfte bereits so weit vorgerückt sei, daß demselben die von ihm verübte That als Verbrechen zugerechnet werden könne (§. 3). Im §. 4 handelt der Verfasser von den Grundsätzen, von denen der Gesetzgeber bei Festsetzung des Alters um den Maßstab der nach demselben zu bestimmenden Zurechnungsfähigkeit nicht zu verfehlen, ausgehen muß. Die in §. 2 d) St. G. I. Th. erwähnten 14 Jahre seien nicht nach dem §. 902 des a. b. G. B., sondern nach dem Kalender zu berechnen (siehe schon das Hofdecret vom 7. Mai 1819 Nr. 1558 d. J. G. S. m. sist. Hdb. I. 93 oder m. öst. St. G. 37), was bei einem Schaltjahre zum Vortheile des Beschuldigten sei (§. 5). Er zeigt durch Beispiele, auf welche Art zu entscheiden sei, wenn unter diesem Alter Versuchshandlungen zu dem Verbrechen unternommen, die Vollendung aber erst nach zurückgelegtem 14. Jahre des Thäters eintritt, oder, wenn ein Verbrechen aus

mehreren einzelnen Handlungen besteht, und solche theils vor, theils nach dem Normalalter verübt werden (§. 6). Die Vorschrift, der Thäter sei vor dem 14. Jahre nicht als Verbrecher zu behandeln, beziehe sich nicht auf Mitschuldige oder Theilnehmer mit dem Thäter, die schon das 14. Jahr zurückgelegt haben (§. 7). (Siehe das Hfzd. v. 20. Nov. 1817 Nr. 1387 d. J. G. S. m. sist. Hdb. I. 59 oder m. österr. St. G. 15.) Das zur Begründung der Zurechnungsfähigkeit erforderliche Alter müsse entweder durch Taufschein, oder in dessen Ermangelung durch Zeugen oder durch Aerzte erhoben werden [112].

92. Tomaschek: Einige Bemerkungen über die Bestrafung der von Unmündigen oder von Kindern begangenen Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen. (Zeitschrift für ö. R. 1841 I. 323—353.)

Der Verfasser handelt in der hieher gehörigen Stelle von der Natur der von den obigen Personen begangenen Uebertretungen und deren Bestrafung im Allgemeinen, und betrachtet von den strafbaren Handlungen dieser Personen hier nur diejenigen, die sich objectiv als Verbrechen (oder als schwere Polizeiübertretungen) darstellen, worüber die Verfügungen in den §§. 2 d) I. Th. und in den §§. 4, 28—32 II. Th. St. G. enthalten sind. Zur genauen Untersuchung der Natur dieser strafbaren Handlungen müsse man a) die von Unmündigen verübten Verbrechen, b) die von Unmündigen begangenen schweren Polizeiübertretungen und c) die von Kindern begangenen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen unterscheiden.

93. Graßl: Ueber das zur Zurechnung eines Pestvergehens nothwendige Alter. (Zeitschrift für ö. R. 1832 II. 36—46.)

Der Verfasser zeigt, daß die Zurechnungsfähigkeit eines Pestvergehens mit dem zurückgelegten zehnten Jahre des Uebertreters beginne. Der Grundsatz zu dieser Entscheidung liege in den Anfangsworten des §. 4 St. G. II. Th., wie der Verfasser weiter ausführt.

Zu §. 2 e).

94. v. Zeiller: In welcher Art entschuldiget ein Nothfall von der Zurechnung zum Verbrechen? (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 103—110.)

---

[112]) Der berühmte Verfasser hat bereits über diesen Gegenstand in dem Archiv des Cr. Rechtes Jahrg. 1834 S. 117 u. f., unter der Aufschrift: Ueber die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen auf dem Gebiete des Criminalrechts, mit Rücksicht auf deren Alter, eine Abhandlung geliefert; allein dort mußte er sich, wie er selbst bemerkt (Jurist 1840 III. 3) — abgesehen von unserem positiven Gesetze — mehr auf allgemeine Grundsätze beschränken; wogegen die gegenwärtige Abhandlung sich mehr an unser positives Gesetz anschließt. Daher der Unterschied zwischen beiden Abhandlungen bei deren Vergleichung von selbst sich ergeben wird.

Der Verfasser bemerkt, daß der Satz: ein Nothfall entschuldige vom Verbrechen, in seiner allgemeinen Ausdehnung unrichtig, und die versuchten Beweise desselben unhaltbar seien. Diese Entschuldigung sei aber mit Einschränkung auf gewisse Arten der Nothfälle und Verbrechen anwendbar. Eine gewöhnlicher Weise verbrecherische Entziehung fremden Gutes, um sich oder einen Anderen aus der Todesgefahr zu retten, sei allerdings eine unstrafbare, sie sei sogar eine rechtliche Handlung, weil dazu im Staate ein Nothrecht bestehe. Im §. 2 e) des St. G. I. Th. komme zwar der Nothfall nicht namentlich vor, wohl aber der Zwang, und darunter sei außer dem mechanischen hauptsächlich der psichologische, der vermittelst einer gefährlichen Drohung bewirkte Zwang zu verstehen, er mag von einem Dritten oder von einem Naturereignisse herrühren.

Der im §. 39 d) St. G. I. Th. bezeichnete Umstand sei ein Milderungsumstand, der, wenn er zu einem sehr hohen Grade gelangt, in einen Entschuldigungsgrund übergeht.

95. Schindler: Untersuchung ꝛc. (**196**). (Zeitschrift für ö. R. 1834. II. 266.)

Der Verfasser beantwortet die Froge, von welcher Stunde an das 14. Jahr zurückgelegt sei? dahin, daß, da das Gesetz den Zeitpunct nicht genauer bestimmt, und das Taufbuch oder dessen Auszug, der Taufschein äußerst selten die Stunde der Geburt enthält, man um sicher zu gehen, erst dann sagen könne, das 14. Jahr sei zurückgelegt, wenn der 15. Geburtstag ganz verflossen, d. i. wenn Mitternacht vorüber ist.

Zu §. 2 f).

96. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. S. 103 und 104).

Zu dem Entschuldigungsgrunde des Irrthums verlangte das vorige Gesetz, bemerkt der Verfasser, daß dem Irrenden wegen der Irrung keine Schuld beigemessen werden könne, und er ohne Dazwischenkunft des Irrthums auf erlaubte Art gehandelt haben würde. (§. 5, Josef. allg. Gesetz). Uebereinstimmender mit dem Begriffe des bösen Vorsatzes heiße es nun: Wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ. (§. 2).

97. Versuch einer Darstellung der besonderen Rücksichten, welche bei juridischer Zurechnung der in der medizinischen Praxis vorkommenden Fehler gefordert werden; nebst einem Anhange zur Erörterung der Frage: in wie fern der Arzt einen Kranken zur Heilung zu übernehmen schuldig sei. Von Dr. C. J. Neuhold. Wien, 1834. Druck und Verlag von J. B Wallishausser. VIII. gr. 8. 103 S. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1834. III. 34—40).

Nach Inhalt der Vorrede ist die Veranlassung der Herausgabe dieser Abhandlung folgende: In einer deutschen Hauptstadt wurde vor

mehreren Jahren gegen einen dortigen berühmten Arzt die Criminal-Untersuchung eingeleitet, weil unter der von ihm angeordneten ungewöhnlichen Krankenbehandlung der Patient gestorben ist, und zu Folge einer erhobenen Anklage dem Arzte ein sehr zweck- und regelwidriges Verfahren, verbunden mit bösem Willen, zur Last zu fallen schien.

Nach einer Einleitung (S. 1—4) erörtert der Verfasser in sechs Abschnitten die Fragen: wie fern dem Arzte seine Fehler als Verbrechen (S. 8—26), als schwere Polizeiübertretungen (S. 27—73), oder als einfache Polizeivergehen zugerechnet werden können, oder aber nur eine Zurechtweisung (S. 75), eine Entschädigungsklage (S. 76—78) oder eine Verweigerung der Belohnung begründen (S. 79—86). Der Anhang (S. 87—103) deutet der Titel dieser Schrift an. Schon dadurch, bemerkt der Recensent dieser Abhandlung (a. a. O. S. 36 in der Anmerkung, 1) daß wir in dieser Abhandlung solche Gegenstände erörtert finden, deren sistematische Behandlung unsers Wissen noch nicht vorhanden ist, hat sich der Hr. Verfasser einiges Verdienst erworben, welches insbesondere dadurch erhöht wird, daß der minder umsichtige Richter aufmerksam gemacht wird, nicht jede objectiv strafbare That auch als subjectiv strafbar anzusehen, wie es leider jener (ausländische) Criminalrichter that, der den Geburtshelfer, welcher eine Perforation des im Mutterleibe lebenden Kindes zur Rettuug der Mutter unternahm, wegen Tödtung in Untersuchung gezogen hat. (Siehe neues Archiv des Cr. R. 1. Bd. S. 513.)

Ueber den entschuldigenden Irrthum bei einzelnen Verbrechen handeln folgende Aufsätze:

98. Passy: Ueber das Verbrechen der Rückkehr eines Verwiesenen ꝛc. (**245**). (Zeitschrift für ö. R. 1843. I. 108).

Der Verfasser erörtert unter andern die Frage, ob die in §. 453 St. G. I. Th. ausdrücklich vorgeschriebene Art der Kundmachung dieser Urteile so wesentlich ist, daß deren Unterlassung die Rechtswirkung der Landesverweisung im Falle einer Rückkehr des Verwiesenen aufhebt oder nicht, bejahend, und ist der Ansicht, daß im Falle diese gesetzlich gebotene Warnung unterblieb, von dem Verurteilten, wenn er sonach in die k. k. Staaten, für welche dieses St. G. B. gilt, zurückkehrt, das Verbrechen der Rückkehr nicht begangen werde. Der Verfasser führt (S. 126) auch den Fall an, wenn die Ueberschreitung der Landesgrenze von Seite des Verwiesenen aus Unkenntniß mit den Ortsverhältnissen geschieht, und er sohin auf eine gesetzliche Weise darzuthun vermag, daß es ihm wirklich unbekannt war, die Landesgrenze bereits überschritten zu haben, in welchem Falle nach §. 2. f. von der Verübung des Verbrechens keine Rede sein könne.

99. Frühwald: Rechtsfall über das Verbrechen der Rückkehr ꝛc. (**247**). (Jurist 1844 XII. 105—110.)

Der Verfasser vertheidigt die Meinung, daß die im §. 453 St. G. I. Th. vorgeschriebene Art der Kundmachung an den des Landesverwiesenen ein wesentliches Erforderniß des im §. 83 bezeichneten Verbrechens nicht bilde, daher bei einer solchen nicht geschehener Erklärung dem Rückkehrenden der Entschuldigungsgrund nach §. 2 f. nicht zu Statten komme.

100. v. Pratobevera: Widerrechtliche Tödtung eines vermeinten feindlichen Soldaten. (Mat. I. 277—280.)

In dem vom Verfasser erzählten Rechtsfalle (**329**) bestand der Irrthum darin, daß ein österreichischer Fourierschütz für einen feindlichen Soldaten gehalten wurde; der Verf. läßt diesen Irrthum als keine Entschuldigung gelten, da auch die Tödtung eines feindlichen Soldaten durch Civilpersonen nur im Falle der Nothwehre straflos sei.

101. Passy (Fr.) Criminalrechtsfall ꝛc. (**401**). (Zeitschrift für ö. R. 1826) II. 1826.)

Der Verfasser zeigt in dem von ihm erzählten Rechtsfalle (**401**), daß Leopold J. in einem solchen Irrthume handelte, der ihm bei seinem Unternehmen kein Verbrechen erkennen ließ. Der §. 2 lit. f) in Verbindung mit §. 127, bemerkt der Verfasser in seiner Gegenbeleuchtung (**403**), war der eigentliche Bestimmungsgrund des obergerichtlichen Urteiles und mußte im vorliegenden Falle die Lossprechung des Beschuldigten herbeiführen.

102. v Ney: Beantwortung der Frage: Welchen Einfluß hat das ärztliche Gutachten auf die richterliche Beurteilung der Frage, ob eine schwere Verletzung vorhanden sei? (Zeitschrift für ö. R. 1844. II. 34.)

Der Verfasser ist der Ansicht, daß derjenige, welcher nicht medicinisch gebildet ist, und eine Handlung, wenn auch in der Absicht den Andern zu beschädigen, begehet, welche nach dem ihm zugänglichen Begriffe nicht im Stande ist, einen Dritten schwer zu verletzen, und von welcher nur dem medicinisch Gebildeten die Möglichkeit bekannt ist, daß dadurch Jemand schwer verletzt werden kann, wohl die im §. 2, lit. f) angeführte Entschuldigung für sich würde anführen können. Ein solcher Fall habe sich, bemerkt der Verfasser, einmal in der Art ereignet, daß Jemand einem Andern einen ganz leichten Nadelstich beibrachte, jedoch so unglücklich war, einen Nerven zu treffen, in Folge welcher Verletzung dann sehr gefährliche Zufälle entstanden seien. (Siehe die Literatur über Zurechnungsfähigkeit unter dieser Ueberschrift oben S. 89 u. f.)

Literatur: Haeberlin: §. 13, S. 25 u. f.; — Heffter: §. 47—57, S. 39 u. f.; — Luden: §. 42—50; S. 274 u. f; — Marezoll: §. 27—29, S. 89 u. f.; — Mittermaier: §. 84—91, S. 153 u. f. und Zusatznote VI. zu §. 94, S. 187 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 16—25; — Baiern: Art. 119—136; — Oldenburg: Art. 124—141; — Sachsen: Art. 66—70 u. 72; — Würtemberg: Art. 95—106; — Sachsen-Wei-

mar: Art. 66—70 u. 72; — Braunschweig: §. 30—34; — Hannover: Art. 77—85; — Sachsen-Altenburg: Art. 66—70 u. 72; — Hessen: Art. 37—56; — Lippe-Detmold: §. 30—34; — Sachsen-Meiningen †: Art. 66—70 u. 72; — Baden: §. 70—96; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 66—70 u. 72. *)

*) Siehe die Abänderungen der Art. 66 und 69 des Altenburg- und Sondershausenschen, und der Art. 67 und 69 des Meiningenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 118 u. f.

In den neueren Gesetzgebungen finden sich über die Art, wie das Gesetz über Zurechnung [113]) sich erklärt, verschiedene Grundansichten: a) entweder deutet das Gesetz nur mit dem allgemeinen Ausdrucke die Hauptaufhebungsgründe der Zurechnung an, ohne einen Grundsatz aufzustellen, oder b) sie stellen nur einen allgemeinen Grundsatz auf, ohne nähere Anwendung und erschöpfender Aufzählung der Aufhebungsgründe; [114]) c) andere G. B. vermeiden die Aufstellung eines Grundsatzes und geben auf eine nach dem Willen des Gesetzgebers erschöpfende Weise alle Aufhebungsgründe der Zurechnung an, die der Richter beachten darf; wieder d) andere stellen einen Grundsatz auf, nach welchem der Richter die Zurechnungsfähigkeit beurteilen soll, und geben zur Verdeutlichung folge- und beispielweise die Hauptaufhebungsgründe an. Als einzelne Gründe der Unzurechnungsfähigkeit werden von den neueren Gesetzbüchern in der Regel folgende aufgeführt: 1. Das jugendliche Alter; bis zu welchem aber Unzurechnungsfähigkeit angenommen werden soll, ist von diesen Gesetzgebungen verschieden angegeben [115]); 2. jede Geisteskrankheit, durch welche der freie Vernunftgebrauch aufgehoben wird, wie Wahnsinn, Raserei, Verrücktheit, völliger Blödsinn; (in dieser Beziehung herrscht in den neueren G. B. die größte Verschiedenheit); eine vorübergehende völlige Sinnesverwirrung oder Bewußtlosigkeit für die in diesem Zustande verübten Verbrechen, wie der Affekt, insofern er unverschuldet entstand und im Zusammentreffen mit andern Zuständen das Bewußtsein aufhebt, als der Schlaf, die Schlaftrunkenheit, das Nachtwandeln, die Trunkenheit, wenn sie den höchsten eine Sinnesverwirrung herbeiführenden Grad erreicht hat, und unverschuldet ist; 4. Taubstummheit, wenn die Taubstummen als solche geboren, oder in ihrer Jugend taubstumm wurden, und keinen oder ungenügenden Unterricht genossen haben;

[113]) Ueber den Begriff der Zurechenbarkeit und Zurechnungsfähigkeit siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. §. 84, S. 155, ebendaselbst Zusatznote III. über die Unterscheidung von juristischer und moralischer Zurechnung.

[114]) Ueber die Verschiedenheit der Ansichten über Zurechnung, besonders über die Art, wie sich die Gesetzgebungen darüber erklären, siehe Mittermaier a. a. O. in den Zusatznoten I. und IV. zu §. 85, S. 156 u. f.

[115]) Das Gesetzbuch für Baiern (Art. 98 und 120) und Oldenburg (Art. 105 und 125) setzen es auf 8 Jahre; das für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 66), Hannover (Art. 83), Hessen (Art. 37) und Baden auf 12 Jahre; das für Würtemberg (Art. 95), auf 10 Jahre; das für Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 30), auf 14 Jahre. Im preußischen Landrechte (§. 17) wird Unmündigen nicht zugerechnet. (Mittermaier a. a. O. S. 170, Anmerkung 5.)

5. eine unüberwindliche, schuldlose Unwissenheit über die bürgerliche Strafbarkeit einer gewissen Handlung; [116]) mangelnde Kenntniß des Strafgesetzes im Allgemeinen, so wie Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe schließt die Zurechnung eben so wenig aus, als der Wahn, die durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung sei nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt, oder die Beschaffenheit der Beweggründe und des Entzweckes des Thäters [117]). 6. Irrthum über Thatsachen [118]), wenn jemand eine an sich erlaubte Handlnng zu begehen glaubt, die aber wegen gewissen ihm ohne sein Verschulden unbekannt gebliebenen Thatumständen dennoch strafbar ist; hat der Thäter die Eigenschaft seiner Handlung, wodurch ihre Strafbarkeit vermehrt wird, nicht gekannt, also ein schwereres Verbrechen verübt, als er verüben wollte, so ist ihm die That nur so weit zum Vorsatze zuzurechnen, als sie in seiner Absicht in seinem Willen gegründet war; 7. unwiderstehliche, körperliche Gewalt, oder eben solche Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen, anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst oder seiner Angehörigen verbunden sind [119]). 8. Nothstand, d. i. die durch Naturereignisse herbeigeführte, gegenwärtige, dringende und nicht anders als durch eine an sich strafbare Handlung abzuwendende Gefahr, diese mag dem Thäter selbst, oder seinen Angehörigen gedroht haben, vorausgesetzt, daß die Handlung nur zur Rettung aus der Gefahr unternommen und nicht weiter, als dieser Zweck erfordert, ausgedehnt ist. Die neueren G. B. [120]) weichen hinsichtlich der Erfordernisse eines solchen Grundes der Unzurechnungsfähigkeit von einander ab [121]).

[116]) In Bezug auf die ignorantia juris, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 57, S. 109 u. f.

[117]) Vergleiche die G. B. für Baiern (Art. 121), Oldenburg (Art. 126), Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 68), Würtemberg (Art. 99 auch Art. 55), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 32), Hessen (Art. 42 und 43), Baden (§. 73 und 74.)

[118]) Vergleiche die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 68), Würtemberg (Art. 100), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 32), Hessen (Art. 42 u. 43) und Baden (§. 72), und in Bezug auf die Unterscheidung, und den Einfluß des Irrthums über die Thatumstände, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 57, S. 107 u. f.

[119]) Siehe die G. B. für Sachsen (Art. 69 *), Würtemberg (Art. 101), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 33 und 79), Hessen (Art. 49) und Baden (§. 82).

*) Siehe die Abänderung dieses Art. des Altenburg. Meiningen. und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O., S. 121.

[120]) Vergleiche die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 72), für Würtemberg (Art. 106), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 34), Hannover (Art. 84), Hessen (Art. 45), Baden (§. 81.) In dem preußischen (§. 19), baierischen (Art. 121) und oldenburgischen (Art. 126) St. G. B. ist nur ein Fall des Nothstandes, der durch Drohungen hervorgebracht wird, besonders erwähnt.

[121]) Ueber Aufhebungsgründe der Zurechnung, insbesondere über die Seelenstörungen, siehe die trefflichen Bemerkungen von Mittermaier a. a. O. in §. 90 a), Seite 165 u. f., welche dieser allgemein hochgefeierte Schriftsteller und Gelehrte mit einer reichen Literatur ausgestattet hat.

§. 3.

Ungegründete Entschuldigungs-Ursachen.

(Siehe hierüber die oben S. 145 §. 2. lit. f. angeführten Abhandlungen.)

103. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 104.)
Nothwendig und rechtlich, bemerkt der Verfasser, schien nun auch der Beisatz, daß sich niemand mit der Unwissenheit des Strafgesetzes über Verbrechen entschuldigen könne, weil das Unrecht der in demselben für Verbrechen erklärten, Uebertretungen unverkennbar ist.

Literatur: Haeberlin: §. 13, Ziff. 5, S. 28; — Heffter: §. 55, S. 55 u. f. — Luden: §. 33, Anmerk. 7, S. 240; — Marezoll: §. 29, S. 100 u. f. — Mittermaier: §. 57 und Zusatznote II. zu demselben S. 109 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 10—11; — Baiern: Art. 71; — Oldenburg: Art. 65; — Sachsen: Art. 68; — Würtemberg: Art. 99; — Sachsen-Weimar. Art. 68; — Braunschweig: §. 31; Hannover: Art. 84; — Sachsen-Altenburg: Art. 68; — Hessen: Art. 41; — Lippe-Detmold: §. 31; — Sachsen-Meiningen: Art. 68; — Baden: §. 73; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 68.

Daß die Berufung auf Unbekanntschaft mit dem gesetzlichen Verbote einer Handlung oder mit dem Strafgesetze im Allgemeinen nicht von Strafe befreien könne, wird von allen Gesetzbüchern entschieden anerkannt; es ist in denselben die Entschuldigung wegen Unwissenheit des Gesetzes ausgeschlossen. Denn auch bei wirklicher Unbekanntschaft mit den Strafgesetzen ist verbrecherische Willensbestimmung vorhanden. Hinsichtlich der unüberwindlichen schuldlosen Unwissenheit über die bürgerliche Strafbarkeit einer gewissen Handlung siehe oben Seite 148 Ziffer 5 die Bemerkungen.

§. 4.

104. Kitka: Erklärung über den §. 4 des St. G. B. 1. Thl. (Zeitschrift für ö. R. 1836. II. 297—330.)

Der Verfasser gibt in diesem Aufsatze eine möglichst vollständige Erklärung der Vorschrift dieses Paragrafes als Beitrag zur richtigeren Entscheidung der unter denselben zu reihenden Fälle. Er bemerkt, daß, weil böser Vorsatz und die äußere (böse) That die wesentlichen Bedingungen eines Verbrechens seien, es bei der Beurteilung, ob eine bestimmte That ein Verbrechen bilde, auf die Eigenschaft oder Beschaffenheit des durch das Verbrechen Beschädigten, Verletzten oder Beleidigten nicht ankomme; daher die Vorschrift des §. 4 in der Eingangsperiode. Doch habe das Gesetz die Anwendung dieser Vorschrift durch besondere Anführung der dort erwähnten Subjecte erläutert; er zählt diese auf, und gibt hierüber in Beispielen Erläuterungen.

Rücksichtlich der Schlußperiode des §. 4 stellt der Verfasser mehrere Grundsätze auf, und theilt hernach die Verbrechen selbst in mehrere Classen ein.

Als solchen Grundsatz stellt er auf, daß die That kein Verbrechen bilde, sobald sie von der Art ist, daß das Verlangen oder die Einwilligung ein oder das andere, zur Bildung des Begriffes des Verbrechens, welches abgesehen von dem Verlangen oder Einwilligen, begründet werden würde, nothwendiges Merkmal ausschließt, mithin der Begriff des Verbrechens selbst hinwegfällt.

Zu der sich aus diesem Grundsatze ergebenden ersten Classe von Verbrechen gehören die Verbrechen bezeichnet in den §§. 74, 75, 78, 80, 110, 147, 151, 161, 163, 169, 176. Zur 2. Classe der Verbrechen gehören jene, deren Begriff durch das Verlangen oder die Einwilligung nicht verrücket wird, als in den §§. 117, 118, 123, 136, 188; zur 3. Classe gehören jene Verbrechen, die in solchen Handlungen bestehen, welche die zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit eingeführte Ordnung stören, oder der Sittlichkeit und Religion einen besondern Nachtheil bringen, und so die Grundfeste des Staates im hohen Grade erschüttern, in den §§. 107, 112, 113 I) II), 115 I. und II., 140, 178 a), c), d), 185. Zur 4. Classe gehören jene Verbrechen, bei denen die Einwilligung des zunächst Beschädigten gar nicht möglich ist, oder bei welchen ein Beschädigter nicht eintritt, und daher von der Straflosigkeit des Thäters schon aus diesem Grunde keine Rede sein kann. Dahin gehören die Verbrechen nach §. 122, 128, 133, 113 I.; zur 5. Classe jene Verbrechen, bei welchen die Einwilligung entweder gar nicht, oder nur äußerst selten eintreten kann und zur Giltigkeit derselben die Ermächtigung durch den Landesfürsten oder in seinem Namen durch die Behörden erfordert, und bei erfolgter Bewilligung der Begriff des Verbrechens aufgehoben wird, dahin gehören jene nach den §§. 52, 61, 66, 70, 83, 85, 92, 103, 191, 193, 196, 199. Der Verfasser führt bei der nur beispielsweisen Aufzählung der Subjecte im §. 4 noch andere auf, als Betrunkene, Ohnmächtige, Personen von hohem Alter, Kranke, auch schwer Verwundete, Glaubensgenossen einer anderen Religion, Fremde, des Landes Verwiesene, Ehrlose, Feinde während des Krieges [122]), befehlende Gemeinden. Der Verfasser bemerkt, daß nach Verübung des Verbrechens das Billigen und Genehmigen nach der That von Seite des Beschädigten keine Einwilligung mehr sei; doch werde nicht gefordert, daß das Verlangen des Schadens, oder die Einwilligung zu denselben immer ausdrücklich geschehen müsse, genug, wenn das Verlangen oder Einwilligen auf eine unzweifelhafte Art gefolgert werden kann. Die Frage, in wie fern sich der Thäter eines Verbrechens schuldig mache, wenn derjenige, welcher den Schaden verlanget oder zu demselben einwilliget, das Verlangen oder Einwilligen noch bevor der Thäter die That unternimmt, widerrufet, beantwortet der Verfasser mit Unterscheidung der oben angeführten Verbrechen. Schlüßlich bemerkt derselbe, daß die Strafgesetzgebung durch die Uebergehung einer dem §. 4 ähnlichen Bestimmung an Vollständigkeit nichts verlieren würde. (**105 a.**)

---

[122]) Siehe hierüber auch die Abhandlung von Pratobevera (**100**).

105. Pratobevera: Widerrechtliche Tödtung ꝛc. (**100**). (Mat. I. 274.)

Der Verfasser entscheidet sich für die Ansicht, daß, wer einen feindlichen Soldaten tödtet, ohne nach der bestehenden, von dem Landesherrn eingeschränkten oder erweiterten Art Krieg zu führen, zu dem Soldatenstande im weiteren Sinne zu gehören, und die Entschuldigung der Nothwehr nicht beweisen kann, allerdings das Verbrechen des Todtschlages oder Mordes begehe.

105 a). Schnabel: Ueber Selbstverletzungen ꝛc. (**76**). (Zeitschrift für ö. R. 1837. I. 379.)

Der Verfasser beantwortet die Frage, ob in der That die Anordnung des §. 4 St. G. I. Th. (hinsichtlich der Schlußperiode dieses §. 4) eine völlig ausnahmslose Giltigkeit habe?

Er nimmt gegen die Ansicht des Verfassers des oberwähnten Aufsatzes (**104**) die Unterscheidung zwischen veräußerlichen und unveräußerlichen Rechten an, erklärt dieselben, und stellt seine Ansicht in Betreff der Entscheidung der oben aufgeworfenen Frage auf; der Verfasser behauptet gegen obige Ansicht Kitka's, daß es auch ein Einwilligen nach der That gebe, welches man auch Genehmigen heiße; die Ausdrücke verlangen und einwilligen bezeichnen etwas Verschiedenes; letztere bedeute ein Einwilligen nach der That, das Wort verlangen offenbar ein Einwilligen vor der That.

(Ueber die Verbrechen an Sclaven insbesondere, siehe die Abhandlungen von Zeiller (**237**) und Egger (**238**) unten nach dem §. 81 St. G. I. Th.)

(Siehe die Literatur über den entschuldigenden Irrthum bei einzelnen Verbrechen oben Seite 146 beziehungsweise: **98—102**).

Literatur: Haeberlin: §. 11, 3. 3, S. 19; — Heffter: §. 38; S. 41 und S. 201 Anmerkung 11; — Luden: §. 48, S. 315 u. f.; — Marezoll: §. 24, S. 79 u f.; — Mittermaier: §. 35 und Zusatznote zu demselben S. 61 u. f.; — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 834; — Baiern: Art. 123; — Oldenburg: Art. 128; — Sachsen: Art. 125; — Würtemberg: Art 239; — Sachsen-Weimar: Art. 125; — Braunschweig: §. 147 [123]); — Sachsen-Altenburg: Art. 125; — Hessen: Art. 257; — Lippe-Detmold: §. 147; — Sachsen-Meiningen: Art. 125; — Baden: §. 207; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 125.

Es wird durch die Einwilligung des durch die Handlung Betroffenen das Verbrecherische derselben nicht ausgeschlossen, wenn sie gegen ein unveräußerliches Gut gerichtet war, wie z. B. gegen das Leben [124]),

---

[123]) Das hannoverische G. B. kennt keinen allgemeinen Artikel über Einwilligung, auch nicht über Tödtung eines Einwilligenden. Dieß wird, wie Mittermaier a. a. O., S. 62. bemerkt, nachtheilig werden.

[124]) Einige der Gesetzbücher, wie jene für Preußen (§. 834), Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 125), Würtemberg (Art. 239) Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 147)., gestatten bei der erwiesenen Einwilligung des Getödteten Strafmilderung.

die Unverletztheit des Körpers und des Geistes, die persönliche Freiheit; eben so wenig dann, wenn der Einwilligende nicht frei einwilligen konnte, wie dieses der Fall ist bei juristisch handlungsunfähigen Personen, z. B. bei Kindern und Wahnsinnigen. In dieser Weise ist der Satz: „Volenti non fit injuria" von den neueren Gesetzbüchern ausgelegt. Man verwechselt hier häufig die Frage über die wirkliche Möglichkeit eines Verbrechens an einem Einwilligenden mit der Frage: ob nicht die Strafbarkeit in Fällen dieser Art vermindert wird, ob insbesondere der Gesetzgeber nicht Gründe hat, bei den meisten Verbrechen in dem Falle, daß die That an dem Einwilligenden verübt wird, eine geringere Strafe anzudrohen. Da man selbst mit der Unterscheidung zwischen veräußerlichen und unveräußerlichen Rechten nichts erlangt, so kommt es wohl auf die Art der Verbrechen an, welche mit Einwilligung des Verletzten (eigentlich Betheiligten) verübt werden; bei welchen Verbrechen und Gegenständen, deren Genuß und Erhaltung bloß von dem Willen des Besitzers abhängig und der Freigebung unterworfen ist, dieß der Fall ist, kann nur aus den Bestimmungen der einzelnen Strafgesetze, aus dem Geiste und den Gesichtspunkten derselben und aus den sittlichen Ansichten des Volkes erkannt werden. Das österr. G. B. (§. 4) nimmt jedoch auch im Falle der Einwilligung unbedingt ein Verbrechen an. (Haeberlin und Mittermaier a. a. O.

§. 5.

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

106. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 104.)

Unter die Mitschuldigen eines Verbrechens, bemerkt der Verfasser, nimmt jetzt das Gesetz auch jene auf, welche sich vorläufig mit dem Thäter über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden haben.

(Die Literatur über Mitschuld und Theilnahme unter dieser Ueberschrift siehe oben Seite 91 u. f.)

Literatur: Haeberlin: §. 17—21, S. 52 u. §. 37, S. 171 u. f. — Heffter: §. 77—88, S. 74 u. f., §. 98, S. 88 u. f.; — Luden: §. 51—59, S. 334 u. f., §. 72—81, S. 433 u. f. — Marezoll: §. 34—35, S. 116 u. f., §. 50, S. 186 u. f. — Mittermaier: §. 44—53, S. 80 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 64—79, 83—84; — Baiern: Art. 45—56, 73—83; — Oldenburg: Art. 67—89; — Sachsen: Art. 33—37; — Würtemberg. Art. 74—88; — Sachsen-Weimar. Art. 33—37; — Braunschweig: §. 41-46, 50—54; — Hannover: Art. 52—74; — Sachsen-Altenburg: Art. 33—37; — Hessen: Art. 71—86; — Lippe-Detmold: §. 41—46, 50—54; — Sachsen-Meiningen: Art. 33—37 *); — Baden: §. 119—141; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 33—37).

---

*) Siehe die Abänderung des Schlusses des Art. 36 in Busch a. a. O., S. 81.

Sowohl in der Wissenschaft als in der Gesetzgebung herrscht über die Begriffsstimmung vom Urheber, fisischen (unmittelbaren Thäter) und intellectuellen Urheber (Anstifter) über Miturheber, über Gehilfen (fisische und intellectuelle Gehilfen), über Complott, Banden (Anstifter und Rädelsführer), keine Uebereinstimmung, es ist in den Gesetzgebungen weder ein gleichförmiger Sprachgebrauch, noch eine gleiche Rechtsansicht bemerkbar. Eben so verschieden ist die Strafe dieser so eben bezeichneten Personen, insbesonders wenn der fisische Urheber aus Reue die That nicht ausführt, wenn der Anstifter später den Auftrag zurücknimmt, wenn die Grenzen dieses Auftrages überschritten werden, wenn der Thäter von einem Anderen schon zu dem Verbrechen bestimmt war und ein Dritter ihm nachher einen Auftrag gibt; verschieden ist die Beantwortung der Fragen, ob die besonderen, persönlichen, die Strafbarkeit des Urhebers erhöhenden, oder herabsetzenden Merkmale, oder Eigenschaften, welche für den Urheber vorliegen, aber in der Person des Gehilfen nicht vorhanden sind, dennoch auch bei der Bestimmung des Strafmaßes für die Gehilfen mit zu berücksichtigen sind, wenn Beihilfe zu einem versuchten Verbrechen und versuchte Beihilfe selbst vorhanden ist; ob alle Complotteurs gleich strafbar sein sollen, ob auch stillschweigende Uebereinkunft ein Complott begründe, ob das bloße Complott ohne alle Ausführung, als eine bloße Vorbereitungshandlung straflos, oder ob schon das bloße Complott an sich als Verbrechen entweder als ein selbstständiges, oder als Versuch eines anderen Verbrechens strafbar, ob nicht überhaupt das complottmäßige Streben eines Verbrechens, besonders, wo es in den Begriff einer Bande ausartet, in gewisser Beziehung und unter gewissen Umständen, als ein Straferhöhungsgrund zu betrachten sei, ob und wann der zurücktretende Complotteur Straflosigkeit ansprechen darf. Wir verweisen den Leser über diesen Gegenstand und die hier aufgestellten Fragen auf die oberwähnten Lehr- und Handbücher, insbesonders auf die von Mittermaier a. a. O. den §§. 44—53, S. 80—96 beigefügten Noten. (Siehe Haeberlin a. a. O. am Ende des ersten Bandes: „Die vergleichende Uebersicht der — — Strafe der Theilnahme an Verbrechen nach den neuen Criminalgesetzbüchern."

§. 6.

Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen.

(Siehe die §§. 190—200 und die Literatur daselbst.)

Literatur: Haeberlin: §. 22, S. 80 u. f.; — Heffter: §. 81, S. 77 und §. 98, S. 88 u. f.; — Luden: §. 76, S. 450 u. S. 453 Anmerk. 5; — Marezoll: §. 35, S. 127 u. f, und §. 50, S. 191 u. f.; — Mittermaier: §. 53, S. 96 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 83—84; — Baiern: Art. 84—89; — Oldenburg: Art. 90—96; — Sachsen: Art. 38, 46; — Würtemberg: Art. 89—92; — Sachsen-Weimar: Art. 38, 46; — Braunschweig: §. 47, 49; — Hannover: Art. 74—75;

— Sachsen-Altenburg: Art. 38, 46; —. Hessen: Art. 87—91; — Lippe-Detmold: Art. 47, 49; — Sachsen-Meiningen: Art. 38, 46; — Baden: §. 142—145; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 38, 46. *)

*) Siehe die Abänderung des Art. 46 des Altenburg- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 93.

Die neuen Gesetzbücher führen zwar die Begünstigung nicht als besonderes Verbrechen im besondern Theile auf, sondern handeln von ihr in dem nämlichen Abschnitte, in welchem von der Theilnahme die Rede ist. Aber sie unterscheiden regelmäßig zwischen der vorher zugesagten und der nicht zugesagten Begünstigung und rechnen nur die erstere zur eigentlichen Theilnahme oder Beihilfe. Der Begünstiger wirkt zwar auch absichtlich für ein fremdes Verbrechen, aber nicht zu dessen Hervorbringung, Verübung, indem er dasselbe erst, nachdem es schon vollständig, ohne seinen Beistand verübt worden ist, auf eine unerlaubte, nicht schon vorher versprochene Weise fördert [125]). Dieses Fördern kann nur geschehen, theils dadurch, daß der Begünstiger dem Thäter, zur Erreichung der durch das Verbrechen bezweckten Vortheile, Vorschub und Beistand leistet, theils dadurch, daß er den Thäter gegen die rechtlichen Folgen des verübten Verbrechens sicher zu stellen sucht. Darauf nun läßt sich der Begriff der Begünstigung in allen neueren Strafgesetzgebungen zurückführen, nur daß einige in Angabe der einzelnen Begünstigungshandlungen weiter gehen, andere weniger weit, einige sie umständlicher aufführen, wieder andere sich mehr mit dem allgemeinen Begriffe begnügen. Die Bestimmungen der Gesetzbücher über die Behandlung und Bestrafung der Begünstigung siehe zusammengestellt in Mittermaier a. a. O., Zusatznote **IV.**, S. 98 und die Schriften hierüber in den vorhergehenden Zusatznoten **I—III.**, S. 97 u. f.

§. 7.

Versuch eines Verbrechens.

107. v. Zeiller: Darstellung &c. (**56**). (Beitrag **I. 104.**)
Bei dem Versuche, bemerkt der Verfasser, ist der schwankende Ausdruck, daß er ein Verbrechen sei, in den bestimmteren, das er das (versuchte) Verbrechen sei, worauf der Versuch abzielt, abgeändert; es wird zu dem Versuche gefordert, daß der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternehmen müsse, und zugleich dem Richter eingeschärft, daß über Gedanken oder innerliches Vorhaben,

[125]) Nur in dem österr. G. B. über Verbrechen (§§. 190—198) wird die strafbare Begünstigung als besonderes Verbrechen geleisteten Vorschubes bezeichnet, im Gegensatze des Zuthuns zu dem Verbrechen, worin die Hilfeleistung liegt. Es handelt endlich im besonderen Theile in einem eigenen Hauptstücke (XXVII.) von dem besonderen Verbrechen des den Verbrechen geleisteten Vorschubes durch boshafte Unterlassung der Verhinderung, durch Verhehlung, durch Hilfe zur Entweichung eines Verhafteten.

wenn keine äußere böse Handlung unternommen worden ist, niemand auch nur zur Rede gestellt werden soll. (§§. 7 und 8.)

(Die Literatur über Versuch siehe unter dieser Ueberschrift oben Seite 96 u. f.)

Literatur: Haeberlin: §. 16, S. 45 u. f.; — Heffter: §. 74—76, S. 71 u. f., §. 99, S. 90 auch §. 36, S. 40; — Luden: §. 60—71, S. 363 u. f.; — Marezoll: §. 33, S. 109 u. f.; — Mittermaier: §. 41—43, S. 71 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 39—44; Baiern: Art. 57—63; — Oldenburg: §. 45—51; — Sachsen: Art. 25—30; — Würtemberg: Art. 61—73; — Sachsen-Weimar: Art. 25—30; — Braunschweig: §. 35—40; — Hannover: Art. 32—40; — Sachsen-Altenburg: Art. 25—30; — Hessen: Art. 63—70; — Lippe-Detmold: §. 35—40; — Sachsen-Meiningen: Art. 25—30; — Baden: §. 105—118; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 25—30 *)

*) Siehe die Abänderung des Art. 26 des Altenburg-, Meiningen- und Sondershausenschen G. B.

Die neuen Gesetzgebungen stimmen darin überein, daß der Versuch gelinder bestraft werden soll, als die Vollendung; zur Beschreibung der letzteren gebrauchen sie in der Regel die Ausdrucksweise, daß sich bei der That alle Merkmale, die vermöge des Gesetzes zum Begriffe des Verbrechens gehören, oder die gesetzlichen Erfordernisse des Begriffes vereinigt finden. Allein in der Aufstellung des Begriffes des Versuches, wo ein solcher vorkommt, weichen sie von einander ab, so wie auch in Bezug auf die Strafe desselben. (Siehe eine Zusammenstellung der Bestimmungen der G. B. über den Begriff und die Strafe des Versuches in Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 42, S. 72 u. f. und Zusatznote III. zu §. 43, S. 79.) Ueber die wesentlichen Momente dieser so wichtigen Lehre vom Versuche und zwar über den Begriff der Vollendung, über die subjective und objective Beschaffenheit der Vollendungshandlungen, über den Begriff des Versuches, über die subjective und objective Beschaffenheit der Versuchshandlungen und zwar in letzterer Beziehung über 1) den Anfangspunct des Versuches [126]), die objective Gefährlichkeit der Versuchshandlung [127]), die Grade des Versuches,

[126]) Die neueren G. B. erklären die Vorbereitungshandlungen, mit Ausnahme einiger im besonderen Theile hervorgehobenen Fälle für straflos, wenn sie nicht bereits eine an sich strafbare Handlung enthielten, jedoch lassen sie allen mit Ausnahme des Gesetzbuches von Sachsen, die Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu, wenn sich die Vorbereitungshandlungen auf ein besonders schweres Verbrechen beziehen. Nur die G. B. für Baiern (Art. 57, 62) und Oldenburg (Art. 45, 50) zählen die Vorbereitungshandlungen unter dem Namen entfernter Versuch zu dem strafbaren Versuche.

[127]) Nach den G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 27), Würtemberg (Art. 72), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 36) kann auch ein verbrecherischer Versuch begangen werden an einem Gegenstande, an welchem, ohne daß es der Handelnde wußte, das von ihm beabsichtigte Verbrechen möglich war. Siehe insbesondere Marezoll a. a. O. S. 341 Anmerkung 1) und Mittermaier a. a. O. Zusatznote IX. zu §. 42, S. 77.

den qualifizirten Versuch, über das freiwillige Abstehen vom Versuche [128]), die Bedingungen der Straflosigkeit des abgebrochenen Versuches und den Beweis des aufgegebenen Willens der Vollendung, endlich über die Frage: ob ein Versuch mit untauglichen Mitteln strafbar ist, siehe Luden und Mittermaier a. a. O. und zwar bei letzterem in den Zusatznoten zu den §§. 42 und 43, S. 72 u. f. (Siehe noch Haeberlin a. a. O. am Ende des I. Bandes: Die vergleichende Uebersicht der — — — Strafe des Versuches — — — nach den neuen Criminalgesetzbüchern.

§. 8.

108. Schuselka: Kann man überhaupt rc. (**333**). (Zeitschrift für ö. R. 1839. II. 363.)

Der Verfasser zeigt, daß die im §. 8 bezeichnete Unterlassung nämlich in Beziehung auf die §§. 117 und 122 kein inneres Handeln, kein bloß inneres Wirken, sondern schon ein aus einer Vorstellung entspringendes äußeres Verhalten sei; die innere Thätigkeit habe hier schon eine sichtbare Wirkung hervor gebracht, nämlich das freie Nichtthun, wo man etwas hätte thun können und sollen. Da Handlung und Betragen relativ gleich bedeutend sein, so werden die Worte des §. 8 „wenn keine äußere böse Handlung unternommen werde" mit vollem Rechte auch so erklärt werden dürfen: „wenn kein äußeres böses Betragen angenommen worden ist." Der Verfasser zeigt weiter, mit Rücksicht auf obige Beziehung, daß der allgemeine Ausdruck des §. 8: „so die Gesetze vorschreiben", könne schon dem Wortlaute nach die Bedeutung haben, „was zu thun Pflicht ist", und es müsse ihm diese Bedeutung beigelegt werden, wenn er nicht den consequenten Zusammenhang des Gesetzes zerreißen soll.

109. Waser: Beitrag zur Erklärung der a. h. Entschließung v. 19. Juni 1835 rc. (**240**). (Zeitschrift für ö. R. 1840 II. 338.)

Die Drohung ein Verbrechen begehen zu wollen, sei an sich, bemerkt der Verfasser, noch keine strafbare Handlung, denn sie drücke nur die Absicht, zu verletzen aus, ohne aber selbst in einer verletzenden Handlung zu bestehen; sie berechtige daher nur zur Sicherheitsmaßregeln gegen den Drohenden.

---

[128]) Die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 28) bestrafen auch den von dem Versuche freiwillig Abstehenden.

Zweites Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

§. 9.

Hauptarten der Strafen.

110. v. Zeiller: Sollen und können allen Gesetzübertretungen bestimmte Strafen angedrohet werden? (Zeitschrift für ö. R. 1826. I. 159—166.)

Der Verfasser bemerkt gegen Hallers Behauptung, daß unbestimmte, unbekannte Strafen wirksamer als bestimmte seien, Folgendes: Dieser Satz sei nicht ganz wahr und unbestimmte Strafen ziehen viele schädliche Folgen nach sich, z. B. einen zu freien Spielraum für den Richter, Ungleichheit in den Urteilssprüchen. Am zweckmäßigsten sei es über alle Uebertretungen sowohl der Gattung als Größe nach bestimmte, jedoch mit Rücksicht auf die Erschwerungs- und Milderungsumstände zu modificirende Strafen zu verhängen. So werden allen Verbrechen und den schweren Polizeiübertretungen fast allgemein relativ bestimmte Strafen angedroht [129]). Im Falle, daß nach dem Gesetze eine ganz bestimmte Strafe, ein lebenslanger Kerker, ausgesprochen wird, müsse das Urteil dem Obergerichte und dem obersten Gerichtshofe, und im Falle der Todesstrafe dem Landesfürsten zur Entscheidung vorgelegt werden, bei welchem auf die Milderungsgründe bedacht genommen wird [130]).

111. Passy: Ueber Anwendung von Zwangsmitteln und Ungehorsamsstrafen im österr. Criminal-Prozesse. (Zeitschrift für ö. R. 1836. I. 328.)

Von den s. g. Ungehorsamsstrafen stellt der Verfasser rücksichtlich des Quantums den Grundsatz auf, daß derselbe nie die Hauptstrafe, die auf das Verbrechen selbst gesetzt ist, erreichen oder gar überschreiten darf. In Betreff des Quale oder der Strafart müsse aber auf den durch die Strafe zu realisirende Zweck, Förderung des Untersuchungsprocesses Rücksicht genommen werden. Daher darf keine Strafart angewendet werden, welche das Leben oder ein wesentliches Gut dem Untersuchten entzieht, und es werden nur solche Strafen zweckmäßig sein, welche schnell wirken und nicht erst in ihrer anhaltenden Dauer als Uebel

---

[129]) Die Einführung relativ bestimmter Strafgesetze gegen die verschiedenen Verbrechen und Uebertretungen, bemerkt der Verfasser (a. a. O. S. 101 *), verdanken wir der preußischen Gesetzgebung. Er habe sie, schließt der Verfasser, zuerst in dem Entwurfe eines allgemeinen Gesetzbuches für die preußischen Staaten vom Jahre 1784 vorgefunden.

[130]) Rücksichtlich der eben nicht selten in unserem Gesetzbuche über Verbrechen (G. B. §§. 54, 55, 122, 148 b) und 173, 174 c) vorkommenden unbedingten (absolu-

erscheinen. Die Ungehorsamsstrafen bestehen in gewissen allgemeinen Schärfungsarten des Arrestes, oder in Entziehung der Freiheit bei Untersuchungen auf freiem Fuße.

---

ten) Androhung der lebenslänglichen und zwar noch dazu der schwersten Kerkerstrafe*) liegenden Inconsequenz (man erlaube uns diesen Ausdruck) glauben wir folgende zeitgemäße Bemerkung zu machen. Das Gesetz (§. 15 St. G. I. Th.) erklärt, daß die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder veringert wird, nicht zuläßt, das Maß für jeden einzelnen Fall bestimmt im Gesetze selbst auszusprechen; (vergleiche noch den Abs. 7 des Kdgpt. und der §. 424, St. G. I. Th.) Nun weiset der Gesetzgeber den Richter in den Fällen z. B. der §§. 68 und 69 ausdrücklich an, und ermächtigt ihn, bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages den lebenslangen Kerker auszusprechen, auf lebenslang zu verurteilen. Jeder, der auch nur kurze Zeit in der Verhörstube oder am Rathstische beschäftigt war, wird gestehen, daß kein Fall dem andern in Bezug auf die Verschuldung des Thäters ganz gleich ist, sondern ein jeder, so zu sagen, seine eigene Fisiognomie hat, daher auch jeder, der in den §§. 54, 55, 122, 148 b) und c) bezeichneten Fälle. Um diese Fisiognomie zur gerechten Bestimmung der Strafe festzustellen, hat der Richter die ganze That der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens und des Thäters (§§. 26 und 424 St. G. B. I. Th.), wie sie ihm nach allen in der Untersuchung genau ausgemittelten, die Größe der Verschuldung erst bestimmenden Nebenumstände vorliegt, aufzufassen und zu beurteilen. Wenn also in den oben angezeigten Fällen Umstände eintreten, welche das Verbrechen sehr vermindern, so erscheint die in solchen Fällen unbedingt (absolut) angedrohte Strafe nicht als verdient, somit auch nicht als gerecht, weil sie mit der Größe der Verschuldung nicht im Verhältnisse steht, und doch soll der Richter auf lebenslangen Kerker sprechen, ein gerechtes Urteil fällen? und den Verbrecher der Milde oder Gnade der hohen und höchsten Behörden anempfehlen (§§. 433 b) 441, 443 a) St. G. I. Th.)? Da der Verbrecher doch das Recht hat, eine den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechende Strafe zu erlangen? Oder können vielleicht bei dem Verbrechen der Mitschuld am Hochverrathe durch Unterlassung der Verhinderung oder der Anzeige dieses Verbrechens, beim Morde an einem ehelichen Kinde, bei der Brandlegung in den gesetzlich bestimmten Fällen und beim Raube nicht solche Umstände eintreten, nicht verschiedene Grade der Verschuldung aus der Untersuchung sich herausstellen? Der Gesetzgeber darf und soll daher nicht allen, welche das nämliche Verbrechen dem Titel nach verüben, die gleiche festbestimmte Strafe unbedingt (absolut) drohen, er drohe daher, um jede Inconsequenz zu vermeiden, die Strafe des lebenslangen Kerkers nie unbedingt, sondern nur neben einer zeitlichen Freiheitsstrafe und überlasse dem Richter, welcher die Verschuldung in jedem einzelnen Falle am besten zu beurteilen in der Lage ist, die mit der Verschuldung im gerechten Verhältnisse stehende und dann als gerecht erscheinende Strafe nach seinem vernünftigen Ermessen auszusprechen. Da nun, wie bereits bemerkt wurde, kein Fall dem andern gleich steht, so muß dieser Grundsatz bei allen, somit auch in den oben bezeichneten Fällen in Anwendung kommen, weil der Gesetzgeber, wenn er gerecht sein will, wie er soll, es in allen Fällen sein muß. Der Gesetzgeber streiche daher nach dem Beispiele einiger neuen Gesetzbücher die Bestimmung, nach welcher er, gegen gewisse Verbrechen lebenslange Kerkerstrafe unbedingt androht, für immer aus dem Gesetzbuche, damit er nicht veranlaßt werde, auf dem Wege der Begnadigung bei oft ungerecht ausgesprochener Strafe nachzuhelfen. Das hier Bemerkte gilt auch von der unbedingten Androhung

---

*) Siehe über diesen Grad der Kerkerstrafe oben Seite 76, die Anmerkung 60.

Literatur: Haeberlin: §. 27—32, S. 111 u. f.; — Heffter: §. 139, S. 126 u. f.; — Marezoll: §. 37—41, S. 134 u. f.; — Mittermaier: §. 133—153, S. 232 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen[131]): — Baiern: Art. 4—36; — Oldenburg: Art. 7—42; — Sachsen: Art. 6—24; — Würtemberg: Art. 8—45; — Sachsen-Weimar: Art. 6—24; — Braunschweig: §. 6—20 und 24—25; — Hannover: Art. 7—29; — Sachsen-Altenburg: Art 6—24; — Hessen: Art. 7—36; — Lippe-Detmold: §. 6—20, und 24—25; — Sachsen-Meiningen: Art. 6—24; — Baden: § 10—69; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 6—24. *)

*) Siehe die Abänderungen der Art. 6, 11, 12, 22, 24 des Weimar., der Art. 7—12, 14, 17, 20—24 des Altenburg., der Art. 6—9, 11—12, 20—24 des Meiningen., der Art. 6—12. 14, 17, 20—24 des Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 31 u. f.

Das Strafensistem der neueren Gesetzbücher hat sich sehr verschieden gestaltet, indem sich nicht nur in der Zahl und Benennung der einzelnen, besonders der Freiheitsstrafen Abweichungen ergeben, sondern auch gewisse Uebel, welche hier nur als Nebenstrafübel oder Folgen der Strafen erscheinen, dort als selbstständige Strafen aufgezählt werden. Deßungeachtet erscheinen in allen diesen G. B. als Grundlagen des Strafensistems Todesstrafe [132]), Freiheitsstrafen in verschiedenen Graden,

---

der Todesstrafe, und wir weisen in dieser Beziehung überhaupt auf das braunschweigische Gesetzbuch, nach welchem die Todesstrafe nicht unbedingt gedroht ist, sondern die Gerichte ermächtigt sind beim Hochverrath (§. 81) statt Todes- auch lebenslängliche oder zeitliche Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen, wenn ein gegen die Gesundheit oder Freiheit des Staatsoberhauptes gerichtetes Unternehmen nur bis zu dem nicht beendigten Versuche vorgeschritten, und bei Mord (§. 145) wo gleichfalls die Ermächtigung gegeben ist, wenn nicht die im Gesetze ausgezeichneten erschwerenden Fälle dabei eintreten, weil auch die schweresten Verbrechen unter so erheblich mildernden Umständen vorkommen können, daß die Todes- und lebenslange Kerkerstrafe auch vor dem Richterstuhle bei Vergleichung der schlimmsten und der mildesten Fälle als ein gerechtes Strafübel nicht erscheint.

[131]) Das preußische Landrecht, in welchen die Strafarten nicht wie in den neueren G. B. zusammengestellt zu finden sind, kennt folgende: 1. Todesstrafe, 2. Freiheitsstrafen (Festung, Zuchthaus, Arbeitshaus, Gefängniß); 3. körperliche Züchtigung; 4. Geldstrafen; 5. Ehrenstrafen. Die Zusammenstellung derselben, und die neueren bestehenden Gesetze und Verordnungen hierüber siehe in Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 143, S. 242, so wie über preußisches Strafensistem: Temme: Handbuch des preußischen Criminalrechts, Leipzig, 1837, §. 11 u. f., S. 29—40.

[132]) Die Schriften für und gegen die Todesstrafe, deren Zahl in so ferne sie die Todesstrafe angreifen, sich in neuerer Zeit bedeutend vermehrt hat, hat zusammengestellt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 145, S. 246 u. f., wo man (Note III. S. 248) noch angezeigt findet die Verhandlungen der Kammern über Aufhebung der Todesstrafen, in welchen Anträge auf Abschaffung derselben vielfach gestellt, aber keine Billigung durch die Stimmenmehrheit gefunden haben, wie in Sachsen, Würtemberg und Hannover. In der großherzoglich hessischen Kammer erhob sich keine Stimme für Aufhebung der Todesstrafe. Siehe eben daselbst Zusatznote IV. S. 248

Namen und mit verschiedenen Folgen, Verlust gewisser Rechte, theils als selbstständige Strafe, theils als Folge der Todes- und Freiheitsstrafe, endlich Geldstrafe. Als Hauptarten der Freiheitsstrafen sind nach diesen G. B. Kettenstrafe, Zuchthaus, Strafarbeitshaus und Gefängniß genannt; außer diesen 3 Hauptarten kommen noch vor: Festungsstrafe (Festungsarrest, Staatsgefängniß), Handarbeitsstrafe, Geldstrafe, demüthigende Strafen (gerichtlicher Verweis, Widerruf, Abbitte), körperliche Züchtigung, Entziehung gewisser Rechte als Strafe (Dienstentsetzung oder Cassation, Dienstentlassung, oder Dimission, Suspension, Degradation), Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbsbetriebes, gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher und Familienrechte. Aus der bunten Reihe dieser Strafarten geht hervor, wie wenig diese G. B. in Bezug auf das Strafensistem von einem richtigen Princip ausgehen. Uebrigens gibt es nach den neuen G. B. noch s. g. Nebenstrafübel, welche in der Regel nicht als selbstständige Strafen vorkommen, sondern nur mit einer ordentlichen oder selbstständigen Strafe entweder als nothwendige Folge derselben, oder nach dem Ermessen des Richters verbunden werden. Sie sind theils durch die Natur des Verbrechens, theils durch die Persönlichkeit des Verbrechers bedingt; zu jenen gehört die Confiscation einzelner Sachen und die öffentliche Bekanntmachung vollzogener Strafen, zu diesen die Stellung unter Polizeiaufsicht und die Landes- und Ortsverweisung. (Siehe Haeberlin a. a. O. §. 33, S. 142 und gegen diese Strafübel, insbesonders Vermögensstrafen Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote zu §. 153, S. 258 u. f.) Eine vergleichende Uebersicht der Strafarten gibt Haeberlin a. a. O. S. 115 u. f., und eine übersichtliche Vergleichung der G. B. in dieser Beziehung Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 143, S. 241 u. f. Siehe noch in Haeberlin a. a. O. am Ende des I. Bandes: „Die vergleichende Uebersicht der Strafarten — — nach den neuen Criminalgesetzbüchern," und in Heffter a. a. O. zu §. 139: „Die Uebersicht der Strafmittel nach den neueren deutschen Codificationen."

---

die Bemerkung Mittermaier's, durch welche Einrichtungen ein Uebergang zur allmäligen Aufhebung der Todesstrafe würde gemacht werden können. Siehe noch die Anmerkung 85 und *) Seite 124.

---

*) Ohne uns hier für oder gegen die Todesstrafe auszusprechen, was wohl gegen Raum und Zweck dieses Werkes sein würde, bemerken wir nur, daß, so lange die Volksbildung nicht jene Stufe erreicht haben wird, wo mit dem Tode zu bedrohende Verbrechen, wie Mord, nie oder höchst selten verübt werden, auch die Todesstrafe nicht aufgehoben werden kann; ja die Gegenwart lehrt, daß die Kammerverhandlungen über die Frage: ob die Gesetzgebung die Todesstrafe aus der Reihe der Strafarten verbannen soll, noch nicht reif zur Entscheidung sind.

§. 10.

Art der Todesstrafe.

112. v. Zeiller Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 111.)

Die Unsicherheit des Schwertstreiches, bemerkt der Verfasser, sei bekannt. Würde sie durch die Beilmaschine auch ganz gehoben, so haben doch neuere Versuche wenigstens den Zweifel erregt, ob nach der Trennung des Hauptes vom Rumpfe nicht noch Empfindung und Bewußtsein fortdauere.[133]) Hauptsächlich aber biete die Strafe des Stranges, wie schon ein gelehrter Recensent des St. G. B. bemerkt habe (Klein oben Seite 79), den Vortheil an, daß das Entehrende, welches nach der gemeinen Meinung in dieser Strafart liegt, auch auf diejenigen Gemüther wirke, die sich über die Furcht des Todes wegsetzen.

(Ueber die früheren in Oesterreich bestandenen Arten der Todesstrafen, die in härtere und gelindere abgetheilt waren, wovon die ersteren das Feuer, das Rädern, das Viertheilen, die letzteren der Schwertschlag und der Galgen waren, siehe A. P. Fragment oben S. 124 (**62**) beim 8. Absatze des Kdgpt.)

Ueber Verschärfung der Todesstrafe.

(Siehe hierüber die Literatur unten beim §. 43, St. G. I. Th.)

Literatur: Haeberlin: §. 27, S. 112; — Heffter: §. 139, S. 126; — Marezoll: §. 40, S. 145; — Mittermaier: Zusatznote IV. zu §. 145, S. 249. — **Gesetzbücher**: Preußen[134]); — Baiern: Art. 5; — Oldenburg: Art. 8; — Sachsen: Art. 6; — Würtemberg: Art. 9; — Sachsen-Weimar: Art. 6; — Braunschweig: §. 7; — Hannover: Art. 9; — Sachsen-Altenburg: Art. 6; — Hessen: Art. 8; — Lippe-Detmold: §. 7; — Sachsen-Meiningen: Art. 6; — Baden: §. 11—12; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 6. *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 6 der stammesverwandten sächsischen Staaten in Busch a. a. O., S. 31.

Nach den neueren G. B. geschieht die Vollstreckung der Todesstrafe durch Enthauptung regelmäßig mittelst des Schwertes, wofür jedoch in manchen Ländern, wie im Großherzogthum Hessen-Darmstadt (Verordnung vom 19. October 1841), entweder das Fallbeil jetzt schon

[133]) Ueber die Frage: ob nach der Enthauptung im Kopfe oder im Rumpfe Bewußtsein zurückbleibe, was man läugnen muß, wenn man nicht die Irritabilität mit der Sensibilität verwechselt, siehe Mittermaier a. a. O. Zusatznote VII. zu §. 145, Seite 249.

[134]) In dem preußischen Landrechte sind noch folgende Arten der Todesstrafe gedroht: die Strafe des Rades, des Feuers, des Beiles, des Stranges; die neueren Gesetze und Vorschriften siehe zusammengestellt von Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote, III. zu §. 143, S. 242 und in Temme a. a. O., S. 30 u. f.

eintritt, oder wenigstens späterhin wie in Sachsen und Braunschweig einzutreten bestimmt ist. Möchte auch in dem neuen Gesetzbuche Oesterreichs, im Falle die Todesstrafe beibehalten werden sollte [135]), die Vollziehungsart der Todesstrafe nach dem neuen G. B. Nachahmung finden.

§. 11—14.

Grade der Kerkerstrafe a) nach dem Unterschiede der Strenge.

113. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 113.)
Bei der Kerkerstrafe habe man, bemerkt der Verfasser, die drei Grade der Strenge beibehalten, aber den untersten Grad durch das Wort Kerker (ohne den ehemaligen, die Vorstellung der Strafe schwächenden Beisatz: gelinder Kerker) bezeichnet. Bei diesem Grade nur werde der Sträfling nicht mehr mit Eisen belegt (§. 12) [136]).

§. 15.

Grade der Kerkerstrafe, b) nach der Dauer.

114. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 114.)
Das Josefinische St. G. hat zwar, bemerkt der Verfasser, den Worten nach keine lebenslange Dauer der Kerkerstrafe angenommen, aber die langwierigste Dauer (von 30 bis 100 Jahre) offenbar das gewöhnliche höchste Alter des Menschen überschritten. Die Gefährlichkeit solcher Uebelthäter, die man auf einen längeren als zwanzigjährigen Zeitraum verurteilen muß, sei so groß, ihr weiteres rechtschaffenes Fortkommen im Stande der Freiheit so höchst unwahrscheinlich, daß man sie ihnen ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht wieder ertheilen kann. Die zeitliche Dauer habe nun besonders in Rücksicht der minder gefährlichen Verbrechen, genauere kleinere Abstufungen, und die kürzeste Dauer von 6 Monaten, welche zugleich die höchste bei den schweren Polizeiübertretungen ausmacht, sei die Gränzlinie, welche zwischen beiden Arten der Uebertretungen bestehen soll. Eine solche Gränzlinie sei der gemeinen Vorstellungsart angemessen, welche die Größe der Uebelthat nach dem Maße der, durch das Gesetz verhängten Strafe zu beurteilen pflegt.

115. v. Zeiller: Von dem Streite zwischen der Theorie und der Praxis im Strafrechte. (v. Pratob. Mat. VIII. 397.)

Die zeitliche Kerkerstrafe, bemerkt der Verfasser (gegen die Behauptung der Theoretiker, daß Kerkerstrafe auf eine gewisse Zeit bestimmt werde), wird in unserem Gesetze für kein Verbrechen unbedingt auf einen gewissen Zeitpunct, sondern ein Maximum und Minimum be-

[135]) Siehe oben die Anmerkung 61, Seite 79 u. f.

[136]) Rücksichtlich des aufgehobenen dritten Grades der Kerkerstrafe, siehe oben Seite 76, die Anmerkung 60.

stimmt, damit auf die Erschwerungs- und Milderungsgründe Bedacht genommen werde; nur bei einigen Fällen des Hochverrathes unbedingt [137]); bei andern wichtigen Verbrechen dagegen nur als Maximum unter besonders erschwerenden Umständen verhängt, wobei zugleich dem oberen und obersten Gerichtshofe ein Milderungsrecht zustehe.

116. v. Zeiller: Sollen und können allen Gesetzübertretungen ꝛc. (**110**). (Zeitschrift für ö. R. 1826 I. 159.

Die Strafe, bemerkt der Verfasser, ist relativ, oder beziehungsweise bestimmt, wenn das Gesetz die Gattung der Strafe und auch die Größe mit Beifügung eines untersten und höchsten Grades ausdrückt, die nähere Bestimmung aber zwischen diesen Stufen dem Richter mit Rücksicht auf die Erschwerungs- und Milderungsgründe überläßt.

117. Kitka. Bei Bestimmung des Strafmaßes für die einzelnen Verbrechen (strafbaren Handlungen überhaupt) muß dafür gesorgt werden, daß das richterliche Ermessen nicht zu sehr beschränket werde, aber auch keinen zu freien Spielraum erhalte. Ueber das Verfahren ꝛc. S. 134. (**57.**)

Der Verfasser spricht von der zu großen Beschränkung des richterlichen Ermessens bei Ausmessung der Strafen, er räth aber auch von dem andern Extreme, nämlich von der zu großen Freilassung richterlicher Willkür ab.

118. Beidtel: Von den Grundsätzen bei Anwendung der relativ unbestimmten Strafen. (**58.**) (Untersuchungen ꝛc.) (S. 127—129.)

Da die Fälle einer absoluten Strafbestimmung sehr selten sind, so setzt das Gesetz relativ unbestimmte Strafen fest, wo das Maximum oder Minimum oder eine dazwischen liegende Strafe verhängt werden kann; es ist demnach auch natürlich, daß in der Regel weder die höchste noch die mindeste Strafe ausgesprochen werden könne, sondern daß die ordentliche Strafe in der Mitte liege.

Schiestl: Ueber die Bedeutung des Wortes Gattung ꝛc. (**60**). (Zeitschrift für ö. R. 1840. I. 241.)

(Siehe die Bemerkungen des Verfassers oben S. 123 u. f. (**60**) beim 7. Absatze des Kdgpt.)

Literatur: Haeberlin: §. 28, S. 114 u. 120 u. f., S. 132, Z. 8; — Heffter: § 139, S. 127; — Marezoll: §. 40, S. 148, §. 41, S. 157; — Mittermaier: S. 255, Zusatznote V. zu §. 149. **Gesetzbücher:** Preußen [138]); — Baiern: Art. 7—21; 27—29, 31; —

[137]) Rücksichtlich der unbedingten Androhung der lebenslangen Kerkerstrafe, siehe oben die Anmerkung 130, Seite 158 u. f.

[138]) Die im preußischen Landrechte angedrohten Arten der Freiheitsstrafen siehe oben Seite 160, Anmerkung 131, und Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 143, S. 242, dann noch Temme a. a. O. §. 14, S. 32 u. f., endlich Haeberlin am Ende des I. Bandes: die vergleichende Uebersicht der Strafarten I. so wie in Heffter zu §. 139 die Uebersicht der Strafmittel nach den neueren deutschen Codificationen.

Oldenburg: Art. 10—24; 30—34; — Sachsen: Art. 7—14; 17—20, 22; — Würtemberg: Art. 10—26, 37—38, 46—53; — Sachsen-Weimar: Art. 7—14, 17—20, 22; — Braunschweig: §. 8—17; — Hannover: Art 10—26, 29; — Sachsen-Altenburg: Art. 7—14, 17—20, 22; — Hessen: Art. 9—26, 30, 32, 33; — Lippe-Detmold: §. 8—17; — Sachsen-Meiningen: Art. 7—14, 17—20, 22; — Baden: §. 10, 13—17; 34—43, 51—52; — Schwarzburg-Sondershausen: §. 7—14, 17—20, 22 *).

*) Die Abänderungen der betreffenden Art. der stammesverwandten sächsischen Staaten siehe oben Seite 160 *).

In den neueren G. B. ist, um das richtige Verhältniß zwischen den verschiedenen Freiheitsstrafen in allen Beziehungen genau festzustellen, für jede Art derselben mit Ausnahme der lebenslänglichen Freiheitsstrafe [139]) eine bestimmte Dauer angeordnet, über welche hinaus, oder unter welche hinab die einzelne Strafart nicht zuerkannt werden darf, so daß also, wenn eine längere Dauer der Freiheitsstrafe nöthig wird, die nächst höhere, wenn eine kürzere, die nächst niedrige Strafart angewendet werden muß. Die Dauer der einzelnen Arten der Freiheitsstrafen selbst ist aber in den G. B. nicht übereinstimmend festgesetzt. Bei den Freiheitsstrafen wird ein Tag zu vier und zwanzig Stunden, eine Woche zu sieben, ein Monat zu dreißig Tagen, und ein Jahr nach dem Kalender, nur nach dem Braunschweigischen und Lippe-Detmoldischen G. B. (§. 16) wird auch der Monat nach dem Kalender berechnet [140]). Uebrigens haben alle G. B. die lebenslängliche Freiheitsstrafe aufgenommen. Möchte doch unser künftiges neues G. B. den Fehler der neuen G. B., welcher darin liegt, daß sie diese Strafart als unbedingte (absolute) Strafe drohen, vermeiden! (Siehe die Anmerkung 130 oben Seite 158 u. f.)

§. 17.

Dieser Paragraf führt die verschiedenen Arten der Verschärfungen der Kerkerstrafe auf [141]); nach Inhalt einer Kundmachung des hohen Justizministeriums vom 29. Mai 1848 [142]) sind mehrere Abänderungen und mildernde Bestimmungen des G. B. über Verbrechen eingetreten, und in letzterer Hinsicht unter andern die in den §§. 17 lit b) und c), 19, 20, und dem 2. Absatze des §. 22 des genannten Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, wegen Aufhe-

---

139) In Betreff lebenslänglicher Freiheitsstrafe und deren Drohung in den neuen G. B. als unbedingte (absolute) Strafe, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 149, 253 u. f. u. Anmerkung 130, oben S. 158 u. f.

140) Siehe Hfd. vom 7. Mai 1819, Nr. 1558 d. J. G. S. in m. syst. Hdb. I. 93, oder in m. öst. St. G. 37.

141) Siehe deren Aufzählung in m. syst. Hdb. oder m. österr. St. G. zu §. 17.

142) Siehe diese Kundmachung in dem Amtsblatte zur Wr. Zeitung v. 31. Mai 1848 Nr. 151 S. 421.

bung der Strafe der Anhaltung zur öffentlichen Arbeit aber die Erhebungen eingeleitet worden. Wenn einige der in den oberwähnten Paragrafen enthaltenen Vorschriften aufgehoben worden sind, wozu, könnte man fragen, die Anführung der Literaturwerke zu diesen Paragrafen, deren Inhalt keinen practischen Werth mehr hat? — Dessenungeachtet dürften sie von Bedeutung und Wichtigkeit, die Aufnahme derselben daher von practischem Interesse sein. Denn die Aufhebung dieser Vorschriften geschah nicht durch den constitutionell gesetzgebenden Körper, sondern nur im Verordnungswege. Da einige dieser Verschärfungsarten auch in mehreren, in den constitutionellen deutschen Staaten seit 1838 erschienenen G. B. gestrichen, einige aber noch beibehalten worden sind, so könnte leicht bei der Berathung des neuen G. B. eine Meinung auftauchen, daß nach dem Beispiele eines oder des andern dieser G. B. die eine oder die andere Verschärfungsart der Strafe beizubehalten und wieder einzuführen sei. Nachdem nun die unten folgenden Schriften gegen jede der hier erwähnten Verschärfungen der Kerkerstrafe ankämpfen, und die Unzweckmäßigkeit, ja Ungerechtigkeit, daher Verwerflichkeit derselben zu zeigen versuchen, so dürften darin für jenen, der für die eine oder die andere dieser Verschärfungen noch das Wort führen wollte, Gründe enthalten sein, dasselbe zurückzunehmen.

Verschärfungen der Kerkerstrafe.

(Die Literatur hierüber siehe bei den folgenden Paragrafen, insbesonders die deutsche strafrechtliche Literatur und Gesetzbücher nach §. 22 St. G. I. Th.)

§. 18.

Oeffentliche Arbeit.

119. v. Zeiller Darstellung 2c. (**56**). Beitrag I. 115.)

Der Verfasser bemerkt, daß die früher mit jeder Strafe verbundene öffentliche Arbeit als herabwürdigend und dem künftigen Fortkommen des Sträflings nachtheilig nur auf schwerere Verbrechen beschränkt worden sei [143]).

---

[143]) Wir möchten noch beisetzen, daß die Strafe der öffentlichen Arbeit überhaupt nicht zweckmäßig ist, weil die dabei unvermeidlich eintretende Zusammenkunft und Gemeinschaft der Sträflinge nicht nur auf dieselben selbst, sondern auf die allgemeine Sicherheit höchst gefährlich einwirkt. Das beständige Auftreten unter den Augen des Volkes wirkt auch auf die Besserung des wegen schwereren Verbrechen Verurteilten nachtheilig ein, soll sich dieser nicht bessern? oder will man einem solchen Verbrecher die Besserungsfähigkeit gänzlich absprechen? wie sieht es mit dem in unserm Gesetzbuche §. 307 aufgestellten Grundsatze über die Absonderung der Verhafteten, wie sieht es mit der Befolgung der Vorschrift des Hofdecretes v. 9. Jänner 1835 Nr. 2681 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. II. **1120** oder m. österr. St. G. **503**) aus, nach welcher das Crim. Ober-Gericht sämmtliche demselben unterstehende Collegial-Cr. Gerichte anzuweisen hat, die besserungsfähigen Inquisiten thunlichst von der Gemeinschaft mit Ver-

§. 19.

Ausstellung auf der Schandbühne.

120. v. Zeiller Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 116.) Damit, bemerkt der Verfasser, dem Sträflinge der künftige anständige Nahrungsweg nicht erschwert werde, hat die Verschärfung durch Ausstellung auf der Schandbühne (außer den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen) nur bei einer zehnjährigen Kerkerstrafe Statt. Auf der, dem Ausgestellten vor der Brust hangenden Tafel muß nun nebst dem Verbrechen auch die zuerkannte Strafe angedeutet werden.

121. Passy: Ueber die Strafe der öffentlichen Ausstellung mit besonderer Rücksicht auf die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes. (Zeitschrift für ö. R. 1846 II. 1—31.)

Nach einer allgemeinen Erörterung über die Natur dieser Strafart, der Anführung der älteren Strafgesetze hierüber und der Gründe, aus welchen dieselbe das St. G. B. in den gesetzlichen Fällen verhängt, nach einer näheren Betrachtung dieser Strafart in der dreifachen Rücksicht auf den Staat und dessen Strafzweck, auf den zu strafenden Thäter und auf die übrigen Staatsbürger, erörtert der Verfasser die Bedenken gegen deren Anwendung und zieht den Schluß, daß die Strafe der öffentlichen Ausstellung jedenfalls mit sehr bedenklichen Folgen verbunden, bei wichtigeren Verbrechen nur in den seltensten Fällen und mit der größten Behutsamkeit anwendbar sei. Am Schlusse der Abhandlung geht der Verfasser die Anordnungen der neuern St. G. B. über diese Straf-

hafteten eines verdorbenen Charakters entfernt zu halten? Wie steht es mit der Befolgung der Anordnung aus (N. ö. App. Decrete v. 13. October 1837 Z. 10853 und vom 9. Febr. 1838 Z. 2538 m. fist. Hdb. III. **1423** und **1424**), rücksichtlich des wichtigen Zweckes der Strafanstalt, moralische Besserung der Sträflinge zu erzielen, und eben deßhalb bösartige Sträflinge von minder bedenklichen so viel als möglich entfernt zu halten, aus? damit sie mit diesen mehr verdorbenen Genossen nicht bekannt werden, sich nicht an dieselben anschließen, neue und schwere Verbrechen verüben, und so für die allgemeine Sicherheit gefährlich werden. Da unter den Fällen *) in welchen auf Verbrechen nach unserem G. B. schwerer Kerker von 5—10, und von 10—20 Jahren gesetzt ist, solche sind, bei welchen die Schuldigen keineswegs als der Besserung unfähige erschienen, wie in den Fällen der §§. 96, 99, 101, 102, 104, 106, 122, 125, 142, 143, 197, abgesehen von der Mehrzahl derjenigen, in welchen schwerer Kerker von 1—5 Jahren gesetzlich angedroht ist (siehe diese a. a. O. S. 57) darunter wieder solche in Rede stehende Fälle vorkommen, so wäre es an der Zeit, daß diese Verschärfungsart der Strafe nach dem Beispiele beinahe aller neueren Gesetzbücher aus unserm Gesetzbuche gestrichen werde, und unser hohes Justizministerium möge bald auf die Abschaffung dieser Verschärfung den Antrag stellen, indem wir hoffen, daß der in Folge Auftrages desselben von den berufenen Behörden zu erstattende Bericht über die allfälligen Hindernisse der sogleichen Abschaffung dieser Strafe, günstig lauten, und auf dieselbe einrathen werde.

*) Siehe diese Fälle zusammengestellt in m. österr. St. G. S. 56 u. f.

art durch, und zieht die Folge, daß dieselbe nach dem dermaligen Stande der Wissenschaft, der Bildungsstufe der meisten, insbesondere deutschen Völker, und den Resultaten der neuesten gesetzgeberischen Forschungen nicht mehr anwendbar befunden wurde [144]).

122. Stöger: Erörterung der Frage, ob bei der öffentlichen Ausstellung eines wegen Verbrechens oder schwerer Pol. Uebertretungen Verurteilten auf der ihm anzuhängenden Tafel sein Name ausgedrückt sein dürfe? (Zeitschrift für ö. R. 1832 I. 174—183.)

Diese Frage beantwortet der Verfasser verneinend; denn nur Verbrechen und zuerkannte Strafe (bei schweren Pol. Uebertretungen aber die Ursachen der Ausstellung) sind allein die Gegenstände der Inschrift der Tafel; denn die öffentliche Ausstellung, bemerkt der Verfasser, ist eine Verschärfung der Strafe, eine Art der Nebenstrafen, daher der Strafen, bei den letztern ist aber der Richter an das Gesetz gebunden (§§. 26 und 27 St. G. I. Th.); was von diesem nicht vorgeschrieben ist, erscheint als verboten, da der Schuldige kein größeres Uebel leiden soll, als zur Verhinderung der Verbrechen angedrohet und vollzogen werden muß (10. Abs. des Kdgpt.).

Der Verfasser widerlegt hierauf mehrere Einwürfe gegen seine Behauptung [145]).

Kitka: Ueber den §. 183 St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1827 II. 176.) (Siehe die Bemerkungen des Verfassers beim §. 183 **651**.)

§. 20.

Züchtigung mit Streichen.

123. v. Zeiller Darstellung rc. (**56**). (Beitrag I. 116.)

Um den Sträfling in den Augen des ganzen Volkes nicht abzuwürdigen, läßt sich, bemerkt der Verfasser, die Vorschrift erklären, daß die Züchtigung mit Streichen, welche sehr oft auch bei geringeren Verbrechen eine wirksame, die Strafdauer abkürzende Verschärfung ist, nicht öffentlich, sondern innerhalb der Mauern des Strafortes

---

[144]) Die beschimpfenden Strafen, z. B. Pranger, Ausstellung, sind eher nachtheilig, sie wirken zu hart auf den noch für Ehre empfänglichen Bestraften, sie zerstören selbst oft den Rest des Schamgefühls, und hindern so die Besserung. Diese Gründe mögen unser hohes Justizministerium zu dem Antrage auf Abschaffung solcher Strafen (siehe oben S. 165 die Anmerkung 142), besonders der Brandmarkung, die sich in den neuesten G. B. nicht mehr findet, bewogen haben. (Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote zu §. 152 S. 257 u. f.)

[145]) Die Erörterung obiger Frage hat aber durch die a. h. Entschließung vom 1. Februar 1845 (N. ö. App. Decret v. 14. Febr. 1845 Z. 3174 m. St. G. **640**), womit die bisher gemäß §. 451 St. G. I. Th. bestandene öffentliche Ankündigung der auf eine längere als fünfjährige Kerkerstrafe gefällten Urteile aufgehoben wurde, ihre praktische Brauchbarkeit mehr oder weniger verloren.

vollzogen werden muß. Die körperliche Züchtigung erhielt zugleich, damit sie nicht gegen die Absicht des Gesetzgebers das Leben oder die Gesundheit des Verbrechers zerstöre, die zweifache Einschränkung, daß Weibspersonen und Jünglinge, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, mit Ruthen (nicht mit Stockstreichen) gezüchtiget, und dem Verbrecher auf ein Mal nie mehr als fünfzig Streiche gegeben werden.

124. v. Zeiller: Ueber die Strafe der körperlichen Züchtigung. (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 172—176.)

Der Verfasser führt mehrere Gründe gegen die Zweckmäßigkeit dieser Strafe an, und wünscht dieselbe in Oesterreich abgeschafft zu sehen; übrigens bemerkt er, daß das St. G. B. die körperliche Züchtigung theils als Verschärfung, theils als eine Stellvertretung der Kerker- (oder Arrest-) Strafe anwende, damit der Verurteilte sehr bald wieder in seinen Dienst, oder zur Besorgung seines Gewerbes zurückkehren könne, was aber nur selten von einem wichtigen Erfolge sein könne, wie der Verfasser weiter ausführt.

125. Passy: Ueber die Anwendung von Zwangsmitteln rc. (**111**). (Zeitschrift für ö. R. 1836 I. 329.)

Der Verfasser erörtert unter andern auch, ob körperliche Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen als Ungehorsamsstrafen anzurathen sei oder nicht, und bringt wesentliche Bedenken gegen diese Züchtigungsart an.

126. Tomaschek: Einige Bemerkungen über die Bestrafung rc. (**92**). (Zeitschrift für ö. R. 1841 I. 344.)

Der Verfasser liefert in Kürze das Resultat über die Frage, ob die Strafe der körperlichen Züchtigung gänzlich abzuschaffen sei oder nicht, und bestimmt die Fälle, wann sie nach dem St. G. II. Th. Statt findet [146]).

---

[146]) Die Schriften gegen und für die körperliche Züchtigung siehe zusammengestellt in Mittermaier a. a. O. Zusatznote I. zum §. 148 S. 250. Die Verwerflichkeit der körperlichen Züchtigung ergibt sich, wenn man erwägt, wie ungleich und auf manche Personen weit über die Absicht des Staates hinaus, auf jeden Fall unberechenbar diese Strafe wirkt, wie sehr sie auch mit oft bedeutenden, nicht vorher zu sehenden Nachtheilen für die Gesundheit der Bestraften verbunden ist, selbst bei roheren Personen nicht die beabsichtigte Wirkung hervorbringt, da die Strafe nur schnell vorübergehend ist, und auf jeden Fall dem Zwecke der Besserung hindernd entgegentrit. Wie es selbst unmöglich ist, daß das Gesetz voraus die Classen von Personen bezeichne, die geprügelt werden dürfen, und wie gefährlich es sein würde, dem Richter es zu überlassen, ob er Züchtigung aussprechen will. Siehe Mittermaier a. a. O. Zusatznote II. zu §. 148 S. 251 die Gesetzgebungen zusammengestellt, in welchen die körperliche Züchtigung sich noch findet, und in welchen sie aufgehoben ist *), so wie auch die ständischen Verhandlungen über diese Strafart in Baiern, Sachsen, Würtemberg, Hannover, Hessen, Baden.

---

*) Mit Ausnahme der G. B. für Braunschweig, Lippe-Detmold, Hessen und Baden, haben die sämmtlichen neueren G. B. die körperliche Züchtigung mit mehr oder weniger Beschränkungen theils als selbstständige Strafe, theils als Schärfung der schwereſten Freiheitsstrafen beibehalten.

§. 21.

Fasten.

127. Passy: Ueber die Anwendung von Zwangsmitteln ꝛc. (**111**). (Zeitschrift für ö. R. 1836 I. 360.)

Der §. 363 St. G. I. Th. ist nach der Bemerkung des Verfassers rücksichtlich des dort erwähnten Züchtigungsmittels, nämlich Fasten bei Wasser und Brod, eine Ausnahme vom §. 21, indem dasselbe dort durch drei Tage nach einander Platz greifen kann, da das Fasten nach §. 21 nur an unterbrochenen Tagen und nicht über dreimal in der Woche Statt finden darf.

§. 22.

Landesverweisung.

128. v. Zeiller Darstellung ꝛc. (**36**). (Beitrag I. 116.)
Um dem Sträflinge den künftigen anständigen Nahrungsweg nicht zu erschweren, wurde die früher Statt gehabte öffentliche Brandmarkung abgeschafft.

129. Passy: Ueber das Verbrechen der Rückkehr eines Verwiesenen ꝛc. (**245**). (Zeitschrift für ö. R. 1843 I. 85.)

Der Verfasser zeigt, daß die Landesverweisung schon bei den Römern zu den Zeiten der Republik als aquae et ignis interdictio gemeinhin als Exilium (aus Rom und Italien) genannt, als das härteste, der Todesstrafe nächste Uebel aufgenommen war.

Unter der Kaiserregierung trat an dessen Stelle die Deportation nach einer fernern Insel, wovon die Relegation wesentlich unterschieden war; sie entzog nicht die Civität und war nur auf gewisse Zeit erkannt. In der Folge konnten alle drei Arten der Landesverweisung sowohl gegen Römer als gegen Fremde verhängt werden; in allen alten Rechtsbüchern der Deutschen ist die Verhängung der Landesverweisung theils selbstständig, theils und zwar häufiger vereint mit Freiheitsstrafen verbunden mit der zu beschwörenden Urphede angedroht. In der C. C. C. scheint die Landesverweisung auch gegen Eingeborne in Uebung gewesen zu sein; eben so in der Landgerichtsordnung Ferdinand des III. vom 30. December 1656 und Leopold I. vom 14. August 1675. Nach der Theresiana (VI. Art. §§. 11—15 I. Thl.) konnte in der Regel und ohne höchste Genehmigung die Landesverweisung gegen Inländer nicht Platz greifen und es bestand noch die Urphede in Uebung, die aber nicht mehr zu beschwören war, sondern bloß in der Ausstellung eines Reverses bestand.

Im St. G. Josef I. vom 13. Jänner 1787 (§. 39) findet die Landesverweisung, verbunden mit der Brandmarkung, nur gegen Ausländer Statt; eben so im §. 37 des St. G. B. für Westgalizien vom 17. Juni 1796.

Der §. 17 des St. G. B. I. Th. vom 3. Sept. 1803 [§. 17 e)] führt die Landesverweisung nach ausgestandener Strafe als eine besondere Verschärfung der Kerkerstrafe an und der §. 22 enthält die Begriffe der Landesverweisung, worunter man die in dem Urteile enthaltene Verfügung versteht, daß ein Verbrecher nach ausgestandener Strafe aus sämmtlichen Theilen der k. k. Staaten, für welche das gedachte St. G. B. verbindliche Kraft hat, auf immerwährende Zeiten zu entfernen sei.

Sie hat nur gegen Ausländer Statt; ob die Bewohner des Königreichs Ungarn und der demselben einverleibten Länder als Ausländer zu betrachten seien, und daher gegen dieselben die Landesverweisung Statt finde, verneint der Verfasser.

Die Landesverweisung hat in den Fällen der §§. 34 und 84 und nach dem Hofdecrete vom 19. August 1826 Nr. 2215 d. J. G. S. (m. syst. Hdb. I. **337** oder m. österr. St. G. **141**) gegen Fremde als Sclavenhändler Statt. Der §. 22 enthält aber sonst kein bestimmtes Gebot, wann die Landesverweisung verhängt werden müsse, sondern nur ein Norm, wann sie (außer obigen Fällen) verhängt werden dürfe. Sie erstreckt sich auf oberwähnte k. k. Staaten und muß stets auf immerwährende Zeiten verhängt werden, welcher bei besonderer Gefährlichkeit des Verbrechens stets eine geheime, d. i. nicht auffallend oder äußerlich sichtbare Brandmarkung beigefüget wird. Die weiteren Vorschriften rücksichtlich des Vollzuges derselben enthalten die §§. 429, 435 lit. c), 453 St. G. I. Th. die Hfd. vom 9. Sept. 1808 Nr. 858 d. J. G. S. (m. syst. Hdb. III. **1366**) und vom 30. October 1818 Nr. 1514 d. J. G. S. (m. syst. Hdb. III. **1370**). Der Verfasser führt dann die Bestimmungen der neueren Gesetzgebungen über die Landesverweisung an.

(Siehe unten beim §. 83 die weitere Literatur, insofern in derselben von der Landesverweisung Erwähnung geschieht.)

Verschärfungen der Kerkerstrafe.

Literatur: Haeberlin: §. 28 S. 114 u. f.; §. 33 Z. 4, S. 144; — Heffter §. 131 S. 120, §. 139 S. 126 Anmerk. 4; — Marezoll §. 40 S. 147 u. f.; — Mittermaier §. 149 und die Zusatznote zu demselben S. 251 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 45—51 [147]); — Baiern: Art. 14, 17, 21, 25—26, 36; — Oldenburg: Art. 17, 20, 24, 28—29, 40; — Sachsen: Art. 8, 12; — Würtemberg: Art. 16—17, 25, 45; — Sachsen-Weimar: Art. 8, 12; — Braunschweig: §. 21—24; — Hannover: Art. 30; — Sachsen-Altenburg: Art. 8, 12; — Hessen: Art. 16—21; — Lippe-Detmold: §. 21—24; — Sachsen-Meiningen: Art. 8, 12; — Baden: §. 18, 19, 53—62; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 8, 12 *).

*) Die Abänderungen der Art. 8 und 12 des Altenburg., Meiningen. und Sondershausenschen, und des Art. 12 des Weimarischen G. B. siehe in Busch a. a. O. S. 35 und 45.

[147]) Rücksichtlich der im preußischen Landrechte angedrohten besonderen Arten der Schärfung bei den einzelnen Strafgattungen (Freiheitsstrafen) siehe Temme a. a. O. §. 13—14 S. 31 u. f.

Rücksichtlich der Verschärfungen der einzelnen Arten der Freiheitsstrafe durch gewisse Zusätze [148]) stimmen die neuen Gesetzbücher unter einander nicht überein; wir verweisen hierüber auf die obangeführten Lehr- und Hand-, so wie die Gesetzbücher, mit dem Bemerken, daß nach diesen letzteren die Landesverweisung gegen Inländer niemals Statt findet, sondern nur gegen Ausländer; sie ist zugleich eine nothwendige Folge einer jeden schweren, wegen Verbrechen erlittenen Strafe, und erfolgt stets unter Androhung von Strafe für den Fall der Rückkehr; nach dem würtembergischen G. B. (Art. 45) können Ausländer auf bestimmte Zeit oder für immer des Landes verwiesen werden [149]).

§. 23.

Gesetzliche Folgen der Todes-, der schweresten, oder schweren Kerkerstrafe.

130. v. Zeiller Darstellung ꝛc. (**56**). Beitrag I. 117.)

Schon das Josefinische Gesetz, bemerkt der Verfasser, habe dem Sträfling die Errichtung eines letzten Willens verwehrt; um aber den Zweck dieser Anordnung nicht zu vereiteln, habe das jetzige Gesetz dieses Verbot auch auf Geschäfte unter Lebenden ausgedehnt, jedoch nur auf die schwere Kerkerstrafe beschränkt.

131. v. Zeiller: Gibt es nach den österreichischen Gesetzen einen bürgerlichen Tod? (Zeitschrift für ö. R. 1826 II. 161—175.)

Nach einer Einleitung über die Bestimmungen des römischen Rechtes in Beziehung auf den Verlust der bürgerlichen Urrechte und über die dießfälligen Bestimmungen des französischen Code pénal zeigt der Verfasser, daß eine vollständige Entziehung der bürgerlichen Rechte, wie bei den Römern, in Oesterreich nicht Statt finde; denn eine Sclaverei und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht werde nach §. 16 des a. b. G. B. nicht gestattet. Schlüßlich bemerkt der Verfasser, daß der Ausdruck: bürgerlicher Tod in den österreichischen Gesetzbüchern gar nicht vorkomme.

---

[148]) Solche Zusätze sind: Bei der Kerkerstrafe: Oeffentliche Ausstellung des Verurteilten am Strafpfahle, einsame Einsperrung in einen finsteren Kerker abwechselnd bei Wasser und Brod auf bestimmte Tage; bei der Zuchthausstrafe: Einsame Einsperrung, Dunkelarrest, hartes Lager, Entziehung warmer Kost und körperliche Züchtigung; jedoch haben nicht sämmtliche G. B. alle diese Schärfungen, und die einzelnen auch nicht in gleicher Weise aufgenommen; bei der Arbeitshausstrafe, Zwangsarbeit, Correction'shausstrafe: Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, hartes Lager, öffentliche Arbeit, Züchtigung, strenge Einsamkeit, einsame Einsperrung oder Dunkelarrest, vorgehende Ausstellung; bei der Gefängnißstrafe: Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, hartes Lager.

[149]) Die Bedenken gegen die Landesverweisung siehe in Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 149 S. 253.

132. v. Wagersbach: Aufgabe eines sich leicht ereignenden Falles. (Archiv 1. Heft S. 90—92 und 3. Heft S. 96 u. 97.)

Der Verfasser wirft in dem von ihm erzählten Falle die Frage auf: Ob eine am nämlichen Tage, vor der Ankündigung des Urteiles gemachte letztwillige Anordnung gültig sei? Der Verfasser ist gegen Jenull's Meinung der Ansicht, daß dieser letzte Wille allerdings gültig sei, weil jede Strafe, also auch deren Wirkungen, erst von dem Zeitpuncte des angekündigten Urteiles ihren Anfang nehme, wie aus den §§. 547, 575, 35, 1213, 1239, 1334, 1417, 1463 des a. b. G. B. zu folgern sei; er führt als Beleg seiner Ansicht v. Zeiller und Dolliner an; wovon jener in seinem Commentar 2. Bd. 2. Abth. S. 448, dieser in seinem Hdb. 1. Bd. S. 143 dieselbe Behauptung vertheidigen.

133. Passy: Criminalrechtsfall zur Erläuterung der Lehre von der Wiederaufnahme der Untersuchung. (Themis neue Folge VI. 94.)

Der Verfasser behauptet, daß bei Wiederaufnahme der Untersuchung die gesetzlichen Folgen der schweren Kerkerstrafe, insofern sie nicht wie jene unter lit. a und b des §. 23 St. G. B. I. Th. schon mit der Ankündigung des Strafurteiles eintreten, sondern sich nur wie jene unter lit c) ebendaselbst auf die Dauer der Strafe erstrecken, für die Zeit der neuen Untersuchung ihre Wirkung nicht verlieren. Denn dadurch würde man manchem Sträflinge, dem vielleicht an der Vornahme der im §. 23 c) erwähnten Acte, die er während seiner Strafzeit mit Rechtsgiltigkeit nicht unternehmen kann, sehr viel gelegen ist, Mittel an die Hand geben, durch listige Vorspieglungen sich aus dem Zustande eines Sträflings zu erheben, und dadurch die Anordnung des Gesetzes zu umgehen.

134. Passy: Erörterung einiger Fragen aus dem Gebiete des österreichischen Strafrechtes. (Zeitschrift für ö. R. 1846 I. 309—312.)

Der Verfasser beantwortet mehrere Fragen und zwar die hieher gehörige: Treten bei einer Verurteilung zur Todes- oder zur schweren Kerkerstrafe wegen Uebertretung der Sanitätsvorschriften auch die Rechtsfolgen des §. 23 St. G. I. Th. ein? mit Nein.

135. Berger: Ueber die Testirungsfähigkeit der in contumaciam zum Tode, zur schweresten oder schweren Kerkerstrafe verurteilten Verbrecher. (Jurist 1842 VII. 320—326.)

Der Verfasser schickt vorläufig die Behauptung voraus, daß die Dauer der Testirungsunfähigkeit nicht nach dem St. G., sondern nur nach dem a. b. G. B. zu beurteilen sei, was den Unterschied begründet, daß die Testirungsunfähigkeit der zum (schwersten oder) schweren Kerker verurteilten Verbrecher nicht, wie zu Folge des St. G. schon mit dem Momente der Urteilsankündigung, sondern erst mit dem Anfange der Strafzeit beginnt. Der Verfasser stellt die Meinung auf, daß sich die Testirungsunfähigkeit der in contumaciam zu einer der oberwähnten Strafen verurteilten Verbrecher nicht erweisen lasse, ein Contumacialur-

teil auf die Testirungsfähigkeit keinen Einfluß habe, sondern es müsse sowohl nach dem St. G. als nach dem a. b. G. B. die Testirungsfähigkeit eines solchen Verurteilten behauptet werden, denn der §. 574 des a. b. G. B. und der §. 23 lit. c) des St. G. I. Th. entziehen diese Fähigkeit den Verbrechern von der Ankündigung des Strafurteiles, lassen also die Testirungsfähigkeit von der letzteren abhängen, und da einem in contumaciam verurteilten Verbrecher das Urteil nicht angekündiget, sondern letzteres blos kundgemacht werde, was nicht einerlei sei, so sei den gedachten Verbrechern die vertheidigte Fähigkeit nicht entnommen. Der Verfasser führt die Ansichten Nippel's und v. Winiwarter's über diese Frage an (**136**).

136. Söllner: Die Testirungsfähigkeit der in contumaciam zum Tode, zur schweren oder schweresten Kerkerstrafe verurteilten Verbrecher. (Jurist 1846 XV. 199—208.)

Der Verfasser stellt gegen die vorige (**135**) die Meinung auf, daß den obgedachten Verbrechern die Testirungsfähigkeit abzusprechen ist, indem er zeigt, daß das „angekündigt" der oberwähnten Paragrafe mit „kundgemacht" gleichbedeutend zu halten sei.

Literatur: Haeberlin: §. 28 S. 116 u. f. — Heffter: §. 175 S. 153 u. f.; — Marezoll: §. 40 S. 151 u. f.; — Mittermaier: Zusatznote zu §. 152 S. 257 und Zusatznote IV—VIII zu §. 71 S. 135 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen [150]; — Baiern: Art. 7, 23; — Oldenburg: Art. 10, 26; — Sachsen: Art. 9; — Würtemberg: Art. 33—34; — Sachsen-Weimar: Art. 9; — Braunschweig: §. 17; — Hannover: Art. 16, 23; Sachsen-Altenburg: Art. 9; — Hessen: Art. 22—25; — Lippe-Detmold: §. 17; — Sachsen-Meiningen: Art. 9; — Baden: §§. 17, 22, 23; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 9 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 9 des Altenburg., Meiningen. und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 37 u. f.

Unter den neuen G. B. findet in Betreff der Folgen der Freiheitsstrafen keine völlige Uebereinstimmung Statt. Sie knüpfen zwar als Folge an gewisse schwerere Strafen, namentlich an die Ketten- [151]) und

[150]) Rücksichtlich der Strafen nach dem preußischen Rechte siehe Temme a. a. O. §. 15 S. 36 u. f. und Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 71 S. 136.

[151]) An Verurteilung zur Kettenstrafe ist nach baierischen und oldenburgischen St. G. B. der s. g. bürgerliche Tod, der von den übrigen G. B. nicht aufgenommen wurde, geknüpft. Derselbe besteht darin, daß das Vermögen des Verurteilten an seine Erben fällt, welche ihm hieraus den nöthigen Unterhalt zu reichen verbunden sind; daß er ferner Nichts besitzen und für sich Nichts erwerben kann; daß er vor Gericht weder als Kläger, noch als Beklagter auftreten, daß er weder bei gerichtlichen, noch außergerichtlichen Handlungen Zeuge sein kann; daß er unfähig ist, eine giltige Ehe zu schließen, und seine schon geschlossene Ehe sich bürgerlich auflöst, wie durch seinen natürlichen Tod. Siehe gegen das Institut des bürgerlichen Todes Mittermaier a. a. O. Zusatznote V. zu §. 71 S. 138.

Zuchthausstrafe, den Verlust der politischen und bürgerlichen Ehrenrechte an. Allein es herrscht dabei viel Verschiedenheit, indem einige Gesetzbücher, wie jene für Baiern (Art. 23), Oldenburg (Art. 26), Würtemberg (Art. 33), Braunschweig (§. 17), Hannover (Art. 16), Sachsen-Altenburg (Art. 9), Hessen (Art. 22), Lippe-Detmold (§. 17), Sachsen-Meiningen (Art. 9), Baden (§. 17) und Schwarzburg-Sondershausen (§. 9); jene Folgen schon an die Verurteilung zu solchen Strafen, andere, wie die G. B. für Sachsen (§. 9), Sachsen-Weimar (Art. 9); nur an das Erleiden derselben knüpfen, ferner indem einige, wie die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 9), Braunschweig (§. 17), Hessen (Art. 22—25) und Lippe-Detmold (§. 17) nicht auch zugleich die Adelsrechte entziehen Die meisten Gesetzbücher enthalten ferner die Bestimmung, daß schon im Allgemeinen jeder, welcher zu einer s. g. Criminalstrafe verurteilt worden, dadurch von selbst gewisser politischer Rechte im Staate verlustig wird, z. B. die Fähigkeit verlieren soll, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen. Die Ansichten, welche in den neuen G. B. in Bezug auf die Folgen der Strafen in Ansehung der Ehre vorkommen, siehe zusammengestellt in Mittermaier a. a. O. Zusatznote zu §. 71 S. 135 u. f.

§. 24 [152]).

137. v. Zeiller Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 117.) Der Verlust des Bürgerrechtes oder Gewerbes, bemerkt der Verfasser, ist keine Folge des Verbrechens, weil dadurch die schuldlose Familie getroffen und der rechtliche Erwerb des Abgeurteilten verhindert würde [153]).

---

[152]) Nach den Gesetzbüchern für Würtemberg (Art. 31) und Hessen (Art. 7 Z. 9) gehört zur Classe von Strafen durch Entziehung gewisser Rechte auch die Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbebetriebes.

[153]) Nach dem königlich sächsischen Gesetzbuche (Art. 9) *) können Gewerbtreibende, einem Innungsverbande angehörige Personen (nämlich nach wirklich erlittener Zuchthausstrafe) zwar das Gewerbe fortsetzen, oder das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, verlangen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen. Nichtsdestoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten. Nach dem Würtemb. (Art. 31), Hessischen (Art. 7 Z. 9) und Badischen St. G. B. (§. 46) wird die Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbetriebs entweder für immer, oder auf eine im Urteile zu bestimmende Zeit, verhängt. Nach dem G. B. für Braunschweig (§. 17), nicht aber auch nach jenem für Lippe-Detmold (§. 17) ist die gesetzliche Folge der Ketten- oder Zuchthausstrafe unter andern auch der Verlust der Innungsrechte und der Gewerbe-Concessionen. Das G. B. für Hannover (Art. 16) spricht unter andern als allgemeine Folge der Ketten- und Zuchthausstrafe den Verlust der Gilden- und Zunftrechte aus.

---

*) Die Abänderung dieses Artikels in den G. B. für Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen siehe in Busch a. a. O. S. 37 u. f.

§. 25.

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

(Siehe die Literatur beim 10. Absatze des Kdgpts.)

§. 26.

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe.

(Die Literatur über Gesetzesauslegung siehe unter dieser Ueberschrift oben S. 107 u. f. und Jenull's Commentar 1. Thl. S. 286—307 (1).

Literatur: Haeberlin: §. 8 S. 10 u. f.; — Heffter: §. 22—23 S. 29 u. f.; — Luden: §. 10—11 S. 143 u. f.; — Marezoll: §. 22 S. 73 u. f.; — Mittermaier: §. 75 a) S. 142 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §. 9; — Sachsen: Art. 1; — Würtemberg: Art. 1; — Sachsen-Weimar: Art. 1; — Braunschweig §. 4; — Hannover: Art. 4; — Sachsen-Altenburg: Art. 1; — Hessen: Art. 1; — Lippe-Detmold: §. 4; — Sachsen-Meiningen: Art. 1; — Baden: §. 1; — Schwarzburg-Sondershausen Art. 1 [154]).

Die neueren Gesetzbücher gestatten zwar sämmtlich im vollen Umfange dem Richter sowohl die grammatische als auch die logische Auslegung der Strafgesetze, nämlich es darf das Gesetz nicht nur auf die Verbrechen angewendet werden, welche die Worte desselben ausdrücklich bezeichnen, was schon aus der Natur und Beschaffenheit eines jeden guten Strafgesetzes folgt, sondern es darf das Strafgesetz, da es nicht erschöpfend sein und alle denkbaren Fälle im voraus aufzählen kann, auch auf solche Fälle ausgedehnt werden, welche nach dem Sinne desselben, nach der Absicht des Gesetzgebers unzweifelhaft von dem Gesetze mit betroffen werden. Ob aber diese G. B. auch Analogie gestatten, und in wie weit, darüber sprechen sich diese G. B. theils gar nicht, theils wenigstens nicht klar und bestimmt genug aus. Ueber Auslegung der Strafgesetze verweisen wir auf die trefflichen, mit einer reichlichen Literatur ausgestatteten Bemerkungen unseres großen Meisters Mittermaier a. a. O. in dem §. 75 a) S. 142 u. f. Bei der Frage, ob auch eine analogische Gesetzesanwendung erlaubt ist, d. i. der Richter Gesetzesvorschriften auf andere dem Worte und Sinne nach nicht darin begriffene Fälle anwenden darf, hat man durch die Unterscheidung von

---

[154]) Siehe rücksichtlich der stammesverwandten sächsischen Staaten Busch a. a. O. zum Art. 1 des königlich sächsischen G. B., Arch. des Cr. R. Jahrg. 1839 S. 340 und Mittermaier: die Strafgesetzgebung in ihrer Ausbildung &c. Heidelberg, II. Beitrag S. 110.

Gesetzesanalogie, d. h. Anwendung einer bestimmten Gesetzesvorschrift, weil die nämlichen Gründe, aus welchen der Gesetzgeber seinen Willen in einem Falle aussprach, auch auf andere, nicht in den Gesetzen begriffene Handlungen passen, im Gegensatze der Rechtsanalogie zu helfen gesucht, d. h. Aufsuchung einer Norm aus dem Geiste der Gesetzgebung und den allgemeinen Gründen zur Entscheidung eines im Gesetze nicht entschiedenen Falles. Ueber den Umfang einer solchen analogischen Anwendung ist in der Wissenschaft, wie in den neuen Gesetzgebungen Verschiedenheit der Ansichten. Die obige Unterscheidung führt zu keiner genügenden Beantwortung der Frage. Richtiger muß I. da, wo die Analogie gebraucht werden soll, um einen im Gesetze nicht mit Strafe bedrohten Fall mit Strafe zu belegen, oder um Schärfungs- oder Straferhöhungsgründe, die das Gesetz nur bei einem gewissen Verbrechen aufstellt, auch auf andere anzuwenden, die Befugniß des Richters hiezu geläugnet werden, weil sonst durch die, bei einer solchen Analogie sehr willkürliche Ansicht des Richters die Freiheit der Bürger sehr gefährdet werden und leicht ein Fall bestraft oder härter gestraft werden könnte, als der Wille des Gesetzgebers es rechtfertigt; wogegen II. bei anderen Lücken des Gesetzes der Richter befugt sein muß, die Analogie einer bestimmten Vorschrift auch auf andere Fälle anzuwenden, insofern, wenn es auf Thatbestand des Verbrechens oder Gründe der Straflosigkeit, oder auf Milderungsgründe ankommt, wo auch überall der Grundsatz entscheidet, daß im Zweifel die dem Angeschuldigten günstigere Meinung angenommen werden muß (Mittermaier a. a. O.).

§. 27.

Literatur: Haeberlin: §. 38 S. 174 u. f.; — Heffter: §§. 158, 159 S. 139 u. f.; — Marezoll: §§. 43, 44 S. 164 u. f.; — Mittermaier: Zusatznote I. zu §. 159 S. 261 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 87; — Baiern: Art. 34; — Oldenburg: Art. 38; — Sachsen: Art. 20—21; — Würtemberg: Art. 46; — Sachsen-Weimar: Art. 20—21; — Hannover: Art. 29; — Sachsen-Altenburg: Art. 20—21; — Hessen: Art. 13; — Sachsen-Meiningen: Art. 20—21; — Baden: §. 159—162; Schwarzburg-Sondershausen: Art. 20—21 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 20 und 21 des Altenburg., Meiningen. und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 55 u. f.

Das Verhältniß des Richters zum Gesetze fordert, daß er keine Strafe, die im Gesetze gedroht und im einzelnen Falle verwirkt ist, in eine andere Strafe umwandle. Allein es bedarf dennoch besonderer gesetzlicher Bestimmungen für das Strafverwandlungsrecht des Richters in Fällen, wo die gesetzlich verwirkte Strafe entweder aus fisischen, oder rechtlichen, oder politischen Gründen nicht vollziehbar ist, und daher in eine intensiv eben so harte andere Strafe umgewandelt werden muß. Diese, nach den neueren G. B. eintretenden Fälle siehe in Mittermaier a. a. O. Zusatznote II. zum §. 159 S. 262.

§. 28.

Vom Zusammenflusse mehrerer Verbrechen.

Schiestl: Ueber die Bedeutung des Wortes „Gattung" &c. (Zeitschrift für ö. R. 1840 I. 242.)

(Siehe die Bemerkungen hierüber oben **60** beim 7. Absatze des Kdgpts.)

138. Visini: Bemerkungen über den practischen Unterschied zwischen fortgesetzten und wiederholten Verbrechen. (Beiträge III. 41—58.)

Der Verfasser liefert in diesem Aufsatze nichts Neues, und sagt nichts mehr, als was nicht schon vor ihm ausländische Rechtsgelehrte, aber besser gesagt haben; eine Vergleichung dieses Aufsatzes mit jenem des gefeierten Mittermaier (N. Arch. 1818 II. 238—256) zeigt, daß der Verfasser denselben größtentheils, und noch dazu verstümmelt ausgeschrieben habe, und wir beziehen uns über den Grund, warum wir uns hier nicht auf eine nähere Auseinandersetzung der Ansichten dieses Verfassers einlassen, auf das oben S. 94 (**16**) Gesagte, und auf eine Stelle in der Zeitschrift für ö. R. 1815 I. 15, wo es heißt: „In der Erklärung, worin der dort erwähnte Zusammenhang bestehe, folgt Visini fast wörtlich der dort angeführten Ansicht Mittermaiers a. a. O. S. 251—256". (Vergleiche damit Visini a. a. O. S. 55—57.)

139. Waser: Bemerkungen über den Begriff des fortgesetzten Verbrechens. (Zeitschrift für ö. R. 1845 I. 1—40.)

Der Verfasser spricht von dem Zusammenflusse der Verbrechen, nimmt von den über die Art der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen bestehenden drei Ansichten, dem Verbüßungs-, dem Cumulations- und Strafschärfungsprincipe das letztere als das im §. 28 enthaltene an, und zeigt, daß die in diesem Paragrafe aufgestellte Regel auch für das mehrthätliche einartige Zusammentreffen gelte, und daß der in diesem Paragrafe aufgestellte Grundsatz der poena major mit Verschärfung für alle Fälle des Zusammenflusses von Verbrechen Anwendung habe; dagegen finde man im St. G. B. keine allgemeine Vorschrift über den Begriff und die Bestrafung des fortgesetzten Verbrechens, sondern nur einige Fälle, in welchen die Beharrlichkeit des Thäters in Ausführung des Verbrechens als Erschwerungs-Umstand hervorgehoben wird. Der Verfasser prüft hierauf die bisher (von Feuerbach, Mittermaier, Henke, Krug) aufgestellten Ansichten über den Unterschied zwischen Fortsetzung und Wiederholung des Verbrechens, und sucht seine Ansicht über den Begriff des fortgesetzten Verbrechens zu entwickeln und zu begründen.

140. Krenn: Rechtsfall &c. (**150**). (Zeitschrift für ö. R. 1844 II. 387.)

Aus dem §. 28 St. G. I. Th., bemerkt der Verfasser, folgt, daß das Cr. Gericht, welches jemanden wegen zweier verschiedener Verbrechen untersucht hat, aber nur hinsichtlich des Einen Verbrechens den Be-

weis der Schuld herstellen konnte, die Untersuchung hinsichtlich des andern Verbrechens auch entweder nach §. 427 oder §. 428 erledigen, und daher nicht ohne Erledigung fallen lassen müsse.

141. Kitka: Criminalrechtsfall zur Erläuterung der §§. 28, 41, 48, 49 und 78 des St. G. B. I. Th. (Jurist 1841 VI. 71—109.)

Dieser Rechtsfall ist folgender: Der Taglöhner J. M. wurde wegen Verdachts eines Diebstahls von den Beschädigten Vormittags in dem Wirthshause zu Z., nachdem er fünf Stockstreiche bekommen, mit Stricken an Händen und Füßen zusammengebunden und auf einem durchgesteckten Stocke, zwischen Tischen aufgehangen, worauf man ihm geschmolzenes Baumharz in den Mund tröpfelte (welchen er jedoch durch Zusammenbeißen der Zähne verschloß), daher derselbe am Gesichte, am meisten aber an der Nase und den Lippen betröpfelt und verbrannt wurde. Auf dieselbe Art betröpfelte man ihm die Füße auf ihren Rücken, aber am meisten an der Sohle, und zwar so stark, daß das auf die Füße aufgetröpfelte Harz von den angelegten Schleißen brennend wurde. Hierbei habe er die gräßlichsten Schmerzen gelitten, und sei, wie man ihn losließ, ganz außer sich gewesen. Nach seiner Aussage sei er ein Ziegelstreicher, zwischen 63 bis 64 Jahre alt, wäre vor der Mißhandlung ganz gesund, bei Kräften und auch ziemlich bei Leibe gewesen, welches auch ein aus der Nachbarschaft daselbst anwesender Mann bestätigte.

Der Verfasser sucht nun in diesem Rechtsfalle zwei Hauptfragen zu erörtern:

1) Ob in demselben auch das im §. 78 bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit vorhanden, und ob das Cr. Gericht die §§. 48 und 49 auch dann in Anwendung bringen kann, wenn dasselbe bei der Strafbemessung nicht auf das Minimum der auf das Verbrechen gesetzlich bestimmten Strafe herabgeht? Der Verfasser erörtert bei Gelegenheit der Widerlegung der Meinung des einen Stimmführenden den Begriff des Zusammenflusses der Verbrechen sammt den Arten desselben. Hierüber hat der Verfasser aber schon in seiner unten erwähnten Abhandlung (**142**) das Nämliche gesagt, nur zieht er die von ihm unten angeführten vier Grundsätze in Einen mit den Worten zusammen: Wenn durch eine und dieselbe Handlung ein und dasselbe Strafgesetz oder verschiedene Strafgesetze; oder wenn durch verschiedene Handlungen verschiedene Strafgesetze oder ein und dasselbe Strafgesetz übertreten werden. Er wendet nun diesen Grundsatz auf den oberwähnten Rechtsfall an, indem durch verschiedene Handlungen verschiedene Strafgesetze übertreten wurden.

Das Binden und Aufhängen des J. M. bildet die eine Handlung, welche für sich besteht. Durch diese eine Handlung ist das Gesetz im §. 78 übertreten worden. Bei dieser Handlung blieben aber die Beschuldigten nicht, sondern sie haben den J. M., nachdem sie ihn vorläufig gebunden und zwischen zwei Tische aufgehangen haben, der-

gestalt gemartert, daß dieses Martern eine schwere Verletzung zur Folge hatte, und durch diese andere (zweite) Handlung ist das im §. 136 bestimmte Gesetz übertreten worden.

Der Verfasser zeigt, wie der Gesetzgeber in den Begriff eines Verbrechens bald mehr bald weniger Merkmale (notae) aufnimmt, je nachdem er diesen Begriff enger oder weiter festzustellen für zweckmäßig findet. Er zeigt dieß beispielsweise in dem §. 110, wo das Merkmal „schänden" und auch jenes „Gewaltthätigkeit" aufgenommen ist. Abgesehen von dem gesetzlichen Begriffe §. 110, bilden diese beiden Merkmale zwei verschiedene Handlungen, von denen jede für sich bestehen kann; allein mit Rücksicht auf diesen gesetzlichen Begriff sind diese Merkmale bloß Merkmale einer und derselben Handlung, nämlich der Nothzucht, weil der gesetzliche Begriff der letzteren erst dann vorhanden ist, wenn diese Merkmale zusammentreffen, es concurriren in Beziehung auf den Nothzüchtler nicht zwei Verbrechen (vielleicht nach §§. 78 und 110), sondern nur zwei Merkmale eines und desselben Verbrechens, nämlich der Nothzucht (welche eben dieses Verbrechen constituiren), daher durch diese Handlung nicht verschiedene Strafgesetze übertreten werden (Concurrenz).

142. Kitka: Criminalrechtsfall ꝛc. (**345**). (Zeitschrift für ö. R. 1828 II. 246.)

Zur Behebung der Bedenken hinsichtlich der Anwendung des §. 121 St. G. I. Th. auf den vom Verfasser erzählten Rechtsfall (**345**) wird der Begriff eines Zusammenflusses der Verbrechen sammt den Arten desselben näher erörtert. Ersterer setzt voraus, daß mehrere in der Regel noch unbestrafte Verbrechen (von der nämlichen oder verschiedenen Gattung oder Art) derselben Person als Gegenstand eines und desselben richterlichen Urteiles zusammentreffen, welches auf folgende Arten geschehen kann:

1) Wenn durch eine und dieselbe Handlung verschiedene Strafgesetze übertreten werden;

2) wenn durch eine und dieselbe Handlung ein und dasselbe Strafgesetz übertreten wird;

3) wenn durch verschiedene Handlungen verschiedene Strafgesetze übertreten werden;

4) wenn durch verschiedene Handlungen ein und dasselbe Strafgesetz übertreten wird.

143. Kitka: Criminalrechtsfall ꝛc. (**474**). (Zeitschrift für ö. R. 1840 I. 326.)

Der Verfasser erzählt einen Strafrechtsfall, nach welchem K. St. die Aeußerung des A. N. in einer Gesellschaft, ein gleiches Pferd zu seinem auf dem zu X. abzuhaltenden Pferdemarkte kaufen zu wollen, benützt, dieses Pferd stiehlt, und es, nachdem er demselben die Mähnen und den Schweif etwas abschnitt, um die alsogleiche Anerkennung der Identität des Pferdes zu verhindern, dem A. St. um 400 fl. verkauft; hier sei ein Zusammenfluß des Verbrechens des Diebstahles und des Be-

truges vorhanden; denn es sei der Fall, wenn durch verschiedene Handlungen (§§. 151, 153 und 176 und 179 St. G. I. Th.) verschiedene Strafgesetze übertreten werden, vorhanden. Bei dem Zusammenflusse sei streng zu unterscheiden: ob die auf die Verübung des beabsichtigten Verbrechens gerichtete Handlung ein wesentlicher Theil des Thatbestandes dieses beabsichtigten Verbrechens und durchaus nothwendig ist, um dieses Verbrechen hervorzubringen, oder ob dieß nicht der Fall ist, und der Thäter daher willkürlich die Handlung als ein Mittel zur Erreichung seines verbrecherischen Zweckes gewählt hat Nur in dem letzten, nicht aber auch in dem ersten Falle könne von dem Zusammenflusse der Verbrechen die Rede sein. Die Entwendung des Pferdes sei kein wesentlicher Theil des Thatbestandes des beabsichtigten Betruges, sondern der Thäter habe diese Entwendung willkürlich als ein Mittel zur Erreichung seines verbrecherischen Zweckes (des Betruges) gewählt.

(Vergleiche Buschmanns Abhandlung in der Zeitschrift für ö. R. 1843 II. 225 (**475**), und Waser a. a. O. 1845 I. 33 (**139**).

144. Koppel: Versuch einer Erklärung 2c. (**239**). (Zeitschrift für ö. R. 1836 II. 266.)

Der Verfasser behauptet, daß eine mit den objectiven und subjectiven Erfordernissen der a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835 (Hkzd. v. 8. Juli 1835 [m. syst. Hdb. I. **340** oder m. österr. St. G. **144**]) versehene Drohung, welche gegen Jemanden in der Absicht vorgebracht wird; um ihn selbst zur Verübung eines Verbrechens zu bestimmen, nach den Grundsätzen über den Zusammenfluß der Verbrechen behandelt werden müsse [155]).

145. Krenn: Beitrag zur Lehre von der Concurrenz strafbarer Handlungen. (Jurist 1846 XV. 105—110.)

Der Verfasser gibt folgenden Rechtsfall: A und B verabredeten sich, aus einem Stalle, den sie für unversperrt hielten, ein Kalb zu entwenden. A holte das Kalb und übergab es durch ein Zeichen dem herbeigekommenen B. A mußte aber den wider Erwarten versperrt gefundenen Hof beziehungsweise dessen Thüre einsprengen, was A dem B dann mitgetheilt hatte. Sie wurden verhaftet, und gestanden den eben erzählten Hergang, nur B versicherte, daß er sich nicht eingelassen hätte, wenn er vermuthet haben würde, daß das Kalb (welches auf 14 fl. C. M. bewerthet wurde) nur mittelst eines Einbruches zu bekommen sei. Daß A einen verbrecherischen Diebstahl begangen habe, bemerkt der Verfasser, lag am Tage; hinsichtlich des B aber entstand der Zweifel, ob ihm die ver-

---

155) Dagegen bemerkt Waser (in der Zeitschrift für ö. R. 1840 II. 266 **240**), daß, wenn der Wille eines Andern durch gefährliche Drohungen zur Begehung eines Verbrechens bestimmt wurde, der Drohende Urheber des von ihm dadurch verursachten Verbrechens sei, und es daher nicht angehe, die gefährliche Beschaffenheit der Einwirkung auch noch als ein besonderes Verbrechen in Anschlag zu bringen, indem gerade in der gefährlichen Drohung der Grund der Uebelthat liege.

brecherische Diebstahlsmitschuld oder Theilnehmung zuzurechnen sei. Für die erstere Ansicht werden vom Verfasser Gründe angeführt, die er aber nicht für richtig hält; er spricht sich für die zweite Ansicht dahin aus, daß dem **B** das Verbrechen der Theilnehmung und auch die schwere Pol. Uebertretung der Mitschuld am Diebstahle zur Last falle [156]).

Literatur: Haeberlin: §. 35 S. 155 u. f.; — Heffter: §§. 163—166 S. 143 u. f.; — Marezoll: §. 52 S. 193 u. f.; — Mittermaier: §§. 126—132 S. 211 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §. 54—57; — Baiern: Art. 108—110; — Oldenburg: Art. 113—116; — Sachsen: Art. 49—56; — Würtemberg: Art. 115—118; — Sachsen-Weimar: Art. 49—56; — Braunschweig: §. 55—57; — Hannover: Art. 104—110; — Sachsen-Altenburg: Art. 49—56; — Hessen: Art. 104—113; — Lippe-Detmold: §. 55—57; — Sachsen-Meiningen: Art. 49—56; — Baden: §. 170—182; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 49—56 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 50, 51, 53 und 54 des Altenburg. und Sondershausen., der Art. 50, 51 und 54 des Meiningen. und der Art. 51 und 54 des Weimarischen G. B. in Busch a. a. O. S. 96, 100, 102 u. f.

Rücksichtlich der Behandlung und Bestrafung der zusammentreffenden Verbrechen herrschen in den neuen G. B. verschiedene Sisteme. So z. B. halten einige bei dem s. g. realen Zusammenflusse das strenge Princip fest, daß dem Verbrecher so viele Strafen zuzuerkennen sind, als er mehrere verschiedene Verbrechen begangen hat, während sie bei dem s. g. idealen Zusammenflusse den Grundsatz: **poena major absorbet minorem** zur Anwendung bringen; beides jedoch mit den mannigfachsten Modificationen. Alle aber suchen sie da, wo das strenge Princip vorwalten soll, mittelst im Ganzen zweckmäßiger Bestimmungen zu verhüten, daß durch das Zusammenrechnen der verschiedenen Strafen, namentlich der Freiheitsstrafen, auf eine unbillige Weise die Intensität der verwirkten Strafübel gesteigert werde. Auf der andern Seite sind sie aber auch zum Theile strenger, als das gemeine Recht, indem sie dem Richter, unter gewissen Umständen, die Erhöhung der Strafe des schweresten begangenen Ver-

---

[156]) v. Stubenrauch: Einige Bemerkungen über die Wiederaufnehmung der Untersuchung ꝛc. (Zeitschrift für deutsches Strafverfahren ꝛc. 1842 II. 68.)

In diesem Aufsatze spricht der Verfasser vorläufig von den Grundsätzen über den Zusammenfluß von Verbrechen; er sagt: die Theorie unterscheide im Allgemeinen 1) einen idealen, wenn durch dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze übertreten werden; 2) einen realen Zusammenfluß, wenn verschiedene strafbare Handlungen begangen werden. Es werden entweder durch diese verschiedenen Handlungen auch verschiedene Strafgesetze übertreten, oder diese verschiedenen Handlungen beziehen sich alle auf dasselbe St. G., wo dann wieder a) die Wiederholung des Verbrechens nicht mit b) der Fortsetzung desselben verwechselt werden darf. Letztere gehört eigentlich nicht zu den Fällen des Zusammenflusses von Verbrechen. Der Verfasser untersucht hierauf, inwiefern auch unser österr. St. G. diese Unterscheidungen anerkennt, und welche Grundsätze es darüber aufstellt.

brechens, durch das Uebergehen zu einer höheren Strafart gestatten. Eine Uebersicht der verschiedenen Sisteme, welche man über diesen Gegenstand in den neuen Gesetzgebungen bemerkt, geben Haeberlin a. a. O. §. 35 S. 155 u. f. und Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zum §. 126 S. 212 u. f. und über die Zurückführung dieser Sisteme siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 126 S. 216 u. f.

§. 29.

Oder eines Verbrechens mit einer schweren Polizeiübertretung.

146. Zeiller Darstellung rc. (**56**). (Beitrag I. 118.)

Die Anordnung für den Zusammenfluß mehrerer Verbrechen, bemerkt der Verfasser, wird nun auch auf den Fall, daß mit einem Verbrechen eine schwere Polizeiübertretung zusammentrifft, mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten der Polizeistrafen, erweitert.

147. Passy: Beiträge zur Erörterung des §. 29 I. Th. des St. G. B. über die Concurrenz von Verbrechen und schweren Pol. Uebertretungen. (Zeitschrift für ö. R. 1840 I. 13—27.)

Der Verfasser beantwortet in diesen Beiträgen acht Fragen:

1) Das Crim. Gericht darf bei einem solchen Zusammenflusse, obschon der Beweis über die schwere Pol. Uebertretung nur durch Ueberweisung hergestellt werden kann, außer den Fällen der §§ 433—435 St. G. I. Th. das Strafurteil ohne Weiterem kundmachen, und wenn kein Recurs eintritt, in Vollzug setzen. Denn das Crim. Gericht untersteht nur dem Obergerichte, und keiner politischen Behörde, und die schwere Pol. Uebertretung wird nach §. 29 nicht selbstständig bestraft, sondern ist nur bei Beurteilung der Strafwürdigkeit des begangenen Verbrechens als ein erschwerender Umstand zu betrachten.

2) Bei dem in Frage stehenden Zusammenflusse einer schweren Pol. Uebertretung nach §. 407 St. G. II. Th. wird das Cr. Gericht auch ohne eine Vorlage und ohne höhere Bestätigung das Urteil der Ordnung nach in Vollzug setzen, die sämmtlichen Untersuchungsacten aber der polit. Behörde zur weiteren Verfügung übergeben.

3) Die Frage, ob das Crim. Gericht bei einem solchen Zusammenflusse, wenn über die schwere Pol. Uebertretung zwar als Hauptstrafe Arrest verhängt, aber damit eine dem St. G. über Verbrechen fremde Verschärfung gesetzt ist, diese in Vollzug setzen darf, oder nicht, wird durch das Hofkanzleidecret vom 13. Febr. 1828, (m. syst. Hdb. I. **212**, oder m. österr. St. G. **98**) vollständig gelöset; der Cr. Richter hat nämlich auf die schwere Pol. Uebertretung keinen Einfluß zu nehmen, sondern nur die betreffende polit. Behörde hat darüber zu erkennen

4) Bei einem solchen Zusammenflusse, im Falle ein Recurs gegen die schwere Pol. Uebertretung vorliegt, ist, wie über jeden andern, gegen ein Urteil des Cr. Gerichtes und zwar nach dem 13. Hptst. des St. G. I. Th. zu verfahren, da dieser Fall im §. 462 b) St. G. I. Th. enthalten ist.

5) Im Falle der Vorlage nach §. 433 St. G. I. Th. hat das Obergericht auch auf die Beurteilung über die Strafzurechnung einer zusammentreffenden schweren Pol. Uebertretung Einfluß zu nehmen. Vergleiche das dagegen vom Verfasser angezogene Hfd. v. 2. Mai 1818 Nr. 1450 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. III. **1323** oder m. österr. St. G. B. **610**) und jenes vom 5. April 1834 (m. sist. Hdb. III. **1322** oder m. österr. St. G. B. **609**).

6) Auch im Falle des §. 284 St. G. II. Th. steht dem Cr. Gerichte das Recht über die zusammentreffende schwere Pol. Uebertretung zu; denn die Anordnung des §. 29 St. G. I. Th. ist ganz allgemein, der §. 284 St. G. II. Th. tritt nur dort ein, wo die schwere Pol. Uebertretung allein und selbstständig untersucht wird, und der §. 29 St. G. I. Th. bildet eine Ausnahme von aller Gerichtsbarkeit in schweren Pol. Uebertretungen.

7) Auf zusammentreffende schwere Pol. Uebertretungen ist auch bei todeswürdigen Verbrechen Rücksicht zu nehmen; denn von der Abwägung der erschwerenden und mildernden Umstände hängt der richterliche Antrag zur Begnadigung ab.

8) Bei Herstellung des Beweises einer mit einem Verbrechen zusammentreffenden schweren Pol. Uebertretung, ist von Seite des Gerichtes nach den Beweisvorschriften des I. und nicht des II. Th. des St. G. B. vorzugehen, und zwar folgert dieses der Verfasser aus dem §. 396 St. G. I. Th. und weil eine solche schwere Pol. Uebertretung ein erschwerender Umstand des Verbrechens ist [157]).

148. Passy: Noch ein Beitrag zur Erörterung der Frage: ob bei Herstellung des Beweises einer mit einem Verbrechen zusammentreffenden schweren Pol. Uebertretung von Seite des Crim. Gerichtes nach den Beweisvorschriften des ersten oder nach jenen des zweiten Theiles des St. G. B. vorzugehen sei? (Zeitschrift für ö. R. 1842 II. 81—91.)

Der Verfasser sucht in diesem Beitrage zuerst seine (oben **147**) ausgesprochene Behauptung einer neuerlichen, ausführlicheren directen Begründung zu unterziehen, und dann die von Kitka (**350** beziehungsweise **374**) entwickelten Gegengründe im indirecten Wege zu würdigen.

149. Passy: Ist es nach den Bestimmungen des §. 29 St. G. I. Th. richtig, daß der Richter in sein Urteil das Erkenntniß über eine zusammentreffende schwere Pol. Uebertretung auch dann aufzunehmen habe, wenn der Beweis über die letztere nicht hergestellt ist? (Zeitschrift für ö. R. 1846 I. 312—320.)

Der Verfasser behauptet gegen die in der folgenden Abhandlung

---

[157]) Kitka (Zeitschrift für ö. R. 1841 II. 75 [**350** beziehungsweise **374**]) theilt diese hier ausgesprochene Ansicht nicht, und stellt die entgegengesetzte Meinung mit Gründen auf. Siehe dagegen Passy (**148**).

(**150**) aufgestellte Ansicht, daß der Cr. Richter das Erkenntniß über die zusammentreffende schwere Pol. Uebertretung nur dann in sein Strafurteil aufzunehmen habe, wenn der Untersuchte auch der schweren Pol. Uebertretung schuldig befunden worden, und zwar durch directe und indirecte Begründung seiner Ansicht.

150. Krenn: Rechtsfall über die Anwendung des §. 29 St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1844 II. 385—388.)

Der Verfasser behauptet, daß der Richter bei dem in §. 29 erwähnten Zusammenflusse über die gegen ein Verbrechen vorgekommene schwere Pol. Uebertretung auch ein auf Schuldlosigkeit oder Aufhebung der Untersuchung lautendes Urteil schöpfen darf. Denn nach §. 29 ist der Richter zur Untersuchung einer schweren Pol. Uebertretung berechtiget, von der Untersuchung ist aber die Urteilsschöpfung unzertrennlich. (Siehe **149**.)

§. 30.

Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

151. v. Egger: Ueber die Bestrafung der Verbrechen, welche im Auslande begangen werden, mit Rücksicht auf das österreichische Strafgesetzbuch. (v. Zeiller's Beiträge IV. 44—67.)

Der Verfasser führt die Ansicht durch, daß der Staat die Verbrechen seiner Unterthanen im Auslande nach deren Rückkehr eben so gut strafen dürfe und müsse, als auch Verbrechen, welche Fremde außer dem Staate begangen haben, wenn sie im Staate betreten werden, und daß in beiden Fällen die Gesetze des Staates anwendbar sind. Er zerlegt die Abhandlung in die Beantwortung zweier Fragen: 1) Sind von dem Oberhaupte eines Staates auswärts vorgefallene Verbrechen überhaupt im Inlande zu strafen? 2) Wenn im Auslande vorgefallene Verbrechen in einem Staate zu bestrafen sind, welche Gesetze sind wohl dabei zum Grunde zu legen?

152. Waser: Von der Wiederaufnahme der Untersuchungen, welche von ausländischen Strafgerichten über Inländer, wegen der im Auslande begangenen Verbrechen, durch Urteil abgeschlossen worden sind. (Zeitschrift für ö. R. 1843 II. 4.)

Der Verfasser ist nach §. 30, dem Hfd. v. 4. Sept. 1819 Nr. 1601 d. J. G. S. (m. syst. Hdb. I. **216** oder m. österr. St. G. **105**) und dem Hkzd. v. 24. April 1828 (eigentlich Hkzvdg v. 24. April 1828 Nr. 2341 d. J. G. S. m. syst. Hdb. I. **218**) der Ansicht, daß ein Inländer, wenn er im Auslande ein Verbrechen begangen hat, und hierüber von der competenten ausländischen Behörde untersucht und abgestraft werde, bei seiner Rückkehr eben dieses Verbrechens wegen nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn auch die Strafe nach unserm Strafgesetze strenger wäre, als sie nach ausländischen Gesetzen bemessen worden ist. (Siehe die folgende Anmerkung 158.)

153. Krenn: Rechtsfall über die Frage, welches österreichische Criminalgericht competent sei zur Untersuchung eines von einem Inländer im Auslande begangenen Verbrechens (Jurist 1842 VIII. S. 79—85.)

Der Verfasser erörtert die Fragen: 1) findet der § 482 St. G. I. Th. auch auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen Anwendung? 2) Welches österreichische Cr. Gericht ist im Bejahungsfalle zu den im §. 482 vorgeschriebenen Amtshandlungen verpflichtet, wenn es sich um ein im Auslande begangenes Verbrechen handelt? 3) Muß das österreichische Gericht, wenn es durch die gepflogene Voruntersuchung einen Inländer eines im Auslande begangenen Verbrechens rechtlich beanzeigt findet, den Thäter in seine Gewalt zu bekommen suchen, und durch welche Mittel?

154. v. Zeiller: Von der Strafbarkeit einer sclavischen Behandlung ꝛc. (**237**). (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 3.)

Auch in dem Falle, daß ein österreichischer Unterthan im Auslande eine dort straflose Handlung begehen würde, die in Oesterreich ein Verbrechen ist, würde er nach österr. Gesetzen zur Verantwortung zu ziehen sein.

§. 31.

Von Verbrechen der Fremden.

a) Im Inlande.

§. 32—34.

b) Im Auslande.

155. v. Zeiller Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 118—120.)

Der Verfasser bemerkt, der Grund der Anordnung des §. 33 liegt in der zu großen Gefahr dieser Handlungen für das Inland, weßhalb sie nicht der Ahndung ausländischer Gesetze überlassen bleiben können; der für die Bestimmung des §. 34 aber, in dem allgemeinen Interesse der Staaten, daß ein Verbrecher nirgends einen Zufluchtsort finde.

156. Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich nach den daselbst gültigen Civilrechts-, Straf-, Commerzial-, Militär- und Polizei-Normen nebst einer einleitenden Abhandlung über die österreichische Staatsbürgerschaft von Dr. Vesque von Püttlingen, k. k. wirklichem Staatskanzlei-Rathe. Wien, 1842. Druck und Verlag von Carl Ueberreuter XIX. und 377 S. 8. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1842 III. 452—462.)

Im vierten Hauptstücke: Von dem Strafrechte; Erster Abschnitt: Von Verbrechen, werden im §. 151 die Grundsätze der Regierungen bei Auslieferungen der Verbrechen dahin angegeben: daß die meisten Staaten sich wechselseitig ohne Anstand die s. g. gemeinen Verbre-

cher, die politischen Verbrecher oder Staatsverbrecher aber nur in Folge besonderer Tractate, nämlich, daß keine Regierung ihre eigenen Unterthanen ausliefert, auswechseln. In den §§. 155—159 werden die Auslieferungstractate angegeben. (Siehe über diese mein sistem. Handbuch I. 227—241 und mein österr. St. G. S. 94—95.)

Literatur: Haeberlin: §. 6 S. 7 u. f.; — Heffter: §§. 25—27 S. 31 u. f. und §§. 150—151 S. 134 u. f.; — Marezoll: §. 23 S. 76 u. f.; — Mittermaier: §. 31 S. 54 und die Zusatznote III. zu demselben S. 56 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 12—15 und Crim. Ordnung §§. 96 und 98; — Baiern: Promulg. Edict Art. 3 und 4, dann II. Theil Art. 30—32; — Oldenburg: Art. 514—516; — Sachsen: Art. 2—5; — Würtemberg: Art. 3—6; — Sachsen-Weimar: Art. 2—5; — Braunschweig: §. 1—2; — Hannover: Art. 2—3; — Sachsen-Altenburg: Art. 2—5; — Hessen: Art. 4—5; — Lippe-Detmold: §. 1—2; — Sachsen-Meiningen: Art 2—5; — Baden: §. 3—8; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 2—5 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 2 und 4 des Meiningen., und der Art. 2, 4 und 5 des Weimar., Altenburg. und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 27 u. f.

Die Grundsätze, nach welchen der Strafgewalt eines Staates unterworfen sind 1., alle, welche im Inlande ein Verbrechen begehen, einerlei, ob Inländer oder Ausländer; 2., auch die Inländer, welche im Auslande sich eines Verbrechens schuldig machen, und daß ausnahmsweise ein Staat nach den positiv-völkerrechtlichen Grundsätzen berechtigt ist, gegen einen Ausländer selbst wegen eines im Auslande verübten Verbrechens ein Strafverfahren einzuleiten, haben die neueren G. B. übereinstimmend aufgenommen; die Frage jedoch, welches Gesetz in den einzelnen Fällen anzuwenden kommt, ist nicht gleichmäßig von denselben entschieden worden. So z. B. schreiben einige G. B. (von Oesterreich, Baiern, Sachsen, Braunschweig) die unbedingte Anwendung der einheimischen Strafgesetze auf die vor den einheimischen Gerichten zu untersuchenden Verbrechen vor, seien dieselben von In- oder Ausländern im In- oder Auslande verübt worden. Andere G. B. (von Würtemberg, Hannover, Sachsen-Altenburg, Hessen) stellen zwar auch die Anwendung des einheimischen Gesetzes als Regel auf, lassen jedoch in gewissen Fällen die milderen Bestimmungen des fremden Gesetzes zu [158]). Diese G. B.

---

[158]) Die G. B. für Würtemberg (Art. 3 Z. 3) und Hessen (Art. 4 Z. 2 und 4) enthalten noch die ausdrückliche Bestimmung, nach welcher wegen eines von einem Inländer im Auslande oder gegen einen auswärtigen Staat begangenen Verbrechens, wenn der Thäter im Auslande entweder freigesprochen oder bereits bestraft worden ist, im Inlande keine weitere Bestrafung Statt finden dürfe. Möchte doch unser neuestes G. B. diese Bestimmung aufnehmen, welche sich schon aus dem Hofdecrete v. 4. Sept. 1819 Nr. 1601 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. 216 oder m. österr. St. G. 105) und der Hofkanzlei-Verordnung v. 24. April 1828 Nr. 2341 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. 218) folgern läßt (siehe oben 152).

wollen ihre Strafbestimmungen auch auf von Ausländern im Auslande begangene Verbrechen angewendet wissen, bald unbedingt, bald wenigstens mit mancherlei Beschränkungen, indem sie zuweilen den milderen Strafbestimmungen des fremden Staates dabei den Vorzug einräumen. Ueber ein festes, gemeinsames Princip haben die neuen G. B. sich nicht vereinigt, und es herrscht hierüber eine große Verschiedenheit. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neuen G. B. über die Behandlung und Bestrafung der im Inlande von Ausländern, und im Auslande von Inländern verübten Verbrechen gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 31 Seite 56 u. f. [159]).

---

[159]) Wir können nicht umhin, hier eine zeitgemäße Bemerkung zu machen. Rücksichtlich der dem Strafgesetze unterworfenen Personen enthält das würtembergische St. G B. (Art. 2) folgende Anordnung: Den Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind alle Unterthanen unterworfen, auch Militärpersonen, so weit nicht die militärischen Strafgesetze hierüber besondere Vorschriften enthalten; eine gleiche Vorschrift gibt das hannoverische G. B. (Art. 2) in den Worten: Den Verordnungen des Gesetzbuches sind alle Unterthanen des Königreiches unterworfen, auch Militärpersonen, insoweit die Militär-Strafgesetze für die Gegenstände desselben keine besonderen Vorschriften enthalten——; eben so verordnet das St. G. B. für Baden (§. 2): Den Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuches sind alle Unterthanen des Staates unterworfen, auch die Militärpersonen, insoweit die Militär-Strafgesetze nicht besondere, davon abweichende Vorschriften enthalten; — während nach den übrigen Gesetzbüchern, so wie auch nach jenen für Oesterreich (§. 221 3 und dazu die Anmerkung 2 oben Seite 2) Militärpersonen ohne Unterschied der Verbrechen nach den eigens für sie bestehenden Gesetzen und Gesetzbüchern behandelt und bestraft werden, ja nach dem Braunschweigischen G. B. (§. 3) sind militärische Verbrechen, so wie nicht militärische Verbrechen der Militärpersonen im Felde, nicht nach diesem (Braunschweigischen) Gesetzbuche, sondern nach den Militär-Strafgesetzen zu beurteilen. Möchte doch unser künftiges neues Gesetzbuch gleich den obangeführten G. B. jene größere, so zu sagen subjective Ausdehnung erhalten, dasselbe daher auch auf Militärpersonen wegen der von ihnen verübten gemeinen Verbrechen zum Unterschiede der s. g. Militärverbrechen *) Anwendung finden; ein Wunsch, der schon in der Natur und dem Wesen eines jeden constitutionellen Staates gegründet ist, und auf dessen Boden wurzelt, huldigend dem Grundsatze der — wo nicht die Verfassung selbst in gewissen Beziehungen eine Ausnahme macht — überall statt findenden Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, sowohl in Rechten als Pflichten. (Siehe oben S. 132 die Anmerkung 97.)

---

*) Der Begriff der Militärverbrechen im Gegensatze der gemeinen Verbrechen ist in den einzelnen deutschen Staaten sehr verschieden bestimmt. Die neuesten Militär-Strafgesetzbücher (wie das königlich sächsische vom 14. Feb. 1835 Art. 2) erklären für Militärverbrechen diejenigen, wodurch der Soldat die besonderen, vermöge der Kriegsgesetze und der Dienstordnung ihm obliegenden Pflichten seines Standes verletzt, oder solche gemeine Verbrechen begeht, welche mit Verletzung der besonderen Militärpflicht verbunden sind, und deßhalb eine schwerere Strafe nach sich ziehen. (Siehe Mittermaier a. a. O. in den Zusatznoten I. und II. zu §. 487 S. 778, wo man eine Aufzählung der neueren Militärgesetze findet.)

§. 35.

Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher.

157. v. Zeiller Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 120.) Das neue Gesetz, bemerkt der Verfasser, stellt hier den allgemeinen Grundsatz der Entschädigung auf, und erspart sich dadurch die im Josefinischen Strafgesetze angewendete Wiederholung desselben bei jedem einzelnen Verbrechen.

Drittes Hauptstück.

Von beschwerenden Umständen.

§. 36.

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände.

158. v. Zeiller Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 121—122.)

Die große Verschiedenheit der Strafbarkeit der einzelnen Verbrechen, bemerkt der Verfasser, nöthiget den Gesetzgeber (relativ) unbestimmte Strafen festzusetzen, und bei der Wichtigkeit der Beurteilung der größeren oder minderen Strafwürdigkeit die Vorschriften über die echten Erschwerungs- und Milderungsgründe und deren Anwendung in drei besondern Capiteln zu ertheilen.

§. 37.

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Zu a).

Schiestl: Ueber die Bedeutung des Wortes „Gattung" ꝛc. (Zeitschrift für ö. R. 1840, I. 242.)

(Siehe die Bemerkungen hierüber (**60**) beim 7. Absatze des Kdgpt.)

159. Passy: Beitrag zur Lehre vom Rückfalle in den Diebstahl ꝛc. (**513**). (Zeitschrift für ö. R. 1833, I. 49.)

Die Anhäufung oder das Zusammentreffen der Uebertretungen unterscheidet sich von dem Rückfalle, bemerkt der Verfasser, dadurch, daß dieser eine fruchtlos gebliebene Bestrafung, also eine neue Uebertretung nach erlittener Strafe, die Anhäufung aber, gesetzwidrige Handlungen verschiedener Art ohne einer vorausgegangenen Bestrafung erfordert.

Zu b).

160. Passy: Beitrag zur Lehre vom Rückfalle in den Diebstahl rc. (**513**). (Zeitschrift für ö. R. 1833. I. 49.)

Die Wiederholung der Uebertretung unterscheidet sich vom Rückfalle dadurch, daß dieser eine fruchtlos gebliebene Bestrafung, also eine neue Uebertretung nach erlittener Strafe, jene aber mehrere Uebertretungen derselben Art voraussetzt, welche der Thäter nach einander begangen hat, ohne deßhalb schon zur Verantwortung gezogen worden zu sein.

161. K....y: Criminalrechtsfall, als Beitrag zur Lehre von Fortsetzung und Wiederholung eines Verbrechens. (Zeitschrift für ö. R. 1847. II. 112—118.)

Franz M. hielt eine Weibsperson auf der Straße an, riß ihr Kopftuch ab, und verlangte, ein Messer zuckend, ihr Geld, riß ihr einen Korb mit Victualien weg, warf sie zu Boden, fing an ihr die Stiefel abzuziehen und entfloh mit dem Kopftuch und dem Korbe, weil Leute herbeikamen.

Bei Bemessung der Strafe mit Kerker von 10—20 Jahren wurde diese Handlung als ein doppeltes Factum betrachtet: nämlich a) der vollbrachte Raub des Korbes, b) der durch Niederwerfen versuchte Raub der Stiefeln und anderer Effecten.

Der Verfasser zeigt, daß eine solche Trennung eines fortgesetzten Verbrechens in zwei wiederholte Facten nicht im Gesetze gegründet sei; indem, was der Verbrecher zum Objecte eines und desselben rechtswidrigen Begehrens machte, nur Gegenstand eines und desselben Verbrechens sein kann, wenn es auch nur durch mehrere Thätigkeiten hervorgebracht wurde.

Zu c).

162. Waser: Bemerkungen über den Begriff des fortgesetzten Verbrechens. (**139**). (Zeitschrift für ö. R. 1845 I. 9.)

Der Umstand, bemerkt der Verfasser, daß das Gesetz (§. 37 c)) den Begriff des Rückfalls nur auf den s. g. besonderen Rückfall (die Begehung eines mit dem bestraften gleichen Verbrechens) beschränkt, und nicht auf den s. g. allgemeinen Rückfall (wenn der bestrafte Verbrecher sich eines verschiedenartigen Verbrechens schuldig macht) ausdehnt, kann als keine Lücke des Gesetzes angesehen werden, da im letzten Falle der Thäter wegen der extensiv größeren Triebfeder gemein gefährlicher erscheint, und daher der allgemeine Rückfall als allgemeiner Erschwerungsumstand (§. 36) erscheint.

Literatur: Haeberlin: §. 25, S. 95 und §. 34, S. 146; — Heffter: §. 101—102, S. 92 u. f.; — Marezoll: §. 45, S. 170 u. f.;

— Mittermaier: § 132 a), S. 224 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 52; — Baiern: Art. 111—117 [160]); — Oldenburg: Art. 116—122 [161]); — Sachsen: Art. 58—59; — Würtemberg: Art. 124—128; — Sachsen-Weimar: Art. 58—59; — Braunschweig: §. 58—59; — Hannover: Art. 111—117; — Sachsen-Altenburg: Art. 58—59; — Hessen: Art. 94—103; — Lippe-Detmold: Art. §. 58—59; — Sachsen-Meiningen: Art. 58—59; — Baden: §. 183—189; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 58—59 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 58 des Altenburg-, Meiningen- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O., S. 108.

In den sämmtlichen neuen G. B. ist als einziger allgemeiner Schärfungsgrund der Rückfall anerkannt, worunter man die Wiederholung desselben, oder auch nur eines gleichartigen Verbrechens nach schon vorausgegangener ein- oder mehrmaliger Bestrafung des Thäters für die früheren Uebertretungen versteht; allein über den Umfang, in welchem Rückfall anzunehmen ist, herrscht die größte Verschiedenheit, so wie auch darüber, ob der Rückfall anzunehmen ist, wenn das neue Verbrechen verübt wird, nachdem das vorige Urteil verkündet war, wie z. B. nach den Gesetzbüchern für Würtemberg (Art. 124) und Baden (§. 184), oder erst da, wo der Verurteilte die Strafe schon zum Theile erlitten oder völlig erstanden hat [162]), und zwar ohne Unterschied, ob der Verurteilte die frühere Bestrafung im In- oder Auslande erlitten hat [163]); jedoch muß dem Richter, der über Rückfallsstrafe erkennen soll, das Recht, das im Auslande ergangene, wie überhaupt das frühere Urteil soweit zu prüfen zustehen, als es darauf ankommt, zu beurteilen, ob auf die neue Uebertretung die Rückfallsstrafe anzuwenden ist [164]). Eine Zusam-

---

[160]) Ueber die in der Anwendung eingetretene Härte und das so verwickelte Sistem in Betreff der Rückfallsstrafe siehe Mittermaier a. a. O. in der Anmerkung 14, zu §. 132 a), S. 227.

[161]) Siehe die neuen Bestimmungen über Rückfall in der Oldenburgischen Verordnung vom 3. Juli 1832 (in der oben S. 46, Z. 3 angeführten neuesten Ausgabe des oldenburgischen St. G. B. [S. 49—54], auch im N. Arch. XIV. 117—122 abgedruckt, und dazu Mittermaier a. a. O. in der Anmerkung 14, S. 228). wodurch die Art. 116—119 und der 1. Abs. des Art. 120 aufgehoben worden, und auch alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Straffachen nach diesen neuen Bestimmungen, so weit sie milder sind, als die des St. G. B., zu beurteilen sind.

[162]) Wie nach dem G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 58); nach dem G. B. von Hannover (Art 111) und von Hessen (Art. 95) muß die vorige Strafe ganz oder theilweise verbüßt sein.

[163]) Darin stimmen alle Gesetzbücher mit Ausnahme des würtembergischen überein; dieses (Art. 124) fordert ein inländisches Urteil und nur bei ausländischen Landstreichern, die Raub, Diebstahl gewerbsmäßig verübten, genügt auch ein ausländisches Urteil.

[164]) Das badische St. G. B. (§. 186) erklärt: dem Gerichte kommt das Recht zu, bei Beurteilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnisses, insofern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung zu unterwerfen und deren Ergebniß seiner Entscheidung zum Grunde zu legen.

menstellung der Bestimmungen der neuen G. B., woraus hervorgeht, welche große Verschiedenheit über den Umfang, in welchem Rückfall anzunehmen ist, in diesen Gesetzgebungen herrscht, gibt Mittermaier a. a. O., S. 227 u. f. in der Anmerkung 14) zum §. 132 a); was aber gleichartiges Verbrechen ist, wird in diesen Gesetzgebungen sehr verschieden und willkürlich bestimmt, da der Ausdruck: gleichartig selbst verschiedene Bedeutungen hat, und die Verbrechen aus sehr verschiedenen Beweggründen verübt werden. Die Verbrechen, welche nach den Gesetzbüchern von Sachsen (Art. 59), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 59) und Hessen (Art. 94) als gleichartig zu betrachten sind, und bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, hat Haeberlin a. a. O., S. 99 u. f. zusammengestellt. Siehe ferner bei eben demselben am Ende des I. Bandes: „Die vergleichende Uebersicht — — der Strafen des Rückfalls nach den neuen Criminalgesetzbüchern.[165])."

§. 38.

163. Schuselka: Bemerkungen über die §§. 38 und 365 des St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1841. II. 297—309.)

Der Verfasser versucht zu beweisen, daß in der Theorie der im §. 38 St. G. I. Th. enthaltene Umstand aus der Reihe der Erschwerungsgründe gänzlich verbannt werden zu müssen scheine; der Verfasser zeigt weiter, daß das Gesetz diesen Umstand auch nicht aus einem politischen Zwecke aufgestellt habe, um nämlich durch eine vermehrte Drohung die Beschuldigten von lügenhaften Ausflüchten abzuschrecken, und so die Durchführung der Strafrechte schneller, leichter und sicherer zu machen.

164. Wessely: Abhandlung über das Verbrechen der Verläumdung (**660**). (Zeitschrift für ö. R. 1834. I. 176.)

Kann ein Beschuldigter das Verbrechen der Verläumdung im Falle des §. 38 St. G. I. Th. begehen? Der Verfasser beantwortet diese Frage in den drei von ihm erzählten Fällen mit „Ja."

Literatur: Haeberlin: §. 24, S. 87 u. f. und §. 25, S. 59 u. f.; — Hefft er: §. 94—101, S. 85 u. f. — Marezoll: §. 45, S. 168 u. f. — Mittermaier: §. 96 und die Zusatznote zu demselben S. 188 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 18, 23—25, 45—46, 48—53; — Baiern: Art. 91—92, 107, 109—110, 118; — Oldenburg: Art. 98—99, 112, 114—115, 123; — Sachsen: Art. 61; — Würtemberg: Art. 108—109 — Sachsen-Weimar: Art. 61; — Braunschweig: §. 63—65; — Hannover: Art. 91—93; 115; — Sachsen-Altenburg: Art. 61;

---

[165]) Ueber Rückfall überhaupt und die bisher über diesen Gegenstand erschienenen neueren und neuesten Schriften, siehe Mittermaier a. a. O. §. 132 a) und die Anmerkungen zu demselben, S. 224 u. f.

— Hessen: Art. 111, 119—120; — Lippe-Detmold: §. 63—65; — Sachsen-Meiningen: Art. 61; — Baden: §. 150—151; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 61.

Ueber die Strafbarkeit in bestimmten relativen Verhältnissen stellen die neueren G. B. im Allgemeinen folgende Grundsätze auf: Von dem Gerechtigkeitsprincipe ausgehend, erkennen sie an, daß sich keine bestimmten Vorschriften über die unbedingte (absolute) Strafbarkeit der einzelnen Verbrechensgattungen geben lassen, daß vielmehr die Strafbarkeit der einzelnen Verbrechen in concreto eine außerordentlich verschiedene sein kann; daß daher die Strafbarkeit im einzelnen Falle, je nach den besonderen Umständen desselben, mit Berücksichtigung der Subjectivität des Thäters und der Objectivität der verbrecherischen Handlung von dem Richter ausgemessen werden darf. Um dieses möglich zu machen, zugleich aber auch dieser Untersuchung des Richters über die Strafbarkeit einen praktischen Erfolg dadurch zu sichern, daß er in den Stand gesetzt wird, in jedem besondern Falle die Strafe der Strafbarkeit genau anzupassen, sind, mit Ausnahme einiger der schweresten Verbrechen, für welche absolute Strafen angedroht sind, nur relative Strafen durch Festsetzung eines Maximums und Minimums, oder eines Maximums oder Minimums in den neuen G. B. vorgeschrieben, zugleich aber auch dem Richter gewisse Regeln gegeben, nach welchem er im einzelnen Falle die Strafbarkeit beurteilen und folgeweise die Strafe zwischen jenem Maximum und Minimum zumessen soll. Und hier ist nun zunächst die Ausdrucksweise der neuen Strafgesetzbücher zu bemerken, nach welcher Erhöhungs- und Minderungsgründe der Strafbarkeit diejenigen Gründe sind, aus welchen die Strafbarkeit in dem Maße steigt oder fällt, daß die Strafe noch innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ausgemessen werden muß. Die Erhöhungsgründe der Strafbarkeit zerfallen in subjective und objective; jene liegen in der Person des Thäters, namentlich in der Bösartigkeit oder Rechtswidrigkeit seines Willens; diese entspringen aus der Beschaffenheit der Handlung. Siehe Haeberlin a. a. O., der auch eine Zusammenstellung der in der neuen G. B. enthaltenen subjectiven und objectiven Erhöhungsgründen gibt und dabei bemerkt (a. a. O. S. 90 u. f.), daß das österr. G. B. (§. 36—38) mit den neueren wenig übereinstimmt, und namentlich nicht den Unterschied zwischen Erhöhungs- und Schärfungs-, Minderungs- und Milderungsgründen kennt [166]).

[166]) Ueber die Trennung der Strafschärfungsgründe von den Straferhöhungsgründen, und welche zu den einen und zu den andern gehören, dann über Straferhöhung und Strafschärfung in den G. B., siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. und II. zu §. 96, S. 188 u. f.

Viertes Hauptstück.

Von Milderungsumständen.

§. 39.

Milderungsgründe: a) Aus der Beschaffenheit des Thäters.

Zu a).

165. Beidtel: Ueber den Milderungsgrund einer vernachlässigten Erziehung. (Untersuchungen ꝛc. S. 129 **58**.)

Zu wichtig sind die Worte des Verfassers über diesen Gegenstand, als daß wir dieselben nur auszugsweise anführen sollten, und wir müssen den Leser auf das Werk selbst verweisen.

Literatur: Haeberlin: §. 24, S. 93 und §. 25, S. 103 u. f; — Heffter: §. 104—105, S. 94 u. f., — Marezoll: § 46, S. 174 u. f.; — Mittermaier: Zusatznote V. und VI. zu §. 99, S. 193 u. f. und §. 100, S. 195 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 17—18; — Baiern: Art. 99—102; — Oldenburg: Art. 106—109; — Sachsen: Art. 62; — Würtemberg: Art. 96—98; — Sachsen-Weimar: Art. 62; — Braunschweig: §. 60; — Hannover: Art. 99—101; — Sachsen-Altenburg: Art. 62; — Hessen: Art. 115—117; — Lippe-Detmold: §. 60; — Sachsen-Meiningen: Art. 62; — Baden: §. 79—80; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 62.

In den einzelnen Gesetzbüchern ist das Alter, bis zu welchem die Jugend als Strafmilderungsgrund in Betrachtung kommen soll, verschieden bestimmt. Sie pflegen einen, ein für alle Mal bestimmten Alterstermin, der zwischen der Mündigkeit und der Großjährigkeit in der Mitte liegt, namentlich das sechzehnte, wie die G. B. für Baiern (Art. 99), Oldenburg (Art. 116), Würtemberg (Art. 96), Hannover (Art. 99) und Hessen (Art. 115), oder das achtzehnte, wie die G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 62) und Baden (§. 80), oder das ein und zwanzigste Jahr, wie die G. B. für Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 60) als Gränztermin, bis wohin die Jugend als Milderungsgrund gelten soll, festzusetzen, so daß nach jenen G. B. mit dem Anfange des siebzehnten, beziehungsweise neunzehnten, nach dem letzten mit dem Anfange des ein und zwanzigsten Lebensjahres die Zurechnung zur vollen Strafe eintritt [167]). — Nach den neueren G. B. gibt ein so hoher Grad von

---

[167]) Rücksichtlich der Frage über den Einfluß der Jugend auf Strafzumessung insbesonders in Bezug auf die neuen Gesetzgebungen siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. und VI. zu §. 99, S. 193 u. f.

Blödsinn, Verstandesschwäche, Verdunkelung des Bewußtseins oder Taubstummheit, daß zwar nicht alle Zurechnung dadurch ausgeschlossen wird, wohl aber die gesetzliche Strafe, selbst in ihrem geringsten Maße, im Mißverhältnisse zu der Verschuldung stehen würde, dem Richter die Befugniß, die Strafe unter diesem Maße festzusetzen, und dabei auf eine geringere Strafart herabzugehen. Die G. B. kennen aber diesen Milderungsgrund bald in vollerem, bald in beschränkterem, zum Theil wohl in zu beschränktem Maße an. (Siehe in Haeberlin a. a. O. am Ende des I. Bandes: Die vergleichende Uebersicht — — der milderen Strafen wegen jugendlichen Alters — — —[168]).

Zu c).

166. Tomaschek. Ueber den bestellten Mord (**353**). (Zeitschrift für ö. R. 1839. II. 296.)

Der Verfasser löset den scheinbaren Widerspruch zwischen dem §. 39 c) und dem §. 118 3) St. G. I. Th.

Zu e).

167. Beidtel: Von dem Milderungsgrunde einer durch fremde Nachlässigkeit entstandenen Gelegenheit. (Untersuchungen S. 133—134. **58.**)

Daß fremde Nachlässigkeit zu einem Verbrechen Veranlassung gegeben hat, bemerkt der Verfasser, sagt man oft ohne Grund, und es kann davon nur dann gesprochen werden, wenn eine grobe Nachlässigkeit unterlief, und kein solcher Vorbedacht sich zeigt, der auch ohne diese Nachlässigkeit zu dem Verbrechen oder dessen Versuche geführt hätte.

Zu i).

168. Beidtel: Von dem Milderungsgrunde der Anzeige von Mitschuldigen. (Untersuchungen S. 134. **58.**)

Auch die Anzeige von Mitschuldigen, bemerkt der Verfasser, ist nicht immer ein Milderungsgrund, wenn sie z. B. aus Mangel an Verschmitztheit oder aus Herzlosigkeit geschieht, und es muß diese Beurteilung dem Ermessen des Richters überlassen bleiben.

Zu k).

169. Reich: Bemerkungen zu dem §. 258 des österr. St. G. über Verbrechen vom 3. Sept. 1803. (Zeitschrift für ö. R. 1825. I. 251.)

Die gesetzwidrige Verhaftung während der Untersuchung muß bei Ausmessung der Strafe als ein mildernder Umstand in Anschlag gebracht werden, da ein Beschuldigter, der nach dem Gesetze (§. 306)

---

[168]) Nach einigen G. B. wie jenen für Baiern: (Art. 103); Oldenburg: (Art. 110); Braunschweig, Lippe-Detmold: (§. 66, Z. 7), und Hannover: (Art. 102), ist in gewisser Beziehung das hohe Alter ein mildernder Umstand.

während der Untersuchung gar nicht hätte verhaftet werden sollen, wohl die im § 39 k) erwähnte Milderung der Strafe verdient.

170. Passy: Ueber Anwendung von Zwangsmitteln ꝛc. (**111**). (Zeitschrift für ö. R. 1836. I. 338.)

Der Untersuchungsverhaft darf wegen der Ungehorsamsstrafe nie verlängert werden, weil sich diese nur auf die Zeit des ersteren erstrecken darf.

171. Beidtel: Von dem Milderungsgrunde des langen Untersuchungsverhaftes. (Untersuchungen ꝛc. S. 133. **58**).

Es läßt sich, bemerkt der Verfasser, nicht von diesem Milderungsgrunde reden, wenn das Verbrechen von der Art war, oder auf solche Art verübt wurde, daß eine weitläufigere Untersuchung als nothwendige Folge vorauszusehen war.

(Interessant ist dagegen die Bemerkung des Recensenten [Zeitschrift für ö. R. 1841. III. 408] gegen die Meinung des Verfassers, indem dieser meint, bei einem von mehreren Mitschuldigen verübten Verbrechen müsse die durch das Läugnen eines derselben herbeigeführte Verzögerung dem Geständigen jedenfalls zu Guten gerechnet werden.

Literatur: Haeberlin: §. 34, S. 153 — Marezoll: § 46, S. 178 u. f.; — Mittermaier: in der Zusatznote I. und III. zu §. 99. S. 192 u. f. — **Gesetzbücher**: Baiern: Art. 104—105; — Oldenburg: Art. 111; — Sachsen: Art. 63; — Würtemberg: Art. 114; — Sachsen-Weimar: Art. 63; — Hannover: Art. 103; — Sachsen-Meiningen: Art. 63 *); — Hessen: Art. 34; — Baden: §. 156 und 158; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 63.

*) Siehe die Abänderung dieses Art. in Busch a. a. O., S. 111.

Die neueren G. B. erkennen diesen Milderungsgrund größtentheils an, beschränken jedoch die Maßregel, daß der Verbrecher nicht doppelt gestraft, oder daß das gesetzlich bestimmte Strafmaß nicht überschritten werde, zum Theil zu sehr, indem sie dieselbe namentlich nur bei unverschuldetem Arreste angewendet und nur eine gesetzlich verwirkte Freiheitsstrafe deßhalb herabgesetzt wissen wollen [169]).

Literatur: Haeberlin: §. 24, II. S. 93 u. f. und §. 25, II. S. 103 u. f.; — Heffter: §. 94, S. 85 und §. 100, S. 91, §. 103, S. 93; — Marezoll: §. 46, S. 171 u. f.; — Mittermaier: in der Zusatznote zu §. 94, S. 183 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 18—22, 59—63; — Baiern: Art. 90, 93—94; — Oldenburg: Art. 97, 100—101; — Sachsen: Art. 62—65; — Würtemberg: Art. 110—112, Z. 2, §. 113—114; — Sachsen-Weimar: Art. 62—65; — Braunschweig: §. 66;

[169]) Ueber diesen Milderungsgrund nach den neuen G. B. siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 99, S. 192 u. f.

— Hannover: Art. 94—95, 98—103; — Sachsen-Altenburg: Art. 62—65; — Hessen: Art. 114—117, 121; — Lippe-Detmold: §. 66; — Sachsen-Meiningen: Art. 62; — Baden: §. 152—158; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 62—65 *).

*) Siehe die Abanderungen der Art. 63—65 des Meiningen-, des Art. 65 des Altenburg- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O., S. 111 u. f.

Den Erhöhungsgründen der Strafbarkeit gegenüber (siehe hierüber oben Seite 193) stehen die Milderungsgründe derselben, welche, wie jene, in objective und subjective zerfallen und bei Feststellung der Strafbarkeit in concreto gegen die Erschwerungsgründe genau abgewogen werden müssen. Der objectiven Minderungsgründe ist, weil als solche nur die directen Gegensätze der objectiven Erhöhungsgründe in Betracht kommen, in den G. B. auch nicht besonders erwähnt, sondern nur bei den objectiven Erhöhungsgründen die gesetzliche Bestimmung so gefaßt, daß die Strafbarkeit steigen oder fallen soll, je nach der Verschiedenheit der Größe der Rechtsgefährdung (Rechtsverletzung) und des Umfangs der Gefahr. Dagegen sind als subjective Minderungsgründe, außer den directen Gegensätzen der subjectiven Erhöhungsgründe, welche sich von selbst aus diesen ergeben und deßwegen auch nicht besonders namhaft gemacht werden, mehrere in den neuen G. B. anerkannt, wie Jugend, gewisse Gemüths-, Seelen-, oder geistige Zustände, welche da, wo sie zu einem gewissen Grade und in gewisser Art unverschuldet vorhanden sind, ohne daß alle jene Voraussetzungen im vollen Maße zusammentreffen, wenigstens einen Strafmilderungsgrund abgeben, als ein hoher Grad von Blödsinn, Verstandesschwäche, Verdunkelung des Bewußtseins oder Taubstummheit, heftige Gemüthsbewegung, ferner thätige Reue [170]). Die Strafmilderungsgründe sind entweder allgemeine oder besondere; hier ist von ersteren die Rede, da die Letzteren einen integrirenden Theil der Lehre von den einzelnen Verbrechen, für welche sie eingeführt sind, bilden [171]).

§. 40.

b) aus der Beschaffenheit der That.

Literatur: Haeberlin: §. 36, S. 165 u. f. — Heffter: §. 99, S. 90; — Luden: §. 54, S. 345; §. 67, S. 409; — Marezoll: §. 49,

---

[170]) Ueber die Streitfrage rücksichtlich des Milderungsrechtes wegen verminderter Zurechnung siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote VI. zu §. 94, S. 187 u. f.

[171]) Ueber die Lehre von dem richterlichen Milderungsrechte sowohl in der Wissenschaft als in der Gesetzgebung und deren Unterscheidung der Ausdrücke: Milderungsgrund und Minderungsgrund in neuerer Zeit, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu dem §. 94, S. 183 u. f.; ferner ebendaselbst in der Zusatznote V. S. 185 über die Veranlassung der verschiedenen Systeme der Gesetzgebung in Betreff der Herabsetzung der Strafe wegen Milderungsgründen.

S. 184; — Mittermaier: in der Zusatznote III. zu §. 43, S. 79. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 39—44; — Baiern: Art. 60—62; — Oldenburg: Art. 48—50; — Sachsen: Art. 26; — Würtemberg: Art. 62—74; — Sachsen-Weimar: Art. 26; — Braunschweig: §. 36—40; — Hannover: Art. 36—38; — Sachsen-Altenburg: Art. 26; — Hessen: Art. 64—66, 68; — Lippe-Detmold: §. 36—40; — Sachsen-Meiningen: Art. 26; — Baden: §. 106—108, 112—116; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 26. *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 26 die Altenburg-, Meiningen- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O., S. 65.

Alle neuen G. B. kennen den Grundsatz an, daß der bloße Versuch jedenfalls gelinder zu strafen sei, als dasselbe Verbrechen, wo es als vollendetes erscheint, ferner, daß die Versuchshandlung um so strenger zu strafen sei, je mehr sie sich schon der Vollendung des Verbrechens nähert, so wie, daß, im umgekehrten Verhältnisse die Strafe des Versuches herabsinken muß; allein sie enthalten manche genauere Bestimmungen und Beschränkungen für den Richter. Namentlich pflegen sie in irgend einer Art dem Richter dabei einen festeren Anhaltspunct zu geben, z. B. dadurch, daß sie das Maximum, oder das Minimum der Strafe des Versuches, im Verhältnisse zu der gesetzlichen Strafe des vollendeten Verbrechens bestimmen, oder beides mit einander verbinden. Darin stimmen sie zwar sämmtlich überein, daß der strafwürdigste Fall des Versuches das s. g. delictum perfectum ist. Im Uebrigen ist es aber unmöglich, aus den verschiedenen Bestimmungen jener Gesetzbücher eine gemeinsame Regel zu bilden. (Marezoll a. a. O. S. 185 u. f. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der G. B. hierüber siehe bei Haeberlin a. a. O. und am Ende des I. Bandes die vergleichende Uebersicht der — — — des Versuchs — — —; ferner bei Mittermaier a. a. O., wie oben.

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Beschwerungs- und Milderungsumstände bei Bestimmung der Strafe.

172. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 122—123.)

In der Anwendung, bemerkt der Verfasser, wird der Richter zu einer sorgfältigen Vergleichung der Milderungs- und Erschwerungsgründe angewiesen, doch darf er die gesetzlich ausgemessene Strafe nicht verändern.

§. 41.

Allgemeine Vorschrift in Beurteilung der Erschwerungs- und Milderungsgründe.

173. Kitka: Criminalrechtsfall ꝛc. (**141**). (Jurist 1841. VI. 108.)

Die Bestimmung des §. 41 St. G. I. Th., bemerkt der Verfasser, kann nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß der Richter unter Berücksichtigung aller Erschwerungs- und Milderungsumstände die Strafe zwischen dem gesetzlich bestimmten Minimum und Maximum ausmessen, und je nachdem die ersteren oder die letzteren überwiegend sind, sich bei diesem Strafausmaße dem Maximum oder dem Minimum nähern müsse, ohne daß er in dem Falle, wenn die Milderungs- und Erschwerungsumstände sich das Gleichgewicht halten, bloß aus diesem letzteren Grunde verpflichtet wäre, die Mittelzeit der gesetzlich angedrohten Strafe (des Minimum und des Maximum) zuzuerkennen [172]).

§. 43.

Insbesondere a) bei Todesstrafen.

174. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 112—113.)

Der Verfasser bemerkt, daß bei den sehr mannigfaltigen erschwerenden Umständen, unter denen die mit dem Tode bedrohten Verbrechen begangen werden können, eine Verschärfung der Todesstrafe allerdings gerechtfertigt wäre, aber es lasse sich keine denken, welche nicht den Abscheu des Volkes erregen, oder ihre Wirksamkeit verlieren würde.

175. Passy: Ist es in dem Wortlaute und in dem Geiste der österr. Gesetzgebung gegründet, daß ein Todesurteil, welches mehrere Verbrecher zugleich zum Tode verfällt, an einem nach dem andern, in Gegenwart der Uebrigen vollstreckt werde? (Zeitschrift für ö. R. 1843. II. 363.)

Der Verfasser beantwortet die Frage, was unter Verschärfung der Strafe im Sinne des §. 43 St. G. I. Th. zu verstehen sei, dahin, daß nicht nur die im §. 17 enthaltenen, sondern jede andere sonst üblich gewesene Verschärfung bei der Todesstrafe ausgeschlossen sei; er löset dann folgende zwei Fragen: Ist es eine wirkliche Strafver-

[172]) Ueber die Frage, worin die Hauptfehler der Gerichte bei der Anwendung der unbestimmten Strafgesetze liegen, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 102 b), S. 201, und über die weitere Frage, welches Strafrechtsprincip sich bei der Betrachtung der in den neuen G. B. aufgestellten Straferhöhungs- und Minderungsgründen ausspricht, siehe eben denselben a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 102, S. 202 u. f.

schärfung, wenn ein zum Tode verurteilter Verbrecher bei der Hinrichtung seiner Mitschuldigen gegenwärtig sein muß? Enthält unsere Strafgesetzgebung dießfalls eine Bestimmung, und worin besteht dieselbe? die erste Frage beantwortet er mit „Ja“, die zweite mit „Nein.“ Denn das Hofdecret vom 14. April 1826, Nr. 2179 d. J. (m. sist. Hdb. III. **1291**, oder m. österr. St. G. **599**) enthalte keine Abänderung des Gesetzes [173]).

Literatur: Haeberlin: §. 27, S. 112; — Heffter: §. 139, S. 126 u. f.; — Marezoll: §. 40, S. 145 u. f.; — Mittermaier: in der Zusatznote zu §. 146, S. 249 u f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 47; — Baiern: Art. 6; — Oldenburg: Art. 8; — Hannover: Art. 9.

Nur die ersterwähnten Gesetzbücher lassen geschärfte Todesstrafe zu, und zwar Preußen durch Schleifung zur Richtstätte, oder durch öffentliche Ausstellung des Leichnams [174]), Baiern und Oldenburg in der Weise, daß der Verurteilte in der für die zum Tode Geführten bestimmten Kleidung (grauen Kittel, mit einer Tafel auf Brust und Rücken, worauf sein Verbrechen genannt ist,) vor der Hinrichtung eine halbe Stunde von dem Scharfrichterknechte an den Pranger ausgestellt, das hannoverische G. B. dagegen in der Art, daß der Verbrecher auf einer Kuhhaut zur Richtstätte geschleift wird. Die übrigen G. B. haben in Befolgung der humaneren Grundsätze des Zeitalters, welche die Todesstrafe als eine traurige Nothwendigkeit betrachten, und eben deßhalb dieselbe auf die für den Verbrecher schmerzloseste Weise vollzogen wissen wollen, nur die einfache Todesstrafe aufgenommen, die geschärfte aber für unzuläßig erklärt. Ja einige Gesetzbücher, wie jene für Würtemberg (Art. 9), Hessen (Art. 8),

---

[173]) Dieses Hofdecret, erlassen an sämmtliche Appellationsgerichte, in Folge a. h. Entschließung vom 4. März 1826 bei Erledigung der Rathsprotocolle des lomb. venet. Senates der obersten Justizstelle für den Monat November, J. G. S. N. 2179, S. 16, lautet wörtlich: „Wenn durch ein Urteil mehrere Individuen zugleich zum Tode verurteilt werden, muß darin auch die Ordnung angezeigt werden, in welcher die Todesstrafe zu vollziehen ist.“ — Die Gesetzbücher für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 6), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 7) bestimmen im Geiste der Humanität, es sei bei der Hinrichtung mehrerer zum Tode Verurteilten die Veranstaltung zu treffen, daß die Hinrichtung des Einen nicht vor den Augen des Andern vor sich gehe. Nach dem Commissionsberichte der zweiten badischen Kammer soll auch jene Hinrichtung nicht stattfinden, welche darin besteht, daß, wenn mehrere Verbrecher mit einander zum Richtplatze geführt werden, einer oder mehrere die Execution ihrer Unglücksgefährten mit ansehen müssen. (Siehe Thilo: Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden I. Abth. Karlsruhe 1845. S. 74 zu §. 12.)

[174]) Wir hoffen, daß die in dem neuesten Entwurfe des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten ꝛc. Berlin 1847 im §. 8 enthaltene Bestimmung, wornach die Todesstrafe — — durch öffentliche Ausstellung des Kopfes und der nach der Hinrichtung abzuhauenden rechten Hand, zu schärfen ist, seiner Zeit in das Gesetzbuch nicht übergehen werde.

Baden (§. 12) und Schwarzburg-Sondershausen (Art. 6), bestimmen ausdrücklich, daß eine Schärfung der Todesstrafe nicht stattfindet [175]).

§. 48.

176. Kitka: Criminalrechtsfall ꝛc. (**141**). (Jurist 1841 VI. 104.)

Der Verfasser beantwortet die Frage: Ob das Criminalgericht die §§. 48 und 49 auch dann in Anwendung bringen kann, wenn dasselbe bei der Strafbemessung nicht auf das Minimum der auf das Verbrechen gesetzlich bestimmten Strafe herabgeht? bejahend; denn das Gegentheil lasse sich aus dem §. 47 nicht herleiten, und die §§. 48 und 49 bestimmen es ebenfalls nicht, sondern sprechen nur von der Abkürzung der gesetzlichen Strafe, sobald die in diesen Paragrafen gegebenen Bedingungen eintreten.

Schlüßlich widerlegt der Verfasser die Ansicht Jenulls (Commentar I. Th. S. 439 **1**), daß, wenn sich Beschwerungs- und Milderungsgründe das Gleichgewicht halten, die Mittelzeit der gesetzlich angedrohten Strafe zuzuerkennen sei. (Siehe oben S. 199 **173** und die Anmerkung 172.)

177. Passy: Ueber die Strafe der öffentlichen Ausstellung ꝛc. (**121**). (Zeitschrift für ö. R. 1846. II. 14.)

Der Verfasser beantwortet die Frage, ob es schon dem Richter erster Instanz, im Falle die Ausstellung nach dem Gesetze zwar einer Kerkerstrafe von oder unter fünf Jahren ausdrücklich angehängt wird, aber solche Milderungsgründe vorhanden sind, welche die Anwendung des §. 48, St. G. I. Th. erlauben, gestattet sei, dieselben anzuwenden, bejahend.

§. 49.

Veränderung der Strafen.

178. Ziegelhauser: Kann nach dem österr. Cr. Strafgesetze ein Recurs gegen ein Urteil, welches auf einen Recurs erfolgt, ergriffen werden, wo das Obergericht die Strafe in ihrer Dauer verkürzt und für die Verkürzung Fasten oder körperliche Züchtigung anordnet? (Jurist 1843. X. 316.)

Der Verfasser beantwortet diese Frage: „bejahend."

179. Beidtel: Von den Umwandlungen der Criminalstrafen. (Untersuchungen. S. 141—142 **58**.)

Der Verfasser bemerkt, daß hier keine Strafverschärfung, sondern eine Strafumwandlung eintrete, wodurch eine gleich strenge, je-

---

[175]) Ueber die Unzweckmäßigkeit der verschärften Todesstrafen, und die traurigen Folgen der Vollziehung derselben, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote 1. zu §. 146, Seite 249, und siehe noch oben die Anmerkung 61, S. 79.

doch dem Verurteilten oder seiner Familie minder nachtheilige Strafe verhängt wird, doch sollten die Gränzen einer solchen Umwandlung möglichst genau bestimmt sein. Er wünscht auch ähnliche Umwandlungen bei jungen Leuten, bei Leuten aus höheren Ständen, von größerem Ehrgefühle und überhaupt bei allen, denen nach der öffentlichen Meinung eine größere Schonung zu Theil werden solle; doch, bemerkt der Verfasser, sollte die geschehene Umwandlung als solche im Urteile bemerkt und die Zustimmung des Untersuchten eingeholt werden.

180. Beidtel: Von der Ausstehung der Strafe in Abtheilungen. (Untersuchungen S. 227. **58.**)

Der Verfasser ist der Ansicht, daß die Ausstehung der Freiheitsstrafe in Abtheilungen nur auf mindere Strafen und der Flucht halber unverdächtige Sträflinge, die zugleich Familie oder Grundbesitz haben, beschränkt, und selbst in diesen Fällen nur aus rücksichtswürdigen Gründen und auf ausdrückliches Begehren des Verurteilten (damit diese sein sollende Milderung nicht zu einer Verschärfung werde), von den ordentlichen Gerichten gestattet werde.

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

§. 50.

Eintheilung der Verbrechen.

Jenull [in seinem Commentar 2. Theil, S. 5, **1**] hat kurz gezeigt, worauf das Richtige der bekannten Eintheilung in öffentliche und Privatverbrechen sich gründet, und das Irrige derselben, auf das sie führt, beruht [176]); und v. Zeiller (Beitrag I. 124 u. f.) bemerkt, daß, wie sich überhaupt die Natur-Fänomene und die willkürlichen Handlungen nicht nach den künstlichen Eintheilungen der Sistematiker fügen, so es auch hier geschehe, daß mehrere Gattungen der

---

[176]) Der Unterschied zwischen öffentlichen oder Staats- und Privatverbrechen, von denen jene gegen den Staat selbst seine Rechte und Einrichtungen, diese gegen die Privatrechte der Staatsbürger gerichtet sind, ist von den meisten neueren Gesetzbüchern verlassen, und nur von denen für Baiern, Oldenburg, Würtemberg, Braunschweig und Lippe-Detmold beibehalten, jedoch lediglich als Eintheilungsgrund der Verbrechen bei Anordnung des besonderen Theiles der Gesetzbücher *).

---

*) Siehe für Baiern und Oldenburg die Ueberschriften zum I. und II. Titel des 2. Buches, für Würtemberg die Ueberschriften zum I. und II. Titel des besonderen Theiles, für Braunschweig und Lippe-Detmold die Ueberschriften zum I. und II. Titel des 2. Buches.

Verbrechen zugleich in verschiedene der hier angedeuteten Classen eingreifen; man thut daher am sichersten, die einzelnen Gattungen der Verbrechen, ohne sich in eine ängstliche Classificirung einzulassen, in abgesonderten Hauptstücken zu bestimmen. — Wir können nicht umhin, hier auf die kurzen, aber inhaltsschweren Worte Mittermaiers a. a. O. in den Zusatznoten I. und II. zum §. 161, S. 264 u. f. rücksichtlich der sistematischen Anordnung der Verbrechen aufmerksam zu machen, welcher unter andern hierüber Folgendes bemerkt: Die Anordnung der Verbrechen in einer wissenschaftlichen Darstellung des Strafrechts werde theils durch die Rücksicht bestimmt, daß das, was seiner Natur und Verwandtschaft nach zusammen gehört, auch zusammengestellt werden muß, theils daß die Erkenntniß der richtigen Beschaffenheit und des leitenden Gesichtspunktes durch die Anordnung erleichtert wird; daher aber ist die Art der Anordnung auch wichtig, weil die Stellung eines Verbrechens im Sisteme (z. B. wenn der Zweikampf unter die Verbrechen wider das Leben und Gesundheit gestellt wird, im Gegensatze der Stellung unter die s. g. Staatsverbrechen), und selbst die Ueberschrift, unter die ein Verbrechen gestellt ist (z. B. Beleidigung eines Beamten unter die Verbrechen gegen die Würde und Ehre des Staates), auch den Gesichtspunkt und den Grundsatz bestimmt, welcher bei Entscheidung der einzelnen Streitfragen leiten muß (z. B. wenn der Meineid irrigerweise unter die Verbrechen gegen die Religion gereiht wird). — Das Zusammengehörige soll zusammengestellt und die Aufsuchung erleichtert werden. Deßwegen aber braucht die Classification im Gesetzbuche nicht so sistematisch wie in einem Lehrbuche zu sein. Der Hauptfehler ist nur, bemerkt der Verfasser weiter, wenn man die Verbrechen unter einem rein willkürlichen, doctrinellen Gesichtspunkte (z. B. nach der Verletzung der Gewalten im Staate oder unter unbestimmten Kategorien, z. B. Verbrechen gegen die Regierung) aufstellt, oder bei Verbrechen das häufig Vorkommende zur Regel erhebt, und darnach einen gewissen Gesichtspunkt als den hauptsächlich entscheidenden annimmt, z. B. bei Brandstiftung. Eben so fehlerhaft ist es, sagt er ferner, wenn das Gesetzbuch in einem Capitel vielerlei Verbrechen vereinigt und künstliche Rubriken sucht, statt so viel Capitel, als Hauptverbrechen sind, zu machen. Die Anordnung der Verbrechen in einem Gesetzbuche ist nicht gleichgültig, weil davon so häufig die richtige Auslegung des Gesetzes eben so, als die Entscheidung der einzelnen Streitfragen abhängt. Am wichtigsten ist es, den gemeinschaftlichen Hauptcharakter aufzusuchen, der mehreren Verbrechen zum Grunde liegt, und nach diesem die Anordnung zu treffen. Dieser Haupt- oder Grundcharakter muß aber beurteilt werden, sowohl nach dem Gegenstande (Objecte), gegen welches sie gerichtet sind, dem Rechte, welches durch sie verletzt wird, als auch nach der Art und Weise, wie sie sich äußern. So läßt sich stets bei mehreren einzelnen Verbrechen ein gemeinschaftlicher Hauptcharakter nachweisen, welcher wiederum als Norm gilt für die Classification der Verbrechen, indem immer diejenigen, bei

welchen jenes der Fall ist, in eine Classe gewiesen werden müssen. (Siehe auch hierüber Haeberlin a. a. O. 2 Bd., S. 1 u. f., Heffter a. a. O., §. 196, S. 173 u. f. — Luden a. a. O., S. 208, Anmerkung 4; — Marezoll a. a. O. §. 58, S. 217 u. f.)

181. Schiestl: Ueber die Bedeutung des Wortes Gattung (**60**). (Zeitschrift für ö. R. 1840. I. 241.)

Der Verfasser zeigt, daß das St. G. B. bei der Classification der Verbrechen nach ihren Gattungen keinem allgemeinen durchgeführten, logischen Theilungsgrunde folgte, sondern mehr vom praktischen Gesichtspunkte, althergebrachten Unterscheidungen, Sprachgebrauche und Grade der Strafbarkeit ausging, daher man sich nicht wundern dürfe, wenn es den Begriff von Gattung eines Verbrechens, der ihm zum Zwecke der Einreihung in Hauptrubriken am brauchbarsten dünkte, an anderen Stellen, wo es dasselbe Wort in ganz anderer Absicht und von ganz verschiedenem Standpunkte aus anwendet, fahren läßt, und nach Gelegenheit und jedesmaligen Bedürfnisse modificirt. Der Verfasser geht nun auf die einzelnen Gesetzesstellen ein, worin das Wort Gattung in Bezug auf Verbrechen angewendet erscheint. —

Er bemerkt insbesondere (S. 238), daß hier (§. 51) unter Gattung eine in einem abgesonderten Hauptstücke behandelte Rubrik von Verbrechen verstanden wird, in dem Verlaufe des Gesetzbuches aber von dieser Begriffsbestimmung merkbare Abweichungen vorkommen, und sogar in den bei weitem mehreren Fällen verschiedene andere Begriffe angenommen worden sind.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Hochverrathe, und andern die öffentliche Ruhe störenden Handlungen.

§. 52.

Hochverrath.

182. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 126.)

Rücksichtlich der Unbestimmtheit der früheren unmittelbar vorausgegangenen Strafgesetzgebung in Betreff dieses Verbrechens bemerkt der Verfasser, daß sich solche in den Gesetzen der gerechtesten Fürsten eingeschlichen habe, daß aber schon in Folge neuerer Forschungen bereits in dem Patente vom 2. Jänner 1795 (polit. G. S. VI. 1. m. sist. Hdb. I. **16**) und sohin auch in dem neuen St. G. der Begriff des Hochverraths richtiger, deutlicher, und vollständiger gegeben werde. Der Zweck des Staates hänge von dem Vereinigungs-, Unterwerfungs- und Verfassungsvertrage ab, und nur die gegen diese gerich-

teten Handlungen, nämlich: Zuziehung einer Gefahr von Außen, Aufhebung der Verfassung und Angriffe auf das Staatsoberhaupt seien hochverrätherisch. Die Größe dieses Verbrechens rechtfertige auch die Verhängung der Todesstrafe darauf und selbst auf den Versuch, indem es selten in der Macht des Schuldigen stehe, die Folgen seines Beginnens zu übersehen und zu hemmen.

183. Jenull: Ueber den Begriff des Hochverrathes nach dem §. 52 des österreichischen Strafgesetzbuches über Verbrechen, nebst einer kurzen Andeutung des Wesentlichen in den abweichenden Bestimmungen des preußischen, baierischen und französischen Strafgesetzbuches. (Zeitschrift für ö. R. 1827. I. 186—217.)

Der Verfasser führt zuerst den gesetzlichen Text an, der vom §. 52 a) und b) bis zum Strichpunct in §. 52 b) geht, und bemerkt, daß der übrige Inhalt des §. 52 b) nur die Formen der Schuld, unter denen sich das Verbrechen (sub §. 52 b) darstellt, enthält, auf deren Verschiedenheit es nicht ankomme; es seien Beispiele von denselben, die das Gesetz in Kürze berührt. Dieses Verbrechen kann in dreierlei Beziehungen aufgefaßt werden: 1) In Beziehung auf die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes; 2) in Beziehung auf die Staatsverfassung; 3) in Beziehung auf die äußere Sicherheit des Staates.

Bei der Erörterung dieser drei Punkte hebt der Verfasser bei jedem den Gegenstand, die Handlung, den bösen Vorsatz, die Subjecte und zwar in Rücksicht der beiden letzteren durch Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des St. G. B. hierüber (§. 30—32) heraus. Er erörtert insbesonders die Mitschuld an diesem Verbrechen durch Mittheilung von Staatsgeheimnissen, durch Ausspähung und durch Werbung, und stellt die Bedingungen auf, wenn von einer solchen Mitschuld die Rede sein soll. Er unterscheidet hierauf jene Fälle der Ausspähung, wodurch das eigene Verbrechen dieses Namens nach dem Hofkanzleidecrete vom 10. October 1821, Nr. 1008 d. J. G. S. (m. syst. Hdb. I. **301** oder m. österr. St. G. **126**) begründet wird, und beantwortet die Frage, wenn die Ausspähung als Mitschuld am Hochverrathe zu betrachten sei, ferner die Frage, wenn die unbefugte Werbung als Mitschuld am Hochverrathe oder nach der obigen Hofverordnung als ein eigenthümliches militärisches Verbrechen zu behandeln sei. Endlich stellt der Verfasser mehrere Betrachtungen an, über die Merkmale, auf welchen nach unserem Gesetze der Begriff von Hochverrath beruhet und die Gränzen, in welche es denselben einschließt.

Schlüßlich führt er in Kürze die hierin nicht gleichen Ansichten, und daher abweichenden Bestimmungen der im Titel dieser Abhandlung genannten Gesetzbücher an. Uebrigens hat der Verfasser durchaus in diesem Aufsatze auch natürliches Strafrecht und Strafrechtspolitik im Auge gehabt.

184. Koppel: Versuch einer Erklärung der a. h.

Entschließung vom 19. Juni 1835 ꝛc. (**239**). (Zeitschrift für ö. R. 1836. II. 250).

Der Verfasser behauptet, daß auch der Landesfürst Gegenstand des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung nach §. 1. der a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835 (Hkd. v. 8. Juli 1835 m. sistem. Hdb. I. **340** oder mein österr. St. G. **144**) sein könne, und sucht die Einwendungen gegen seine Behauptung zu widerlegen.

185. v. Wildner: Ueber den Begriff des Versuches eines Verbrechens (**22**). (Zeitschrift für ö. R. 1838. II. 53.)

Der Verfasser erklärt den Begriff des Wortes „unternehmen" im §. 52 b) (und in den §§. 54 und 56 „Unternehmung") und versteht darunter das ganze positive Verhalten, nicht aber bloß das Setzen der einleitenden Schritte, weil sonst ein Theil des positiven Verhaltens, nämlich jenes, welches nach den einleitenden Schritten bis zur Vollbringung des im Verbrechen liegenden Uebels folgt, nicht ausgedrückt wäre; denn sonst würde jener, welcher wohl keine einleitenden Schritte zur gewaltsamen Veränderung der Staatsverfassung setzte, sondern gleich bewaffnet diese Veränderung gewaltsam herbeiführte, kein Hochverräther mehr sein.

Versuch des Hochverrathes.

186. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840. III. 109.)

Bei dem unter §. 52 a) enthaltenen Verbrechen kann ein verbrecherischer Versuch statt haben, weil eine derlei Verletzung allerdings die wirkliche Verletzung selbst vorbereitende, die Absicht, ein Verbrechen überhaupt, oder das Verbrechen des Hochverrathes insbesonders zu begehen, an sich tragende Handlungen zuläßt, daher auch der §. 53, in so weit er vom Versuche handelt, nur auf den §. 52 a) sich beziehen kann.

Bei dem unter b) des §. 52 enthaltenen Verbrechen ist ein Versuch unzulässig, weil das Gesetz selbst schon jedes strafbare Versuchsstadium als vollendetes Verbrechen erklärt; denn dieses Verbrechen besteht in jedem dort bezeichneten Unternehmen. Es wird also nicht erfordert, daß die Verfassung wirklich verändert, oder der Staat durch die verbrecherische Handlung wirklich in Gefahr gebracht worden sei; daher der Eintritt des beabsichtigten bösen Erfolges zur Vollendung nicht nothwendig ist, dasjenige also, was nach §. 7 bloßer Versuch wäre, in diesem besonderen Falle als vollendetes Verbrechen angesehen wird Ja es erscheint jedes Versuchsstadium schon als vollendetes Verbrechen. Denn erscheint eine unter §. 52 b) gehörige Handlung als äußerlich böse, d. h. spricht sich in ihr selbst schon die Absicht die Verfassung gewaltsam zu ändern, oder aber den Staat von außen her zu gefährden,

deutlich aus, oder wird die Absicht, während die Handlung selbst nur auf ein Verbrechen überhaupt schließen läßt, wenigstens durch das weitere Verfahren mit dem Beschuldigten außer Zweifel gesetzt, so ist nach §. 52 b) das Verbrechen des Hochverrathes vollendet, daher kein verbrecherischer Versuch möglich.

187. Koppel: Erläuterung des §. 7, St. G. I. Th. (**24**). (Zeitschrift für ö. R. 1842. II. 191.)

Der Verfasser bemerkt, daß in dem Absatze unter lit. b) des §. 52 und zwar vom Strichpunkte angefangen bis zu Ende desselben wirklich vorbereitende Handlungen für das Verbrechen des Hochverrathes erklärt werden, und sucht zu beweisen, daß dieser §. 52 in der Anordnung, daß auch solche Handlungen das Verbrechen des Hochverrathes begründen können, nicht etwa bei diesem Verbrechen eine Ausnahme, welche in allen übrigen Fällen, in welchen eine ähnliche Ausnahme nicht ausgedrückt ist, die Regel bestätiget, sondern vielmehr eine bloße Anwendung des §. 7 ausspreche.

188. Waser: Criminalrechtsfall rc. (**29**). (Zeitschrift für ö. R. 1841. II. 34.)

Der Verfasser behauptet, daß beim Hochverrathe durch bloße Vorbereitungen ein verbrecherischer Versuch begangen werden kann, indem dasselbe nicht bloß durch eine zur Ausübung des Hochverrathes führende, sondern auch durch jede dahin abzielende Handlung begangen wird.

Literatur: Haeberlin: §. 44—46, S. 4 u. f.; — Heffter: §. 197—209, S. 175 u. f.; §. 214, S. 188; — Marezoll: §. 60—61, S. 224 u. f.; — Mittermaier §. 162—168 a, S. 269 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 92, 100, 107—114, 134—148; — Baiern: Art. 299—303, 305—305, 308; — Oldenburg: Art. 304—305. 307, 310; — Sachsen: Art. 81—83; — Würtemberg: Art. 140, 145—146, 148; — Sachsen-Weimar: Art. 81—83; — Braunschweig: §. 81—86; — Hannover: Art. 118—119, 121—123, 125; — Sachsen-Altenburg: Art. 81—83; Hessen: Art. 129, 131, 136, 139; — Lippe-Detmold: §. 81—86; — Sachsen-Meiningen: Art. 81—83; — Baden: §. 586—592, 594—597, 599, 602—605; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 81—83. *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 81 der Gesetzbücher für die stammesverwandten sächsischen Staaten, des Art. 83 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 129 u. f.

Die sämmtlichen neuen Gesetzbücher mit Ausnahme des baierischen und oldenburgischen dehnen den Begriff des Hochverrathes [177]) auf solche staatsgefährliche Handlungen aus, welche von einem Ausländer, sei es im In- oder Auslande, gegen den fraglichen Staat began-

---

[177]) Ueber die geschichtliche Entwickelung und das Verhältniß der Rechtsquellen in der Lehre vom Hochverrathe siehe Mittermaier a. a. O. §. 162 a) S. 270 u. f.

gen werden, so daß also nach ihnen Subject des Verbrechens nicht nur ein Unterthan, sondern auch ein Fremder sein kann und zwar einerlei, ob er das Verbrechen im In- oder Auslande begeht. Eine solche Ausdehnung folgt nun zwar schon aus der allgemeinen Vorschrift der sämmtlichen neuen G. B., daß nach denselben nicht nur alle von Fremden im Inlande, sondern auch diejenigen im Auslande verübten Verbrechen gestraft werden sollen, welche gegen den inländischen Staat, dessen Oberhaupt, oder Unterthanen (Staatsbürger) gerichtet sind; allein überdieß ist sie auch besonders sanctionirt durch die allgemeine Fassung der betreffenden Vorschriften über Hochverrath, welche Jeden, der eine der fraglichen Handlungen begeht, also nicht bloß Unterthanen (Staatsbürger) als Hochverräther zu strafen verordnen.

Die Bestimmungen der neuen G. B. über den Begriff [178]) und über die Fälle, in welche das Verbrechen des Hochverrathes begangen wird, sind zusammengestellt in Mittermaier a. a. O., S. 275 in der Anmerkung 37 zu §. 162 a), woraus hervorgeht, daß erst die neueste Gesetzgebung die Nothwendigkeit erkennt, die einzelnen Handlungen, die mit Strafe bedroht werden sollen, genau zu bezeichnen. Wir machen hier auf die Schlußworte des §. 52 b) des österr. St. G. I. Th. mit dem Wunsche aufmerksam, unser künftiges neues Gesetzbuch möge auch diese Nothwendigkeit anerkennen.

§. 53.

Strafe des Hochverrathes.

189. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 127.)

Der Verfasser sucht die Veränderung der vormals angedrohten langwierigen Gefängnißstrafe in die Todesstrafe durch die Gefahr der Revolutionen, womit zur Zeit des kundgemachten Patentes v. 2. Jänner 1795 (polit. G. S. VI. 1. m. sist. Hdb. I. **16**) beinahe alle Staaten Europa's bedroht wurden, zu rechtfertigen; sie rechtfertige sich aber auch nach der weiteren Bemerkung des Verfassers durch die Schwere des Verbrechens und die Stärke der Beweggründe, durch welche Bösgesinnte zur Unternehmung eines Hochverrathes gereizt werden können.

Der Verfasser sucht hierauf das Bedenken eines Recensenten, daß schon der bloße Versuch, wäre er auch ohne allen Erfolg geblieben, mit dem Tode bestraft werden soll (§. 53), zu widerlegen, worauf wir den Leser verweisen. (Siehe die Anmerkung 62 oben S. 81 u. f.)

190. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840. III. 109.)

Der §. 53 kann, so weit er vom Versuche handelt, nur auf den §. 52 a) Bezug haben.

[178]) Ueber die Trennung des Hochverrathes von anderen öffentlichen Verbrechen siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 163, S. 282 u. f. und über Verbrechen gegen den deutschen Bund ebendenselben in der Zusatznote II. zu §. 164, S. 284.

Literatur: Haeberlin: §. 47, S. 30 u. f. — Heffter: §. 212—213, S. 185 u. f.; — Marezoll: §. 62, S. 235; — Mittermaier: §. 169—170, S. 291 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 93—94, 96, 102, 104—105, 107—111, 113, 134, 146: — Baiern: Art. 301, 303; — Oldenburg: Art. 306, 308; — Sachsen: Art. 81; — Würtemberg: Art. 141; — Sachsen-Weimar: Art. 81; — Braunschweig: §. 81; — Hannover: Art. 119, 124; — Sachsen-Altenburg: Art. 81; — Hessen: Art. 130; — Lippe-Detmold: §. 81; — Sachsen-Meiningen: Art. 81. — Baden: §. 586—589; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 81.

Sämmtliche Gesetzbücher drohen dem Hochverräther Todesstrafe an [179]), und diejenigen unter ihnen, welche überhaupt noch verschärfte Todesstrafen beibehalten haben [180]) lassen diese hier eintreten. Von den neueren G. B. spricht kein einziges ganz bestimmt als allgemeinen Grundsatz aus, daß schon jeder bloße Versuch des Hochverrathes mit der vollen Strafe belegt werden soll [181]). Eine Classificirung der Gesetzbücher nach der Schwere der Strafen läßt sich wegen der verschiedenen Momente, auf welche sie bei den Strafdrohungen Rücksicht nehmen, im Detail nicht durchführen; nur im Allgemeinen kann der Charakter der einzelnen angegeben werden. Am strengsten sind die G. B. für Preußen, Oesterreich, Baiern und Oldenburg; dann folgen die auf einer ziemlich gleichen Stufe stehenden G. B. für Würtemberg, Braunschweig, Lippe-Detmold, Hannover, und das in manchen Bestimmungen mildere für Hessen, welchen sich als die mildesten die für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten und Baden anschließen. In wie weit diese Classification richtig ist, sucht Haeberlin a. a. O. S. 31 u. f. durch Angabe der Strafsanctionen der einzelnen G. B. zu beweisen, bei welchen er so viel als möglich diejenigen zusammengestellt hat, welche gleiche, oder nur wenig abweichende Strafbestimmungen enthalten.

§. 54.

Mitschuld am Hochverrathe: a) durch Unterlassung der Verhinderung.

191. v. Zeiller: Darstellung 2c. (**56**). (Beitrag I. 129.)
Die anscheinende Strenge, bemerkt der Verfasser, daß die unterlassene Verhinderung des Hochverrathes mit lebenslangem schwerestem

[179]) Ueber die Frage, wie weit beim Hochverrathe Todesstrafe gedroht werden dürfe, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 169, S. 292.

[180]) Siehe diese oben Seite 200 beim §. 43 angeführt.

[181]) Selbst das österreichische G. B. (§. 53), welchem man oft bemerkt Marezoll a. a. O., S. 236, diese Ansicht unterlegt, sagt nur: „auf dieses Verbrechen (Hochverrath), wäre es auch ohne allen Erfolg, nur bei dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt.“ Das läßt, wenn man auf die Worte: ohne allen Erfolg den gehörigen Nachdruck legt, sehr wohl eine mildere Erklärung zu. — Ueber Versuch des Hochverrathes, und über die Frage, wie das Verhältniß des vollendeten Verbrechens zu den strafbaren Versuchshandlungen bei demselben aufgefaßt werden kann, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote 168 a., S. 295 u. f.

Kerker zu bestrafen sei, wird durch die Beschränkung, daß die Verhinderung leicht ohne eigene Gefahr geschehen konnte, gemildert [182]).

192. Menzel: Bei welchen Verbrechen rc. (**31**). (Jurist 1840. III. 108.)

Bei jenen Verbrechen, bemerkt der Verfasser, deren Vollendung in der bloßen Unterlassung einer gebotenen Handlung besteht, ohne daß hierzu der Eintritt des durch gedachte Unterlassung zu befördernden bösen Erfolges gefordert wird, kann ein verbrecherischer Versuch nicht statt haben. Denn so lange die Pflicht irgend eine Handlung zu setzen noch nicht besteht, kann auch eine Unterlassung dieser Handlung nicht strafbar sein; sobald jedoch das Gesetz die Vornahme einer Handlung zur Pflicht macht, ihre Unterlassung sogar als Verbrechen erklärt, ist auch in demselben Augenblicke, als die pflichtmäßig zu setzende Handlung unterlassen wird, das Verbrechen vollbracht, wie in den Fällen der §§. 54 und 55.

§. 55.

b) Durch Unterlassung der Anzeige des Verbrechers.

193. v. Zeiller: Darstellung rc. (**56**). (Beitrag I. 129.)

Die vormalige Bestrafung der unterlassenen Anzeige (§. 46 Josef. St. G.), bemerkt der Verfasser, wird sowohl durch den Beisatz, wofern nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbliebenen Anzeige ungeachtet, eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist, als auch durch Umänderung der schweresten in die schwere Kerkerstrafe gemäßiget.

Literatur: Haeberlin: §. 46, S. 25, Z. 10; — Heffter: §. 216, S. 189 u. f.; — Marezoll: §. 62, S. 238; — Mittermaier: §. 170 und Zusatznote II. zu demselben, S. 293. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 97—98, 117; — Sachsen: Art. 86; — Würtemberg: Art. 143; — Sachsen-Weimar: Art. 86; — Hannover: Art. 126; — Sachsen-Altenburg: Art. 86; — Hessen: Art. 134; — Sachsen-Meiningen: Art 86; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 86 *).

*) Die Abänderung des Altenburg-, Meiningen- und Sondershausenschen G. B. siehe in Busch a. a. O. S. 132.

Die Vorschriften des allgemeinen Theiles über die Bestrafung der unterlassenen Verhinderung und Anzeige von Verbrechen [183]) finden vorzugsweise beim Hochverrathe Anwendung; jedoch haben dieselben die G. B. für Sachsen die stammesverwandten sächsischen Staaten und Würtemberg nicht streng genug geschienen, da sie dieselben beim

---

[182]) Siehe rücksichtlich der Aufhebung der schwereſten Kerkerstrafe die Anmerkung **) in m. österr. St. G., S. 53 und die Anmerkung 60 oben Seite 76 u. f.

[183]) Rücksichtlich der Bestimmungen der neuen G. B. über Nichtanzeige der Verbrechen, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 49, S. 93 u. f.

Hochverrathe bedeutend verschärfen, während nach den Gesetzbüchern für Baiern, Oldenburg, Braunschweig, Lippe-Detmold und Baden die allgemeinen Vorschriften ausreichen, die für Oesterreich, Hannover und Hessen aber, welche eine allgemeine Vorschrift über die unterlassene Verhinderung von Verbrechen nicht enthalten, beim Hochverrathe die Bestimmungen getroffen haben, welche Haeberlin a. a. O. aufführt.

§. 56.

Nachsicht der Strafe wegen der thätigen Reue.

194. v Wildner: Ueber den Begriff des Versuches (**22**). (Zeitschrift für ö. R. 1838. II. 54.)

Der Verfasser zeigt, daß man das Wort „Unternehmung" nicht in dem engen Sinne als: „Setzen der einleitenden Schritte" nehmen könne, sondern darunter der weitere Ausdruck „positiv gesetzt haben" zu verstehen sei.

Literatur: Haeberlin: §. 46, S. 24; — Heffter: §. 216, S. 189 u. f.; — Marezoll: §. 62, S. 238; — Mittermaier: §. 170, S. 293. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 118; — Baiern: Art. 304; — Oldenburg: Art. 309; — Sachsen: Art. 85; — Würtemberg: Art. 144; — Sachsen-Weimar: Art. 85; — Hannover: Art. 127; — Sachsen-Altenburg: Art. 85; — Hessen: Art. 135; — Sachsen-Meiningen: Art. 85; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 85.

Die sämmtlichen Gesetzbücher mit Ausnahme des Braunschweigischen, Lippe-Detmoldischen und Badischen, haben die Frage, ob durch rechtzeitige Anzeige bei der Obrigkeit Straflosigkeit erwirkt werde, in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften dahin entschieden, daß jeder Mitschuldige, welcher zu einer Zeit, wo dem Verbrechen noch vorgebeugt werden kann, der Obrigkeit, ehe diese von demselben auf anderem Wege Nachricht erhalten, oder nach dem würtembergischen G. B. ehe sie eingeschritten, sich und seine Mitschuldigen freiwillig anzeigt, von Strafe frei sein soll. Nach dem G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten und Hannover tritt in einem solchen Falle jedoch nur für die gemeinen Theilnehmer Straflosigkeit ein, während für den Anstifter die Anzeige lediglich ein Strafmilderungsgrund ist.

§. 57.

Störung der innerlichen Ruhe des Staates.

195. Jenull: Ueber die im §. 57 des I. Thl. des St. G. B. bestimmte Art des Verbrechens der Störung der öffentlichen innern Ruhe des Staates. (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 31—51.)

Der Verfasser erörtert den Begriff, den das Gesetz im §. 57 über das eigentliche Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe aus-

spricht, zu welchem Ende er den Gegenstand dieses Verbrechens, die Handlung, worauf seine Ausübung beruht, den demselben eigenthümlichen bösen Vorsatz und das Subject in Erwägung zieht.

Gegenstände sind, die Regierungsform, die Landesverfassung und die Staatsverwaltung, wovon er die Begriffe aufstellt. Die Handlung besteht in Reden und in schriftlichen oder bildlichen Darstellungen, wodurch man anderen Mitbürgern solche Gesinnungen einzuflößen sucht, woraus Abneigung gegen die vorgedachten Gegenstände entstehen kann. Der Verfasser zeigt die Wege, auf die Gesinnung Anderer zu wirken. Er entwickelt hierauf den Grundsatz zur Beurteilung dieses Verbrechens, und zeigt dann, welche Handlungen dieses Verbrechen nicht begründen.

Er zeigt, mit welch' besonderer Genauigkeit das Gesetz bei diesem Verbrechen den bösen Vorsatz bezeichnet, welchen es demjenigen zur Last legt, der boshafter Weise anderen Mitbürgern solche Gesinnungen einzuflößen sucht, woraus Abneigung gegen oberwähnte Objecte entstehen kann. Er führt Fälle auf, in welchen dem Inhalte nach die verbrecherische That gegeben wäre, aber der böse Vorsatz mangelt. Subject dieses Verbrechens ist: Ein Inländer im In- und Auslande, wenn er im letzteren Falle von dorther auf seine Mitbürger im Inlande einwirkt; dann, wenn er gegen Auswärtige im Auslande eine solche verbrecherische Wirksamkeit äußert, jedoch nur damals, wenn die That auch nach den Gesetzen jenes Landes, wo sie verübet worden ist, als Verbrechen erscheint. Ausländer können im Auslande dieses Verbrechens gegen unseren Staat nicht schuldig werden, wohl aber im Inlande, weil sie dann als zeitliche Unterthanen betrachtet und behandelt werden.

196. Nippel: Criminalrechtsfall rc. (**218**). (Jurist 1840 IV. 449.)

Der Verfasser bemerkt, daß man den Ausdruck: boshaft, Bosheit, welchen das St. G. B. (§§. 4, 74, 57, 137, 191) gebraucht [184]), nicht immer und ausschließlich in dem beschränkteren Sinne nehmen könne, wornach ein Mensch auch ohne alle Nebenabsicht, bloß aus Geneigtheit zu schaden, Jemanden beschädiget, sohin aus bloßer Gehässigkeit oder Rachgier. Denn sollte wohl derjenige, der im Falle des §. 57 aus einer solchen Abneigung gegen die dort erwähnten Gegenstände für sich Vortheile zu erzielen hofft, wegen dieses auf Eigennutz beruhenden Beweggrundes von diesem Verbrechen schuldlos gesprochen werden? sollte es hier nicht genug sein, daß er bei seinen Reden oder schriftlichen Darstellungen wirklich die Absicht hatte, Abneigung zu erregen, und sollte es nicht gleichgiltig sein, aus welchem Beweggrunde er dieses zu thun veranlaßt wurde?

Versuch der Störung der öffentlichen Ruhe.

197. Menzel: Bei welchen Verbrechen rc. (**31**). (Jurist 1840 III. 110.)

[184]) Den Ausdruck »Bosheit« gebraucht das Gesetzbuch über Verbrechen noch an mehreren Stellen, siehe hierüber mein österr. St. G. S. 37.

Bei diesem Verbrechen, bemerkt der Verfasser, muß eine bloß zur wirklichen Ausübung führende Handlung als vollbrachtes Verbrechen im Sinne des Gesetzes betrachtet werden, was der gesetzliche Ausdruck „einzuflößen sucht," deutlich ausspricht. Hier kann ein Versuch aber niemals Statt haben; denn so lange Reden nicht ausgesprochen wurden, erscheinen sie als etwas Inneres; sobald sie aber nach §. 57 vorgebracht werden, ist das Verbrechen vollendet. Was die Begehung des Verbrechens durch Schriften oder bildliche Darstellungen betrifft, so ist auch hiebei ein verbrecherischer Versuch unstatthaft. Denn es ist vollendet, wenn das Bestreben, durch diese Mittel diese Gesinnungen beizubringen, offenbar ist, was nur durch die im §. 57 bezeichnete Mittheilung geschehen kann. So lange daher sich ein solches Streben nicht kund gibt, so lange ist von einem Verbrechen überhaupt, sohin weder vom Versuche noch vom Vollbringen desselben die Rede; sobald sich jedoch ein derlei Bestreben als existent äußert, erscheint auch das Verbrechen vollendet.

§. 58.

Lästerungen gegen die Person des Landesfürsten. — Versuch derselben.

198. Menzel: Bei welchen Verbrechen 2c. (**31**). (Jurist 1840 III. 111 und 114.)

Die im §. 58 bezeichneten Lästerungen werden erst dann verbrecherisch, wenn sie öffentlich oder in Gesellschaft vorgebracht werden. Vor diesem Augenblicke bilden dieselben weder einen verbrecherischen Versuch, noch ein vollendetes Verbrechen; allein in dem Augenblicke, als sie auf die besagte Art vorgebracht werden, ist auch das Verbrechen vollendet; daher hiebei ein solcher Versuch nicht zulässig. Sobald die im zweiten Puncte des §. 58 erwähnte Mittheilung geschehen, ist das Verbrechen vollendet, auch wenn die Mittheilung in verbrecherischer Absicht auch nur an eine einzige Person (also nicht wie im §. 57 an die Mitbürger, somit an mehrere) geschehen wäre. Das Bestreben, eine solche Mittheilung zu bewerkstelligen, die aber zufällig nicht gelungen ist, macht wohl das Verbrechen noch nicht zum vollendeten, stellt sich jedoch dieses Bestreben als äußere böse Handlung dar, so erscheint es, da es zugleich die Vollendung des Verbrechens vorbereitet, als verbrecherischer Versuch, daher ein Versuch hier wohl statthaft ist.

Literatur: Haeberlin: §. 54 S. 68 u. f.; — Heffter: §. 207 S. 182 u. f.; — Marezoll: §§. 63—64 S. 238 u. f.; — Mittermaier: §§. 171—175 und die Zusatznoten zu denselben S. 294 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§ 196—200, 203—206; — Baiern: Art. 309—314; — Oldenburg: Art. 314—319; — Sachsen: Art. 97—104; — Würtemberg: Art. 150—156; — Sachsen-Weimar: Art. 97—104; — Braunschweig: Art. 90—95; — Hannover: Art. 138—141; — Sachsen-Altenburg: Art. 97—104; — Hessen: Art. 147—151; — Lippe-

Detmold: §§ 90—95; — Sachsen-Meiningen: Art. 97—104; — Baden: §§. 606—614; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 97—109 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 97—101, 104 des Altenburg.- und Sondershausenschen, der Art. 99 und 104 des Meiningen.-, und des Art. 104 des Weimarischen G. B. in Busch a. a. O. S. 138 u. f.

Die verschiedene Tendenz, welche dem Hochverrathe und der bloßen Beleidigung der Majestät zum Grunde liegt [185]), hat auch die neueren Gesetzbücher veranlaßt, die letztere als besonderes Verbrechen von dem ersteren zu trennen, und die Majestätsbeleidigung gerade durch den Mangel der hochverrätherischen Absicht wesentlich von dem Hochverrathe zu unterscheiden. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der G. B. über den Begriff [186]) und die Bestrafung dieses Verbrechens siehe in Mittermaier a. a. O. Zusatznote III. zu §. 171 S. 296 u. f. Eine Classification dieser G. B. nach der Härte und beziehungsweise Milde der von ihnen angedrohten Strafen läßt sich für dieses Verbrechen durchaus nicht aufstellen, da sie bei der Bestrafung der einzelnen Grade (siehe diese zusammengestellt in Haeberlin a. a. O. S. 69 u. f.) von ganz verschiedenen Principien ausgehen, und es sich fast durchgehends findet, daß dasselbe G. B., welches den einen Grad besonders hart bestraft, bei dem anderen wieder milder ist, als die übrigen. Nur so viel geht aus einer Vergleichung der sämmtlichen G. B. hervor, daß der Charakter jener für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten Würtemberg, Hessen und Baden in Beziehung auf das Verbrechen der Majestätsbeleidigung im Allgemeinen milder ist, als der der G. B. für Baiern, Oldenburg, Braunschweig, Lippe-Detmold und Hannover, obgleich sich wieder im Einzelnen in den letzteren mildere Vorschriften finden, als in den ersteren. (Siehe Haeberlin a. a. O. S. 77, welcher diese Strafen folgen läßt.) Nach einigen G. B., wie nach jenen für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 104), Würtemberg (Art. 155), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 95), Hannover (Art. 141), Hessen (Art. 151) und Baden (§. 614), kann ohne höhere Ermächtigung keine Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung eingeleitet werden.

185) Der Charakter des Verbrechens der Beleidigung der Majestät ist ein ohne hochverrätherische Absicht gegen die Person des Regenten durch Handlungen oder Worte gerichteter, die Verletzung der dem Regenten schuldigen Ehrfurcht enthaltender Angriff, der ebensowohl die Handlungen umfaßt, welche, wenn sie gegen einen Privatmann verübt wurden, eine Realinjurie enthielten, als diejenigen, welchen eine wörtliche oder simbolische Injurie zum Grunde liegt; siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 171 S. 295. Siehe eben denselben über den Unterschied der Majestätsbeleidigung von der Anmaßung von Hoheitsrechten in der Zusatznote zu §. 173 S. 300.

186) Ueber die Frage, ob Beleidigungen anderer Personen als des Regenten, also seiner Verwandten, als Majestätsbeleidigungen betrachtet werden können, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 172 S. 299; und über die weitere Frage, ob der Tadel der Gesetze und Einrichtungen gemeinrechtlich Majestätsbeleidigung sei, siehe eben denselben a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 174 S. 302.

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

§. 61.

Aufstand.

199. Pratobevera: Rechtsfälle in Auszügen zur Erläuterung der wesentlichen Merkmale der Verbrechen des Aufstandes, des Aufruhrs und der öffentlichen Gewaltthätigkeit. (Mat. V. 354—373.)

Der Verfasser erzählt drei merkwürdige Rechtsfälle und macht Bemerkungen über die oben bezeichneten verwandten Verbrechen. Diese haben den gemeinsamen Charakter, daß sie entweder den Gehorsam gegen die Obrigkeit durch Widersetzlichkeit, zur Erpressung oder Vereitelung einzelner Verfügungen, oder den Rechtsfrieden unter den Bürgern durch unerlaubte Selbsthilfe oder Selbstrache angreifen und höchst verderbliche Folgen für Schuldige oder Schuldlose herbeiführen. Diese Verbrechen nehmen nach den zufälligen Umständen der Entstehung, des Fortganges und des Grades der Gewaltthätigkeit und der Wiederherstellung der rechtlichen Ordnung verschiedene Benennungen an; Aufstand und Aufruhr selbst haben unter sich beinahe unkenntliche Gränzlinien. Aufstand nach §. 61 und öffentliche Gewaltthätigkeit nach §. 70 ist in dem Begriffe der Zusammenrottung wesentlich unterschieden, ohne eine bestimmte Zahl der Menschen. Auch in dem Thatbestande der beiden Verbrechen läßt sich ein Unterschied kaum bemerklich machen: denn ohne alle thätige und beharrliche Widersetzlichkeit würde auch eine anfänglich beschlossene Zusammenrottung, die sich jedoch dem Befehle und den ernsten Maßregeln der Obrigkeit sogleich fügte, kein Aufstand genannt werden können; denn selbst in dem leichtesten Grade desselben nach §. 65 wird vorausgesetzt, daß sich die Unruhe ohne weiteren gefährlichen Ausbruch (also nicht ohne allen Ausbruch) bald wieder gelegt habe. Der Aufruhr hat alle Merkmale des Aufstandes, von dem er nur der höchst gesteigerte Grad ist, bei dem eine außerordentliche Gewalt nach §. 66 angewendet werden mußte, wenn auch die Verkündung des Aufruhrs nach §. 501 noch nicht erfolgt war; ohne diese letztere Verkündung wird es wieder zweifelhaft bleiben, ob die zur Stillung der Unruhe in einzelnen Fällen angewendeten Mittel ordentliche oder außerordentliche gewesen; folglich ob die Widersetzlichkeit als Aufstand nach §. 63 oder als Aufruhr nach §. 68 außer dem standrechtlichen Verfahren zu bestrafen sei. Diese Verbrechen werden von den untersten Volksclassen oft plötzlich, ohne deutliches Bewußtsein des Zweckes, oft aus vermeintlichen löblichen, religiösen oder anderen Absichten, blindlings begangen; wegen deren großen verbrecherischen Verbindung können

oft nicht alle Formen des gewöhnlichen strafrechtlichen Verfahrens genau eingehalten werden; ungewiß und schwierig ist der rechtliche Beweis der Theilnahme jedes Einzelnen, die Aburteilungen sind den gesetzmäßigen Strafgerichtsbehörden, besonders in den höheren Instanzen, und bei schweren Strafen zu überlassen; der Entschädigungspunct ist nicht minder in der Ausmittelung schwierig, was auch von den großen Gerichts-, Untersuchungs- und Vollziehungs-Kosten, welche solche Tumulte stets veranlassen, gilt.

200. Waser: Beiträge ꝛc. (**202**). (Zeitschrift für ö. R. 1846 I. 228.)

Der Verfasser liefert einen Beitrag zur Erklärung des Aufruhrs in Vergleichung mit dem Aufstande (und dem im §. 70 bezeichneten Falle der öffentlichen Gewaltthätigkeit). (Siehe noch **206**.)

Versuch des Aufstandes.

201. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840 III. 115.)

Das Verbrechen des Aufstandes, bemerkt der Verfasser, ist mit der Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, vollbracht. Da hiezu die wirkliche Widerstandsleistung nicht erfordert wird, so ist eine Handlung, die nach dem Sprachgebrauche einen bloßen Versuch begründet, im Sinne des §. 61 ein vollendetes Verbrechen. Da ferner das Gesetz nur die Zusammenrottung, d. i. die örtliche Vereinigung oder Versammlung mehrerer Personen, und nicht jede an sich böse, zur gewaltsamen Widerstandsleistung gegen die Obrigkeit sich wie Ursache zur Wirkung verhaltende (vorbereitende) Handlung als vollendetes Verbrechen erklärt: so ist bei diesem Verbrechen der verbrecherische Versuch nicht ausgeschlossen. Der Verfasser führt anmerkungsweise von einem solchen Versuche ein Beispiel an.

§. 66.

Aufruhr.

202. Waser: Beiträge zur Lehre vom Aufruhr. (Zeitschrift für ö. R. 1846 I. 225—251.)

Nach der Absicht des Verfassers sollen die in diesem Aufsatze enthaltenen Bemerkungen einen Beitrag zur Erklärung des Aufruhrs in Vergleichung mit dem Aufstande und dem im §. 70 St. G. I. Th. bezeichneten Falle der öffentlichen Gewaltthätigkeit liefern [187]. (Siehe noch **206**.)

---

[187]) Das Merkmal des Aufruhrs kann nur in der Zusammenrottung (also einer auf den Grund einer Verabredung bewirkten örtlichen Vereinigung) einer großen Menschenmenge bestehen, welche durch ihr Benehmen den Entschluß, die Obrigkeit von Amtshandlungen abzuhalten, oder sie dazu zu nöthigen, oder die Vollziehung obrigkeitli-

203. v. Pratobevera: Rechtsfälle 2c. (**199**). (Mat. V. 365.)

Der Aufruhr, bemerkt der Verfasser, hat alle Merkmale des Aufstandes, von dem er nur der höchst gesteigerte Grad ist, und bei dem eine außerordentliche Gewalt nach der Aussage des §. 66 angewendet werden mußte, wenn auch die Ankündung des Aufruhrs nach dem §. 501 noch nicht erfolgt war.

Versuch des Aufruhrs.

204. Menzel: Bei welchen Verbrechen 2c. (**31**). (Jurist 1840 III. 116.)

Aus der Erörterung, wie die Zusammenrottung, die zum Verbrechen des Aufruhrs jedenfalls erfordert wird, geschieht, beantwortet der Verfasser die Frage, ob und inwiefern bei diesem Verbrechen ein Versuch denkbar sei.

Literatur: Haeberlin: §. 56 S. 87 u. f., §§ 64—68 S. 145 u. f.; — Heffter: §§. 218—221 S. 191 u. f.; — Marezoll: §. 77 S. 273 u. f.; — Mittermaier: §§. 201—205 und die Zusatznoten, insbesonders jene Nr. IX. S. 347 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 167—175; — Baiern: Art. 300—301, 319—323, (413—414); — Oldenburg: Art. 305—306, 324—329, (441—442); — Sachsen: Art. 113—116; — Würtemberg: Art. 175—179; — Sachsen-Weimar: Art. 113—116; — Braunschweig: §§. 96—100; — Hannover: Art. 162—168; — Sachsen-Altenburg: Art. 113—116; — Hessen: Art. 154—162; — Lippe-Detmold: §§. 96—100; — Sachsen-Meiningen: Art. 113—116; — Baden: §§. 622—630; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 113—116 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 113 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 149 u. f.

Die sämmtlichen Gesetzbücher kennen die im österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen (§§. 61 und 66) vorkommende Unterscheidung zwischen Aufstand und Aufruhr in der dort vorkommenden Weise nicht; nach diesen neueren G. B. würden diese beiden Fälle nur als verschiedene Grade des Aufruhrs behandelt werden müssen. Aufruhr ist daher die öffentliche Zusammenrottung mehrerer Personen [188]) zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit, sei es, um eine Verfügung, oder

---

cher Anordnung gewaltsam zu hindern, so an den Tag legt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung außerordentliche Maßregeln nothwendig werden.

[188]) Die Bestimmung, was im einzelnen Falle als Volksmasse zu betrachten sei, wie viel Personen hiezu erfordert werden, überlassen die meisten G. B. dem richterlichen Ermessen mit Berücksichtigung der Umstände; nur das Baierische (Art. 319), Oldenburgische (Art. 324) und Würtembergische St. G. B. (Art. 175) bestimmen, daß die Zahl von wenigstens zehn Menschen die entscheidende sei.

die Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen zu erzwingen [189]), oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen. In dieser Weise ist der Aufruhr als selbstständiges Verbrechen gegen die Obrigkeit in den neueren G. B. bestimmt; als charakteristisches Merkmal desselben erscheint die Absicht der versammelten Menge, der Obrigkeit Troß zu bieten, die Auflehnung derselben gegen die Obrigkeiten. Hierdurch unterscheidet sich der Aufruhr auf der einen Seite vom Hochverrathe, namentlich dem hochverrätherischen Aufruhre und der Majestätsbeleidigung, da diese Verbrechen gegen den ganzen Staat, gegen die Verfassung desselben, oder gegen das Staatsoberhaupt gerichtet sind, unter Obrigkeit aber, im Gegensatze zum Staatsoberhaupte, nur die einzelnen Behörden zu verstehen sind. Der Aufruhr ist durch die sämmtlichen neueren G. B. zu einem formellen Verbrechen gemacht, da nach denselben zur Vollendung die wirkliche Anwendung von Gewalt, oder die wirkliche Ausübung eines Zwanges gegen die Obrigkeit, und die Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht verlangt wird, sondern der Aufruhr schon vollendet ist durch die gefahrdrohende öffentliche Zusammenrottirung der Menge, sobald dieselbe die Absicht an den Tag gelegt hat, der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand zu leisten [190]) Dieß ist durch die Fassung der betreffenden Vorschriften in den G. B. klar ausgesprochen, da es überall heißt: Aufruhr ist vorhanden, wenn sich eine Mehrzahl von Personen, um gegen die Obrigkeit Gewalt zu üben, oder zur gewaltsamen Auflehnung gegen die Obrigkeit öffentlich zusammenrottet, geschehe dieses, um eine Verfügung ꝛc. zu erzwingen, oder um eine solche zu vereiteln u. s. w. (Haeberlin a. a. O.) Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neueren G. B. über den Begriff und die Bestrafung dieses Verbrechens siehe in Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IX zu §. 201 S. 347 u. f. mit Beziehung auf die Zusatznote V. zu demselben Paragrafe S. 344 u. f., woraus hervorgeht, daß den meisten neuen G. B. eine genaue Bezeichnung dieses Verbrechens noch nicht gelungen ist; da sich dieses Verbrechen in den einzelnen Fällen so sehr verschiedenartig gestalten, und die Strafbarkeit der Theilnehmer [191]) nach dem ganzen Charakter des Aufruhrs, nach der Art ihrer Theilnahme, nach den bei Gelegenheit des Aufruhrs verübten anderen Verbrechen eine so sehr verschiedene sein kann; und da es nämlich bei einem so vielgestaltigen Verbrechen nothwendig ist, dem Richter bei Beurteilung desselben gewisse gesetzliche Anhaltspuncte zu geben, so sind in den neueren G. B. bestimmte Grade des Aufruhrs unterschieden, für deren jeden, besondere Strafen angedroht sind, und über-

[189]) Rücksichtlich der Frage, ob ein gewaltsamer Widerstand gegen gesetzwidrige Acte straflos ist, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote XIII. zu §. 201 S. 352 u. f.

[190]) Ueber Versuch und Vollendung des Aufruhrs vergleiche Mittermaier a. a. O. in den Zusatznoten I. und II. zu §. 203 S. 354.

[191]) Ueber die große Härte der gegen die bloßen Theilnehmer angedrohten Strafen siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote X. zu §. 201 S. 350 u. f.

dieß die verschiedenen Arten der Theilnehmer, nämlich die Anstifter und Anführer, die bewaffneten und die unbewaffneten Theilnehmer bei den Strafsanctionen streng geschieden. Die G. B. für Baiern (Art. 323), Oldenburg (Art. 328), so wie auch Oesterreich (§. 67), lassen in gewissen Fällen das Standrecht eintreten, während die übrigen G. B. diese Bestimmung nicht aufgenommen haben.

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 70.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit: a) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

205. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 135.)

Bei diesem ersten Falle war, bemerkt der Verfasser, zum Unterschiede vom Aufstande und Aufruhre, der Beisatz nothwendig: daß es bei denselben nicht auf die Zahl der sich widersetzenden Personen, sondern auf die Widersetzlichkeit ankomme, vorausgesetzt jedoch, daß die mehreren sich Widersetzenden es ohne Zusammenrottung thun; und zur Vollständigkeit des Begriffes wurde beigesetzt, daß auch schon gefährliche Drohungen zur öffentlichen Gewaltthätigkeit hinreichend sein.

206. Waser: Criminalrechtsfall mit Bemerkungen über das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Widersetzung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen. (Zeitschrift für ö. R. 1842 II. 151—176.)

Der Verfasser versucht, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Widersetzung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen zu erläutern und nachzuweisen, wodurch sich dieses Verbrechen vom Aufstande und von der schweren Polizeiübertretung der Beleidigung einer Wache unterscheidet.

Der dort erwähnte Rechtsfall ist folgender: Ein zur Vornahme einer Pfändung wegen Steuerrückständen schriftlich abgeordneter Landgerichtsdiener nimmt in Abwesenheit des zu pfändenden Bauers aus dem geöffneten Fenster der versperrt gefundenen Wohnung ein an der Wand hangendes Feuergewehr als Pfand, welches ihm auf dem Rückwege von den ihm begegnenden zwei Brüdern des Bauers, mit Hilfe seiner Schwester, mit Gewalt abgenommen wird, ungeachtet der Gerichtsdiener sich als solcher über seinen Auftrag ausgewiesen hatte.

Der Verfasser vergleicht die Merkmale nach §. 70 mit jenen nach §. 61 und bemerkt, daß es auf die Beschaffenheit und den Rang des

öffentlichen Dieners nicht ankomme, wenn er nur in Amtssachen handelte. Er berührt die Zweifel dabei, besonders wegen Beschaffenheit des Geschäftes und wegen Mißbrauches der obrigkeitlichen Gewalt oder Ueberschreitung der Gränzen in Vollziehung des öffentlichen Auftrages. Rücksichtlich der Thathandlung, bemerkt der Verfasser, fordert das Gesetz einen wirklichen Widerstand, während nach §. 61 schon durch die Zusammenrottung Mehrerer, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, das Verbrechen vollbracht ist. Er bestimmt den Begriff der gefährlichen Drohung und der gewaltsamen Handanlegung. Die böse Absicht, bemerkt der Verfasser endlich, nach §. 70 ist mit jener nach §. 61 ähnlich, sie ist im Allgemeinen auf gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit gerichtet, mit dem in dem Hofdecrete vom 5. October 1804 Nr. 691 d. J. G. S. (m. syst. Hdb. **I. 310** oder m. österr. St. G. **131**) bemerkten Unterschiede. Der Verfasser schließt seine Bemerkungen mit dem, daß sich die beiden Brüder des Verbrechens nach §. 70 schuldig, die Schwester aber desselben mitschuldig gemacht haben [192]).

207. v. Pratobevera: Rechtsfälle rc. (**199**). (Mat. V. 363.)

Der Unterschied zwischen dem Aufstande nach §. 61 und der öffentlichen Gewaltthätigkeit des §. 70 wird nur in dem Begriffe der Zusammenrottung wesentlich gesucht, ohne eine bestimmte Anzahl, so, daß auch zwei Menschen des Aufstandes sich schuldig machen können. Die Zusammenrottung, als eine absichtliche örtliche Annäherung aus einer rechtswidrigen Ursache erklärt, läßt sich schwer in dem Falle des §. 70, wo ebenfalls mehrere Individuen sich widersetzen, hinwegdenken. Es ist genug, wenn man sich nach dem §. 62 der schon begonnenen Rottirung mit der Kenntniß des widerrechtlichen Zweckes zugesellet; sie kann daher augenblicklich ohne lange vorher geschehene ausdrückliche Verabredung, Verschwörung oder Vereinigung zur Widersetzlichkeit entstehen und gedacht werden.

208. Benesch: Criminal-Rechtsfall. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung, oder gefährliche Drohung, gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen. (Zeitschrift für ö. R. 1826 II. 72—78.)

Dieser Fall ist folgender: Der Glaser Andreas L. arbeitete unbefugt auf seine Profession, und die politische Ahndung dagegen blieb ohne Erfolg. Er verwehrte den von der Obrigkeit Abgeordneten, die das Haus durchsuchen, das Glas und die Werkzeuge abnehmen sollten, den Eingang, daher die Thüren eingebrochen werden mußten. Andreas L., in der Besorgniß mißhandelt zu werden, sprang in den Hof und flüchtete sich in seinen Hausgarten; er wurde von den beiden Gerichtsdienern erreicht, die ihn festhielten, ohne ihm den Zweck ihres Vorhabens bekannt

[192]) Siehe des Verfassers Aufsatz beim §. 66 (**202**), in welchen derselbe einen Beitrag zur Erklärung des Aufruhrs in Vergleichung mit dem Aufstande und der im §. 70 bezeichneten Fall die öffentliche Gewaltthätigkeit liefert.

zu geben. Andreas L. wehrte sich wie ein Sinnloser, so, daß der eine Gerichtsdiener mit ihm zu Boden fiel, denselben aber auf Zurufen des Unterbeamten, daß man den Andreas L. immer haben könne, sogleich wieder losließ. Andreas L. ergriff einen Stock, und drohte mit demselben einen jeden, der sich ihm nähern würde, durchzubläuen. Keiner der Abgeordneten bekümmerte sich um diese Drohung, es wurde die Wohnung untersucht, und es wurden alle vom Glas und Werkzeuge vorgefundenen Stücke in Verwahrung genommen, ohne daß Andreas L. nur im geringsten daran hinderlich gewesen wäre.

Der Verfasser zeigt, daß in dem vorliegenden Rechtsfalle die Merkmale des in Frage stehenden Verbrechens nicht vorliegen, indem nicht jedes Sträuben oder Drohen dieses Verbrechen begründet. Er begründet seine Ansicht durch das Hofdecret vom 5. October 1804 Nr. 691 d. J. G. S. (m. syst. Hdb. I. **310** oder m. österr. St. G. **131**), indem die That, falls die Vereitelung des öffentlichen Auftrages nicht bezielt wird, selbst dann, wenn eine thätige Beleidigung der Wache oder des Beamten mit unterläuft, und diese sogar in der Verrichtung ihres Dienstes gehindert worden, nur als eine schwere Polizeiübertretung anzusehen, daher dieser Fall als solche nach §§. 72 und 73 St. G. II. Th. zu ahnden sei.

209. V. E. G—i: Criminal-Rechtsfall. (Zeitschrift für ö. R. 1835 II 155—160.)

Der erzählte Rechtsfall, nach welchen einer von vier Männern dem herrschaftlichen Waidjungen, welcher den Holzvorräthen nachsehen ging, das Gewehr entriß, der zweite ihm mit dem Kolben in die Brust stieß, so daß der Waidjunge aus Mund und Nase blutete, und dann sich alle vier entfernten, gab bei der Berathschlagung zu mehreren Meinungen Anlaß.

I. Die That sei nach §. 70 zu beurteilen, weil der Jäger als ein von der Obrigkeit zur Aufsicht der Waldungen bestimmter Abgeordneter erscheint, und die Widersetzung in der Absicht geschah, um ihn von seiner Amtspflicht abzuhalten.

II. Die That sei nach §. 136 beziehungsweise nach §. 7 zu beurteilen; denn der Beschädigte erlitt Nachtheil an seiner Gesundheit, und ist auch die körperliche Verletzung bei der schnell angewandten ärztlichen Hilfe ohne Erfolg geblieben, so kann solches als Zufall das Verbrechen nach §. 7 nicht aufheben.

III. Die That ist weder a) nach §. 70, noch b) nach §. 169, noch c) nach §. 154 II. a), noch d) nach §. 136 ein Verbrechen.

Zu a) denn die vier Personen haben den Sch. in Ausübung seiner Amtspflicht (die Nachsicht wegen des Holzes, der sie sich nicht widersetzten) nicht gehindert.

Zu b) wollten diese vier Individuen durch gewaltsame Abnahme des Gewehrs den Waidjungen bloß für sich als Wilddiebe unschädlich machen.

Zu c) wie zu b).

Zu d) die schwere Verwundung ist nicht vorhanden, weil nach dem ärztlichen Zeugnisse diese nicht vorliegt.

Der Verfasser führt noch eine vierte Meinung, der sich auch der Vorstand anschloß, an, nämlich die That sei nach §. 154 II. a) oder nach §. 169 zu beurteilen, es ist nach §. 1 der s. g. dol. indeterminatus vorhanden. Der Beschluß wurde zu III. durch Mehrheit der Stimmen gefaßt, allein von Seite des Obergerichtes wurde ausgesprochen, daß die That das Verbrechen des Raubes bilde.

210. Passy: Ueber Anwendung von Zwangsmitteln ꝛc. (**111**). (Zeitschrift für ö. R. 1836 I. 336.)

Der Verfasser zeigt, wie aus dem Benehmen des Beschuldigten der Thatbestand des im §. 70 St. G. I. Th. bezeichneten Verbrechens hervorgehen kann, wenn der Beschuldigte, um seine Freiheit zu erlangen, den Gefangenwärter durch Gewalt oder gefährliche Bedrohung zur Oeffnung des Gefängnisses nöthigt, in welchem Falle dann eine besondere Bestrafung der Flucht wegen, hier nicht eintreten kann, weil der Thäter sonst wegen einer und derselben Handlung zweimal gestraft würde.

211. Koppel: Versuch einer Erklärung ꝛc. (**239**). (Zeitschrift für ö. R. 1836 II. 257.)

Der Verfasser beantwortet die Frage, welches Verbrechen eine Drohung gegen obrigkeitliche Personen wegen ihrer Amtshandlungen bilde, ob sie nämlich nach der a. h. Entschließung v. 19. Juni 1835 (Hkzd. v. 8. Juli 1835 (m. syst. Hdb. I. **340** oder m. österr. St. G. **144**) zu behandeln sei.

Versuch der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

212. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840 III. 119.)

Dieses Verbrechen ist vollendet, sobald die Widersetzlichkeit nach §. 70 qualificirt gegen die dort angeführten Personen wirklich eintritt; bei diesem Verbrechen ist ein Versuch möglich, weil diese Widersetzung wohl mit ihr im ursachlichen Zusammenhange stehende Handlungen, z. B. ein wilder ungestümer Eintritt in das Amtszimmer, ein Eindringen mit bewaffnetet Hand u. dgl. zuläßt, aus denen die Absicht, ein Verbrechen überhaupt, oder das betreffende zu begehen, deutlich hervorleuchtet.

Literatur: Haeberlin: §. 61 S. 113 u. f.; — Heffter: §. 528 S. 468 u. f.; — Marezoll: §. 78 S. 279 u. f.; — Mittermaier: §. 201 S. 341 Zusatznote V. zu demselben S. 344 u. f., §. 399 und die Zusatznoten zu demselben S. 635 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 166; — Baiern: Art. 315—317, 411—412; — Oldenburg: Art. 320—322, 439—440; — Sachsen: Art. 105—106; — Würtemberg: Art. 171—174; — Sachsen-Weimar: Art. 105—106; — Braunschweig: §. 107—108; — Hannover: Art. 156—160; — Sachsen-Altenburg: Art.

105—106; — Hessen: Art. 172—176; — Lippe-Detmold: §. 107—108; — Sachsen-Meiningen: Art. 105—106; — Baden: §. 615—619; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 105—106 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 105 und 106 des Altenburg.- und des Art. 106 des Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 142 und 144.

Nach den neuern Gesetzbüchern macht sich des Verbrechens der Widersetzung gegen die Obrigkeit schuldig, wer der Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen gewaltsamen Widerstand leistet, wer durch Anwendung von Gewalt, oder durch Drohung mit solcher einen öffentlichen Beamten zur Vornahme, Unterlassung oder Zurücknahme einer Amtshandlung zu nöthigen sucht, und nach den G. B. für Baiern, Oldenburg, Braunschweig, Lippe-Detmold, Hannover und Hessen, auch wer sich an einer obrigkeitlichen Person während einer Amtshandlung, oder um für eine solche Rache zu nehmen, thätlich vergreift. Das G. B. für Baden nennt nur den gewaltthätigen Widerstand gegen die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen Widersetzlichkeit, während es aus der gewaltsamen Nöthigung einer obrigkeitlichen Person zur Vornahme, Unterlassung oder Zurücknahme einer Amtshandlung oder Verfügung ein besonderes Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit macht. Das G. B. für Würtemberg nimmt in den Begriff des Verbrechens der Widersetzung noch die Richtung derselben gegen die Person der obrigkeitlichen Beamten oder Diener auf, wodurch es dieses Verbrechen von der zu einem besonderen Verbrechen gemachten Unbotmäßigkeit unterscheidet.

Hinsichtlich der Strafbarkeit dieses Verbrechens machen die sämmtlichen G. B. mehrere Unterschiede, indem sie Rücksicht nehmen theils auf die Art der Gewalt und der Drohung, ob sie mit, oder ohne Anwendung von Waffen geschah, ob die erstere bloße Mißhandlungen, oder wirkliche Körperverletzungen zur Folge hatte, ob sie von Einem oder von Mehreren ausging, nach den G. B. für Baiern, Oldenburg und Hannover, ob sie mittelst nächtlichen Aufpassens geschah; theils auf den Stand der Person, gegen welche die Widersetzung gerichtet war, ob diese ein öffentlicher Beamter, eine obrigkeitliche Person, oder nur ein untergeordneter Diener der Obrigkeit war [193]). Die der Widersetzung angedrohten Strafarten selbst sind in den einzelnen G. B. sehr verschieden. Gefängniß, Arbeitshaus, selbst Zuchthaus und Kerker, bei besonderen Milderungsgründen auch Geldbuße. Da die G. B. von verschiedenen Bestimmungsgründen bei Festsetzung der Strafen ausgehen, so lassen sich dieselben abermals nur annähernd nach der Schwere der Strafen eintheilen; siehe dieselben zusammengestellt in

[193]) Ueber die Nothwendigkeit, in den Strafdrohungen einen Unterschied darnach zu machen, ob die Widersetzung gegen obrigkeitliche Personen, oder gegen einen untergeordneten Beamten geschieht, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote VI. zu §. 201 S. 346.

Haeberlin a. a. O. S. 119 u. f. und über Begriff und Strafen dieses Verbrechens siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zum §. 201 S. 344 u. f. und Zusatznote VI. zu §. 399 S. 637 u. f., woraus hervorgeht, daß die neueren G. B. weder in der genaueren Bestimmung des Thatbestandes, noch in der Strafe übereinstimmen.

§. 72.

b) Durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

213. Hölzl: Beiträge ꝛc. S. 13 (**38**).

Der Verfasser berührt in Kurzem den Unterschied des Verbrechens nach §. 72 von jenem des Zweikampfes mit dem, daß nebst der Ursache, aus welcher der gewaltsame Einfall in fremdes unbewegliches Gut nach §. 72 gemacht werden will, beim Zweikampfe die Kämpfenden die Obrigkeiten, bewaffnet übergehen und an der Person ihres Gegners Gewalt ausüben.

214. Kitka: Ausführliche Erörterungen ꝛc. (**11**). (Jurist 1842 VII. 59.)

Der Verfasser bemerkt, daß Selbsthilfe, nämlich in dem Falle, wenn der Handelnde ein vermeintliches Recht nicht im ordentlichen, gesetzlich vorgezeichneten Wege geltend macht, sondern solches eigenmächtig selbst durchsetzt, nicht als Verbrechen zu bestrafen, sondern nach dem §. 19 des a. b. G. B. zu behandeln ist, es wäre denn, daß diese Selbsthilfe in einzelnen Fällen durch das Gesetz ausdrücklich für ein Verbrechen erklärt werden würde, wie dieß z. B. im § 72 auch wirklich geschehen ist.

215. Tausch: Criminalrechtsfall. Oeffentliche Gewaltthätigkeit. (Rechtsfälle ꝛc., 1. Bd. 3. Hft. S. 574—588)

Der Verfasser erzählt einen Rechtsfall, nach welchem Maria S. mit ihrem Manne eine Weinlese in dem Weingarten ihres Schwagers ohne dessen Willen vorgenommen hatte, findet aber die Merkmale nach §. 72 in diesem Falle nicht vorhanden; nämlich jene: die That muß mit Uebergehung der Obrigkeit, folglich eigenmächtig unternommen, der ruhige Besitz von Grund und Boden gestört worden, diese Störung mit gesammelten mehreren Leuten, und durch einen gewaltsamen Einfall geschehen. Maria S. ist nicht mit fisischer Uebermacht, durch Anwendung einer Gewalt, durch Ueberwindung von Hindernissen in den Weingarten eingedrungen, sie hat vielmehr die Weinlese ihrem Schwager Mathias P. angekündiget, er selbst erschien in dem Weingarten, um hiebei gegenwärtig zu sein, und ließ es geschehen, wo es ihm leicht gewesen wäre, die Leser hinwegzuweisen. Es mangelt das Hauptmerkmal der Gewalt, als der wesentliche Theil des Thatbestandes; es ist zwar durch die unternommene Weinlese der Besitz gestört, aber nicht jede Besitzstörung ist das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

Versuch.

216. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840 III. 119.)

Die Vollendung des Verbrechens (in der ersten Periode des Satzes des §. 72) besteht in der wirklich verursachten Besitzstörung auf die dort angeführte Art. Wäre jedoch Alles zur Vollendung in Bereitschaft und dieselbe wider Willen der Bösgesinnten verhindert: so wären diese so wie alle besagtes Beisein vorbereitenden Handlungen, sobald sie äußerlich böse genannt werden können, der Versuch dieses Verbrechens.

Die Vollendung des Verbrechens (in der zweiten Periode) besteht im Eindringen und Gewaltausüben, daher das bloße Eindringen mit bewaffneter Hand in die Wohnung eines Andern in der dort gedachten Absicht, sobald das Gelingen wider des Eindringenden Willen verhindert wurde, selbst einen Versuch dieses Verbrechens ausmacht.

Literatur: Haeberlin: §§. 80—82 S. 271 u. f., u. §. 73 S. 214 u. f. — Heffter: §. 357 S. 310 u. f. (§. 345 S. 302 Anmerk. 4); — Marezoll: §. 70 S. 257 u. f.; — Mittermaier: §. 399 und die Zusatznote VI. zu demselben S. 637 u. f., §. 404 und die Zusatznote zu demselben S. 641 u f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §§. 157—159, 1493; — Baiern: Art. 332—335, 420 und 421; — Oldenburg: Art. 337—340, 449—450; — Sachsen: Art. 118—119, 204—205; — Würtemberg: Art. 189, 200; — Sachsen-Weimar: Art. 118—119, 204—205; — Braunschweig: §§. 102, 118, 180; — Hannover: Art 178—180; — Sachsen-Altenburg: Art. 118—119, 204—205; — Hessen: Art. 164—165, 167; — Lippe-Detmold: §. 102, 118, 180; — Sachsen-Meiningen: Art. 118—119, 204—205; — Baden: §. 279; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 118—119, 204—205 *).

*) Siehe die Abänderungen des Art. 118 und 204 des Altenburg.- und Sondershausen.- und des Art. 204 des Meiningenschen G. B. in Busch a. a. O. 155 und 238.

Sowohl Name als auch Begriff dieses Verbrechens sind in den G. B. verschieden festgestellt; die G. B. für Baiern, Oldenburg, Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten und Würtemberg haben den Ausdruck Landfriedensbruch beibehalten; das für Braunschweig und Lippe-Detmold nennt es öffentliche Gewalt, das für Hannover wie das österreichische öffentliche Gewaltthätigkeit und das für Hessen Gewaltthätigkeit, während das Badische G. B. dieses Verbrechen ganz übergeht, und unter dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit und der öffentlichen Gewaltthätigkeit ganz andere Verbrechen, nämlich das der Nöthigung und des Aufruhrs versteht. — Am weitesten und umfassendsten ist die Begriffsbestimmung nach dem G. B. für Hannover, nach welchem unter öffentlicher Gewaltthätigkeit die Störung der öffentlichen Sicherheit durch Verübung rechtswidriger Gewaltthätigkeit gegen Personen oder Sachen verstanden wird. Weit bestimmter und enger begränzt ist das Verbrechen in den G. B. für

Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten, Braunschweig und Lippe-Detmold, nach welchen man unter Landfriedensbruch oder öffentlicher Gewalt die Zusammenrottung oder Verbindung mehrerer Personen versteht, in der Absicht, gegen Personen, Grundstücke oder andere Gegenstände durch widerrechtlichen Angriff öffentliche Gewalt zu üben [191]). Am engsten und ziemlich übereinstimmend sind die Gränzen dieses Verbrechens gezogen in den G. B. für Oesterreich, Baiern, Oldenburg, Würtemberg und Hessen; nach denselben ist Landfriedensbruch oder die öffentliche Gewalt das Verbrechen des widerrechtlichen Einfalles mehrerer dazu vereinigter Personen in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe.

In Beziehung auf die Strafbarkeit werden sowohl in subjectiver, als in objectiver Hinsicht mehrere Unterschiede von den G. B. gemacht. Siehe diese zusammengestellt in Haeberlin a. a. O. S. 279 u. f., und in Mittermaier a. a. O. Zusatznote VI. zu §. 399 S. 637 Zusatznote III. zu §. 405 S. 643 u. f. und Zusatznote VI. zu §. 405 S. 644 u. f., welcher (S. 637) bemerkt, daß in den neueren Gesetzen auf das Verbrechen der Gewaltthätigkeit zu wenig Werth gelegt ist, indem man versuchte, alle Fälle, die man strafen wollte, unter bestimmte Strafgesetze aufzustellen, während es immer Fälle gibt, die nicht unter die Strafgesetze passen und dann straflos bleiben werden. Aehnlich diesem Verbrechen ist die Störung des Hausfriedens, oder der Hausfriedensbruch, worunter man das widerrechtliche Eindringen in fremde Wohnungen oder die dazu gehörigen geschlossenen Bezirke, jedoch mit Ausschluß des Falles des Landfriedensbruchs oder der öffentlichen Gewalt versteht. Die G. B. für Baiern und Oldenburg nehmen in den Begriff des Verbrechens noch die Absicht auf, aus welcher das Eindringen geschah, und das österreichische behandelt dieses Verbrechen im Zusammenhange und als besonderen Fall des vorigen Verbrechens, weßhalb auch ganz die Strafen des vorigen darauf zur Anwendung kommen. Nur die G. B. für Baiern, Oldenburg und Oesterreich verlangen die bestimmte Absicht, Rache zu nehmen, behauptete Rechte eigenmächtig durchzusetzen, den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung von Rechten zu stören, oder zu entziehen, wogegen die neueren G. B. keinen besonderen Zweck des Eindringens angeben, so daß ohne Rücksicht auf denselben das Eindringen in fremde Wohnungen schon durch den bloßen rechtswidrigen Vorsatz strafbar wird; der verschiedene Zweck an sich erhöht oder vermindert selbst nicht einmal die Strafbarkeit; wohl aber wird der Zweck berücksichtiget, wenn derselbe erreicht ist, indem dann die Grundsätze von dem Zusammenflusse der Verbrechen eintreten. (Haeberlin a. a. O. S. 285 u. f.)

---

[191]) Ueber die Frage, ob in Bezug auf die Form der Gewaltthat nur fisische Gewalt nothwendig sei, und nicht auch psichologische unter Umständen hinreichen könne, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 400 S. 639.

§. 74.

Strafe anderer boshafter Beschädigungen fremden Eigenthumes.

217. v. Egger (in der Recension über Albertini's **diritto penale** in der Zeitschrift für ö. R. 1825 III. 4).

Der Recensent bemerkt, daß die Gründe des Verfassers, daß zum Verbrechen nach §. 74 eine Art Gewaltthätigkeit (Ueberwindung von Hindernissen, der Sache beizukommen) wegen des Zusammenhanges mit §. 72 und ähnlichen schweren Pol. Uebertretungen nothwendig sei, scharfsinnig seien, allein nicht genügend, was schon die Anfangsworte des §. 74: „Andere boshafte Beschädigungen" (nämlich als die §. 72 charakterisirten) zeigen. Das Verbrecherische solcher Beschädigungen wird ferner aus dem Erfordernisse der Boshaftigkeit (im Gegensatze von Muthwillen) erklärbar, deren Natur, in der Regel wenigstens, auf großen Schaden gerichtet ist, während der Muthwille sich gewöhnlich mit einem kleinen begnügt. Wäre aber das Gesetz nach §. 74 zu hart, so kann ja schon der Richter erster Instanz mittelst der §§. 48 und 49 St. G. I. Th. helfen.

218. Rippel: Criminal-Rechtsfall zur Erläuterung der §§. 74 und 176 St. G. B. I. Th. (Jurist 1840 IV. 414—423.)

Der Verfasser erzählt folgenden Rechtsfall: Der Wasenmeister J*. K*. hatte das Pferd eines Wirthes heimlich erstochen, um als Wasenmeister die Decke des Pferdes im Werthe von 5—6 Gulden zu erhalten; J*. K*. wurde in erster Instanz wegen Betrugs, in zweiter wegen öffentlicher Gewalt nach §. 74 verurteilt. Der Verfasser bemerkt, daß aus den Anordnungen der §§. 4, 57, 137 und 191 St. G. I. Th. [195]) klar und deutlich sei, daß der Gesetzgeber die Ausdrücke „Bosheit" und „boshaft" nicht zu dem Ende gebrauchte, um dadurch auszudrücken, daß die That ohne alle eigennützige Nebenabsicht ausschließend nur in der Tendenz verübt worden sein müsse, das durch die That bewirkte oder bezielte Uebel herbeizuführen, daher kann man auch nicht behaupten, daß man im §. 74 unter boshaften Beschädigungen fremden Eigenthums solche verstehe, die eigens und bloß, ohne alle eigennützige Absicht, um Schaden zuzufügen, verübt werden. Unter boshaften Beschädigungen fremden Eigenthums sind also jene zu verstehen, die eigens zu dem Ende unternommen werden, um dem Eigenthümer oder Inhaber der Sache das dadurch angerichtete Uebel zuzufügen, ohne Unterschied, ob der Beweggrund der Handlung darin liege, demselben dadurch eine Kränkung zuzufügen, oder ob der Thäter aus diesem Uebel Vortheile für sich erwartet.

219. B. E. G.....i: Diebstahl verübt am Wasser (**466**). (Jurist 1843 X. 335—337.)

---

[195]) Siehe oben Seite 212 die Anmerkung 184.

In diesem (beim §. 151 St. G. I. Th. 466) erzählten Rechtsfalle, wo es sich um die eigenmächtige Ablassung eines Teiches zum Treiben einer Mühle handelt, fand die Mehrheit der Stimmen weder das Verbrechen nach §. 74 noch jenes des Diebstahles, die Minderheit der Stimmen entschied sich aber für Diebstahl, welcher Meinung auch der Berichterstatter beitritt.

Literatur: Haeberlin: §. 91 S. 352 u. f., §. 94 S. 370 u. f.; — Heffter §. 521 S. 461 u. f.; — Marezoll §. 156 S. 529 u. f.; — Mittermaier §. 310—311 S. 497 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §. 1488—1489; — Baiern: Art. 244—246, 383—386; — Oldenburg: Art. 249—251, 392—396; — Sachsen: Art. 288—292; — Würtemberg: Art. 385—391, 393; — Sachsen-Weimar: Art. 288—292; — Braunschweig: §§. 209—211; — Hannover: Art. 336-339; — Sachsen-Altenburg: Art. 288—292; — Hessen: Art. 424—428; — Lippe-Detmold: §§. 209—211; — Sachsen-Meiningen: Art. 288—292; — Baden: §§. 570—575; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 288—292 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 288, 289 und 291 des Sondershausen.-, des Art. 289 des Altenburg.- und der Art. 291 und 292 des Meiningenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 338 und 342 u. f.

Die neueren Gesetzbücher enthalten ein großes Detail von Strafbestimmungen unter der Rubrik Vermögensbeschädigung oder Beschädigung von Sachen mit Unterscheidung der Beweggründe zur Handlung, und des angerichteten Schadens [196]). Eine Zusammenstellung dieser Strafbestimmungen siehe in Mittermaier Zusatznote II. zum §. 310 S. 498 u. f. Eine Zusammenstellung der neueren gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung der Verbrechen an Eisenbahnen siehe in Marezoll a. a. O. S. 531 die Anmerkung 5 und in Mittermaier a. a. O. die Zusatznote IV zu §. 310 S. 501, welcher auch die neueren deutschen besonderen Gesetze hierüber, nämlich für Würtemberg v.

---

[196]) Sämmtliche neueren G. B., mit Ausnahme des preußischen, königlich sächsischen, und der stammesverwandten sächsischen Staaten setzen einen bestimmten eben nicht unbedeutenden Betrag des Schadens, den der Thäter verursacht haben muß, voraus; allein das österr. G. B. (§. 74 und Hfd. v. 18. Febr. 1826 Nr. 2163 d. J. G. S. (in m. syst. Hdb. I. 329 oder in m. österr. St. G. 137) bestraft jede boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthums, selbst wenn auch nur ein geringer Schade zugefügt worden ist, wie z. B. durch boshaftes Einschlagen eines Fensters als ein Verbrechen. Paßt eine solche Handlung auf den allgemeinen vom Gesetze (II. der Einleit.) aufgestellten Begriff eines Verbrechens? verletzen solche geringfügige Beschädigungen die Sicherheit im gemeinen Wesen? sind es solche Handlungen, welche die Größe der Verletzung oder die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zur Criminalbehandlung eignet? Wir hoffen, daß unser neues künftiges Gesetzbuch eine solche vage Bestimmung aus der Reihe der Verbrechen streichen, oder bei Aufnahme einer solchen Beschädigung als Verbrechen nach dem Beispiele der neueren G. B. einen bestimmten Schadensbetrag festsetzen werde.

2. October 1845, für Mecklenburg v. 31. December 1845, für Hannover v. 8. August 1846, für Sachsen-Weimar v. 17. November 1846 und für Sachsen-Gotha v. 15. März 1847 anführt, welche man in den neuen Jahrbüchern für sächsisches Strafrecht von Held und Schwarze IV. 362 und 469 abgedruckt findet. Siehe noch die Art. 180 und 289 des Altenburg.- und den Art. 180 des Sondershausenschen G. B. wegen Störung der regelmäßigen Bewegung der Wagen auf den Eisenbahnen mit Gefahr für Menschen, und wegen Beschädigungen an jenen, Marezoll a. a. O. S. 531 Anmerk. 5 [197]).

§. 75.

c) Durch Menschenraub.

220. v. Zeiller: Darstellung 2c. (**56**). (Beitrag I. 136.)
Man hat, bemerkt der Verfasser, bei der dritten Art dieses Verbrechens, weil die Auswanderung kein Verbrechen ist, auch die Verleitung zur Auswanderung und Ansiedlung in einem fremden Staate aus der Classe der Verbrechen (Josef. St. G §. 137) in jene der schweren Pol. Uebertretungen versetzt (St. G. II. Th. §. 70), und den in dem Josefinischen Strafgesetze §. 134 vorkommenden Fall, wo jemand innerhalb des Staates in eine unrechtmäßige Gewalt überliefert wird, richtiger unter die nachfolgende vierte Art (§. 78) gebracht.

221. Koppel: Versuch einer Erklärung 2c. (**239**). (Zeitschrift für ö. R. 1836 II. 263.)

Der Verfasser bemerkt, daß man aus der Vergleichung der a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835 (Hkzd. v. 8. Juli 1835 m. sist. Hdb. I. **340** oder m. österr. St. G. **144**) mit den §§. 75 und 80 St. G. I. Th. auf Grund des §. 4 der ersteren behaupten müsse, daß eine Drohung mit Mord, schwerer Verwundung oder Verletzung in der in diesen §§. 75 und 80 enthaltenen Absicht unter diese Strafgesetze falle, daher einen verbrecherischen Versuch der in diesen zwei Paragrafen enthaltenen Verbrechen begründe, obwohl diese Paragrafe nur von einer Gewalt oder List sprechen, unter welcher ersteren sowohl der fisische als auch der psichologische Zwang, mithin auch die Drohung verstanden werden müsse, da nach §. 169 die Gewalt nicht bloß eine thätliche Beleidigung, sondern auch eine Drohung in sich schließe.

Literatur: Haeberlin: §. 112 S. 139 u. f.; — Heffter: §§. 288—291 S. 248 u. f.; — Marezoll: §§. 117—119 S. 399 u. f.; — Mittermaier: §§. 252—254 S. 420 u. f., und die Zusatznoten zu denselben

---

[197]) Siehe auch die Bestimmungen über die Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen in dem österr. Justizhofdecrete vom 18. März 1847 J. 1924 (in m. österr. St. G. **742** im Anhange II S. 583).

S. 421 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §. 1087; — Baiern: Art. 197—200; — Oldenburg: Art. 202—205; — Sachsen: Art. 145—146; — Würtemberg: Art 274; — Sachsen-Weimar: Art. 145—146; — Braunschweig: §. 169; — Hannover: Art. 250—251; — Sachsen-Altenburg: Art. 145—146; — Hessen: Art. 299—300; — Lippe-Detmold: §. 169; — Sachsen-Meiningen: Art. 145—146; — Baden: §. 267—274; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 145—146 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 145 und 146 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 182 u. f.

Die neueren G. B. gebrauchen zwar alle den Ausdruck Menschenraub [198]) gehen aber dabei keineswegs von einem gemeinschaftlichen Principe aus [199]). Sie stellen das in Frage stehende Verbrechen unter sehr verschiedene Rubriken, bald unter die öffentlichen Gewaltthätigkeiten, wie das österreichische, bald unter die Verletzung der persönlichen Freiheit, wie die Gesetzbücher für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 145), Hessen (Art. 299 u. f.), zum Theil auch für Preußen (§. 1087), oder die Handlungen wider die Freiheit der Person, wie die G. B. für Würtemberg (Art. 274 u. f.), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 169 u. f.), bald unter die Beschädigungen und anderen Mißhandlungen der Person, wie das hannoverische (Art. 250), bald vertheilt unter mehreren Rubriken, z. B. Menschenraub und Kinderdiebstahl, und widerrechtliches Gefangenhalten, wie das Badische G. B. (§. 267). Nur darin stimmen sie überein, daß sie sehr zweckmäßig keine gleichförmige Strafe für alle dahin gehörige Fälle bestimmen, sondern eine Reihe verschiedener Fälle der Art trennen und darnach verschiedene, härtere und gelindere Strafen androhen. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen dieser G. B. über den Begriff und die Bestrafung dieses Verbrechens siehe in Mittermaier a. a. O. Zusatznote III. zu §. 253 S. 422 u. f., woraus hervorgeht, daß sie in Beziehung auf die Strafbarkeit mit Ausnahme des Badischen St. G. B. vorzugsweise nach dem Zwecke drei Fälle oder Grade des Menschenraubes unterscheiden; diese drei Grade findet man zusammengestellt in Haeberlin a. a. O. S. 142 u. f.

§. 77.

Behandlung unbefugter Werber.

222. Jenull: Ueber den Begriff des Hochverrathes ꝛc. (**183**). (Zeitschrift für ö. R. 1827 I. 205.)

---

[198]) Ueber die besondere Hervorhebung des Kinderdiebstahles und die Unterscheidung der Fälle bei demselben siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 253 S. 422.

[199]) Ueber die Verschiedenheit des Begriffes von Menschenraub, sowohl in der Wissenschaft als in der Gesetzgebung, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 253 S. 422.

Der Verfasser erörtert die Frage, wann die unbefugte Werbung als Mitschuld am Hochverrathe zu betrachten sei.

§. 78.

d) Durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit.

223. Visini: Merkwürdiger Fall einer öffentlichen Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit, nebst Beurteilung. (In dessen Beiträgen zur Crim. Rechtswissenschaft ꝛc. 4. Bd. S. 175—199.)

Der Verfasser theilt mit allen erhobenen Umständen den Fall mit, daß ein Vater seine 34 Jahre alte Tochter durch 15 Jahre in einem besonders dazu hergerichteten Zimmer seiner Wohnung eingeschlossen gehalten, und deren Behandlung seiner Concubine überließ, welche auch die Einsperrung veranlaßt halte, wobei sich noch überdieß ergab, daß die Eingeschlossene einen wichtigen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hatte.

Bei der Beurteilung dieses Falles ergaben sich drei Meinungen: a) auf Verurteilung gemäß §. 78 allein; b) auf Verurteilung nach §§. 78 und 139; c) auf Verurteilung nach §. 136 allein, weil die Eingeschlossene von den ihr öfter gebotenen Gelegenheiten zur Erlangung ihrer Freiheit nicht Gebrauch gemacht hatte; die endliche Entscheidung fiel nach der ersten Meinung aus.

224. Ellinger: Beiträge zur Anwendung der §§. 78, 176, 188, 193 und 229 St. G. I. Th. vom Jahre 1803 aus Anlaß eines speciellen Falles. (Zeitschrift für ö. R. 1842 I. 78—92.)

Der Fall besteht in Folgendem: B wird in Folge Anzeige des A nach dem Pat. v. 6. Juli 1833 Nr. 2622 d. J. G. S. (m. Hdb. III. **1246** oder m. österr. St. G. **574**) des Verbrechens des Betruges für überwiesen, zu einem Jahre schweren Kerkers verurteilt. Der Sohn C der A, bekennt der Letzteren, daß nicht B, sondern er selbst den Betrug verübte. Weder A noch C brachten wohlbedächtlich den wahren Sachverhalt zur Kenntniß des betreffenden Cr. Gerichtes.

Der Verfasser bemerkt, daß man geneigt sein könnte, diesen Fall unter den §. 78 (besonders wegen der Worte „aus was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert ꝛc. zu unterstellen; allein die weiteren Worte „verschlossen hält,“ „unternommene Anhaltung“ beweisen deutlich, daß der Thatbestand dieses Verbrechens in einer positiven Handlung bestehe. Durch das bloße Unterlassen einer Handlung kann das Verbrechen der Einschränkung der persönlichen Freiheit nicht begangen werden, wann nicht eine Begehungshandlung vorausging; in der Handlungsweise des A und des C ist das Verbrechen nach §. 78 nicht enthalten; denn es ist in ihren Handlungen jenes positive Merkmal in dem objec-

tiven Thatbestande des in Rede stehenden Verbrechens „die Begehungshandlung" nicht zu entdecken; nicht in der Anzeige des **A**, sondern im Gesetze lag der zureichende Grund der gefänglichen Anhaltung des **B**, und das Verhalten des **C** war rein passiv.

225. Kitka: Criminal-Rechtsfall rc. (**141**). (Jurist 1841 **VI**. 92.)

Der Verfasser beantwortet die Frage, ob in dem vorliegenden Rechtsfalle auch das im §. 78 bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit vorhanden sei? Er widerlegt die verneinend beantwortete Frage eines Stimmführenden; denn in diesem Falle ist die Gewaltthätigkeit (oder Drohung) ein wesentliches Merkmal des Raubes und kann daher nicht wieder insbesondere das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bilden. Der Verfasser bemerkt, daß die Thäter den J M. als einen Verbrecher mit Grund anzusehen Anlaß hatten, allein sie unterließen die im §. 78 erwähnte Anzeige zu machen, daher diese Handlung unter den betreffenden Absatz des §. 78 fällt.

226. Menzel: Criminal-Rechtsfall rc. (**301**). Jurist 1841 **V**. 409.)

Der Verfasser bemerkt, daß der dort erzählte Fall, nach welchem Jemand eine von einem Anderen an einem Baume angebundene Person antrifft, und sie schändet, nicht unter die Worte des §. 78: Wenn Jemand einen Menschen rc. auf was immer für eine Art im Gebrauche der persönlichen Freiheit hindert, unterzogen werden könne; denn dieser Paragraf setzt voraus, daß die beschädigte Person früher im Besitze doch wenigstens eines solchen Grades der persönlichen (äußeren) Freiheit sich befand, daß sie am Gebrauche derselben gehindert werden konnte, und es kann dieses Verbrechen nur dann vorhanden sein, wenn sie wirklich am Gebrauche dieser Freiheit widerrechtlich gehindert, und ihr Gewalt angethan worden ist, allein in dem gegebenen Falle war die geschändete Person im höchsten Grade der persönlichen (äußeren) Freiheit beraubt.

Versuch dieses Verbrechens.

227. Menzel: Bei welchen Verbrechen rc. (**31**). (Jurist 1840 **III**. 120.)

Um zu beurteilen, ob bei dem im §. 78 bezeichneten Verbrechen ein Versuch denkbar ist, löset der Verfasser dieses Verbrechen in seine Arten auf, und bemerkt, daß nur bei der dritten Art desselben, nämlich bei der geflissentlichen Unterlassung der Anzeige, einer auch bei gegründet scheinender Ursache vorgenommenen Anhaltung einer Person ein Versuch jedenfalls unstatthaft ist, weil das vollendete Verbrechen in der bloßen Unterlassung der Anzeige an die Obrigkeit, ohne einen weitern Erfolg zu erheischen, besteht.

Literatur: Haeberlin: §. 113 S. 145; — Heffter: §§. 285—287 S. 246 u. f.; — Marezoll: §§ 117—119 S. 399 u. f.; — Mittermaier: §. 251 S. 418 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1077—1078; — Baiern: Art. 192—196; — Oldenburg: Art. 197—201; — Sachsen: Art. 155—156; — Würtemberg: Art. 275—277; — Sachsen-Weimar: Art. 155—156; — Braunschweig: §. 170; — Hannover: Art. 249; — Sachsen-Altenburg: Art. 155—156; — Hessen: Art. 301—302; — Lippe-Detmold: §. 170; — Sachsen-Meiningen: Art. 155—156 *); — Baden: §§. 275—277; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 155—156.

*) Siehe die Abänderungen des Art. 155 des Altenburg.- und Meiningenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 187.

Nach den meisten der neueren G. B. wird dieses Verbrechen widerrechtliches Gefangenhalten oder widerrechtliche Gefangenhaltung genannt, und rücksichtlich seiner Stellung im Sisteme gilt dasselbe, was oben (S. 230) in Betreff des Verbrechens des Menschenraubes bemerkt worden ist, dem es in seiner objectiven Erscheinung ähnlich, jedoch von ihm verschieden durch den Zweck ist. Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen der neueren G. B. gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 253 S. 425, woraus hervorgeht, daß die Dauer der Einsperrung auf die Strafbarkeit einen solchen Einfluß hat, daß dieselbe von sämmtlichen G. B., mit Ausnahme der G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten [200]), als Strafabstufungsgrund behandelt wird, in der Art, daß sie je nach der Dauer der Freiheitsberaubung verschiedene Stufen oder Grade des Verbrechens annehmen.

§. 80.

e. Durch Entführung.

228. v. Zeiller: Darstellung 2c. (**56**). (Beitrag I. 136.)
Die fünfte Art der öffentlichen Gewaltthätigkeit, nämlich die Entführung, wird genauer, als es in dem Josefinischen St. G. §. 138 und 142 geschah, von dem Menschenraube unterschieden.

229. Jenull: Ueber das Verbrechen der Entführung nach dem §. 80 des St. G. B. über Verbrechen. (Zeitschrift für ö. R. 1828, II. 1—30.)

Der Verfasser erörtert den Begriff der Entführung zuerst nach den Bestimmungen des Gesetzes, dann in Ermangelung derselben nach dem allgemeinen Sprachgebrauche. Hierauf folgt eine Erörterung der besonderen Arten dieses Verbrechens, nämlich jener Eigenthümlichkeiten, wodurch sich die in §. 80 enthaltenen einzelnen Fälle (die Unterarten) dieses Verbrechens von einander unterscheiden. Diese Unterarten sind:

---

[200]) Die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 155) behandeln sie nur als Strafzumessungsgrund, indem sie bestimmen, daß der Verbrecher nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß von drei Wochen bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu sechs Jahren zu bestrafen sei.

I. Entführung einer großjährigen ledigen Weibsperson; II. Entführung einer verheiratheten minderjährigen, oder großjährigen Weibsperson; III. Entführung eines Kindes oder Mündels.

Bei jedem dieser Fälle spricht er zuerst 1) von dem Gegenstande, 2) von der Handlung, 3) von dem bösen Vorsatze, 4) von dem Subjecte. Bei Beantwortung der Frage, ob die mit ihrer Einwilligung entführte Gattin nicht am Verbrechen Mitschuldige werde? unterscheidet der Verfasser mit Anwendung der §§. 5 und 191. Aus der Vergleichung des §. 191 mit dem §. 80 ergibt sich, daß, wenn dem Eheweibe nicht Mitschuld zur Last fällt, dasselbe damals des Verbrechens nach §. 191 schuldig werde, wenn es von dem Plane der Entführung vorläufig unterrichtet war, die That leicht und ohne eigene Gefahr hätte verhindern können und dennoch zu hindern aus Bosheit unterließ. — Damals aber würde dem einwilligenden Weibe Mitschuld müssen zugerechnet werden, wenn es das Verbrechen durch Zuthun (durch Rath oder That) absichtlich beförderte, weil dann die, in dem §. 5 bestimmten Merkmale von Mitschuld genau auf dasselbe passen, und eine besondere Bestimmung, diese allgemeine Vorschrift auf den gegenwärtigen Fall nicht anzuwenden, nirgends ausgesprochen ist. (Siehe dagegen Kitka unter **231**.)

230. Tomaschek: Beitrag zur Erklärung des §. 80 des I. Th. des St. G. B. über das Verbrechen der Entführung. (Zeitschrift für ö. R. 1839. II. 39—54.)

Der Verfasser sucht aus der Rechtsgeschichte nachzuweisen, daß der in dem ersten Absatze dieses Paragrafes vorkommende Ausdruck „Weibsperson" nicht bloß von einer großjährigen und ledigen Weibsperson allein zu verstehen sei, wie andere (z. B. Jenull Commentar, 2. Th., §. 80; dessen Aufsatz oben Nr. **229**, und v. Eggers kurze Erklärung des St. G. B. §. 80, Albach unten Nr. **234**) meinen. Er zeigt in mehreren Beispielen, daß, wenn man diesen Ausdruck in dieser Einschränkung annimmt, viele Fälle der Entführung unbestraft bleiben würden. Schlüßlich antwortet der Verfasser auf die Einwendung, welche aus der Textirung desjenigen Theiles des §. 80 hergeholt werden könnte, welcher von der Entführung einer verheiratheten Weibsperson handelt, wo es heißt: „wenn eine verheirathete Weibsperson, obgleich mit ihrem Willen, ihrem Ehegatten entführt wird," aus diesem Worte „obgleich" könnte man folgendermaßen folgern: Umfaßt der I. Theil des §. 80, wie hier angenommen wurde, alle Entführungen von Ehegattinnen, welche (ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Mannes) gegen ihren Willen geschehen, so sollte und müßte der Gesetzgeber sich im Verfolge, wo er von der Entführung einer verheiratheten Weibsperson spricht, statt des Wortes „obgleich" des Wortes „jedoch" bedient haben. Zur Entkräftung dieses Einwurfes führt der Verfasser mehrere Fälle im Strafgesetzbuche an, in welchen das Gesetz statt des Ausdruckes „jedoch" die Worte „ob-

gleich" oder »wenn auch" anwendet, z. B. §§. 83 und 88 II. Th. 148 e) 180 a) 95, 102, 105, I. Th.

231. Kitka: Beitrag zur Erläuterung des in dem §. 80, St. G. B. I Th., aufgestellten Begriffes über das Verbrechen der Entführung. (Jurist 1841. V. 26—45.)

Der Verfasser sucht gegen Jenull's Ansicht (**229**) zu beweisen, daß die Beschränkung, es sei unter dem im Eingange des §. 80 vorkommenden Ausdrucke „Weibsperson" nur eine großjährige und ledige Weibsperson zu verstehen, nicht statt finden könne, und daß daher jede Entführung einer Weibsperson, wenn auch dieselbe verheirathet ist, oder unter der Gewalt der Eltern, des Vormundes oder Versorgers steht, und wenn auch diese zuletzt genannten Personen in die Entführung willigen, als Verbrechen bestraft werden müsse, wenn die Entführung, abgesehen von dieser Einwilligung so beschaffen ist, daß sie unter die Eingangsworte des §. 80: „Wenn eine Weibsperson in einer, sei es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführet wird" — gereiht werden kann; denn obschon in einem solchen Falle das Recht der erst genannten Personen nicht verletzt, und daher die Entführung in dieser Beziehung kein Verbrechen ist, so tritt diese Verletzung doch in Rücksicht auf die Rechte der entführten Person selbst ganz unzweifelbar und im hohen Grade hervor. — Diese Abhandlung stimmt nach der Bemerkung des Verfassers mit jenen oben Nr. **230** zwar in dem Resultate, nicht aber auch in der Darstellung der Gründe ganz überein.

232. Koppel: Noch einige Worte über den Sinn des §. 80 des St. G. B. I. Thl. (Zeitschrift für ö. R. 1844. II. 101—114.)

Der Verfasser ist der Ansicht, daß der Nachsatz des §. 80 auf jede Entführung einer Ehefrau, eines Kindes oder Mündels gegen oder ohne den Willen des Ehegatten, der Eltern oder Vormünder, ohne Rücksicht auf die Einwilligung der entführten Person selbst, anwendbar sei, und sucht dieselbe nach Aufführung der Gegengründe zu beweisen.

233. v. Heß: Criminalrechtsfall im Auszuge und mit Bemerkungen. (Zeitschrift für ö. R. 1826. II. 20—27.)

Der verehelichte Bauer Anton G. entführt die Gattin Elisabeth J. seines Nachbars J., welche ihre zwei Kinder, eines an der Brust, das andere 2 Jahre alt, mit sich nimmt. Die erste Instanz verurteilte den Anton G. so wie die Elisabeth J. zur Strafe, das gegen G. gefällte Urteil wurde vom Obergerichte bestätiget, Elisabeth J. aber für schuldlos erklärt [201]).

Der Verfasser beantwortet die Frage, ob Elisabeth J. als Mitschuldige der Entführung bestraft, oder allgemeiner gefaßt, ob die mit

---

[201]) Siehe die Anmerkung 202.

ihrer Einwilligung und Mitwirkung entführte Ehegattin als Mitschuldige an der Entführung angesehen werden könne, verneinend. Schlüßlich gibt der Verfasser mehrere Andeutungen über den Fall, wenn Eltern ihre eigenen Kinder entführen, wenn Mündel entführt werden.

234. Albach: Criminalrechtsfall als Beitrag zur richtigen Anwendung des §. 80 des I. Thl. des österr. St. G. B. (Zeitschrift für ö. R. 1827. I. 82—88.)

Der Knecht Josef L. entführt seine Dienstfrau Magdalena N. mit ihrer Einwilligung. Das Crim. Obergericht hat das erstrichterliche auf Strafe gegen Josef L. und Magdalena N. gefällte Urteil dem ganzen Inhalte nach bestätiget [202]).

Der Verfasser beantwortet die drei bei Behandlung dieses Straffalles entstandenen Fragen: nämlich jene 1) ob zu dem Wesen der mit Einwilligung erfolgten Entführung eines Eheweibes auch die Anwendung einer List oder Gewalt erforderlich sei? mit Nein [203]). 2. Ob diese, mit ihrem Willen dem Manne entführte Gattin wegen ihrer Mitwirkung für unschuldig zu halten sei? mit Ja [204]). 3. Ob die allfällige Zufriedenstellung des Gatten nach erfolgter Rückkehr der Gattin die Strafanwendung behebe? mit Nein.

Koppel: Versuch einer Erklärung ꝛc. (Zeitschrift für ö. R. 1836. II. 273.)

(Siehe des Verfassers Bemerkung unten **239**.)

Versuch des Verbrechens.

235. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840. III. 119.)

Dieses Verbrechen, bemerkt der Verfasser, ist vollendet, wenn eine Person unter den im §. 80 angegebenen Umständen entführt wird. Da jedoch die Entführung in dem rechtswidrigen Wegführen einer Person an einen innerhalb des Staatsgebietes gelegenen Ort besteht, wo diese Person, und zu dem Zwecke, damit sie der Gewalt des Entführers unterworfen, oder der Gewalt des Berechtigten entzogen ist; so folgt, daß das Gesetz zur Vollendung dieses Verbrechens keineswegs das Angelangtsein an jenem Orte fordere; sondern, daß das Wegführen allein schon das vollbrachte Verbrechen ausmache. Da aber selbst auch hiezu Vorbereitungen unausweichlich sind, die an sich böse Handlungen sein können, so ist hiebei der Versuch nicht ausgeschlossen.

---

[202]) Sonach haben das niederösterr. Appellationsgericht, in dem oben (**233**) angeführten Rechtsfalle, und das mährisch-schlesische Appellationsgericht in dem vorliegenden Falle, über die nämliche Frage: ob die mit ihrer Einwilligung entführte Gattin des Verbrechens der Entführung mitschuldig sei, geradezu entgegengesetzt entschieden. (Siehe in der Zeitschrift für ö. R. 1827. I. 88, die Anmerkung.)

[203]) Siehe dagegen Jenull in der Zeitschrift für ö. R. 1828. II., S. 3 *) (**229**.)

[204]) Siehe Jenull a. a. O., S. 18 u. f. (**229**), der diese Frage nach gehöriger Unterscheidung mit Anwendung der §§. 5 und 191 St. G. I. Th. beantwortet.

§. 81.

Strafe.

236. Tomaschek: Beitrag ꝛc. (**230**). (Zeitschrift für ö. R. 1839. II. 44.)

Dieser Paragraf, bemerkt der Verfasser, unterscheidet in Beziehung auf die Strafsanction nur: ob die Entführung ohne den gültig erklärten Willen der entführten Person geschah oder nicht. Derselbe sieht daher das verletzte Recht dieser Letzteren als das vorzügliche Moment an, und zwar mit solcher Wichtigkeit, daß er mit Uebergehung einer Zwischenstufe in diesem Falle sogleich 5—10jährigen schweren Kerker verhängt, während die Entführung einer mündigen Person mit ihrem Willen, mögen dadurch auch immerhin Rechte des Ehegatten und älterliche Rechte zugleich verletzt werden, nur mit einer Strafe schweren Kerkers von 6 Monaten bis auf 1 Jahr bedroht wird.

Literatur: Haeberlin: §. 114, S. 156 u. f. — Heffter: §. 458—463, S. 395 u. f.; — Marezoll: §. 120—122, S. 407 u. f.; — Mittermaier: §. 255 — 262, S. 426 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §. 1095—1104; — Baiern: Art. 201—203; — Oldenburg: Art. 206—208; — Sachsen: Art. 148—154; — Würtemberg: Art. 278—280; — Sachsen-Weimar: Art. 148—154; — Braunschweig §. 171; — Hannover: Art. 252—254; — Sachsen-Altenburg: Art. 148—154; — Hessen: Art. 296—298; — Lippe-Detmold: §. 171; — Sachsen-Meiningen: Art. 148—154; — Baden: §. 339—347; — Schwarzburg-Sondershausen Art. 148—154 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 148, 153 des Altenburg.- und Sondershausen.-, der Art. 153, 155 des Meiningenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 184 u. f.

Sämmtliche neuere G. B. heben die Entführung als ein selbstständiges Verbrechen hervor. Alle, selbst jene G. B., welche dieses Verbrechen als eine Verletzung der persönlichen Freiheit auffassen, was in vieler Hinsicht nicht zutrifft, da der Gesichtspunct der Verletzung weiblicher Ehre durch die Verletzung der Entführten in eine Zwangslage hervorzuheben ist, bestrafen in der Entführung nicht bloß eine Verletzung der Persönlichkeit und Freiheit, sondern auch daneben eine Verletzung der Zucht und Ehrbarkeit. Daher kommen sie alle über den Zweck dieses Verbrechens: Unzucht oder Ehe, überein. Während jedoch einige dieser G. B., wie die für Preußen (§. 1095), Hessen (Art. 296), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 171 u. f.) und Baden (§. 339 u. f.), nur Frauenspersonen als Gegenstand des Verbrechens annehmen, bedienen sich andere, wie jene für Baiern (Art. 201 u. f.), Oldenburg (Art. 206), Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 148 u. f.), Würtemberg (Art. 278 u. f.) und Hannover (Art. 252), dabei geflissentlich des allgemeineren Ausdruckes Personen, und scheinen damit anzudeuten, daß das Verbrechen auch

an Mannspersonen begangen werden könne. Sie unterscheiden als Arten der Entführung drei Fälle: Die Entführung wider den Willen der entführten Person, durch Gewalt oder List; die Entführung einer Person, zwar mit ihrem Willen, aber aus der Obhut anderer Personen, wozu sie nicht bloß die Entführung von Hauskindern aus der väterlichen Gewalt, und von Ehefrauen aus der Obhut des Ehemannes rechnen, sondern auch überhaupt Entführung von Personen aus dem Gewahrsame ihrer Eltern oder ihrer Vormünder, oder gar aller die Stelle der Eltern vertretender Personen. Was die Handlung des Verbrechens betrifft, so stellen einige G. B., wie jene für Baiern (Art. 201), Oldenburg (Art. 206), Würtemberg (Art. 278), Hannover (Art. 252) und Baden (§. 339 u. f.), auch das Zurückhalten einer Person wider ihren Willen ausdrücklich dem Wegführen gleich, während andere sich unbestimmter darüber aussprechen. Einige G. B., wie die für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 153), bestimmen ausdrücklich, daß auch die Entführte selbst, welche sich gegen den Willen ihrer Vorgesetzten freiwillig entführen ließ, bestraft werden soll. Gewisse Arten der Entführungen sollen nicht von Amtswegen untersucht werden, nämlich die, wobei das Verbrecherische nur in der Verletzung der Obhutsrechte dritter Personen besteht. (Siehe die G. B. für Preußen (§. 1101 u. f.), Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 154) und Hannover (Art. 254). Einige G. B. dehnen dieses sogar auf alle Arten der Entführungen aus, wie jene für Würtemberg (Art. 280), Hessen (Art. 298) und Baden (§. 343 u. f.). Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neueren G. B. über den Begriff und die Bestrafung dieses Verbrechens siehe in Mittermaier a. a. O. Zusatznote III, zu §. 255, S. 428 u. f.

Andere Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

f) Durch Sclavenhandel.

237. v. Zeiller: Von der Strafbarkeit einer sclavischen Behandlung und der an einem Sclaven verübten Verbrechen nach der allgemeinen Rechtslehre und dem österr. Gesetzbuche über Verbrechen. (Zeitschrift für ö. R. 1825. I. 1—6.

Der Verfasser zeigt, wie die Grundsätze der Vernunft rücksichtlich des Schutzes der Freiheit eines jeden Menschen von unserer Civil- (§. 16 des a. B. G. B.) und St. Gesetzgebung (§§. 4, 75, 78, 80, 110) festgesetzt worden sind, und diese die Entschuldigung der Unkenntniß des natürlichen Rechtes in dem §. 3 St. G. I. Th. verwirft: er bemerkt insbesonders, daß ein Inländer, im Falle er einen an sich gebrachten Sclaven im Auslande an einem Orte, wo die Sclaverei straflos besteht, auf eine sclavische Art behandelte, im Betretungsfalle von unseren vaterländischen Gerichten als ein Verbrecher (§. 30 und 78, St. G. I. Th.) betrachtet werden müßte.

238. v. Egger: Bemerkungen über die österreichische Verordnung vom Jahre 1826 in Rücksicht des Handels mit Sclaven und deren Mißhandlung. (Zeitschrift für ö. R. 1829. I. 249—267.)

Diese Abhandlung enthält, wie schon deren Aufschrift weiset, Bemerkungen über die a. h. Entschließung vom 25. Juni 1826 (Hfd. vom 19. August 1826, N. 2215 d. J. S. m. Hdb. I. **337** oder m. österr. S. G. **141**), einen gründlich ausgearbeiteten Commentar derselben über die Sclaverei.

Hieher gehört insbesonders der §. 2 dieser a. h. Entschließung, wornach die dort erwähnte Handlung nach § 78 und 79, St. G. I Th. zu behandeln und zu bestrafen ist.

g) Durch gefährliche Drohung.

239. Koppel: Versuch einer Erklärung der a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835, über die als Verbrechen strafbaren Drohungen. (Zeitschrift für ö. R. 1836. II 245—268.)

Der Verfasser commentirt die a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835 (Hkzd. vom 8. Juli 1835 m. Hdb. I. Nr. **340**, oder m. öst. St. G. **144**), und handelt nach Vorausschickung des Textes derselben der größeren Deutlichkeit wegen von dem Gegenstande, von der Thathandlung des in dieser a. h. Entschließung vorkommenden Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, von dem Verhältnisse dieser Entschließung zu einigen anderen Strafgesetzen (§. 70, 75, 80, 110, 117, 136, 169 St. G. I. Thl.), von dem bösen Vorsatze und endlich von den Subjecten dieses Verbrechens.

240. Waser: Beitrag zur Erklärung der a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835 über das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohungen in fortlaufender Vergleichung mit dem Verbrechen des Raubes. (Zeitschrift für ö. R. 1840. II. 338—580.)

Der Titel deutet den Zweck des Verfassers dieser Abhandlung an. Nach einer rechtshistorischen Einleitung über diesen Gegenstand geht der Verfasser zur Erklärung dieser a. h. Entschließung über, führt den Inhalt derselben wörtlich an, handelt von dem Gegenstande der Verletzung, der Thathandlung dieses Verbrechens und dem bösen Vorsatze bei demselben.

241. Menzel: Einige Fragen betreffend das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch strafbare Drohungen nach dem Hofdecrete vom 8. Juli 1835, Z. 17516 — als Nachtrag zu dem im I. Hefte des III. Bandes dieser Zeitschrift, S. 103 begonnenen, über das Nichtstatthaben eines criminellen Versuchs überhaupt, und bei den einzelnen Verbrechen insbesondere — handelnden Aufsatze (**31**). (Jurist 1840. IV. 392—413.)

Der Verfasser erörtert den gesetzlichen Begriff der strafbaren Dro-

hung und gibt die Gründe an, warum nur gerade die Drohung mit den im §. 1 dieser a. h. Entschließung angeführten bösen Handlungen als Verbrechen erklärt worden sei, und zeigt nach der Erklärung des Ausdruckes „bedeutende Beschädigung," in welchem Sinne der letztere zu nehmen sei; er bemerkt, wie sich das Verbrechen der strafbaren Drohungen im Allgemeinen von den anderen Verbrechen unterscheidet, und beantwortet die Frage, ob bei diesem Verbrechen ein verbrecherischer Versuch denkbar sei, führt die drei Fälle an, wie es begangen werden kann, nämlich a) durch Worte, b) durch Schriften, c) durch anderweitige Handlungen.

Zu a) sei das Verbrechen vollendet, wenn die mündliche Drohung unter den in den §§. 1 oder 2 angegebenen Umständen erfolgte; zu b) begründe das bloße Verfassen derselben noch nicht dieses Verbrechen, sondern es werde die Veröffentlichung der Drohschrift erfordert; gibt sich daher jemand Mühe, diese Verdffentlichung zu bewerkstelligen, und es gelingt ihm aber nicht, wider seinen Willen; so liegt in dieser Handlung, sobald sie überhaupt die Merkmale eines Verbrechens an sich trägt, der verbrecherische Versuch; zu c) Auch hier sei ein verbrecherischer Versuch möglich.

242. Schopf: Die Verfassung und Ausstreuung der Brandbriefe als eine strafbare Handlung. (Archiv 1838. 292—300.)

Der Verfasser erörtert aus der über einen vorgekommenen Fall erflossenen Enscheidung, wie die Ausstreuung von Brandbriefen dann zu behandeln sei, wenn die Bestimmungen des Hofdecretes vom 8. Juli 1835 (m. sist. Hdb. I. **340** oder m. öst. St. G. **144**) darauf nicht anwendbar sind, und führt die Bedingungen an, unter welchen sie theils als schwere Polizeiübertretungen, theils als Polizeivergehen zu bestrafen sind.

Literatur: Haeberlin: §. 83, S. 294 u. f.; §. 115, S. 176 u. f.; §. 116, S. 181 u. f.; § 117, S. 187 u. f.; — Heffter: §. 359, S 312; §. 361, S. 313; § 364—368, S. 315 u. f.; — Marezoll: §. 82, S. 288 u. f.; — Mittermaier: §. 433 die Zusatznoten zu demselben, S. 704 u. f. und die Zusatznote II. zu §. 251, S. 419. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 1254—1255, 1535—1537; §. 533—537 [205]); — Baiern: Art. 241—242; — Oldenburg: Art. 246—248; — Sachsen: Art. 166—170; — Würtemberg: Art. 195, 281—282, 314—315; — Sachsen-Weimar: 166—170; — Braunschweig: §. 103, 113 II., 178—179; — Hannover: Art. 192, 247, 334—335; — Sachsen-Altenburg: Art. 166—170; — Hessen: Art. 168—171, 349—353; — Lippe-Detmold: §. 103, 113, II., 178—179; — Sachsen-Meiningen: Art. 166—170; — Baden: §. 278—283, §. 417—422; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 166—170 *).

*) Siehe die Abänderungen des Art. 168, des Weimar.-, der Art. 168—170 des Meiningen.-, und der Art. 167, 168, 170 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 198 u. f.

---

[205]) Dazu das preußische Gesetz vom 6. Jänner 1843 und Mittermaier a. a. O. Zusatznote III. zu §. 433, S. 706.

In den neuen Gesetzbüchern, wie in jenen für Preußen (§. 1535), Baiern, (Art. 243), Oldenburg (Art. 248), Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 167), Würtemberg (Art. 315), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 103), Hannover (Art. 192), Hessen (Art. 353) und Baden (§. 421), sind einige Arten der Drohungen besonders hervorgehoben. I. Dieses Verbrechen und zwar der öffentlichen Drohung (siehe weiter unten, Z. III), besteht in der, in der Absicht einer Erpressung geschehenen Bedrohung ganzer Orte oder Gegenden mit Mord, Raub oder Brandstiftung mittelst aufgesteckter Brandzeichen oder gelegter oder an verschiedene Personen gerichteter Drohbriefe. Dieses Verbrechen unterscheidet sich von einem anderen gleichfalls in den neuen Gesetzbüchern, wie in jenen für Preußen (§. 1254—1255), Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 168), Würtemberg (Art. 281), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 178), Hannover (Art. 247), Hessen (Art. 168) und Baden (§. 278) sich findenden II. Verbrechen der Nöthigung (Erpressung, Concussion), welches vorhanden ist, wenn jemand rechtswidrig Gewalt oder Drohungen anwendet, um einen anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, so weit die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht. Verwandt mit dem Verbrechens der Nöthigung, jedoch wieder verschieden von ihm, sind die von den meisten neueren Gesetzbüchern, wie von jenen für Sachsen und den stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 170), Würtemberg (Art. 282), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 179), Hessen (Art. 171) und Baden (§. 280—283) gleichfalls unter die Zahl der Verbrechen aufgenommenen III. Drohungen; der Begriff dieses Verbrechens läßt sich im Allgemeinen so aufstellen: Es besteht in dem mündlich oder schriftlich gegen einen anderen ausgesprochenen Entschlusse, eine widerrechtliche Handlung, oder ein Verbrechen gegen ihn verüben zu wollen, oder in dem Vorgeben eines solchen Entschlusses. Unter die Verbrechen wider die persönliche Freiheit stellen einige Gesetzbücher, wie jene für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 169), Würtemberg (Art. 195), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 113. II), noch IV. die Störung der Ausübung öffentlicher Rechte. Dieses Verbrechens macht sich nach diesen G. B. schuldig, wer einen Staatsbürger an der freien Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte, nach den G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten auch, wer ein Mitglied der Ständeversammlung an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Functionen durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern sucht, und nach dem braunschweigischen und Lippe-Detmoldischen, wenn Jemand andere Personen oder deren Angehörige, um sie bei Ausübung ihres Stimmrechtes bei Gemeinde- oder landschaftlichen Wahlen zu bestimmen, gewaltthätig behandelt oder bedroht, oder ihnen Geschenke oder sonstige Vortheile gibt oder verspricht. Rücksichtlich des Unterschiedes der hier bisher aufgeführten Verbrechen, welcher sich schon aus dem gegebenen Begriffe herausstellt,

des Thatbestandes, so wie der Bestrafung derselben verweisen wir den Leser auf Haeberlin und Mittermaier in den oben angeführten Stellen.

§. 82.

Von Uebertretungen der Pestanstalten.

243. Graßl: Ueber das zur Zurechnung eines Pestvergehens nothwendige Alter. (Zeitschrift für ö. R. 1832. II. 36—46.)

Der Verfasser beantwortet die Frage: welches Alter zur Strafzurechnung bei Pestvergehen erforderlich sei, nach dem allgemeinen im §. 4 St. G. II. Th. ausgesprochenen Grundsatze: wornach nach vollendetem zehnten Jahre Gesetzübertretungen zur bürgerlichen Strafe zugerechnet werden müssen.

Zehntes Hauptstück.

Von der Rückkehr eines Verwiesenen.

§. 83.

Rückkehr eines Verwiesenen.

244. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 143.)

Das Josefinische St. G. erklärte die Rückkehr eines Verwiesenen ohne Unterschied für ein politisches Verbrechen. Nun aber wurde die Rückkehr eines verwiesenen Verbrechers in die Classe der Verbrechen aufgenommen, und nur die Rückkehr eines durch die Polizeibehörden Abgeschafften den schweren Polizeiübertretungen vorbehalten.

245. Passy: Ueber das Verbrechen der Rückkehr eines Verwiesenen, nach den Bestimmungen des österr. Strafgesetzes über Verbrechen. (Zeitschrift für ö. R. 1843. I. 85—132.)

Der Verfasser handelt vorläufig von der Landesverweisung überhaupt, und zwar von den Bestimmungen der älteren Gesetze, dann jenen des gegenwärtigen St. G. B. und beantwortet die Frage: a) gegen wen die Landesverweisung verhängt werden kann, b) in welchen Fällen sie zu verhängen ist, c) in welchem Umfange und d) wie der Vollzug

derselben stattfindet? Er geht dann auf die Rückkehr eines Verwiesenen über, führt die älteren Gesetze so wie das gegenwärtige St. G. hierüber an, erörtert zur Darstellung des vollen Begriffes dieses Verbrechens die wesentlichen Momente desselben, nämlich die Person, den Gegenstand, die Thathandlung und die Absicht in Betreff dieses Verbrechens, wobei er die gemäß §. 453 an den Verurteilten statthabende besondere Kundmachung der Folgen der Rückkehr als nothwendiges Moment fordert, (siehe dagegen Frühwald **247**) und führt die Strafe an; zuletzt erörtert er einige zweifelhafte Fälle, und führt schlüßlich die Bestimmungen des preußischen Landrechtes, des code pénal und des k. baier. St. G. B. über die Bestrafung dieses Verbrechens an. Der Verfasser versteht unter Rückkehr (mit Tomaschek **246**) die Ankunft an einem Orte (nämlich an einem inländischen), es ist darunter das Betreten jener k. k. Provinzen zu verstehen, für welche das St. G. B. gilt. Er nimmt auch (mit Tomaschek **246** und Menzel **248**) keinen Versuch bei diesem Verbrechen an.

246. Tomaschek: Ueber die Bedeutung des in dem §. 83 des I. und in dem §. 81 des II. Thl. des St. G. B. vorkommenden Ausdruckes: Rückkehr. (Zeitschrift für ö. R. 1836. II. 373—380.)

Der Verfasser sucht den gesetzlichen Sprachgebrauch der Ausdrücke „Rückkehr" „zurückkehren" auszumitteln, und versteht unter Rückkehr das Zurückkehren; zurückkehrt ist mit der vergangenen Zeit: zurückgekehrt ist, gleichbedeutend. Rückkehr bedeutet das Wiederankommen. Die Worte Rückkehr und wiederkehrt in den §§. 81 und 82, St. G. II. Th. haben mit den im §. 83, St. G. I. Th. vorkommenden entsprechenden Ausdrücken denselben Sinn.

247. Frühwald: Rechtsfall über das Verbrechen der Rückkehr eines Verwiesenen. (Jurist 1844. XII. 101 —111.)

Ein Rechtsfall, in welchem der Rückgekehrte läugnete, daß die im §. 453 d. St. G. vorgeschriebene Belehrung an ihn geschehen sei, und dieser Umstand durch ein Versehen des betreffenden Criminalgerichts auch nicht nachgewiesen werden konnte, bildet die Grundlage dieses Aufsatzes, in welchem der Verfasser zwei Fragen erörtert, ob a) die im §. 453, St. G. I. Th. vorgeschriebene ausdrückliche Erklärung an den des Landes Verwiesenen ein wesentliches Erforderniß des Thatbestandes des im §. 83 bezeichneten Verbrechens bilde, oder ob b) diese Erklärung eine bloße Förmlichkeit sei, welche auf den Begriff des Thatbestandes des genannten Verbrechens keinen so entscheidenden Einfluß ausübt. Der Verfasser schließt sich aus den von ihm aufgeführten Gründen der Meinung an, daß diese Erklärung kein nothwendiges Merkmal des Thatbestandes des Verbrechens der Rückkehr eines Verwiesenen, und daher die in §. 453 vorgeschriebene Warnung zu diesem Thatbestande nicht nothwendig ist. (Siehe dagegen Passy oben **245**.)

Versuch dieses Verbrechens.

248. Menzel: Bei welchen Verbrechen zc. (**31**). (Jurist 1840. III. 122.)

Dieses Verbrechen, bemerkt der Verfasser, ist vollendet, sobald der Verwiesene vorsätzlich zurückkehrt d. i. die Gränze des Landes, wo ihm der Eintritt verboten wurde, überschritten hat. Dieses Verbrechen läßt keinen verbrecherischen Versuch zu (**245**, **246**), welcher nur darin bestehen könnte, daß der Verbrecher, wenn auch in der Absicht, in das untersagte Land zurückzukehren, Mittel anwendet, um die Gränze dieses Gebietes zu erreichen, dort angelangt, aber wider seinen Willen an der Ueberschreitung gehindert würde; denn als er die Gränze überschritten hat, ist auch das Verbrechen vollendet. Allein eine solche Reise an die Gränze ist keineswegs als äußerlich böse Handlung zu betrachten; denn ein solcher Versuch könnte nur im Auslande begangen werden, wo aber der §. 33, St. G. I. Th. keine Anwendung hätte, da ein solches Reisen mit keiner Strafe bedroht ist, daher auch bei uns mit keiner Strafe belegt werden kann.

§. 84.

Strafe.

249. v. Zeiller Darstellung zc. (**56**). (Beitrag I. 144.) Die von dem Gesetze verfügte Ausstellung auf der Schandbühne, meint der Verfasser, sei zweckmäßig, um den Verbrecher kennbar zu machen, und ihn hierdurch wirksamer von der Rückkehr abzuhalten.

250. Passy: Ueber die Strafe zc. (**121**). (Zeitschrift für ö. R. 1846. II. 10.)

Der Verfasser führt die Gründe an, aus welchen der Gesetzgeber gerade dieses Verbrechen mit der öffentlichen Ausstellung des Thäters bestraft wissen will.

251. Passy: Ueber das Verbrechen zc. (Zeitschrift für ö. R. 1843. I. 130.)

Der Verfasser bemerkt, die Anhängung der abermaligen Landesverweisung nach ausgestandener Strafe sei eine ganz consequente Maßregel der Gesetzgebung, indem sonst der einmal Verwiesene in der auf die Rückkehr verhängten Strafe einen Preis fände, um welchen ihm wenigstens für die Zukunft der Eintritt in die k. k. Staaten wieder erlaubt wäre. Was die im Paragrafe erwähnte Verdopplung der Strafverschärfung betrifft, so kann, bemerkt der Verfasser weiter, diese Verdopplung stets nur innerhalb des gesetzlichen Maximums des zu verhängenden Strafquantums stattfinden.

Literatur: Haeberlin: §. 71 S. 209 u. f; — Heffter: §. 533 S. 474 u. f., — Marezoll: §. 75 S. 272 Anmerkung 1; — Mitter-

maier: §§. 199—200 S. 339 Zusatznote II. S. 340 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 191—195 und Crim. Ordnung §. 572; — Baiern: Art. 331; — Oldenburg: Art. 336; — Würtemberg: Art. 183 (Art. 184); — Braunschweig: §. 124 (§. 125); — Hannover: Art. 173; — Hessen: Art. 36 [206]); — Lippe-Detmold: §. 124; — Baden: §. 20.

Jene Gesetzbücher, welche unter den Strafarten für Ausländer die Landesverweisung kennen, haben auch ein besonderes Verbrechen aus der unbefugten Rückkehr eines Verwiesenen gemacht, was unbedingt nothwendig ist, wenn überhaupt die Landesverweisung Sinn und Bedeutung haben soll. Diese G. B. stellen das Erforderniß auf, daß das Subject, das hier immer ein Ausländer ist, wegen eines früher begangenen Verbrechens durch ein Straferkenntniß des Landes verwiesen sein muß. Nach erstandener Strafe wird der Verbrecher nach diesen G. B. von neuem des Landes verwiesen, und wenn er wiederholt zurückkehrt, nach den Gesetzen über Rückfall behandelt. Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen der neueren G. B. hierüber siehe in Heffter a. a. O., S. 475 Anmerkung 2), und in Mittermaier a. a. O. oben, insbesonders S. 341 Zusatznote III. über die große Härte, wozu diese Strafdrohungen in der Anwendung führen.

Eilftes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

§. 85.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

252. v. Zeiller Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 144—146.)

Das gegenwärtige G. B. über Verbrechen hat den in dem Jos. St. G. bloß auf den Mißbrauch des Richteramtes eingeschränkten Begriff dieses Verbrechens durch die, wenn auch nicht erschöpfend, beigesetzten Arten desselben beträchtlich erweitert; namentlich war früher der Fall des §. 86 a) als Landesverrath, jener in d) als Trug erklärt. Die Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt bildet nun ein eigenes Verbrechen, während sie früher als Theilnahme daran behandelt wurde.

253. Jenull: Ueber das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt. (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 321—344.)

Nachdem der Verfasser den gesetzlichen Begriff dieses Verbrechens nach seinem Subjecte, Objecte, dem Verhalten und dem bösen Vorsatze

---

[206]) Das Hessische G. B. droht dem Bruche polizeilicher Aufsicht Gefängniß.

des österr. St G. I. Th. zergliedert hat, verbindet er damit den §. 86, worin der im §. 85 enthaltene allgemeine Begriff durch diese gesetzlichen Beispiele erläutert wird. Die Begehung dieses Verbrechens setzt als Grundbedingungen voraus: 1) ein Amt, 2) daß Jemand in demselben verpflichtet sei, 3) das äußere Verhalten, welches darin besteht, daß die durch das Amt anvertraute Gewalt mißbrauchet wird, 4) den bösen Versatz, d. i. die Absicht, Jemandem Schaden zuzufügen.

254. Werner: Ueber den Mißbrauch der Amtsgewalt. (Zeitschrift für ö. R. 1831 II. 161—186.)

Der Verfasser sucht zu beweisen, daß das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nur von jenen Beamten begangen werden könne, denen die executive Gewalt anvertraut ist. Der Verfasser hat den Begriff dieses Verbrechens in der Art beschränkt, daß sich dieses Verbrechens kein Beamter schuldig machen könnte, dem eine solche Gewalt nicht eingeräumt ist. Diese Abhandlung erstreckt sich auf den §. 89 mit Rücksicht auf die Vorschriften des (jedoch schon außer Kraft gesetzten) Zollpatentes vom 2. Jänner 1788 §§. 118 und 142, welche nach der Ansicht des Verfassers bei den Bestechungen von Zollbeamten mit Ausschließung des St. G. B. zur Anwendung kommen. (Vergleiche die Gründe dagegen in der folgenden Abhandlung **255**, beziehungsweise **272**, womit auch Menzel in seiner Abhandlung **31** übereinstimmt.)

255. Kitka: Gegenbemerkungen über die Behauptung, daß das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nur von solchen Beamten, denen eine executive Gewalt anvertraut ist, begangen werden könne. (Zeitschrift für ö. R 1833 II. 93—130.)

Der Verfasser zeigt zuerst, daß die hohen und höchsten Gerichtsbehörden den in obiger Abhandlung gemachten Unterschied, ob dem Beamten die executive Gewalt eingeräumt sei, oder nicht, nicht machen, daß dieser Unterschied weder nach der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, noch nach dem Josefinischen, noch nach dem westgalizischen St. G. B. bestand, ja diesen Unterschied das gegenwärtige St. G. B. von seinen Vorgängern abweichend nicht aufgenommen hat. Endlich unterzieht der Verfasser noch die einzelnen, in der vorigen Abhandlung (**254**) angeführten Gründe einer näheren Prüfung und sucht sie als unhaltbar nachzuweisen.

256. Heller: Ueber die Frage: inwiefern die strafgesetzlichen Bestimmungen auf eine nach Auflösung des Dienstverhältnisses begangene Verletzung des Amtsgeheimnisses Anwendung finden. (Zeitschrift für ö. R. 1840 II. 150—159.)

Der Verfasser beantwortet diese Frage verneinend, und widerlegt die dagegen angebrachten Einwendungen; diese Beantwortung sucht er durch einen Rechtsfall zu begründen, in welchem ein solches Vergehen wirklich und unter für das a. h. Aerar bedenklichen Umständen vorgekommen, eingestanden, vom Cr. Richter aber als zur Einleitung des

Strafverfahrens nicht geeignet erkannt worden, und in der That ganz straflos geblieben ist, ohne daß die Cameralbehörden als Beschädigte in Vertretung des Aerars, bei der Unzulänglichkeit der Strafgesetze für diesen Fall, eine weitere Reclamation mit Erfolg versuchen konnten. Der Verfasser meint, daß die Einschaltung von zwei Wörtern im Texte des §. 85 St. G. I. Th. die Lücke vollständig ergänzen dürfte und zwar die Worte: „oder war" gleich nach dem Satze: „wer von dem Amte, in dem er verpflichtet ist (oder war), von der ihm u. s. w."

257. Waser: Beitrag rc. (**240**). (Zeitschrift für ö. R. 1840 II. 364.)

Der Verfasser erörtert, inwiefern durch die s. g. minae juris, d. i. solche Drohungen, die in der Vorenthaltung eines gesetzlich bestimmten und durch den Richter zu vollziehenden Uebels bestehen, das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begangen werde, im Falle solche Drohungen von öffentlichen Beamten ausgingen; eben so, bemerkt der Verfasser, wird dieses Verbrechen begangen, wenn die anvertraute Amtsgewalt geradehin, sei es durch fisische oder psichologische Gewalt, als Erpressungsmittel angewendet wurde.

258. Schnabel: Ueber das Verhältniß der österreichischen Staatsbürger zur Anzeige geschehener oder zu besorgender Verbrechen und schwerer Polizeiübertretungen. (Zeitschrift für ö. R. 1830 II. 153.)

Der Verfasser zeigt, wie die unterlassene Pflichtanzeige eines geschehenen Verbrechens das im §. 85 bezeichnete Verbrechen begründen könne, wenn nämlich der, vermöge seines Amtes zur Anzeige von Verbrechen Verpflichtete, die Anzeige eines ihm bekannt gewordenen Verbrechens zum Schaden eines Andern, z. B. um dem durch das Verbrechen Beschädigten den Ersatz seines Schadens zu vereiteln, nicht nur verzögert, sondern gänzlich unterläßt.

Versuch dieses Verbrechens.

259. Menzel: Bei welchen Verbrechen rc. (**31**). (Jurist 1840 III. 123.)

Der Verfasser zeigt aus der etimologischen Entwickelung des Wortes „Mißbrauch," daß das im §. 85 bezeichnete Verbrechen entweder gar nicht, oder als vollendet existire, und hiebei der Versuch ausgeschlossen sei.

Mitschuld an diesem Verbrechen.

260. Czibulka: Criminal-Rechtsfall über die Mitschuld am Verbrechen des mißbrauchten Amtes im Geiste der §§. 85 und 86 des Crim. Gesetzbuches. (Zeitschrift für ö. R. 1839 I. 290—304.)

Der Verfasser schickt die allgemeinen Grundsätze über den Begriff eines Verbrechens und über die Mitschuld voraus, und subsumirt unter

diese Grundsätze den von ihm erzählten Rechtsfall, nach welchem der Amtmann und der Kanzleischreiber Cridaacten des Eigennutzes wegen in die Hände des Cridatars und seiner Genossen, um dadurch den Gläubigern Schaden zuzufügen, zu bringen wußten, welche sodann nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse im Rauche der Flammen aufgingen.

§. 86 a).

Besondere Fälle.

261. Jenull: Ueber das Verbrechen ɛc. (**253**). (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 339.)

Nach der im §. 85 enthaltenen Bestimmung des allgemeinen Begriffes dieses Verbrechens sind nach der Bemerkung des Verfassers, die hier aufgezählten Fälle nur als Erörterungen über denselben durch Beispiele anzusehen, wie durch den Satz: „Unter solchen Umständen" begeht dieses Verbrechen „insbesondere" ganz deutlich zu erkennen gegeben wird. Bei diesen Fällen müssen daher alle wesentlichen Merkmale dieses allgemeinen Begriffes als vorhanden vorausgesetzt werden. Die unter a) vorkommenden Fälle sollen den richtigen Begriff von öffentlichem Amt und Beamten gehörig beleuchten.

262. Kitka: Beitrag ɛc. (**80**). (Zeitschrift für ö. R. 1830 II. 27.)

Der Verfasser untersucht, auf welche Art der Gesetzgeber zur Bildung und Feststellung des Begriffes über ein Verbrechen gelangt ist, und bahnt durch diese Untersuchung den Weg zur richtigen Entscheidung über die einzelnen Arten eben desselben Verbrechens, welche von dem Gesetze meistens zu dem Ende eigens herausgehoben werden, um deren größere oder geringere Strafbarkeit zu bestimmen, und welche zum Umfange des über ein Verbrechen festgestellten Begriffes, wogegen letzterer zum Inhalte der Arten gehört; da die Arten immer unter diesem Begriffe sind; dagegen dieser Begriff immer in den Arten (da er aus denselben gebildet wurde) enthalten ist [207].

263. Werner: Ueber den Mißbrauch ɛc. (**254**). (Zeitschrift für ö. R. 1831 II. 168.)

Der Verfasser meint, daß nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle nur allein diejenigen Beamten zu verstehen seien, denen die executive Gewalt vorzugsweise anvertraut ist, was er aus der Begriffsentwickelung der Worte „Richter", „obrigkeitlich und gesetzmäßig" zu beweisen sucht. Auch unter dem weiteren Ausdrucke „Wie auch sonst jeder in Pflichten stehender Beamter" sind nach des Verfassers Ansicht nur solche Personen begriffen, welche von einer

---

[207]) Nach der Bemerkung eines Recensenten (Zeitschrift für ö. R. 1838 III. 221) hat hier der Gesetzgeber das Princip oder den generischen Begriff (§. 85) mit Beispielen (§. 86) bereichert, wie noch andere Stellen des G. B. (vergleiche die §§. 178 und 180 mit §. 176) zeigen.

Obrigkeit zur Ausübung eines Zweiges der ihr übertragenen Gewalt verpflichtet sind, als der weitere Ausdruck »gesetzmäßige Erfüllung der Amtspflicht" überhaupt hinweiset, daß hier nur von Beamten die Rede sei, denen ein Theil der Gewalt zur Handhabung der Gesetze anvertraut ist (Vergleiche oben **255**)

Zu §. 86 b.

264. Jenull: Ueber das Verbrechen ꝛc. (**253**). (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 339.)

Der Verfasser macht auf den Unterschied dieses Verbrechens von jenem der Verleumdung im Amte in §. 189 c) aufmerksam, denn bei jenem Verbrechen liegt der Grund davon in dem Umstande, weil dem Beamten in Amtssachen nur wegen seines Amtes und seiner öffentlichen Verpflichtung oder Beeidigung in Rücksicht seiner Aussage mehr Glaube, und oft volle Beweiskraft beigelegt wird (§§ 385 und 404 St. G. I. Th.). Bei dem Mißbrauche dieses Vertrauens mißbraucht er einen Theil jener Vorrechte oder Gewalt, die seine Amtsgewalt ausmachen (**265**).

265. H.: Criminalrechtsfall ꝛc. (**325**). Zeitschrift für ö. R. 1830 II. 111.)

In dem Falle, als ein Beamter die Verleumdung in seinem Amte ausgeübt hat, ist nicht zugleich das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt und jenes der Verleumdung vorhanden. Das allgemeine Gesetz im §. 86 b) wird durch den §. 189 c) beschränkt. Unwahrheit bezeichnet einen Gattungsbegriff, wovon Verleumdung eine Art ausmacht, in Rücksicht welcher der Gesetzgeber eine besondere Anordnung ertheilte (**264**).

Zu §. 86 c).

266. Jenull: Ueber das Verbrechen ꝛc. (**253**). (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 340.)

Der Verfasser macht auf den Unterschied dieses Verbrechens von jenem im §. 52 b) bezeichneten aufmerksam, so wie auf den Ausdruck gefährlicher Weise, d. i. unter Umständen, unter denen es leicht möglich oder wahrscheinlich ist, daß Jemanden daraus ein Uebel oder Schaden erwachse.

Zu Erfordernissen des Verbrechens durch Vernichtung einer anvertrauten Urkunde rechnet der Verfasser 1) eine Urkunde, 2) daß diese der Amtsaufsicht der Person anvertraut sei, 3) daß sie vernichtet werde, worunter er auch unter der angeführten Beschränkung eine Verfälschung versteht.

Literatur: Heffter: §§. 539—543 S. 481 u. f.; — Marezoll: §§. 90—91 S. 308 u. f., §. 93 S. 320 u. f., §. 98 S. 330 u. f.; — Mit-

termaier §§. 477—479 a) S. 748 und §. 480, S. 763 u. f., §§. 483—485 und die Zusatznoten zu denselben S. 774 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 323—508; — Baiern: Art. 351—366; — Oldenburg: Art. 356—371; — Sachsen: Art. 311—326; — Würtemberg: Art. 339—461; — Sachsen-Weimar: Art. 311—326; — Braunschweig: §§. 248—287; — Hannover: Art. 340—373; — Sachsen-Altenburg: Art. 311—326; Hessen: Art. 439—475; — Lippe-Detmold: §§. 248—287; — Sachsen-Meiningen: Art. 311—326; — Baden: §§. 657—714; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 311—326 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 311, 315, 318, 320—321, 325—326 des Meiningen.- und Sondershausen.-, und der Art. 315, 318, 325 und 326 des Altenburgischen G. B. in Busch a. a. O. S. 354 u. f.

Sämmtliche neuere Gesetzbücher fühlten die Nothwendigkeit, die strafgesetzwidrigen Handlungen der Beamten theils als Vergehen, theils als eigentliche in das St. G. B. gehörige Verbrechen s. g. Amtsverbrechen zu betrachten. Sie handeln dieselben theils in den Gesetzen über den Staatsdienst ab, besonders die Disciplinaramtsvergehen, theils in dem St. G. B. selbst. Hier stellen sie dieselben bald an das Ende des G. B. gewissermaßen als Anhang zu den übrigen Verbrechen, wie im Baierischen, Oldenburgischen (7. Capitel), im sächsischen und in den stammesverwandten sächsischen (17. Capitel), im würtembergischen (3. Titel), in braunschweigischen und Lippe-Detmoldischen (3. Titel), hannoveranischen (15 Capitel), im hessischen (56. Titel) und badischen St. G. B. (49. Titel), bald mitten unter die übrigen Verbrechen, wie z. B. im österreichischen Gesetzbuche. Die Unterscheidung zwischen diesen und den s. g. Disciplinarvergehen läuft durch alle Gesetzgebungen hindurch. Die eigentlichen Amtsverbrechen sind entweder solche, welche in der mit einer öffentlichen Strafe bedrohten Unterlassung einer besonderen Dienstpflicht bestehen, z. B. Verletzung der Amtsverschwiegenheit, oder solche, die an sich gemeine Verbrechen sind, aber in einem Mißbrauche des Amtes zur Verübung des Verbrechens, z. B. Fälschung oder doch durch Benützung der vom Amte dargebotenen Gelegenheit bestehen [208]). Da die Gränze zwischen den Disciplinarvergehen und den Amtsverbrechen sehr fein ist und es schwierig wird, ein genaues Unterscheidungsmerkmal aufzustellen, so kommen in den neuen G. B. sehr verschiedene Versuche vor, den Nachtheil der Ausdehnung des Gebietes den Amtsverbrechen und die Stellung der Beamten vor Gericht zu verhindern [209]). Ueber den Begriff des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt herrscht in den neuen G. B. keine Uebereinstimmung. Beinahe in allen neueren G. B. werden den eigentlichen Amtsverbrechen gleichgestellt die ähnlichen Verbrechen gewisser anderer Personen, die sich in gewissen, mehr oder weniger ähnlichen Ver-

---

[208]) Ueber die herrschende Ansicht in Bezug auf die Trennung der eigentlichen Amtsverbrechen von den gemeinen Verbrechen der Beamten siehe Mittermaier in der Zusatznote III. zu §. 477 S. 750.

[209]) Siehe diese Versuche in Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 477 S. 750.

hältnissen des öffentlichen oder Privatrechtes befinden; wie z. B. Kirchen- und Schulbeamte, Vormünder, Notare, Advocaten, Gemeindebeamte, Wirthschaftsbeamte und andere in Privatdiensten stehende Personen; freilich gehen einige Gesetzgebungen in dieser Beziehung viel weiter, als die anderen, so daß sich eine allgemeine Regel daraus nicht füglich bilden läßt, indem ein großer Theil der Strafbestimmungen gegen eigentliche Amtsverbrechen von diesen G. B auch auf andere Personen ausgedehnt wird, die ohne Staatsbeamte zu sein [210]), doch in ähnlichen Verhältnissen stehen [211]). Ueber die besonderen Verbrechen der Justizbeamten enthalten die neueren Strafgesetzgebungen besondere Vorschriften, theils überhaupt über den Mißbrauch der richterlichen Gewalt sowohl in bürgerlichen als Strafsachen, theils daneben noch durch Hervorhebung einzelner Handlungen dieser Art [212]). Nach einigen G. B. soll die Untersuchung der Amtsverbrechen nur auf Antrag des Betheiligten, oder der dem Verbrecher vorgesetzten Disciplinar-Behörde eingeleitet werden, wie nach dem G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 326), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 255) und Hannover (Art. 340). Einige G. B., wie jene für Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 250) und Hannover (Art. 371) bestimmen, daß Vorgesetzte und Mitglieder oberer Behörden, welche wissentlich Amtsverbrechen ihrer Untergebenen geschehen lassen, als Gehilfen, oder wenigstens als Begünstiger bestraft werden sollen. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neueren G. B. über dieses Verbrechen gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 479 S. 753 und in der Zusatznote V. zu §. 479 a) S. 756.

---

210) Ueber die Entscheidung der Frage, ob der Dritte, welcher nicht angestellt ist, und einem Beamten bei Amtsverbrechen hilft, oder ihn anstiftet, als Theilnehmer an Amtsverbrechen strafbar sei, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote VII. zu §. 477 S. 750 u. f.

211) Vergleiche die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 243, 321 u. f.), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 248), Hannover (Art. 341) und Hessen (Art. 339, 476 u. f.).

212) Zu diesen letztern gehören: ungerechte Einleitung eines Untersuchungsverfahrens, oder Verhängung, oder Verlängerung einer Haft (Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten Art. 320, Würtemberg Art. 429, Braunschweig, Lippe-Detmold §. 271 u. f., Hannover Art. 343 und Baden §. 681); Verzögerung des Verhörs eines Verhafteten (Preußen §. 381 u. f., Baiern Art. 451, Oldenburg Art. 480 u. f., Würtemberg Art. 432, Braunschweig, Lippe-Detmold §. 273, Hannover Art. 344, Baden §. 682 u. f.); Mißhandlung des Angeschuldigten oder der Zeugen (Baiern Art. 453 u. f., Würtemberg Art. 334 u. f., Braunschweig, Lippe-Detmold §. 275 u. f., Hannover Art. 347 u. f., Hessen Art. 458 u. f.); Erpressung oder Erschleichung eines Bekenntnisses (Hessen Art. 458); wissentliche Verurteilung eines Schuldlosen (Braunschweig, Lippe-Detmold §. 279, Hannover Art. 351, Hessen Art. 461 u. f.); Vollstreckung ungerechter Strafen (Preußen §. 386 u. f., Baiern Art. 360, Oldenburg Art. 365, Braunschweig, Lippe-Detmold §. 279 u. f., Hannover Art. 352, Hessen Art. 460); ungerechte Begünstigung eines Angeschuldigten (Braunschweig, Lippe-Detmold §. 280, Hannover Art. 353, Hessen Art. 461 und Baden §. 675); Entlassung eines Schuldigen ohne Strafe (Baden §. 685).

Zu §. 86 d).

267. Jenull: Ueber das Verbrechen rc. (**253**). (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 343.)

Dieser Fall unter d), verglichen mit jenem unter a), bemerkt der Verfasser, dient zum Beispiele, in welchem Umfange an diesem Orte der Begriff von Beamter aufzufassen sei, worunter jene begriffen werden, welche unter öffentlicher Autorität fremde Privatgeschäfte besorgen, sobald sie aus diesem Grunde auch beeidiget sind; sie sind also Beamte im weiteren Sinne des Wortes. Doch muß ein solcher Beamter, fährt der Verfasser fort, die Vertretung der Streitsache der Partei wirklich auf sich haben, und das Dienstverhältniß darf mit der Partei nicht erloschen sein.

Literatur: Heffter: §§. 402—404 S. 348 u. f.; — Marezoll: §. 163 S. 554 u. f.; — Mittermaier: §§. 425—428 und die Zusatznoten S. 693. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 334—337; — Baiern: Art. 296; — Oldenburg: Art. 301; — Sachsen: Art. 321; — Würtemberg: Art. 456—458; — Sachsen-Weimar: Art. 321; — Braunschweig: §§. 285, 265; — Hannover: Art. 368; — Sachsen-Altenburg: Art. 321; — Hessen: Art. 480—481; — Lippe-Detmold: §§. 285, 265; — Sachsen-Meiningen: Art. 321; — Baden: §§. 535, —538, 541; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 321 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 321 des Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 359.

Die meisten der neueren Gesetzbücher heben zwar die s. g. Prävarication [213]) als besonderes Verbrechen hervor, obwohl in der Regel nicht gerade unter diesem bestimmten Namen, sondern bald unter jenem Untreue der Rechtsanwälte, wie die G. B. für Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 285), oder Treulosigkeit der Rechtsbeiständе, wie das badische St. G. B. (§. 535), bald als unbenannte Unterart irgend einer allgemeinen Verbrechensrubrik, z. B. des Mißbrauchs der Amtsgewalt, wie das österreichische G. B. (§. 86 d), oder der besonderen Pflichtverletzungen, wie das St. G. B. für Würtemberg (Art. 456), oder insbesondere der strafbaren Dienstverletzungen der öffentlichen Beamten, wie die G B. für Hannover (Art. 368) und Hessen (Art. 480), bald des Eigennutzes und Betruges, wie das preußische Landrecht (20. T. §. 334), der Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue, wie die G. B. für Baiern (Art. 296) und Oldenburg (Art. 301). Einige G. B., wie jene für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 321) dagegen heben sie gar nicht besonders hervor; sie fällt aber nach

---

[213]) Ueber den Umfang der Prävarication siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 425 S. 694.

denselben unter Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens. Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen der neueren G. B. gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 425 S. 694 u. f.; über Quasiprävarication und die Strafbestimmungen derselben siehe Ebendenselben a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 427 S. 696.

§. 88.

Geschenk-Annahme in Amtssachen.

268. Kitka: Zwei Criminalrechtsfälle zur Erläuterung der §§. 88 und 89 des St. G. B. I. Thl. (Jurist 1839 I. 225 — 245.)

Nach dem ersten Rechtsfalle wurde dem Beamten K N. zur Last gelegt, daß er von L. S. ein Geschenk in Amtssachen angenommen habe. (§. 88 St. G. I. Th.) L. S. hat aber nach dem hergestellten Beweise nur in Folge der Aufforderung des K. N. und auf dessen wiederholtes Andringen sich zur Geschenkgabe an K. N. herbeigelassen, die Absicht des L. S., in welcher dieser das Geschenk gab, war nicht auszumitteln.

Einige Stimmführer meinten, daß L. S. sich des Verbrechens nach §. 89 schuldig gemacht habe; andere hielten dafür, daß L. S. wegen Mitschuld an dem durch K. N. nach §. 88 verübten Verbrechen zu Folge §. 5. strafbar sei, weil er durch die Verabreichung des Geschenkes zur sichern Vollstreckung dieses Verbrechens beigetragen habe.

Nach des Verfassers Bemerkung läßt sich die erste Meinung nicht rechtfertigen, er entwickelt die Gründe für und gegen die Annahme der Mitschuld in diesem Rechtsfalle mit dem Bemerken, daß die eine und die andere Ansicht in der Praxis ihre Anhänger hat, und die Theorie in dieser Beziehung fast nichts geleistet hat.

Nach Inhalt des zweiten Rechtsfalles sind ein Beamter und eine Partei des in §§. 88 und 89 bezeichneten Verbrechens durch zwei Zeugen überwiesen worden, und zwar in der Art, daß beide Zeugen bestätigten, die Partei habe dem Beamten das in Geld bestehende Geschenk angetragen, aber nur ein Zeuge kann den Betrag des Geschenkes genau angeben. Der Referent meint, daß die Verurteilung zum Erlage des Geschenkes nicht Statt haben könne, da derselbe eine Strafe sei, und die gesetzliche Ueberweisung in dieser Rücksicht mangle. (Vergleiche die folgenden Abhandlungen **269** und **270**.)

269. Schindler: Auch ein Schärflein zur Erklärung der §§. 88 und 89 des I. Th. des österr. St. G. B. vom Jahre 1803. (Jurist 1839 II. 336 — 342.)

Der Verfasser theilt Kitka's Ansicht (**268**) nicht, nach welcher derselbe bei den seit dem Jahre 1803 in der Strafrechtswissenschaft gemachten Fortschritten zwar vom gesetzgeberischen Standpuncte aus den L. S. und Jedermann, der einen Beamten ohne die Absicht, ihn zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten, in Amtssachen beschenkte, nicht als Verbrecher behandelt, wohl aber es als Richter bei dem

schon mit Gesetzkraft giltigen Bestande des §. 88 des St. G. B. I. Th. und zwar auf Grundlage des §. 5. des St. G. B., indem ihm (Schindler) nämlich der §. 89 St. G. B. I. Th. jede weitere Mitschuld am Verbrechen der Geschenkannahme in Amtssachen auszuschließen scheine, worüber er die Gründe anführt; denn der §. 88 spricht nicht bloß von dem Falle, wo ein Beamter ein Geschenk annimmt, um sein Amt auszuüben, sondern auch von jenem, wenn er sich dadurch bei Führung seiner Amtsgeschäfte zu einer Parteilichkeit verleiten läßt. Hätte nun der Gesetzgeber nicht beabsichtiget, durch den §. 89 jede weitere Mitschuld des Geschenkgebers am Verbrechen des §. 88 und daher die Anwendung des §. 5. auf die Geschenkannahme in Amtssachen vollends auszuschließen, so wäre ja der § 89 ganz überflüssig. Der Verfasser widerlegt dann zwei gegen seine Behauptung gemachte Einwürfe, welche keinen Auszug zulassen, worauf daher der Leser gewiesen wird. (Vergleiche dagegen Kitka's Abhandlung **270**.)

270. Kitka: Noch einige Worte über die 88 und 89 des St. G. B. I. Th. (Jurist 1840 IV. 3—6.)

Der Verfasser bemerkt, daß ihm der Verfasser der vorigen Abhandlung (**269**) die Ansicht, deren Richtigkeit derselbe bekämpft, als die seine augenscheinlich unterschoben habe, da er es doch dem Leser überlassen habe, der einen oder der anderen Ansicht beizupflichten, daher er ihm ohne Grund zugemuthet habe, daß er sich für die Richtigkeit der einen Ansicht erklärte, sofort als Gegner der von dem Verfasser bestrittenen Ansicht erscheine. Uebrigens würden, bemerkt der Verfasser weiter, die Acten nachweisen, daß er die Ansicht dieses Stimmführers schon weit früher als dieser geltend zu machen gesucht habe, während der oberste Gerichtshof diese Ansicht, nämlich daß der §. 89 jede weitere Mitschuld an dem Verbrechen der Geschenkannahme in Amtssachen ausschließe, nicht gebilligt habe, worin eben der Grund liege, warum er sich in seiner Abhandlung weder für diese Ansicht, noch für die Gegenansicht ausgesprochen, sondern es dem Leser überlassen habe, der ersten oder der letzteren beizupflichten.

271. Werner: Ueber den Mißbrauch rc. (**254**). (Zeitschrift für ö. R. 1831 II. 175.)

Der Verfasser meint, daß die für die ersten drei Fälle bezeichneten Amtshandlungen von selbst zu erkennen geben, daß dieses Verbrechen nur ein Beamter begehen könne, dem eine Gewalt anvertraut ist. Diese Eigenschaft des Beamten müsse auch für den folgenden im Gesetze bezeichneten Fall: „Ingleichen, welcher u. s. w." angenommen werden, weil gerade darin der Beweis liege, daß der Gesetzgeber bei Benennung des Verbrechens „Mißbrauch der Amtsgewalt" von einer höheren Ansicht ausging und immer nur den Mißbrauch der Gewalt, welche mit einem Amte verbunden ist, als ein Verbrechen bestraft wissen will.

272. Kitka: Gegenbemerkungen rc. (**255**). (Zeitschrift für ö. R. 1833 II. 109.)

Der Verfasser eifert gegen die Ansicht Werners (**254**), wornach

dieser das Merkmal »executive Gewalt" auch in den über die Geschenkannahme in Amtssachen im §. 88 aufgestellten Begriff aufgenommen wissen will. Denn der Gesetzgeber habe im §. 88 vorzugsweise die wichtigeren Fälle der Geschenkannahmen in Amtssachen herausgehoben, um nicht in eine Casuistik zu verfallen, die in den älteren St. G. B. herrscht, und welche er durch die Schlußworte des §. 88 beseitigen wollte.

273. Carl R...: Ueber die Natur des bösen Vorsatzes &c. (**13**). (Zeitschrift für ö. R. 1841 I. 289)

Der Verfasser behauptet, daß das Verbrechen im §. 88 gar kein Uebel als nothwendig voraussetze. Daher bei diesem Verbrechen, (so wie bei jenen in §§. 92 und 140) wenn der böse Vorsatz (wie Jenull in seinem Commentar (**1**.) I. Theil Seite 119 Z. II. meint) das Bedenken und Beschließen des mit dem Verbrecher verbundenen Uebels wäre, mit diesem Verbrecher aber gar kein Uebel verbunden ist, auch kein böser Vorsatz würde Statt finden können, und es gäbe dann Verbrechen ohne bösen Vorsatz gegen die Vorschrift des §. 1. St G. I. Th.

Versuch dieses Verbrechens.

274. Menzel: Bei welchen Verbrechen &c. (**31**). (Jurist 1840 III. 127.)

Der Verfasser bemerkt, daß bei diesem Verbrechen ein Versuch statt haben kann; dasselbe aber kein Mißbrauch der Amtsgewalt sei, theils, weil die Gewalt nach Pflicht ausgeübt wird, theils, weil der böse Vorsatz, Jemanden durch Ausübung derselben zu schaden, mangelt, theils, weil im Begriffe Parteilichkeit nicht die Absicht Jemanden zu schaden, als wesentliches Merkmal liegt, man vielmehr Jemanden widerrechtlich begünstigen kann, während man die Absicht hegt, den einem Dritten hierdurch zugefügten etwaigen Nachtheil auf einem anderen Wege doppelt zu ersetzen.

Strafe.

275. v. Zeiller: Criminalrechtsfall zur Erläuterung der §§. 88 — 91, 199 und 200 des I. Th. des St. G. B. (Zeitschrift für ö. R. 1826 I. 51 — 53.)

In dem St. G. B. über Verbrechen, bemerkt der Verfasser bei Gelegenheit des von ihm (**685**) erzählten Rechtsfalles, kommen die Geldstrafen unter den Cr. Strafen und deren Verschärfungen (§§ 9—17) nicht vor, nur bei zwei Verbrechen (§§. 88. und 199) sei mit der Kerkerstrafe auch ein Gelderlag verbunden. Ob dieser Gelderlag als Strafe oder Entschädigung anzusehen sei, ist eine Streitfrage, daher man bei der nahe bevorstehenden Revision des St. G. B obige §§. einer neuerlichen Prüfung unterziehen werde, ob und in wie ferne sie mit dem Sisteme in Einklang gebracht werden können. Uebrigens ist der Verfasser der Ansicht, daß der in §§. 88 und 90 bezeichnete Erlag keine Strafe sei. (Siehe unten die Abhandlung von Aussez **276**.)

276. Auffez: Beiträge zur Erläuterung der §§. 88 und 90 des St. G. B. I. Thl. (Zeitschrift für ö. R. 1832 II. 269—277.)

Der Verfasser löset die Frage, ob in jenem Falle, in welchem bei einem gegebenen Geschenke sowohl der Beamte als die Partei straffällig erklärt werden, der Erlag beiden obliegt, und der Armenfond daher nebst der geschenkten Sache auch den Werth derselben und daher bei einer verbrecherischen Schenkung den Gegenstand zweimal überkommt, und bemerkt, daß die Auflösung jeden Zweifels von der Entscheidung der Vorfrage abhänge, ob der in den §§. 88 und 90 angeordnete Erlag der geschenkten Sache oder deren Werthes eine Criminalstrafe sei (wie der Verfasser der Ansicht ist), oder ob derselbe nicht vielmehr die Natur einer auf privatrechtlichen oder politischen Bestimmungen beruhenden theilweisen Vermögens-Einziehung (was der Verfasser nach dem 11. Abs. des Kdgp. in Abrede stellt) an sich habe. (Siehe **275**.)

§. 89.

Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

277. Tausch: Ueber das Verbrechen der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, und über den bösen Vorsatz, rc. (Rechtsfälle rc. I. Bd. 3. Hft S. 615 — 638.)

Der Verfasser erzählt einen Rechtsfall, nach welchem Andreas H. im Handel verbotenes Meersalz nach Hause bringen wollte, auf Gefällsaufseher stieß, die ihn mit seiner Waare anhielten, von denen er aber, obschon er dem Oberaufseher auf Vermittlung des Josef B. Geld gab, angehalten wurde. Ueber diesen Fall entstanden drei Meinungen; nach der ersten: Andreas H. und Josef K. werden von dem ihnen Schuld gegebenen Verbrechen der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt losgesprochen und schuldlos erklärt, so wie auch von den Cr. Kosten losgezählt; nach der zweiten: die Untersuchung wider Andreas H. und Josef K. sei nach §. 428 zu erledigen; nach der dritten: Andreas H. und Josef K. seien des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig rc. Der Verfasser bemerkt, daß die zwei ersten Meinungen auf unrichtigen Vorstellungen von dem bösen Vorsatze und dessen Erweise beruhen, die dritte Meinung sich auf den rechten und vollständigen Begriff des bösen Vorsatz gründet. Denn zum Thatbestande des im §. 89 bezeichneten Verbrechens wird nicht erfordert, daß die Absicht, den Beamten durch Geschenke zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten, gelungen ist, zur Vollendung der That ist das Versprechen oder Anbieten des Geschenkes zureichend. Die Gründe der zwei ersten Meinungen gehen dahin, daß die Untersucher nicht wußten, daß die Aufseher sich mit den betretenen Schwärzern nicht vergleichen dürfen, daher auch nicht den bösen Vorsatz haben konnten, dieselben zur Verletzung ihrer Amtspflicht zu verleiten, was aber gegen die Worte des §. 3 St. G. I. Th. sei. Bei der zweiten Meinung wird der objective Thatbestand dieses

Verbrechens angenommen, doch behauptet, der böse Vorsatz sei nicht bewiesen; allein der Beweis geht aus dem Geständnisse hervor, daß die Untersuchten dem Oberaufseher Geld angeboten, ja auf den Tisch gelegt haben, damit er den Schwärzer frei lassen möchte; sie wollten ihn durch das Geld zur Verletzung seiner Amtspflicht verführen, wie es in den Gründen der dritten Meinung angeführt wurde. (Vergleiche Kitka's und Schindlers Abhandlungen **268**, **269** beim vorigen Paragrafe.)

278. Schopf: Die Bestechung der Cameralgefällsbeamten als strafbare Handlung. (Archiv 1837. 69—82.)

Der Verfasser versucht nach einer allgemeinen Erörterung über die dießfälligen Bestimmungen des früheren Zollpatentes und des jetzt giltigen Gefällen-Strafgesetzes eine Darstellung der Fälle, welche eine einfache oder schwere Gefällsübertretung oder ein Verbrechen sind, für welch' letztere er aber kein näheres Unterscheidungsmerkmal findet, als daß alle Bestechungsfälle im höheren Grade der Strafbarkeit unter die Zahl der Verbrechen gehören.

279. Schopf: Ueber die Bestrafung der Bestechung der Gefällenwache als Verbrechen. (Archiv 1839. 292—295.)

Es wird hier die aus Anlaß eines vorgekommenen Falles über die Behandlung solcher Bestechungen von dem k. k. tirol. Appellationsgerichte vom 5. Jänner 1840 ergangene besondere Belehrung mitgetheilt.

Versuch dieses Verbrechen's.

280. Menzel: Bei welchen Verbrechen 2c. (**31**). (Jurist 1840 III. 129.)

Das Verbrechen der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt ist durch jede an sich böse Handlung vollendet, durch die Jemand einen Beamten zur Parteilichkeit, oder zur Verletzung der Amtspflicht überhaupt zu verleiten suchet. Da hier nach den ausdrücklichen Worten des Gesetzes schon jede Handlung, die einen verbrecherischen Versuch bilden könnte, das vollbrachte Verbrechen constituirt: so ist hierbei ein Versuch nicht denkbar.

§. 90—91.

Strafe.

281. Auffez: Beiträge 2c. (**276**). (Zeitschrift für ö. R. 1832. II. 272.)

Der Verfasser behauptet, daß dieser Gelderlag eine Crim. Strafe sei. (Vergleiche dagegen v. Zeillers Abhandlung **275** beim §. 88, und die folgende Kitka's **282**.)

282. Kitka: Zwei Criminalrechtsfälle 2c. (**268**). (Jurist 1839. I. 245.)

Nach der Ansicht des Verfassers ist der in den §§. 88 und 90 bezeichnete Erlag eine Strafe; denn dieß beweisen die Worte des §. 90: „Die Strafe dieser Verleitung ist nebst dem einfachen Erlage ꝛc." Auch der oberste Gerichtshof hat in seinen einzelnen Entscheidungen diesen Erlag eine Strafe genannt; eben so das Hfd. v. 15. October 1807, Nr. 821 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. 577, oder m. österr. St. G. 279) und das Hfd. vom 21. October 1815, Nr. 1183 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. 369, oder m. österr. St. G. 162).

Literatur: Heffter: §§. 544—546 S. 485 u. f.; — Marezoll: §. 92 S. 314 u. f.; — Mittermaier: §§. 479 b) — 480 S. 757 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 360—361, 366—368; — Baiern: Art. 443—448; — Oldenburg: Art. 472—477; — Sachsen: Art. 313—319; — Würtemberg: Art. 407—412; — Sachsen-Weimar: Art. 313—319; Braunschweig: §§. 112—113; — Hannover: Art. 356—357; — Sachsen-Altenburg: Art. 313—319; — Hessen: Art. 450—455; — Lippe-Detmold: §§. 112—113; — Sachsen-Meiningen: Art. 313—319; — Baden: §§ 662—670; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 313—319 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 315, 318 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. bei Busch a. a. O. S. 356 u. f.

Die neueren G. B. heben zwar sämmtlich [214]) unter den Amtsverbrechen die Bestechung besonders hervor, aber in verschiedener Art, und bestimmen den Begriff und Thatbestand derselben nicht immer ganz scharf und eben so wenig ganz gleichförmig [215]). Sie unterscheiden durchgängig mit Ausnahme jenes für Preußen (§§. 367—368) die Strafe der activen und passiven Bestechung [216]). Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neuen G. B. über den Begriff und die Bestrafung dieses Verbrechens gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 479 b), S. 758 u. f. Siehe noch über die Fragen: über den Grund der Ungerechtigkeit z. B. der in Würtemberg (Art. 408), und Hessen (Art. 453) gegebenen Vorschrift, daß der Beamte die Bestechung binnen drei Tagen anzeigen soll, daß man auch die Zurückgabe des Geschenkes verlangt, ob der Bestechende mit dem Bestochenen in Bezug auf die Strafe gleichzustellen sei, und wenn dieses Verbrechen von Seite des Beamten vollendet ist, und endlich, ob eine Pflicht des Beamten zur

---

[214]) Unser österr. G. B. über Verbrechen vermeidet den Ausdruck Bestechung, indem es dieselbe unter den allgemeinen Begriff des Mißbrauches der Amtsgewalt stellt, und dann das Verbrechen des Bestechenden als Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt bezeichnet.

[215]) Ob zum Thatbestande der Bestechung nöthig ist, daß der Bestechende den Beamten zu einer Pflichtwidrigkeit bestimmen will, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 479 c) S. 762.

[216]) Ueber die Frage, ob nach dem vollzogenen Geschäfte die Annahme eines Geschenkes ohne vorgängiges Versprechen strafbar ist, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 479 c) S. 762.

Anzeige der Bestechung, die Jemand versuchte als unter Strafe geboten betrachtet werden kann, Mittermaier a. a. O. in den Zusatznoten II., V. und VII., zu §. 479 c), S. 762 u. f.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

283. v. Zeiller: Darstellung zc. (**56**). (Beitrag I. 146.)

Bei dem Verbrechen der verfälschten öffentlichen Staatspapiere, bemerkt der Verfasser, wurde die Hauptabänderung durch die Einführung der Todesstrafe getroffen, welche Strenge sich auf die Betrachtung stützt, daß diese Art Verfälschung nicht nur Privaten, sondern vorzüglich dem Staate einen sehr empfindlichen Nachtheil am Vermögen, und durch Zernichtung des öffentlichen Credits, auch Gefahr für die Staatsverfassung nach sich ziehen könne [217]).

§. 92.

I. Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere.

284. Passy: Criminalrechtsfall zc. (**289**). (Zeitschrift für ö. R. 1833. II. 226.)

Der Verfasser bemerkt, daß dieses Verbrechen zwar nach dem Sisteme unseres St. G. B. in einem abgesonderten Capitel behandelt, aber seiner Natur nach nichts anders, als eine Gattung des Betruges, und zwar eine bloße Unterart eines besonderen Betrugsfalles, nämlich der im §. 178 d), St. G. I. Th. erwähnten Verfälschung öffentlicher Urkunden sei.

Er sucht diese seine Ansicht aus der Beschaffenheit der Natur dieses Verbrechens hinsichtlich seiner Gefährlichkeit für das allgemeine und besondere Wohl, und aus vielen gesetzlichen Anordnungen zu begründen, und beantwortet daraus eine sehr wichtige Frage, deren Lösung im §. 95 nicht enthalten ist. (Siehe die weiteren Bemerkungen dieses Verfassers beim §. 95, **289**.)

285. Stählin: Beitrag zum XII. Hauptstücke des I. Theiles des St. G. B. von der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere. (Zeitschrift für ö. R. 1840. II. 35—42.)

Der Verfasser spricht eigentlich von der Behandlung desjenigen, der in einem erst nach der That getroffenen Einverständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ein bloß mit Tinte und Feder

---

[217]) Siehe die Anmerkung 62 oben S. 81 u. f.

nachgemachtes, als Münze geltendes öffentliches Creditspapier, — oder welcher eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung ohne dazu vorbereitete Werkzeuge bloß mit Tinte und Feder nachmacht, und ist der Ansicht, daß der erstere als Theilnehmer am Versuche der Nachmachung von als Münze geltenden öffentlichen Creditspapieren, der zweite als Betrüger in der Eigenschaft eines Verbrechers zu behandeln sei.

Der Verfasser bemerkt, daß der Begriff des im §. 92 bezeichneten Verbrechens durch die a. h. Entschließung vom 6. Sept. 1805, (Hfd. vom 25. October 1805, Nr. 751 d. J. G. S. m. Hdb. I. 396 oder m. öst. St. G. 175) dahin erweitert worden ist, daß man unter diesem Verbrechen auch eine Nachahmung bloß mit Tinte und Feder verstehen muß; es hat sich daher nothwendiger Weise auch der Begriff des Verbrechens der Theilnehmung an diesem Verbrechen im nachfolgenden Einverständnisse auf gleiche Art ausgedehnt. Diese Ansicht wird durch die in §§. 95 und 98 St G. I. Th. hervorgehende Absicht des Gesetzgebers unterstützt, und wenn gleich der Ausdruck „Nachmacher" durch den Beisatz „dazu vorbereitete Werkzeuge" beschränkt war, so ist doch nicht einzusehen, warum nicht jetzt, wo diese Beschränkung hinsichtlich des Papiergeldes weggefallen ist, die gleiche Ansicht in der Beurteilung der Strafbarkeit auch hinsichtlich des Ausgebers des mit Tinte und Feder nachgemachten Papiergeldes Platz greifen soll.

286. Carl R.: Ueber die Natur des bösen Vorsatzes (**13**). (Zeitschrift für ö. R. 1841. I. 289.)

Der Verfasser bemerkt, daß nach den Schlußworten des §. 92, St. G. I. Th. dieses Verbrechen gar kein Uebel als nothwendig voraussetze.

287. Menzel: Criminalrechtsfall rc. (**301**). (Jurist 1841. V. 406.)

Im §. 92, bemerkt der Verfasser, gibt der Gesetzgeber an, wer sich dieses Verbrechens unmittelbar schuldig, im §. 93, und zum Theil auch im §. 95, wer sich desselben mitschuldig mache.

288. Menzel: Bei welchen Verbrechen rc. (**31**). (Jurist 1840 III. 129.)

Bei diesem Verbrechen findet ein Versuch Statt.

Stählin: Ueber Theilnahme am Verbrechen der Creditspapiere rc. (Zeitschrift für ö. R. 1846. II. 444.)

(Siehe die Bemerkungen des Verfassers oben **20**.)

§. 95.

289. Passy: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 95 des St. G. B. über das Verbrechen der Theilnahme an der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere. (Zeitschrift für ö. R. 1833. II. 214—231.)

Der Verfasser erzählt einen Fall, nach welchem Gabriel U... falsche Banknoten allein verfertigte, und zur Verausgebung derselben

sich seiner Gattin Theresia U., des Karl K. und noch des Ehepaares Franz und Josefa K. bediente. Alle mit Ausnahme der Josefa K. gestanden das ihnen zur Last gelegte Verbrechen; Josefa K. stellte aber in Abrede, auch nur eine einzige der nachgemachten B. N. verausgabt zu haben, doch gestand sie, gewußt zu haben, daß Gabriel U. falsche B. N. verfertige, ihr Mann Franz K. dieselben auszugeben und umzuwechseln versprochen, sie dieselben von Gabriel U. übernommen und ihrem Manne zur Verausgebung überbracht habe, mit dem letzteren auch zu diesem Ende gegangen sei, nie aber in ein Gewölb sich begeben, sondern stets vor der Thüre auf die Rückkunft ihres Gatten gewartet, jedoch wissentlich Antheil an diesem verbrecherischen Gewinne genommen, davon zum Theile gelebt, und überhaupt im Einverständnisse mit dem Haupturheber und den übrigen Theilnehmern aus dem Verbrechen verschiedene Vortheile sich zugewendet habe. Diesen Fall, in welchem Josefa K. von der ersten Instanz nach §. 95, von der zweiten nach §. 428, St. G. I. Th., behandelt wurde, benützt der Verfasser zur Beantwortung der Frage: Wie ist eine Theilnahme an dem Verbrechen der Nachahmung öffentlicher Creditspapiere zu bestrafen, wenn dieselbe nicht in der im §. 95 des I. Th. des St. G. B. enthaltenen Thathandlung, d. i. in der Verausgebung der nachgemachten Creditspapiere im Einverständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen, besteht? Der Verfasser antwortet: nach den Grundsätzen des §. 176 und 178 St. G. I. Th. Denn jede Nachmachung öffentlicher Creditspapiere ist eigentlich ein Betrug, (§. 178 d), wovon sich der in der Frage stehende Fall nach §. 5, St. G. I. Th. als eine Theilnahme an der Thathandlung des Hauptschuldigen darstellt, und nach §§. 181 und 182 zu bemessen ist, diese Theilnahme aber jederzeit verbrecherisch sein wird, weil die That des Nachmachers sich ohne Rücksicht auf den Betrag schon nach §. 178 d., St. G. I. Th. als ein Verbrechen (Verfälschung einer öff. Urkunde) darstellt. Der Verfasser widerlegt schlüßlich die dagegen gemachten Einwendungen.

290. Menzel: Criminalrechtsfall 2c. (**301**). (Jurist 1841. V. 406.)

Der Verfasser zeigt die objective und subjective Gefährlichkeit, die ein nach §. 95 bezeichneter Theilnehmer an den Tag legt. (Vergleiche hierüber die Literatur beim §. 180 a), in so fern dieser Paragraf von der Verbreitung der dort erwähnten öffentlichen Creditspapiere oder Münzen handelt. (Siehe auch Stählin oben **20**.)

§. 97.

Strafe b) der vollbrachten Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen.

291. Stählin: Beitrag 2c. (**20**). (Zeitschrift für ö. R. 1840. II, 40.)

Der Verfasser ist der Ansicht, daß, wer eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung, ohne dazu vorbereitete Werk-

zeuge, bloß mit Tinte und Feder nachmacht, nicht nach dem zwölften Hauptstücke des St. G. I. Th., sondern nur als Betrüger, in der Eigenschaft eines Verbrechers zu behandeln sei; denn zu dem im §. 92 bezeichneten Verbrechen werden vorbereitete Werkzeuge erfordert, die a. h. Entschließung vom 6. Sept. 1805 (Hfd. vom 25. Octob. 1805, Nr. 751 d. J. G. S., m. Hdb. I. 396, oder mein österr. St. G. 179) spricht nur von Bankozetteln, und ist ein neues Gesetz, welches wohl auf alles anderweitige nach und nach erschienenen Papiergeld, nie aber auf öffentliche Schuldverschreibungen ausgedehnt worden ist.

§. 98.

Stählin: Ueber Theilnahme am Verbrechen &c. (Zeitschrift für ö. R. 1846. II. 441.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben 20.)

§. 102.

Strafe des Theilnehmers.

(Siehe Stählin oben beim §. 98, St. G. I. Th.)

Literatur: Heffter: §. 387 Anmerkung 11 S. 337 und §. 536 S. 479; — Marezoll: §. 85 S. 293 u. f., §. 86 S. 298 Anmerkung 5; — Mittermaier: §. 177 die Zusatznote 1 zu §. 177 S. 310. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 267 und Gesetz v. 8. April 1823 §. 2; — Baiern: Art. 347—348; — Oldenburg: Art. 352—353; Sachsen: Art. 268—270, 272—274; — Würtemberg: Art. 216—218; — Sachsen-Weimar: Art. 268—270, 272—274; — Braunschweig: §§. 126—130: — Hannover: Art. 205—207; — Sachsen-Altenburg: Art. 268—270, 272—274; — Hessen: Art. 218—222, 227; — Lippe-Detmold: 126—130; — Sachsen-Meiningen: Art. 268—270, 272—274; — Baden: §. 435; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 268—270, 272—274 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 268, 269 des Altenburg.- und Sondershausen.-, und des Art. 273 des Meiningenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 325 u. f.

Die neuen Gesetzbücher beschränken sich in den Strafbestimmungen gegen Münzverbrechen nicht bloß auf eigentliche Münzen, sondern dehnen dieselben auch auf Papiergeld aus, jedoch mit mancherlei Unterscheidungen [218]). Sie stellen meist Fälschung des Papiergeldes mit der des Münzgeldes, obgleich nicht immer, in gleichem Maße zusammen; z. B.: Preußisches Gesetz vom 8. April 1823, (§. 2) [219]); Baiern

[218]) Ueber die Mißbilligung dieser Ausdehnung siehe Mittermaier oben a. a. O.

[219]) Nach diesem Gesetze ist die Fälschung des preußischen Papiergeldes und anderer vom preußischen Staate zum öffentlichen Umlaufe bestimmter Papiere der Münzfälschung gleichgestellt. (Mannkopf: Preußisches Criminalrecht in einer Zusammenstellung des 20. Titels. Berlin 1838 S. 142.)

(Art. 347); Oldenburg (Art. 352); Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 168); Braunschweig und Lippe-Detmold (§§. 126, 130). In den G. B. für Würtemberg (Art. 215)[220]) und Baden (§§. 509—532 und 434) werden Creditspapiere und Papiergeld unterschieden; in Hessen (Tit. XXIV. und XXV.) ist Münzverfälschung und Fälschung der Staatspapiere abgesondert; es wird der Fälschungen der Creditspapiere bestätigter Corporationen und Vereine besonders gedacht. (Art. 386 g).)

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

292. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 148.)
Nach der Josefinischen Gesetzgebung, bemerkt der Verfasser, wurde zur Münzverfälschung als Object eine inländische oder in den Erblanden umlaufende fremde Münze gefordert, und jede andere Verfälschung einer fremden Münze als Betrug erklärt, während das jetzige St. G. diesen Unterschied ganz aufhob, den Begriff der Münzverfälschung auch auf das fälschliche Erhöhen des Werthes einer Münze ausdehnte, und die einverständlichen Verausgeber falscher Münzen so wie das an sich Bringen der von einer Münze abgelösten Theile als Theilnehmung an der Münzverfälschung erklärt.

§. 103.

Münzverfälschung.

Zu §. 103 b) und c).

293. v. Wagersbach: Betrachtungen über die gesetzliche Zurechnung des Vergoldens oder Versilberns verrufener (außer Curs gesetzter) Münzen, und der Verbreitung derlei vergoldeter oder versilberter Münzen, mit Anwendung der mit Hofkanzleidecret vom 21. October 1813 (m. sist. Hdb. I. **403**) und mit Berücksichtigung der §§. 83, 211 II. Thl. und §§. 103—105, 176, 179, 180, und 184, I. Th. St. G. B. (Archiv. 3. Heft. 80—89.)

Der Verfasser wirft unter andern die Frage auf, ob man sich durch das Vergolden oder Versilbern verrufener Münzen eines Verbrechens schuldig mache, und beantwortet dieselbe dahin, daß diese Handlung, in so fern sie mit dem Vorsatze zu betrügen, d. i. mit der bösen Absicht

[220]) Der Art. 215 erklärt, daß die Bestimmungen über Münzen auch auf Fälschung von Papiergeld anwendbar seien, droht aber im Art. 216 besondere Strafen der Fälschung von Creditspapieren.

solche Münzen in Verkehr zu bringen, oder durch andere es thun zu lassen, unternommen wird, nach §. 103 b) und c), St. G. I. Th. zu behandeln; übrigens das Versilbern gangbarer Münzen eine schwere Polizeiübertretung sei.

§. 105.

Theilnahme an der Münzverfälschung.

Stählin: Ueber Theilnahme am Verbrechen ꝛc. (Zeitschrift für ö. R. 1846. II. 444. **20**.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **20**.)

294. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840 II. 129.)

Bei diesem Verbrechen findet ein Versuch Satt.

Literatur: Heffter: §§. 386—388 S. 334 u. f.; — Marezoll: §§. 84—86 S 290 u. f.; — Mittermaier: §§. 176—180 S. 304 u f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 252—266; — Baiern: Art. 341—346; — Oldenburg: Art. 346—351; — Sachsen: Art. 268—274; — Würtemberg: Art. 206—215; — Sachsen=Weimar: Art. 268—274; — Braunschweig: §§. 126—129; — Hannover: Art. 200—204; — Sachsen=Altenburg: Art. 268—274; — Hessen: Art. 204—217; — Lippe=Detmold: §§. 126—129; — Sachsen=Meiningen: Art. 268—274; — Baden: §§. 509—521; — Schwarzburg=Sondershausen: Art. 268—274 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 268 und 269 des Altenburg.- und Sondershausen.-, und des Art. 273 des Meiningenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 324 u. f.

In den neueren Gesetzbüchern werden die Verbrechen der Münzverfälschung [221]) bald unter dem Gesichtspunkte von Anmaßung, oder Beeinträchtigung vorbehaltener Rechte des Staates, wie in Preußen (§. 252 u. f.), bald unter dem der Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben, wie in Baiern (Art. 341 u. f.), Oldenburg (Art. 346 u. f.), Würtemberg (Art. 206 u. f.), Braunschweig, Lippe=Detmold (§. 126 u. f.), und in Hannover (Art. 200 u. f.), bald im Zusammenhange mit Betrug und Fälschung wie in Sachsen, den stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 268 u. f.) und in Baden (§. 509 u. f.), bald endlich selbstständig für sich abgehandelt, wie in Hessen (Art. 204 u. f.) und Oesterreich (§. 92—106). Sie heben alle die Münzverfälschung hervor, und pflegen dabei die Ausdrücke zwischen dem Falschmünzen, d. h. dem Verfertigen von neuen schlechten Münzen und zwischen Münzverfälschung, d. h. dem Verschlechtern der vorhandenen guten Münzen zu unterscheiden. Nach den meisten dieser G. B.

---

221) Rücksichtlich des Gegenstandes der Münzverfälschung siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 177 S. 311.

mit Ausnahme des würtembergischen St. G. B. (Art. 206—207) gehört das bereits erfolgte Ausgeben der falschen Münzen nicht zur Vollendung des Verbrechens [222]). Die Strafe ist verschieden bestimmt [223]), aber nicht mehr Todesstrafe. Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen der neueren G. B. über dieses Verbrechen siehe in Mittermaier a. a. O., Zusatznote II. zu §. 176, S. 305 u. f. [224]).

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

295. v. Zeiller: Darstellung &c. (**56.**) (Beitrag I. 149.)
Die unter der Aufschrift von Religions-Störung angeführten Verbrechen, bemerkt der Verfasser, standen in dem vorigen Straf-Sisteme unter den zum Sittenverderben führenden politischen Verbrechen; die gegenwärtige Gesetzgebung übersah die dafür sprechenden Gründe nicht, legte aber mehr Gewicht darauf, daß schwere Beleidigungen der Kirchengesellschaft und arglistige Verführung schwachsinniger Personen zu Irrlehren unter den aufgestellten Begriff von Verbrechen gehören, welchen Namen sie schon früher führten, weßhalb es auch bedenklich schien, den Begriff dieser Uebelthaten durch eine gelindere Benennung bei dem Volke zu schwächen.

§. 107.

Religionsstörung.

296. Benesch: Der amerikanische Prinz &c. (**628**). (Zeitschrift für ö. R. 1830 I. 345.)
Der Verfasser bemerkt, daß in der Handlung des Meinhard W., nach welcher er die Geistlichkeit durch seine falsche Angabe, als sei er in der heidnischen Religion geboren und erzogen, getäuscht, und nicht nur

---

[222]) Ueber die Frage, wann das Verbrechen der Münzverfälschung als vollendet zu betrachten sei, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 177 S. 310 u. f., und über die Unterscheidung bei dem Ausgeben des falschen Geldes siehe eben denselben a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 178 S. 312.

[223]) Eine Strafe der Nichtanzeige dieses Verbrechens ist ausgesprochen in den G. B. für Preußen (§. 262) und Würtemberg (Art. 213).

[224]) Rücksichtlich der Härte der Strafbestimmungen gegen Münzverbrechen siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 176 S. 309 und hinsichtlich der geringern Strafbarkeit der Verfälschung der ächten Münze siehe denselben a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 178 S. 312. Ueber die Frage, ob auch das Ausgeben von Münzen, die man für ächt einnahm, aber als falsch erkannte, strafbar sei, siehe eben denselben in der Zusatznote VI. zu §. 178 S. 313.

zum Unterrichte in der christkatholischen Religion, sondern selbst zur Ertheilung der Nothtaufe verleitete, das Verbrechen der Religionsstörung nicht enthalten sei, weil darin weder eine Beschimpfung der christlichen Gesellschaft, noch eine arglistige Verführung ihrer Mitglieder zu Proseliten Statt hatte, daher die Merkmale zu diesem Verbrechen fehlen.

297. Strobl: Ueber die Blasphemie; ein Beitrag zur Erläuterung der im §. 107 des St. G. B. unter dem Absätzen a, b enthaltenen besonderen Art der Religionsstörung. (Zeitschrift für ö. R: 1846 II. 490—521.)

Ein Laie hatte einen Franciscanerordenshabit gestohlen und zog unter dieser Verkleidung bettelnd herum, wobei es einmal geschah, daß er an einem Orte von dem Pfarrer, bei dem er sich aufhielt, aufgefordert wurde, Messe zu lesen, welcher Aufforderung er sich nicht entziehen konnte, und wirklich in der Kirche Messe las, was bei seiner Kenntniß der Ceremonien ohne die mindeste Störung vor sich ging. Später erkannt und ergriffen, wurde er des Diebstahles (§. 154 II. c), Betrugs (§§. 170, 180 d) und der Religionsstörung §. 107 a) b) schuldig erkannt.

Der Verfasser stellt nun die älteren und neueren Strafgesetzgebungen über Blasfemie zusammen, entwickelt ausführlich den Begriff derselben nach unserem Strafgesetze, ihres Thatbestandes, Subjectes, Objectes, Versuches und Vollendung und zeigt zum Schluß, daß in dem obenerzählten Falle keine Religionsstörung vorliege [225]).

Versuch dieses Verbrechens.

298. Menzel: Bei welchen Verbrechen rc. (**31**). (Jurist 1840 III. 131, 132 IV. 114.)

Das auf eine verbrecherische Art durch Schriften Gott lästern bedeutet so viel, als das höchste Wesen durch Mittheilung dieser Schriften d. i. vor Andern herabwürdigen, mit eben dieser Herabwürdigung vor Andern ist das Verbrechen vollendet. Diese Herabwürdigung fällt mit der Mittheilung der Schrift zusammen, es können daher dieser Mittheilung zu ihr in Causalnexus stehende äußere böse Handlungen vorhergehen, daher ist bei diesem Verbrechen [ad §. 107 a)] ein Versuch möglich.

In so ferne dieses Verbrechen durch Reden begangen wird, ist ebenfalls Mittheilung der Rede erforderlich, und dasselbe ist vollendet, so bald die gotteslästerischen Worte vor Andern ausgespro-

[225]) Nach Mittermaiers Bemerkung a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 304 S. 492 lag diesen Fällen Muthwille oder Eitelkeit zum Grunde; fordert das Gesetz zu dem Verbrechen den Entschluß, die Religion herabzuwürdigen, so ist in solchen Fällen kein Verbrechen vorhanden. Uebrigens droht das Badische St. G. B. (§. 584) dem, der, ohne Geistlicher zu sein, fälschlich als Geistlicher gottesdienstliche oder geistliche Amtshandlungen verrichtet, die nach kirchlicher Ordnung nur von den Geistlichen verrichtet werden dürfen, Gefängniß oder Arbeitshaus bis ein Jahr.

chen worden sind. Da jedoch diese Mittheilung nicht durch eine Handlung vorbereitet werden kann, die sich als äußere und böse darstellt: so ist hier ein Versuch nicht zulässig.

Das Verbrechen der Religionsstörung (lit. b. §. 107 St. G. I. Th.) wird begangen:

I. Durch Störung der bestehenden Religionsübung;

II. Durch öffentliche Verachtungsbezeigung gegen die Religion selbst, und dieß geschieht:

a) durch entehrende Mißhandlung an dem zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften;
b) durch andere Handlungen;
c) durch Reden;
d) durch Schriften.

Zu I. ist das Verbrechen vollendet, wenn die Störung wirklich geschehen, diese Störung kann daher versucht werden.

Zu II. unter a) ist vollendet, wenn diese Mißhandlung erfolgt ist. Dieses Verbrechen kann im Sinne des §. 7 sträflich vorbereitet werden, daher hier ein Versuch nicht ausgeschlossen ist.

Zu II. unter b) kann ein Versuch nicht eintreten; denn da nach dem Ausdrucke »andere Handlungen", im Gegensatze zu Mißhandlungen jede Handlung überhaupt, ohne daß sie einer besonderen Qualification bedürfte, als vollendetes Verbrechen hervortritt, sobald sich an ihr die verbrecherischen Eigenschaften äußert: so bleibt keine hieher gehörige verbrecherische Handlung übrig, die einen Versuch als Verbrechen constituiren könnte.

Zu II. unter c) ist, wie oben unter II. ad a), kein Versuch möglich.

Zu II. unter d) gilt dasselbe, wie vorher.

Zu §. 107 d).

299. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840 IV. 118.)

Da im Begriffe „anmaßen" der Begriff »sich bestreben" („versuchen") liegt, und das Gesetz zur Vollendung dieses Verbrechens keineswegs die wirklich gelungene Verleitung fordert, das Verbrechen vielmehr mit jeder äußern bösen Handlung, die ein solches Bestreben (Anmaßen) enthält, als vollbracht erscheint, so ist hierbei ein verbrecherischer Versuch nicht denkbar.

Dieses Verbrechen ist mit dem im §. 107 d) bezeichneten Bestreben vollbracht. Da das bloße Bestreben (Versuchen) ein derlei verbotenes Vorhaben auszuführen, zur Vollendung des Verbrechens hinreicht, so ist hierbei der Versuch ausgeschlossen.

Literatur: Haeberlin: §§. 78—79 S. 256 u. f.; — Heffter: §§. 415—422 S. 360 u. f., §. 425 S. 366 u. f.; — Marezoll: §. 169

S. 564 u. f., §§. 171—172 S. 576 u. f.; — Mittermaier: §§. 303—309 S. 488 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §§. 214—228; — Baiern: Art. 325—326, 336, 424 [226]); — Oldenburg: Art. 330—331, 341, 445, 453 [227]); — Sachsen: Art. 189—193; — Würtemberg: Art. 190—192, 391; — Sachsen-Weimar: Art. 189—193; — Braunschweig: §§. 104, 117; — Hannover: Art. 193—195; — Sachsen-Altenburg: Art. 189—193; — Hessen: Art. 193—196; Lippe-Detmold: §§. 104, 117; — Sachsen-Meiningen: Art. 189—193; — Baden: §§. 583—585; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 189—193 *).

*) Siehe die Abänderungen des Art. 190 des Altenburg.- und Sondershausen.-, und des Art. 191 des Meiningenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 223 u. f.

Aus den neueren Gesetzbüchern ergeben sich in Beziehung auf Religion zwei Hauptrichtungen oder Arten des in Rede stehenden Verbrechens. Herabwürdigung der Religion und Störung gottesdienstlicher Handlungen. Mit dem Namen Herabwürdigung der Religion werden verschiedene Verbrechen bezeichnet, in den Gesetzbüchern für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 189, 193) [Gotteslästerung und öffentliche Herabsetzung der Religion], Würtemberg (Art. 192), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 117) [Störung der religiösen Ordnung], Hannover (Art. 193) [Verletzung der Ehrfurcht gegen die Religion], Baden (§. 583) und auch Oesterreich (§. 107) [Religionsstörung]; die G. B. für Baiern und Oldenburg enthalten hierüber keine Bestimmungen. Mit der Benennung Störung gottesdienstlicher Handlungen werden verschiedene Verbrechen bezeichnet in den Gesetzbüchern für Baiern (Art. 336 und 424), Oldenburg (Art. 341 und 453), Sachsen und den stammverwandten sächsischen Staaten (Art. 190—192), Würtemberg (Art. 190—191), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 104), Hannover (Art. 194—195), Hessen (Art. 166, 193) und Baden (§. 585). Die mit der Benennung Herabwürdigung der Religion bezeichneten Verbrechen sind in dem gemeinen Rechte unter dem Namen Gotteslästerung oder Blasfemie, Ketzerei und Sectirerei bekannt.

Es ist in diesen Gesetzbüchern der Grundsatz ausgesprochen, daß nur die vom Staate anerkannten und geduldeten Religionen auf den Schutz des Staates Anspruch machen können; durch Gotteslästerung wird ein allgemeines öffentliches Aergerniß aller Gläubigen der verschiedenen Religionsbekenntnisse gegeben. Einen andern Charakter hat die

---

226) Das Baierische G. B. enthält von der Religionsstörung oder Herabwürdigung der Religion keine Bestimmung. Die Entwürfe von 1827 und 1831 (siehe oben Seite 46 Anmerk. 39) füllten diese Lücke aus. (Den Inhalt des Art. 224 des Entwurfes von 1831 gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 303 S. 491.)

227) Das oldenburgische St. G. B. (Art. 453) fügte dem baierischen G. B. (Art. 424): Störung des Gottesdienstes, die Worte bei: Gleiche Strafe trifft den, welcher auf andere Weise den Gegenständen der Verehrung irgend einer der anerkannten Religionsparteien äußerlich und öffentlich Verachtung beweiset.

Störung gottesdienstlicher Handlungen [228]), hier macht nicht das öffentliche Aergerniß der Handlung strafbar, es ist nicht eine Idee, gegen welche sich das Verbrechen richtet, sondern es ist eine Thatsache, auf welche sich das Verbrechen bezieht, es ist die gottesdienstliche Handlung, welche durch dasselbe gestört wird; es braucht daher nicht öffentlich begangen zu werden, um strafbar zu sein. Rücksichtlich der Vollendung dieses Verbrechens weichen die G. B. von einander ab, (eine vergleichende Zusammenstellung derselben hierüber gibt Haeberlin a. a. O. S. 267 und eine solche der Bestimmungen derselben über den Begriff und die Bestrafung dieses Verbrechens [229]), überhaupt siehe in Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V zu §. 303 S. 490 u. f. [230]) und in der Zusatznote IV zu §. 309 S. 495 u. f.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Nothzucht und anderen Unzuchtsfällen.

300. v. Zeiller: Darstellung 2c. (**56**). (Beitrag I. 150.)
Bei dem Verbrechen der Nothzucht wurde der in dem Josefinischen St. G. nach der gemachten Erfahrung zu eng aufgestellte Begriff erweitert, beim Strafausmaße auch auf den körperlichen Nachtheil der Beschädigten gesehen, und auch die Fälle der §§. 113 und 115 als Verbrechen erklärt, — was sie früher nicht waren —, weil bei dem ersten ein hoher Grad der Verworfenheit, bei den übrigen aber gemeinschädliche Verführung vorliegt.

§. 110.

Nothzucht.

301. Menzel: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 110. St. G. B. I. Th. (Jurist 1841 V. 402—410.)
Der Thatbestand dieses Rechtsfalles enthält zwei Fälle, wovon der Verfasser jenen näher betrachtet, nach welchem Peter M., die bereits von Franz L. zum Behufe der Schändung an einen Baum gebundene Anna Sch. schändet, indem er den wehrlosen Zustand derselben und die

---

[228]) Ueber die Frage, ob diese Störung in der Kirche geschehen muß, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 309 S. 495.

[229]) Ueber den Gesichtspunct der Bestrafung der Gotteslästerung (oder richtiger: Herabwürdigung der Religion) siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 303 S. 489.

[230]) Schriften über neuere Fälle von Gotteslästerung siehe zusammengestellt in Mittermaier in der Zusatznote IV. zu §. 303 S. 490.

übrigens gute Gelegenheit benützend, dieselbe That, von deren Ausführung seine Dazwischenkunft den Franz L. verscheucht hatte, ausführt. Der Verfasser behauptet, daß sich Peter M. des Verbrechens der Nothzucht nach §. 110 St. G. I. Th. nicht schuldig gemacht habe. Denn hiezu gehören zwei Acte, nämlich das Außerstandsetzen, und das Schänden. Peter M. konnte die Anna Sch. nicht mehr außer Stand setzen, seinen Lüsten Widerstand zu thun, weil er sie vielmehr schon in diesem Zustande, der sich für ihn als rein zufällig darstellt, antraf; ja die That des Peter M. wird überhaupt für kein Verbrechen erklärt, weil sie unter keine der vom Strafgesetze ausgesprochenen Begriffsbestimmungen subsummirt werden kann.

302. Tomaschek: Kurze Erörterungen strafrechtlichen Inhaltes II. Beitrag zur Erklärung des §. 110 des I. Th. des St. G. (Zeitschrift für ö. R. 1840. I. 289—292.)

Der Verfasser beantwortet die Frage, ob der §. 110 auf den geschiedenen Gatten anzuwenden sei oder nicht, verneinend.

303. Koppel: Versuch einer Erklärung rc. (**239**). (Zeitschrift für ö. R. 1836 II. 264.)

Der Verfasser zeigt, daß eine obwohl auf Schändung gerichtete Bedrohung mit Brandlegung, Zerstörung von Wasserwerken und anderen bedeutenden Eigenthumsbeschädigungen oder mit Raub, wenn gleich auch eine augenblickliche Vollziehung dieser Uebel zu besorgen wäre, doch nur das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 1 der a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835 (Hkzd. vom 8. Juli 1835 m. sist. Hdb. I. **340** oder m. öst St. **144**) darstellen, weil die bevorstehende Verletzung nur das Eigenthum betrifft, dieses aber an sich ein viel kleineres Gut ist, als die jungfräuliche Ehre, die Eigenthumsverletzung noch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuläßt, was bei der Schändung nicht der Fall ist. Es fällt also das Erforderniß weg, welches zur Gefährlichkeit der Bedrohung nach §. 110 nothwendig ist, nämlich die Drohung mit solchen Uebeln, welche mit dem Uebel der Verletzung jungfräulicher Ehre entweder im gleichen Verhältnisse stehen, oder dasselbe überwiegen.

304. v. Zeiller: Von der Strafbarkeit rc. (**237**). (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 2)

Dieses Verbrechen kann auch an Sclaven verübt werden.

305. Jenull: Ueber das Verbrechen rc. (**229**). (Zeitschrift für ö. R. 1828 II. 11.)

Der Verfasser stellt die Bedingungen auf, bei deren Eintreffen mit dem Verbrechen der Entführung nach §. 80 auch jenes nach §. 110 zusammentreffe. Es werden nämlich die Bedingungen zum Verbrechen der Entführung als insbesondere vorhanden vorausgesetzt, wovon daher die bloße Ausführung des Actes der gewaltsamen Schändung einer Weibsperson wohl unterschieden werden muß. Der Fall nämlich, nach welchem man sich einer Weibsperson bemächtiget und dieselbe zur ungestörten Vollziehung der Schändung vom Platze der Be-

mächtigung in die nahe gelegene Wohnung oder in ein nahe gelegenes Gebüsch gewaltsam überbrächte, nach vollbrachter Schändung aber sogleich wieder entließe, ohne Absicht, diese Person durch die gedachte Ortsveränderung überhaupt seiner Gewalt zu unterwerfen, würde keinen solchen Zusammenfluß begründen.

306. Czibulka: Einige Worte rc. (**310**). (Jurist 1845 XIV. 179.)

Der Verfasser meint, daß sich der im §. 110 bezeichnete Begriff zu dem in §. 112 gegebenen Begriffe, wie die Gattung zu ihren Arten verhalte, und der Unterschied nur in dem Alter der Weibsperson unter 14 Jahren, ferner darin bestehe, daß auch die bloß unternommene Schändung als vollendetes Verbrechen geahndet werde. (Siehe die Gegenansicht Kitka's und Passy's unten beim §. 112 **311, 312**.)

307. Krenn: Wie ist zu punctiren, wenn bei einem unternommenen Raubmorde der Raub vollbracht wurde, hinsichtlich des Mordes aber es bei dem Versuche blieb? (Zeitschrift für ö. R. 1844 I. 116.)

Der Verfasser zeigt, daß der Satz grundfalsch sei, daß eine einzige That nicht verschiedene Verbrechen begründen könne, und er behauptet daher, daß die fleischliche Vermischung zwischen Vater und Tochter dann, wenn sie von ersterem gewaltsam erzwungen worden ist, auch das Verbrechen der Blutschande begründet. Man könne nicht einwenden, bemerkt der Verfasser, daß ja auch derjenige, welcher öffentliche Creditspapiere nachgemacht hat, nicht noch insbesondere des Betruges schuldig erkannt wird; denn da die Nachmachung öffentlicher Creditspapiere nur eine als ein eigenes Verbrechen behandelte Art des Betruges ist, so könne sie allerdings nicht noch insbesondere auch als Betrug bestraft werden. Dagegen sei weder Nothzucht eine Art von Blutschande, noch Blutschande eine Art von Nothzucht.

Versuch dieses Verbrechens.

308. Menzel: Bei welchen Verbrechen rc. (**31**). (Jurist 1840 IV. 119.)

Bei dem Verbrechen der Nothzucht und anderen Unzuchtsfällen in den §§. 110, 112, 113 und 115 III. ist ohne Zweifel ein Versuch zulässig.

§. 111.

Strafe.

309. Kitka: Criminalrechtsfall rc. (**141**). (Jurist 1841 VI. 101.)

Leidet die Person, bemerkt der Verfasser, durch die Nothzucht (Gewaltthätigkeit) einen wichtigen Nachtheil an ihrer Gesundheit, oder ver-

lor sie hierdurch sogar das Leben, so tritt die im §. 111 bestimmte schwere Strafe ein, und da dieses Gesetz bei dem Eintritte dieser erschwerenden Umstände ohnehin eine strenge Strafe festsetzt, so kann auch hier von einem Zusammenflusse der schweren Verwundung mit der Nothzucht keine Rede sein, wenn nicht sonst ein und derselbe erschwerende Umstand an dem Thäter zweimal gestraft werden soll.

Wäre aber die Weibsperson am Leben geblieben und hätte dieselbe auch keinen wichtigen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, wäre aber dieselbe (z. B. bei der Gegenwehr) schwer verwundet worden, so würde bei dem Umstande, als für diesen Fall der §. 111 nichts Näheres bestimmt, mit der Nothzucht auch die schwere Verwundung zusammentreffen; denn im Begriffe der Nothzucht nach §. 111 liegt das Merkmal der schweren Verwundung nicht, die körperliche Verletzung geschah absichtlich, also nicht zufällig und muß daher nach §. 136 zugerechnet werden.

Literatur: Haeberlin: §. 129 S. 250 u. f., §. 131 S. 268 u. f.; — Heffter: §§. 292—294 S. 252 u. f.; — Marezoll: §. 173 S. 579 u. f., §. 180 S. 609 u. f.; — Mittermaier: §§. 263 und 265—270 S. 436 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1048—1052, 1055—1060; — Baiern: Art. 186—191; — Oldenburg: Art. 191—195; — Sachsen: Art. 157—160, 162; — Würtemberg: Art. 295—296, 299—300; — Sachsen-Weimar: Art. 157—160, 162; — Braunschweig: §§. 172—174; — Hannover: Art. 270—272; — Sachsen-Altenburg: Art. 157—160, 162; — Hessen: Art. 329—330; — Lippe-Detmold: §§, 172—174; — Sachsen-Meiningen: Art. 157—160, 162; — Baden: §§. 335—337; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 157—160, 162 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 157, 159—160 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 188, 190 u. f.

Die neueren Gesetzbücher heben zwar sämmtlich die eigentliche Nothzucht, als Verbrechen hervor, haben sich aber über denjenigen Gesichtspunkt ihrer Strafbarkeit, von dem aus sie zunächst als Verbrechen zu beurteilen ist, nicht vereinigen können [231]). Denn, während einige von ihnen, wie die G. B. für Preußen (§. 1051) und Würtemberg (Art. 295), selbst Oesterreich (§. 110) dem gemeinen Rechte folgend, die Nothzucht unter die Unzuchtsverbrechen stellen, handeln andere, wie die G. B. für Baiern (Art. 186 u. f.), Oldenburg (Art. 191 u. f.), Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 157 u. f.) sie unter den Verbrechen gegen die persönliche Freiheit ab. Doch verkennen sie selbst im letzteren Falle nicht die damit wesentlich zusammentreffende Unzucht, weßhalb sie auch, wie die G. B. für Baiern (Art. 186), Ol-

---

[231]) Ueber den richtigen Gesichtspunct, von welchem schon die C. C. C. (Art. 119) die Nothzucht auffaßte, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 263 S. 436 u. f.

denburg (Art. 191.), Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 162) und Hannover (Art. 270) auch zur Vollendung des Verbrechens dasjenige verlangen, was zur Vollendung einer jeden, nicht naturwidrigen Unzucht gehört [232]). Den Thatbestand der eigentlichen Nothzucht bestimmen sie im Ganzen gleichmäßig und im Sinne des gemeinen Rechtes, ausgenommen, daß sie den Charakter der bisherigen Ehrbarkeit für den Gegenstand des Verbrechens [233]) entweder gar nicht besonders hervorheben, oder wenigstens nur so, daß der Mangel desselben bloß einen Strafmilderungsgrund herbeiführen soll, wie die G. B. für Preußen (§. 1058), für Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 172) und Baden (§. 335). Außerdem bedrohen sämmtliche G. B. noch ausdrücklich die Schändung einer Frauensperson durch Benützung ihres bewußtlosen Zustandes [234]) und einige stellen sogar diesen Fall wenigstens dann ganz der Nothzucht, selbst dem Namen nach gleich, wenn jener Zustand arglistig von dem Verbrecher zu dem wollüstigen Zwecke herbeigeführt worden, wie die G. B. für Hannover (Art. 270), Hessen (Art. 329 und 334), Baden (§. 336) und selbst Oesterreich (§. 110.) Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neuen G. B. über die Bestrafung dieses Verbrechens, siehe in Mittermaier in der Zusatznote III. zu §. 263 S. 437 u. f., woraus hervorgeht, daß die Strafe nicht mehr Todes-, sondern zeitliche Freiheitsstrafe ist, bei deren genauerer Bestimmung diese G. B. bedeutend von einander abweichen. Die Strafe steigt und sinkt besonders mit Rücksicht auf die Folgen, welche die angewandte Gewalt für die Gesundheit der Genothzüchtigten gehabt; und wenn Letztere an diesen Folgen gestorben, drohen einige G. B., so wie z. B. das Baierische (Art. 189), Oldenburgische (Art. 191) und Badische (§. 336) sogar Todesstrafe, oder wie die G. B. für Würtemberg (Art. 295), Hannover (Art. 271) und Hessen (Art. 330) lebenslängliches Zuchthaus. Mit Ausnahme des österreichischen, baierischen und oldenburgischen G. B. schließen sich die übrigen G. B. insofern an das gemeine Recht an, als sie dem Richter nur dann die Einleitung einer Untersuchung gestatten, wenn die genothzüchtigte Person, oder ihr gesetzlicher Vertreter deßhalb eine Anklage erhoben, oder wenn öffentliches Aergerniß gegeben wurde [235]).

---

[232]) Ueber Vollendung dieses Verbrechens, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 268 S. 446.

[233]) Ueber die Frage: ob Nothzucht an der eigenen Gattin anzunehmen sei, und ob der Gatte an seiner geschiedenen Gattin Nothzucht verüben kann, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 268 S. 445 u. f.

[234]) Ueber die Frage, ob der Beischlaf mit einer bewußtlosen Person (wenn der Thäter den Zustand nicht absichtlich herbeiführte) unter das Strafgesetz über Nothzucht paßt, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 264 S. 441.

[235]) Vergleiche die G. B. für Preußen (§. 1060) Würtemberg (Art. 300), Hannover (Art. 273), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 244) und Baden (§. 338) und dazu Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 269 S. 447. — Möchte auch unser neues G. B. die Bestimmungen dieser G. B. mehr oder weniger aufnehmen.

§. 112.

Schändung einer unmündigen Person.

310. Czibulka: Einige Worte über die gesetzlichen Gränzlinien zwischen den Verbrechen der Nothzucht und Schändung. (Jurist 1845. XIV. 173—181.)

Nach einer vorausgeschickten kurzen geschichtlichen Darstellung der älteren Gesetze über diesen Gegenstand, stellt der Verfasser die Behauptung auf, daß zu dem im §. 112 des St. G. I. Th. bezeichneten Begriffe der Schändung auch alle jene wesentlichen Merkmale gehören, welche in dem §. 110 als zum Begriffe der Nothzucht gehörig festgestellt sind, weil sich der im §. 110 gegebene Begriff zu jenem des §. 112 wie die Gattung zu ihren Arten verhalte, und daher das, was von einer Gattung gilt, auch von der dazu gehörigen Art gelten müsse.

(Siehe dagegen die folgenden Abhandlungen **311** und **312**.)

311. Kitka: Gegenansicht über die gesetzlichen Gränzlinien zwischen dem Verbrechen der Nothzucht und der Schändung. (Jurist 1846. XV. 218—226.)

Der Verfasser tritt gegen die in der vorhergehenden Abhandlung (**310**) behauptete Ansicht auf, weiset insbesondere die Unrichtigkeit des Satzes nach, daß sich die Schändung zur Nothzucht verhalte wie eine Art zur Gattung, und zeigt vielmehr, daß der §. 112 ein besonderes Strafgesetz zum Schutze der Ehre unmündiger Weibspersonen enthalte, welche einer Verführung nicht kräftig genug widerstehen können, und bei welchen dennoch eine rechtlich gültige Einwilligung zu ihrer Schändung nicht angenommen werden kann (**312**).

312. Passy: Noch einige Worte über die gesetzlichen Gränzlinien zwischen dem Verbrechen der Nothzucht und der Schändung einer unmündigen Person. (Jurist 1846. XVI. 386—402.)

Der Verfasser führt gegen Czibulka's Ansicht (**310**) die in der vorhergehenden Abhandlung (**311**) geltend gemachten Gründe auf, welche er ausführlicher mit Parallelstellen aus der älteren österreichischen und der neueren deutschen Strafgesetzgebung belegt.

313. Passy: Beitrag zur Erläuterung des §. 112, St. G. I. Th. (Jurist 1845. XIV. 471—483.)

Der Verfasser beantwortet unter Anführung von vernunftrechtlichen Gründen mittelst Auslegung des Gesetztextes und unter Anführung von Beispielen aus anderen neuen Gesetzgebungen, die Frage: ob unter dem Ausdrucke „Person" des §. 112 nur eine Weibsperson oder aber auch eine Mannsperson zu verstehen sei, dahin, daß darunter jede Person unter 14 Jahren, somit auch eine Mannsperson als Gegenstand des im §. 112 bezeichneten Verbrechens zu verstehen, daher die Befriedigung unnatürlicher Wollust an Knaben unter 14 Jahren als Verbrechen nach §. 112 anzusehen und zu bestrafen sei.

314. Wildner: Ueber den Begriff des Versuches ꝛc. (Zeitschrift für ö. R. 1838. II. 54, **22**.)

Der Verfasser erläutert den Ausdruck „unternommen" und behauptet, daß derselbe nicht bloß eine Schändung anzeigt, zu welcher die einleitenden Schritte gesetzt worden sind.

315. Czibulka: Criminalrechtsfall ꝛc. Als Versuch zur Erklärung der Frage: Kann die geschändete Person (§. 112 C. G. B.) zum Eide beweiswirkend zugelassen werden, wenn sie zu einer Zeit vernommen wird, als sie das vierzehnte Lebensjahr schon zurückgelegt hat (§§. 384, 409 C. G. B.). (Zeitschrift für ö. R. 1838. I. 97.)

Der Verfasser beantwortet die (eigentlich richtiger zu stellende) Frage: ob eine Person zum Eide zugelassen werden könne, wenn sie zu einer Zeit vernommen wird, als sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt, dieses Alter aber zur Zeit der verübten That, über welche diese Person vernommen werden soll, noch nicht erreicht hat, verneinend. (Siehe **316**.)

316. Kitka: Gegenmeinung, rücksichtlich der Beantwortung der Frage: Ob die geschändete Person (§. 112 C. G. B.) zum Eide beweiswirkend zugelassen werden könne, wenn sie zu einer Zeit vernommen wird, als sie das vierzehnte Lebensjahr schon zurückgelegt hat. (§§. 384, 409 C. G. B.) (Zeitschrift für ö. R. 1838. I. 332—355.)

Nach vorläufiger Prüfung und Widerlegung der von seinem Gegner angeführten Gründe und Entwickelung der Gründe für seine Gegenmeinung, beantwortet der Verfasser obige Frage (**315**) bejahend.

Versuch dieses Verbrechens.

Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840. IV. 119.)

(Siehe des Verfassers Bemerkung oben **308**).

Literatur: Haeberlin: §. 132 S. 272 u. f.; — Heffter: §. 295 II. a) S. 257; — Marezoll: §. 180 S. 615 Anmerkung 1); — Mittermaier: §. 264—270 und die Zusatznoten zu denselben S. 440 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1048, 1053—1054; — Baiern: Art. 188, 189—191, 378; — Oldenburg: Art. 193—195, 386; — Sachsen: Art. 161; — Würtemberg: Art. 297; — Sachsen-Weimar: Art. 161; — Braunschweig: §. 191; — Hannover: Art. 272 Abs. 2; — Sachsen-Altenburg: Art. 161; — Hessen: Art. 331—332; — Lippe-Detmold: §. 191; — Sachsen-Meiningen: Art 161; — Baden: §. 336 Z. 2 und §. 360; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 161 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 161 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 191 u. f.

Die meisten Gesetzbücher [236]) übergehen die Frage, ob auch an noch unmannbaren Frauenspersonen eine wahre Nothzucht verübt werden

[236]) Jedoch betrachtet das österreichische G. B. (§. 112) diesen Fall ganz als Nothzucht, das preußische (§. 1048) bedroht ihn sogar noch strenger.

kann [237]); doch bedrohen sie sämmtlich die Schändung einer solchen Person, selbst wo keine Gewalt angewendet ist, als ein der Nothzucht ähnliches Verbrechen, oder stellen sie der Nothzucht, wie z. B. das badische St. G. B. (§. 336) ganz gleich. Die gewaltsame Schändung einer Mannsperson wird wenigstens von einigen G. B., wie von jenen für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 185), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 173), in welch beiden letzteren freilich nur vom Zwange zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes die Rede ist, bei Gelegenheit der Nothzucht, wenn auch nicht als ganz identisch damit, durch Strafandrohung hervorgehoben [238]). Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen hinsichtlich dieses Verbrechens gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 264, S. 441, und über die Bestrafung der Nothzucht, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe war, siehe a. a. O., Zusatznote I. zu §. 265, S. 442 u. f. Nur auf Klage, oder nur, wenn öffentliches Aergerniß gegeben wurde, lassen einschreiten die G. B. für Preußen (§. 1060), und Würtemberg (Art. 300). Die G. B. für Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 244), Hannover (Art. 273) und Baden (§. 338) machen die Untersuchung von der Anzeige der Genothzüchtigten oder ihrer Angehörigen in den Fällen abhängig, wenn nicht schwere Verletzungen entstanden, und läßt selbst in den geringsten Fällen ohne Anzeige der Genöthigten die Untersuchung zu, wenn öffentliches Aergerniß erregt wurde. — Möchte unser neues G. B. diese Bestimmung aufnehmen.

§. 113.

Verbrechen der Unzucht gegen die Natur und der Blutschande.

Zu §. 113 I.

Literatur: Haeberlin: §. 135 S. 299 u. f.; — Heffter: §. 295 b) und c) S. 257 Anmerkung 7, und §. 440—441 S. 378 u. f.; — Marezoll: §. 181 S. 615 u. f.; — Mittermaier: §§. 467—469 S. 738 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1069—1070; — Baiern [239]): — Oldenburg: Art. 424; — Sachsen: Art. 308; — Würtemberg: Art. 310; — Sachsen-Weimar: Art. 308; — Braunschweig: §. 195; — Hanno-

[237]) Siehe über Unzucht mit einem nicht mannbaren Mädchen, und Beischlaf mit einem solchen verübt, jedoch ohne Gewalt, Mittermaier a. a. O. in den Zusatznoten II—III. zu §. 264 S. 440 u. f.

[238]) Siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 265 S. 443, wo er mehrere Fälle der von einem Mädchen mit einem Manne gegen den Willen desselben verübten gewaltthätigen Unzucht, mit der Bemerkung anzeigt, daß eine Gleichstellung mit der Nothzucht am Weibe nicht passe.

[239]) Das St. G. B. für Baiern hat außer den bereits in demselben enthaltenen Fällen (Art. 191, 377—378) die einfache widernatürliche Unzucht nicht besonders mit Strafe bedroht hervorgehoben.

ver: Art. 276; — Sachsen-Altenburg: Art. 308; — Hessen: Art. 338; — Lippe-Detmold: §. 195; — Sachsen-Meiningen: Art. 308; — Baden: §. 371; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 308.

Aus der Zusammenstellung der Strafbestimmungen rücksichtlich dieses Verbrechens, welche Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 467, S. 739 u. f. liefert, geht hervor, daß die neueren Strafgesetzgebungen mit Ausnahme einiger [240]), ohne weitere Bestimmung des Thatbestandes und ohne Unterscheidung der möglichen Arten, im Allgemeinen die Unzucht gegen die Natur, unter verschiedenen Benennungen mit zeitlicher Freiheitsstrafe bedrohen, und eine feste Regel des Strafgrades sich aus den sehr verschieden bestimmten Strafangaben nicht füglich bilden läßt. [241]).

Zu §. 113 II.

317. Kitka: Ausführliche Erörterungen ꝛc. (**11**). (Jurist 1842. VII. 51.)

Der Verfasser bemerkt, daß der Thäter wissen muß, daß das durch den bösen Vorsatz bedachte und beschlossene Uebel eine strafbare That sei. Hat A. also mit seiner Tochter den Beischlaf gepflogen, und hielt er dieselbe für eine fremde, mit ihm in keinem Verwandtschaftsverhältnisse stehende Person, oder wohl gar für die eigene Gattin, so fällt ihm das Verbrechen der Blutschande nicht zur Last. Hat aber die Tochter, be-

---

[240]) Das Würtembergische St. G. B. (Art. 310) droht auf dieses Verbrechen nur Strafe im Falle eines dadurch erregten öffentlichen Aergernisses, oder auf Klage des Beleidigten, und nach dem Hannoverischen (G. B. Art. 276) muß, soll Strafe eintreten, sich Jemand widernatürlicher Wollust unter Umständen schuldig machen, welche öffentliches Aergerniß erregen, oder mit Grunde besorgen lassen. Auch der Baierische Entwurf vom Jahre 1831 §. 235 gestattet nur richterliches Einschreiten, wenn die That mit öffentlichem Aufsehen und Aergerniß verbunden gewesen, oder wenn der dadurch Beleidigte Untersuchung verlangt; selbst die Motive zum Badischen G. B., obschon das G. B. selbst dieser Bedingung (nämlich Erregung öffentlichen Aergernisses) durchaus keine Erwähnung thut, erklären, daß in allen Fällen die gerichtliche Einschreitung nach dem Geiste des Gesetzes durch die Voraussetzung bedingt sei, daß durch die Begehung der That, oder ihre Folgen, ein Aergerniß entstanden, also die Kunde davon bereits in das Publicum gekommen sei, weil sonst das Uebel, dem man entgegenwirken will, das Entstehen öffentlichen Aergernisses, erst durch die gerichtliche Verhandlung selbst hervorrufen würde (Thilo a. a. O. S. 318). — Möchte doch unser neues G. B. diese Bestimmungen der erst erwähnten G. B. nachahmen, diese Motive wohl beherzigen und bedenken, daß durch die mit Thieren getriebene Unzucht, durch widernatürliche Unzucht mit Personen des männlichen Geschlechtes, wenn der Unzüchtige nicht öffentliches Aergerniß erregte, oder Gewalt, oder eine Verführung von Personen angewendet wurde, die unter besonderem Staatsschutze stehen, nur gegen reine Pflichten der Sittlichkeit gehandelt wird, daß Untersuchungen dieser Art an und für sich schmutzig und scandalös sind und durch die Veröffentlichung von Handlungen, mehr Nachtheil haben, weil solche Unsittlichkeiten dadurch oft erst der unschuldigen Jugend bekannt werden und zur Nachahmung reizen. (Mittermaier Arch. des Cr. R. Jahrg. 1835 S. 258 u. f.)

[241]) Ueber den wahren Grund der Bestrafung aller Arten widernatürlicher Unzucht, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 467 S. 738 u. f.

merkt der Verfasser, an einer andern Stelle (**318**) sich ihrem eigenen Vater hingegeben, so ist nur sie als Verbrecherin strafbar, nicht aber im gegebenen Falle auch der Vater, wenn er auch die objective That eingesteht, weil er nur aus Irrthum mit der Tochter den Beischlaf vollzogen hat.

318. Kitka: Erörterungen über die Beweiskraft des Geständnisses, wenn es sich um das, im §. 113 unter II. des St. G. B. I. Th. bezeichnete Verbrechen der Blutschande handelt. (Zeitschrift für ö. R. 1845. I. 65.)

Der Verfasser beantwortet die Frage: ob die des im §. 113 II. bezeichneten Verbrechens beschuldigte Tochter, wenn sie dasselbe gesteht, ihr Vater es aber läugnet, auf Grund ihres Geständnisses gestraft werden könne, oder nicht, bejahend, und sucht die Gegengründe zu widerlegen.

Krenn: Wie ist zu punctiren ꝛc. (**307**). (Zeitschrift für ö. R. 1844. I. 116.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **307**.)

Versuch dieses Verbrechens.

Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840. IV. 119.)

(Siehe des Verfassers Bemerkung oben **308**.)

Literatur: Haeberlin: §. 134 S. 290 u. f. — Heffter: §§. 436—439 S. 374 u. f.; — Marezoll: §. 178 S. 599 u. f.; — Mittermaier: §§. 461—466 und die Zusatznoten S. 730 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §§. 1039—1047, (1033—1035): — Baiern: Art. 206—207 [242]); — Oldenburg: Art. 211—212; — Sachsen: Art. 302—303; — Würtemberg: Art. 301—303; — Sachsen-Weimar: Art. 302—303; — Braunschweig: §§. 192—194; — Hannover: Art. 274; — Sachsen-Altenburg: Art. 302—303; — Hessen: Art. 335—337; — Lippe-Detmold: §§. 192—194; — Sachsen-Meiningen: Art. 302—303; — Baden: §§. 365—367; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 302—303 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 302 des Altenburg.- und Sondershausen.- und des Art. 303 des Altenburgischen G. B. in Busch a. a. O., S. 348 u. f.

Die neueren Gesetzbücher haben mit Ausnahme des Braunschweigischen, Lippe-Detmoldischen (§. 193), in welchen alle Eheverbote berücksichtiget sind, nur zum Theile einen abgeschlossenen Begriff der Blutschande, und behandeln sie eigentlich als qualificirte Unzucht, ohne überdieß die Eingehung einer blutschänderischen Ehe besonders zu berücksichtigen [243]).

---

242) Das Baierische G. B. enthält kein Strafgesetz über Blutschande überhaupt, sondern stellt den Fall, wenn Eltern oder andere Ascendenten ihre Descendenten zur Wollust mißbrauchen, unter Mißbrauch der Gewalt durch Verführung zur Unzucht (Art. 206), droht Strafe Arbeitshaus von 2—6 Jahre; und Art. 207 stellt zusammen Unzucht leiblicher Geschwister und den Fall, wenn Stiefeltern ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen (Strafe 1—4 Jahre).

243) Ob auch Beischlaf des Vaters mit der außerehelich erzeugten Tochter Blutschande sei, wird bejahend beantwortet von Mittermaier a. a O. in der Zusatznote VI. zu §. 463 S. 736.

Die seit dem Jahre 1838 erschienenen G. B. begreifen unter der Blutschande meist die Unzucht unter Verwandten in auf- und absteigender Linie, so wie unter Stief- oder Schwiegereltern und Kindern [244]).

Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neueren G. B. über den Umfang und die Bestrafung dieses Verbrechens siehe in Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 461, S. 732 u. f. woraus hervorgeht, daß diese G. B., welche sehr richtig erkannt haben, daß nicht alle Fälle der als Verbrechen zu bestrafenden Blutschande gleich strafbar sind, sämmtlich darin übereinstimmen, daß sie die verschiedenen Fälle mit verschiedenen Strafen bedrohen [245]), ohne daß sich aus den abweichenden Angaben der Dauer der Freiheitsstrafen eine allgemeine Regel bilden läßt.

§. 115 III.

Verführung zur Unzucht und Kuppelei.

319. Czibulka: Criminalrechtsfall über das Verbrechen der Verführung zur Unzucht. (§. 115. III. Cr. G. B). (Zeitschrift für ö. R. 1838. II. 363—372.)

Nach diesem Rechtsfalle beschläft der Stiefvater seine von ihm verführte Stieftochter, welche mit ihm und der Mutter derselben wohnt, und die er mit der Versicherung übernommen hat, daß er für das Beste des Mädchens sorgen werde, und wodurch er den Vormund des Letzteren aller auf Erziehung gerichteten Pflichten enthoben hat.

Der Stiefvater wurde jedoch vorzüglich aus dem Grunde für schuldlos erklärt, weil die Mehrheit der Stimmen meinte, die Umstände enthielten keine Verführung im Sinne des §. 115; die Stieftochter sei der Erziehung oder Aufsicht des Stiefvaters nicht ämtlich anvertraut worden, es sei diese Handlung im §. 246, St. G. II. Th. enthalten. Der Verfasser sucht nach der etimologischen Bedeutung der im §. 115. III. enthaltenen Worte zu beweisen, daß dieser Fall nicht nach §. 246 II. Th., sondern nach §. 115 III., I. Th. St. G. zu behandeln sei; denn das Gesetz spricht nicht von einer gerichtlichen Anvertrauung, sondern schlechtweg von einer anvertrauten Person. Bei der Unzucht nach §. 246, St. G. II. Th., war die zur Unzucht verleitete Person der verführenden keineswegs zur Erziehung oder Aufsicht anvertraut, welcher letzte Umstand den Charakter des Verbrechens nach §. 115 III bildet.

Versuch dieses Verbrechens.

Menzel: Bei welchen Verbrechen 2c. (**31**). (Jurist 1840 IV. 119.)

(Siehe des Verfassers Bemerkung, oben **308**.)

---

[244]) Ueber die nothwendige Unterscheidung bei Unzucht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 463 S. 735 u. f.

[245]) Ueber den Grund der Strafbarkeit der Blutschande und der Trennung dieser letzteren in drei Arten, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 461 S. 732.

Zu §. 115 IV.

Versuch dieses Verbrechens.

320. Menzel: Bei welchen Verbrechen rc. (**31**). (Jurist 1840. IV. 119.)

Die Kuppelei wird erst dann zum Verbrechen, wenn dadurch eine unschuldige Person verführt worden ist. Bevor diese Verführung nicht wirklich Statt gefunden, kann von einer verbrecherischen Kuppelei keine Rede sein. Denn das Gesetz selbst knüpft den Charakter des Verbrecherischen erst an eine, zu einem bestimmten Grade von Vollkommenheit (die hier in der gelungenen Verführung einer unschuldigen Person besteht) gedachte Handlung, und erklärt diese Handlung zugleich als vollbrachtes Verbrechen.

Literatur: Haeberlin: §. 136 S. 302 u. f.; — Heffter: §. 439 a) S. 378, §§. 453—458 S. 391 u. f.; — Marezoll: §. 182 S. 617 u. f., S. 623 u. f.; — Mittermaier: §§. 471—476 und die Zusatznoten zu diesen Paragrafen S. 742 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 996—998; — Baiern: Art. 207—208; — Oldenburg: Art. 213 und 428; — Sachsen: Art. 306—307; — Würtemberg: Art. 308—309; — Sachsen-Weimar: Art 306—307; — Braunschweig: §. 190; — Hannover: Art 278; — Sachsen-Altenburg: Art. 306—307; — Hessen: Art. 339—340; — Lippe-Detmold: §. 190; — Sachsen-Meiningen: Art. 306 307; — Baden: §§. 363—364; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 306—307 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 307 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 352.

Die neueren G. B., deren Bestimmungen über die Bestrafung dieses Verbrechens Mittermaier a. a. O., Zusatznote III., S. 743 u. f. zusammengestellt hat, heben sämmtlich die Kuppelei als besonderes Verbrechen, und zwar, wie sie schon in der Benennung andeuten, aus dem richtigen Gesichtspunkte einer Verleitung und Verführung zur Unzucht, heraus; allein sie stellen den Begriff des Verbrechens keineswegs ganz dem gemeinen Rechte entsprechend, und eben so wenig, in Vergleichung mit einander selbst, ganz gleichmäßig auf. Sie unterscheiden die qualificirte Kuppelei, d. h. die Verkuppelung von Personen, über deren Tugend und Sittsamkeit der Verbrecher ganz besonders zu wachen hatte, von der einfachen, indem sie entweder ganz verschiedene Unterarten des Verbrechens daraus bilden, oder doch wenigstens jenen Umstand, als einen Erhöhungsgrund anführen. Doch beschränken sie das nicht auf das Verhältniß der Eltern und des Ehemannes, sondern dehnen es auch auf andere ähnliche Verhältnisse anderer Verwandten, der Erzieher, Vormünder, Lehrer, Beichtväter der Verkuppelten u. s. w. aus [246]).

[246]) Rücksichtlich des Gesichtspunktes der Strafbarkeit der Kuppelei, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 471 S. 742 u. f.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

321. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 152—153.)

Das Hauptstück vom Morde und Todtschlage, bemerkt der Verfasser, ist ganz neu bearbeitet, wozu die Wiedereinführung der Todesstrafe Veranlassung gab; es mußte daher der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag, zwischen dem unmittelbaren Thäter und seinen Gehilfen, zwischen Versuch und Vollbringung, näher auseinander gesetzt werden, wobei jedoch im Wesentlichen die früheren Begriffe beibehalten wurden.

§. 117.

Mord.

a) Mord überhaupt.

322. Jenull: Ueber einige Zweifel und Fälle des Mordes und anderer Tödtungen. (Zeitschrift für ö. R. 1826. I. 309—320.)

Der Verfasser führt vier Fälle auf:

I. A. bringt in der Absicht den B. zu tödten, demselben zu diesem Ende Gift bei. Gleich nach der That befällt ihn die Reue, er ruft den Arzt, um Gegenmittel anzuwenden, und B. wird gerettet. Der Verfasser hält diese That für keinen versuchten Mord. (Meuchelmord.)

II. A. versetzt dem B., willens denselben zu tödten, viele Schläge, und glaubt ihn dadurch getödtet zu haben. Er wirft ihn dann in einen Teich, wo er todt gefunden wird. Nach dem Befunde der Kunstverständigen ist B. ertrunken, nicht aber durch die Schläge getödtet worden. Der Verfasser hält diese That für einen vollbrachten Mord, und führt die Gründe seiner und jene der verneinenden Meinung an.

III. A. zielt auf den B., um ihn zu tödten. Er verwechselt ihn aber aus Irrthum mit dem C. und tödtet den letzteren. Der Verfasser meint, daß A. an C. einen Mord begangen habe; denn A. hat den C. verkannt, auch für den B. gehalten und darum ihn erschossen. Die Tödtung geschah also absichtlich und das unterlaufene Versehen bezieht sich nicht darauf, daß etwa nicht die bezielte Person getroffen worden wäre, sondern nur darauf, daß diese nicht diejenige war, für die man sie gehalten hat.

IV. Ist es erlaubt die Leibesfrucht zu tödten, wenn die schwangere Person, sei es in den Geburtsnöthen, oder in einem anderen Falle, nach dem Erkenntnisse der Kunstverständigen nicht anders gerettet werden kann? Der Verfasser beantwortet diese Frage dahin, daß, wenn eine

Mutter nicht anders, als durch Tödtung der Leibesfrucht gerettet werden kann, es nicht mehr anzunehmen ist, daß eine Gesetzgebung die Leibesfrucht, der Mutter gegenüber, ferner als juridische Person betrachtet wissen wollte; denn sie würde sonst eine Collision erschaffen, die in der Natur der Dinge nicht gegründet ist, was sich mit dem Rechte überhaupt nicht vereinen läßt. Uebrigens sucht der Verfasser die v. Zeiller (**408**) aufgestellte Ansicht, nach welcher eine Mutter im gegebenen Falle im Stande der Nothwehr sich befindet, indem ihr Leben von der Leibesfrucht, obgleich ohne alles Verschulden, durch die Beschaffenheit oder durch die Lage derselben, mit dem Tode bedroht wird, zu widerlegen. (Siehe Schnabel unten **412**) [247]).

323. Tausch: Mord. (Rechtsfälle &c. 1. Band, 2. Heft, S. 321—346.)

In diesem ausführlich erzählten, jedoch an sich nicht besonders interessanten Rechtsfalle, den der Verf. bloß in Beziehung auf das Verhör des Angeschuldeten einer näheren Betrachtung unterzieht, wurde Anton P. des Verbrechens des Mordes und der schweren Verwundung schuldig erkannt, und zum zwanzigjährigen Kerker verurteilt; derselbe wurde aus dem Zusammentreffen der rechtlichen Anzeigungen dieses Verbrechens für rechtlich überwiesen gehalten.

324. Visini: Criminalrechtsfall und Abhandlung über strafbare Tödtungen. (Zeitschrift für ö. R. 1836. II. 95—109.)

In diesem Rechtsfalle hat der Verfasser beinahe wörtlich die hierüber geführten Acten ausgeschrieben, ohne eigene Bemerkungen beizufügen, außer den Schlußworten, nach welchen wir erfahren, daß die den Beschuldigten beschwerenden Anzeigungen, daß er durch seine Handlungsweise sich den Tod seiner Ehefrau als Zweck vorgesetzt habe, doch bei seinem fortgesetzten Widerspruche und bei dem erhobenen Umstande, daß sich seine That plötzlich und ohne alle Vorbereitung ereignete, nicht zureichend erschienen, um gegen ihn hinsichtlich des Verbrechens des Mordes den rechtlichen Beweis seines bösen Vorsatzes herzustellen, daher die Untersuchung rücksichtlich dieses Verbrechens aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt, der Beschuldigte indessen wegen seiner in feindseliger Absicht ausgeübten That, wodurch seine Ehefrau nothwendig um das Leben kam, des Verbrechens des Todtschlages schuldig erklärt wurde. Was den weiteren Titel dieser Abhandlung, nämlich „Abhandlung über strafbare Tödtungen" anbelangt, so suchen wir, wie bereits oben bemerkt, vergebens eine solche im Verlaufe, wohl aber finden wir eine solche in der oben (**37**) angeführte Abhandlung dieses Verfassers, in welcher derselbe in die graue Vorzeit der römischen und altgermanischen Gesetzgebung über Mord und Todtschlag zurückgeht, hierauf die Bestimmungen der peinlichen oder Halsgerichtsordnung Karl V. [248])

---

[247]) Siehe hierüber unten die Bemerkungen Seite 292.

[248]) Von ihm, wie schon von mehreren österreichischen Schriftstellern vor und nach ihm

anführt, mit den Leistungen der preußischen, französischen, brittischen, baierischen Gesetze, in dieser Materie schließt, und allgemeine Betrachtungen über diesen Gegenstand mit besonderer Rücksichtnahme auf das österr. St. G. B. folgen läßt, in welchen der Verfasser nichts an das Tageslicht fördert, was andere nicht schon vor ihm, jedoch gründlicher und umfassender gesagt haben. Diese Abhandlung, in welcher der Verfasser, wie oben Seite 108 zu **37** bemerkt wurde, fremde deutsche Schriftsteller wörtlich ausgeschrieben hat, finden wir so wie den oberwähnten Strafrechtsfall wörtlich abgedruckt in seinen Beiträgen zur Criminal-Rechtswissenschaft 2 Bd., S. 75—120, und wir berufen uns hierüber auf die Recension in Wildners Zeitschrift: „Der Jurist" 1841. VI. 489—490.

325. H.: Criminalrechtsfall. (Zeitschrift für ö. R. 1830. II. 90—111.)

Aus dem vom Verfasser erzählten Rechtsfalle, nach welchem B. seinen Hausgenossen V. nach einem vorausgegangenen Streite erschlagen, zugleich aber seine Dienstleute zu falschen Angaben vor Gericht und zur Vertilgung der Spuren des Verbrechens verleitet hatte, waren mehrere Verbrechen zu beurteilen, welche bei den betreffenden Paragrafen, St. G. I. Th. angeführt werden und zwar hier hinsichtlich des beschuldigten B. der an V. verübte Mord oder Todtschlag. Des Mordes wurde B. von der ersten Instanz aus dem Zusammentreffen der Umstände für schuldig erklärt, von der zweiten Instanz aber des Todtschlages, weil aus den Merkmalen der That nicht auf die verbrecherische Absicht, den Verletzten zu tödten, geschlossen werden konnte, und der kurz vorhergegangene Streit eher die absichtslose Tödtung als den Mord vermuthen läßt. Der Verfasser sucht nach §. 1 und 413 zu beweisen, daß dieser Fall Mord be- begründe.

b) Böser Vorsatz beim Morde.

326. Pratobevera: Ueber das wesentliche Untersuchungs-Merkmal zwischen Mord und Todtschlag. (Mat. I. 282—291.)

Der Verfasser erzählt folgenden Rechtsfall: Ein Gefangenwärter wurde bei Besichtigung der Arreste von einem Verhafteten mittelst seines eigenen Messers, das ihm derselbe aus dem Gürtel riß, überfallen und nach längerem Kampfe durch 15 Stiche getödtet. Der Thäter gab an, er habe dem Gefangenwärter das Messer nur entreißen wollen, um ihn wehrlos zu machen; da dieser sich aber zur Wehre gesetzt, habe er beschlossen, ihn aus derselben Ursache in den Bauch zu stechen; eine Absicht zu tödten habe er nicht gehabt. Nach dem §. 117, bemerkt nun der Verfasser, muß man, obgleich eine ungesetzliche Handlung objectiv als

---

unrichtig peinliche Halsgerichtsordnung genannt; siehe dagegen oben Anmerkung 72 S. 111 und die Berufung meines dort erwähnten Werkes.

wahrer Mord erscheint, das wesentliche Merkmal des Mordes, den Entschluß zu tödten vor Allem feststellen, weil sonst die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, die aber nicht mit diesem Entschlusse, jedoch in anderer feindseligen Absicht ausgeübt wird, in das Verbrechen des Todtschlages nach §. 123 übergeht, wegen dessen der Thäter im vorliegenden Falle auch gestraft wurde.

327. N... Erläuterung der Frage: ob zum Verbrechen des Mordes auch der indirecte böse Vorsatz genüge, und ob das Verbrechen des Todtschlages auch ohne indirecte böse Absicht verübt werden könne. (Zeitschrift für ö. R. 1844. I. 298—306.)

Der Verfasser beantwortet die erste Frage mit Nein, die zweite Frage mit Ja, und führt gegen die aus dem §. 1 scheinbar hervorgehende Behauptung, daß zum Verbrechen des Mordes auch der indirecte böse Vorsatz genüge, mehrere wichtige Gründe an; er sucht zu beweisen, daß zur Begründung des Verbrechens des Todtschlages die bloße culpa dolo determinata, nicht hinreiche, sondern der indirecte böse Vorsatz erforderlich sei.

328. Kratky: Criminalrechtsfall mit Bemerkungen als Beitrag zur Lehre vom Thatbestande bei Tödtungen durch Gift, namentlich rücksichtlich der Gränze des Einflusses des gerichtsärztlichen Gutachtens auf die richterliche Entscheidung. (Zeitschrift für ö. R. 1842. II. 19.)

Der Verfasser zeigt, in welchen gemeinschaftlichen Merkmalen die §§. 117, 123, 124 und 126 St. G. I. Th. übereinkommen, nämlich, daß die Tödtung in einer Handlung bestehe, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, sie unterscheiden sich aber nur darin, daß diese That, wenn sie mit dem Entschlusse ihn zu tödten verübt wird, als Mord, geschah sie nicht mit diesem Entschlusse, aber doch in einer andern feindseligen Absicht, als Todtschlag, endlich falls solche bei einer Schlägerei durch alle Wunden zusammen verursacht worden ist, oder sich nicht bestimmen läßt, wer die tödtliche Wunde versetzt habe, als schwere Verwundung erklärt wird. (**333**.)

329. Pratobevera: Criminalrechtsfall: Widerrechtliche Tödtung eines vermeinten feindlichen Soldaten. (Mat. I. 274—281.)

Die Gastwirthin Z. zu B. hat den Fourierschütz Valentin S. von der österr. Landwehre, den sie für einen feindlichen Soldaten hielt, getödtet. Der Verfasser löset die Frage, ob und zu welcher Gattung von Verbrechen die Tödtung feindlicher Kriegsleute durch unmilitärische Personen gehöre. Nur in dem Falle einer gerechten Nothwehr kann eine solche Tödtung entschuldigt werden; die Wirthin befand sich in gar keiner Lebensgefahr, vielmehr hatte sie mit ihren Gehilfen den vermeintlichen Soldaten als Gefangenen in ihrer Gewalt gehabt, in welchem Zustande auch der wirkliche Soldat den Feind nicht mehr tödten darf. Da nun durch die widerrechtliche Handlung der Beschuldigten ein Mensch, gleich-

viel von welcher Beschaffenheit, sein Leben verlor, so mußte ihr (und den Mitschuldigen) das Verbrechen des Mordes nach §. 117, St. G. I. Th. zugerechnet werden.

c) Ueber die tödtende Handlung.

330. Söllner: Vertheidigung einer Ansicht über das Verbrechen des Mordes. (Jurist 1843. X. 167—185.)

Der Verfasser beschäftigt sich mit der Lösung der Frage: begründen Handlungen, welche in der Absicht zu morden unternommen werden, und welche den beabsichtigten Tod eines Menschen bewirkten, das Verbrechen des Mordes, wenn die Handlungen die zureichende Todesursache eines Individuums waren, der Tod des Letzteren jedoch durch den zur gehörigen Zeit zu leistenden Beistand abgewendet worden wäre?" und beantwortet sie mit Nein.

Der Verfasser sucht in dieser Abhandlung die von ihm (**334**) aufgestellte, in dem unten erwähnten Aufsatze (**333**) aber widersprochene Behauptung zu vertheidigen. (Siehe v. Wagersbach's Abhandlung unten **344**.)

331. Damianitsch: Ueber die Strafbarkeit rc. (**433**). (Jurist 1845. XIII. 393.)

Der Verfasser behauptet, daß, im Falle erregte Affecte nothwendig den Tod zur Folge haben, und dieser beabsichtiget war, Mord vorhanden sei.

332. Kitka: Criminalrechtsfall zur Erläuterung der §§. 117 und 123 des St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1829. II. 224—244.)

Der Verfasser erzählt einen Rechtsfall, nach welchem der von seinem Schuldner N. in Zorn gebrachte Gläubiger Franz K. mit einem in der Bodendecke des Zimmers des N. gesteckten langen Messer dem Letzteren von rückwärts zwischen die Schulterblätter einen Stich versetzte, und aus Furcht und Angst schnell das Zimmer verließ. Der Verwundete starb wegen des großen Blutverlustes, der ungeachtet aller angewandten Mühe nicht gänzlich verhindert werden konnte, den achten Tag nach der Thatausführung. Der Untersuchte gestand die That, behauptete aber, daß er nicht die Absicht gehabt habe, den N. zu ermorden, sondern sich an demselben wegen seiner mit unsäglicher Gleichgültigkeit gepaarten Zögerung hinsichtlich der zu bezahlenden Schuldforderung nur habe rächen wollen. Das Crim. Gericht hat den Untersuchten wegen des Verbrechens der schweren Verwundung zum zweijährigen schweren Kerker verurteilt und stützte seine Gründe auf die Merkmale des Unterschiedes der §§. 117 und 123, daß der §. 117 den Entschluß zu tödten, der §. 123 diesen Entschluß nicht voraussetze, und die Ausübung der That eine andere feindselige Absicht erfordere. Bei beiden Verbrechen muß die Handlung von der Art sein, daß der Tod daraus nothwendig erfolge, und durch gar keine ärztliche oder sonstige Hilfe abge-

wendet werden könne, und aus Abgang dieses Erfordernisses kann daher diese That nicht als das Verbrechen des Todtschlages, sondern mit Rücksichtsnahme auf den §. 136 nur als das Verbrechen der schweren Verwundung angesehen werden.

Der Verfasser bemerkt, daß diese Gründe richtig zu sein scheinen, sucht aber die Gründe für die Behauptung, daß diese That das Verbrechen des Todtschlages in sich fasse, darzustellen, mit der Bemerkung, daß man den Grundsatz stets vor Augen halten solle: daß die That nach Verschiedenheit der Absicht des Thäters immer das Verbrechen des Mordes oder des Todtschlages bilde, sobald der Tod in des Thäters Handlung seine hinreichende Ursache hat, wenn gleich der Tod durch ärztliche Hilfe hätte verhindert werden können. Dessen ungeachtet, bemerkt der Verfasser schlüßlich, ist unter unseren Criminalisten in der Praxis die Meinung sehr vorherrschend, daß zum Verbrechen des Mordes und des Todtschlages erfordert werde, daß der Tod aus der Handlung unumgänglich nothwendig erfolge, sofort nach dem ärztlichen Gutachten unter keiner Bedingung behoben werden könne, weil es in den §§. 117 und 123 in Verbindung mit dem §. 124 heißt, daß der Tod aus der Handlung nothwendig erfolgen müsse.

(Siehe noch oben Seite 108 unter der Ueberschrift „Ueber Tödtungen" die Literatur.)

d) Mord durch Unterlassung.

333. Schuselka: Kann man überhaupt ꝛc. (**77**). (Zeitschrift für ö. R. 1839. II. 353—369.)

Der Verfasser beantwortet diese Frage mit Ja, und behauptet, daß es nach allgemeinen Strafrechtsbegriffen eine mörderische Unterlassung gebe, und nach österr. Gesetzen durch Unterlassung das Verbrechen des Mordes begangen werden könne. (**334**.)

334. Söllner: Beitrag zur Erläuterung der §§. 117 und 122 des St. G. B. I. Th. (Jurist 1840. IV. 285—299.)

Der Verfasser ist gegen die in der vorhergehenden Abhandlung aufgestellte Meinung und behauptet, daß es keinen Mord durch Unterlassung gebe, die Vorschrift des §§. 122 eine bloß auf diesen Fall beschränkte Ausnahme sei. (Vergleiche des Verfassers Abhandlung unten **340**.)

e) Unterschied zwischen Mord, Todtschlag und schwerer Verwundung.

335. Graßl: Criminalrechtsfall zur Lehre vom Mord und Todtschlag, und von der Urteilsfassung. (Zeitschrift für ö. R. 1831. I. 91—106.)

Nach Inhalt dieses Rechtsfalles gesteht der Bauer S., daß er seinem Weibe bei einem Wortwechsel mit der Faust zwei so starke Schläge auf die rechte Seite des Kopfes versetzte, daß sie sogleich aus

dem Bette auf den Boden fiel mit den Worten: „Es ist schon genug, ich werde nicht mehr leben auf der Welt," worauf er mit dem Gedanken, sie ums Leben zu bringen, eine aus einem Strick gemachte Schlinge über den Kopf des Weibes zusammenzog und dasselbe des Lebens beraubte. Die erste Instanz erklärte den S. durch Mehrheit der Stimmen des Verbrechens des Mordes für schuldig, und verurteilte ihn zum Tode. Die zweite Instanz hob durch Mehrheit der Stimmen die Untersuchung mit dem Beschuldigten wegen Mordes auf, erkannte ihn aber des Todtschlages schuldig und verurteilte ihn zu 15 Jahre schweren Kerker.

Der Verfasser führt die Gründe für Mord und auch die Gegengründe mit Dem an, daß durch letztere nur die Möglichkeit dargethan sei, daß hier kein Mord im Sinne des Gesetzes vorhanden sei, und schließt mit dem Bemerken, daß nicht geläugnet werden kann, daß in diesem Falle höchst wahrscheinlich ein Mord begangen wurde, nur der Beweis desselben nicht zur vollen Evidenz gebracht ist.

336. Kitka: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des Begriffes über das Verbrechen des Mordes und der schweren Verwundung. (Zeitschrift für ö. R. 1838. II. 257—269.)

Nach diesem Rechtsfalle hat der Revierjäger J. P. in einer Entfernung von beiläufig 25 Schritten auf einen der mehreren Wildschützen A. K. abgefeuert, wahrscheinlich um denselben aus dem Walde zu vertreiben, und denselben am Rücken leicht verwundet, worauf A. K., dann der Wildschütze J. St. fast gleichzeitig und in der erwähnten Entfernung ihre mit Kugeln geladenen Gewehre nach dem Revierjäger abgefeuert haben, so, daß dieser sogleich todt zur Erde fiel. Die eine der zwei Schußwunden war für sich (absolut) tödtlich, die andere eine leichte. A. K., welcher nur eingebracht wurde, gab an, daß ihm sein Gewehr nur zufällig losgegangen sei, und er nicht die Absicht gehabt habe, den Revierjäger zu beschädigen. Ob die tödtliche Schußwunde der A. K. oder der J. St. zufügte, konnte durchaus nicht ausgemittelt werden. Das Crim. Gericht verurteilte den A. K. wegen Verbrechen der schweren Verwundung nach §. 126. Der Verfasser führt die Gründe dagegen an, und ist der Ansicht, daß sich das Urteil: der Beschuldigte sei wegen des Verbrechens des versuchten Mordes zu bestrafen, ganz rechtfertigen lasse. Er führt die Gründe für diese Ansicht an.

f) Unterschied zwischen Mord und Kindesmord.

337. Passy: Criminalrechtsfall zur Erläuterung der §. 117 und 122 des I. Th. des St. G. B. über das Verbrechen des Kindesmordes. (Zeitschrift für ö. R. 1835. I. 250—263.)

Nach diesem Rechtsfalle beredet die ledige Magd Anna N. ihren Geliebten Leopold H., von dem sie sich schwanger fühlte, noch vor der Geburt, er möchte das Kind, von dessen Leben bei der Geburt desselben sich beide überzeugten, tödten, welchen Mord er auch auf vieles Bitten

und Drohen seiner Geliebten ausführte, ohne daß sie bei der That selbst beschäftigt war. Bei diesem Falle müsse man, wie der Verfasser bemerkt, vor Allem zwischen der That des Leopold H., die nicht nach §. 122, sondern nach §. 117 und dem Justizhofdecrete vom 4. November 1808 (m. Hdb. I. **407**, oder m. öst. St. G. **180**) als Mord und zwar nach §. 118 als Mord an einem Verwandten der absteigenden Linie zu behandeln sei, und jenen der Anna N. unterscheiden. Rücksichtlich der Letztern führt der Verfasser zwei motivirte Ansichten auf: I. die Anna N. ist nach §. 122 zu behandeln; II. die Anna N. ist nach §. 117 als intellectuelle Urheberin des Verbrechens des Mordes schuldig und nach §. 119 mit dem Tode zu bestrafen. Der Verfasser spricht sich für die erste Meinung aus, und sucht seine Ansicht durch Widerlegung der directen Gründe für die zweite Meinung indirect zu begründen. (Siehe unten Hoborsky **339**.)

338. Passy: Ueber das Verbrechen des Kindesmordes (**360**). (Zeitschrift für ö. R. 1837. I. 240.)

Der Verfasser zeigt, welchen Einfluß der §. 117 rücksichtlich der Begriffsbestimmung des im §. 122 bezeichneten Verbrechens habe, und daß nur durch eine logische Verbindung des ersteren der letztere richtig verstanden und commentirt werden kann.

339. Hoborsky: Welches ist das eigentliche vom Gesetze festgesetzte Criterium, wodurch sich der gemeine Mord von dem in der Straf-Imputation so sehr gemilderten Kindesmorde unterscheidet? (Zeitschrift für ö. R. 1836. I. 151—163.)

Der Verfasser bemerkt, daß die in obiger Abhandlung (**337**) ausgesprochene Meinung, in so weit sie die Bestimmung des Verbrechens der Kindsmagd Anna N. betrifft, gar keinen haltbaren Grund habe, und daß das von der befragten Beschuldigten begangene Verbrechen kein Kindesmord, sondern ein bestellter gemeiner Mord sei. (Siehe unten beim §. 122, Passy **360** und Wessely **361**.)

340. Söllner: Erläuterung &c. (**369**). (Zeitschrift für ö. R. 1847 I. 311.)

Der Verfasser versucht zu beweisen, daß die in dem §. 117 des St. G. B. I. Th. enthaltenen Merkmale des Mordes nicht durchgängig auf Unterlassungen des §. 122 des St. G. B. anwendbar sind.

341. Menzel: Bei welchen Verbrechen &c. (**31**). (Jurist 1840. IV. 119.)

Das Gesetz unterscheidet den Mord überhaupt vom Kindesmorde, welcher Unterschied insbesondere darin besteht, daß der Kindesmord hinsichtlich seines Subjectes und Gegenstandes auf gewisse Personen eingeschränkt ist, während der Mord überhaupt mit seinen im §. 118 vorkommenden Gattungen in der Regel von Jedermann, an Jedermann (§. 52), und unter allen Umständen, unter denen ein Verbrechen möglich ist, begangen werden kann.

g) Mordversuch.

342. v. Pratobevera: Beabsichtigte Tödtung ꝛc. (**27**). (Mat. VI. 369.)

Der Verfasser bemerkt, daß das angewendete Mittel, (um z. B. einen Giftmord auszuführen) an sich nicht absolut untauglich, unzweckmäßig nach fisischen Naturgesetzen, nicht aber bloß unzulänglich sei, in welchem Falle der Begriff des Versuches nach §. 7 keineswegs ausgeschlossen, vielmehr der zum Versuche hinreichende Thatbestand wirklich vorhanden ist. Wer also z. B. in der Absicht zu vergiften, kein eigentliches Gift, sondern andere auf den Körper wie immer schädlich einwirkende Substanzen; oder wer ein zu geringes Maß wahren Giftes, aus dem der Tod nie, oder nach der individuellen Beschaffenheit des Beschädigten, nicht in dem wirklichen Falle erfolgen kann, aus Irrthum und Unwissenheit nimmt, begeht allerdings das Verbrechen des versuchten Mordes im näheren oder entfernteren Grade.

343. Wildner: Ueber den Begriff des Versuches ꝛc. (**22**). (Zeitschrift für ö. R. 1838 II. 54.)

Soll man, fragt der Verfasser, unter unternommenem, aber nicht vollbrachtem Morde im §. 121 auch bloß einen solchen verstehen, wozu die einleitenden Schritte gesetzt worden sind? wie würde denn der bestraft werden, welcher keine einleitenden Schritte setzte, sondern sogleich zur Haupthandlung griffe, aber den Tod aus Zufall doch nicht herbeiführte?

344. v. Wagersbach: Merkwürdiger Criminalfall vom Jahre 1805. (Hdb. I. 207—300.)

Nach Inhalt dieses Rechtsfalles hat die Gattin geständiger Maßen weißen Arsenik in Griesknödel gemischt, um ihrem Gatten damit zu vergeben, der sie genossen, und auch daran gestorben ist. Die erste Instanz hielt die Beschuldigte des Verbrechens des Meuchelmordes schuldig, und verurteilte sie zum Tode. Die zweite Instanz fällte folgendes Urteil: die Beschuldigte soll wegen des gegen ihren Ehemann eingestandenen und erhobener Maßen versuchten Meuchelmordes durch zwölf Jahre im schweren Kerker angehalten werden, und schuldig sein, die Criminal-Kosten zu ersetzen.

Der Verfasser führt als wahrscheinliche Gründe dieser Urteilsabänderung an: den Umstand, daß die Kunstverständigen sich äußerten, daß die Rettung des Verstorbenen vielleicht möglich, obschon bei den eingetretenen Umständen sehr unwahrscheinlich gewesen wäre, wenn man sogleich nach dem Genusse mit den zweckmäßigen Arzneimitteln zu Hilfe gekommen sein würde: dagegen der §. 117 St. G. I. Th. zum Verbrechen des Mordes fordere, daß Jemand auf eine solche Art handle, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolge: dann das besondere Ereigniß, daß der Verstorbene nicht durch die von seiner Gattin zur Vergiftung der Magd angewiesenen, sondern durch andere, von dieser aus Versehen ergriffene, in dem nämlichen Kastel gewesene, vorher aus eben demselben Teige gemachte zwei Knödel vergiftet wurde, unter welchen die Untersuchte den

Arsenik in der oberwähnten bösen Absicht, gemischt hatte. (Siehe oben beim §. 117 Söllners Abhandlung **330**.)

345. Kitka: Criminalrechtsfall zur Erläuterung der §§. 121, 173 und 174 des St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1828 II. 242 — 252)

Nach Inhalt dieses Rechtsfalles hat Johann G. bei einem Besuche der Ottilia K. Hals mit seinem seidenen Tuche so fest zugeknüpft, daß dieselbe nur noch kaum leise reden konnte, an die Kehle derselben, da sie ihrer Sinne noch mächtig war, die Daumen seiner beiden Hände angesetzt und sie so gewaltig gewürgt, daß sie ermordet zu werden glaubte, daher sich stellte, als ob sie schon wirklich todt wäre. Johann G., sie für todt haltend, legte das ganze auf der zweiten, der Ottilia K. gegenüber stehenden Bettstatt befindliche schwere Bettgewand auf sie.

Der in der Folge eingebrachte Johann G. gestand die That mit dem Beifügen ein, daß das Umwinden des Halses mit dem Tuche, das Drosseln am Halse und das Bedecken mit dem Bettgewande bloß in der Absicht geschehen sei, um das Schreien der Ottilia K. zu verhindern, und sich dann ihrer Baarschaft zu bemächtigen. Der Untersuchte wurde wegen des Verbrechens des Raubes nach §. 173, da der Beweis über seine Absicht, die Ottilia K. zu morden, nicht hergestellt werden konnte, zum lebenslangen schweren Kerker verurteilt, welches Urteil von dem Obergerichte und dem obersten Gerichtshofe im Rechtswege bestätiget wurde.

Der Verfasser setzt nun den Fall, Johann G. hätte oberwähnte Absicht eingestanden, wo sich derselbe nach §§. 7, 117, 118 2) des versuchten Raubmordes schuldig gemacht hätte, und stellt die Frage, wie er zu bestrafen sei, ob nach §. 121 oder nach §. 173? Diese Frage löset er aus dem Begriffe des Zusammenflusses der Verbrechen (siehe hierüber das Betreffende aus dieser Abhandlung beim §. 28 **141**) und aus der Erklärung des §. 118 2) (**352**).

346. Passy: Criminalrechtsfall zur Erläuterung der §§. 121 und 136 in Verbindung mit §. 413 des I. Th. des St. G. über die Frage, inwiefern bei einer, gegen die körperliche Sicherheit unternommenen, aber nicht vollbrachten Handlung die Absicht zu tödten nach dem Gesetze vermuthet werden kann. (Zeitschrift für ö. R. 1829 I. 83 — 91.)

Nach diesem Rechtsfalle hat Johann B** auf sein mit dem Rücken gegen ihn gekehrt sitzendes Weib Victoria B**, das ihm über seine Frage, warum sie ihn bei der Herrschaft verklagte, keine genügende Antwort gab, nachdem er ihr vorher das Halstuch auf die Seite schob, in einer Entfernung von kaum drei Schritte ein geladenes Gewehr in das Genick geschossen, und sogleich, ohne auf den weiteren Erfolg seines Schusses zu warten, dem Ortsrichter die ganze That erzählt. Nach dem ersterichterlichen Urteil wurde Johann B** von dem Verbrechen des versuchten Mordes losgesprochen, jedoch der versuchten schweren Verwundung,

nach dem obergerichtlichen Urteile des Verbrechens des versuchten Mordes schuldig erkannt. Der Verfasser führt die Gründe für beide Urteile an.

Literatur: Haeberlin: §§. 95—96 S. 1 u. f.; — Heffter: §. 224 S 195, §§. 229—235 S. 198 u. f.; — Marezoll: §§ 101—105 S. 335 u. f.; — Mittermaier: §§. 206—216 S. 356 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 826—838 b) und §. 809; — Baiern: §§. 142—145; — Oldenburg: Art. 147—150; — Sachsen: Art. 120—122; — Würtemberg: Art. 235—237, 243; — Sachsen-Weimar: Art. 120—122; — Braunschweig: §. 145; — Hannover: Art. 225—227; — Sachsen-Altenburg: Art. 120—122; — Hessen: Art. 251—252; — Lippe-Detmold: §. 145; — Sachsen-Meiningen: Art. 120—122; — Baden: §§. 203—205; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 120—122 *).

*) Siehe die Abänderungen des Art. 120 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 157.

Die neueren Gesetzbücher unterscheiden sämmtlich bei der absichtlichen (dolosen) Tödtung [249]) den Mord und den Todtschlag [250]), und stellen auch den charakteristischen Unterschied zwischen beiden im Geiste des gemeinen Rechtes auf; denn, obgleich sie nach ihrer Fassung den Vorbedacht (Prämeditation) bei dem Morde etwas zu scharf hervorzuheben pflegen, so beabsichtigen sie doch kaum eine wirkliche Abweichung von dem gemeinen Rechte [251]). Es sind aber in demselben die Begriffe von Mord und Todtschlag sehr verschieden angegeben, wie aus der von Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 215, S. 371 u. f. gegebenen Zusammenstellung der Bestimmungen der neueren G. B. hierüber ersichtlich ist [252]). Die neueren G. B. stellen sämmtlich nach dem Vorgange des baierischen St. G. B. (Art. 143) das Prinzip an die Spitze der Bestimmungen über das Verbrechen der Tödtung, daß jede Beschädigung eines Menschen [253]) als tödtlich zu betrachten sei,

---

[249]) Ueber die Bedenklichkeiten gegen Aufstellung des Gattungsverbrechens Tödtung, siehe Birnbaum im Arch. des Cr. R. XIII. 88, 249 und 416.

[250]) Ueber die ursprüngliche Bedeutung des Ausdruckes Mord und über den Unterschied desselben vom Todtschlage, siehe Mittermaier a. a O. in der Zusatznote I. zu §. 215 S. 370 u. f.

[251]) Nur das österreichische G. B. stellt einen ganz abweichenden Begriff des Mordes (§. 117) und des Todtschlages (§. 123) auf, und das preußische Landrecht (§. 836) faßt den Begriff des Todtschlages, im Gegensatz des Mordes, auf eine ungewöhnliche Weise auf. Das hannov. G. B. (Art. 230) scheint nicht gerade den Vorsatz zu tödten (animus necandi), sondern nur im Allgemeinen den Vorsatz zu beschädigen (animus laedendi) zum Todtschlage zu verlangen. Vergl. den Art. 230 mit dem Art. 231 und siehe Marezoll a. a. O. S. 353.

[252]) Siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 216 S. 374 die Schriften über merkwürdige Fälle zur Erläuterung der Lehre vom Morde und Todtschlage.

[253]) Ueber die Ansicht, ob man Mißgeburten (monstra) ungestraft tödten dürfe, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 207 S. 358 u. f. Nach den G. B. für Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 150) ist der eigenmächtigen Tödtung

welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat [254]). Ob zu den Fällen der erlaubten Tödtung auch der Fall der Durchbohrung (Perforation), d. h. der von dem Geburtshelfer verübten Tödtung des Kindes im Mutterleibe unter Umständen, wo entweder wegen der regelwidrigen (abnormen) Lage der Leibesfrucht, z. B. außer der Gebärmutter, oder wegen Enge des Beckens das Kind nicht geboren werden kann, und die Mutter an sich den Kaiserschnitt nicht machen lassen will, gehöre, hierüber findet man in den neueren G. B. keine Bestimmung. Nur der sächsische Entwurf von Stübel hat eine Rücksicht auf diesen Fall genommen [255]). Der Arzt kommt hier zu einer Art von Nothstand, in welchem die Gebärende sich befindet, und rettet die Mutter, die ihr Leben nicht opfern will [256]). Welch ein pedantisches Gesetz kann in dieser Zwangslage, wo der Geburtshelfer die Wahl zwischen zwei Uebeln hat, den Arzt, wenn er die Mutter rettet, verurteilen? Welch ein seelenloser Richter kann hier vom Thatbestande der Tödtung sprechen?

§. 118.

Gattungen des Mordes.

347. Schiestl: Ueber die Bedeutung des Wortes Gattung (**60**). (Zeitschrift für ö. R. 1840 I. 243.)

Der Verfasser bemerkt, daß das Gesetz in der allerabusivsten Bedeutung das Wort Gattung im §. 118 nimmt, indem es hier von Gattungen des Mordes spricht, somit strafbare Handlungen mit dem Ausdrucke Gattung belegt, welche nach logischer Redeweise im Vergleiche mit der im **XVI**. Hauptstücke behandelten Rubrik von Verbrechen Unterarten davon bilden. Denn, wenn im Sinne des §. 51 Mord und

einer lebendig zur Welt gekommenen Leibesfrucht, welcher die menschliche Gestalt fehlt, Gefängniß oder Geldstrafe gedroht.

[254]) Ueber die Tödtlichkeit der Wunden und über die Frage, worauf es bei der Ausmittlung des Verhältnisses der Verletzung zu dem eingetretenen Tode einer Person ankommt, siehe Mittermaier a. a. O. §. 209 a) S. 360 u. f., insbesondere die Anmerkung 23 S. 364, wo sich die Literatur, so wie die gesetzlichen Bestimmungen hierüber zusammengestellt finden. Vergleiche die G. B. für Baiern (Art. 143), Oldenburg (Art. 148), Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 120), Würtemberg (Art. 225), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 154), Hannover (Art. 126), Hessen (Art. 251) und Baden (§. 204).

[255]) Es heißt darin im Art. 424: die Tödtung eines Kindes während der Geburt, ohne welche die Mutter von demselben nicht entbunden und bei dem Leben nicht erhalten werden konnte. — Auch schon früher hat Erhard in dem Entwurfe eines Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen für das Königreich Sachsen, Gera und Leipzig 1816, im §. 623 als Gesetz die Bestimmung vorgeschlagen: Wenn ein Geburtshelfer ein Kind während der Entbindung im Mutterleibe tödtet, um das Leben der Mutter zu retten, so kann er deßhalb nicht bestraft werden. (N. Arch. des Cr. R. VIII. 597 und I. 515.)

[256]) Siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 207 S. 358 u. f., wo auch die neuere und neueste Literatur über diesen Gegenstand zu finden ist.

Todtschlag Arten derjenigen Gattung von Verbrechen, welche gegen das Leben der Mitmenschen gerichtet sind, bilden, so müßte man folgerecht die verschiedenen Abtheilungen, in welche jede der obgenannten Arten, insbesondere also der Mord, weiter untergetheilt wird, in Bezug auf den allgemeinen Gattungsbegriff Unterarten nennen. (Siehe auch die Berufung aus dieser Abhandlung oben beim 7. Absatz des Kdgp. **60**.)

Zu §. 118 1).

348. Albach: Criminalrechtsfall rc. (**88**). (Zeitschrift für ö. R. 1827 **II.** 288 u. f.)

Der Verfasser gibt hier einen Rechtsfall, nach welchem Jacob S. seine Geliebte Anna P. nichts Arges ahnend würgte, sie mit Gewalt zu Boden warf, sie so lange drosselte, den Knoten ohne Unterlaß drehte und schnürte, bis er von ihrem Tode vollkommen überzeugt war. Jacob S. wurde von allen drei Instanzen des Verbrechens des Meuchelmordes für schuldig erklärt und zur Todesstrafe verurteilt.

349. Waser: Ueber den Begriff des Versuches rc. (**22**). (Zeitschrift für ö. R. 1841 **II.** 29.)

Nach dem vom Verfasser mitgetheilten Rechtsfalle gesteht Josef H., in die Vergiftung des Meisters Cosmus P. vorläufig eingewilliget, und sowohl dem N. als dem G. für die Ausführung der That sechs Kronenthaler versprochen habe, daß er zu diesem Ende in der Apotheke ein für Gift gehaltenes Pulver gekauft, welches von ihm zur Vollführung der Vergiftung zuerst dem N. und dann dem G. eingehändiget wurde. Durch das Gutachten der Kunstverständigen war rechtlich erwiesen, daß das beim Untersuchten gefundene Pulver in der vorhandenen Menge zwar nicht absolut tödtlich sei, doch aber nach Beschaffenheit der Individuen tödtlich wirken konnte. Nach dem Urteile der ersten Instanz wurde Josef H. des Verbrechens des versuchten, bestellten Meuchelmordes schuldig erkannt; durch Urteil des Obergerichtes wurde das erstrichterliche Urteil abgeändert, und Josef H. des Verbrechens der versuchten schweren körperlichen Verletzung schuldig erkannt; der Verfasser ist aber der Meinung, die er auch begründet, daß in diesem Falle wider Josef H. die Untersuchung und zwar aus Mangel des objectiven Thatbestandes, gar nicht einzuleiten gewesen wäre, daher hätte Josef H. von Seite des Cr. Spruchgerichtes von dem ihm angeschuldeten Verbrechen des versuchten, bestellten Meuchelmordes losgesprochen und schuldlos erklärt werden sollen. Denn durch die vorgenommenen Acte wurde das Verbrechen des Meuchelmordes noch nicht versucht, indem der Beschuldigte damit noch keine, zur Verwirklichung des Mordes führende, sondern nur eine, die Ausführung des Mordes vorbereitende Handlung unternommen hat. (Das Nähere hierüber oben (**22**) Seite 98 und beim §. 118 3) (**355**).)

349. a) Wessely: Criminalrechtsfall zu den §§. 117, 118, 119 und 430 des St. G. B. I. Theiles. (Jurist 1843 X. 480 — 500.)

Nach diesem Rechtsfalle gesteht M. E., seiner Gattin mit dem Entschlusse sie zu tödten, von dem früher an einer Henne versuchten Pulver, welche nach dessen Genusse starb, eine bedeutende Portion in die Milch beigemischt zu haben, worauf sie sich heftig erbrach, und auch verstarb.

Die erste Instanz verurteilte den M. E. wegen Meuchelmordes zum Tode; auf das in Folge obergerichtlicher Weisung vor der Austragung des Urteiles einzuhebende und abgegebene Gutachten der medicinischen Facultät, daß es durchaus unmöglich sei, den Beweis für die Vergiftung der Anna E. mit Arsenik herzustellen, zumal da auch die bei der Facultät mit den eingeschickten Leichenüberresten vorgenommene chemische Untersuchung gleichfalls nicht einmal zur Entdeckung einer Spur von Arsenik geführt hat, erfolgte das zweite criminalgerichtliche Urteil, nach welchem M. E. des Meuchelmordes schuldig und deßhalb mit 20jährigen schweren Kerker zu bestrafen sei. Ueber den Auftrag des Obergerichtes, noch ein Gutachten der medicinischen Facultät einzuholen, welches hierauf dahin lautete, daß sich weder bestimmen lasse, daß Anna E. in Folge einer Vergiftung noch eines natürlichen Todes verstorben ist, das Nichtvorhandensein einer Vergiftung aber nicht behauptet werden kann, erfolgte das dritte criminalgerichtliche Urteil des Inhaltes: die mit dem M. E. wegen Meuchelmordes geführte Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt, u. s w. Das Obergericht hatte den M. E. wegen Meuchelmordes zum 12jährigen schweren Kerker u. s. w. verurteilt, welches Urteil von dem obersten Gerichtshofe bestätiget wurde.

Zu §. 118 2).

350. Kitka: Criminalrechtsfälle zur Erläuterung der §§. 122, 396 und 118 Nr. II. des St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1841 II. 69 — 83.)

Der erzählte Rechtsfall ist folgender: J. E. hat nach seinem Bruder in der Absicht, denselben zu ermorden, und dann den ihm gehörigen Viertellehengrund zu erben, geschossen. Es blieb aber bloß bei dem Versuche, weil der durch den Schuß am Kopfe stark Beschädigte durch Anwendung zweckmäßiger Mittel wieder hergestellt wurde; der Referent der ersten Instanz hielt den K. E. des versuchten Raubmordes für schuldig, weil Raubmord nicht aus Raub und Mord zusammengesetzt sei (Siehe **352**), in dem §. 169 ein bewegliches Gut ausdrücklich erfordert werde, im §. 118 2) aber nur ein fremdes Gut überhaupt, also nicht bloß ein bewegliches Gut. Der Verfasser meint aber, daß der Begriff des Raubmordes stets nur ein bewegliches Gut voraussetze, der Thäter nach §. 118 2) das Gut mittelst der dort erwähnten Gewaltthätigkeit gegen die Person an sich bringen müsse, was in dem gegebenen Falle nicht stattfinde.

351. Tausch: Ueber Mitschuld &c. (**17**). (Rechtsfälle I. Bd. 1. Hft. 122.)

Der hier erzählte Criminalrechtsfall ist kurz folgender: **A** und **B** hatten über Vorschlag des ersteren beschlossen den **C** und dessen Weib zu ermorden und zu berauben; bei der gemeinschaftlichen Ausführung der That tödtete **A** den **C** wirklich, **B** verletzte das Weib des **C** nur lebensgefährlich, und durch das Geschrei desselben wurden beide versprengt. Bei der Aburteilung entstanden drei Meinungen: 1) **A** sei des Raubmordes und der Mitschuld am versuchten Raubmorde, **B** des versuchten Raubmordes und der Mitschuld am Raubmorde schuldig; 2) **A** sei des Raubmordes und der Mitschuld daran, **B** des versuchten Raubmordes und der Theilnehmung am Raubmorde schuldig; 3) wie die zweite, jedoch mit dem Beisatze: Raub- und Meuchelmord. — In den rechtlichen Bedenken begründet der Verfasser seine Ansicht vorläufig dahin, daß **A** und **B** des meuchlerischen Raubmordes schuldig seien, weil ihre Verbindung den Vorsatz beider in sich begreift und jeder bei der Ausführung, die nur durch ihr gemeinschaftliches Zusammenwirken geschehen konnte, eine Hauptrolle übernahm.

352. Kitka: Criminalrechtsfall 2c. (**345**). (Zeitschrift für ö. R. 1828 II. 249.)

Der Verfasser bemerkt, daß der im §. 118 2) aufgestellte Begriff des Raubmordes das Ansichbringen des Gutes nicht in sich schließe, weil zum Vorhandensein dieses Begriffes schon die bloße Absicht, das fremde Gut mit Gewaltthätigkeit gegen die Person an sich zu bringen, genügt, wenn gleich der Thäter das Gut nicht an sich gebracht hat. Hat aber der Thäter das Gut an sich gebracht, so hat er durch die außer dem Begriffe des Raubmordes liegende Fortsetzung seiner Handlung, bezugsweise durch die gewaltthätige Ansichbringung des Gutes (mit Rücksicht auf die im §. 169 zur Begründung des Raubes enthaltene und daher auch im §. 118 2) d. i. in dem aus dem Raube und Morde zusammengesetzten Verbrechen des Raubmordes mitbegriffenen Merkmale) (**350**) zugleich auch die Vorschrift des §. 173 übertreten.

Zu §. 118 3).

353. Tomaschek: Ueber den bestellten Mord. (Zeitschrift für ö. R. 1839 II. 289 — 301.)

Der Verfasser zeigt, daß der Besteller und Bestellte dieses qualificirten Mordes für schuldig erklärt werden, und ein schwereres Verbrechen, als gemeinen Mord begangen haben. Er führt auch die Gründe für die fast allgemein herrschende Ansicht, daß jede Dazwischenkunft eines intellectuellen Urhebers bei dem Morde, diesen zum bestellten Morde mache, an; er löset den scheinbaren Widerspruch zwischen dem §. 118 3) und dem §. 39 c) durch das dem bestellten Morde eigenthümliche Merkmal, nach welchem derselbe stets im alleinigen Interesse des Bestellers begangen wird, und der Bestellte dabei höchstens in so weit ein eigenes Interesse hat, als er etwa in Folge der dem Morde vorausgegangenen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Verabredung Ansprüche an den Besteller machen zu können glaubt.

354. Blaschke: Wie sind diejenigen zu bestrafen rc. (**359**). (Jurist 1840 IV. 484.)

Nach §. 118 ist der bestellte Mord eine Gattung des Mordes, die sich vom gemeinen Morde bloß darin unterscheidet, daß Jemand hierzu gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist. Es sind somit im Begriffe des bestellten Mordes alle Merkmale des gemeinen Mordes enthalten; man kann daher sagen: Wer an einem bestellten Morde Theil genommen hat, hat eo ipso an einem gemeinen Morde (freilich unter erschwerenden Umständen) Theil genommen.

355. Waser: Ueber den Begriff des Versuches. (**22**). (Zeitschrift für ö. R. 1841 II. 32.)

Der Verfasser bemerkt, daß der §. 118 3) nicht von der Bestellung zum Morde, (wie es im Josefinischen St. G. B. §. 102 hieß), sondern vom bestellten Morde als einer qualificirten Art des Mordes spricht; daher kann auch die Bestellung zum Morde nicht als ein eigenes Verbrechen mit einem besonderen Thatbestande angesehen, und eben deßhalb auch der Versuch und die Vollendung der Bestellung zum Morde vom Versuche und der Vollendung des Mordes nicht getrennt werden, sondern der Besteller eines Mordes wird intellectueller Urheber des Mordes, und ist als solcher in der Regel nur dann und in so fern strafbar, als die Tödtungshandlung von Seite des Bestellten wenigstens versucht worden ist.

356. Hoborski: Welches ist das eigentliche vom Gesetze festgesetzte Criterium rc. (**339**). (Zeitschrift für ö. R. 1836 I. 156.)

Der Verfasser behauptet, daß, wenn eine Mutter die Tödtung ihres Kindes bei oder nach der Geburt durch einen Dritten veranlaßt, dieselbe nach §. 118 und §. 5 einen bestellten Verwandten-Mord begehe und mit dem Tode zu bestrafen sei, während, wenn sie es bei der Geburt selbst tödtet, sie nur einen Kindesmord verübt und mit Kerker bestraft wird [257].

Literatur: Haeberlin: §. 96 S. 17 u. f.; — Heffter §. 236 S. 207 u. f., §. 247 S. 216, §§. 274—278 S. 234 u. f., §. 518 S. 458; — Marezoll §. 103 S. 349 u. f, §. 115 S. 397; — Mittermaier: §§. 218—222 S. 374 u. f., §§. 247—250 S. 415 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 849—870; — Baiern: Art. 147—150; — Oldenburg: Art. 152—155; — Würtemberg: Art. 238, 240; — Braunschweig: §. 145 Abs. 2; — Hannover: Art. 228—229; — Hessen: Art. 276—277; — Lippe-Detmold: §. 145 Abs. 2; — Baden: §§. 243—244, 246.

[257]) Siehe dagegen Passy beim §. 117 (**337**, **338**), und beim §. 122 (**360**), dann Wessely beim §. 122 (**361**), welche die Ansicht vertheidigen, daß eine solche Mutter nach §. 122 zu behandeln sei.

Die meisten der neueren G. B. unterscheiden insbesondere bei der Bestrafung des Mordes, insofern, als der Urheber immer dieselbe Todesstrafe erleiden soll, nicht zwischen Meuchelmord, Raubmord, bestelltem und gemeinem Morde, da dieselben nur eine einzige Art der Todesstrafe, also keine verschärfte kennen; die gesetzlichen Bestimmungen über Giftmord [258]), siehe zusammengestellt in Mittermaier a. a. O in der Zusatznote X. zu §. 222 S. 379. Von den neuern G. B. zeichnen aus natürlichen Gründen nur die wenigen, welche noch verschärfte Todesstrafen kennen (siehe oben S. 200), wie die G. B. für Preußen (§. 873), für Baiern (Art. 147—149), Oldenburg (Art. 152—154) und Hannover (Art. 229) den Verwandtenmord (Parricidium) durch Androhung von dergleichen Todesstrafe aus [259]).

§. 119.

Strafe des vollbrachten Mordes.

357. Tomaschek: Ueber den bestellten Mord (**353**). (Zeitschrift für ö. R. 1839 **II.** 295.)

Der Verfasser gibt die Gründe an, warum sich der Gesetzgeber lieber der Worte: „bestellet" und „bestellter" als der Ausdrücke: »vorsätzlich veranlaßt" und „intellectueller Urheber" in dem §. 119 und dem Hofdecrete vom 10. October 1807 Nr. 820 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. **I. 406** oder m. öst. St. G. **179**) bedient hat.

358. Czibulka: Einige Strafarten des Mordes und Todtschlages, aus dem Standpunkte des Rechtes; als Beitrag zur Statistik der Bestrafung dieser Verbrechen. (Jurist 1846 **XVI.** 19.)

Der Verfasser liefert eine Aufzählung der bei den Völkern des Alterthums, dann nach der altdeutschen Strafgesetzgebung üblich gewesenen Strafen, läßt sich jedoch nicht näher über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit heraus [260]). Zum Schlusse berührt er noch insbesondere die Strafe des Kindesmordes.

Literatur: Haeberlin: §. 101 S. 43; — Heffter: §. 241 1) S. 210; — Marezoll: §. 104 S. 357; — Mittermaier: §. 224 S. 381. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 826—832; — Baiern: Art. 146—147; — Ol-

[258]) Rücksichtlich der Wichtigkeit der richtigen Feststellung des Begriffes von Gift, ob bei Giftmord die heimliche Beibringung des Giftes (wie nach dem Badischen St. G. B. §. 243) nöthig sei, ob man die Tödtung durch Gift nothwendig immer als Giftmord betrachten müsse, rücksichtlich der Zurechnung der Folgen bei der Tödtung beziehungsweise dem Giftmorde, endlich über den Versuch des Giftmordes, siehe Mittermaier a. a. O. in den Zusatznoten II—V, VII. und IX zu dem §. 222 S. 378 u. f.

[259]) Siehe über Bestrafung des Verwandtenmordes Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III zu §. 231 S. 388 u. f.

[260]) Siehe hierüber oben Seite 124 die Anmerkung 85.

denburg: Art. 151—152; — Sachsen: Art 121—122; — Würtemberg: Art. 237; — Sachsen-Weimar: Art. 121—122; — Braunschweig §. 145; — Hannover: Art. 227, 229; — Sachsen-Altenburg: Art. 121—122; — Hessen: Art. 252; — Lippe-Detmold: §. 145; — Sachsen-Meiningen: Art. 121—122; — Baden: §. 205—206; — Schwarzburg-Sondershausen Art. 121—122.

Die neueren Gesetzbücher bedrohen sämmtlich [261]) den Mord härter als den Todtschlag, alle nämlich mit Todesstrafe und zwar jene für Preußen (§. 854 und 856), für Baiern (Art. 147), Oldenburg (Art. 152), Hannover (Art. 229) den qualificirten Mord mit verschärfter Todesstrafe [262]), während sie dem Todtschläger niemals Todesstrafe, sondern nur immer Freiheitsstrafe bestimmen, aber diese letztere in sehr verschiedenem Maße bis zu zwanzig Jahren. Nur das würtembergische St. G. B. (Art. 245) [263]) macht insofern davon eine Ausnahme, als es für gewisse Fälle des Todtschlages sogar Todesstrafe bestimmt, nämlich dann, wenn jemand, um dadurch ein anderes Verbrechen vorzubereiten, oder um sich, nachdem er ein Verbrechen begangen hat, der Ergreifung zu entziehen, einen Todtschlag verübt. Auch das G. B. für Hannover (Art. 231) schreibt Todesstrafe vor, wenn der Vorsatz des Todtschlägers bestimmt und geradezu auf Tödtung gerichtet war.

§. 120.

Strafe der entfernten Theilnahme.

359. Blaschke: Wie sind diejenigen zu bestrafen, welche auf eine entferntere Art an einem vollbrachten bestellten Morde Theil genommen haben? Ein Beitrag zum §. 120 des I. Th. des St. G. B. (Jurist 1840 IV. 481—487.)

Der Verfasser bemerkt, daß in unserem St. G. B. nirgends ausdrücklich bestimmt sei, welche Strafe die entfernten Theilnehmer am vollbrachten bestellten Morde zu treffen habe. Er stellt nun zur Beantwortung der oberwähnten Frage vier Ansichten auf, und bemerkt, daß jene Ansicht, daß gegen solche Theilnehmer jene Strafe einzutreten habe, welche im §. 120 für die entfernten Theilnehmer am vollbrachten gemeinen Morde festgesetzt wurde, und jene Ansicht, daß solche Theilnehmer so zu bestrafen seien, wie dieses der §. 121 rücksichtlich der entfernten Theilnehmer am versuchten bestellten Morde anordnet, allerdings Gründe für sich haben, die ihre Anwendbarkeit (unter den vom Verfasser gesetzten Bedingungen) nicht ausschließen; kurz er beantwortet die

261) Vergleiche jedoch den §. 206 des St. G. B. für Baden, nach welchem der Thäter, wenn ihm die unter den Voraussetzungen des §. 205 verübte Tödtung zum unbestimmten Vorsatze zuzurechnen ist, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthause nicht unter zwölf Jahren bestraft wird.

262) Worin diese bestehe, siehe oben S. 200.

263) Siehe über diesen Artikel die Bemerkungen Mittermaiers a. a. O. in der Zusatznote II zu §. 224 S. 381.

Titelfrage dahin, daß solche Theilnehmer nach §. 121 zu bestrafen seien, wobei aber die wirkliche Vollbringung des Mordes als ein Erschwerungsumstand in Betrachtung komme. Der Verfasser bemerkt schließlich, daß solche Theilnehmer schwerer Kerker zwischen 5 und 10 Jahren treffen würde, welche Strafe verhältnißmäßig zu verschärfen wäre.

§. 121.

Strafe des Versuches.

(Die Literatur über den Mordversuch siehe oben **342—346**.)

Literatur: Haeberlin: §. 101 S. 45; — Heffter: §. 255 S. 220 5); — Marezoll: §. 104 S. 357, §. 105 S. 363; — Mittermaier: §. 231 in der Zusatznote III. zu demselben S. 388 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §§. 828, 837, 838 a), b); — Würtemberg: Art. 238 und 232; — Braunschweig: §. 151; — Hannover: Art. 228 Abs. 2; — Lippe-Detmold: §. 151.

Obschon die neueren G. B., wie oben (S. 297) bemerkt worden ist, insofern bei der Bestrafung des Mordes zwischen den Gattungen desselben nicht unterscheiden, als der Urheber immer dieselbe Todesstrafe erleiden soll, weil die meisten dieser G. B. nur eine einzige Art der Todesstrafe und also keine geschärfte kennen, so nehmen einige von ihnen bei der Bestrafung insoferne auf diese Unterscheidungen ausdrücklich Rücksicht, als sie den Versuch und die Hilfeleistung bei dem gemeinen Morde weniger streng bedrohen, wie bei jenen anderen, für schwerer geltenden Arten des Mordes [264]).

§. 122.

Strafe des Kindesmordes.

A. Kindesmord überhaupt.

360. Passy: Ueber das Verbrechen des Kindesmordes. (Zeitschrift für ö. R. 1837 I. 223 — 296.)

---

264) Auch diejenigen G. B., welche den in dem §. 121 des öst. St. G. I. Th. aufgestellten Grundsatz nicht aussprechen, werden ihn dennoch ebenfalls bei der Wahl der geeigneten unbestimmten Strafen für den Versuch und die Hilfeleistung einigermaßen anerkennen müssen; eine Anwendung davon findet sich im Braunschweigischen und Lippe-Detmoldischen G. B. §. 145 *). (Marezoll a. a. O. S. 357).

---

*) Es heißt in der hieher gehörigen Stelle: Ist der Mord verübt, um zu rauben, um Lohn, auf heimtückische Weise, durch Gift oder Brand, mit Peinigung des Entleibten, von mehreren vertragsmäßigen Theilnehmern, oder an Angehörigen des Thäters (§. 73), so können die Gerichte von der ihnen (§. 62) ertheilten Ermächtigung nicht Gebrauch machen.

Der Verfasser sendet die Bestimmungen des gemeinen deutschen Strafrechtes, dann die älteren österreichischen Gesetze über den Kindesmord voraus, schreitet dann zur Entwickelung des gesetzlichen Begriffes des Kindesmordes nach den gesetzlichen Bestimmungen des gegenwärtig in Kraft bestehenden Strafgesetzes und erörtert sonach die Strafbestimmungen hierüber. Um den Begriff dieses Verbrechens genau zu entwickeln, hebt er die einzelnen Hauptmomente, welche das Wesen eines jeden Verbrechens bilden, heraus, welche sind: a) das Subject, b) das Object, c) die Thathandlung, d) der böse Vorsatz.

Zu a) könne nur die Mutter Subject des Kindesmordes sein; zu b) müsse das Kind lebend geboren und dergestalt fisisch ausgebildet sein, daß es als rechtsfähiges Wesen erscheint; zu c) müsse α) der Inhalt, β) die Zeit und γ) der Erfolg der Thathandlung unterschieden werden.

Zu α) ist der Inhalt der Thathandlung beim Kindesmorde von jenem beim Morde überhaupt in gar nichts unterschieden, alle Verschiedenheit dieses Verbrechens bezieht sich nur auf Subject, Object und die Zeit der Handlung. Hier wirft der Verfasser die Frage auf: ob eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt durch einen Andern tödten läßt, auch nach §. 122 oder aber nach §§. 118 und 119 St. G. I. Th. zu behandeln sei, oder aber ob es einen bestellten Kindesmord gibt oder nicht? Der Verfasser antwortet, daß die Tödtung durch einen Andern nach §. 117 zu behandeln sei, und sucht die in der Abhandlung Hoborski's (**339**, **368**) aufgestellten Gegenansicht zu widerlegen.

Zu β) beweiset der Verfasser aus den Worten des §. 122 und vielen anderen Gesetzesstellen, daß der Gesetzgeber mit dem Ausdrucke „bei" auch eine Zeit nach der Geburt bezeichnen wollte, und widerlegt die von Hoborski (**368**) ausgesprochene Ansicht, daß ein Kindesmord nur dann stattfinde, wenn die Tödtung während, d. h. im Acte der Geburt geschehe, jede spätere Lebensberaubung aber als Mord nach §§. 118 und 119 St. G. I. Th. zu beurteilen sei.

Zu γ) der Erfolg bestehe in dem nothwendig erfolgten Tode des Kindes.

Zu d). Der böse Vorsatz bestehe wie beim Morde in dem Entschlusse einen Menschen zu tödten, beim Kindesmorde in dem Entschlusse der Mutter ihr Kind bei der Geburt zu tödten. Nach der Erörterung dieser einzelnen Momente stellt nun der Verfasser den theoretischen Begriff des Kindesmordes folgendermaßen auf: Kindesmord ist eine solche Handlung oder Unterlassung einer Mutter, welche in der Absicht, ihr Kind zu tödten, während oder gleich nach der Geburt unternommen wird, und woraus der Tod des lebendig gebornen und zum rechtsfähigen Wesen ausgebildeten Kindes nothwendig erfolgt.

Rücksichtlich der Strafbestimmungen über das Verbrechen des Kindesmordes unterscheidet das Gesetz, bemerkt der Verfasser, zwischen dem Morde an einem ehelichen und einem unehelichen Kinde. Der

Verfasser beantwortet die Frage, ob das a. b. G. B. bei Erörterung der Frage, welches Kind als eheliches im Strafrechte zu erklären ist, einen präjudiciellen Einfluß äußere, d. i. ob diese Frage als eine bloß civilrechtliche Verhältnisse umstoßende Bestimmung nur mit Rücksicht auf das a. b. G. B. zu beantworten sei? dahin, daß diese Frage nicht nach den im a. b. G. B. ausgesprochenen gesetzlichen Vermuthungen, sondern lediglich als ein zur Erhebung des Thatbestandes wesentlicher Umstand nach den Anordnungen über den Beweis im Strafrechte zu entscheiden ist. Der Verfasser sucht seine Ansicht auf directe und indirecte Weise zu begründen.

Rücksichtlich des Versuches des Kindesmordes beantwortet der Verfasser die Frage, ob ein verbrecherischer Versuch auch beim Kindesmorde, der durch Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes verübt wird, möglich sei, bejahend, und jene Frage, ob der Versuch des Kindesmordes nach §. 121 oder nach dem §. 122 mit Rücksicht auf die §§. 7 und 40 St. G. I. Th. zu bestrafen sei mit dem, daß er in Folge Hfds. vom 19. August 1814 Nr. 1098 d. G. S. (m. sist. Hdb. I. **408** oder m. österr. St. G. **181**) nach §§. 122, 7, 40 St. G. I Th. zu bestrafen sei.

Eben so ist nach der weiteren Bemerkung des Verfassers die Mitwirkung anderer Personen als der Mutter, beim Kindesmorde nicht nach §. 122, sondern laut Hfds. vom 4. November 1808 (m. sist. Hdb. I. **407** m. österr. St. G. **180**) nach §. 119 und 120 zu bestrafen. Schließlich untersucht der Verfasser der Vollständigkeit wegen dem Unterschiede zwischen dem Kindesmorde und anderen verwandten Verbrechen; als solche sind zu betrachten: a) der Mord eines Kindes, b) die Abtreibung der Leibesfrucht, c) die Weglegung eines Kindes.

361. Wessely: Revision der Lehre über den Unterschied zwischen dem gemeinen und dem Kindesmorde. (Themis 3. Heft. S. 83. — 106.)

Der Verfasser ist mit Passy (**337**, **338**) und mehreren anderen österr. Schriftstellern der Ansicht, daß der Ausdruck im §. 122 „bei der Geburt" den Zeitraum in sich faßt, in welchem das Kind geboren wird, und eine kurze Zeit nach der Geburt, und widerlegt die Gründe einer andern von Hoborski (**368**) aufgestellten Ansicht. Eben so widerlegt er die weitere Behauptung Hoborski's, daß sich die Mutter, die Jemanden verleitet, ihr Kind bei der Geburt zu tödten, nicht des Kindesmordes, sondern des bestellten Verwandtenmordes schuldig mache, folglich mit dem Tode zu bestrafen sei. Diese Behauptung ist gegen die oben (**360**) berufene Abhandlung von Passy gerichtet, der die gegentheilige Ansicht vertheidigt.

362. Strobl: Bemerkungen über das Erforderniß der Lebensfähigkeit im Thatbestande des Verbrechens des Kindesmordes. (Zeitschrift für ö. R. 1842 I. 285 — 305.)

Der Verfasser behauptet gegen Pratobevera's (Mat. VII. 414—334 **363**) und Jenulls (Comment. II. 234 **1**) Meinung, daß

die Lebensfähigkeit des Kindes kein wesentliches Erforderniß im objectiven Thatbestande des Kindesmordes sei, und daß sohin auch die durch die Mutter bei der Geburt absichtlich erfolgte Tödtung ihres lebenden, wenn gleich nicht lebensfähigen Kindes als das Verbrechen des Kindesmordes angesehen und bestraft werden müsse; er macht dabei auf die älteren in Oesterreich bestandenen Gesetze über dieses Verbrechen aufmerksam, und sucht seine Ansicht aus dem Wortlaute und Geiste des gegenwärtigen St. G. B. zu rechtfertigen; er führt endlich die Ansichten auswärtiger Gesetzgebungen und Entwürfe über das Merkmal der Lebensfähigkeit beim Kindesmorde an, und beantwortet schließlich die Frage, wie sich die Hipothese der Lebensfähigkeit dennoch in die Theorie oder Praxis einschleichen, und sich darin, trotz den klaren Worten der Gesetze bis auf unsere Zeiten hie und da Geltung verschaffen konnte?

363. v. Pratobevera: Zweifelhafter Fall eines Kindesmordes, mit Bemerkungen über den objectiven und subjectiven Thatbestand dieses Verbrechens. (Mat. VII. 414 — 434.)

Nach Inhalt dieses Rechtsfalles gestand die ledige Anna K. erst nach einigen Umtrieben, daß sie in den Söchter hineingeboren habe, wo sie so wie an der Nabelschnur merkte, daß sich Etwas rührte. Beim Ausleeren des Söchters habe sie am Boden desselben ein Kind mit der Nachgeburt gefunden, welches sie dann in die kleine Wasserlache beim Hause geleert habe. Zwei Behörden, bemerkt der Verfasser, haben die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben, eine Instanz habe die Beschuldigte des Verbrechens des Kindesmordes durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes schuldig erkannt. Nach vorausgegangener allgemeiner geschichtlicher Bemerkung über dieses Verbrechen, fährt der Verfasser fort, hier, wie bei allen Tödtungen, gehört die Ausmittlung des objectiven Thatbestandes zur Competenz der Gerichtsärzte, wobei die wesentlichen Fragen sind: Hat das Kind nach seiner Absonderung vom Mutterleibe gelebt? oder ist es todt zur Welt gekommen? war es lebensfähig, reif oder unreif? ist es eines zufälligen oder gewaltsamen, durch fremde Handlung, oder Unterlassung herbeigeführten Todes gestorben? Noch schwieriger ist für den Richter die Ausmittlung des subjectiven Thatbestandes des Kindesmordes, die Zurechnung und Bestrafung, die Würdigung der von der Mutter vorgebrachten Entschuldigungen der Bewußtlosigkeit, und die Ueberzeugung der Leblosigkeit der Frucht (**362**).

364. Tausch: Kindesmord. (Rechtsfälle ꝛc. 2. Heft. Seite 370 — 395.)

In dem vom Verfasser erzählten Rechtsfalle (**372**) konnte gegen Maria S. nicht der Beweis hergestellt werden, daß das Kind bei und nach der Geburt lebte, daher die Lossprechung von der Instanz erfolgte.

365. Schnabel: Ueber die generelle Verschiedenheit ꝛc. (**412**). (Zeitschrift für ö. R. 1838 I. 107.)

Der Verfasser führt die Unterscheidungsmerkmale des Verbrechens

des Mordes, Kindesmordes von jenem der Abtreibung der Leibesfrucht an, und beantwortet die Frage, wie in strafrechtlicher Hinsicht die von einem Geburtsarzte zur Rettung der Schwangeren vorgenommene Durchbohrung (Perforation) des noch im Mutterleibe befindlichen Kindes zu beurtheilen sei. (Das Nähere hierüber bei dem §. 128 St. G. I. Th. beziehungsweise **412** und siehe hierüber oben Seite 292 die Bemerkungen.)

366 Visini: Mord am neugebornen unehelichen Kinde, verübt durch dessen Mutter Anna R*, und Abhandlung über die Geistes- und Gemüthskrankheiten (Seelenkrankheiten) in Bezug auf die Cr. Rechtspflege. (Zeitschrift für ö. R. 1834 I. 12 — 55.)

Abgesehen von dem, was der Verfasser rücksichtlich dieses Falles sagt, daß er an und für sich zwar nicht zu den merkwürdigsten gehört (der obschon einfach, dennoch aber dem Leser haarklein unterbreitet wird), enthalten wir uns aus dem, über diese Abhandlung bereits oben (Seite 141 zu **86**) angegebenen Grunde, hierüber von demselben Mehreres zu erwähnen, da der Verfasser nach seiner eigenen Angabe die ausländischen Schriften, deren Aufnahme von unserm Plane ausgeschlossen worden ist, als Quellen bei seiner Arbeit benützte; übrigens hat der Verfasser dieselbe Abhandlung in seinen Beiträgen zur Cr. Rechtswissenschaft mit besonderer Rücksichtnahme auf das österr. Cr. Recht, Wien 1839 I. Bd. S. 127 — 144, wörtlich abdrucken lassen (**86**). (Siehe die Recension hierüber in Wildner's Zeitschrift „der Jurist" 1839 I. 486.)

B) Insbesondere.

a) Durch Tödtung.

367. Passy: Criminalrechtsfall 2c. (**337**). (Zeitschrift für ö. R. 1835 I. 254.)

Der Verfasser bemerkt, daß unter dem Ausdrucke: „gegen eine Mutter, welche ihr Kind bei der Geburt tödtet," jede Art der Tödtung und jedes Mittel verstanden sei, wodurch der beabsichtigte Tod des neugebornen Kindes herbeigeführt wird [265].

368. Hoborski: Welches ist das eigentliche, vom Gesetze festgesetzte Criterium 2c. (**339**). (Zeitschrift für ö. R. 1836 I. 153.)

Der Verfasser bemerkt, daß die wesentlichen Merkmale eines Kindesmordes sind: a) eine lebensvertilgende Handlung, mit dem Vorsatze zu tödten; b) eine Mutter als unmittelbar auf die Tödtung hinwirkendes Subject, und beziehungsweise ein Kind als Object; c) der Zeitpunct der Handlung bei der Geburt. Zu a) dürfte wohl Niemanden in irgend einer Beziehung ein Zweifel aufstoßen; b) und c) widerstreiten diese beiden anderen Merkmale der Ansicht des Verfassers der oberwähnten Ab-

---

[265]) Siehe die folgende Abhandlung **368**.

handlung (**337**), der auch einen von einer dritten Person unmittelbar vollbrachten und von der Mutter bloß intellectuel veranlaßten Kindesmord zuläßt, und dabei die feine Unterscheidung macht, daß ein solcher Mord von Seite des Vollbringers als ein gemeiner Mord, von Seite der Mutter hingegen als ein Kindesmord erscheine. Zu c) habe der Gesetzgeber nur einer während des Actes des Gebärens verübten Tödtung des Kindes den gemilderten Charakter des Kindesmordes beilegen wollen. Der Verfasser sucht die zu a) b) c) aufgestellte Ansicht zu begründen.

b) Durch Unterlassung des Beistandes.

369. Söllner: Erläuterung des Kindesmordes durch Unterlassungen. (Zeitschrift für ö. R. 1847 I. 311—344.)

Nach einer medicinischen Darstellung des Verlaufes der Geburt und der dabei möglichen Fälle gelangt der Verfasser zu dem Resultate: daß die Mutter nur zu jenem Beistande verpflichtet sei, welchen in der Regel jede Mutter ihrem Kinde naturgemäß zu leisten vermag, welcher keine Kunstkenntnisse voraussetzt und welcher daher nur durch die an die Stelle des Instinctes bei Thieren tretende Erfahrung des Alltagsleben und den eigenen Verstandesgebrauch bedingt ist; daß bei unbedingt gesundheitsgemäßen natürlichen Geburten kein Beistand dem Kinde zu leisten ist, dessen Unterlassung den Tod desselben nothwendig nach sich zöge, und daß bei bedingt gesunden und kranken Geburten eine Kunsthilfe nöthig sei, welche die Mutter nicht leisten kann.

Auf derselben Grundlage entwickelt er den Begriff des nöthigen Beistandes dahin, daß er eine Hilfeleistung sei, deren das Kind bedarf, um ein von der Mutter getrenntes Leben zu beginnen, und in der ersten Lebenszeit (kurz nach der Geburt) ungehindert fortzusetzen, und findet demgemäß das Verbrechen des Kindesmordes durch Unterlassung dann begangen, wenn die Mutter ein Mittel anzuwenden vorsätzlich unterläßt, das geeignet ist eine Todesgefahr zu verhüten oder zu entfernen, die ihrem Kinde droht, und welche das Kind, oder da seine Willenskraft noch nicht entwickelt ist, die Natur aus eigener Kraft abzuwenden, entweder schlechterdings nicht vermag, oder die Natur nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge und menschlichen Erfahrungen nicht abwendet. Dabei muß der Mutter bekannt sein, daß dem Kinde Lebensgefahr droht; diese muß zu verhindern sein; die Mutter muß die dazu tauglichen Mittel kennen und im Stande gewesen sein, dieselben anzuwenden oder anwenden zu lassen; endlich müssen die Mittel geeignet gewesen sein, den Tod zu verhindern. —

In weiterer Ausführung dieser Grundsätze — deren Richtigkeit der Verfasser nach allen Beziehungen nachweiset — zählt er einzeln die Arten des Beistandes auf, welche die Mutter bei Vermeidung der Strafe des Kindesmordes leisten muß.

Schließlich untersucht der Verfasser die Frage, ob die Mutter verbunden sei, zur Erhaltung des Kindes eine ihr Leben gefährdende Ope-

ration zu gestatten, welche er verneint, und wobei er mehrere Regeln angibt, welche bei der Entscheidung über die Vornahme solcher Operationen in einzelnen Fällen als Richtschnur dienen können.

370. Söllner: Beitrag &c. (**334**). (Jurist 1840 IV. 293.)

Der Verfasser folgert aus der von ihm aufgestellten Behauptung, daß nämlich eine Unterlassung das Verbrechen des Mordes nicht begründen könne, daß die Anordnung des §. 122 eine Ausnahme von der Regel, daß durch Unterlassungen kein Verbrechen des Mordes begangen werde, und ein s. g. privilegium odiosum der Mutter sei, das aber strenge auf den vom Gesetze angegebenen Zeitpunct beschränkt ist. Er sucht diese Behauptung durch den Wortlaut, den Sinn der Gesetzesstellen durch die Geschichte dieses Verbrechens zu beweisen, und durch gesetzliche Gründe zu rechtfertigen, bemerkt aber schließlich, daß eine wahre von einer scheinbaren Unterlassung zu unterscheiden, und eine Mutter des Mordes schuldig sei, die ihr Kind knebelt, in einem Backofen, in einem Stall, Keller u. s. w. versperrt, wo es verschmachten muß.

371. Schuselka: Kann man überhaupt &c. (**333**). (Zeitschrift für ö. R. 1839 II. 364.)

Der Verfasser behauptet, daß nach österr. Gesetzen durch Unterlassung das Verbrechen des Mordes begangen werden könne; da nun der Kindesmord eine Art der Gattung des Mordes ist, so kann auch der Kindesmord durch mörderische Unterlassung verübt werden.

372. Tausch: Kindesmord. (Rechtsfälle &c. I. Band 2. Hft. Seite 370.)

Nach diesem Rechtsfalle gesteht die verehelichte Marianna S., daß sie auf dem Wege nach R. einen mit Früchten beladenen Esel vor sich trieb, im 7. Monate schwanger, plötzlich von heftigen Schmerzen befallen, gleich darauf mit einem Knaben niederkam, denselben auf die Hände nahm, die Nabelschnur abriß, und daran einen Knoten machte, das Kind, das sie für todt hält, an den Rand der Straße legte, um dem Esel nachzueilen; bald ergriffen sie heftige Schmerzen, sie gebar ein Mädchen, legte es für todt meinend zu der Hecke, wo sie geboren hatte. Sie habe dem Esel nacheilend ihn durch Anbinden zum Stillstehen bringen und zu den Kindern zurückkehren wollen; allein die Leute, die sie auf der Straße einholten, erzählten ihr schon, daß bei D. zwei Kinder gefunden wurden. Dieses beruhigte sie, weil sie wußte, daß die Kinder in guten Händen sind. Dieser Fall wurde verschiedentlich beurteilt. Die erste Meinung war: Marianna S. sei des Verbrechens des Kindesmordes schuldig, die zweite Meinung: Die Untersuchung wider Marianna S. wegen Verbrechens des Kindesmordes, sei aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben zu erklären, die dritte Meinung: Marianna S. sei des Verbrechens der Weglegung eines Kindes schuldig.

Nach der ersten Meinung war zu erörtern, ob und in wie fern in diesem Falle der Beschuldigten die Unterlassung des nöthigen Beistandes zur Last falle, was nach §. 1 und 413 bejahend beantwortet wird. Die zweite Meinung wurde dadurch begründet, daß nicht angenommen

werden kann, daß die Untersuchte die Kinder bei und nach der Geburt als lebend erkannte, doch war sie auch in der Lage, das Kind bis zum nächsten Hause zu tragen und dort Hilfe in so weit zu finden, als es die Umstände zuließen, wenn gleich der Beistand bei der Geburt nicht mehr möglich war. Sie hätte durch Zusammendrücken der Nabelschnur so viel bewirken können, daß der große Blutverlust bei dem Kinde nicht erfolgt wäre, der sich dadurch ergeben hat, daß sie das Kind liegen ließ, und sich von ihm entfernte. Weil sie jedoch auf der offenen Straße von der Geburt überrascht wurde, worüber jedoch der rechtliche Beweis nicht vorhanden ist, kann nicht angenommen werden, daß sie absichtlich gehandelt habe. (Die Bemerkungen rücksichtlich der dritten Meinung siehe beim §. 133 **429**.)

373. Hilbert: Criminalrechtsfall. (Jurist 1840 III. 41—44.)

Nach Inhalt dieses Rechtsfalles gesteht die Küchenmagd N. ein lebendes Kind in dem Stalle geboren und aus Furcht vor Schande und Sorge der Erhaltung desselben den Vorsatz gefaßt zu haben, dasselbe ums Leben zu bringen. Sie habe dasselbe in das Bettstroh neben sich gesteckt, und demselben mit der Hand den Mund in der Absicht zugehalten, damit es ersticke. Nach einer Viertelstunde sei dasselbe ganz ruhig gewesen, und sie habe sich überzeugt, daß es zu leben aufgehört hatte. Sie habe es sammt der Nachgeburt in ihr Vortuch gewickelt und unter den im Hofe befindlichen Steinen verborgen. Von den vom Verfasser zur Beurteilung dieses Falles aufgeworfenen Fragen: a) hat die Beschuldigte ein lebendes Kind zur Welt gebracht? b) war zur Ausführung der von ihr gefaßten bösen Absicht das gewählte Mittel geeignet? und c) ist diese That das Verbrechen des Kindesmordes durch Tödtung oder durch Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes? beantwortet der Verfasser zu a) nach § 399 e) 400, St. G. I. Th. und §. 23 des a. b. G. B. bejahend; und zu b) verneinend, da dieses Zuhalten keineswegs geeignet ist, daß nach §. 117 der Tod daraus nothwendig erfolgte; zu c) hat sich die Beschuldigte des Kindesmordes nicht durch Tödtung, sondern durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes schuldig gemacht.

c) Versuch des Kindesmordes.

374. Kitka: Criminalrechtsfälle ꝛc. (**350**). Erster Rechtsfall. (Zeitschrift für ö. R. 1841 II. 70—79.)

Der Verfasser gibt vorläufig die Gründe an, warum die Fälle eines strafbaren Versuches bei dem Verbrechen des Kindesmordes äußerst selten sind, und beantwortet in dem von ihm aufgestellten Falle, nach welchem sich die Mutter des Versuches (des Kindesmordes nämlich) an ihrem ehelichen Kinde und zwar durch positives Handeln (also nicht durch ein bloßes Unterlassen) schuldig gemacht hat, die Frage: „welche Strafe die Beschuldigte verwirkt habe,“ dahin, daß, nachdem die Bestimmun-

gen des Hofdecretes vom 19. August 1814 Nr. 1098 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. 480 oder m. österr. St. G. 181) und des §. 121 St. G. I. Th. darauf nicht anwendbar sind, die Beschuldigte in diesem Falle die lebenslange schwere Kerkerstrafe nach §. 122 verwirkt habe, und das Urteil von dem Obergerichte (welches diese Strafe nicht mildern darf), nach §. 443 a) und d) dem obersten Gerichtshofe vorgelegt und dieser dann die Strafe in der Art bestimmen werde, daß dieselbe in ein dem Versuche angemessenes Verhältniß gebracht, und hierbei insbesondere auch diejenige Strafe, welche die allfälligen übrigen Mitschuldigen desselben Verbrechens verwirkt haben, berücksichtigt wird, um hiernach diese Strafe mit jener der Beschuldigten in ein gerechtes Verhältniß zu bringen. — Im Zuge der Untersuchung ergab sich, daß die Beschuldigte auch einen Diebstahl als schwere Pol. Uebertretung begangen hat. Der Verfasser bemerkt, daß sich bei Prüfung des Beweises über die Schuld der Beschuldigten hinsichtlich dieses Diebstahles ein Stimmführer des Cr. G. dahin ausgesprochen habe, daß diese Prüfung unter Berücksichtigung der, diesen Beweis betreffenden Bestimmungen St. G. I. Th. geschehen müsse. Der Verfasser bemerkt, daß diese Ansicht für ihn etwas Neues war, und er dieselbe eben so wenig, als die bereits von dem als Theoretiker und Praktiker ausgezeichneten Doctor Passy (147 Z. 8) vertheidigte, nicht theilen könne. Der Verfasser stellt nun die entgegengesetzte Meinung auf und sucht dieselbe zu begründen. (Siehe dagegen Passy [148.])

375. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840 IV. 119.)

Auch beim Kindesmorde, bemerkt der Verfasser, findet ein Versuch Statt; denn dieses Verbrechen begeht a) eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet; b) eine Mutter, die dasselbe durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt. Beim Kindesmorde als einem Morde (§. 117) muß auch die Absicht, das Kind zu tödten, eintreten, und die Handlung oder Unterlassung, die hiezu als Mittel dienen soll, so beschaffen sein, daß der Tod daraus nothwendig folgt. An einem Versuche zu a) ist nicht zu zweifeln. Zu b) ist das Verbrechen vollendet, sobald das Kind durch eine solche Unterlassung umgekommen ist. Die Vollendung dieses Verbrechens besteht demnach keinesweges in der bloßen Unterlassung, so wenig als der vollbrachte Meuchelmord in der bloßen Beimischung des Giftes, sondern beide Handlungen stellen sich bloß als Mittel dar, den erwünschten Erfolg d. i die Tödtung herbeizuführen. Tritt dieser Erfolg zufällig nicht ein, so sind beide Handlungen deßwegen keineswegs gleichgiltig, sondern begründen den verbrecherischen Versuch (**376**) [266].

376. Perissutti: Ein Beitrag zur Lehre ꝛc. (**26**). (Zeitschrift für ö. R. 1842 I. 323.)

[266]) Der Verfasser beruft sich hier, zur Begründung seiner Ansicht, auf die von ihm früher schon (**186**) gemachten Bemerkungen.

Der Verfasser ist mit Menzel (375) der Meinung, daß der im §. 122 aufgeführte Unterlassungsfall nicht hieher gehöre; denn die Mutter, welche ihr Kind durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, duldet nicht, sondern unternimmt die Tödtung des Kindes durch das Mittel der Entziehung des, demselben bei der Geburt nöthigen Beistandes, und ist also thätig, dem zu Folge sich auch sagen läßt, daß jene Mutter ihr Kind mordet, welche demselben einen solchen Beistand entzieht, (ausgenommen jene Fälle, in welchen die Handelnde wegen erwiesenen Affectionen des Geistes, Gemüthes oder Willens nach §. 2 St. G. I. Th. nicht zurechnungsfähig ist).

Literatur: Haeberlin: §. 102 S. 53 u. f.; — Heffter: §§. 256—262 S. 221 u. f.; — Marezoll: §. 106 S. 363 u. f.; — Mittermaier: §§. 236—240 a) S. 391 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 887, 965—968, 972, 982—984; — Baiern: Art. 157—165; — Oldenburg: Art. 162—170; — Sachsen: Art. 126; — Würtemberg: Art. 249—250; — Sachsen-Weimar: Art. 126; — Braunschweig: §. 149; — Hannover: Art. 233—234; — Sachsen-Altenburg: Art. 126; — Hessen: Art. 258—260; — Lippe-Detmold: §. 149; — Sachsen-Meiningen: Art. 126; — Baden: §§. 216—217 (§§. 218—224); — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 126 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 126 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 163.

Die neueren Gesetzbücher beschränken den Begriff wesentlich auf Tödtung eines unehelichen neugebornen Kindes durch die Mutter;[267]) sie heben nicht sämmtlich den Kindesmord [268]) als eine besonders ausgezeichnete Art der vorsätzlichen Tödtung hervor, sondern stellen auch seinen Thatbestand im Ganzen gerade so auf, wie er sich zuletzt in der Wissenschaft des gemeinen Rechtes gebildet hatte. Sie bestimmen mit Ausnahme der G. B. für Oesterreich (§. 122), Hannover (Art. 233) und Hessen (Art. 258) den Begriff eines neugebornen Kindes, als unmittelbaren Gegenstandes des Verbrechens, genauer durch Angabe einer bestimmten Anzahl von Tagen, oder Stunden vom Momente der Geburt an gerechnet, nämlich vier und zwanzig Stunden, indem bis zu deren Ablauf und dann nicht länger das Kind als ein neugebornes betrachtet werden soll, wie die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 126), Würtemberg (Art. 249), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 149) und Baden (§. 213) [269]). Für den Fall der

[267]) Nur die G. B. für Oesterreich (§. 122), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 149) haben auch eine besondere Strafe für die Tödtung eines ehelichen Kindes.

[268]) Ueber die Ursache, aus welcher der Kindesmord, wenigstens in der Mehrzahl der Fälle, nicht als eine Art des Mordes angesehen werden kann, siehe Mittermaier in der Zusatznote IV zu §. 236 S. 392, und eben denselben a. a. O. in der Zusatznote VI zu §. 237 S. 397 über Todesursachen, die den Tod eines neugebornen Kindes bewirken, auch ohne Verschuldung der Mutter.

[269]) Ueber die Frage, wann man am richtigsten das Verbrechen als am neugebornen

mangelnden Lebensfähigkeit des getödteten Kindes [270]) schreiben die G. B. für Würtemberg (Art. 249), für Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 149) die Anwendung der Strafen des Versuches vor, während nach denen für Sachsen die sächsischen Staaten (Art. 126) und Hannover (Art. 234) die in diesem (Art. 234) enthaltenen und verwirkten Strafen auf die Hälfte herabgesetzt werden sollen. Einige G. B., wie jene für Sachsen die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 126), Würtemberg (Art. 249), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 149), Hannover (Art. 234), Hessen (Art. 259) und Baden (§. 215), unterscheiden, ob die Mutter schon früher zum Kindesmorde entschlossen war, oder erst bei der Niederkunft, oder nachher sich dazu entschlossen hat.

Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen der neueren G. B. siehe in Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 236 Seite 392 u. f., woraus hervorgeht, daß alle von dem gleichen Gesichtspuncte ausgehen, daß der Kindesmord milder bestraft werden soll [271]), als die allgemeinen Grundsätze von dem Morde oder gar von dem Verwandtenmorde eigentlich mit sich bringen; daher werden die Kindesmörderinnen wenigstens nach den meisten dieser G. B. [272]) nicht am Leben gestraft, sondern es ist gegen sie lebenslange oder zeitliche Freiheitsstrafe gedroht [273]).

§. 123.

Todtschlag.

a) Thatbestand desselben.

377. v. Pratobevera: Ueber das wesentliche Merkmal zwischen Mord und Todtschlag (**326**). (Mat. I. 282—291.)

Kinde verübt annehmen kann, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV zu §. 237 S. 396 u. f.

[270]) Rücksichtlich der drei Sisteme der Aerzte, welche über die Lebensfähigkeit der Neugebornen vorkommen, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III zu §. 237 S. 395 u. f. und über die Lungenprobe mit ihren verschiedenen Arten eben denselben in der Zusatznote II dieses Paragrafes S. 395.

[271]) Ueber den Grund der milderen Bestrafung des Mordes eines neugebornen unehelichen Kindes durch die Mutter, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III zu §. 236 S. 392.

[272]) Denn nur das preußische G. B. (§. 965 u. f.) droht noch Schwertstrafe, das baierische (Art. 158), oldenburgische (Art. 163) und würtembergische (Art. 234) wenigstens dem wiederholten Kindesmorde, und das hannoverische G. B. (Art. 234) für den Rückfall. — Ueber den Grund, warum bei dem Kindesmorde im eigentlichen Sinne Todesstrafe nie zu rechtfertigen ist, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote zu §. 239 S. 402.

[273]) Ueber den Einfluß der Verheimlichung von Schwangerschaft und Niederkunft und der Seelenstörungen bei Kindesmord, siehe Mittermaier a. a. O. §. 238 a) S. 398 u. f. und §. 240 a) S. 403.

Der Verfasser erzählt einen Rechtsfall, nach welchem der verhaftete Georg H. gestand, daß er und der mitverhaftete S. schon seit 3 Wochen darauf gesonnen haben, den Gefangenwärter und die Magd zu binden, und dann zu entfliehen. S., welcher wußte, daß der Gefangenwärter A. ein Stilet bei sich führe, habe sich vorgenommen, ihm dasselbe aus der Tasche zu reißen und unter die Bank zu werfen, worauf er den Wärter mit einem Schnupftuche binden wollte, während H die Magd festhalten sollte, und so wurde auch das Vorhaben auf ein von dem S. gegebenes Zeichen ausgeführt. Der Urheber dieses Vorfalles Johann S. gestand, daß er dem A. das Messer aus der Tasche der Beinkleider riß, und als derselbe sich dabei gewehrt, ihn in die Bank hinein gedruckt habe, und ihm in der Meinung, durch einen Stich in den Bauch zu entkommen, mehrere Stiche gegeben, ohne daß er sehen konnte, wohin dieselben gingen. Er habe den Wärter nicht umbringen wollen, sondern er habe ihn übereilt, und obschon er und H. auf Widerstand des Wärters gerechnet haben, so haben sie doch gedacht, daß sie auskommen und nicht so sehr fehlen werden. Er habe das Messer behalten, damit er leichter entkomme, nicht von dem Wärter selbst damit getödtet und dasselbe nicht von H. gefunden werde, der solches gegen den Wärter hätte gebrauchen können. Er habe den A. bloß in den Fuß stechen wollen und habe wegen der Finsterniß die Richtung der Stiche nicht sehen können.

Der Thatbestand, fährt der Verfasser fort, daß A. durch die Behandlung und Gewaltthätigkeiten des beschuldigten S. sein Leben nothwendig verloren habe, ist vollkommen ausgemittelt, und S. bekannte sich auch als den alleinigen Urheber der verübten Gewalt. Der Verfasser stellt nun die Frage: ob S. des Entschlusses zu tödten nach den §§. 1 und 413 für überwiesen zu halten sei, oder sich nur des Verbrechens des Todtschlages schuldig gemacht habe, oder der Entschluß zu tödten nach §. 413 als bewiesen nicht angenommen werden könne? Er führt die Gründe **für** und **gegen** diese Meinung an, und bemerkt schließlich, daß der oberste Gerichtshof den beschuldigten S. wegen dem zusammentreffenden Verbrechen des Todtschlages, der öffentlichen Gewalt und der schweren Verwundung, die er zugleich an dem Eheweibe des Gefangenwärters verübte, zu 18jährigem schweren Kerker nach §. 125 verurteilt, und sodann die Verweisung desselben als eines Ausländers angeordnet hat.

378. Werner: Criminalrechtsfall zur Erläuterung der §§. 123 und 126. I. Th. des St. G. B. (Zeitschrift für ö. R. 1830. I. 10—21.)

Der vom Verfasser erzählte Rechtsfall, nach welchem Paul Sch. von mehreren Schwärzern so mißhandelt wurde, daß der Tod desselben durch den zu den Verletzungen hinzugetretenen Brand erfolgte, liefert zwei verschiedene Ansichten über die Anwendung der §§. 123 und 126 St. G. I. Th., wovon jede mit Gründen unterstützt ist, die aus dem Texte der angeführten Gesetzesstellen genommen sind; der Verfasser ist der Ansicht, daß dieser Fall, da sich der Begriff einer Schlägerei nicht

erkennen läßt, sich als eine der grellsten Handlungen nach dem §. 123 darstelle, daher das Erkenntniß des Cr. Gerichtes als gesetzmäßig erscheint; da jedoch, bemerkt der Verfasser schließlich, nicht zu läugnen ist, daß die Gründe für die Anwendung des §. 126 manche gründliche Bemerkung für sich haben, so dürfte es für künftige ähnliche Fälle von besonderer Wichtigkeit sein, wenn die hohe Gesetzgebung diese Ansichten in Berathung nehmen, und darnach die angeführten Gesetzesstellen erläutern möchte.

379. Tausch: Ueber die Tödtlichkeit der Verletzungen. A. Todtschlag, schwere Verwundung. (Rechtsfälle rc. 1. Bd. 2. Hft., S. 275—324.)

Der Verfasser erzählt zwei Rechtsfälle, welche verschiedentlich beurteilt wurden, und wozu er die Gründe anführt. Der erste Fall, wo der Getödtete in einer Schlägerei verwundet, und der Tod nicht durch die Wunden selbst, sondern vielmehr durch zufällig eingetretene verschlimmernde Umstände herbeigeführt wurde, ist nach einer Meinung nicht als Todtschlag, sondern als schwere Verwundung, nach der andern Meinung als Todtschlag angesehen worden. Der zweite ähnliche Fall, wo der Thäter Leonhard N. berauscht, der Getödtete aber mit einer äußerlichen Krankheit behaftet war, die als nächster Grund seines Todes erschien, wurde nach der einen Meinung unter Anführung der Gründe dahin beurteilt, daß Leonhard N. von dem ihm angeschuldeten Verbrechen des Todtschlages loszusprechen und schuldlos zu erkennen sei u. s. w. Die zweite Meinung nach den angeführten Gründen wurde dahin ausgesprochen, daß Leonhard N. des Verbrechens des Todtschlages schuldig sei u. s. w. Bei der nochmaligen Berathung entstand eine dritte Meinung des Inhaltes: Die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt. An diese zwei Fälle knüpft der Verfasser seine Bemerkungen über die Tödtlichkeit der Verletzungen an, worauf wir den Leser verweisen, da ein Auszug derselben zu weitläufig sein würde.

380. W.: Criminalrechtsfall. (Zeitschrift für ö. R. 1835. I. 313—335.)

Nach diesem Rechtsfalle gesteht Johann Sch., daß er der E. K. wegen ihrer Weigerung, sich ihm unentgeldlich hinzugeben, ein Paar Ohrfeigen gegeben, dann aber, als sie hierüber im Hofe zu schreien angefangen, sie beim Halse ergriffen und gedrückt habe, damit sie außer Stande gewesen sei, ferner rufen zu können. Er habe sie eine Weile auf diese Art festgehalten, so kräftig niedergeworfen, daß sie ganz regungslos und entblößt dagelegen sei. Er habe sich überzeugt, daß sie todt sei; ob dieß nun eine Folge des Drückens am Halse, oder der Paar Ohrfeigen oder des Niederwerfens gewesen wäre, das vermöge er nicht zu bestimmen. Aus Zorn seine Begierde an dieser Weibsperson nicht befriedigen zu können, habe er mit seinem Schnappmesser einen solchen Riß von unten nach aufwärts geführt, daß er ihr den ganzen Bauch auseinander gerissen hatte. Wann er ihr den Stich in der Brust beigebracht habe, könne er mit Verläßlichkeit nicht angeben. Die Untersuchung wurde wegen Mor-

des nach §. 428 erledigt, die That nach §. 123 beurteilt, und dieses Urteil auch obergerichtlich bestätiget; der Verfasser führt die Entscheidungsgründe an und bemerkt, daß, wenn dieser Rechtsfall in Beziehung der gesetzlichen Beurteilung wenig Interessantes liefert, er doch in Beziehung des Einflusses, welchen das ärztliche Gutachten auf die Entscheidung genommen hat, dann in Hinsicht der Durchführung des Prozesses von nicht geringer Erheblichkeit erscheint, wie der Verfasser weiter ausführt.

381. Graßl: Criminalrechtsfall rc. (Zeitschrift für ö. R. 1831 I. 91.)

Nach diesem Rechtsfalle (**335**) unternahm der beschuldigte S. zwei verschiedene verletzende Handlungen gegen sein Weib; die Schläge auf den Kopf versetzte er ihm zwar in feindseliger Absicht, jedoch nicht mit dem Entschlusse es zu tödten, wenigstens konnte er der mörderischen Absicht nach §. 413 nicht überwiesen betrachtet werden; nach dem ärztlichen Gutachten, nach welchem das Blut-Extravasat zwischen den Hirnhäuten als hinreichende Ursache des Todes erklärt wird, konnte dieses Extravasat eine Folge der bloßen Faustschläge sein, daher das Weib schon in Folge der Faustschläge früher gestorben war, als S. die zweite tödtliche Verletzung, nämlich das Zusammenschnüren des Halses mit dem Stricke an ihm vornahm, und nur von dieser zweiten Verletzung gesteht er, sie in mörderischer Absicht unternommen zu haben. War aber das Weib zur Zeit der verübten zweiten Verletzung schon todt, so konnte von einem an ihm verübten Morde keine Rede sein, daher bloß das erste Factum als Gegenstand der Zurechnung mehr übrig bleibt, in dem sich nach §. 123 ein Todtschlag darstellt.

382. R.: Erläuterung der Frage rc. (**327**). Zeitschrift für ö. R. 1844. I. 304.)

Der Verfasser behauptet, daß zum Verbrechen des Todtschlages die bloße culpa dolo determinata nicht genüge, sondern der indirecte böse Vorsatz erforderlich sei, daher dieser Vorsatz beim Verbrechen des Mordes ausgeschlossen sei.

383. Damianitsch: Ueber die Strafbarkeit rc. (**433**). (Jurist 1845. XIII. 393.)

Der Verfasser behauptet, daß, im Falle der Erregung der Affecte (nicht die Absicht zu tödten, sondern) eine andere feindselige Absicht zu Grunde lag, ein Todtschlag begangen sei.

384. Frühwald: Rechtsfall rc. (**90 a**). (Jurist 1846. XVI. 362.)

Der dort (**90 a**) erzählte Fall, welcher vom Verfasser in Beziehung auf die Zurechnungsfähigkeit näher erörtert wird, hat einen unter nicht uninteressanten Umständen geschehenen Todtschlag zum Gegenstande, und der Verfasser zeigt, daß, wie sich aus dem rechtlich nach allen Umständen erwiesenen Sachverhältnisse zeige, der Untersuchte B. bei seiner That weder eine böse noch eine feindselige Absicht haben konnte, sondern daß dieselbe mechanisch und willenlos geschehen ist.

Kitka: Criminalrechtsfall ꝛc. (Zeitschrift für ö. R. 1829. II. 224.)

(Siehe die hieher gehörigen Bemerkungen des Verfassers oben beim §. 117 **336**.)

Visini: Abhandlung ꝛc. (Zeitschrift für ö. R. 1835. II. 361.)

(Siehe die Bemerkungen über diesen den §. 123 betreffenden Aufsatz oben **37**.)

b) Versuch desselben.

α) Dafür sind:

385. Perissutti: Ein Beitrag ꝛc. (**26**). (Zeitschrift für ö. R. 1842. I. 326.)

Der Verfasser setzt einen Fall, und folgert aus demselben, daß alle Vehikel des Versuches des Todtschlages nach den §§. 7 und 123 vorhanden seien, daher auch der Todtschlag einen straffälligen Versuch gestatte. Der Verfasser sucht seine Meinung von mehreren Gesichtspunkten aus zu begründen.

386. Frühwald: Rechtsfall, als Beitrag zur Beantwortung der Frage: Ob es nach dem österreichischen Strafgesetze einen Versuch des Todtschlages gebe? (Jurist 1844. XI. 344—354.)

Der Verfasser bringt, an einen Rechtsfall anknüpfend, eine umständliche Erörterung obiger Frage, die er bejahend beantwortet [274]) und vertheidiget ferner die Vereinbarkeit eines verbrecherischen Versuches der schweren Verwundung mit der Begriffsbestimmung des §. 136 St. G. I. Th.

β) Dagegen sind:

387. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840. IV. 120.)

Zum Verbrechen des Todtschlages, bemerkt der Verfasser, wird die wirklich eingetretene Tödtung erfordert, jedoch ist die Absicht, den Tod herbeizuführen, geradenwegs ausgeschlossen. Dieses Verbrechen läßt demnach wohl vorbereitende Handlungen jedoch nicht in dem Sinne zu, wie dieß zu einem verbrecherischen Versuche nothwendig ist, indem jede einen Versuch constituirende vorbereitende Handlung in der Absicht gesetzt worden sein muß, das Verbrechen zu vollenden, d. i. in dem gegebenen Falle den Tod herbeizuführen. Da jedoch diese Absicht beim Todtschlage nicht unterlaufen darf, weil sonst die Tödtung zum Morde würde, so stellt sich dieselbe hinsichtlich des Verbrechens als zufällig dar, und dasselbe kann nicht versucht werden.

---

[274]) Siehe dagegen die Bemerkungen in der Zeitschrift für ö. R. 1845 III. 193 u. f. in der Anmerkung.

388. Menzel: Noch einige Worte über die Unzulässigkeit des criminellen Versuches beim Verbrechen des Todtschlages. (Jurist 1843. IX. 175—189.)

Der Verfasser sucht wie früher schon im Allgemeinen (**31**) mit besonderer Bedachtnahme auf die Abhandlung Perissutti's (**26**) zu beweisen, daß beim Verbrechen des Todtschlages kein Versuch stattfinden könne.

389. Kitka: Criminalrechtsfall &c. (**336**). (Zeitschrift für ö. R. 1838. II. 266.)

Der Verfasser wirft die Frage auf, wie dieser Fall zu entscheiden sein würde, wenn gegen die beiden Wildschützen nur die Absicht, den Jäger schwer zu verwunden, erwiesen wäre, in welchem Falle sich die That nach dem §. 123 zu dem Verbrechen des Todtschlages gestalten würde. Aus den von ihm angeführten Gründen, und da es keinen versuchten Todtschlag gibt, können die Thäter auch wegen dieses Verbrechens nicht gestraft werden.

390. Stählin: Ob beim Verbrechen des Todtschlages ein Versuch möglich ist. (Zeitschrift für ö. R. 1840. II. 315—320.)

Der Verfasser ist der Ansicht, daß es einen Versuch beim Verbrechen des Todtschlages nicht gebe, und führt die Gründe an, die ihn bestimmen, einen solchen Versuch nicht anzunehmen. (Siehe Carl R.'s Abhandlung (**13**)

391. Carl R.: Ueber die Natur des bösen Vorsatzes (**13**). (Zeitschrift für ö. R. 1841. I. 294.)

Der Verfasser ist auch der Meinung, daß es beim Verbrechen des Todtschlages keinen Versuch gibt, und zwar, wie er bemerkt, aus den sehr nahe liegenden Gründen des §. 7 in Verbindung mit dem §. 123, daher es, um diesen Satz zu beweisen, gar nicht nothwendig ist, seine Zuflucht, (wie in Stählin's Abhandlung [**390**] geschieht) zu Auslegungen des Gesetzes zu nehmen, die in dessen Worten nicht gegründet und dem Geiste desselben nichts weniger als angemessen sind.

392. Graßl: Einige Fragen &c. (**441**). (Zeitschrift für ö. R. 1830. I. 197.)

Beim Verbrechen des Todtschlages, bemerkt der Verfasser, ist kein Versuch möglich, weil hier eine der Bedingungen, die der §. 7 St. G. I. Th. fordert, nach der Natur dieses Verbrechens nicht eintreten kann; es müßte in der Absicht zu tödten, eine zur wirklichen Ausübung der Tödtung führende Handlung unternommen worden sein; allein dann wäre ein Versuch des Mordes vorhanden. Das Verbrechen des Todtschlages kommt erst mit dem eingetretenen Erfolge des Todes zur Wirklichkeit [275]).

[275]) Vergleiche oben die Abhandlungen **385** und **386**, in welchen ein Versuch des Verbrechens des Todtschlages angenommen wird.

c) Mitschuld an demselben.

393. Abhandlungen aus dem Gebiete des Strafrechtes. Von Josef Kitka, k. k. n. ö. Appellationsrathe. Wien, 1847. Verlag der Universitäts-Buchhandlung von Anton Doll's Enkel. — II. Abhandlung: Ueber die Beantwortung der Frage, ob es eine Mitschuld an dem Verbrechen des Todtschlages gebe? Seite 133—147.

Der Verfasser theilt zwei Fälle mit: Der erste besteht darin, daß bei einer Rauferei zwischen A. und B. die C. dem letztern ein Messer mit den Worten: Stich zu! in die Hände gab, worauf B. den A. durch einen Stich tödtete. — Die C. wurde von der Mitschuld am Todtschlage schuldlos gesprochen; der Verfasser bemerkt aber, daß die dafür in beiden Instanzen angeführten Gründe eine strengere Prüfung kaum aushalten dürften; das Gesetz habe nirgends erklärt, daß es keine Mitschuld am Todtschlage gebe, es müssen daher die Grundsätze des §. 5 auch hier Anwendung finden, um so mehr, als sich keine Gründe auffinden lassen, welche eine solche Anwendung hindern. Der Verfasser zeigt dann, daß die Bestimmungen des §. 5 auf die Handlung der C. vollkommene Anwendung finden, indem sie durch ihren Rath und das Hinreichen des Messers das Verbrechen veranlaßte, offenbar eine feindselige Absicht gegen den A. hatte, und wenigstens eine leichte Verletzung desselben beabsichtigte.

Der zweite Fall besteht darin, daß mehrere Bursche sich verabredeten, den A. derb abzuprügeln, was auch geschah, und wobei A. durch einen Schlag, dessen Urheber bekannt war, getödtet wurde.

Der Verfasser sieht auch hier in der gemeinschaftlichen Verabredung zur Mißhandlung des A. und der gemeinschaftlichen Verübung derselben eine Mitschuld an dem an A. verübten Todtschlage, wobei er bemerkt, daß der §. 126 St. G. I. Th. keine Anwendung finde, welcher nur anzuwenden ist, wenn mehrere Personen zufällig ohne vorläufige Verabredung zusammen eine strafbare Handlung unternehmen.

394. Krenn: Rechtsfall über das Verbrechen des Todtschlages und insbesondere über die Frage, ob es eine Mitschuld am Todtschlage gebe? (Jurist 1846. XVI. 59.)

Der Fall ist genau derselbe, wie der zweite in der vorhergehenden Abhandlung (**393**). Der den tödtenden Schlag versetzt hatte, wurde wegen Todtschlages abgeurteilt; seine Genossen in erster Instanz wegen Mitschuld am Todtschlage, in zweiter Instanz wurden sie schuldlos erklärt. Der Verfasser theilt die Beweggründe beider Entscheidungen ausführlich mit.

(Siehe oben Seite 108 in der II. Abtheilung unter der Ueberschrift „Ueber Tödtungen" die Literatur.)

Literatur: Haeberlin: §. 97 S. 23; — Heffter: § 235 S. 206, § 237 S. 208, §. 239 S. 209; — Marezoll: §. 101 S. 339, §. 104 S. 350 u. f.; — Mittermaier: §. 215 S. 369 u. f., §. 217 S. 374 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §. 806; — Baiern: §. 151; — Oldenburg: §. 156; — Sachsen: Art. 123; — Würtemberg: Art. 243; — Sachsen-Weimar: Art. 123; — Braunschweig: §. 146; — Hannover: Art. 230; — Sachsen-Altenburg: Art. 123; — Hessen: Art. 253; — Lippe-Detmold: §. 146; — Sachsen-Meiningen: Art. 123; — Baden: §. 209; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 123 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 123 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 160.

Die neueren G. B. verstehen unter Todtschlag eine Tödtung, zu welcher der Entschluß im Affecte gefaßt und ohne inzwischen eingetretene Ueberlegung ausgeführt ist [276]). Bei dem Todtschlage darf also weder bei dem Entschlusse, noch bei der Ausführung desselben Ueberlegung Statt gefunden haben, sondern es muß vielmehr Entschluß und Ausführung der Zeit nach zusammenfallend, im Affecte gefaßt und erfolgt sein.

(Siehe noch die Literatur und Gesetzbücher sammt den auf diesen Gegenstand beziehenden Anmerkungen, oben Seite 281 u. f. beim §. 117.)

§. 124.

Strafe des räuberischen Todtschlages.

395. Wildner: Ueber den Begriff des Versuches rc. (**22**). (Zeitschrift für ö. R. 1838. II. 54.)

Kann man, fragt der Verfasser, das »Unternehmung" im §. 124 in diesem engen Sinne (nämlich das Setzen der einleitenden Schritte) nehmen? oder heißt es dort nicht evident: die Haupthandlung (den Raub) selbst setzen?

(Siehe noch die Literatur beim §. 117, 123 und 169 St. G. I. Thl.)

§. 125.

Strafe des gemeinen Todtschlages.

Literatur: Haeberlin: §. 101 S. 45 Z. 2); — Heffter: §. 242 S. 211 Anmerk. 2); — Marezoll: §. 104 S. 357 Anmerk. 2); — Mittermaier: §. 224 Zusatznote II zu demselben S. 381, §. 228 S. 386. — **Gesetzbücher**: Preußen: §. 806; — Baiern: Art. 151; — Olden-

[276]) Diese G. B. weichen also rücksichtlich des Begriffes des Todtschlages von jenem im §. 123 des österr. St. G. I. Th. enthaltenen ab, da nach letzterem beim Todtschlage nicht die Absicht zu tödten, sondern nur eine andere feindselige Absicht vorausgesetzt wird.

burg: Art. 156; — Sachsen: Art. 123; — Würtemberg: Art. 243—245; — Sachsen-Weimar: Art. 123; — Braunschweig: §§. 146—147; — Hannover: Art. 231; — Sachsen-Altenburg: Art. 123; — Hessen: Art. 253—254; — Lippe-Detmold: §§. 146—147; — Sachsen-Meiningen: Art. 123; — Baden: §§. 209—210; — Schwarzburg-Sonderhausen: Art. 123 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 123 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 160.

Der Todtschlag wird nach keinem der neuen Gesetzbücher mit dem Tode bestraft [277]). Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen der neueren G. B. über dieses Verbrechen gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 215, S. 371 u. f, woraus hervorgeht, daß einige G. B., wie jene für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 123), Würtemberg (Art. 243), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 146), Hannover (Art. 231), Hessen (Art. 254) und Baden (§. 210) den Umstand, daß der Getödtete durch besonders schwere Beleidigungen den Thäter zum Zorne gereizt hat, als einen bedeutenden Strafmilderungsgrund bezeichnen.

§. 126.

396. Kratky: Criminalrechtsfall rc. (**328**). (Zeitschrift für ö. R. 1842. II. 21.)

Der Verfasser zeigt (**375**), in welchen gemeinschaftlichen Merkmalen die §§. 117, 123, 124 und 126, St. G. I. Th. übereinkommen, und worin sie sich unterscheiden.

397. Werner: Criminalrechtsfall rc. (**378**). (Zeitschrift für ö. R. 1830. I. 15—21.)

Der Verfasser entwickelt den Begriff der Schlägerei, worunter er versteht, das Bestreben zwischen mehreren in ein Handgemenge gerathenen Personen, entweder mit bloßer Hand, oder mit Anwendung allerlei Werkzeuge, die Gegner zu überwinden.

Dieser Begriff setzt immer die wechselseitig wirkenden Kräfte mehrerer in Parteien abgetheilten Personen voraus, von denen die eine die andere zu überwinden strebt. Schlägerei zwischen zwei Personen ist daher nach dem St. G. B. nicht gedenkbar, daher hier der §. 126 nicht in Anwendung gebracht werden kann, sondern im Falle der Tödtung würden die §§. 123 und 125, im Falle der schweren Verwundung oder körperlichen Verletzung aber die §§. 136—138 anzuwenden sein.

Eben so wenig ist nach dem St. G. B. der Begriff einer Schlägerei vorhanden, wenn Einer von Mehreren angefallen wird. Daher der Verfasser den von ihm erzählten Rechtsfall nach §. 123 beurteilen zu müssen der Ansicht ist.

---

[277]) Rücksichtlich der Bestimmungen der G. B. für Würtemberg (Art. 245) und Hannover (Art. 231), welche in gewissen Fällen den Todtschlag mit der Todesstrafe bedrohen, siehe oben Seite 298 die Bemerkungen sammt der Anmerkung 263.

398. Kitka: Criminalrechtsfall ɪc. (**336**). (Zeitschrift für ö. R. 1838. II. 259.)

Der Verfasser begründet seine Ansicht, daß der dort (beim §. 117 **336**) erzählte Fall nicht nach dem §. 126, sondern nach §. 7 und 117 St. G. I. Th. zu behandeln sei; denn die im §. 126 bezeichnete Schlägerei setze schon nach dem gemeinen Sprachgebrauche voraus, daß die Schläger einander nicht nur nahe sind, sondern auch handgemein werden. Das wechselseitige Schießen an sich betrachtet kann eine Schlägerei nicht genannt werden.

Literatur: Haeberlin: §. 100 S. 35 u. f.; — Heffter: §§. 244—245 S. 213 u. f.; — Marezoll: §. 104 S. 354 u f., dann 358; — Mittermaier: §. 226 und die Zusatznoten S. 382 u. f.; — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 845, 848 (§§ 169—171); — Baiern: Art. 153—156; — Oldenburg: Art. 158—161; — Sachsen: Art. 124; — Würtemberg: Art. 248; — Sachsen-Weimar: Art. 124; — Braunschweig: §. 153; — Hannover: Art. 232; — Sachsen-Altenburg: Art. 124; — Hessen: Art. 273—275; — Lippe-Detmold: §. 153; — Sachsen-Meiningen: Art. 124; — Baden: §§. 239—242; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 124 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 124 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 162.

Wegen der eigenthümlichen Natur der vorkommenden Tödtungen im Raufhandel und wegen der dabei leicht möglichen Zweifel über den eigentlichen Urheber des Todes haben alle neuen G. B. eigene Vorschriften über die Tödtung in Raufhändeln gegeben. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der Gesetzbücher über die Bestrafung, der von mehreren in einer Schlägerei verübten Tödtung gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zum §. 226, S. 383 u. f., woraus hervorgeht, daß sie sich weder ganz an das gemeine Recht anschließen, noch mit einander selbst übereinstimmen, nur darin alle zusammentreffen, daß jeder, welcher eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, die Strafe des eigentlichen Todtschlages erleiden soll. Läßt sich das aber nicht ermitteln, und ist der Verletzte nur an dem Zusammentreffen der Verletzungen gestorben, so sollen nach einigen G. B., wie nach dem österreichischen (§. 126) und hannoverischer (Art. 232) Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, die Strafe der schweren Verwundung erleiden, nach andern, wie nach jenen für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 124), Würtemberg (Art. 248) und Hannover (Art. 232) ist ihnen eine besonderes für diesen Fall bestimmte, dem Grade der Verletzung angemessene Freiheits- (Zuchthaus-) Strafe angedroht [278]). Ueber die Unterscheidung der Fälle, um die Verschuldung

[278]) Die G. B. für Hessen (Art. 273) und Baden (Art. 232) enthalten hierüber besondere und ausführlichere Bestimmungen.

jedes Einzelnen auszumessen, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 226, S. 383.

§. 127.

Nothwehr.

399. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 154.)

Der Verfasser bemerkt, wie richtig das gegenwärtige St. G. gehandelt habe, daß es die Anordnung des Josefinischen St. G., wornach derjenige, der die Gränzen der gerechten Nothwehr überschritt oder den Angriff selbst veranlaßte, als Mörder behandelt, jedoch sehr gelinde bestraft wurde, wegließ, indem ein solcher Vorgang keine wahre, sondern nur eine vorgeschützte Nothwehr begründet.

400. Beidtel: Ueber die Zulässigkeit der Selbsthilfe im Staate. (Dessen Untersuchungen S. 32—34. **58**.)

Der Verfasser stellt gegen die Lehre über die Rechte, welche dem Mitgliede des Staates bleiben, besonders über jene von der Nothwehr die Bedenken zusammen.

401. Passy (Fr.): Criminalrechtsfall, im Auszuge zur Erläuterung des §. 127 des I Th. des St. G. B. (Zeitschrift für ö. R. 1826. II. 176—183.)

Der Fall ist folgender: Der Landmann J., dem mehrmals aus seinem Hause, besonders aus seiner Scheuer gestohlen wurde, ohne den Dieb zu betreten, befestigte eine mit Vogeldunst geladene Pistole in der Richtung gegen das Stadelthor dergestalt, daß diese, durch eine an dem Thore der Scheuer angebrachte Schnur bei Oeffnung desselben sich gegen den Eintretenden entladen mußte. Er gab dem Gewehre eine so niedrige Richtung, daß der Schuß nur die Füße des Eintretenden verletzen konnte. Er setzte von dieser Vorrichtung seine Hausleute und die Nachbarschaft in Kenntniß, und ließ bei Tagesanbruch den in der Nacht gespannten Hahn immer wieder ab. In der Nacht vom 29. September 1820 betrat der Dieb dennoch die Scheuer, das Gewehr entlud sich, und der Schuß verwundete den Thäter oberhalb des Kniegelenkes so, daß der möglichst schnell herbeigeholten wundärztlichen Hilfe ungeachtet der Verwundete bereits ohne Lebenszeichen neun Schritte von der Scheuer entfernt angetroffen wurde, und nicht mehr ins Leben gebracht werden konnte, da ihm nach dem ärztlichen Gutachten die Schenkelpulsader ganz abgeschossen worden, und er daher an Verblutung, wegen Mangels zeitlicher Hilfeleistung, verstarb. Die erste Instanz hielt den Landmann durch Stimmenmehrheit der schweren Verwundung schuldig; die zweite erkannte ihn für schuldlos, und ihn der schweren Polizeiübertretung nach § 89 St. G. II. Th. für schuldig. Der Verfasser setzt nun die Gründe auseinander, welche das Obergericht zu diesem, nach seiner Ansicht ganz richtigen Urteile bestimmt habe und stellt als Criterium der überschrittenen Nothwehr zwei Merkmale auf: a) daß wirklich gelindere, zum Schutze der Person oder ihres Eigenthums hinreichende Mittel dem Beschä-

digten zu Gebote standen; b) daß er auch in der gegebenen Lage und nach allen Umständen zu urteilen, diese gelinderen Mittel nach dem natürlichen Gange menschlicher Einsichten wissen, und selbe von ihm erkannt werden mußten. Dieses zweite Merkmal scheint so richtig und für das Urteil des Richters so entscheidend, daß ohne diesem die Zurechnung des Verbrechens gänzlich wegfallen mußte, um nicht bloß willkürlich zu erscheinen.

402. v. Metzburg: Bemerkungen über den im Octoberhefte 1826 dieser Zeitschrift enthaltenen Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 127 des I. Th. des St. G. B. (Zeitschrift für ö. R. 1827. I. 317—321.)

Der Verfasser bestreitet die in der vorigen Abhandlung (**401**) ausgesprochene Ansicht, und behauptet, daß den für den Angeklagten J. günstigen Urteilen, sowohl dem praktischen, als jenem, welches hier in der Theorie ausgesprochen wurde, ein irriger Begriff über die Nothwehr zu Grunde liege. Er hält den J. des Todtschlages schuldig, und bemerkt, daß das Cr. Obergericht bei Beurteilung dieses Rechtsfalles im Eifer für den Schutz des Eigenthums der Staatsbürger die höhere Sorge für ihr Leben (eine handvoll Heu, und das Leben eines Menschen!! wie sich der Verfasser ausdrückt) verkannt habe.

403. Passy (Fr.): Gegenbeleuchtung der im Junihefte 1827 dieser Zeitschrift, S. 317, eingerückten Bemerkungen über den im Octoberhefte 1826 mitgetheilten Criminalfall und dessen Beurteilung. (Zeitschrift für ö. R. 1827. II. 91—94.)

Die in der vorigen Abhandlung (**402**) ausgesprochene Absicht, durch diese Bemerkungen zu verhindern, daß nicht Richter durch die Beurteilung jenes Falles zu ähnlichen Entscheidungen wie jene des Crim. Obergerichtes, welche daselbst angeführt ist, verleitet werden, veranlaßte den Verfasser, die in das Juniheft eingerückten Gegengründe in dem vorliegenden Aufsatze näher zu beleuchten.

404. v. Metzburg: Antwort auf die im VIII. Hefte dieser Zeitschrift (S. 91, Nr. XXX) enthaltene Gegenbeleuchtung. (Zeitschrift für ö. R. 1827. II. 243—248.)

Der Verfasser sucht zu zeigen, daß der Einsender der Gegenbeleuchtung (**403**) dasjenige nicht bewiesen habe, was er beweisen wollte.

405. N.: Einige Schlußworte über den im Octoberhefte 1826 dieser Zeitschrift (Nr. XLI., S. 176) erörterten Criminalrechtsfall. (Zeitschrift für ö. R. 1827. II. 331—338.)

Der ungenannte Verfasser dieser Schlußworte glaubt aus Achtung für die Magistratur sine studio et ira (wie er sich ausdrückt) diese Worte zu den oberwähnten beiden Aufsätzen des inzwischen verstorbenen Verfassers derselben und dem obergerichtlichen Lossprechungsurteil gegen die von Freiherrn v. Metzburg erhobenen Anstände beifügen zu müssen.

406. Werner: Criminalrechtsfall ꝛc. (**378**). (Zeitschrift für ö. R. 1830. I. 21.)

Der Verfasser bemerkt, daß nach dem Geiste des St. G. B. (§. 126) der Begriff der Schlägerei nicht vorhanden sei, wenn Einer von Mehreren angefallen wird, weil der Widerstand, den der Einzelne, der ihm von überlegenen Kräften drohenden Gefahr leistet, in der Regel als Nothwehr betrachtet werden müßte, außer diesem Falle aber die §§. 123 und 125, oder die §§. 136, 137 und 138 anzuwenden sein werden, weil die den Einzelnen treffende Thathandlung nicht unerweislich bleiben könnte.

407. v. Pratobevera: Widerrechtliche Tödtung ꝛc. (**100**). (Mat. I. 279.)

Der Verfasser stellt die Bedingung auf, unter welcher die Tödtung eines feindlichen Soldaten durch das unmilitärische Mitglied des Staates entschuldigt werden kann.

408. v. Zeiller: Beitrag zur Beantwortung der Frage: Ob im Falle der Geburt, wenn das Kind nicht geboren werden kann, die vom Geburtshelfer vorgenommene Perforation des noch lebenden Kindes als Tödtung zu betrachten sei; mit Bemerkungen von Josef Bernt u. s. w. (Zeitschrift für ö. R. 1825. II. 211—220.)

Der Verfasser meint, daß eine Mutter im gegebenen Falle sich in dem Stande der Nothwehr befinde; hat aber die Mutter das Recht, den Fötus zu tödten, so hat es auch der Arzt, theils nach dem angebornen Rechte, seinem Mitmenschen zu helfen, theils nach seiner besonderen Pflicht vermöge seines Amtes und der Uebernahme seines Beistandes zur Erhaltung der Mutter. (Siehe dagegen Jenull (**322**), welcher die Ansicht v. Zeiller's aus zwei Gründen nicht zugibt; erstens, weil es, wenn man auch eine Nothwehr zugeben wollte, dazu doch am ungerechten Angriffe gebräche; dann aber, weil hier überhaupt kein Fall der Nothwehr vorhanden ist, wie umständlich gezeigt wird. Siehe ferner Schnabel (**412**), welcher zeigt, daß v. Zeiller's Raisonnement auf zwei Voraussetzungen als Sätzen beruht, deren Bedenklichkeit der Verfasser zu beweisen sucht [279]).

409. Tausch: Ueber die Nothwehr. (Rechtsfälle ꝛc. 1. Bd. 1. Hft., S. 133—144.)

Der Verfasser bringt einen Criminalrechtsfall folgenden Inhaltes: Zwischen den Gemeinden A. und B. war das Weiderecht auf einem Grunde streitig; und als einmal Insassen der Gemeinde A. daselbst, der Gemeinde B. Kühe pfändeten, kam es zwischen den Anwesenden aus beiden Gemeinden zu einem Handgemenge, worin mehrere Insassen der Gemeinde B. getödtet wurden. Die That wurde von dem Criminalgerichte als eine Nothwehr erklärt, womit jedoch der Verfasser nicht ein-

[279]) Siehe über die Frage, ob zu den Fällen der erlaubten Tödtung auch der Fall der s. g. Perforation gehöre, oben Seite 292 die Bemerkungen.

verstanden ist, sondern nachweiset, daß die Thäter nach §. 126 hätten behandelt werden sollen.

410. Czibulka: Criminalrechtsfall über die schuldhafte Nothwehr (tutela culpabilis et excessus in defensione). (Jurist 1846. XVI. 353.)

Dieser Fall besteht darin, daß ein Mann mit seinem Schwiegersohne zwar in dessen Hause, jedoch in offener Feindschaft mit ihm wohnt, die sich insbesondere auf die Wohnung des Schwiegervaters bezieht, deren Räumung der Schwiegersohn zu erzwingen sucht. — Unter andern hebt der Sohn unter Drohungen, daß er den Alten, wenn er nicht gehe, erschlagen werde, Thüre und Fenster in dessen Wohnung aus, bei welcher Gelegenheit der Schwiegervater ein Gewehr ergreift, und den Sohn erschießt.

Der Verfasser zeigt ausführlich, daß hier der Fall einer gerechten Nothwehr nicht vorhanden sei.

(Die Literatur über dieses ganze Hauptstück, beziehungsweise die Schriften über die darauf Bezug habende gerichtliche Medicin, siehe unten (nach **718**) sub B. unter der Aufschrift: »Gerichtlich-medicinische Hilfswissenschaften.")

Literatur: Haeberlin: §. 12 S. 20 u. f.; — Heffter: §§. 41—45 S. 43 u. f.; — Luden: §. 45 S. 291 u. f.; — Marezoll: §. 25 S. 82 u. f.; — Mittermaier: §§. 37—39 S. 64 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 517—523, (§. 820); — Baiern: Art. 125—136; — Oldenburg: Art. 130—141; — Sachsen: Art. 70—71; — Würtemberg: Art. 102—105; — Sachsen-Weimar: Art. 70—71; — Braunschweig: §§. 166—168; — Hannover: Art. 78—81; — Sachsen-Altenburg: Art. 70—71; — Hessen: Art. 46—53; Lippe-Detmold: §§. 166—168; — Sachsen-Meiningen: Art. 70—71 *); — Baden: §§. 84—92; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 70—71.

*) Siehe die Abänderung des Art. 71 in Busch a. a. O. S. 123.

In den neuen Gesetzbüchern ist (freilich aber verschieden in Bezug auf die Ausdehnung des Rechtes hierzu) die Nothwehr als Strafaufhebungsgrund anerkannt [280]), welche als eine gerechte erscheint, wenn gewisse Voraussetzungen vorhanden sind, und gewisse Bedingungen oder Gränzen bei Ausübung derselben beobachtet werden, in deren Festsetzung bis auf wenige Abweichungen diese Gesetzbücher übereinstimmen [281]). Diese

[280]) Diese Bedingungen, zur Ausübung einer gerechten Nothwehr lassen sich auf drei zurückführen: zuvörderst, daß ein Angriff vorhanden sei, zu dessen Abwehr die Nothwehr gebraucht werden soll; daß die Verletzung des Angreifenden das einzige Mittel sei, sich gegen dessen Angriff unverletzt zu erhalten; daß der Angriff ein ungerechter und nicht von dem Angegriffenen selbst hervorgerufener sei.

[281]) Rücksichtlich der Stellung der Nothwehr im Sisteme weichen die neueren G. B. von einander ab. In der Regel steht die Nothwehr im allgemeinen Theile unter den Gründen, aus welchen die Strafbarkeit oder die Zurechnung ausgeschlossen wird; z. B.

G. B. gestatten zwar sämmtlich Ausübung der Nothwehr nicht bloß zur Vertheidigung der Person, des Leibes und Lebens, sondern auch zur Vertheidigung des Besitzes und Vermögens [282]). Einige G. B., wie jene für Oesterreich (§. 127), Baiern (Art. 129), Oldenburg (Art. 134), Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 70) [283]) schließen unter den Gegenständen, zu deren Rettung Nothwehr ausgeübt werden darf, die Ehre aus [284]), während andere, wie die G. B. für Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 166), Hannover (Art. 78) und Hessen (Art. 46) ausdrücklich darunter auch die Ehre mit aufnehmen. Einige G. B., wie jene für Baiern (Art. 136), Oldenburg (Art. 141), Würtemberg (Art. 105), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 168) und Hannover (Art. 81) haben noch ein besonderes Verbrechen geschaffen aus der Unterlassung der Anzeige einer in der Nothwehr erfolgten Verwundung oder Tödtung. Sie legen nämlich Jedem, der sich in einem solchen Falle befindet, die Verpflichtung auf, der Obrigkeit ungesäumt von dem Vorfalle die Anzeige zu machen, und bedrohen die Unterlassung mit Strafen.

Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neuen G. B. über Nothwehr gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 37, S. 65, und in den Zusatznoten zu §. 38, S. 66 u. f. Rücksichtlich des Excesses der Nothwehr oder der Ueberschreitung der Gränzen derselben ist die Strafe von den G. B., welche in einem solchen Falle eintreten soll, verschieden bestimmt [285]).

---

im allgemeinen preußischen Landrechte II Th. 20. Titel im neunten Abschnitte, in welchem allgemeine Grundsätze über Privatverbrechen aufgestellt werden. Im österr. G. B. über Verbrechen hat die Nothwehr dieselbe Stellung, die ihr in der C. C. C. Art. 139 u. f. gegeben ist, als Anhang zu den Artikeln über Mord und Todtschlag. Im Braunschweigischen und Lippe-Detmoldischen G B. (§. 165) steht sie als Anhang hinter den Verbrechen gegen das Leben und den Beschädigungen der Person. (Siehe Luden a. a. O. 303 Anmerk. 20.)

[282]) Ueber die Frage, ob auch bei Angriffen gegen Eigenthum Nothwehr zur Vertheidigung desselben erlaubt sei, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 38 S. 66 u. f.

[283]) Ueber die Streitfrage sowohl in der Wissenschaft als in der Gesetzgebung, ob auch bei Angriffen auf Ehre Nothwehr erlaubt sei, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 38 S. 67 u. f.

[284]) Weniger weit gehen die G. B. für Würtemberg (Art. 102) und Baden (§. 84), indem dort nur solche Angriffe auf die Ehre genannt werden, die mit Angriffen auf die Person selbst verbunden sind. Das baierische (Art. 129) und oldenburgische St. G. B. (Art. 143) gestatten Nothwehr gegen Angriffe auf Geschlechtsehre.

[285]) Vergleiche die G. B. für Preußen (§. 524), Baiern (Art. 132), Oldenburg (Art. 137), Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 71 *), Würtemberg (Art. 103), Braunschweig (§. 167), Hannover (Art. 79), Hessen (Art. 52), Lippe-Detmold (§. 167) und Baden (§. 89), dazu Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 39 S. 68.

---

*) Siehe die Abänderung des Art. 71 des Meiningenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 123.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

411. v. Zeiller: Darstellung rc. (**56**). (Beitrag I. 156.) Das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht beschreibt das neue Gesetz nach der Art der Vollbringung, da das vorige bloß den Versuch definirt hatte, und eben so richtig wird derjenige, der die Abtreibung wider Willen der Mutter vollbringt, als Hauptverbrecher erklärt, während er früher nur als Theilnehmer bestraft wurde.

§. 128.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

412. Schnabel: Ueber die generelle Verschiedenheit zwischen Abtreibung der Leibesfrucht und Mord eines Kindes, mit Berücksichtigung der Frage, wie in strafrechtlicher Hinsicht die von einem Geburtsarzte zur Rettung einer Schwangern vorgenommene Perforation des noch im Mutterleibe befindlichen Kindes zu beurteilen sei. (Zeitschrift für ö. R. 1838. I. 107—124.)

Nach der Bemerkung des Verfassers besteht diese Verschiedenheit in der Strafe (§§. 119 und 129); dann darin, daß der Kindesmord keine Mitschuld zuläßt (Hfd. v. 4. Nov. 1808, m. sist. Hdb. I. **407**, oder m. öst. St. G. **180**); der Moment der Geburt bildet den Differentialpunkt zwischen der Abtreibung der Leibesfrucht und einem Morde. Der Verfasser beantwortet dann die in der Ueberschrift dieses Aufsatzes erwähnte Frage dahin, daß, wenn gleich eine solche Perforation auch nach unseren Gesetzen aus irgend einem Grunde in Beziehung auf den Geburtsarzt und die Mutter straflos scheinen mag, doch auf keinen Fall dieser Grund in einem Zustande der Nothwehre (wie v. Zeiller [**408**] meint) liegen könne, in welchem die Schwangere ihrem noch neugebornen Kinde gegenüber sich befinden soll. Man dürfte noch immer den Grund von dieser Straflosigkeit darin finden, daß die Perforation allerdings zwar als ein die Persönlichkeit der Schwangeren in einem gewissen Maße verletzendes, aber als ein zur Rettung der übrigen Persönlichkeit und der ganzen äußeren Existenz der Schwangern schlechterdings nothwendiges und daher sowohl von dem gesunden Menschenverstande, als auch von analogen Gesetzesstellen gestattetes Mittel betrachtet werden kann (**413**) [286].

413. Jenull: Ueber einige Zweifel rc. (**322** IV.). (Zeitschrift für ö. R. 1826. I. 319.)

---

[286]) Siehe über die Frage, ob eine solche Perforation für den Geburtsarzt straflos erscheint, Seite 292 oben die Bemerkungen.

Der Verfasser bemerkt, daß jener Fall, wo die Zerstörung der Leibesfrucht nicht zur Rettung der Mutter, sondern bloß als feindseliges Attentat gegen die erstere verübt wird, der Tödtung eines menschlichen Einzelwesen nicht gleichzustellen sei. Daher die Gesetzgebungen von jeher zwischen dem Morde eines Menschen und der Abtreibung der Leibesfrucht einen Unterschied gemacht haben, der nicht bloß in Worten, sondern auch in der Strafe beachtet wurde. Denn durch die Zerstörung der Leibesfrucht wird ein Wesen getödtet, das zum Anfange des thierischen Lebens (dem Athmen) noch gar nicht gelangt ist, Mord setzt aber ein Wesen voraus, das thierisch belebt ist (**412**).

414. Passy: Ueber das Verbrechen des Kindesmordes 2c. (**360**). (Zeitschrift für ö. R. 1837. I. 292.)

Der Verfasser bemerkt über den Unterschied des Verbrechens nach §. 117 von jenem nach §. 128 Folgendes: Object des Kindesmordes ist ein schon vom Mutterleibe getrenntes, als selbstständiges Wesen zu betrachtendes Kind, bei der Abtreibung hingegen eine noch nicht selbstständig lebende Frucht; der Kindesmord kann nur von der Mutter, die Abtreibung der Leibesfrucht aber von jeder anderen Person als Subject des Verbrechens begangen werden. Der Kindesmord kann in einer Handlung oder Unterlassung bestehen, während die Abtreibung ihrer Natur nach ein bloß passives Verhalten des Thäters ausschließt. Der Vorsatz ist bei der Abtreibung nicht immer auf Tödtung der Frucht im Mutterleibe gerichtet, sondern er kann bei einer noch nicht belebten Frucht auch nur dahin gehen, daß diese unreif und bevor sie eines selbstständigen Lebens fähig ist, vom Mutterleibe sich absondere.

415. v. Pratobevera: Zweifelhafter Fall 2c. (**363**). (Mat. VII. 428.)

Der Verfasser behauptet, daß, weil bei einem todtgebornen Kinde der Thatbestand der Tödtung (also auch des Kindesmordes) fehlt, nur ein anderes Verbrechen, nämlich, das der Abtreibung der Leibesfrucht dann zur Sprache kommen kann; hier bleibt der Thatbestand immer zweifelhaft, weil es ungewiß ist, ob die angewendeten Mittel der Abtreibung den Erfolg herbeiführten, oder ob er nicht in natürlichen, aber verborgenen Ursachen seinen Grund habe, und überhaupt, ob der Embrio im Mutterleibe vor der Anwendung der ersteren noch lebte.

416. Kitka: Erklärung des a h. Patentes v. 6. Juli 1833 über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände. (Zeitschrift für ö. R. 1834. I. 278.)

Der Verfasser versteht unter dem allgemeinen Ausdrucke: „Leibesfrucht" sowohl die Geburt (das Kind), als auch die Fehlgeburt.

Versuch dieses Verbrechens.

417. Wildner: Criminalrechtsfall über das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht. (Jurist 1847. XVII. 151—153.)

Eine Weibsperson hatte von ihrem Geliebten Behufs der Abtreibung ihrer Leibesfrucht Arsenik verlangt und erhalten, jedoch ungeachtet der Warnung desselben, so viel davon genommen, daß sie daran, ohne entbunden zu haben, starb.

Der Verfasser begründet nun bei Aburteilung des mitschuldigen Geliebten seine Ansicht dahin, daß in diesem Falle, wo eine Weibsperson an dem im Uebermaße genommenen Abtreibungsmittel starb, nur ein Versuch des genannten Verbrechens vorliegt, weil keine Entbindung oder Abtreibung des Kindes erfolgt ist.

418. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840. IV. 121).

Daß beim Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht, bemerkt der Verfasser, ein Versuch Statt finde, folgt aus den klaren Worten des Gesetzes.

419. Wildner: Ueber den Begriff des Versuches. (**22**). (Zeitschrift für ö. R. 1838. II. 54.)

Wenn das „unternimmt" im §. 128 die einleitenden Schritte setzen hieße, bemerkt der Verfasser, dann wäre nicht nur die ganze Textirung des §. 128, sondern auch das unerklärlich, wie der Gesetzgeber in §. 129 von einer versuchten Abtreibung reden könnte.

420. Langer: Ueber was kann und soll die Medicin dem Richter bei dem Versuche eines Verbrechens Aufschluß geben? (Jurist 1839. I. 372.)

Der Verfasser bemerkt, daß bei dem vermutheten Versuche des Verbrechens der Fruchtabtreibung gewöhnlich die Frage aufgeworfen wird: „Kann das Mittel A., wenn es von einer schwangern Person genossen wird, überhaupt oder zu dieser oder jener Zeit der Schwangerschaft bei der Person X. die Leibesfrucht abtreiben? Der Verfasser antwortet unter vorläufiger Aufführung der unter einige allgemeine Anhaltspunkte gebrachten Veranlassungen zum Abortiren, darauf, daß diese Frage nicht bestimmt beantwortet werden kann, indem nicht der Stoff, sondern die Art und Weise, wie man denselben gebrauche, also eine Handlung, das Mittel zum Abortiren wird. Jede Einwirkung, welche Veranlassung zum Abortiren wird, ist ein Mittel, welches den Abortus bewirkt, also Abortiv-Mittel, Abortivum; nur so erhält dieses Wort einen Sinn, der in der Wirklichkeit begründet, aber zu beschränkt ist, wenn man sich unter Abortiv-Mittel nur gewisse Arzneimittel denkt, welche man vorzugsweise zu diesem Zwecke mißbrauchte.

Mitschuld an diesem Verbrechen.

421. Schindler: Auch ein Schärflein ꝛc. (**269**). (Jurist 1839. II. 339.)

Ungeachtet der besonderen Bestimmung der Strafbarkeit des bei der Abtreibung der Leibesfrucht mitwirkenden Vaters (§. 130), bemerkt der Verfasser, und desjenigen, der wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt oder zu bewirken versucht (§§. 131

und 132), mithin ungeachtet der besonderen Erwähnung zweier Mitschuldsfälle hat der Gesetzgeber die allgemeine Anwendbarkeit des §. 5 auf den §. 128 nicht ausgeschlossen, weßhalb denn auch, ungeachtet die §§. 130 und 131 davon schweigen, ein Dritter (nicht der Vater), der mit Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung bewirkte, oder gar der Urheber der Abtreibung wäre, gewiß von Niemanden für straflos erklärt, sondern nach §. 5 als Mitschuldiger des im §. 128 bezeichneten Verbrechens anerkannt werden würde.

§. 130.

422. Schindler: Auch ein Schärflein rc. (**269**). (Jurist 1839. II. 341.)

In diesem Paragrafe, bemerkt der Verfasser, wird nirgends der Begriff eines besonderen Falles einer Mitschuld aufgestellt; vielmehr wird die Mitwirkung des Vaters bei der Abtreibung nur als Erschwerungsgrund erklärt; nur wegen der strengen Strafbestimmung steht der §. 130 da.

Literatur: Haeberlin: §. 104 S. 73 u. f.; — Heffter: §§. 263—267 S. 227 u. f.; — Marezoll: §. 109 S. 374 u. f.; — Mittermaier: §§. 392—396 S. 626 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 985—989; — Baiern: Art. 172—173 Z. 1; — Oldenburg: Art. 177—178 Z. 1; — Sachsen: Art. 128; — Würtemberg: Art. 253—254; — Sachsen-Weimar: Art. 128; — Braunschweig: §. 155 Z. 2; — Hannover: Art. 236; — Sachsen-Altenburg: Art. 128; — Hessen: Art. 281—283, 285; — Lippe-Detmold: §. 155 Z. 2; — Sachsen-Meiningen: Art. 128; — Baden: §§. 251—253; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 128 *).

*) Siehe die Abänderungen des Art. 128 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 165.

Alle neueren Gesetzbücher heben zwar das Verbrechen der Kindesabtreibung hervor, aber auf verschiedene Weise, und verstehen darunter die mit rechtswidrigem Vorsatze [287]) durch Anwendung äußerer oder innerer Mittel bewirkte zu frühe Entbindung einer Schwangern von einem todten oder unreifen Kinde. Einige, wie die G. B. für Oesterreich (§. 128 u. f.), Hannover (Art. 236 u. f.), Hessen (Art. 281 u. f.) und Baden (§. 251 u. f.) behandeln sie in einem besondern Abschnitte, als besonders für sich bestehendes Verbrechen; andere, wie die G. B. für Preußen (§. 985 u. f.), Baiern (Art. 172 u. f.), Oldenburg (Art. 177 u. f.), Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 128 u. f.), Würtemberg (Art. 253 u. f.), Braunschweig und Lippe-Detmold

---

[287]) Was zu demselben gehört, siehe Haeberlin a. a. O. S. 73 Z. 4 und Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V zu §. 393 S. 631 und letzteren a. a. O. in der Zusatznote VI. zu §. 393 S. 631 über die Frage, ob auch fahrlässige Kindesabtreibung strafbar ist.

(§. 155) bringen sie nach dem Vorgange der C. C. C. als Art der Tödtung mit dem Verbrechen der Kindertödtung in Zusammenhang [288]). Alle verlangen zum Thatbestande böswillige (dolose) Abtreibung des Kindes vor der gehörigen Reife, oder Tödtung desselben im Mutterleibe, also jedenfalls als Gegenstand einen noch lebenden Fötus [289]). Sämmtliche Gesetzbücher unterscheiden je nach dem Subjecte zwei Arten der Fälle dieses Verbrechens von einander, nämlich I. den Fall, wenn die Mutter selbst oder ihr Mitschuldiger mit ihrer Einwilligung, und II. wenn ein Dritter ohne oder wider Willen der Mutter das Verbrechen verübt. Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen der neueren G. B. rücksichtlich dieses Verbrechens gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 392 u. f., woraus hervorgeht, daß die angedrohte Strafe Freiheitsstrafe mit mancherlei Unterscheidungen, aber nicht mehr Todesstrafe ist [290]), daß wenigstens von einigen Gesetzbüchern Rücksicht darauf genommen wird, auf die Zeit, wie weit die Schwangerschaft schon vorgerückt ist, ferner darauf, wer [291]) das Verbrechen begeht, ob die Schwangere selbst, ob der Vater des Kindes oder ein Anderer, ob es vom letzteren gewerbsmäßig betrieben wird, ob nicht, ob es mit Wissen und Willen der Mutter oder wider ihren Willen geschieht, und im letzteren Falle, welche Folge es für die Mutter und das Kind gehabt hat; es wird endlich auch zum Theile Rücksicht genommen auf die größere oder geringere Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel [292]), ob das Kind ein eheliches oder uneheliches ist [293]).

---

[288]) Ueber das Unpassende, dieses Verbrechen als Art der Tödtung aufzufassen, oder dem Kindesmorde gleichzustellen, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 392 S. 628.

[289]) Ueber die Frage, ob dieses Verbrechen auch angenommen werden muß, wenn die Person nur eine s. g. Mola im Leibe hat, siehe Mittermaier, der diese Frage mit Ja beantwortet, in der Zusatznote II. zu §. 393 S. 630.

[290]) Nur das Baierische (Art. 173 IV) *) droht dem Dritten, wenn der Tod der Mutter daraus entstanden ist, Todesstrafe. Dieser Fall wird von sämmtlichen G. B., mit Ausnahme des österreichischen, welches desselben nicht erwähnt, als schwerester Grad bezeichnet, und das hessische G. B. (Art. 284 Z. 1) verlangt noch, daß dem Thäter bekannt war, daß die angewandten Mittel diesen Erfolg haben konnten; das G. B. für Hannover (Art. 237 Z. 1) dagegen setzt voraus, daß der Thäter den Tod der Mutter nicht beabsichtigt haben durfte. (Siehe noch Mittermaier in der Zusatznote I. zu §. 396 S. 633.)

[291]) Darf der Geburtshelfer eine Frühgeburt bewirken und wann? Siehe hierüber Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote VII. zu §. 393 S. 631.

[292]) Ueber die Frage, inwiefern es wahre Abtreibungs- (Abortiv-) Mittel gibt, siehe Mittermaier in der Zusatznote I. §. 393 S. 630.

[293]) Ueber die Frage, wann dieses Verbrechen vollendet, und ob auch der Versuch desselben und wann strafbar ist, siehe Mittermaier a. a. O. in den Zusatznoten III. und IV. zu §. 393 S. 630 u. f.

---

*) Nicht aber, wie in Haeberlin a. a. O. 3. Bd. S. 81 bemerkt wird, auch das Oldenburgische St. G. B. (Art. 178 IV.); denn dieses droht zeitliche Freiheitsstrafe; ferner muß es dort in der Anmerkung zur Ziffer 4 statt Art. 173 Abs. 3 heißen: Art. 173 Abs. 4.

§. 131.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

423. Schindler: Auch ein Schärflein ꝛc. (**269**). (Jurist 1839. II. 340.)

Der Verfasser bemerkt, daß der Gesetzgeber im §. 131 eine solche Handlung als besonderes selbstständiges (für sich bestehendes) Verbrechen erklärt, weil der §. 5, St. G. I. Th. in einem solchen Falle auf den §. 128 (der nur von einer mit Wissen und Willen der Mutter bewirkten Abtreibung spricht) keine Anwendung hat.

§. 132.

Strafe.

Literatur: Haeberlin: §. 104 S. 77 u. f.; — Heffter: §. 265 S. 228 u. f.; — Marezoll: §. 109 S. 378 Anmerkung 10); — Mittermaier: Zusatznote IV zu §. 392 S. 627 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §§. 990—991; — Baiern: Art 173 Z. II—IV: — Oldenburg: Art. 178 Z. II—IV; — Sachsen: Art. 129; — Würtemberg: Art. 255; — Sachsen-Weimar: Art. 129; — Braunschweig: §. 155 Z. 1; — Hannover: Art. 237; — Sachsen-Altenburg: Art. 129; — Hessen: Art. 284—285; — Lippe-Detmold: §. 155 Z. 1; — Sachsen-Meiningen: Art. 129; — Baden: §. 254; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 129 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 129 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 165.

(Siehe die Bemerkungen hierüber oben Seite 327, denen noch Folgendes beizusetzen ist:)

Das badische St. G. B. (§. 254) sagt, die Anwendung von Mitteln durch einen Andern muß ohne Wissen oder wider Willen der Schwangeren geschehen sein, es darf also keine stillschweigende Einwilligung von Seite der Mutter erfolgt sein, weil der oberwähnte I. Fall vorhanden wäre. Die Strafbarkeit dieses Falles richtet sich nach dem Erfolge der That, daher sind in sämmtlichen G. B., mit Ausnahme jener für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten, Braunschweig und Lippe-Detmold verschiedene Grade dieses II. Falles aufgestellt, welche zwar in den Unterscheidungsgründen ziemlich übereinstimmen, aber weder in der Classification oder der Vertheilung in die verschiedenen Grade, noch in den Strafen. (Siehe hierüber Haeberlin a. a. O., S. 77 u. f.)

Achtzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

424. v. Zeiller: Darstellung zc. (**56**). (Beitrag I. 156.)

Dieses Hauptstück erhielt nun eine deutlichere und vollständigere Bestimmung der Fälle und der Strafe, besonders mit Hinsicht auf den erfolgten Tod des Kindes, in so fern er mit Vorsicht verhindert werden konnte.

§. 133.

Weglegung eines Kindes.

425. Passy: Ueber das Verbrechen zc. (**360**). (Zeitschrift für ö. R. 1837. I. 293.)

Der Verfasser bemerkt über den Unterschied dieses Verbrechens von jenem des Kindesmordes Folgendes: Die Verletzung des Kindes kann sowohl von der Mutter als jeder anderen Person begangen werden. Hinsichtlich des Objectes ist der Umfang des Gesetzes bei diesem Verbrechen weiter als beim Kindesmorde, es kann ein neugebornes, oder schon ein älteres sein, daher der Gegenstand der Kindesweglegung mit dem des Kindesmordes zusammenfallen kann, oft aber auch verschieden ist. Die Thathandlung besteht in der Weglegung, die aber nicht von der Art sein darf, daß daraus der Tod des Kindes nothwendig erfolgt (§. 117); daher der Unterschied zwischen der Thathandlung beim Kindesmorde und bei der Weglegung vorzugsweise in dem Verhältnisse des Erfolges zu der unternommenen That besteht. Bei dem Kindesmorde ist die Absicht das Kind zu tödten, bei der Weglegung ist diese Absicht ausgelassen und besteht nur der Vorsatz, die Rettung des Kindes dem Zufalle zu überlassen, oder was aus der Gefährlichkeit der Umstände zu entnehmen ist, dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen.

426. R.: Ueber das Verbrechen zc. (**525**). (Zeitschrift für ö. R. 1846. I. 465.)

Der Verfasser gibt den Grund an, warum im Gesetzbuche über Verbrechen nur ein einziger Fall der vorsätzlichen Gefahraussetzung ohne sonstige böse Absicht als Verbrechen (§. 133) gestraft werde.

427. Schuselka: Criminalrechtsfall. (Zeitschrift für ö. R. 1836. I. 215—227.)

Dieser Rechtsfall theilt sich in drei Fälle, nach welchen durch Weglegung eines Kindes zu dessen Tode drei Personen beigetragen haben. Die Beurteilung dieser drei Fälle, bemerkt der Verfasser, erscheint um so schwieriger, wenn man die einzelnen Handlungen und die Gesetze, unter welche sie fallen, einer genaueren und kritischen Betrachtung unterzieht.

Die Bauernmagd Anna, von dem Knechte Hanns schwanger, legt ihr Kind an der sumpfigsten Stelle der Insel in das Schilf, und eilt in der Hoffnung, das Kind werde gewiß bald sterben und von Niemanden entdeckt werden, an das Ufer zurück; sie erzählt dem Hanns, daß sie unentdeckt ein todtes Kind geboren und es eben jetzt auf der Insel begraben habe. Hanns bezweifelt die Wahrheit der Erzählung, sucht das Kind, findet es, wickelt es in Schilfgras, stärkt es im Stalle mit Milch, legt es an die nahe Landstraße allen Vorübergehenden sichtbar, verbirgt sich in einem Busche, um das Kind so lange zu bewachen, bis es gerettet wäre. Ein Reisender fährt vorüber, nimmt das Kind auf seinen Wagen und fährt damit fort. Hanns eilt dann froh nach Hause. Der Reisende meinend, sich eines fremden Kindes wegen, vielen Unannehmlichkeiten auszusetzen, hält an, und legt das Kind wieder auf die Straße, in der Hoffnung, es müsse das Kind bald wieder bemerkt und gerettet werden. Kaum ist der Reisende fortgeeilt, wird eine Heerde Schweine herangetrieben, deren Treiber, ohne das Kind zu sehen, unter einem Baume liegt und die Heerde auf der nahen Heide weiden läßt. Die Schweine finden das Kind, und ehe der Hirt es verwehren kann, ist dasselbe getödtet. Die Sache wird angezeigt. Anna gesteht ihr Verbrechen, und erkannte das todte Kind als das ihrige. Hanns und der Reisende bekennen ebenfalls ihre That. Anna ist nach §§. 133 und 134 zu behandeln. Der Verfasser zieht aber aus der Erwägung und Vergleichung des Gesetzes den Schluß, daß Anna hier aus einem mehr milden als gerechten Gesichtspunkte beurteilt und bestraft worden sei.

Auch die Handlung des Hanns stellt sich nach §. 133 als eine verbrecherische dar, weil nach diesem Paragrafe schon die Absicht, die Rettung des Kindes dem Zufalle zu überlassen, als böse Absicht erklärt ist. Auch der Reisende muß nach §. 133 beurteilt werden; denn er hat ein hilfloses Kind weggelegt, um dessen Rettung dem Zufalle zu überlassen. Denn durch die abermalige Weglegung eines schon weggelegten Kindes begeht man in diesem Falle ein Verbrechen, wenn man die besondere Verpflichtung zur Rettung durch eine Handlung auf sich genommen hat, welche nach vernünftigem, natürlichem Ermessen den Willen erklärt, daß man das Kind retten wollte.

428. Czibulka: Criminalrechtsfall über die Weglegung des Kindes zur Erläuterung der in dem §. 133 St. G. B. angeführten Worte: „Gefahr“ — „Rettung“ — „Zufall“ — „Hilfe.“ — (Zeitschrift für ö. R. 1847. I. 514 u. f.)

Dieser Fall besteht darin, daß eine Mutter von Armuth getrieben, um ihrem 6 Monate alten Kinde eine bessere Versorgung zu verschaffen, dasselbe am hellen Tage an dem Thore eines Meierhofes hinlegte, wo es, wie sie wußte, von dem Hirten beim Austreiben des Viehes gesehen werden mußte. Das Kind wurde nach Entfernung der Mutter auch alsbald entdeckt und in eine Pflege gegeben; durch Stimmenmehrheit wurde hier der Fall einer Kindesweglegung erkannt.

Der Verfasser führt nun die Bestimmungen der römischen, altdeutschen, preußischen, baierischen, sächsischen, französischen und älteren österreichischen Strafgesetzgebung über die Kindesweglegung an, gibt eine sehr kurze Erörterung des Thatbestandes dieses Verbrechens, zu dem als Object ein Kind in zartem Alter, als Subject: Jedermann, und als Handlung das Weglegen des Kindes in eine Lage erfordert wird, in welcher dasselbe der Gefahr des Lebensverlustes oder dessen Rettung dem Zufalle ausgesetzt wird; doch dürfe diese Aussetzung den Tod nicht nothwendig nach sich ziehen, weil sonst die Handlung in einen Mord übergehen würde.

Der Verfasser findet den obigen Fall ganz unter diese Momente passend, und gibt nur anmerkungsweise aus Adelung die Erklärung der Worte: Gefahr, Rettung, Zufall, Hilfe.

429. Tausch: Kindesmord. (Rechtsfälle rc. 1. Bd. 2. Heft S. 370.)

Der vom Verfasser (**372**) erzählte Rechtsfall wurde nach einer dritten Meinung als das Verbrechen der Kindesweglegung mit Rücksicht auf den §. 413 beurteilt, worüber die Gründe angeführt werden; denn es wurden die beiden Kinder lebend gefunden, die Beschuldigte hat die Last der Ernährung und Pflege anderen nicht dazu verpflichteten Personen aufgebürdet, sie hat die Kinder durch ihre Handlungsweise der Gefahr des Todes ausgesetzt; die Beschuldigte hätte, wenn man den Ort, die Zeit und die Art der Weglegung der Kinder in die Hecke mit den begleitenden Umständen in Verbindung bringt, das erste neugeborne Kind in das Dorf bringen können und wegen des Esels die Vorsorge durch andere Leute treffen können.

Versuch dieses Verbrechens.

430. Menzel: Bei welchen Verbrechen rc. (**31**). (Jurist 1840. IV. 121.)

Das Verbrechen der Kindesweglegung hat derjenige vollendet, der ein Kind unter den in diesem Paragrafe angegebenen Umständen weggelegt, d. i. an einen, von der Wohnung verschiedenen Ort gebracht hat, wo seine Rettung vom Zufalle abhängt, in der Absicht, es der Todesgefahr auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen. So lange also das Kind noch unter Aufsicht des Weglegers ist, kann man nicht sagen, seine Rettung sei dem Zufalle überlassen, somit kann eben so wenig von der Vollendung des Verbrechens die Rede sein. Daß diese Handlung sträflich vorbereitet werden könne, unterliegt keinem Zweifel.

Literatur: Haeberlin: §. 105 S. 82 u. f; — Heffter: §. 270—273 S. 231 u. f.; — Marezoll: §. 111 S. 380 u. f.; — Mittermaier: §§. 389—391 a) S. 617 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 969—971; — Baiern: Art. 174—177; — Oldenburg: Art. 179—182; — Sachsen: Art. 131; — Würtemberg: Art. 256—259; — Sachsen-

Weimar: Art. 131; — Braunschweig: §. 156; — Hannover: Art. 239—240; — Sachsen-Altenburg: Art. 131; — Hessen: Art. 286—291; — Lippe-Detmold: §. 156; — Sachsen-Meiningen: Art. 131; — Baden: §§. 260—266; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 131 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 131 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 166.

Die neueren G. B. kennen zwar sämmtlich das Verbrechen der Kinderaussetzung (oder hilfloser Personen) und weisen demselben eine besondere Stelle in dem Gesetzbuche an, stimmen aber rücksichtlich der Stellung desselben im Sisteme nicht überein. Denn während einige von ihnen, wie die G. B. für Baiern (Art. 174 u. f.), Oldenburg (Art. 179 u. f.), Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art 131), Würtemberg (Art. 256 u. f.), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 156) und Hannover (Art. 139 u. f.) dasselbe unter die Verbrechen wider das Leben stellen, weisen es andere, wie das G. B. für Preußen (§. 969), zu den Verbrechen gegen die körperlichen Verletzungen; noch andere, wie die G. B. für Oesterreich (§. 133 u. f.), Hessen (Art. 286 u. f.) und Baden (§. 260 u. f.), bilden daraus eine besondere Art von Verbrechen. Einige G. B. [294]) geben ihm rücksichtlich des Gegenstandes einen viel weiteren Umfang, als die Gränzen des allgemeinen Rechtes gehen. Denn sie stellen darunter auch das Aussetzen solcher hilfloser und gebrechlicher Personen, die man, ohne im wirklichen Elternverhältnisse zu ihnen zu stehen, nur sonst zu verpflegen, zu beaufsichtigen und unter besonderer Obhut hat. Eine Zusammenstellung des Begriffes [295]) und der Bestrafung dieses Verbrechens siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 389, S. 618 u. f. und in der Zusatznote II. zu §. 391 a., S. 624, woraus hervorgeht, daß bei der Bestrafung dieses Verbrechens stets auch die größere oder geringere Gefährlichkeit des Ortes der Aussetzung [296]), je nachdem nämlich diese letztere an einem entlegenen Orte geschieht, theils auf den Erfolg, ob das Kind um das Leben gekom-

---

[294]) Wie jene für Baiern (Art. 174), Oldenburg (Art. 179), Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 131), Würtemberg (Art. 256), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 156), Hannover (Art. 239) und Baden (§. 260). Einige unter diesen, wie jene für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten, Würtemberg, Braunschweig, Lippe-Detmold und Baden reden freilich von Personen, die zur Erhaltung des Ausgesetzten verbunden waren, während andere die Verbrecher als solche Personen bezeichnen, deren Obhut der Auszusetzende anvertraut war.

[295]) Ueber den Versuch und die Vollendung dieses Verbrechens siehe Mittermaier a. a. O. in den Zusatznoten VIII. und IX. zu §. 390 S. 623, und über den bösen Vorsatz und die Form dieses Verbrechens, worin dasselbe besteht, siehe ebendenselben a. a. O. in den Zusatznoten V. und VII. §. 390 S. 622 u. f.

[296]) Ueber die Streitfrage: ob in dem Falle, wenn eine Person ein Kind in das Findelhaus trägt und Anstalten trifft, daß die darin befindlichen Beamten sogleich von der Niederlegung des Kindes in Kenntniß gesetzt sind, dieses Verbrechen verübt wird, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote VI. zu §. 290 S. 622 u. f.

men, oder wenigstens schwerer oder leichter beschädiget werden konnte, oder ganz unversehrt geblieben ist [297]).

Neunzehntes Hauptstück.

Von Verwundung und anderer körperlicher Verletzung.

§. 136.

Verbrechen der Verwundung oder körperlichen Verletzung.

431. v. Zeiller: Darstellung &c. (**56**). (Beitrag I. 157.)
Zur nothwendigen Erweiterung des Begriffes von dem auf die körperliche Sicherheit sich beziehenden Verbrechen hat das neue Strafgesetz, der schweren Verwundung, andere schwere körperliche Verletzungen, wovon jene nur eine Art ausmacht, beigesetzt, und die gefährlicheren, somit strafbareren Verletzungen unter Androhung einer erhöhten Strafe genauer bestimmt.

432. v. Zeiller: Ueber die Strafe &c. (**124**). (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 172.)

Ein ehrliebender Bürger, bemerkt der Verfasser, wird eine, obgleich vorsätzlich körperliche Verletzung mit dem Degen oder einem Schießgewehre weit eher verzeihen, als auch nur einen Schlag mit dem Stocke. Diesen Begriff schützt auch unser Gesetzbuch über Verbrechen. Wenn es im Allgemeinen zu dem Verbrechen der körperlichen Verletzung eine an sich schwere Verwundung oder Verletzung fordert, so wird auch schon eine tückische Behandlung mit Schlägen [§. 137 c)] für ein Verbrechen erklärt.

433. Damianitsch: Ueber die Strafbarkeit jener, die in Anderen Affecte erregen, wodurch sie ihnen an ihrer Gesundheit oder an ihrem Leben schaden. (Jurist 1845 XIII. 386 — 395.)

Der Verfasser ist der Ansicht, daß aus den Worten, wie aus dem Geiste des §. 136 hervorgehe, daß in einem solchen Falle nach Verschiedenheit der Absicht und des Erfolges eben dieselbe Bestrafung, wie bei anderen Verletzungen an der Gesundheit der Seele als Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen, ja nach Umständen als Mord eintrete.

---

[297]) Ueber die verschiedenen, bei diesem Verbrechen zusammentreffenden Gesichtspunkte, und über die verschiedene Auffassung dieses Verbrechens, siehe Mittermaier a. a. O. in den Zusatznoten III. und IV. zu §. 389 S. 618.

434. Wildner: Criminalrechtsfall mittelst einer Ohrfeige. (Jurist 1846 **XV.** 24—34.)

Der Fall besteht darin, daß Jemand seiner Dienstmagd eine Ohrfeige gab, worüber dieselbe angeblich Ohrensausen und Kopfschmerz verspürte; der Fall kam erst nach einem Jahre zur Sprache und die Gerichtsärzte erklärten, daß eine Gehirnerschütterung und somit eine schwere Verletzung vorhanden sei; der Thäter wurde wegen schwerer Verletzung abgeurteilt und dieses Urteil über seinen Recurs auch bestätigt.

Der Verfasser theilt die Recursgründe mit, welche sich vorzüglich auf die Unsicherheit des Thatbestandes und die mangelnde Absicht einer Beschädigung stützen, meint aber, daß ungeachtet der erfolgten Verurteilung des Beschuldigten der böse Vorsatz und das Schwere der Verletzung nicht nachgewiesen sei.

435. Krenn: Wie ist zu punctiren ꝛc. (**307**). (Zeitschrift für ö. R. 1844 **I.** 117.)

Der Verfasser zeigt, daß der Ausdruck „Verbrechen der schweren Verwundung" keine Tautologie enthalte, und löset den Zweifel, ob man schwere Verwundung oder schwere körperliche Verletzung sagen soll, damit, daß offenbar die mit äußerlichen Wunden verbundenen Beschädigungen als Verwundungen, alle übrigen Beschädigungen an dem Körper und der Gesundheit aber als körperliche Verletzungen anzusehen sind.

436. Passy: Criminalrechtsfall ꝛc. (**346**). (Zeitschrift für ö. R. 1829 **I.** 86.)

Der von dem Verfasser (**346**) erzählte Rechtsfall wurde als Versuch der schweren Verwundung beurteilt, nach der Meinung des Verfassers ist er aber ein versuchter Mord, wozu er die Gründe anführt.

437. Tausch: Ueber die Tödtlichkeit ꝛc. (**379**). (Rechtsfälle 1. Bd. 2. Heft 284.)

Der Verfasser führt die Gründe an, aus welchen der von ihm (**379**) erzählte erste Rechtsfall als schwere Verwundung angesehen wurde.

438. Kitka: Criminalrechtsfall ꝛc. (**336**). (Zeitschrift für ö. R. 1838 **II.** 266.)

Der Verfasser ist der Meinung, daß in dem von ihm (**336**) erzählten Rechtsfalle beide Thäter wegen des versuchten Verbrechens der schweren Verwundung zu verurteilen waren, und führt die Gründe für diese Meinung an.

439. V. E. G—i.: Criminalrechtsfall ꝛc. (Zeitschrift für ö. R. 1835 **II.** 158.)

Der Verfasser zeigt, daß in dem von ihm (**209**) erzählten Rechtsfalle die schwere Verwundung nicht vorhanden sei.

440. v. Rey: Beantwortung der Frage: Welchen Einfluß hat das ärztliche Gutachten auf die richterliche Beurtheilung der Frage, ob eine schwere Verletzung vorhanden sei? (Zeitschrift für ö. R. 1844 **II.** 30—45.)

Der Verfasser beschäftigt sich mit der Beantwortung der in der Ueberschrift enthaltenen Frage, mit der für die Praxis so wichtigen Frage, ob es denn für den Richter nicht möglich ist, die Nachtheile, welche durch ein, die zu Tage liegenden Rechtsverletzungen, welche dem Beschädigten durch eine Verletzung zugehen, nicht beachtendes Gutachten der Medicinalpersonen der Rechtspflege nothwendig zugefügt werden müssen, schon durch die Art und Weise, wie das Gutachten eingeholt wird, zu beseitigen.

Versuch dieses Verbrechens.

441. Graßl: Einige Fragen über das Verbrechen der Verwundung zur Erläuterung des §. 136 des I. Th. des St. G. B. (Zeitschrift für ö. R. 1830 I. 189—200.)

Der Verfasser hält die von mehreren Juristen ausgesprochene Meinung, daß nach dem österr. St. G. B. ein Versuch des Verbrechens der schweren Verwundung nicht denkbar sei, in dieser Allgemeinheit ausgesprochen für irrig, unterzieht dieselbe einer genaueren Prüfung und legt seine Gründe für die entgegengesetzte Ansicht für die legale Denkbarkeit des verbrecherischen Versuches der schweren Verwundung vor. Schließlich entscheidet er folgende Fälle:

1) Jemand will den **A** schwer verletzen. Wie er den Hieb führt, entgleitet das Werkzeug seiner Hand und trifft schwer verwundend den **B**. Hier wurde gegen **B** eine schwere Pol. Uebertretung nach §. 89 St. G. B. II. Th. und gegen **A** der Versuch der verbrecherischen Verwundung begangen. 2) Der Uebelthäter, der den **A** verkennt und für den **B** hält, verwundet vorsätzlich den **A** in der Meinung, er verletze den **B**. Hier wurde an dem **A** das Verbrechen der schweren Verwundung vollbracht.

442. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840 IV. 122.)

Der Verfasser bemerkt, daß zu diesem Verbrechen die Absicht, schwer zu verwunden oder zu verletzen, nicht wesentlich erforderlich, aber auch nicht ausgeschlossen sei. In wie fern nun diese Absicht nicht erfordert wird, und bei einem bestimmten Falle der schweren Verwundung nicht eintritt, ist hierbei, da sich dieser Erfolg bezüglich des Bösgesinnten als zufällig darstellt, eben so wenig, wie beim Todtschlage ein Versuch dankbar. In so fern jedoch gedachte Absicht Statt haben kann, und in einem bestimmten Falle in der That eintrat, ist ein verbrecherischer Versuch allerdings möglich. (Siehe oben **441**.) Der Verfasser sucht seine Behauptung durch Beispiele klar zu machen.

443. Perissutti: Ein Beitrag ꝛc. (**26**). (Zeitschrift für ö. R. 1842 I. 330.)

Der Verfasser nimmt auch mit Graßl (**441**) und Menzel (**442**) einen Versuch der schweren Verwundung an, und gibt hierüber ein Beispiel. Er führt gegen die gegnerische Ansicht an, daß man immer

nur vor Augen habe, daß dieses Verbrechen lediglich die Folge einer plötzlichen Aufwallung sei, ohne bestimmte deutliche Absicht eintrete, und einzig und allein durch die wirkliche Ausführung strafbar werde; man will also hier wieder nur den Erfolg, nicht aber die Handlung richten; man würdiget nicht, daß dieses Verbrechen sehr oft mit voller reifer Ueberlegung vorbereitet werden könne.

444. Frühwald: Rechtsfall rc. (**386**). (Jurist 1844 XI. 352.)

Der Verfasser zeigt, daß bei dem Verbrechen der Verwundung (wie auch des Todtschlages) ein verbrecherischer strafbarer Versuch möglich sei, und widerlegt die gewöhnlich dagegen gemachten Einwendungen.

Zu §. 137 b).

445. Wildner: Ueber den Begriff rc. (**22**). (Zeitschrift für ö. R. 1838 II. 54.)

Der Verfasser behauptet, daß das Wort „unternehmen" nicht die einleitenden Schritte setzen, sondern das ganze positive Verhalten heißt.

Zu §. 137 c).

v. Zeiller: Ueber die Strafe rc. (**124**). (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 172.)

(Siehe die Bemerkung des Verfassers über die tückische Behandlung mit Schlägen oben **432**.)

Literatur: Haeberlin: §§. 106—111 S. 92 u. f.; — Heffter: §§. 280—284 S. 241 u f.; — Marezoll: §§. 112—114 S. 386 u. f.; — Mittermaier: §§. 244—250 S. 408 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 796—801 (§§. 637—642); — Baiern: Art. 178—185; — Oldenburg: Art. 183—190; — Sachsen: Art. 132—143; — Würtemberg: Art. 260—273; — Sachsen-Weimar: Art. 132—143; — Braunschweig: §§. 159—165; — Hannover: Art. 241—246; — Sachsen-Altenburg: Art. 132—143; — Hessen: Art. 262—272, 274—275, 277—280; — Lippe-Detmold: §§ 159—165; — Sachsen-Meiningen: Art. 132—143; — Baden: §§. 225—238, 244—246; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 132 – 143 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 132—133, 135—137 des Altenburg.-, der Art. 132—134, 136 des Meiningen.- und der Art. 132, 133, 137 des Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 168, 175 u. f.

Alle neueren Gesetzbücher haben die Körperverletzung zu einem besonderen, selbstständigen Verbrechen erhoben, jedoch weichen sie in der Behandlung und in der Benennung dieses Verbrechens mehrfach von einander ab. Sie weisen diesem Verbrechen im Sisteme besondere Abschnitte an, aber unter verschiedenen Namen; bald als Körperverletzung, wie die G. B. für Würtemberg (Art. 260 u. f.), Hessen (Art. 262 u. f.)

und Baden (§. 225 u. f.), bald als Verbrechen gegen die Gesundheit, wie die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 132 u. f.) [298]), bald als Beschädigungen an der Person, wie die G. B. für Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 159 u. f.) und Hannover (Art. 241 u. f.), bald als Verwundungen oder andere körperliche Verletzungen, wie das österr. G. B. (§. 136 u. f.) [299]). Die Gesundheitsverletzung fällt aber nur dann unter die gegen dieses Verbrechen angedrohten Strafen, wenn sie nicht, wie so oft geschieht, in ein anderes bestimmteres und schwereres Verbrechen übergeht. Eigenthümlich ist in einigen der neueren G. B., wie in jenen für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 135, 139), Würtemberg (Art. 261), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 244), Hessen (Art. 272) und Baden (§. 238) [300]), daß dieses Verbrechen in den gesetzlich bestimmten Fällen besonders, wenn keine Störung der öffentlichen Ruhe damit verbunden war, nicht von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Klage des Betheiligten bestraft wird; ferner nach einigen G. B., wie nach jenen für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 140 — 143), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 165) die ausdrücklich beibehaltene Verpflichtung des Verletzers zur Bezahlung von Schmerzengeld mit genaueren Bestimmungen darüber [301]). Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen der neueren G. B. über dieses Verbrechen beziehungsweise der verschiedenen Sisteme, nach welchen der Gesetzgeber die Strafe der unendlich verschiedenen Körperverletzungen abstufen soll, und worüber keine Gleichförmigkeit herrscht, gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 246 S. 412 u. f., woraus hervorgeht, daß die Strafe in denselben verschieden festgesetzt ist, je nachdem die Gesundheitsverletzung mit Vorbedacht, oder im Affecte, in Verbindung mit Mehreren, in Raufhändeln, mit Waffen, mittelst hinterlistigen Anfallens, durch Gift [302]),

---

298) Gegen die Behauptung, daß es ein Verbrechen gegen die Gemüthskräfte gibt, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote zu §. 244 S. 409; nur in den G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 137) ist der Zerrüttung der Geisteskräfte und der Verhinderung der Entwicklung derselben mehrjährige Zuchthausstrafe gedroht.

299) Ueber die Beziehung des Ausdruckes Verwundung in den Gesetzen, siehe Mittermaier in der Zusatznote III. zu §. 245 S. 411.

300) In diesen Bestimmungen liegt ein Hauptmittel, wodurch der sonst so großen Ausdehnung von amtlich eingeleiteter Untersuchung besonders wegen eben nicht bedeutender Thätlichkeit entgegengewirkt wird. — Möchte doch unser künftiges Gesetzbuch diese Bestimmungen mehr oder weniger aufnehmen.

301) Ueber Schmerzengeld, siehe Mittermaier a. a O. in der Zusatznote IV. zu §. 246 S. 415.

302) Die praktische Bedeutung des Hervorhebens des Verbrechens der Vergiftung im Gegensatze des Giftmordes ist die, daß die Vergiftung als besonders schwere Gesundheitsstörung mit höherer Strafe bedroht ist (Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 249 S. 417, wo auch die Strafbestimmungen der neueren G. B. rücksichtlich dieses Verbrechens zusammengestellt sind). (Ueber Gift und Giftmord, siehe oben Seite 297 die Anmerkung 258.)

an nahen Verwandten, oder gar an solchen in absteigender Linie, an Schwägern verübt worden ist.

Eine übersichtliche Darstellung der Strafen der einzelnen G. B. gibt auch Haeberlin a. a. O. §. 110 S. 124 u. f. mit Rücksicht auf §. 107 S. 98 u. f. [303]).

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Zweikampfe.

§. 140.

446. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**36**). (Beitrag I. 158—161.)

Der Verfasser setzt weitläufig die Gründe auseinander, aus welchen das Gesetz den Zweikampf für ein besonderes Verbrechen erklärt, aber nicht eigene entehrende Strafen darauf verhängt hat, und wir verweisen den Leser auf den Aufsatz selbst.

447. Stählin: Beitrag ꝛc. (**285**). (Zeitschrift für ö. R. 1840 II. 37.)

Der Verfasser bemerkt, daß, wenn ein noch so geübter und kräftiger Boxer, dessen Fäuste immerhin große körperliche Beschädigung drohen mögen, seinen Gegner zum Faustkampfe herausfordert, gewiß das Verbrechen des Zweikampfes nicht begeht, weil das Gesetz eine Herausforderung zum Streite mit tödtlichen Waffen voraussetzt.

448. Carl R.: Ueber die Natur ꝛc. (**13**). (Zeitschrift für ö. R. 1841 I. 289.)

Es gibt Verbrechen, die gar kein Uebel als nothwendig voraussetzen, wie das Verbrechen in §§. 88, 92 und 140. Bei letzterem wird nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes schon das Verbrechen begangen, wenn Jemand aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, ohne Unterschied, ob es wirklich zum Zweikampfe gekommen ist, oder nicht.

Versuch dieses Verbrechens.

449. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840 IV. 124.)

Das Verbrechen des Zweikampfes begeht:

---

[303]) Ueber die Frage, ob auch eine fahrlässige (culpose) Verletzung strafbar ist, und über die Strafbestimmungen der neueren G. B. hierüber, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 246 S. 415.

a) Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert;

b) wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellet.

In beiden Fällen ist ein verbrecherischer Versuch des Zweikampfes möglich.

§. 145.

Strafe der Theilnehmer.

Mit dieser Vorschrift übereinstimmend, enthalten noch die Gesetzbücher für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 210), Würtemberg (Art. 205), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 122) die besondere Vorschrift für denjenigen, welcher einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfes, oder wegen Unterlassung oder Anzeige einer Ausforderung Verachtung bezeigt.

Literatur: Haeberlin: §§. 74—77 S. 222 u. f.; — Heffter: §§. 370—371 S 319 u. f.; — Marezoll: §§. 72—73 S. 261; — Mittermaier: §§. 189—193 S. 322 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §§. 668—673; — Sachsen: Art. 206—210; — Würtemberg: Art. 201—203; — Sachsen-Weimar: Art. 206—210; — Braunschweig: §§ 119, 121—122; — Hannover: Art. 174—177; — Sachsen-Altenburg: Art. 206—210; — Hessen: Art. 292—295; — Lippe-Detmold: §§. 119, 121—122; — Sachsen-Meiningen: Art. 206—210; — Baden: §§. 326—330; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 206—210 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 206—207, 209—210 des Sondershausen.-, der Art. 207, 209—210 des Altenburg.- und Meiningenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 239 u. f.

Die neuen deutschen Gesetzbücher [304]) stimmen rücksichtlich der Stellung, welche sie dem Verbrechen des Zweikampfes (Duells) [305]) im Sisteme anweisen, nicht überein, indem sie dabei von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen [306]). Denn einige, wie die G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 206 u. f.) und Baden (§. 326 — 334) gehen von dem Gesichtspunkte der Ehrenverletzung, andere, wie die G. B. für Würtemberg (Art. 201 u. f.), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 119 — 122) und Hannover (Art. 174 u. f.) von dem der unerlaubten Selbsthilfe, andere, wie jene für Oesterreich (§. 140 u. f.) und Hessen (Art. 292 u. f) von dem eines Verbrechens

---

[304]) Die G. B. für Baiern und Oldenburg übergehen den Zweikampf ganz. Siehe hierüber Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 190 S. 326.

[305]) Die neuesten Schriften über Zweikampf, siehe in Mittermaier a. a. O. in dem Zusatze zu §. 189 S. 322.

[306]) Rücksichtlich dieses Gesichtspunktes, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 190 S. 323 u. f.

gegen Leben und Gesundheit [307]) aus. Als ein besonderes Verbrechen bedrohen einige G. B. [308]) mit Freiheitsstrafen die Anreizung Anderer zum Zweikampfe mit dritten Personen, oder wenn jemand demjenigen, der einen Zweikampf nicht vornehmen will, deßhalb Verachtung beweiset. (Vergleiche den §. 145 des österr. St. G. I. Th.) Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen der neuern G. B. gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 190 S. 324 u. f., woraus hervorgeht, daß sie alle bei Bestimmung der Strafe auf den Erfolg Rücksicht nehmen [309]) je nachdem eine Entleibung [310]) oder eine mehr oder weniger schwere Gesundheitsverletzung, oder gar keine Statt gefunden hat; die Strafe ist aber selbst sehr verschieden. Es stehen die G. B. für Würtemberg, Hessen und Baden, jenen für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten, Braunschweig und Hannover, welchen sich das österreichische G. B. anschließt, in gewisser Beziehung gegenüber, indem jene durchgängig ein sehr mildes, diese wenigstens für den schweresten Grad ein strengeres Princip befolgen; denn während einige G. B., wie jene für Preußen (§. 671 u. f.) und Hannover (Art. 175), für die schlimmsten Fälle der Tödtungen im Zweikampfe, da nämlich, wo dieser auf Tod und Leben verabredet wird, Todesstrafe androhen, begnügen sich die meisten, selbst jene für Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 119), Hessen (Art. 292) und Baden (§. 326, 329), für jene schlimmsten Fälle mit Androhung von Freiheitsstrafen; während einige, wie jene für Oesterreich (§. 144) und Würtemberg (Art. 202), den Herausforderer als solchen immer strenger behandelt wissen wollen, als den Herausgeforderten, sehen andere, wie die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 207), Würtemberg (Art. 202), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 119), Hannover (Art. 177) und Baden (§. 329) zunächst und mehr darauf, wer zum Zweikampfe angereizt hat.

§. 146.

Literatur: Haeberlin: §. 75 Z. 7 S. 233 u. f. — Heffter: §. 370 Anmerk. 3) S. 321; — Marezoll: §. 73 S. 267 unten; — Mittermaier: §. 191 Zusatznote II. zu demselben S. 329. — **Gesetzbücher:** Preu-

---

[307]) Ueber die Ansicht, die im Zweikampfe erfolgten Tödtungen oder Körperverletzungen unter die Strafgesetze wider Tödtung und Körperverletzung zu subsumiren, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 190 S. 324.

[308]) Wie jene für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 210), Würtemberg (§§. 203, 205), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 122); das hessische G. B. (Art. 293) behandelt es als Hilfsleistung zum Zweikampfe.

[309]) Ueber die Streitfrage, ob der Versuch des Zweikampfes strafbar ist, und wann er beginnt, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 190 S. 328.

[310]) Ueber den großen Fehler der Richter, eine Absicht zu tödten bei den gewöhnlichen Zweikämpfen zum Grunde zu legen, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 193 S. 331.

ßen: §. 676; — Sachsen: Art. 208; — Würtemberg: Art. 204; — Sachsen-Weimar: Art. 208; — Braunschweig: §. 120; — Hannover: Art. 176; — Sachsen-Altenburg: Art. 208; — Hessen: Art. 294; — Lippe-Detmold: §. 120; — Sachsen-Meiningen: Art. 208; — Baden: §§. 332—333 [311]) und 334; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 208.

Die Zweifel, welche etwa wegen der Eigenthümlichkeit der Theilnahme der s. g. Secundanten (Beistände) über ihre Strafbarkeit entstehen könnten, haben besondere Bestimmungen über sie in den neueren G. B. veranlaßt, welche nicht nöthig gewesen sein würden, wenn sie nach den gewöhnlichen Grundsätzen über die Gehilfen bei einem Verbrechen behandelt werden könnten [312]). Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen der neueren G. B. rücksichtlich solcher Kampfgehilfen gibt Mittermaier oben a. a. O., woraus hervorgeht, daß die Strafen, die sich zum Theil nach den für die des Zweikampfes Schuldigen selbst hervorgehobenen erschwerenden, oder mildernden Umständen richten, in längeren oder kürzeren Gefängnißstrafen bestehen, nach einigen G. B. aber, wie nach jenen für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 208), Würtemberg (Art. 204), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 120) und Hannover (Art. 176), dann ganz straflos sein sollen, wenn sie den Zweikampf zu verhindern, oder weniger gefahrlos zu machen sich bemüht haben [313]). Die zugezogenen Aerzte sind straflos, wie es die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 208), für Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 120), Hannover (Art. 176) und Baden (§. 333), ausdrücklich bestimmen, die übrigen G. B. aber es stillschweigend bestätigen, indem sie unter den strafbaren Gehilfen die Aerzte nicht erwähnen.

(Siehe die fernere Literatur oben Seite 108 u. f. in der II. Abtheilung unter der Ueberschrift „Ueber Zweikampf."

---

311) Eine eigenthümliche Bestimmung enthält das badische St. G. B. §§. 332—333, daß die Secundanten zwar, wenn sie zum Zweikampfe aufgefordert, oder der Versöhnung entgegengewirkt haben, als Gehilfen oder Anstifter bestraft werden, außerdem aber straflos bleiben sollen.

312) Ueber den Grund, warum man Secundanten und Zeugen nicht wie gewöhnliche als Theilnehmer an einem Verbrechen betrachten kann, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 191 S. 329.

313) Ueber die Frage, ob man den ohne Beistände (Secundanten) vollzogenen Zweikampf in allen Fällen als uneigentlichen Zweikampf unter die gewöhnlichen Strafgesetze stellen soll, siehe Temme's Kritik II S. 237, welcher einen solchen Zweikampf gar nicht als einen Zweikampf gelten lassen will.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

§. 147.

Brandlegung.

450. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 161—162.)

Der Verfasser erwähnt, daß in der Begriffsbestimmung dieses Verbrechens der im früheren Gesetze enthaltene, unbestimmte Ausdruck: wodurch Feuer entstehen kann, verbessert und zugleich die Behandlung desjenigen festgestellt wurde, der sein Eigenthum in Brand steckt.

451. v. Egger: Rüge: Worin besteht nach österr Gesetzen das Verbrechen der Brandlegung, und wann hat wegen desselben das standrechtliche Verfahren Statt? (Zeitschrift für ö. R. 1830 III. 343—345.)

Der Verfasser theilt aus dem Mitternachtsblatte für gebildete Stände von Müllner, 1828, Nr. 144 S. 576, eine Erzählung einer in Böhmen an einem Invaliden Statt gefundenen, standrechtlichen Execution wegen versuchter Brandlegung mit, um den §. 147 und 501 des St. G. I. Th. zur Kenntniß des Herausgebers dieses Blattes zu bringen, damit dieser von der Unrichtigkeit in der Darstellung der Sache überführt werde. Wir verweisen den Leser auf dieselbe.

Versuch dieses Verbrechens.

452. Wildner: Ueber den Begriff des Versuches ꝛc. (**22**). (Zeitschrift für ö. R. 1838 II. 54.)

Der enge Sinn des Ausdruckes „unternehmen" als die einleitenden Schritte setzen, ist nicht minder im §. 147 unmöglich; da doch derjenige auch ein verbrecherischer Brandleger ist, der nicht erst zu der Handlung, woraus die Feuersbrunst entstehen soll, die einleitenden Schritte setzt, sondern schon den Zündstoff hinlegt.

453. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840 IV. 125.)

Der Verfasser zeigt, daß bei dem Verbrechen der Brandlegung ein Versuch möglich ist.

§. 148 a).

Strafe.

454. Kitka: Ausführliche Erörterungen ꝛc. (**11**). (Jurist 1842 VII. 66.)

Der Verfasser bemerkt, daß es öfter nach dem Gesetze gar nicht darauf ankomme, ob der Thäter die die That erschwerenden Umstände wußte, und auf deren Eintritt seine Absicht richtete oder nicht. So z. B. ist nach dem §. 148 a) auf das Verbrechen der Brandlegung die Todesstrafe bestimmt, wenn durch das ausgebrochene Feuer ein Mensch, da es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte, getödtet wird. Hier ist die strengere Strafe, fährt der Verfasser fort, bloß wegen eines unterlaufenen Verschuldens (Versehens, Culpa) bemessen; denn hätte der Brandleger die Tödtung des Menschen beabsichtigt, so würde das Verbrechen der Brandlegung mit jenem des Mordes zusammentreffen (§. 28 St. G. I. Th.).

455. Passy: Criminalrechtsfall zur Erläuterung der §§. 148 lit. a) und 431 des I. Th. des St. G. B. (Zeitschrift für ö. R. 1830 I. 145—156.)

Dieser Fall ist folgender: Leopold J**, wegen Diebstahls bereits als Verbrecher bestraft, faßte im 18. Jahre den Gedanken, in seinem Geburtsorte Brand zu legen, um bei der Wiederherstellung der niedergebrannten Gebäude Arbeit und Verdienst zu finden. Dieses Vorhaben führte er vom 26. zum 27. October 1817 aus, und hatte bei der Wiederaufbauung Verdienst. Ungefähr vier Jahre darauf gerieth er in eben derselben Absicht auf den oberwähnten Gedanken und führte ihn auch aus. Die erste Instanz erkannte den Leopold J. des Verbrechens der wiederholten Brandlegung schuldig, und verhängte über ihn nach §. 148 a) die Todesstrafe; das Obergericht änderte das Urteil im Wege Rechtens dahin ab, daß Leopold J. des Verbrechens der wiederholten Brandlegung schuldig, und deßhalb mit 15jährigem schweren Kerker zu bestrafen sei. Der Verfasser theilt die Gründe der obergerichtlichen Entscheidung in Kürze mit.

Zu §. 148 c).

456. Passy: Criminalrechtsfall rc. (**455**). (Zeitschrift für ö. R. 1830 I. 155.)

Wollte man behaupten, bemerkt der Verfasser, daß in dem von ihm (**455**) erzählten Rechtsfalle nur die letzte Brandlegung mit dem Tode bestraft wird, so ergäbe sich der Widerspruch mit lit. c) des §. 148 des St. G. I. Th., daß auch eine Brandlegung, bei welcher das Feuer nicht ausgebrochen, mit dem Tode bestraft wird. Daher kein Zweifel, daß bei einer wiederholten todeswürdigen Brandlegung nur alle Attentate zusammen diesen Strafbarkeitsgrad bestimmen.

457. Wildner: Ueber den Begriff des Versuches rc. (**22**). (Zeitschrift für ö. R. 1838 II. 55.)

Der Verfasser bemerkt, daß es im §. 148 lit. c) u. f. sonnenklar ist, daß dort das Wort unternommen für mehr als „eingeleitet," ja für vollendet selbst gebraucht ist.

Literatur: Haeberlin: §§. 85—89 S. 311 u. f.; — Heffter: §§. 373—378 S. 322 u. f.; — Marezoll: §§. 154—155 S. 520 u. f.; —

Mittermaier: §§. 360—364 S. 575 u. f., §§ 365—368 S. 589 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §§. 1510—1519, 1521—1534; — Baiern: Art. 247—253; — Oldenburg: Art. 253—258; — Sachsen: Art. 171—173, 175—177; — Würtemberg: Art. 378—380, 382—383; — Sachsen-Weimar: Art. 171—173, 175—177; — Braunschweig: §§. 204—205, 207—208; — Hannover: Art. 181—185, 187; — Sachsen-Altenburg: Art. 171—173, 175—177; — Hessen: Art. 411—413, 415—417; — Lippe-Detmold: §§. 204—205, 207—208; — Sachsen-Meiningen: Art. 171—173, 175—177; — Baden: §§ 546—552, 555—558, 560—561; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 171—173, 175—177 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 171 des Meiningen.-, der Art. 171, 173, 175 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 210.

Die neueren Gesetzbücher weichen hinsichtlich der Gesichtspunkte, von denen sie im Allgemeinen bei diesem Verbrechen ausgehen, von einander ab. Einige, wie die G. B. für Baiern (Art. 247 u. f.), Oldenburg (Art. 253), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 204 u. f.), und Baden (§. 546 u. f.) stellen dasselbe unter die Beschädigungen fremden Eigenthumes oder Vermögens [314]), andere, wie die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 171 u. f.), unter die Rubrik gemeingefährliche Handlungen, noch andere, wie das G. B. für Hannover (Art. 181 u. f.), unter die Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit im Staate; endlich stellen mehrere, wie die G. B. für Oesterreich (§. 147 u. f.) und Hessen (Art. 411 u. f.), die Brandlegung als eine ganz eigene Gattung von Verbrechen für sich auf.

Was den Begriff dieses Verbrechens anbelangt, so wurde derselbe von diesen G. B. keineswegs übereinstimmend aufgeführt. Ziemlich übereinstimmender stellen ihn auf die G. B. für Baiern (Art. 247—251), Oldenburg (Art. 252—256), Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 171, 175), Würtemberg (Art. 378, 380), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 204, 205) und Hessen (Art. 411, 412). Das hannoveranische G. B. (Art. 181—185) geht auch mit jenen G. B. von dem Principe der Gemeingefährlichkeit aus, weicht aber in einem wesentlichen Erfordernisse des Thatbestandes der eigentlichen Brandstiftung [315]) oder Brandstiftung im engeren Sinne von dem obigen ab; das G. B. für Baden (§. 546—556) behandelt dieses Verbrechen fast nur als Eigenthumsbeschädigung, ohne auf die Gemeingefährlichkeit der Beurteilung derselben im Allgemeinen sowohl, als in den einzelnen Fällen

[314]) Ueber das Unpassende, die Brandstiftung als Verbrechen wider das Eigenthum aufzustellen, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 360 S. 577, und über die Gegenstände der Anzündung eben denselben a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 362 S. 584.

[315]) Die neuern G. B. haben für die s. g. dolose *) Brandlegung vorzugsweise den Ausdruck Brandstiftung beibehalten, und nur das österr. G. B. hat diesen Ausdruck ganz vermieden.

*) Ueber den bösen Vorsatz bei diesem Verbrechen, siehe Mittermaier in der Zusatznote I. zu §. 364 S. 585.

besonderes Gewicht zu legen; auch das österreichische G. B. (§. 147) hat nur die Eigenthumsbeschädigung im Auge.

Was die Vollendung dieses Verbrechens betrifft [316]), so stimmen die neueren G. B. mit Ausnahme der älteren von Preußen, Oesterreich, Baiern und Oldenburg darin überein, daß die Brandstiftung für vollendet gehalten wird, sobald der Brennstoff den Gegenstand [317]), an welchem die Brandstiftung verübt werden soll, oder denjenigen, welcher geeignet ist, das Feuer jenem mitzutheilen, entzündet hat [318]); das G. B. für Würtemberg (Art. 382) allein verlangt zur Vollendung, daß die Sache, an welche Brand gelegt werden soll, hierdurch in Flammen gerathen sei; nur bei dem Anzünden von Waldungen und Torfmooren soll es genügen, wenn das Feuer, auch ohne Flamme, den Gegenstand zu verzehren begonnen hat. Ueber den Versuch enthalten die G. B. keine besonderen Vorschriften, daher gelten über denselben die allgemeinen Regeln [319]). Nach allen G. B. sind die Vorbereitungshandlungen straflos, nur das würtembergische St. G. B. (Art. 379) erklärt ausnahmsweise bei dem Verbrechen der Brandstiftung dieselben für strafbar.

Nach sämmtlichen G. B. mit Ausnahme des Badischen zerfällt das Verbrechen der Brandstiftung in zwei Hauptgrade, je nachdem es mit Gefahr für Menschenleben und Eigenthum, oder nur für fremdes Eigenthum verbunden ist.

Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neueren G. B. über den Begriff und die Bestrafung dieses Verbrechens gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 360 S. 577 u. f., woraus hervorgeht, daß die neuesten G. B. es aufgeben, einen alle Fälle der Brandstiftung umfassenden Begriff aufzustellen, bei der Festsetzung der Strafen noch das Abschreckungsprincip in gewisser Weise beibehalten haben, und absolute Strafe, nämlich lebenslängliche Freiheits- ja selbst die Todesstrafe (letztere jedoch nicht im Braunschweigischen und Lippe-Detmoldischen G. B. [§. 204]) drohen [320]). Die Strafbarkeit steigt, wie nach den G. B. für Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 204) und Hessen (Art. 411),

[316]) Ueber die Vollendung des Verbrechens der Brandstiftung, siehe Mittermaier in den Zusatznoten I. und II. zu §. 361 S. 582 und 583.

[317]) Ueber den Gegenstand der Brandstiftung (Brandlegung), siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 362 S. 584.

[318]) Vergleiche die G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 177), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 207), Hannover (Art. 181), Hessen (Art. 415) und Baden (§. 560). Nicht ganz klar ist das österr. G. B., wornach das Verbrechen für vollendet gelten soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursacht hat. (Siehe Marezoll a. a. O. S. 528 Anmerk. 8.)

[319]) Nur das österr. G. B. gibt besondere Vorschriften über den beendigten Versuch, von dem es nach der Gefährlichkeit des angelegten, aber nicht zum Ausbruche gekommenen Brandes zwei Grade unterscheidet. (Siehe Haeberlin a. a. O. S. 320.)

[320]) Ueber die Härte dieser Strafart und die Fälle, in welchen sie gegen dieses Verbrechen in den neuen Gesetzbüchern angedroht ist, siehe Mittermaier a. a. O. in den Zusatznoten I. und II. zu §. 365 S. 589 u. f.

wenn das Feuer zur Nachtzeit, oder, wie nach den G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 172), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 204) und Hannover (Art. 183), an Gebäude angelegt wird, in welchen, wie der Verbrecher wußte, sich gerade zu dieser Zeit eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet; wenn, wie nach den G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 173), in Städten, oder Dörfern der Brand gestiftet wird; wenn der Thäter, um das Löschen des Feuers zu erschweren, vorher die Löschmittel entfernt, oder untauglich gemacht hat, wie die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 171), Würtemberg (Art. 378), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 204) anordnen; wenn von Mehreren zu gleicher Zeit an verschiedenen Orten einer Stadt, oder eines Dorfes gezündet worden und das Feuer wenigstens an einem Orte wirklich ausgebrochen ist, wie nach den G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 171), Würtemberg (Art. 378), Hannover (Art. 183) und Hessen (Art. 411); wenn es in der Absicht geschah, um dadurch, oder unter dessen Begünstigung einen Raub, oder Mord zu verüben, nach den Bestimmungen der G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 171), Würtemberg (Art. 378), Hannover (Art. 183) und Hessen (Art. 411); wenn dadurch wirklich ein Mensch getödtet worden ist, unter Umständen, wo der Thäter diese Folgen voraussehen konnte, wie nach den G. B. für Oesterreich (§. 148 a), Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 171), Hannover (Art. 183) und Hessen (Art. 411); endlich wird auch, wie sich die G. B. für Oesterreich (§. 148 c), Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten und (Art. 172), Hannover (Art. 183) aussprechen, die Wiederholung, so wie der Umstand, daß ein bedeutender Schade durch das Feuer zugefügt worden ist, wie nach dem G. B. für Oesterreich (§. 148 b), Würtemberg (Art. 378) und Hannover (Art. 183), als Straferhöhungsgrund bezeichnet. Strafmildernd erscheint nach einigen G. B., wie nach jenen für Oesterreich (§. 148 g), Baiern (Art. 253), Oldenburg (Art. 258), Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 178), Würtemberg (Art. 388), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 208), Hannover (Art. 187), Hessen (Art. 416) und Baden (§. 561), wenn der Thäter aus Reue noch zur rechten Zeit allen Schaden verhütet hat [321]).

§. 149.

458. N.: Ueber das Verbrechen ꝛc. (**523**). (Zeitschrift für ö. R. 1846 I. 468.)

[321]) Ueber die Vorsicht bei dem in neuerer Zeit beobachteten Brandstiftungstriebe, um nicht durch eine zu freigebige Annahme desselben die Straflosigkeit zu begünstigen, siehe Mittermaier in der Zusatznote II. zu §. 368 S. 592 u. f., wo man zugleich die neueren Schriften über diesen Gegenstand zusammengestellt findet, sammt dem Ergebnisse aus allen bisher angestellten Forschungen hierüber. (Siehe oben **89.**)

Der Verfasser erörtert die Bedingung, unter welcher beim Verbrechen der Brandlegung die Aussetzung des fremden Eigenthumes der Gefahr als Verbrechen erklärt wird, nämlich nur unter der Bedingung, daß dieser Aussetzung eine böse Absicht vorausgehe.

§. 150.

Literatur: Haeberlin: §. 86 unter III S. 335; — Heffter: §. 377 II. Anmerk. 4 S. 325 u. f.; — Marezoll: §. 155 Anmerk. 7 S. 528; — Mittermaier: §. 364 a) S. 585 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 1520; — Baiern: Art. 252; — Oldenburg: Art. 257; — Sachsen: Art. 174—175; — Würtemberg: Art. 381; — Sachsen-Weimar: Art. 174—175; — Braunschweig: §§. 206: — Hannover: Art. 186; — Sachsen-Altenburg: Art. 174—175; — Hessen: Art. 414; — Lippe-Detmold: §. 206; — Sachsen-Meiningen: Art. 174—175; — Baden: §. 554—556; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 174—175 *).

*). Siehe die Abänderung der Art. 174 und 175 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 212.

Die neueren G. B. behandeln meist die Ansteckung der eigenen Sachen bei Gefahr für Andere ganz wie sonstige Brandstiftung; wenn sie dagegen ohne solche Gefahr in irgend einer rechtswidrigen Absicht verübt wird, so wird sie als ausgezeichneter Betrug betrachtet und bestraft. Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen der neueren G. B. hierüber gibt Mittermaier a. a. O. in der Anmerkung 8, Seite 587 u. f.

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und Veruntreuungen.

459. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 162.) Der Verfasser setzt ausführlich die Gründe auseinander, welche die Gesetzgebung zur ganz neuen Bearbeitung der Lehre von dem Diebstahle und der Veruntreuung und zur Unterscheidung desselben in Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen veranlaßten.

§. 151.

Diebstahl.

a) Begriff desselben.

460. Wessely: Abhandlung über den Begriff des Diebstahls nach dem §. 151 des I. Th. des österr. St. G. B.

vom 3. September 1803. (Zeitschrift für österr. R. 1833 I. 180 — 224.)

In diesem Aufsatze erörtert der Verfasser den Begriff des Diebstahles und spricht von dem Gegenstande, von der Handlung des Diebstahles, von der gewinnsüchtigen Absicht und von dem bösen Vorsatze bei demselben als den vier wesentlichen Merkmalen desselben in der hier angeführten Ordnung. Der Verfasser sucht gegen Jenull (Commentar II. 306 und 307 und I. 293 und 294 der II. Auflage I) und Kudler (Erklärung 5. Auflage §. 210 S. 420) jenen Gesetzesausdruck „Besitz" bei der generischen Begriffsbestimmung aus den von dem Gesetze angeführten Arten, endlich aus den §§. 154 II. d) e) f) II. b) und c) St. G. I. Th. und §. 76 II. Th. St. G. zu erklären. Er sucht zu beweisen, daß es nach dem österr. Strafgesetze einen Substanz-, Gebrauchs- und Besitzdiebstahl, jedoch nur an fremden beweglichen Gütern gibt [322]).

461. Kitka: Gegenansicht über den Begriff des Diebstahles. (Zeitschrift für ö. R. 1835 I. 161 — 180.)

Der Zweck der vom Verfasser gemachten Bemerkungen ist, vorzubeugen, damit der sich selbst überlassene Inquirent und Richter, durch die in der vorigen Abhandlung (**460**, vergleiche oben auch **462**) aufgestellten irrigen Ansichten geleitet, zur unrichtigen Anwendung des Gesetzes nicht verleitet werde. Der Verfasser prüft nun einige dieser Ansichten, und macht aufmerksam, daß man dem Neuen nicht unbedingt trauen, sondern dasselbe vorläufig, ob es auch wahr sei, strenge prüfen möchte. (**488**.)

462. Wessely: Revision der Ansichten über den Begriff des Diebstahles. (Themis II. Heft S. 93 — 132 Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1837 III. 75.)

In dieser Revision vertheidigt der Verfasser seine hierüber in der Zeitschrift für ö. R. 1833 I. 207 (**460**) ausgesprochene Ansicht wider die oberwähnte Gegenansicht (**461**) und der dortige Recensent bemerkt, daß ihn die hier vertheidigte Ansicht mehr überzeugte.

463. Kitka: Abhandlungen ꝛc. III. Abhandlung: Ueber den Begriff der Vollendung des Diebstahles. (**393**.) S. 151 u. f.

Der Verfasser widerlegt die Ansicht, daß der Diebstahl nicht vollendet sei, wenn der Dieb den Ort, wo er die Sachen stiehlt, noch nicht verlassen hat, indem er zeigt, daß der Dieb, indem er die Sache zu sich nimmt, dieselbe schon entzogen, mithin den Diebstahl vollendet hat, was der Verfasser auch an einem Beispiele deutlich ersichtlich macht.

464. Frühwald: Beiträge ꝛc. (**497**). (Jurist 1843. IX. 33.)

---

[322]) Siehe Kitkas Abhandlung unten (**590**), in welcher derselbe den von Wessely ausgesprochenen Satz zu widerlegen versucht. (Siehe noch **461**.)

Der Verfasser hatte bei dieser Abhandlung nicht den Zweck, auch in eine Erörterung über die allgemeinen Merkmale des Diebstahles sich einzulassen; jedoch hat er dieselben an einzelnen Stellen in den Bereich dieses Aufsatzes einbezogen. So z. B. berührt er S. 42 diejenigen Erfordernisse, welche schon aus dem allgemeinen Begriffe des Diebstahles folgen, z. B. die Sache muß fremd, beweglich, ein Gut und aus eines Andern Besitze entzogen worden sein.

465. Kitka: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des Begriffes vom Verbrechen des Diebstahles. (Zeitschrift für ö. R. 1840 I. 69—81.)

Dieser Rechtsfall ist folgender: Nach dem Tode des Pfarrers G. R. hat die D. N. aus dessen Verlassenschaft 3 Staatsobligationen à 500 fl., à 500 fl. und à 100 fl. entwendet und dem S. R. auf seine Drohung, sie anzuzeigen, die Obligation à 100 fl. gegeben. Allein die Entwendung wurde durch einen Dritten dem Cr. Gerichte angezeigt, und aus den durch dasselbe eingeleiteten Erhebungen ergab sich, daß der Pfarrer die D. N. in seinem Testamente zur Universalerbin bestimmt habe, welche Bestimmung jedoch der D. N. zur Zeit der Entwendung der Staatsobligationen nicht bekannt gewesen ist. Der Verfasser beantwortet die zwei Fragen: Hat sich die D. N. des Verbrechens des Diebstahles, und S. K. des Verbrechens der Diebstahlstheilnahme schuldig gemacht, verneinend, und begründet diese Beantwortung nach den II. der Einleitung §§. 7 und 151; auch nicht einmal ein Versuch des Diebstahles sei vorhanden, es fehle hier das Merkmal fremdes Gut.

466. V. E. G....i: Der Diebstahl verübt am Wasser. Ein Criminalrechtsfall (Jurist 1843 X. 335—337.)

Dieser Rechtsfall ist folgender: Bei einem großen Wassermangel beschlossen die Müller 5 Stunden von I... an dem Bache R. den der Herrschaft Cz. gehörigen Teich W. abzulassen, ohne die Obrigkeit zu begrüßen, oder die Mithilfe der polit. Behörde anzusuchen. Einer dieser Müller schickte zwei Müllerburschen, die den Zapfen an der Ablaßröhre herausrissen, solchen sogleich zerhackten, und so dem Wasser den Ablauf in den Bach R. verschafften, wodurch die an dem Bach gelegenen Mühlen in Betrieb gesetzt wurden. Allein der Vorfall wurde entdeckt, und die Müllerburschen gestanden die That ein. Der Schade durch den Entgang des Wassers wurde auf 48 fl. C. M., der Zapfen auf 4 fl. 48 kr. C. M., das ganze Wasser im Teiche auf 192 fl. C. M. und die darin befindlichen Fische auf 342 fl. 52½ kr. C. M. angegeben.

Die Mehrheit der Stimmen fand in diesem Falle weder das Verbrechen nach §. 74, noch jenes des Diebstahles; die Minderzahl der Stimmen gab ihre Meinung dahin, daß in diesem Falle das Verbrechen des Diebstahles vorhanden sei. Der Verfasser schließt sich auch dieser Meinung an, weil das Wasser wirklich ein Gut und dem Besitzer des Teiches entzogen worden, daher der Thatbestand des Diebstahles vorhanden sei.

467. Dierl: Criminalrechtsfall. (Jurist 1840 IV. 271 — 274.)

Dieser Rechtsfall ist folgender: Jacob N. und Anna N. hatten ihr erspartes Geld in 2 Beuteln mit dem Betrage von 56 fl. C. M. in die Leibgurte des Jacob N. gegeben, und diese unter dem Heu der Schlafstelle verwahrt. Marie bekannte, die Leibgurte sammt dem Gelde auf einem allgemein zugänglichen Abtritte gefunden und diesen Fund mit Georg getheilt zu haben. Letzterer wurde auf der Flucht eingeholt und bei ihm diese Leibgurte sammt einigem Gelde noch vorgefunden.

Marie wurde einhellig des Diebstahles für schuldig erkannt. In Betreff des Georg ergaben sich verschiedene Ansichten, die Majorität entschied sich für das Verbrechen der Vorschubleistung. Die That der Marie wurde von dem Obergerichte für Diebstahl, jene des Georgs aber für Diebstahlstheilnahme erklärt.

Literatur: Heffter: §§. 488–489 S. 419 u. f.; — Marezoll: §. 131 S. 461 u. f.; — Mittermaier: §§. 314—322 die Zusatznoten zu denselben S. 505 u. f. [323]). — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 1108, (1110); — Baiern: Art. 209; — Oldenburg: Art. 214; — Sachsen: Art. 223; — Würtemberg: Art. 316; — Sachsen-Weimar: Art. 223; — Braunschweig §. 213; — Hannover: Art. 279; — Sachsen-Altenburg: Art. 223; — Hessen: Art. 354; — Lippe-Detmold: §. 213; — Sachsen-Meiningen: Art. 223; — Baden: §. 376; — Schwarzburg-Sondershausen Art. 223 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 223 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 249.

Alle neueren Gesetzbücher stellen den Begriff des Diebstahles [324]), obgleich sie sich dabei verschiedener Worte und Wendungen bedienen, doch im Wesentlichen in derselben Weise auf, wie dieser Begriff schon vor der C. C. C. den älteren deutschen Strafgewohnheiten zu Grunde lag [325]), und welchen dieses allgemeine Reichsgesetz, freilich ohne sich bestimmter darüber zu erklären, beibehalten hat; wie folgende Zusammenstellung dieser Gesetzbücher zeigt. Dieb ist nach denselben, wer

---

[323]) Nach Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 314 S. 506 kann als Diebstahl im heutigen Sinne bezeichnet werden: »die widerrechtliche, ohne Gewalt an einer Person, als Mittel die Entziehung zu bewirken, wissentlich wider Willen des Eigenthümers oder des zur Sache Berechtigten verübte Wegnahme einer noch nicht in der Detention des Wegnehmenden befindlichen beweglichen Sache, in der Absicht, sich oder Anderen durch die Aneignung einen Gewinn zu verschaffen.«

[324]) Ueber das Verhältniß des Begriffes der Entwendung als Gattungsverbrechen zum Diebstahl und Raub, siehe in Mittermaier in der Zusatznote IV. zu §. 314 S. 506 die Literatur, und eben denselben a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 319 S. 522 über den Unterschied des Diebstahles von der Selbsthilfe.

[325]) Ueber die Ansichten des alten deutschen Rechtes vom Diebstahle, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 314 S. 505.

a) wissentlich (Baiern, Oldenburg, Würtemberg, Braunschweig, Hannover und Lippe-Detmold) [326]),

b) ein fremdes bewegliches Gut oder Sache [327]) (alle, bis auf Preußen, wo fremdes fehlt) [328]),

c) aus dem Besitze eines Anderen (Preußen, Oesterreich, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Sondershausen sagen: aus deren (Eigenthümer, Inhaber) Besitze, Braunschweig und Lippe-Detmold: „aus dem Gewahrsam eines Andern;" Baden sagt: „aus der Inhabung eines Andern") [329]).

d) ohne Einwilligung — des Besitzers (Oesterreich, Preußen; — Baiern, Oldenburg, Braunschweig, Lippe-Detmold und Hannover sagen: des Berechtigten; — Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten, Würtemberg und Hessen: des Eigenthümers oder Inhabers; Schwarzburg-Sondershausen (Busch a. a. O. S. 250) sagt statt „oder" „und"; Baden, wie noch überdieß Baiern und Oldenburg sagen: Eigenmächtig) [330]),

e) in seinen Besitz nimmt, oder an sich nimmt, davon Besitz ergreift (Preußen sagt: entwendet; Oesterreich: aus eines Andern Besitz entzieht),

f) ohne Gewalt an einer Person (Baiern, Oldenburg, Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten, Würtemberg, Braunschweig, Lippe-Detmold, Hannover, Hessen; in den übrigen G. B. fehlt dieser Ausdruck),

g) um seines Gewinnes, Vortheils und Genusses Willen [331]) Preußen; — Oesterreich sagt: um seines Vortheiles

---

[326]) Ueber das Wesen des bösen Vorsatzes bei dem Diebstahle, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 320 S. 523 u. f.

[327]) Ueber die nachtheilige Ausdehnung des Begriffsdiebstahls auf ganz werthlose Gegenstände, siehe Mittermaier in der Zusatznote VII. zu §. 314 S. 507.

[328]) Ueber Diebstahl von Urkunden, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 319 S. 522, an Leichen, eben denselben a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 315 S. 511 u. f., am Staatseigenthume, denselben a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 342 S. 552. In den neueren G. B. ist das Verbrechen am Staatseigenthume theils zu den Amtsverbrechen gerechnet, theils ist der Umstand, daß der Diebstahl am Staatseigenthume verübt wird, als Grund höherer Bestrafung erklärt; die Bestimmungen der neuern G. B. findet man zusammengestellt in Mittermaier in der zuletzt erwähnten Zusatznote III.

[329]) Ueber Diebstahl an verlornen Sachen, insbesonders nach den Bestimmungen der neueren Gesetzbücher, siehe Mittermaier a. a. O. in der Anmerkung 5 und der Zusatznote IV zu §. 315 S. 508 u. f. und S. 510 u. f., und ebendenselben a. a. O. in den Zusatznoten I. und II. zu demselben Paragrafe S. 509 über den Gebrauch und Besitzdiebstahl. (Ueber Diebstahl an Leichen, siehe unten beim §. 154 II. b) St. G. I. Th.)

[330]) Ueber die Frage, durch welche Einwilligung der Diebstahl wegfällt, siehe Mittermaier a. a. O. Zusatznote I. zu §. 318 S. 521, und eben denselben a. a. O. in der Zusatznote VI zu §. 315 S. 512 über die Frage, inwieferne der Gemeinschuldner, welcher von den in der Kridamasse befindlichen, richterlich mit Beschlag belegten Sachen wegnimmt, einen Diebstahl verübt.

[331]) Ueber animus lucri faciendi, siehe Mittermaier a. a. O. in den Zusatznoten III.

willen; Baiern und Oldenburg sagen: um es als sein Eigenthum zu haben; Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten: um dieselbe (Sache) sich zuzueignen und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen; Würtemberg und Hannover: um es sich rechtswidrig zuzueignen; Hessen: rechtswidrig zu gewinnen; Baden: um durch die Zueignung sich oder Dritten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen; Braunschweig und Lippe-Detmold: um es sich in gewinnsüchtiger Absicht zuzueignen. (Heffter a. a. O. S. 425)[332].

Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neueren Gesetzbücher über den Begriff des Diebstahles gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote **VI.** zu §. **314**, S. **506** u. f., aus deren Vergleichung sich der Mangel der Gleichförmigkeit der Ansichten herausstellt. (Siehe oben Seite **351** die Anmerkung **323**.)

b) Unterschied desselben von der Veruntreuung.

468. Wessely: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des Unterschiedes zwischen dem Diebstahle und der Veruntreuung. (Zeitschrift für ö. R. **1833 II. 321—335.**)

Dieser Rechtsfall ist folgender: **A.** Jäger der Herrschaft **X.** gestand, daß er sich mit **B.** und **C.** verabredet habe, gemeinschaftlich jagen zu gehen, das erlegte Wild zu verkaufen und den dadurch erzielten Betrag unter sich zu theilen; **A.** mußte, da die erlegten Thiere auf **13** fl. C. M. geschätzt wurden und die That von mehreren Genossen verübt wurde, er auch im Dienste der Herrschaft **X.** stand, nach §. **154 II. a)** und §. **156 II. a)** St. G. **I.** Th. dem Criminalverfahren unterworfen werden.

Das Criminalgericht fand aber den **A.** keines Verbrechens schuldig, sondern erachtete ihn wegen Veruntreuung der politischen Behörde zu übergeben. Der später eingebrachte **C.** wurde aber des Verbrechens des Diebstahles schuldig erkannt und zu einem mit den Mitschuldigen **A.** und **B.** zur ungetheilten Hand an die Herrschaft **X.** zu leistenden Ersatze von **13** fl. verurteilt. Der Verfasser beurteilt nun diesen Fall, und hält den **A.** des Diebstahles schuldig; denn er kann Andern nicht erlauben, zu ihrem Vortheile Wild in dem Jagdbezirke der Herrschaft ohne deren Einwilligung zu schießen; thun sie dieses, so begehen sie einen Diebstahl, somit auch **A.**, weil er ohne deren Einwilligung, um seines Vortheiles willen nicht jagen darf. Der Verfasser erläutert nun den wesentlichen Unterschied des Diebstahles von der Veruntreuung, wendet die von ihm ge-

und IV. zu §. 319 S. 522 u. f., und eben denselben a. a. O. Zusatznote VI. zu §. 327 S. 534 über den Einfluß des Irrthums des Diebes, wenn er mehr stahl, als er wollte, oder weniger nahm.

[332]) Ueber die Bedenklichkeit dieser gewählten Ausdrücke, z. B. Zueignung, aus Gewahrsam oder aus Besitz eines Andern, ohne Einwilligung des Eigenthümers, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote VIII. zu §. 314 S. 508.

machten Bemerkungen auf den vorliegenden Fall an, und zieht den Schluß, daß das Wild kein dem Jäger einer Herrschaft anvertrautes, sondern für ihn, wie für jeden Andern ein im Besitze der Herrschaft befindliches bewegliches Gut ist, so lange es sich im Jagdbezirke derselben aufhält. Entzieht nun der Jäger um seines Vortheiles willen das Wild aus dem Besitze der Herrschaft d. i. aus dem Revier derselben ohne ihre Bewilligung, so begeht er einen Diebstahl.

469. Ellinger: Criminalrechtsfall nebst einigen Bemerkungen zur Lehre vom Diebstahle, der Veruntreuung, dem Raube, der Theilnahme an denselben und dem Betruge nach dem allgemeinen St. G. B. vom Jahre 1803. (Jurist 1840 IV 147—169.)

Dieser Fall ist folgender: A. stiehlt dem B. Gegenstände im Werthe von mehr als 25 fl. Der Bestohlene zeigt den Diebstahl der Obrigkeit an, und eröffnet den ihn getroffenen Unfall mit einer genauen Beschreibung der entwendeten Stücke seinem Nachbar C. A. gräbt die gestohlenen Sachen in dem Acker des C. ein, was dieser bemerkt, und an den nur nachlässig verscharrten Stücken das Eigenthum des B. erkennt. Er gräbt diese Sachen aus, um sich dieselben zuzueignen. Nach der That faßt ihn die Reue, und er vergräbt dann an derselben Stelle diese Sachen. Es entstehen zwei Fragen:

1) Unter welchen §. des St. G. B. vom Jahre 1803 soll das Benehmen des C. gereihet werden?

2) Hört es mit Bedachtnahme auf den Umstand der nachfolgenden Reue auf, strafbar zu sein?

Zu 1) waren die Ansichten der Praxis getheilt. Ist C. nach §. 165 oder nach §. 151 St. G. I. Th. zu behandeln? Der Verfasser vertheidigt die Ansicht, daß C. nach §. 151 zu behandeln sei, weil man auch einem Diebe das gestohlene Gut wieder entziehen, von einer Theilnehmung aber keine Rede sein könne, weil C. das Gut nicht durch einen freien Willensact des A. an sich gebracht, sondern aus dessen Besitze entzogen hat.

Zu 2) Der Verfasser beantwortet diese Frage mit Ja.

470. Krenn: Rechtsfall über den Unterschied zwischen Diebstahl und Veruntreuung. (Jurist 1843 X. 75—89.)

Den Gegenstand dieses Aufsatzes bildet folgender Rechtsfall: Johann W., Spiegelbeleger, hat in einem bestimmten Zeitraume aus dem Belege (Locale, wo die Spiegel belegt wurden) von dem ihm zur Arbeit übergebenen Quecksilber nach und nach 380 Pf. Quecksilber sich zugeeignet und in seine Wohnung getragen, wenn er nach der Arbeit nach Hause ging. Der Werth wurde von dem Beschädigten auf 877 fl. und 48 kr. C. M. bestimmt. Bei der Aburteilung wurde die Meinung, daß dem Beschuldigten die Zueignung des Quecksilbers nur als Veruntreuung zuzurechnen sei, angenommen und mit Gründen unterstützt. Der Verfasser bemerkt aber, daß die Ansicht der Minorität, daß sich Johann W. des Diebstahles schuldig gemacht habe, wohl als die richtige anzu-

nehmen sei, weil ja das Materiale nicht übergeben war, und Johann W. dasselbe erst aus dem Besitze des Arbeitsgebers entziehen mußte, und entwickelt den Unterschied des Diebstahles von jenem der Veruntreuung.

471. Frühwald: Miscellen aus dem Gebiete des österreichischen Criminalrechtes. — 5. Ueber Diebstahl, Betrug und Veruntreuung. (Jurist 1847 XVII. 435 [448].)

Jemand hatte seine Uhr in einer fremden Wohnung vergessen; die Inhaberin der Wohnung eignete sich dieselbe zu und bedeutete dem Eigenthümer auf seine Nachfrage, daß er die Uhr bei ihr nicht liegen gelassen habe.

Der Verfasser erklärt diesen Fall für Betrug gemäß §. 176 und weiset nach, daß die gesetzlichen Merkmale des Diebstahles, der Veruntreuung und des Findens nicht auf denselben passen, sondern daß die Zueignerin lediglich die Unwissenheit des Eigenthümers der Uhr, zu dessen Schaden benützt habe, indem in diesem Falle der Besitz abgeläugnet wurde.

c) Unterschied desselben vom Raube.

472. Kitka: Rechtsfall rc. (**565**). (Zeitschrift für ö. R. 1836 I. 54.)

Der Verfasser zeigt den Unterschied des Diebstahles von dem Raube, und setzt ihn darein, daß der Diebstahl ohne thätliche Beleidigung oder Drohung gegen den Besitzer der entwendeten beweglichen Sache Statt findet, wogegen der Raub die thätliche Beleidigung oder Drohung des Thäters in der Absicht, sich des beweglichen Gutes zu bemächtigen, als ein wesentliches Merkmal voraussetzt. Raub und Diebstahl erfordern immer dieselbe Hauptabsicht (Endabsicht) des Thäters: nämlich die Absicht: aus der That Vortheile zu ziehen, oder die entwendete Sache sich selbst, oder einem Dritten widerrechtlich zuzueignen.

d) Unterschied desselben vom Betruge.

473. Erhardt: Criminalrechtsfall (im Auszuge) mit Bemerkungen zur näheren Erörterung der Frage: ob die Entwendung eines Sparcasse-Einlagsbüchels das Verbrechen des „Diebstahles" nach Maßgabe des „eingelegten Betrages" begründe. (Zeitschrift für ö. R. 1847 II. 504—510.)

Aus Anlaß eines Falles des Diebstahles eines Sparcassebüchels und der darüber geäußerten verschiedenen Meinungen entwickelt der Verfasser seine Ansicht dahin, daß der Diebstahl des Büchleins bei dessen geringen Werthe nur eine schwere Polizei-Uebertretung, die Zueignung der Einlage aber ein Betrug sei, weil der Schade nicht durch die Entwendung, sondern durch die Vorspiegelung, daß der Besitzer des Büchleins zur Behebung berechtigt sei, zugefügt werde.

474. Kitka: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des Begriffes über das Verbrechen des Diebstahls und

des Betruges nebst einigen Bemerkungen über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen. (Zeitschrift für ö. R. 1840 I. 321 — 332.)

Dieser Rechtsfall ist folgender: A. N. besaß ein schönes Zugpferd und äußerte in einer Gesellschaft, am nächsten Pferdemarkt in X. ein zweites, seinem Pferde ähnliches Zugpferd zu kaufen, welches er recht gut bezahlen würde. K. St. vernahm diese Aeußerung, nahm dem A. N. das Pferd aus dem Stalle, schnitt ihm vorläufig die Mähne und den Schweif etwas ab, um die Anerkennung der Identität des Pferdes zu verhindern. Auf dem Markte zahlte A. N. dem K. St. die von diesem für das Pferd verlangten 400 fl. aus, fand aber nach der Rückkehr, daß sein Pferd entwendet sei, er das eigene Pferd gekauft, und K. St. ihn auf diese Art betrogen habe. A. N. hat den Hergang eidlich bestätiget, den Werth des Pferdes auf 300 fl. und den erlittenen Schaden auf 400 fl. angegeben. K. St. gestand die That ein. Der Verfasser führt die verschiedenen Ansichten über diesen Fall an: ob hier nur das Verbrechen des Betruges oder auch jenes des Diebstahles vorhanden sei, und ob für den Fall, als auch das Verbrechen des Diebstahles angenommen werden würde, dieses Verbrechen nicht nach §. 167 strafbar zu sein aufhöre, oder ob in diesem Falle das Verbrechen des Diebstahles nicht vorliege? Der Verfasser behauptet, daß in diesem Falle das Verbrechen des Diebstahles mit jenem des Betruges zusammentreffe, und sucht diese seine Ansicht zu rechtfertigen. (**475**.)

475. v. Buschmann: Ueber das Zusammentreffen der Verbrechen des Diebstahles und des Betruges. (Zeitschrift für ö. R. 1843 II. 223 — 227.)

Der Verfasser erzählt einen (mit dem obigen **474**) ähnlichen Rechtsfall, nach welchem die Brüder L. und G. zur Nachtzeit fünf Ochsen und eine Kalbin, von dem Beschädigten auf 300 fl. bewerthet, von der Weide herab in das Wirthshaus zu F. trieben, wo sie sich für Wirthsleute und Viehhändler ausgaben, und von dem Wirthe 100 fl. Darlehen auf dieses Vieh zum Kaufe auf zwei Pferde genommen hatten, welches sie in ein paar Tagen zurückzubezahlen versprachen; jedoch sie verwendeten das Geld für sich. Das Vieh wurde dem Eigenthümer zurückgestellt, und der Wirth erlitt einen Schaden von 100 fl.

Dieser Fall, nach welchem sich die Beschuldigten des Betruges als schuldig erkannten, wurde von Seite der ersten Instanz als Diebstahl und Betrug, von dem Obergerichte als Diebstahl allein erkannt. Der Verfasser ist der Ansicht, daß die beiden vorliegenden und verschiedenen Handlungen nur ein und dasselbe Verbrechen, und zwar des Diebstahles seien.

476. Krenn: Rechtsfall &c. (**589**). (Jurist 1844 XII. 8.)

In dem (**589**) erzählten Rechtsfalle wurden nach einer dritten Meinung Vincenz K. und Polikarp S. des Verbrechens des Betruges und des Verbrechens der Mitschuld am Diebstahle, Blasius D. des Verbrechens des Diebstahles und Fabian Pr. des Verbrechens der Mitschuld am Betruge für schuldig erklärt.

Denn bei der zweiten Manipulation ist der Schade eigentlich nicht aus einer Irreführung entstanden, sondern aus der täglichen heimlichen Entziehung eines Stückes Fleisch, welches sich bereits im Besitze des Wirthes befunden hatte.

e) Versuch des Diebstahles.

477. v. Wagersbach: Betrachtungen über den Diebstahls-Versuch: ob und unter welchen Umständen derselbe nach dem österreichischen St. G. B. vom 3. September 1803 ein Verbrechen sei. (Archiv. 5. Heft S. 164—272.)

Der Verfasser sucht die Behauptung mehrerer Praktiker, daß es nach unserem St. G. B. kein Verbrechen des Diebstahlsversuches gebe, als irrig darzustellen, da nach dem Wortlaute des §. 167 nur bei einem vollbrachten Diebstahle wegen thätiger Reue eine Ausnahme vom §§. 27 und 7 des St. G. B. I. Th. gemacht werde, und man diese klare, nur als Ausnahme den vollbrachten Diebstahl begünstigende Anordnung auf den versuchten, aber aus den in §. 7 angeführten Gründen unterbliebenen Diebstahl gegen die in diesem §. 7 festgesetzte allgemeine Regel nicht ausdehnen dürfe. Auch der Geist des Gesetzes, das Hofdecret vom 6. October 1804, (m. syst. Hdb. I. **435** oder m. österr. St. G. **200**), v. Zeiller in seinen Beiträgen I. 172 und das baierische St. G. B. Art. 50 sprechen für des Verfassers Ansicht.

478. Menzel: Bei welchen Verbrechen 2c. (**31**). (Jurist 1840 IV. 127.)

Daß beim Verbrechen des Diebstahles (§. 151), bemerkt der Verfasser, ein Versuch Statt finde, ist offenbar.

Literatur: Heffter: §. 494 S. 426 u. f.; — Marezoll: §. 131 S. 466 u f.; Mittermaier: Zusatznote I. und II. zu §. 317 S. 519 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 1114; — Baiern: Art. 210; — Oldenburg: Art. 215; — Sachsen: Art. 225; — Würtemberg: Art. 317; — Sachsen-Weimar: Art. 225; — Hannover: Art. 282; — Baden: § 376.

Aus der Vergleichung der Bestimmungen der neueren G. B. über die Vollendung des Diebstahles geht hervor, daß derselbe vollendet oder vollbracht ist, wenn der Dieb die entwendete Sache in seinen Gewahrsam genommen (Preußen), von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht (Baiern und Oldenburg), die Sache an sich genommen (Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten), die Sache weggenommen und in seine Gewalt gebracht (Würtemberg), der Dieb die Sache so in seine Gewalt gebracht hat, daß er dadurch deren natürlicher Besitzer gewor-

den ist (Hannover), von der Sache Besitz ergreift (Baden) [333]).

§. 152.

Umstände, wodurch der Diebstahl zur Criminal-Behandlung bestimmt wird.

479. Schnabel: Ist jeder Diebstahl ꝛc. (**555**). (Zeitschrift für ö. R. 1832 I. 15.)

Der Verfasser prüft die selbst öffentlich ausgesprochene Behauptung, daß jeder Diebstahl, der nicht nach dem ersten Theile des St. G. B. ein Verbrechen ist, als eine schwere Pol. Uebertretung behandelt werden müsse, und stellt die Ausnahmsfälle von der im §. 210 St. G. B. II. Th. ausgesprochenen Regel auf.

480. Tomaschek: Kurze Erörterungen ꝛc. (**483**). (Zeitschrift für ö. R. 1840 I. 275.)

Die in dem §. 152 enthaltenen vier Rücksichten, aus welchen der Diebstahl zum Verbrechen wird, sind taxativ aufgezählt. Bei jedem Diebstahle, welcher als Verbrechen bestraft werden soll, muß daher Eine derselben eintreten. Von einer Compensation des Abganges an einer dieser Rücksichten durch das theilweise Eintreten einer andern oder von der Qualificirung mehrerer Angriffe, zum Theile wegen der gefährlicheren Beschaffenheit der That, zum Theile wegen größerer Gefährlichkeit des Thäters u. s. w., findet sich im ganzen Gesetze keine Spur.

481. Krenn: Rechtsfall ꝛc. (**505**). (Zeitschrift für ö. R. 1847 I. 426.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen unten **505**.)

Literatur: Heffter: §§. 498—504 S. 431 u. f.; — Marezoll: §. 132 S. 469; — Mittermaier: §. 323 und Zusatznote I. zu demselben S. 526 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1121—1186 und Circularverordnung v. 26. Februar 1799 [334]); — Baiern: Art. 214—225; — Oldenburg: Art. 219—230; — Sachsen: Art. 227—234; — Würtem-

---

[333]) Ueber den Streit, ob die Theorie der s. g. Contrectation, welche schon den Diebstahl als vollendet ansieht, sobald der Dieb die fremde Sache in diebischer Absicht berührt und ergriffen hat, oder die s. g. Ablationstheorie richtig ist, welche erst dann den Diebstahl als vollendet betrachtet, wenn der Dieb die Sache fortgeschafft und in sein Gewahrsam gebracht hat, siehe Mittermaier oben a. a. O. Zusatznote I. zu §. 317 S. 519 u. f. und über die Ursache des Wettstreites der Ansichten über Vollendung des Diebstahles, siehe eben denselben a. a. O. in der Zusatznote II. zu demselben Paragrafe S. 520 und die Bestimmungen der neuern G. B. über Vollendung in der Zusatznote III. a. a. O.

[334]) Durch diese Verordnung (Mannkopf preuß. Cr. R. ꝛc., Leipzig 1837 S. 411) wurden die Strafen des Landrechtes erhöht.

berg: Art. 322—338; — Sachsen-Weimar: Art. 226—234; — Braunschweig: §§. 213—216, 218; — Hannover: Art. 284—289, 300—301; — Sachsen-Altenburg: Art. 226—234; — Hessen: Art. 363—376; — Lippe-Detmold: §§. 213—216, 218; — Sachsen-Meiningen: Art. 226—234; — Baden: §§. 377—387, 391, 398—399; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 226—234 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 226 des Weimar.-, der Art. 226, 228, 230, 233 des Meiningen.-, der Art. 226—231 und 233—234 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 252 u. f. und 273.

Eine Uebersicht der Sisteme der neueren Gesetzgebungen und eine Darstellung der verschiedenen Weisen, wie diese Gesetzgebungen den Diebstahl in seinen Arten auffassen, sammt Angabe der Strafverhältnisse siehe in Heffter a. a. O. S. 442 u. f. beziehungsweise in Mittermaier oben a. a. O, woraus hervorgeht, daß alle diese G. B. nach dem Vorgange des gemeinen Rechtes, eine bedeutende Anzahl von erschwerenden Umständen hervorheben und zum Theile sogar dieselben, wie wir sie schon im gemeinen Rechte vorfinden. Dagegen haben sie einige derselben ganz wegfallen lassen, andere zwar beibehalten, jedoch mit bedeutenden Abänderungen, endlich manche ganz neue hinzugefügt.

§. 153.

a) Der höhere Betrag.

482. Kitka: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 153 des I. Th. des St. G. B. (Zeitschrift für ö. R. 1831 II. 153—160.)

Dieser Rechtsfall ist folgender: F. B und H. D. haben dem N. S. aus dessen unversperrter Wohnung (und zwar jeder für sich allein, daher nicht in Gesellschaft) einen Betrag von 20 fl. W. W. und 20 fl. C. M. gestohlen; die Thäter gehörten zu zwei verschiedenen Criminalgerichtsbarkeiten. F. B. wurde wegen verbrecherischen Diebstahles bestraft, nicht aber H. D, weil das gestohlene Quantum nur 20 fl. beträgt Der Verfasser stellt nun die Inconsequenzen dar, die sich aus einer unrichtigen Anwendung der Gesetze ergeben; er stellt die Gründe für und gegen die Behauptung, daß C. M. in W. W. zu berechnen, oder W. W. auf C. M. zu reduciren sei, dar, und ist der Meinung, daß die W. W. auf C. M. reducirt werden müßte. (Siehe das Hfkzd. vom 8. Juli 1835 [m. sist. Hdb. I. 55, oder m. österr. St. G. 11] rücksichtlich der Festsetzung aller im St. G. B. vorkommenden Geldbeträge auf den vollen Betrag in Conventions-Münze.)

483. Tomaschek: Kurze Erörterungen strafrechtlichen Inhaltes. I. Ueber die Beschränkungen der Vorschrift, daß die in mehreren diebischen Angriffen gestohlenen Beträge zur Beurteilung ihrer Criminalität zusammenzurechnen seien. (Zeitschrift für ö. R. 1840 I. 271—289.)

Der Verfasser führt die Fälle auf, wo eine Zusammenrechnung der in verschiedenen Angriffen entwendeten Beträge, theils mit anderweitigen Bestimmungen des Strafgesetzes, theils mit den Grundsätzen des Strafrechtes überhaupt im Widerspruche steht, und in solchen Fällen eine Zusammenrechnung außerhalb der Absicht des Gesetzgebers liegt. Diese Fälle, von welchen der Verfasser bemerkt, daß die drei ersten allgemein anerkannt, die beiden letzteren seines Wissens noch nicht besonders besprochen worden sind, sind folgende:

I. Alle Angriffe, deren Beträge eingerechnet werden sollen, müssen bürgerlich strafbar gewesen und geblieben sein. II. Nur diejenigen Angriffe können eingerechnet werden, rücksichtlich welcher der Thäter noch nicht bestraft worden ist. III. Wenn es bei der Zusammenrechnung nur auf den Betrag von oder über fünf Gulden ankommt, so müssen die wiederholten Angriffe wenigstens in so fern gleichartig sein, daß bei jedem derselben die nämliche Rücksicht eintritt, aus welcher der Gesetzgeber mehrere Umstände auch bei einem geringeren Betrage als geeignet erklärt hat, einen Diebstahl zum Verbrechen zu qualificiren. IV. Eine Ausnahme von der Regel, daß mehrere diebische Angriffe zusammenzurechnen sind, zeigt sich weiters, wenn ein Unmündiger (im Sinne des St. G. B.) während seiner Unmündigkeit einen oder mehrere Diebstähle sich zu Schulden kommen ließ, und nach erreichter Mündigkeit fortfährt zu stehlen. V. Eine ähnliche Ausnahme ergibt sich in Bezug auf den Familiendiebstahl, wie der Verfasser nach der Unterscheidung desselben in zwei Arten weiter ausführt.

484. Passy: Beitrag zur Erörterung des §. 153 I. Theils des St. G. B. über die Frage, ob eine Zusammenrechnung der Beträge oder der Werthe des in mehreren Angriffen entwendeten Gutes auch dann Statt finde, wenn die Angriffe theils in vollbrachten, theils aber nur in versuchten Diebstählen bestehen? (Jurist 1843 IX. 107—115.)

Der Verfasser beantwortet diese Frage mit Ja. Derjenige also, der 20 Gulden entwendet, und 6 Gulden zu entwenden versucht hat, wäre als Verbrecher zu behandeln; denn der §. 153 redet nicht ausdrücklich vom Versuche, daher was von diesem, auch vom vollbrachten Verbrechen gilt, und das Hofdecret vom 11. Mai 1816 Nr. 1243 d. J. G. S. (m. syst. Hdb. I. **430**, oder m. öst. St. G. **196**), welches die darin enthaltene Berechnungsart selbst auf den Betrug und die Veruntreuung ausdehnt, auch den Versuch in sich begreift.

485. Krenn: Ueber die Bestimmung jenes Werthes des gestohlenen Gutes, welcher für die Qualification des Diebstahles und für die Anwendung des Strafgrades maßgebend ist. (Jurist 1845 XIV. 326—342.)

Dieser Aufsatz hat die Beantwortung von drei Hauptfragen zum Gegenstande.

I. Worin besteht jener Werth des gestohlenen Gutes, welcher für die Qualification des Diebstahles und die Anwendung des Strafgrades maßgebend ist?

II. Wie wird dieser Werth constatirt?

III. Ist dieser Werth auch jederzeit dem Thäter zu imputiren?

Zu I. gibt der §. 153 St. G. I. Th. in seinem Schlußsatze die Weisung, daß der Werth nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen sei, dieser Werth daher in dem gemeinen Werthe bestehe. Er zeigt, worin der Werth einer entwendeten Sache bestehe, daß die Anwendung der im §. 153 enthaltenen Regel in manchen Fällen mit einigen Schwierigkeiten verbunden, und die Praxis in dieser Beziehung keineswegs eine gleichförmige sei. Denn schwierig seien die Werthsbestimmungen, z. B. bei Eintrittskarten, Loosen, Marken, Versatzzetteln.

Zu II. beruft der Verfasser zur Beantwortung der zweiten Frage die §§. 252, 253, 404 lit. a) b) 409, 414 und das n. ö. Appell.-Decret vom 6. März 1818 Z. 1583 (m. sist. Hdb. I. 481, oder m. öst. St. G. 197).

Zu III. Bei Beantwortung dieser Frage bezieht sich der Verfasser auf den §. 1 und 414 St. G. I. Th. mit dem Bemerken, daß in jenem Falle dem Diebe nicht der ganze Werth zugerechnet werden könne, in welchem er sich den dießfälligen höhern Werth nicht denken, daher dessen Zueignung nicht beabsichtigen konnte, und führt schließlich zwei Beispiele zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit an.

486. Schindler: Untersuchung der Frage, wann im österreichischen Criminalverfahren der Beweis durch „Einen" Zeugen hergestellt wird. (Zeitschrift für ö. R. 1834 II. 281.)

Der Zweifel, bemerkt der Verfasser, den man über seine Behauptung, daß die Angabe des Beschädigten über seinen Schaden, wenn dieser nicht im baaren Gelde besteht, einen Beweis herstelle, aus dem §. 404 in b) erregt, weil das Gesetz dort nur von einer Ersatzleistung spricht, wird durch §§. 153 und 253, welche einerseits dem Beschädigten nach dieser Schätzung das Criterium eines Verbrechens aus der Größe des Schadens bemessen, hinreichend beseitigt, und nur bei dieser Auslegung läßt sich der Widerspruch vermeiden, den sonst die §§. 404 b) und 153 und 253 aussprechen würden.

Erhart: Criminalrechtsfall &c. (Zeitschrift für ö. R. 1847 II. 504 u. f.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **473**.)

Literatur: Heffter: §. 497 S. 429 u. f.; — Marezoll: §. 134 S. 473 u. f.; — Mittermaier: §. 327 S. 533 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1124—1125; — Baiern: Art. 215; — Oldenburg: Art. 220; — Sachsen: Art. 223 Z. 1—4; — Würtemberg: Art. 321—322;

— Sachsen-Weimar: Art. 223 Z. 1—4; — Braunschweig: §. 216 Z. 3; — Hannover: Art. 284; — Sachsen-Altenburg: Art. 223 Z. 1—4; — Hessen: Art. 362; — Lippe-Detmold: §. 216 Z. 3; — Sachsen-Meiningen: Art. 223 Z. 1—4; — Baden: §. 377, (§. 477); — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 223 Z. 1—4 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 223 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 249.

Die neueren Gesetzbücher legen zwar sämmtlich bedeutendes Gewicht auf den Betrag des gestohlenen Gutes [335]) und messen darnach theils allein, theils in Verbindung mit anderen beschwerenden Umständen, die Strafe aus. Rücksichtlich der Art und der Abstufungen der Summen stimmen sie nicht überein [336]). Aber fast alle [337]) enthalten genaue Bestimmungen darüber, wie der (gemeine) Werth, den das Gut zur Zeit des Diebstahles hatte (nämlich zur Bestimmung der Strafe [338]), und auf welchen die neuen G. B., wie jene für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 51) *), Würtemberg (Art. 318), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 241), Hannover (Art. 282), Hessen (Art. 360) und Baden (§. 378) nur sehen, ausgemittelt werden soll [339]). Viele unter ihnen, wie die G. B. für Würtemberg (Art. 320), Hannover (Art. 283) und Hessen (Art. 361), entscheiden dabei ausdrücklich die bisherige Streitfrage des gemeinen Rechtes dahin, daß, wenn Mehrere als Urheber einen Diebstahl verübt haben, bei der Ausmessung der Strafe für jeden Theilnehmer der volle Betrag des Diebstahles zu Grunde gelegt werden soll [340]).

*) Siehe die Abänderungen dieses Art. des Weimar.-, Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 100.

---

[335]) Siehe oben 352 die Anmerkung 327.

[336]) Ueber das Unzweckmäßige, der noch in mehrern G. B., wie in jenen für Baiern, Oldenburg, Würtemberg, Hannover, auch Oesterreich beibehaltenen Ansicht, daß Diebstahl unter gewissen Summen, z. B. 5 Gulden, polizeilich strafbar ist, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 327 S. 533.

[337]) Wie z. B. die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 51), Würtemberg (Art. 318), Hannover (Art. 283), Hessen (Art. 360) und Baden (§. 378). Eigenthümlich ist im badischen St. G. B. (§. 380) die Bestimmung, daß, wenn der Dieb durch die Entwendung, oder zum Zwecke derselben noch andere Vermögensbeschädigungen bewirkt hat, der Betrag derselben, bei der Berechnung des Betrages des Diebstahles, mit in Anrechnung kommen soll, während nach dem G. B. für Hessen (Art. 360) dieser Umstand als Erschwerungsgrund zu bemessen ist.

[338]) Hatte die Sache (das Gut) besonderer Verhältnisse wegen nur für den Bestohlenen einen Werth oder einen höheren Werth, als ihr (ihm) im gewöhnlichen Verkehre beigelegt wird, so kommt nach dem St. G. B. für Würtemberg (Art. 318) ein solcher Werth zwar bei Bestimmung des zu leistenden Schadenersatzes in Betracht, nicht aber in Beziehung auf die Strafe, so weit diese von dem Betrage des Diebstahles abhängt. Hätte jedoch der Dieb Kenntniß von diesen Verhältnissen, so ist dieser Umstand als Erschwerungsgrund bei Ausmessung der Strafe anzusehen.

[339]) Ueber den Fall, wenn der Betrag des Werthes nicht bekannt, und nicht auszumitteln ist, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote VIII. zu §. 327 S. 534.

[340]) Ueber die Berechnung, wenn Mehrere den Diebstahl begingen, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote VII. zu §. 327 S. 534.

§. 154 I.

b) Die gefährlichere Beschaffenheit der That.

487. Wessely: Abhandlung rc. (**460**). (Zeitschrift für ö. R. 1833 I. 189.)

Der Verfasser widerlegt den Einwurf, daß auch werthlose Sachen der Gegenstand des Diebstahles sein können, damit, daß dieser §. und die folgenden, nach welchen ohne alle Rücksicht auf den Betrag Diebstähle nur wegen Beschaffenheit der That und wegen der Eigenschaft des Thäters als Verbrechen erklärt sind, nur bestimmen, wann der Diebstahl wegen der erst angeführten Momente ein Verbrechen ist, folglich es erst gewiß sein muß, daß die That überhaupt ein Diebstahl sei, dann erst kann man nach diesen Gesetzesstellen beurteilen, ob er ein Verbrechen ist. Diese §§. setzen daher voraus, daß eine That überhaupt ein Diebstahl sei. Der Ausdruck „ohne Rücksicht auf den Betrag" darf nicht auf den Werth des gestohlenen Gutes, sondern muß auf den Schaden des Bestohlenen bezogen werden (§. 153); ein Schade eines Bestohlenen ist aber durch die Entziehung einer werthlosen Sache nicht gedenkbar, folglich auch nicht ein Betrag dieses Schadens.

Zu §. 154, I. a).

Literatur: Heffter: § 519 S. 459 u. f.; — Marezoll: §. 140 S. 493. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 1142 (§. 1141); — Baiern: Art. 218 Z. 1; — Oldenburg: Art. 223 Z. 1; — Sachsen: Art. 229; — Würtemberg: Art. 328 Z. 7; — Sachsen-Weimar: Art. 229; — Braunschweig: §. 215 C und D; — Hannover: Art. 287 Z. 5; — Sachsen-Altenburg: Art. 229; — Hessen: Art. 364 Z. 12; — Lippe-Detmold: Art. 215 C und D; — Sachsen-Meiningen: Art. 229; — Baden: §. 385 Z. 5; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 229 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 229 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 255.

Die neueren G. B. heben den Diebstahl, der während eines besondern, dem Beschädigten zugestoßenen Bedrängnisses, wie während einer Feuers- oder Wassernoth, oder während eines die Verwahrung des Eigenthumes erschwerenden Nothzustandes begangen worden ist, besonders als erschwerend hervor, stimmen aber hinsichtlich der Androhung der Strafe nicht überein.

Zu §. 154, I. b).

488. Kitka: Ueber die im §. 154, I. b) des St. G. B. 1. Thl. bestimmte Art des Verbrechens des Diebstahles. (Zeitschrift für ö. R. 1825. II. 333—336.)

Der Verfasser prüft die Frage: ob der Diebstahl durch die gefährlichere Beschaffenheit der That allein, mithin ohne alle Rücksicht auf den

Betrag zum Verbrechen werde, wenn es sich um einen Wilddiebstahl handelt, und der Thäter dazu mit Gewehr versehen ist, und beantwortet sie bejahend dahin, daß dieses Verbrechen nach §. 154 I. b) ohne Rücksicht auf den Betrag dann vorhanden sei, wenn der Dieb mit Gewehr versehen gewesen ist, und zwar ohne Unterschied, ob der Thäter das Gewehr zur Ausführung des Wilddiebstahles, oder zur Vertheidigung im Falle seiner Betretung mit sich nahm. (Siehe **489—491**.)

(Siehe Kitka's Abhandlung [**461**], in welcher (S. 175) derselbe bemerkt, daß er dermal im Interesse der Wahrheit gestehen müsse, daß seine in obiger Abhandlung (**488**) vertheidigte Ansicht mit dem Geiste der Strafgesetzgebung nicht vereinbarlich, und daher unrichtig ist.)

489. Jenull: Ueber die Frage: ob der Diebstahl durch die gefährlichere Beschaffenheit der That allein, mithin ohne alle Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen werde, wenn es sich um einen Wilddiebstahl handelt, und der Thäter dazu mit Gewehr versehen ist. (Zeitschrift für ö. R. 1826. II. 213—222.)

Der Verfasser ist nicht der in dem vorigen Aufsatze (**488**, vergleiche auch die Abhandlung **491**) aufgestellten Meinung und führt die Gründe zur Unterstützung der entgegengesetzten Behauptung mit dem Bemerken an, daß der Wilddiebstahl aus dem Grunde der Bewaffnung, und ohne Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten nur in zwei Fällen als Verbrechen behandelt werden könnte:

a) Wenn der Thäter den Diebstahl durch Schlingen, Fangeisen oder Hunde ausführt, und sich mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen zu dem Ende versehen hat, um, wenn er etwa auf der That betreten werden sollte, sich damit zu vertheidigen. b) Wenn er den Wilddiebstahl mit Gewehr verübt, und im Falle der Betretung sich damit vertheidiget.

490. v. Scari: Ueber die im §. 154, I. b) des St. G. B. 1 Thl. bestimmte Art des Verbrechens des Diebstahles. (Zeitschrift für ö. R. 1827. I. 258—272.)

Der Verfasser bestreitet die Richtigkeit der in Kitka's Abhandlung (**488**) aufgestellten Ansicht, und erörtert die Grundsätze über den bewaffneten Diebstahl nach unserem Strafgesetze im Allgemeinen [341]).

491. Kitka: Ueber die Frage: ob der Diebstahl durch die gefährlichere Beschaffenheit der That allein, mithin ohne alle Rücksicht auf den Betrag zum Verchen werde, wenn es sich um einen Wilddiebstahl handelt, und der Thäter dazu mit Gewehr versehen ist. (Zeitschrift für ö. R. 1830. I. 57—101.)

Der Verfasser bemerkt, daß Jenull (**489**) und von Scari (**490**) die Richtigkeit seiner Ansicht (**488**) bestritten, und hinsicht-

---

341) Vergleiche die folgende Abhandlung **491**.

lich der gedachten Entscheidung die Behauptung aufgestellt haben, daß sich der erwähnte Fall (488) nur dann zum Verbrechen eigne, wenn sich der Dieb mit dem Gewehre in der Absicht versehen hat, um sich bei seiner Betretung zu vertheidigen. Der Verfasser unterzieht die Gründe seiner Gegner einer näheren Prüfung, und unterstützt dann seine Ansicht mit mehreren und faßlicheren Gründen, als es in seinem ersten Aufsatze (488) geschah. (Siehe 461.)

Literatur: Heffter: §. 502 III S. 437; — Marezoll: §. 137 S. 478 u. f.; — Mittermaier: §. 337 S. 548 u. f.; — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1175—1176; — Baiern: Art. 221 Z 6 und Art. 222; — Oldenburg: Art. 226 Z. 5 und Art. 227; — Sachsen: Art. 234; — Würtemberg: Art. 325, 139; — Sachsen-Weimar: Art. 234; — Braunschweig: §. 213—215; — Hannover: Art. 292 Z. 4; — Sachsen-Altenburg: Art. 234; — Hessen: Art. 366 Z 2 und 3; — Lippe-Detmold: Art. 213—215; — Sachsen-Meiningen: Art. 234; — Baden: §. 381 Z. 1; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 234 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 234 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 274.

Die neueren Gesetzbücher zeichnen sämmtlich den Diebstahl mit Waffen [342]) aus, jedoch mit vielen Abweichungen. Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen dieser G. B. siehe in Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 237, S. 548 u. f. Daraus geht hervor, daß sie zum Theile dabei, in Rücksicht des Grades der Strafbarkeit mehrere Fälle unterscheiden, indem sie, wie z. B. die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 234), Würtemberg (Art. 325), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 213), namentlich mit besonderer Strenge den Fall hervorheben, wo der Dieb nach vollbrachtem Diebstahle wirklich die Waffen gebraucht hat, zur Schreckung oder Mißhandlung derjenigen Personen, die ihn an der Fortbringung des gestohlenen Gutes hindern wollten; den Begriff der Waffen stellen sie, wie die G. B. für Preußen (§. 1175), Baiern (Art. 222), Oldenburg (Art. 227), Würtemberg (Art. 325 und 139), Hessen (Art. 370), zwar, soweit sie sich darüber erklären, im ausgedehnteren Sinne des gemeinen Rechtes auf; doch soll nach einigen G. B., wie nach jenem für Preußen (§. 1176), die besondere Beschaffenheit und größere Gefährlichkeit der Waffen die Strafbarkeit steigern [343]).

---

342) Ueber den Begriff von Waffen, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 237 S. 548.

343) Rücksichtlich des bewaffneten Diebstahles und des besonders strafbar hervorgehobenen Falles, wenn der auf der That betroffene Dieb sich seiner Festnehmung mit Gewalt, oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt, oder sonst Gewalt gegen Personen ausübt, ohne daß es jedoch in Raub übergeht, siehe die G. B. für Sachsen (Art. 233) *) und Baden (§. 385 Z. 14).

---

*) Siehe die Abänderung des Art. 233 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 273.

Zu §. 154 II.

492. Tomaschek: Kurze Erörterungen 2c. (**483**). (Zeitschrift für ö. R. 1840. I. 275.)

Zu dem Vorhandensein eines qualificirten Diebstahles muß der erforderliche Betrag durch solche Angriffe zusammengebracht worden sein, welche das Gesetz in demselben Paragrafe anführt, und welche darum mit dem, den verbrecherischen Betrag aussprechenden Satze durch das Wort „und" (§. 155 und 156) oder „und zugleich" (§. 154 II.) verbunden sind. Denn nur unter dieser Bedingung wird man stets dem Gesetze genügend sagen können, ob dieser oder jener Diebstahl wegen des höheren Betrages, oder wegen der größeren Gefährlichkeit seiner Angriffe u. s. w. als Verbrechen bestraft worden sei.

Zu §. 154 II. a).

493. Krenn: Ueber den Unterschied zwischen Diebsgenossenschaft und bloßer Mitschuld am Diebstahle. (Jurist 1846. XVI. 269.)

Der Verfasser entwickelt seine Ansicht über diesen Unterschied dahin, daß bei einem Gesellschaftsdiebstahle das Zusammentreffen mehrerer unmittelbarer Thäter erforderlich sei, während die Wirksamkeit oder Mithülfe des Mitschuldigen nicht unmittelbar bei Verübung der That einzutreten brauche.

494. Frühwald: Beiträge 2c. (**497**). (Jurist 1843. IX. 49.)

Die im §. 154 II. a) erwähnten Diebsgenossen, in deren Gesellschaft der Diebstahl vollbracht wurde, sind von den Mitschuldigen an einem Diebstahle wohl zu unterscheiden. Der Gesellschaftsdiebstahl wird nämlich dadurch begründet, daß zwei oder mehrere Personen unter sich die Verabredung treffen, irgend einen bestimmten oder einen oder mehrere besondere noch unbestimmte Diebstähle gemeinschaftlich mit einander auszuführen. In diesem Falle macht sich jeder des Diebstahls selbst schuldig, ohne Rücksicht, was er dann bei der wirklichen Ausführnng für eine Rolle übernommen, und welcher von ihnen eigentlich die Entziehung vollbracht hat. Der Unterschied zwischen einem Mitschuldigen (§. 5) und den Diebsgenossen liegt darin, daß er sich nicht mit dem unmittelbaren Thäter verabredet hat, gemeinschaftlich mit ihm einen Diebstahl zu verüben, sondern sich nur herbeiläßt, ihm auf irgend eine Art zur Ausführung eines Diebstahles behilflich zu sein.

495. Kitka: Abhandlungen. — III. Abhandlung: Ueber den Diebstahl in Gesellschaft; Rechtsfälle zur Erläuterung des §. 154 II. a), St. G. B. I. Th. (**393**), S. 148.

Nach dem ersten hieher gehörigen Falle haben sich A. und B. verabredet, den C. zu bestehlen. A. kommt zur bestimmten Zeit, wartet vergebens auf den B., verübt daher den Diebstahl, trifft später auch den B. und theilt mit ihm die gestohlenen Sachen.

Der Verfasser findet hier keine Gesellschaft, weil diese nicht in der Verabredung, sondern in der gemeinschaftlichen Verübung bestehe, obwohl es dann nicht darauf ankommt, welche Handlung jeder einzelne unternimmt. Er prüft dann nach dieser Ansicht mehrere Fälle. A. bestellt den B. mit einem Wagen, um vom A. im Walde gestohlenes Holz nach Hause zu führen, welcher Umstand dem B. unbekannt war. — A. und B. haben, ohne von einander zu wissen, in einem Hause gestohlen, und treffen beim Weggehen unter dem Thore zusammen; da ersucht A. den B. ihm vom Boden eine Kiste herabtragen zn helfen, was B. auch that, worauf A. die Kiste allein nach Hause trägt. In dem ersten Falle findet der Verfasser keine sträfliche Handlung des B.; im zweiten erklärt er sich für die Gesellschaft und widerlegt die Ansicht, den B. nur für einen Mitschuldigen des A. zu halten, weil sie nicht zu ihrem gemeinschaftlichen Vortheile mit einander gestohlen haben.

496. Kitka: Rechtsfall zur Erläuterung des §. 154 II. lit. a) des St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1846. I. 430—432.)

Der Fall ist folgender: A. N. beschloß in dem Walde der Herrschaft X. Holz zu stehlen, und R. S. sollte das Holz, ohne daß dieser erfuhr, daß es gestohlen sei, in die Wohnung des A. N. führen, da Letzterer vorgab, daß er das Holz von der Herrschaft gekauft habe.

Der Verfasser stellt nun die Frage: ob der Diebstahl als in Gesellschaft verübet anzusehen sei? Er beantwortet diese Frage mit Nein, obschon für die Ansicht, daß A. N. den Diebstahl in Gesellschaft verübet habe, sich die Mehrheit der Stimmen aussprach.

496 a). V. E. G—i.: Criminalrechtsfall. (**209**). (Zeitschrift für ö. R. 1835. II. 158.)

Der Verfasser zeigt, daß die That in dem von ihm (**209**) erzählten Falle nicht nach §. 154 II. a) zu behandeln sei, weil hier, obschon der Diebstahl in Gesellschaft verübt, aus dem Betrage von 14 Gulden ein Verbrechen bilden würde, die Absicht auf den Vortheil nach den von dem Verfasser (Seite 157 ad b) gemachten Bemerkungen wegfällt.

Krenn: Rechtsfall ꝛc. (Zeitschrift für ö. R. 1847. I. 426.)
(Siehe des Verfassers Bemerkungen unten **505**.)

Literatur: Heffter: §. 497 S. 429; — Marezoll: §. 134 S. 473; — Mittermaier: Zusatznote VII. zu §. 327 S. 534. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1208—1211; — Baiern: Art. 221 Z. 1; — Oldenburg: Art. 218; — Sachsen: Art. 232; — Würtemberg: Art 320; — Sachsen-Weimar: Art. 232; — Braunschweig: §. 214 Z. 3; — Hannover: Art. 292 Z. 5; — Hessen: Art. 364 Z. 9; — Lippe-Detmold: §. 214 Z. 3; — Sachsen-Meiningen: Art. 232; — Baden: §. 385 Z. 10; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 232.

Die neueren G. B. heben den in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Genossen verübten Diebstahl als besonders strafbar hervor; das badische St. G. B. (a. a. O.) spricht insbesonders von einem von aufgestellten Feldhütern, Waldhütern, oder anderen Wächtern an Sachen begangenen Diebstahle; das Braunschweigische und Lippe-Detmoldische G. B. (a. a. O.) von einem in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Genossen zur Nachtzeit begangenen Diebstahle, das hannoverische G. B. (a. a. O.) redet von, von Diebsbanden verübten Diebstählen, das hessische St. G. B. (a. a. O.) von einem von mehreren Personen in Verbindung verübten Diebstahle [344]). Rücksichtlich der Strafbestimmungen herrscht in den G. B. keine Gleichförmigkeit.

Zu §. 154 II. b). (§. 155 I.)

Literatur: Heffter: §§. 503—504 S. 439 u. f.; — Marezoll: §. 138 S. 482 u. f; — Mittermaier: §§. 343—347 S. 553 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1156, 1177; — Baiern: Art. 217 Z. 1 und Gesetz v. 25. März 1816 Art. 2 und 6 [345]); — Oldenburg: Art. 222 Z. 1; — Sachsen: Art. 227; — Würtemberg: Art. 323 Z. 1, Art. 328 Z. 6; — Sachsen-Weimar: Art. 227; — Braunschweig: §. 215 Z. 3 A und §. 218; — Hannover: Art. 287 Z. 7; — Sachsen-Altenburg: Art. 227; — Hessen: Art. 364 Z. 3; — Lippe-Detmold: §. 215 Z. 3 A und §. 218; — Sachsen-Meiningen: Art. 227; — Baden: §. 385 Z. 1; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 227 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 227 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 254.

Die neueren G. B. sehen nicht nur die Heiligkeit der Stätte, aus welcher gestohlen wird, als auch die der Sache, welche gestohlen wird, als ein nicht unbedeutend schärfendes Moment an. Sie berücksichtigen theils den besondern Schutz, den der Staat der Kirche verleiht, die Jedem inwohnende größere Scheu, Hand an die nach allgemeiner Ansicht befriedeten Gegenstände, die dem Gottesdienste gewidmet sind, zu legen, theils die Ehrfurcht vor dem, dem Gottesdienste gewidmeten Orte. (Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 344, S. 554.) Eine Zusammenstellung der Bestimmungen über Diebstahl an solchen Sachen gibt Mittermaier in der Zusatznote III. zu §. 344, S. 554 u. f. woraus hervorgeht, daß in denselben bei diesem Diebstahle manche zweckmäßige Abstufungen gemacht sind. Die Strafe bestimmen sie verschieden [346]) mit Rücksicht auf den Betrag des Diebstahles, theils darauf, ob damit ein Einbruch verbunden war, theils darauf, ob sowohl

---

[344]) Am deutlichsten bestimmt das österr. G. B. (§. 154 II a) die Anzahl der Genossen, wornach eine Diebsgesellschaft schon zwei Personen bilden.

[345]) Siehe hierüber Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 344 S. 555.

[346]) Ueber die Frage, ob die Religion des Gerichtshofes oder des Diebes einen Einfluß auf die Strafanwendung habe, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote zu §. 347 S. 557.

der Ort, als die Sache, oder ob nur eines von beiden eine solche Weise, d. h. nach der Erklärung dieser G. B. eine Bestimmung für den Gottesdienst hat. Einige, wie das G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 227), heben übrigens den Fall, wo zwar dergleichen zum Gottesdienste bestimmte Sachen, aber nicht aus geweihter Stätte entwendet worden, gar nicht besonders hervor. An diese Art des Diebstahles reihet sich in den neuen G. B. die Entwendung aus Grabstätten, oder von Leichen, welche besonders hart bedroht ist, wenn sie von Todtengräbern, oder anderen dabei bestellten Aufsehern verübt worden sind, wie aus der Zusammenstellung der Bestimmungen der neueren G. B. [347]) über Diebstahl an Leichen, welche Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 315, S. 311 gibt, hervorgeht; derselbe unterscheidet bei den Diebstählen an Leichen 1) Wegnahme von Sachen, die entweder bei der Ausstellung der Leiche mit ausgestellt, oder 2) einem Verstorbenen in das Grab mitgegeben worden; 3) Wegnahme von Sachen aus Gräbern; 4) Ausgrabung oder Wegnahme von Leichen.

Zu §. 154 II. c).

497. Frühwald: Beiträge zur Lehre von dem Verbrechen des Diebstahles an versperrtem Gute. (Jurist 1843. IX. 28—61.)

Nach einer geschichtlichen Darstellung der Entwickelung der gesetzlichen Anordnungen über den Diebstahl an versperrtem Gute, sucht der Verfasser die eigentliche Bedeutung dieser Bestimmungen unseres jetzt geltenden Strafgesetzes zu erläutern und geht dann die aus den Worten des Gesetzes gebildete Bezeichnung einer qualificirten Art des Diebstahlsverbrechens in ihren einzelnen Theilen durch, indem er den Begriff nicht nur des Diebstahles an versperrtem Gute in allen Einzelnheiten, sondern auch die Lehre vom Diebstahlsversuche, Mitschuld und Theilnehmung daran, sammt dessen Bestrafung umständlicher entwickelt, und hierüber zahlreiche Beispiele anführt.

498. Visini: Bemerkungen über den §. 154 II. lit. c) des I. Th. des österr. St. G. B. bezüglich des Diebstahles „am versperrten Gute." (Jurist 1845 XIII. 335—368.)

Der Verfasser beschäftiget sich hauptsächlich mit der Beantwortung der Frage, welche Bedeutung man gewöhnlich mit dem Ausdrucke: „versperrtes Gut" verbindet. Er führt hierüber die Ansichten ein-

[347]) Diese G. B. sind: Für Preußen §. 1152—1154; — Sachsen Art. 228; — Würtemberg Art. 391; — Sachsen-Weimar Art. 228; — Braunschweig §. 219; — Hannover Art. 290; — Sachsen-Altenburg Art. 228; — Hessen Art. 377; — Lippe-Detmold §. 219; — Sachsen-Meiningen Art. 228; — Baden §. 578; — Schwarzburg-Sondershausen Art. 228 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 228 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 254.

heimischer Schriftsteller an, und zeigt, daß übereinstimmend mit unserer Gesetzgebung auch fremde Criminal-Gesetzbücher nur die ausgemittelte Bedeutung als gesetzlich anerkennen. Rücksichtlich der Bedeutung dieses Ausdruckes nach der grammatikalischen Auslegung hat der Verfasser stets Adelung benützt, ohne diesen anzuzeigen.

499. Kitka: Abhandlungen ꝛc. III. Abhandlung: Ueber den Diebstahl — am versperrten Gute; Rechtsfälle zur Erläuterung des §. 154, Absatz II. unter — c) des St. G. B. I. Th., S. 159, 168—200.

Der Verfasser theilt in dieser Abhandlung zwanzig verschiedene Rechtsfälle mit, welche die in Betreff auf den Diebstahl an versperrtem Gute möglichen, in der Hauptsache verschiedenen Fälle erschöpfend behandeln, und bei deren jedem er seine Ansicht einzeln entwickelt, ob derselbe als Diebstahl an versperrtem Gute zu behandeln sei oder nicht. — Da diese Abhandlung demnach keinen Auszug zuläßt, so müssen wir den Leser unmittelbar auf dieselbe selbst verweisen.

500. v. Zeiller: Criminal-Rechtsfall im Auszuge zur Erläuterung des Begriffes „eines versperrten Gutes" und zur Lehre von der Wiederaufnahme der Criminal-Untersuchung. (Zeitschrift für ö. R. 1825. I. 377—379.)

Der Rechtsfall ist folgender: Ein Schiffmeister zeigte bei dem Crim. Gerichte an, daß ihm ein am Ufer befestigter Kahn entfremdet worden sei. Der entdeckte Inhaber gestand die Inhabung des Kahns mit der Behauptung, daß er ihn frei schwimmen gesehen, und als eine gefundene Sache für sich verwendet habe. Die Untersuchung wurde bei dem Werthe des Kahns unter 25 fl. wegen angeschuldeten Verbrechens des Diebstahls aufgehoben, die Beurteilung über die sich darstellende schwere Polizeiübertretung aber der polit. Behörde zugewiesen. Der Verfasser bemerkt, eine befestigte Sache, z. B. ein am Ufer befestigter Kahn, sei nicht einer verschlossenen gleich zu halten nach VI. der Einleit., und die Entwendung derselben könne nur nach §. 159 einen erschwerenden Umstand begründen.

501. Kitka: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 154 II. c) des St. G. B. 1. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1829. I. 326—332.)

Dieser Rechtsfall ist folgender: A. H. verfügte sich eines Tages während der Abwesenheit des F. S. in das unversperrte Wohnzimmer des Letzteren, nahm den daselbst befindlichen Schlüssel, sperrte damit die Tischlade auf, und suchte die ihm gehörigen Musikalien, indem S. F. im Besitze derselben gewesen sein sollte. Er fand dieselben nicht, nahm aber von der dort gesehenen Baarschaft einen Betrag von 50 fl. Banknoten. Das Crim. Gericht erkannte nach §. 158 auf die Strafe des schweren Kerkers zwischen 1 und 5 Jahren, weil der Diebstahl an versperrtem Gute über 25 fl. verübt worden sei. Der Verfasser ist aber der Ansicht, daß Jemand, der ohne Absicht zu stehlen, ein fremdes versperrtes Behältniß öffnet, und erst nach erfolgter Aufsperrung

den Vorsatz faßt, aus demselben etwas zu entwenden, und diesen Vorsatz in Erfüllung bringt, keinen Diebstahl an versperrtem Gute begeht, daher nicht nach §. 158 bestraft werden kann.

502. Schindler: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des Diebstahles am versperrten Gute. (Zeitschrift für ö. R. 1838. I. 185—200.)

Dieser Rechtsfall ist folgender: Juliana O. gestand, aus dem Kasten ihrer Nebenmagd mehrere Kleider in dem beschwornen Werthe von 8 fl. C. M. entwendet zu haben mit der Behauptung, der Schlüssel zur Lade, worin die Kleider aufbewahrt gewesen, habe, obgleich umgedreht, an derselben gesteckt, obschon die Beschädigte angab, daß die Lade versperrt gewesen, und der Schlüssel selbst aber in einem am Boden des Kastens befindlichen Ziehfache aufbewahrt gewesen sei. Bei der erfolgten Berathung ergaben sich zwei Meinungen: Nach der ersten wurde die Untersuchung wegen Mangels rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt, indem der Diebstahl nicht an versperrtem Gute als verübt erkannt wurde. Nach der zweiten Meinung wurde Juliana O des Verbrechens des Diebstahles schuldig erkannt, weil die Lade als versperrtes Gut anzusehen sei. Das Urteil fiel durch Mehrheit der Stimmen nach der zweiten Meinung aus. Der Verfasser vertheidigt die erste Meinung und zwar zuerst aus der wörtlichen Bedeutung der gesetzlichen Ausdrücke in ihrem Zusammenhange, dann aus der logischen Auslegung [348]).

503. Menzel: Criminalrechtsfall ꝛc. (**301**). (Jurist 1841. V. 405.)

Derjenige, welcher einen Dieb, der bereits mehrere Kisten erbrochen hat, verjagt, und das in den nun offen stehenden Kisten frei daliegende Geld entwendet, kann nicht des Diebstahles an versperrtem Gute beschuldiget werden.

504. Strobl: Ueber den Diebstahl ꝛc. (**512**). (Zeitschrift für ö. R. 1844. I. 148.)

Der Verfasser bemerkt, daß die bloße Einfriedung eines Raumes im Geiste unserer Strafgesetzgebung noch kein Sperrverhältniß im Sinne des §. 154 II. c) begründet; denn sonst wären die im §. 154 II. d) und f) angedeuteten Fälle schon unter §. 154 II. c) begriffen, und ein und derselbe Paragraf würde eine Tautologie enthalten.

505. Krenn: Rechtsfall über verschiedene Qualificationen des Diebstahles (Zeitschrift für ö. R. 1847. I. 426).

Die Taglöhner A. und B. gingen zu ihrem Arbeitsgeber, um ihn um etwas zu bitten; sie trafen ihn nicht in ihrem Zimmer, wohl aber den Schlüssel an der Thür steckend, sperrten daher diese auf, und gingen in das Zimmer, um dort auf ihn zu warten; da erblickte A. auf einem

---

[348]) Vergleiche die zweite Anmerkung a. a. O. S. 197, mit der Ansicht im Juristen 1843 IX 45 Z. 2 (**497**) und jener in Kitka's Abhandlung (**499**) S. 159 über die Frage, ob der Diebstahl eines versperrten Behältnisses selbst, als an versperrtem Gute verübt zu betrachten sei.

Tische 7 fl. C. M. liegen, forderte den B. auf, dieselben zu nehmen, was dieser auch that, und worüber sich beide entfernten.

Bei der Beurteilung des Falles machten sich vier Meinungen geltend, nämlich eine für die Qualification nach §. 156 II. lit. a), die zweite nach §. 154 II. c), die dritte nach §. 156 II. b) und die vierte dafür, daß der Thatbestand eines Verbrechens gar nicht vorliege. Der Verfasser erklärt sich für die letztere aus folgenden von ihm ausführlich entwickelten Gründen: Die That sei kein Gesellschaftsdiebstahl, weil A. und B. nicht dazu sich verabredet hatten; kein Diebstahl an versperrtem Gute, weil sie die Thür nicht in diebischer Absicht geöffnet hatten; kein Diebstahl im Arbeitsverhältnisse, welches bei ihnen als bloßen Taglöhnern zur Zeit des Diebstahles nicht bestand.

Versuch.

506. Krenn: Rechtsfall über die Bestrafung des verbrecherischen Diebstahlsversuches und den Beweis des bösen Vorsatzes. (Jurist 1843. IX. 79—92.)

Der Fall ist folgender: A. wurde in einer versperrt gewesenen Wohnung betreten. Aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen ergab sich der vollständige Beweis, daß er in diebischer Absicht die Wohnung mit einem Hauptschlüssel aufgesperrt habe, und in dieselbe hineingegangen sei. Da er die Absicht zu stehlen läugnete, so war zu entscheiden, wie viel er habe stehlen wollen. Daß er über fünf Gulden habe stehlen wollen, hatte man an dem Hofdecrete vom 5. October 1804 (m. sist. Hdb. I. 435, oder m. öst. St. G. 200) einen hinreichenden gesetzlichen Anhalspunkt. Der Verfasser meint, daß die Momente, welche nach diesem Hofdecrete hinsichtlich der Frage, ob Jemand an versperrtem Gute über fünf Gulden habe stehlen wollen, auch hinsichtlich der Frage, ob die Absicht auf mehr als 25 Gulden gerichtet gewesen sei, maßgebend sind, daher die Strafe nach §. 158 auszumessen ist.

Literatur: Heffter: §. 502 I S. 437; — Marezoll: §. 137 S. 478 u. f.; — Mittermaier: §. 353 S. 543 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §§. 1163—1169; — Baiern: Art. 221, Z. 3 und 4, und dazu die Novelle vom 25. März 1816 Art. 6 [349]); — Oldenburg: Art. 226 Z. 2 und 3; — Sachsen: Art. 230; — Würtemberg: Art. 330 Z. 2, Art. 323 Z. 4, und Art. 324 Z. 1 und 2, Art. 325; — Sachsen-Weimar: Art. 230; — Braunschweig: §. 214 Z. 3, §. 215 Z. 3 F, G und §. 217; — Hannover: Art. 292 Z. 1, 3; — Sachsen-Altenburg: Art. 230; — Hessen: Art. 364 Z. 1, Art. 368; — Lippe-Detmold: §. 214 Z. 3, §. 215 Z. 3 F, G und §. 217; — Sachsen-Meiningen: Art. 230; — Baden: §. 381 Z. 2, §§. 382—383 und 385 Z. 11; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 230 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 230 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 256.

---

349) Siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 335 S. 544.

Die neueren Gesetzbücher heben den Diebstahl mit Brechen und Steigen hervor; sie fassen den Begriff des ersteren ziemlich allgemein in einem viel weiteren Sinne auf, als das gemeine Recht. Sie beschränken ihn nicht bloß auf gewaltsames Eröffnen von Gebäuden [350]), sondern dehnen ihn auch auf das gewaltsame Eröffnen von verschlossenen Behältern jeder Art aus, worin die entwendete Sache sich befunden, und welche nicht mit derselben Leichtigkeit ganz weggetragen werden konnte. Sie stellen außerdem dem Erbrechen gleich, das Gebrauchen von falschen Schlüsseln und Dietrichen, ja zum Theile sogar das Gebrauchen der rechten Schlüssel, welche sich der Dieb zu diesem Zwecke zu verschaffen gewußt hat. Einige, wie die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 230), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 214 verglichen mit §. 217), Hannover (Art 292) und Hessen (Art. 364), unterscheiden außerdem den Einbruch in bewohnte und in unbewohnte Gebäude oder dazu gehörende Hofräume. Bei dem Steigen oder Einsteigen, welches die Gesetzbücher in dem gemeinrechtlichen Sinne verstehen, unterscheiden sie zuweilen das Steigen in bewohnte von dem in unbewohnte Gebäude, oder geschlossene Hofräume. Manche stellen ferner, in Rücksicht der Strafbarkeit, gleich den Umstand, wenn der Dieb in der Absicht, um zu stehlen, sich in eine fremde Wohnung eingeschlichen, oder dort verborgen und dann dort zur Nachtzeit gestohlen hat. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neueren Gesetzbücher über den Diebstahl mit Brechen und Steigen, siehe in Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote **IV.** zu §. 335, S. 544 u. f., beziehungsweise in der Zusatznote **III.** zu §. 336, S. 547.

Zu §. 154 **II.** d).

507. Jenull: Ueber die Frage ꝛc. (**489**). (Zeitschrift für ö. R. 1826. **II.** 215.)

Nach §. 154 **I.** d) wird der Diebstahl an Holz unter andern zum Verbrechen, wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung verübt wird. Eine solche beträchtliche Beschädigung der Waldung kann durch bloßes Entfremden eines von dem Eigenthümer bereits gefällten Holzes nicht geschehen; sie setzt vielmehr voraus, daß der Dieb selbst, und zwar forstwidrig Holz fälle, wodurch allerdings, ohne daß der Werth des Entwendeten bedeutend zu sein braucht, großer Schade gestiftet werden kann, wie wenn z. B. der Waldanflug umgehauen und entwendet wird.

508. Koppel: Beiträge ꝛc. (**542**). (Zeitschrift für ö. R. 1838. **II.** 229.)

Der Verfasser erörtert die Frage, ob auf den §. 154 **II.** d) der §. 167 anzuwenden sei, wenn er bloß das entfremdete Holz zurückstellt,

[350]) Ueber die Bedeutung von Gebäuden, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote **V.** zu §. 335 S. 546.

ohne den sonstigen beträchtlichen Waldschaden gut zu machen, ob also das Wort »That" so viel als „Diebstahl" heiße.

Strobl: Ueber den Diebstahl rc. (Zeitschrift für ö. R. 1844. I. 148.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen unten **512**).

Literatur: Heffter: §. 513 II S. 452 u. f.; — Marezoll: §. 139 S. 487 u. f., §. 143 S. 498; — Mittermaier: die Anmerk. 1 zu §. 323 S. 526. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 1144; — Baiern: Art. 218 Z. 3; — Oldenburg: Art. 223 Z. 2; — Sachsen: Art. 236; — Würtemberg: Art. 321; — Sachsen-Weimar: Art. 236; — Braunschweig: §. III das Einführungspat.; — Hannover: Art. 287 Z. 1; — Sachsen-Altenburg: Art. 236; — Hessen: Art. 1 des Einführungsgesetzes; — Lippe-Detmold: §. 3 des Einführungspat.; — Sachsen-Meiningen: Art. 236; — Baden: Einführungs-Edict §. 2 Z. 7; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 236 *).

*) Siehe die Abänderungen dieses Art. des Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 236.

Was die Behandlung und Bestrafung der Holzdiebstähle betrifft, so sind nicht in allen G. B. die Bestimmungen hierüber insbesonders enthalten, sondern dieselben, wie jene für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (a. a. O.), Braunschweig, Lippe-Detmold (a. a. O.) und Baden (a. a. O.) berufen sich auf die bestehenden besonderen Forst-Strafgesetze.

Zu §. 154 II. e).

Literatur: Heffter: §. 523 S. 462; — Marezoll: §. 142 S. 497; — Mittermaier: Anmerk. 1 zu §. 323 S. 526. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1146—1147, (§. 1145); — Baiern: Art. 218 vergl. mit Gesetz v. 25. October 1813; — Oldenburg: Art. 223; — Sachsen: Art. 282; — Sachsen-Weimar: Art. 282; — Hannover: Art. 287 Z. 1 und Gesetz v. 8. Sept. 1840 [351]); — Sachsen-Altenburg: Art. 282; — Hessen: Art. 354; — Sachsen-Meiningen: Art. 282; — Baden: §§. 653—654; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 282 *).

*) Siehe die Abänderungen dieses Art. des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 333.

Die neueren G. B. heben zwar den Fischdiebstahl als besonders strafbaren Diebstahl hervor; einige von ihnen behandeln und bestrafen ihn nach besonderen Bestimmungen. Die angedrohten Strafen sind zwar

---

[351]) Das im §. 10 des Einführungspatentes versprochene besondere Gesetz über Fisch- und Krebsdiebstahl wurde unter dem Titel: Gesetz über die Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahles, bestehend aus acht Artikeln, am 8. Sept. 1840 kundgemacht, und trat vom 1. Nov. 1840 an, in Kraft. (Siehe den Art. 2 desselben.)

nicht überall gleich bestimmt, nähern sich jedoch, mehr oder weniger, den Strafen des Diebstahles.

Zu §. 154 II. f).

509. Jenull: Ueber die Frage 2c. (**489**). (Zeitschrift für ö. R. 1826. II. 217.)

Will man, bemerkt der Verfasser, den Umfang der gesetzlichen Bestimmung des §. 154 I. b) in Beziehung anf den Wilddiebstahl gehörig bestimmen, so muß die, denselben Gegenstand betreffende Stelle unter lit. f) des §. 154 damit verglichen werden. Die Anordnung unter I lit. b) dieses Paragrafes erhält, durch die Stelle unter II. lit. f) eine wesentliche Beschränkung, wie der Verfasser zeigt.

510. Ellinger: Criminalrechtsfall 2c. (**469**). Jurist 1840. IV 157.)

Aus dem §. 154 II. f) folgt im Gegensatze, daß es auch einen Wilddiebstahl in uneingefriedeten Waldungen gibt, bei diesem fällt die gefährliche Beschaffenheit der That weg, und er wird somit bloß mit Rücksicht auf den höheren Betrag als Verbrechen zu bestrafen sein; würde man aber den Ausdruck „fremdes Gut" (§. 151) in Beziehung auf den Eigenthümer auffassen, so wäre er straflos; denn das Wild in uneingefriedeten Waldungen befindet sich noch nicht im Besitze des Jagdherrn, auch nicht in seinem Eigenthume, ist somit auch kein fremdes Gut; für den Jagdherrn ist es eine bloße anspruchige Sache, deren Besitz und Eigenthum er erst nach Maßgabe des §. 381 des a. b. G. B. erlangen muß; faßt man aber den Begriff „fremdes Gut" in Beziehung auf den Dieb auf, so fallen alle Bedenken wegen der Straflosigkeit des Wilddiebstahles in uneingefriedeten Waldungen weg; denn in Beziehung auf den Dieb, ist allerdings das auf fremder Wildbahn angetroffene Wild als ein fremdes, dem Diebe nicht gehöriges, nicht sein Gut anzusehen.

Strobl: Ueber den Diebstahl 2c. (Zeitschrift für ö. R. 1844. I. 149.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen unten **512**.)

Literatur: Heffter: §. 523 S. 462 u. f.; — Marezoll: §. 142 S. 496 u. f.; — Mittermaier: §. 348 S. 557 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 315—319, 1145, dazu Rescript von 1832 [352]); — Baiern: Art. 218, dazu Gesetz v. 25. October 1813 [353]); — Oldenburg: Art. 223 Z. 3; — Sachsen: Art. 275—281; — Würtemberg: Art. 394—398; — Sachsen-Weimar: Art. 275—281; — Hannover: Art. 287 Z. 1, Art. 288, und dazu Gesetz v. 8. Sept. 1840 [354]); — Sachsen-

[352]) Siehe hierüber Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 348 S. 559.

[353]) Siehe hierüber Mittermaier a. a. O.

[354]) Siehe hierüber Mittermaier a. a. O.

Altenburg: Art. 275—281; — Hessen: Art. 431—436; — Sachsen-Meiningen: Art. 275—281; — Baden: §§. 643—652; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 275—281 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 275, 276 des Altenburg.-, der Art. 275, 278, 281 des Meiningen.- und der Art. 275—277 des Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 329 u. f.

Die neueren Gesetzgebungen zeigen zum Theil schon aus der Stellung, welche diesem Verbrechen in dem Sisteme angewiesen ist, nämlich nicht bei dem Diebstahle, sondern bei anderen Vermögensbeeinträchtigungen, daß es kein eigentlicher Diebstahl, sondern eine bloße, aber sehr gefährliche Vermögensverletzung ist.

Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neueren G. B. gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 348, S. 558 u. f. Nach denselben unterscheiden sie gewöhnlich den s. g. Wilddiebstahl von dem bloßen Jagd- oder Wildfrevel, je nachdem Gewinnsucht zum Grunde liegt, oder nicht. Einige G. B. [335]) heben den eigentlichen Wilddiebstahl, d. i. das böswillige Ergreifen von Wild aus geschlossenen Waldungen und Wildgärten, insofern es in gewinnsüchtiger Absicht geschieht, als besonders strafbaren Diebstahl hervor. Die Strafen sind zwar keineswegs überall gleich bestimmt, nähern sich jedoch, mehr oder weniger, den Strafen des Diebstahles.

§. 155 I.

c) Die Eigenschaft des gestohlenen Gutes.

311. Strobl: Ueber die Blasphemie 2c. (**297**). (Zeitschrift für ö. R. 1846. II. 517.)

Der Verfasser wirft die Frage auf, ob der Gesetzgeber einen Zusammenfluß des Diebstahles mit dem Verbrechen der Blasfemie anerkenne, oder ob jeder Zusammenfluß nur die besondere Auszeichnung des Diebstahles nach §. 155 I. darstelle. Zur Beantwortung dieser Frage zeigt der Verfasser den Unterschied dieses qualificirten Diebstahles von der Blasfemie, und gibt folgenden Rechtsfall: Ein Dieb entwendet aus dem Tabernakel einer Kirche das mit den geweihten Hostien angefüllte Ciborium; er schüttet dieselben, da seine Absicht bloß auf das Silber des Speisekelches gerichtet ist, auf den Boden hin, und eilt mit der Beute davon. Hier liegt Diebstahl nach §. 155 I. vor; denn das Ausschütten der Hostien war ohne Zweifel eine Handlung, wodurch der Dieb nicht bloß die dem Sacramente schuldige Ehrerbietung hintansetzte, sondern den christlichen Cultus beleidigte. Hätte der Thäter die Hostien auch mit den Füßen zerstampft, mit Unrath vermengt u. dgl., so würde er sich durch eine solche der Religion öffentlich bezeigte Verachtung auch des Verbrechens der Blasfemie schuldig gemacht haben. Der Verfasser zieht nun daraus den Grundsatz, daß der ausgezeichnete Diebstahl des §. 155 I. die Blas-

[335]) Siehe dieselben in Mittermaier oben a. a. O. S. 559.

femie ausschließe, daß überall, wo das auszeichnende Moment die Eigenschaften der Blasfemie an sich trägt, jenes in diese aufgehe, und sohin das Verbrechen der Blasfemie mit Diebstahl zusammentreffe.

(Siehe die deutsche strafrechtliche Literatur und Gesetzbücher oben Seite 368 zu §. 154 II. b)).

§. 155 II.

Tomaschek: Kurze Erörterung ꝛc. (Zeitschrift für ö. R. 1840. I. 275.)

(Siehe die Bemerkungen des Verfassers oben **492**.)

Zu §. 155 II. a).

512. Strobl: Ueber den Diebstahl an Feld- und Baumfrüchten und dessen Bestrafung. (Zeitschrift für ö. R. 1844. I. 142—156.)

Der Verfasser stellt in dem von ihm erzählten Rechtsfalle, nach welchem A. S. auf einer mit Lärchen besetzten Wiese s. g. Lärchen-Samen-Zapfen im Werthe von 6 fl. entwendet hat, indem er auf die Bäume kletterte, und die Zapfenfrüchte herunterschlug, welche er dann verkaufte, die Frage auf, ob diese Zapfen unter dem gesetzlichen Begriff der Feld- und Baumfrüchte eingereihet werden können, und was überhaupt unter dem Ausdrucke Feld- und Baumfrüchte im Sinne des §. 155 II. a) St. G. I. Th. zu verstehen ist? Er versucht daher diesen Begriff im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift festzustellen. Am Schlusse läßt der Verfasser die Bestimmungen einiger deutschen Gesetze und Gesetzesentwürfe über den Diebstahl an Feld- und Baumfrüchten nachfolgen.

Literatur: Heffter: §. 513 I., S. 452 u. f.; — Marezoll: §. 139, S. 488; — Mittermaier: §. 352 und die Zusatznote S. 565. — **Gesetzbücher**: Preußen: §. 1143, (§. 1140), §. 1170; Baiern: Art. 218, Z. 4 (Art. 381); — Oldenburg: Art. 223, Z. 4 (Art. 390); — Sachsen: Art. 226; — Würtemberg: Art. 328, Z. 3 (Art. 340); — Sachsen-Weimar: Art. 226; — Braunschweig: §. 215, Z. 4 unter C. (§. 244); — Hannover: Art. 287, Z. 1 (§. 289); — Sachsen-Altenburg: Art. 226; — Hessen: Art. 359, 364 Z. 6; — Lippe-Detmold: §. 215, Z. 4 unter C. (§. 244); — Sachsen-Meiningen: Art. 226; — Baden: Art. 385 Z. 6, (§§. 397—399); — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 226 *).

*) Siehe die Abänderungen dieses Art. des Weimar.-, Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 252.

Die neueren G. B. wenden den Grundsatz, daß Entwendungen an Eß- oder Trinkwaaren, so weit sie bloß aus Lüsternheit, innerhalb dieser Gränzen, zum unmittelbaren Genusse geschehen, nur polizeilich, oder wenigstens ungewöhnlich gelinde bestraft werden sollen, wenn sie

nicht unter erschwerenden Umständen geschehen sind, auch auf die Entwendung von Feldfrüchten, unter dem Namen von bloßen Feldfreveln an, wie z. B. das G. B. für Baden (§. 397), während andere, wie die G. B. für Sachsen die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 226), Würtemberg (Art. 328), Braunschweig, Lippe-Detmold (§§. 215, 444), Hannover (Art. 287, 289), in dieser Eigenschaft des entwendeten Gegenstandes umgekehrt einen, die Strafe erschwerenden Umstand sehen, welcher außerdem nur etwa noch die Wirkung hat, daß nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Bestohlenen eine Untersuchung einzuleiten ist. — Möchte auch unser neues G. B. diesen Grundsatz beherzigen!

Zu §. 155 II. b).

Literatur: Heffter: §. 503, S. 439; — Marezoll: §. 140, S. 491; Mittermaier: §. 348, S. 557. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 1143; — Baiern: Art. 218, Z. 3.; — Oldenburg: Art. 223, Z. 2; — Sachsen: Art. 226; — Würtemberg: Art. 328, Z 3; — Sachsen-Weimar: Art. 226; — Braunschweig: §. 215, Z. 4 C.; — Hannover: Art. 287, Z. 1; — Sachsen-Altenburg: Art. 226; — Hessen: Art. 364, Z. 5; — Lippe-Detmold: §. 215, Z. 4 C.; — Sachsen-Meiningen: Art. 226; — Baden: §. 385, Z. 7; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 226.

Die neueren G. B. heben den Diebstahl am Viehe auf den Weiden als besonders strafbar hervor, weil solche Gegenstände ihrer Natur nach, von ihren Eigenthümern nicht unter genauere Aufsicht genommen werden können, stimmen aber rücksichtlich der auf einen solchen Diebstahl gesetzten Strafen nicht überein.

Zu §. 155 II. c).

Literatur: — Heffter: §. 503, S. 439; — Marezoll: §. 140, S. 491. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 1143; — Baiern: Art. 218, Z. 4; — Oldenburg: Art. 223, Z. 4; — Sachsen: Art. 226; — Würtemberg: Art. 328, Z. 3; — Sachsen-Weimar: Art. 226; — Braunschweig: §. 215, Z. 4 C.; — Hannover: Art. 287, Z. 1; — Sachsen-Altenburg: Art. 226; — Hessen: Art. 364, Z. 5, — Lippe-Detmold: §. 215, Z. 4 C.; — Sachsen-Meiningen: Art. 226; — Baden: §. 385, Z. 6; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 226*).

*) Siehe die Abänderung dieses Art. des Weimar.-, Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 252.

Siehe wegen Hervorhebung dieses Verbrechens die vorigen Bemerkungen beim §. 155 II. b); denn die Ackergeräthschaften, als Pflug, Egge, Walzen zum Zerstoßen der Erdklöse, Maschinen zum Säen, zum Begießen u. s. w. sind für den Landmann unentbehrliche Werkzeuge, die er im Freien stehen zu lassen genöthigt ist.

§. 156 I.

d) Die gefährlichere Beschaffenheit des Thäters.

513. Passy: Beitrag zur Lehre vom Rückfalle in den Diebstahl, nach den Bestimmungen des österr. St. G. B. mit Rücksicht auf das gemeine deutsche Criminalrecht. (Zeitschrift für ö. R. 1833. I. 49—102.)

Der Verfasser handelt vom Rückfalle überhaupt und dessen Einfluß auf die Strafbarkeit, und zeigt, daß die Theorie des Strafrechtes den Rückfall als einen Verschärfungsgrund betrachtet; er läßt hierauf die Bestimmungen des römischen, canonischen Rechtes, die Anordnungen der Gesetze des Mittelalters, der neuen Strafgesetzgebungen über den Rückfall überhaupt folgen, spricht von dem Rückfalle in den Diebstahl nach den erst erwähnten Bestimmungen und Anordnungen, setzt die Bedingungen fest, unter denen der Rückfall in den Diebstahl an sich zum Verbrechen wird, spricht von der Strafe des Rückfalles in den Diebstahl und erörtert anhangsweise auch die Bestimmungen der Militärgesetze hierüber, mit der Bemerkung, daß mit Ausnahme der Strafe keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Civil- und Militärgesetzgebung Statt finden.

514. Krenn: Ein zweifelhafter Fall der Wiederaufnahme der Untersuchung. (Zeitschrift für ö. R. 1845 II. 15 und 21.)

Der Rechtsfall gibt unter Andern zu der Frage Anlaß: Ob ein Mensch, der zwei durch verschiedene Urteile wegen Diebstahles verhängte Strafen in continuo vollstreckt hat, indem er nach dem ersten Urteile, aber vor dessen Vollzuge, einen zweiten Diebstahl beging, während des Vollzuges des ersten Strafurteiles deßwegen untersucht und zu einer weiteren Strafe verurteilt wurde, und diese Strafe im Momente des Vollstreckens der frühern angetreten hat, so daß beide Strafen ein tempus continuum bilden, ob ein solcher Mensch, bei einem abermaligen Rückfalle, nach §. 156 I. St. G. I. Th. behandelt werden könne? Der Verfasser spricht sich für die mildere Ansicht aus.

515. Kitka: Abhandlungen 2c. (**393**). IV. Abhandlung. Ueber die Frage: ob auch derjenige, der wegen Diebstahlstheilnehmung schon zweimal gestraft worden ist, ohne Rücksicht auf den Betrag als Verbrecher zu behandeln sei? S. 227.

Der Verfasser begründet die verneinende Beantwortung dieser Frage, wenn es sich um die Art der Theilnehmung am Diebstahle nach §§. 165 und 166 handelt; wenn aber die im §. 5 bezeichnete Theilnehmung vorliegt, sei nach des Verfassers Ansicht der §. 156 I. anzuwenden. (Vergleiche unten **516** und **539**.)

516. Waser: Einige Worte über die Theilnahme am Diebstahle, angeknüpft an einen Rechtsfall. (Zeitschrift für ö. R. 1842. I. 1—20.)

Dieser Rechtsfall ist folgender: Die wegen Diebstahlstheilnahme schon zweimal polizeilich abgestrafte Katharina N. gestand, Waaren im Werthe von 22 fl. C. M. mehreren Fieranten am Jahrmarkte zu M. gestohlen zu haben, und es fragt sich, ob Katharina N. des Verbrechens des Diebstahles schuldig sei oder nicht? Der Verfasser beantwortet diese Frage bejahend, und führt nach vorläufiger Aufführung der Gründe der Gegenansicht, seine Gründe an. (Siehe oben **515**.)

517. Joh. v. R: Welche Voracten sind einer Criminal-Untersuchung anzuschließen? (Zeitschrift für ö. R. 1826. II. 210.)

Der Verfasser gibt die Gründe an, aus welchen nicht das Urteil, sondern die Voracten eines bereits in Strafe gewesenen Individuums im Falle des §. 156 I. der Crim. Untersuchung anzuschließen sind.

Literatur: Heffter: §. 498 V. a. E., S. 432, § 499 V., S. 434; — Marezoll: §. 136, S. 475 u. f.; — Mittermaier: §. 332 S. 539 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 1159—1162; — Baiern: Art. 225; — Oldenburg: Art. 230; — Sachsen: Art. 240; — Würtemberg: Art. 334—338; — Sachsen-Weimar: Art. 240; — Braunschweig: §. 214, Z. 4, §. 216, Z. 2 B.; — Hannover: Art. 301 vergl. mit Art. 294, — Sachsen-Altenburg: Art. 240; — Hessen: Art. 373—374; — Lippe-Detmold: §. 214, Z. 4, §. 216, Z. 2 B.; — Sachsen-Meiningen: Art. 240; — Baden: §. 384; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 240 *).

*) Siehe die Abänderung dieses Art. des Weimar.-, Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 279 u. f.

Die neueren G. B. heben sämmtlich die Wiederholung des Diebstahles, als einen die Strafbarkeit erschwerenden Umstand hervor, weil sie überhaupt den Rückfall (siehe die Literatur und Gesetzbücher hierüber oben Seite 190 u. f.) als einen Straferhöhungs- oder sogar Schärfungsgrund betrachten. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen dieser G. B. siehe in Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 332, S. 541, aus welcher hervorgeht, daß einige von ihnen, wie die G. B. für Hannover (oben a. a. O.), sich damit begnügen, hier die gewöhnlichen allgemeinen Grundsätze vom Rückfalle eintreten zu lassen; nur etwa mit dem Zusatze, daß dieselben bei dem Diebstahle ganz besonders strenge in Anwendung gebracht werden sollen. Andere, wie die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 240), verbinden mit der Verweisung auf die allgemeinen Grundsätze vom Rückfalle noch eine besondere strengere Bedrohung des dritten Diebstahles und zwar, wie nach dem badischen St. G. B. §. 384, zum Theile mit Rücksicht auf den Betrag desselben. Wieder andere, wie jenes für Oesterreich (§. 156 I.), enthalten, ohne solche Verweisung, ganz besondere Grundsätze über die strengere Bestrafung und zwar theils sogar, wie das G. B. für Würtemberg (Art. 334), des zweiten und noch mehr des vierten und ferneren Diebstahles. Noch andere, wie jene für Braunschweig und Lippe-Detmold

(oben a. a. O.), setzen bei der Bedrohung des dritten Diebstahles gewerbsmäßiges Stehlen voraus, oder sie, wie die zuletzt genannten (vergl. auch das hessische G. B. Art. 373) unterscheiden, ob Jemand wegen Stehlens schon zweimal polizeilich oder als Verbrecher bestraft, oder mit welcher Art der Strafe er überhaupt vorher bestraft worden ist [356]).

Zu §. 156 II. a).

518. Jenull: Ueber den Unterschied zwischen Hausdiebstahl und Veruntreuung. (v. Pratob. Mat. III. 205 —215.)

Der Verfasser schickt die Unterscheidungsmerkmale über Diebstahl und Veruntreuung voraus, und sucht darzuthun, daß die den Dienstboten, Taglöhnern und Gewerbsleuten übergebenen Sachen so lange als noch im Besitze (in der Inhabung) des übergebenden Eigenthümers befindlich angesehen werden müssen, als diese Gegenstände nicht an Oertern aufbewahrt werden, worüber der Dienstbote u. s. w. ausschließlich verfügen kann, oder an solchen, die dem Eigenthümer überhaupt unbekannt sind. Dagegen bleibt der Eigenthümer noch immer im fisischen Besitze der den Dienstboten oder den Taglöhnern zum Hantiren oder zur Bearbeitung überlassenen Sachen, so lange dieselben auf die eben bemerkte Art der Gewahrsame des Herrn nicht entzogen werden.

518 a). Wessely: Criminalrechtsfall rc. (**468**). (Zeitschrift für ö. R. 1833. II. 331.)

Der Verfasser bemerkt, daß jeder Hausdiebstahl eine Privatveruntreuung wäre, sobald man einen weiteren, figürlichen oder uneigentlichen Sinn von einem anvertrauten Gute annehmen wollte, während der vollständige Begriff eines anvertrauten Gutes im Strafrechte eines im Gegensatze des Diebstahles d. i. des bei demselben nothwendig vorkommenden Besitzes eines Andern aufgefaßt werden muß.

Krenn: Ueber die Criminalität rc. (Jurist 1843. X. 307.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen unten **535**.)

Zu §. 156 II. b).

Krenn: Rechtsfall rc. (Zeitschrift für ö. R. 1847. I. 426.)
(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **505**.)

---

[356]) Ueber die Frage, ob auch dann Rückfall anzunehmen ist, wenn die früheren Bestrafungen im Auslande vorkamen, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 332 S. 540, welche dort als richtig bejaht wird; ferner die Bemerkungen über Rückfall oben Seite 191 Anmerkung 163 und 164. Es genügt zum Erkennen der Strafe des dritten Diebstahles nicht, wenn die Strafe des ersten und zweiten Diebstahles nur erkannt, aber nicht vollzogen war, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 332 S. 540.

Literatur: Heffter: §. 512 S. 451 u. f.; — Marezoll: §. 140 S. 492; — Mittermaier: §. 350 S. 561 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §. 1137—1140; — Baiern: Art. 218 Z. 5., dazu das Gesetz v. 25. März 1816 Art. 2 [357]); — Oldenburg: Art. 223, Z. 5; — Würtemberg: Art. 328; — Braunschweig: §. 215 Z. 4 F.; — Hannover: Art. 287 Z. 3 und 4; — Hessen: Art. 364 Z. 11; — Lippe-Detmold: §. 215 Z. 4. F.; — Baden: §. 391.

Sämmtliche neuere Gesetzbücher mit Ausnahme jener für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten und Baden [358]) behandeln den s. g. Hausdiebstahl als Entwendung unter erschwerenden Umständen und bezeichnen ihn als besonders strafbar. — Einige, wie das österr. G. B. (§. 156 II. b), stellen ihm gleich den Fall, wo Gewerbsleute diejenigen, welche die Arbeit bedungen haben, bestehlen, andere, wie die G. B. für Würtemberg (Art. 328), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 215 Z 4 G.), Hannover (Art. 287) und Hessen (Art. 364), den Fall, wo Wirthe, oder deren Dienstboten Sachen der Gäste entwenden, oder andere, wie das G. B. für Hannover (Art. 287), den Fall, wo der Vermiether den Miethsmann oder dieser jenen, oder wo von den zusammen wohnenden Miethsleuten einer den andern bestiehlt, oder wenn Wächter und Hüter die ihnen zur Bewachung anvertrauten Sachen stehlen, wie in den G. B. für Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 215 Z. 4 G.) und Baden (§. 385 Z. 10).

Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen der neueren G. B. hierüber gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 350,

[357]) Siehe hierüber Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 350 S. 562.

[358]) Denn die G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten erwähnen den s. g. Hausdiebstahl gar nicht, und das badische St. G. B. (§. 391) *) erwähnt ihn nur mit der Bemerkung, daß er bloß auf Anzeige der Dienst- oder Hausherrschaft untersucht und bestraft werden soll. — Möchte doch unser neues G. B. die Bestimmungen des badischen St. G. B, aufnehmen, die Motive der badischen Regierung, so wie die Gründe der Commission der II. Kammer für die Beschränkung der Strafverfolgung bei dem s. g. Hausdiebstahle, insofern dieser nicht weiter nach unserem G. B. beschwert ist, in Betrachtung ziehen, indem ja schon eine Veranlassung der Abänderung dieser strengen Vorschrift in den Hofdecreten vom 23. August 1815 (m. fist. Hdb. I. **447** oder m. österr. St. G. **210**), vom 24. April 1827 Nr. 2275 d. J. G. S. (m. fist. Hdb. I. **452** oder m. österr. St. G. **212**) in den §§. 165 und 213 St. G. II. Th. liegen dürfte, da die im §. 156 St. G. I. Th. erwähnten Personen in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, oder wie es im §. 391 des badischen St. G. B. heißt, zum Hausstande gehörige Personen sind, und möchte nach dem Beispiele des Braunschweigischen und Lippe-Detmoldischen G. B. (§. 215 Z. 4) bei einem solchen Diebstahle der Werth des Gestohlenen höher gestellt werden **)!

*) Auch nach dem preußischen G. B. (§. 1137) ist der Richter kleinere Hausdiebstähle von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen nicht schuldig; und nach den G. B. für Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 244) ist der Hausdiebstahl, wenn der Werth des Gestohlenen fünf Thaler nicht übersteigt (§. 215 Z. 4 F und §. 216 Z. 2 A), nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anzeige eines Betheiligten zu untersuchen.

**) Der Werth des Gestohlenen muß nach diesen G. B. fünfzehn Thaler übersteigen.

S. 562, und derselbe bemerkt, daß die Erfahrung lehrt, daß die Drohung besonderer strenger Strafen gegen den Hausdiebstahl das Gegentheil von dem bewirkt, was man erzwecken will.

§. 157.

Strafe des Verbrechens des Diebstahles.

519. Schindler: Untersuchung der Frage 2c. (**486**). (Zeitschrift für ö. R. 1834. II. 277.)

Der Verfasser erörtert den Ausdruck „nicht weiter beschwert" dahin, daß darunter nur ein beschwerender Umstand, und nicht ein qualificirender Umstand zu betrachten ist, worunter er einen solchen versteht, der die That erst zum Verbrechen erhöhen soll.

§. 158.

520. Krenn: Rechtsfall 2c. (**506**). (Jurist 1843. IX. 80.)

Der Verfasser ist der Ansicht, daß die Momente des Hofdecretes vom 5. October 1804 (m. sist. Hdb. I. **435**, oder m. öst. St. G. **200**) auch hinsichtlich der Frage, ob die Absicht auf mehr als 25 Gulden gerichtet gewesen sei, maßgebend sind, daher die Strafe nach §. 158 auszumessen ist.

§. 159.

521. Krenn: Rechtsfall 2c. (**506**). (Jurist 1843. IX. 79.)

Der Verfasser eifert gegen die Praxis, daß nur ein vollbrachter Diebstahl oder Betrug im Betrage von mehr als 300 fl. C. M. schon wegen des Betrages allein die Strafe des schweren Kerkers zwischen 5 und 10 Jahren nach sich ziehe. Es scheint ihm nicht ganz richtig, die Worte des §. 159, „beläuft sich die Summe des Gestohlenen über 300 fl." ohne Rücksicht auf den übrigen Inhalt des Gesetzes auszulegen. Auf den Versuch ist ja im Allgemeinen dieselbe Strafe gesetzt, wie auf das vollbrachte Verbrechen, und der Umstand, daß es beim Versuche geblieben ist, soll nur als ein mildernder Umstand angesehen werden. Was soll nun der Grund sein, gerade hinsichtlich eines 300 fl. übersteigenden Diebstahlsversuches eine Ausnahme zu machen? Und geht denn diese Ausnahme wirklich so unzweideutig aus den Worten des §. 159 hervor? Es ist kein besonderes Gewicht darauf zu legen, wenn irgend eine Strafbestimmung ihrem Wortlaute nach nur für das vollbrachte Verbrechen gegeben zu sein scheint.

522. v. Zeiller: Criminalrechtsfall 2c. (**500**). (Zeitschrift für ö. R., 1825. I. 378.)

In dem vom Verfasser (**500**) erzählten Rechtsfalle ist ein am Ufer befestigter Kahn nicht einer verschlossenen Sache gleich zu achten, und die Entwendung desselben kann nur nach §. 159 einen erschwerenden Um-

stand begründen, indem man bei Abfassung des Hauptstückes vom Diebstahle nicht außer Acht gelassen hat, daß die entfremdete Sache befestiget sein könne und daß dieser Umstand ein erschwerender sein soll.

523. Visini: Bemerkungen rc. (**498**). (Jurist 1845. XIII. 358.)

Der Verfasser zeigt, daß die genaue Bestimmung des Begriffes vom Diebstahle an versperrtem Gute selbst bei dem Bestehen des §. 159 St. G. I. Th. nothwendig sei, weil dieser bloß die Aufzählung derjenigen Umstände enthält, bei deren Eintreffen die höhere Strafbarkeit zwischen 5 und 10 Jahren schweren Kerkers Statt finden soll, wobei er sich keineswegs mit der Bestimmung des Verbrecherischen der einzelnen Fälle des Diebstahles befaßt, die er vielmehr in den §§. 153—156 taxativ bestimmt voraussetzt.

524. Passy: Beitrag rc. (**513**). (Zeitschrift für ö. R. 1833. I. 100.)

Um nach dem §. 159 als Gewohnheitsdieb bestraft werden zu können, ist nothwendig: a) Daß die That schon an sich das Verbrechen begründe; und b), daß aus der vorhergegangenen und fruchtlos gebliebenen Bestrafung und der öfteren Wiederholung mit Grund auf einen entstandenen Hang zum Stehlen geschlossen werden kann. Dieser Paragraf enthält keine Kennzeichen für das Verbrecherische, indem diese in den §§. 153—156 aufgestellt sind, sondern nur die höhere Strafandrohung für hinzutretende, besonders erschwerende Umstände.

Zu §. 160.

Literatur: Marezoll: §. 140 S. 489 u. f.; — Mittermaier §. 348 und dazu die Zusatznote I. S. 557 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §. 1166; — Baiern: Art. 221 Z. 2 und dazu Gesetz vom 25. März 1816 [359]); — Oldenburg: Art. 226 Z. 1; — Sachsen: Art. 230; — Würtemberg: Art. 323; — Sachsen-Weimar: Art. 230; — Braunschweig: §. 215 Z. 3. F.; — Hannover: Art. 292; — Sachsen-Altenburg: Art. 230; — Hessen: Art. 364; — Lippe-Detmold: §. 215 Z. 3. F.; — Sachsen-Meiningen: Art. 230; — Baden: §. 385 Z. 8; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 230*).

*) Siehe die Abänderung dieses Art. des Meiningen.- und die Abänderung und gesetzliche Erklärung des Ausdruckes „Nachtzeit" des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 256.

Die neuen Gesetzbücher halten den Grundsatz fest, daß der nächtliche Diebstahl schon als solcher gefährlicher und deßhalb härter zu strafen sei, als der am Tage verübte. Sie sprechen ihn theils allgemein aus, theils in einzelnen Anwendungen, wie aus der Zusammenstellung der

---

359) Siehe hierüber Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 348 S. 558.

Strafbestimmungen dieser G. B. hervorgeht, welche Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 348, S. 558 gibt [360]).

§. 161.

Veruntreuung.

a) Begriff derselben.

(Siehe oben **40** die Abhandlung von Benesch, welche eine Einleitung über den Begriff der Veruntreuung überhaupt ohne nähere Erläuterung des Begriffes „anvertraut" und fünf verschiedene Rechtsfälle enthält, in welchen der Thatbestand der Veruntreuung nicht angenommen wurde.)

×**525**. N.: Ueber das Verbrechen der Veruntreuung. (Zeitschrift für ö. R. 1846. I. 445—471.)

Der Verfasser ist der Meinung, daß zum Verbrechen der Veruntreuung noch nicht der nicht gestattete Gebrauch oder Verbrauch einer anvertrauten Sache genüge, sondern es gehöre zum Wesen der Veruntreuung eine diebische Absicht, d. i. die Absicht, weder das anvertraute Gut noch den Werth desselben dem Eigenthümer zurückzustellen, um sich dadurch einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen. Der Verfasser fußt seine Meinung insbesondere auf die Erörterung der gesetzlichen Ausdrücke „vorenthalten" und „sich zueignen."

b) Unterschied derselben vom Betruge.

526. Frühwald: Miscellen ꝛc. (**471**). — 1. Ueber Veruntreuung und Betrug. (Jurist 1847. XVII. 435.)

A. hatte eine dem B. gehörige hölzerne Scheune, welche keineswegs im gesetzlichen Sinne als unbewegliches Gut angesehen werden konnte, in Execution gezogen, bevor aber die Feilbietung Statt fand, hatte B. die Scheune abtragen lassen und das Holz verkauft. — Das Criminalgericht erklärte diesen Fall, gemäß Hofdecretes vom 1. August 1828, Nr. 2357 d. J. G. S. (m. syst. Hdb. I. **464**, oder m. österr. St. G. **221**), für Veruntreuung, während das Obergericht entschied, daß gar kein Verbrechen vorliege. — Der Verfasser erklärt sich nun zwar mit der Entscheidung des Criminalgerichtes nicht einverstanden zu sein, und begründet seine Ansicht dahin, daß die Handlung des B. als ein Betrug anzusehen sei, weil die Unkenntniß des A. von den Vorkehrungen, die B. rücksichtlich der Scheune traf, dazu benützt wurde, um dem A. Schaden zuzufügen,

---

[360]) Ueber die Frage, ob und wann man den nächtlichen Dieb tödten dürfe, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote zu §. 322 S. 525 und oben Seite 323 die Anmerkung 282.

indem er bei dem Abgange der Scheune nicht zur Befriedigung seiner Forderung gelangen konnte.

527. v. Stubenrauch: Criminalrechtsfall als Beitrag zur Erläuterung des Unterschiedes zwischen Veruntreuung und Betrug. (Zeitschrift für ö. R. 1836. I. 296—310.)

Der Fall ist folgender: Der Wirth Josef P. hatte an Balltagen jedem seiner Kellner eine bestimmte Anzahl von Marken eingehändiget, mit welchen sie Alles aus der Küche oder dem Keller Empfangene an die Cassiere bezahlen mußten. Dem Franz S. wurde die Aufsicht über die Küchencasse anvertraut, der von dem Wirthe nach Mitternacht auf seinem Posten abgelöst wurde. Vor der Ablösung steckte S. eine Anzahl von für Speisen eingegangenen Marken aus der Casse zu sich, und gab sie, 40 fl. an Marken, dem Kellner Johann K., der dem Wirthe P. bei der Abrechnung, als ob sie ihm von der zu Anfang des Balles eingehändigten Summe übrig geblieben wären, zurückstellen sollte. Franz S. glaubte ein Aehnliches auch bei dem Kellner Franz H. versuchen zu können, und bot ihm 10 Stück zu 1 fl. an, der aber dem Wirthe den ganzen Hergang anzeigte, und die Marken im Betrage von 10 fl. zurückstellte. Das Crim. Urteil lautete bei dem Läugnen des Franz S. und Johann K. dahin, daß die mit diesen wegen Verbrechens der Veruntreuung geführte Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt werde und Franz S. wegen der geständigen, — Johann K. wegen der schweren Polizeiübertretung der Veruntreuung der politischen Behörde zur Amtshandlung zu übergeben sei. Der Verfasser spricht sein Bedenken gegen diese Ansicht des Crim. Gerichts, das die den Beschuldigten zur Last fallende Handlung als eine Veruntreuung betrachtete, aus, und bemerkt, ob die von S. und K. verübte That nicht vielmehr nach den §§. 176 und 179 St. G. I. Th. als ein Betrugsverbrechen hätte behandelt werden sollen. Er entwickelt die Erfordernisse zu beiden Verbrechen und wendet sie auf den vorliegenden Fall an.

528. Krenn: Rechtsfall über den Thatbestand der Veruntreuung und des Betruges. (Jurist 1814. XII. 112—118.)

Der Fall ist folgender: X. U. erhielt am 15. Sept. von B. Prätiosen im Werthe von 120 fl. C. M. mit dem Ersuchen, ihm durch Verpfändung derselben auf einige Tage ein Darlehen pr. 50 fl. C. M. zu verschaffen. X. U. verpfändete dieselben dem Heinrich N. um 60 fl., gab aber dem B. nur 50 fl. C. M. Nach drei Wochen verlangte Heinrich N., daß ihm X. U. entweder das Darlehen sammt den von B. zugestandenen 5 fl. Interessen zurückzahlen, oder ihm gestatten solle, durch Veräußerung der Prätiosen sich das Geld zu verschaffen. Als am 12. October Heinrich H. den X. U. wiederholt um die Rückzahlung des Darlehens anging, verkaufte ihm letzterer die Prätiosen um 70 fl. C. M., so daß X. U. nach Abrechnung von 60 fl. als Darlehen und 5 fl. C. M.

als Interessen noch 5 fl. C. M. von Heinrich bekam, welches Geld X. U. für sich verwendete. Den Verkauf hat X. U., so wie früher die Verpfändung, in eigenem Namen vorgenommen, da B. nicht haben wollte, daß er dabei genannt werde. Bei dem Verkaufe machte X. U. die Bedingung, nach 14 Tagen die Prätiosen um 70 fl. zurückkaufen zu können; Heinrich N. hatte die Prätiosen nicht weiter veräußert, so daß sie B. um 70 fl. C. M. von ihm einlösen konnte. X. U. stellte in Abrede, den B. in Schaden bringen zu wollen, indem er erklärte, er würde, wenn B. zu gehöriger Zeit 55 fl. C. M. zur Auslösung der Prätiosen hergegeben hätte, den zur Auslösung noch weiter erforderlichen Betrag von 10 fl. und zuletzt von 15 fl. C. M. schon aufgebracht haben. B. bestätigte eidlich, daß ihm X. U. bloß gesagt habe, der Pfandinhaber wolle sein Geld haben, und auf seine Erwiderung, er könne die Prätiosen nicht auslösen, wolle aber beim Zuwarten größere als die bedungenen Interessen zahlen, habe X. U. geäußert, daß sich der Pfandinhaber mit diesem Versprechen wohl beruhigen werde. X. U. machte aber dem Heinrich N, wie dieser sagte, die Anträge, höhere Interessen zu bezahlen, nicht, und X. U. gab selbst an, daß er den B. von der Dringlichkeit der Auslösung der Prätiosen und von dem geschehenen Verkaufe derselben nicht in Kenntniß gesetzt hat. Bei der Berathung waren folgende Fragen zu entscheiden:

a) Begründet es einen Betrug oder eine Veruntreuung oder Keines von beiden, daß X. U. 10 fl. C. M. von den auf die Prätiosen als Pfandschilling enthaltenen 60 fl. C. M. sich zueignete und für sich verausgabte?

b) Hat X. U. durch die verkauften Prätiosen eine Veruntreuung begangen, und zwar nur der hierbei von Heinrich N. nachträglich empfangenen 5 fl. C. M., oder vielmehr des ganzen Betrages, um welchen der Werth der Prätiosen die Summe von 65 fl. C. M. übersteigt, welche dem Heinrich N. damals bei Auslösung der Prätiosen an Capital und bedungenen Interessen zu bezahlen gewesen wäre?

Zu a) führt der Verfasser die Gründe für und gegen an, ist aber der Ansicht, daß ein Betrug vorliege.

Zu b) spricht sich der Verfasser für Veruntreuung aus.

N.: Ueber das Verbrechen der Veruntreuung. (Zeitschrift für ö. R. 1846. I. 445.)

(Siehe die Bemerkungen des Verfassers oben **525**.)

c) Unterschied derselben vom Diebstahle.

529. Wessely: Abhandlung ꝛc. (**460**). (Zeitschrift für ö. R. 1833. I. 201)

Der Hauptunterschied zwischen der Veruntreuung und dem Diebstahle liegt darin, daß bei jener kein Entziehen des Gutes aus dem Besitze eines Andern eintreten kann, weil der Veruntreuer das Gut auf eine rechtliche Art in seine Innehabung, d. i. in seinen Be-

sitz bekommen haben muß, wenn das Gut als ein ihm anvertrautes erscheinen soll.

530. Wessely: Criminalrechtsfall rc. (**468**). (Zeitschrift für ö. R. 1833. **II.** 327.)

Die Veruntreuung, bemerkt der Verfasser, hat das Geistige der That, d. h. den bösen Vorsatz mit dem Diebstahle gemein, und unterscheidet sich von demselben durch das Körperliche der That; denn soll ein Gut Gegenstand des Diebstahles sein, so muß es sich im Besitze eines Andern befinden; soll es Gegenstand der Veruntreuung für eine Person sein, so muß es derselben anvertraut, d. h. nicht im Besitze eines Andern sein. Der Begriff des Anvertrauens liegt also darin, daß ein Gut aus seinem körperlichen Verhältnisse zum Besitzer heraus, und in dasselbe zu einer andern Person getreten ist.

531. Ellinger: Criminalrechtsfall rc. (**469**). (Jurist **1840. IV. 160.**)

Gestohlene, von dem Diebe einem Dritten in Verwahrung gegebene Stücke können von diesem auch veruntreut werden. Denn zur Veruntreuung genügt die Zueignung eines anvertrauten Gutes für sich allein, oder dessen Vorenthaltung, der Treubruch mag gegen wen immer sich geäußert haben, gegen den Eigenthümer selbst, oder gegen eine in seinem Auftrage handelnde Person, oder auch gegen jenen, der auf eine widerrechtliche strafbare Weise sich in den Besitz der nun ihm veruntreuten Sache setzte.

d) Versuch derselben.

532. Menzel: Bei welchen Verbrechen rc. (**31**). (Jurist 1840. **IV.** 128.)

In wie fern dieses Verbrechen durch die bloße Unterlassung der pflichtmäßigen Herausgabe des anvertrauten Gegenstandes mit dem Bewußtsein der Vorenthaltung vollendet wird, ist hierbei, wie bei jedem Verbrechen, dessen Inhalt in einer bloßen Unterlassung besteht, ohne daß hierzu der Eintritt eines bestimmten Erfolges erforderlich wäre, ein Versuch nicht statthaft. In so fern dieses Verbrechen durch Verweigerung der Herausgabe vollendet erscheint, ist bis zum Anlangen um Herausgabe weder ein vollendetes Verbrechen noch ein verbrecherischer Versuch denkbar. Ist aber die Herausforderung geschehen, und die Herausgabe verweigert worden, so stellt sich auch in demselben Momente der anvertraute Gegenstand als vorenthalten, d. i. das Verbrechen der Veruntreuung als vollbracht dar. Es ist demnach auch in diesem Falle ein Versuch unstatthaft. In wie fern dieses Verbrechen durch Zueignung vollendet wird, indem nämlich durch böse Handlungen mit dem fraglichen Gegenstande Verfügungen vorgenommen werden, die nur dem Eigenthümer desselben zukommen, so folgt, daß auch in diesem Falle von einem Versuche nicht gesprochen werden kann.

Von der Veruntreuung.

a) Der Beamten.

Literatur: Heffter: §. 550—551, S. 491 u. f.; — Marezoll: §. 95, S. 329; — Mittermaier: §. 481—482 a), S. 765 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 418—424 (426—455); — Baiern: Art. 362—366; — Oldenburg: Art. 367—371 und dazu die Vdg. v. 7. Nov. 1836; — Sachsen: Art. 243; — Würtemberg: Art. 422—424; — Sachsen-Weimar: Art. 243; — Braunschweig: §§. 260—262, 264; — Hannover: Art. 363—364; — Sachsen-Altenburg: Art. 243; — Hessen: Art. 468—475; — Lippe-Detmold: §§. 260—262, 264; — Sachsen-Meiningen: Art. 243; — Baden: §. 687—699; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 243 *).

*) Siehe die Abänderung der Art. 243 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 295.

Sämmtliche neue G. B. enthalten über Verbrechen der Veruntreuung, Unterschlagung von Seite der Beamten, Cassebeamten (über Cassenveruntreuung, auch Rechnersuntreue oder Restsetzung genannt) besondere Bestimmungen, deren Zusammenstellung Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 481, S. 766 u. f. gibt [361]). Einige G. B., wie jene für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 243) und selbst Oesterreich (§. 161), stellen die Cassenveruntreuung gar nicht unter die Amtsverbrechen, sondern behandeln sie nur als einen Fall und eine Unterart der Veruntreuung überhaupt, die strafbarer erscheint als die gewöhnliche Veruntreuung; andere G. B., wie jene für Würtemberg (Art. 422), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 260), welche die Cassenveruntreuung zunächst aus dem Gesichtspunkte eines Amtsverbrechen betrachten, wenden demnach darauf die Strafsanction gegen qualificirte Veruntreuung an; andere, wie jene für Preußen (§. 418), Baiern (Art. 362), Oldenburg (Art. 367), Hannover (Art. 363), Hessen (Art. 468—473) und Baden (§. 687—699) unterscheiden in ihrer Strafdrohung die verschiedenen Fälle; andere, wie die G. B. für Preußen (§. 420) und Oesterreich (§. 161), nehmen dabei auf den Betrag der veruntreuten Summe, so wie auf den Umstand Rücksicht, ob der Verbrecher den Abgang ersetzen kann oder nicht [362]). (Vergleiche das badische St. G. B. (§. 692.) Auf die Strafbestimmungen hat das Abschreckungsprincip großen Einfluß gehabt [363]).

[361]) Ueber die verschiedenen Formen, in welchen dieses Verbrechen vorkommt, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 481, S. 765 u. f. Siehe eben denselben a. a. O. in den Zusatznoten III—V. zu dem §. 482, S. 770 über die Frage, ob an Geldern, welche bei einem Amte hinterlegt sind, aber Privaten gehören, das Verbrechen verübt werden kann, ob der bloße Cassendefect für sich ein Verbrechen begründet, ob auch der Rechner einer Gemeinde oder Stiftung das Verbrechen verüben kann.

[362]) Ueber die Frage, ob die Hoffnung des Beamten, den Abgang zu ersetzen, die Strafbarkeit aufhebt, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote XII. zu §. 482, S. 771.

[363]) Ueber die Vollendung dieses Verbrechens, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote XI. zu §. 482, S. 771.

b) Der Privaten.

Literatur: Heffter: §§. 506–507, S. 445 u. f. — Marezoll: §. 144, S. 498 u. f.; — Mittermaier: §. 315, 315 a) und die Zusatznoten zu letzterem S. 508 u. f., 512 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §. 1354—1367 und dazu Gesetz v. 14. April 1824 [364]); — Baiern: Art. 229–231; — Oldenburg: Art. 234—237, und dazu Verordnung vom 7. Nov. (7. Dec.) 1836 §. 3 [365]); — Sachsen: Art. 242—244; — Würtemberg: Art. 344–350; — Sachsen-Weimar: Art. 242—244; — Braunschweig: §§. 220—223; — Hannover: Art. 304—307; — Sachsen-Altenburg: Art. 242—244; — Hessen: Art. 379; — Lippe-Detmold: §. 220—223; — Sachsen-Meiningen: Art. 242—244; — Baden: §. 400—409; — Schwarzburg-Sondershausen: Art 242 —244 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 242 des Meiningen., der Art. 242–243 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 286.

Die neueren Gesetzbücher betrachten die Veruntreuung, auch Veruntrauung, Unterschlagung genannt, als ein vom Diebstahle verschiedenes Verbrechen und bestrafen es meistens schon von Amtswegen als Verbrechen; eine Zusammenstellung der Bestimmungen dieser Gesetzgebungen über die verschiedenen Begriffe gibt Mittermaier a. a. O. in der Anmerkung 6 zu §. 315 a), S. 514 u. f., woraus sich zeigt, daß die Fassung und der Umfang so wie die Bestrafung dieses Verbrechens sehr verschieden ist. Die G. B. für Oesterreich und Preußen kennen hauptsächlich nur eine Unterschlagung von anvertrautem Gute; im Wesentlichen gehen auf Letzteres auch wohl die Begriffe, welche die G. B. für Baiern, Oldenburg und Hannover geben; unbestimmter erklären die Unterschlagung die sächsischen, würtembergischen und braunschweigischen Gesetzbücher. Die G. B. für Hessen und Baden nehmen sie an, „wenn Jemand sich eine fremde bewegliche Sache, die ihm zur Bewahrung oder Verwaltung, oder in Folge eines anderen, die Verbindlichkeit zur Rückgabe oder Ablieferung derselben begründenden Rechtsgeschäftes anvertraut oder übergeben ist, in der Absicht, sie dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten zu entziehen, widerrechtlich zueignet. Die Strafe ist nach einigen G. B., wie nach jenen für Baiern (Art. 229), Oldenburg (Art. 234), Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 243), Hannover (Art. 306) und Hessen (Art. 382), die des Diebstahles, nach anderen, wie nach dem preußischen Landrechte (§. 1354), die auf den qualificirten Betrug gesetzte. Die neuen G. B. zählen auch den s. g. Funddiebstahl zu den Unterschlagungen, mit genauer Bestimmung, wann derselbe als vollendet zu betrachten und was von dem Finder zu beobachten ist, um aller Verantwortlichkeit zu

---

[364]) Siehe hierüber Mittermaier a. a. O. in der Anmerk. 6 zu §. 315 a), S. 515.

[365]) Siehe diese Verordnung in der oben S. 46, Z. 3 angeführte Ausgabe des oldenburgischen St. G. B. und Mittermaier a. a. O.

entgehen [366]). Einige G. B. [367]) bestrafen die Verheimlichung eines gefundenen Schatzes nur bürgerlich, nämlich durch Verlust des Antheiles des Verheimlichers am gefundenen Schatze, während andere Gesetzgebungen, wie z. B. das würtembergische St. G. B. (Art. 349), den Fall nach den Grundsätzen des Fundiebstahles behandeln. (Siehe unten zum §. 180 c) St. G. I. Th. die Literatur.)

§. 163.

(Siehe die Literatur oben beim §. 161, S. 385 u. f.)

§. 165.

Theilnehmung am Diebstahle oder an Veruntreuung.

533. Ellinger: Criminalrechtsfall rc. (**469**). (Jurist 1840. IV. 149.)

Aus der Verbindung des §. 175 mit dem §. 165 geht hervor, daß nur das wissentliche Verhehlen oder Ansichbringen gestohlener oder veruntreuter Gegenstände als solcher eine strafbare Theilnahme begründet. Ausnahmsweise ist das Verständniß des Theilnehmers mit dem Thäter zur Theilnahme nach §. 165 nicht nöthig; dieser Paragraf schweigt daher von diesem Verständnisse, dessen die §§. 95, 98, 102, 105, ausdrücklich erwähnen.

534. Dierl: Criminalrechtsfall. (Jurist 1840. IV. 274.)

Der Theilnehmer am Diebstahle muß wissen, daß das Gut, welches er verhehlet, an sich bringt, oder verhandelt, ein gestohlenes sei, was dort (**467**) nicht der Fall war, wo es sich um die Theilnehmung an einem Diebstahle handelt, wobei die Thäterin die Sache für gefunden ausgegeben hatte, und daher verschiedene Meinungen entstanden.

Stählin: Ueber Theilnahme am Verbrechen rc. (Zeitschrift für ö. R. 1846. II. 444.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **20**.)

§. 166.

Strafe.

535. Krenn: Ueber die Criminalität der Theilnehmung am Diebstahle. (Jurist 1843 X. 297—315.)

Der Verfasser stellt zur Beleuchtung des wahren Sinnes des §. 166 (besonders unter a) mehrere Fragen auf.

---

[366]) Siehe die G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 241), Hannover (Art. 305), Hessen (Art. 381) und Baden (§. 407).

[367]) Wie jene für Oesterreich (Hofdecret vom 12. October 1821, Z. 1810 d. J. G. S., in m. sist. Hdb I. **541**, oder in m. öst. St. G. **266** und a. b. G. B. (§. 400) und Baden (§. 408).

I. Kann die Theilnehmung an einem für sich nicht verbrecherischen Diebstahle verbrecherisch sein, der Verfasser antwortet: Ja.

II. Ist jede Theilnehmung an einem verbrecherischen Diebstahle, sofern nur dem Theilnehmer die Qualification des Diebstahles bekannt war, ebenfalls ein Verbrechen? Der Verfasser findet die verneinende Antwort in dem §. 166 a) und bemerkt, daß auf den Ausdruck „Art" gar kein Gewicht zu legen sei, und der Gesetzgeber nichts Anders habe sagen wollen, als daß die Theilnehmung dann nur ein Verbrechen sei, wenn dem Theilnehmer aus dem Betrage oder Werthe des Gutes, oder aus dem Vorgange bekannt war, daß der Diebstahl ein verbrecherischer gewesen ist.

III. Ist unter dem Betrage oder Werthe des Gutes, woraus dem Theilnehmer das Verbrecherische des Diebstahles bekannt sein mußte, der ganze gestohlene Betrag oder nur derjenige zu verstehen, welchen der Theilnehmer verhehlt, an sich gebracht oder verhandelt hat?

Die Theilnehmung ist dann ein Verbrechen, wenn dem Theilnehmer der Betrag oder Werth des Gutes oder der Vorgang, wegen dessen der Diebstahl ein Verbrechen war, bekannt gewesen ist.

IV. Was ist unter dem Vorgange zu verstehen?

Das Wort „Vorgang" wird zwar oft bloß auf die Art, wie etwas geschieht, angewendet; allein man kann den Ausdruck „Vorgang" eben so gut gleichbedeutend mit „Factum" oder „Ereigniß" nehmen, in welchem Sinne der Begriff desselben nicht bloß den Act, wie etwas geschieht (wie gestohlen wurde), sondern auch jenes, was geschieht (was gestohlen wurde), in sich faßt. In dieser weiteren Bedeutung dürfte der Ausdruck „Vorgang" im §. 166 genommen worden sein.

V. Ist die Theilnehmung am Diebstahle als Verbrechen zu behandeln, wenn die Umstände des §. 156 nicht hinsichtlich des Thäters, wohl aber hinsichtlich des Theilnehmers vorhanden sind?

Der Verfasser antwortet: nein. Denn die Umstände, welche hinsichtlich des Thäters die Gesetzgebung bewegen mußten, das Dienst- und Arbeitsverhältniß als einen qualificirenden Umstand aufzustellen, sind hinsichtlich des Theilnehmens nicht vorhanden.

VI. Sind auch hinsichtlich des Theilnehmers, wenn das Verbrecherische von einem gewissen Betrage abhängt, die Beträge in jedem Falle zusammenzurechnen?

Diese Frage wird von dem Verfasser bejaht.

Zu §. 166 a).

536. Passy: Beitrag &c. (**540**). (Jurist 1843 **IX. 214.**)

In diesem Falle, bemerkt der Verfasser, kommt es auf den Betrag, den sich der Theilnehmer durch seine Theilnahme von dem gestohlenen oder veruntreuten Gute zuwendet, gar nicht an, es genügt jede, auch noch so geringe Summe, welche an sich gebracht, verhehlet oder verhandelt wird, wenn dem Theilnehmer nur der qualificirende Umstand bekannt

gewesen ist. Es reducirt sich hier Alles auf die Eigenschaft der That des Haupturhebers, an welcher Theil genommen wird, nach dem Grundsatze, wer wissentlich an einem Verbrechen Theil nimmt, begeht durch diese Theilnahme selbst ein Verbrechen.

537. Kitka: Abhandlungen rc. (**515**).

Der Verfasser weiset nach, daß eine zweimalige Abstrafung wegen Diebstahles eine darauf folgende Diebstahls-Theilnahme nicht zum Verbrechen macht. (Siehe unten **539**.)

538. Passy: Beitrag rc. (**513**). (Zeitschrift für ö. R. 1833 I. 82.)

Der Verfasser sucht die Ansicht zu begründen, daß eine früher wegen Theilnahme am Diebstahle erlittene Bestrafung auf das Verbrecherische eines später verübten Diebstahles keinen Einfluß habe, und sucht vorläufig einen genauen Begriff der Theilnahme im Sinne des österr. St. G. B. überhaupt, und der Diebstahls-Theilnahme insbesondere aufzustellen. (Siehe die folgende Abhandlung **539**.)

539. Waser: Einige Worte rc. (**516**). (Zeitschrift für ö. R. 1842 I. 8.)

Der Verfasser vertheidiget die Ansicht, daß in dem von ihm (**516**) erzählten Rechtsfalle die zweimal wegen Diebstahls-Theilnahme abgestrafte Katharina N. wegen des dritten Diebstahles von Waaren im Werthe von 22 fl. C. M. als Verbrecherin zu behandeln sei. (Siehe oben Passy **513**, **538** und Kitka **515**.)

Zu §. 166 b).

540. Passy: Beitrag zur Erläuterung des §. 166 I. Th. des St. G. B. über die Frage: wann die Theilnahme an der Veruntreuung durch den Betrag oder Werth des an sich gebrachten, verhehlten oder verhandelten Gutes zum Verbrechen wird. (Jurist 1843 IX. 213 — 230.)

Der Verfasser führt zuerst die Gründe für die Ansicht auf, daß bei dem Wortlaute des Gesetzes stehen zu bleiben, und sonach die Betragshöhe über 25 fl. auch als Kennzeichen des Verbrechens der Theilnahme an der Veruntreuung zu gelten habe; er vertheidigt dann zuerst auf indirectem Wege durch Widerlegung der für obige Ansicht angeführten Gründe, dann auf directe Weise die Ansicht, daß im Absatze b) des §. 166 St. G. I. Th. der ausdrücklich erwähnte Betrag von 25 fl. nur für die Theilnahme am Diebstahle, hingegen für die Theilnahme an Privat-Veruntreuung die Summe des verhehlten oder verhandelten Gutes über 50 fl. als Cinosur zu gelten habe.

541. Krenn: Ueber die Criminalität rc. (**535**). (Jurist 1843 X. 311.)

Der Verfasser stellt die Frage: Sind auch hinsichtlich des Theilnehmers, wenn das Verbrecherische von einem gewissen Betrage abhängt,

die Beträge in jedem Falle zusammen zu rechnen? und beantwortet dieselbe unter den von ihm angegebenen Bemerkungen bejahend.

Literatur: Heffter: §. 497 a. E. S. 430; — Marezoll: §. 140 S. 495; — Mittermaier: §. 351 a. E. S. 563. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1218—1223; — Sachsen: Art. 239; — Würtemberg: Art. 343; — Sachsen-Weimar: Art. 239; — Hannover: Art. 303; — Sachsen-Altenburg: Art. 239; — Sachsen-Meiningen: Art. 239; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 239 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 239 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O., S. 279.

Die neueren Gesetzbücher weisen rücksichtlich der Behandlung und Bestrafung der Theilnehmer und Begünstiger dieses Verbrechens entweder auf die allgemeinen Grundsätze hin, ohne besondere Bestimmungen zu geben, oder sie heben Diebshehlerei und s. g. Parthiererei ganz besonders hervor, theils mit Verweisung auf die allgemeinen Grundsätze von strafbarer Begünstigung fremder Verbrechen, theils mit besonderen, noch strengeren Strafandrohungen, vorzüglich gegen diejenigen, welche gewerbsmäßig Diebe aufnehmen, oder den Vertrieb der gestohlenen Sachen besorgen.

§. 167.

Straflosigkeit des Diebstahles wegen der thätigen Reue.

542. Koppel: Beiträge zur Erläuterung des §. 167 des St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1838 II. 225—251.)

In diesen Beiträgen stellt der Verfasser mehrere auf den Inhalt des §. 167 St. G. I. Th. sich beziehende Fragen auf.

I. In wie weit ist der Dieb, welcher auf Grund des §. 167 begnadiget werden will, zur Gutmachung des Schadens verpflichtet, wenn er neben der Entfremdung des Gegenstandes seines Diebstahles auch noch einen andern Schaden verursacht hat?

Der Verfasser beantwortet diese Frage dahin, daß das Wort „That" nicht bloß den Diebstahl — also nicht bloß die Entziehung eines fremden beweglichen Gutes aus eines Andern Besitze und ohne dessen Willen — sondern auch die ihn begleitenden Umstände begreife.

II. Hat der §. 167 dann Anwendbarkeit, wenn der Schadenersatz von Seite des Diebes einzig aus der Ursache unterblieben ist, weil der Bestohlene die Annahme desselben verweigert hat?

Der Verfasser beantwortet diese Frage bejahend und zwar auch in dem Falle, wo der Dieb das ihm vom §. 1425 des a. b. G. B. eingeräumte Mittel durch gerichtlichen Erlag nicht anwendet.

III. Hat der Dieb auf die Wohlthat des §. 167 dann einen Anspruch, wenn ihm von dem Beschädigten die Verpflichtung zum Schadenersatze erlassen wird?

Der Verfasser beantwortet diese Frage mit Ja.

IV. An wen muß nach §. 167 die Leistung des Schadenersatzes erfolgen?

Der Schadenersatz, folgert der Verfasser aus seinen Bemerkungen, muß jener Person geleistet werden, welcher er nach dem Gesetze gebührt.

543. Perissuti: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 167 des St. G. B. I. Thl. (Zeitschrift für ö. R. 1841 II. 189 — 196.)

Der Fall ist folgender: Durch die k. k. Pol. Direction wurde im Auftrage von höherer Behörde erhoben, daß ein Beamter nach seinem eigenen Geständnisse, während des Verlaufes einiger Jahre nicht unbedeutende Geldposten unterschlagen habe; einen Tag nach dieser Erhebung hinterlegte der Defraudans jedoch einen den ermittelten Schaden übersteigenden Betrag in die Casse, und als der Act an das Criminalgericht zur Amtshandlung gelangte, erkannte dasselbe, daß diese That allerdings das Verbrechen der Veruntreuung nach §. 161 St. G. I. Th. constatire, der Thäter aber hierwegen nicht mehr zur Strafe gezogen werden könne; denn derselbe habe den ganzen Schaden gut gemacht, ehe, als die Obrigkeit, worunter ausschließend nur das Strafgericht verstanden werde, zur Kenntniß seiner That gelangte (§. 167), indem diesem allein die Beurteilung zustehe.

Der Verfasser streitet gegen diese Auslegung des Wortes Obrigkeit, und behauptet, daß Obrigkeiten und Aemter aller Art, die von der Staatsgewalt mit der Macht betraut sind, zu wachen, daß keine gesetzwidrigen Handlungen verübt werden, im §. 167 St. G. I. Th. unter dem Worte »Obrigkeit« verstanden seien, und beruft sich dießfalls auf die §§. 215, 228, 229, 236, 276, 280, 282, 283, 405, 482 und 484 St. G. I. Th., dann auf die Hfd. vom 14. März 1812 (m. sist. Hdb. I. **57** oder m. öst. St. G. **14**), vom 14. Jänner 1822 Nr. 1829 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. **472** oder m. öst. St. G. **223**), vom 1. April 1826 (m. sist. Hdb. II. **910**) und auf die a. h. Entschließung vom 17. Juli 1818. (Siehe die folgenden Abhandlungen **544** und **545**.)

544. Schindler: Vertheidigung der von der Praxis beobachteten Auslegung des §. 167 St. G. B. I. Thl. und des §. 216 St. G. B. II. Thl. (Zeitschrift für ö. R. 1844 I. 26—32.)

Der Verfasser behauptet gegen die von Perissuti (**543**) aufgestellte Ansicht, daß unter dem Ausdrucke des §. 167 St. G. I. Th. „die Obrigkeit" nur das zur Untersuchung des Thäters gesetzlich berufene Criminalgericht zu verstehen, und daher unter der „gerichtlichen Entdeckung" des §. 216 St. G. II. Th. und des Hfds. vom 18. April 1822 (m. sist. Hdb. I. **473**) nur jene des zur Untersuchung des Thäters competenten Gerichtes in schweren Pol. Uebertretungen gemeint sei. (Siehe dagegen Perissuti **545**.)

545. Perissuti: Noch einige Worte zur Erläute-

rung des §. 167 St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1845 II. 160—161.)

Der Verfasser sucht die von ihm in seiner früheren Abhandlung (**543**) aufgestellte Ansicht, gegen die von Schindler (**544**) geführte Vertheidigung der Auslegung des §. 167 St. G. I. Th. noch mehr zu vertheidigen, und schließt, daß er in eine weitere Erörterung und Widerlegung der abweichenden Meinung einzugehen nicht mehr nöthig finde, da die a. h. Entschließung vom 9. März 1833 dahin lautet:

„L'espressione magistratura usata nel §. 167 cod. pen. non deve intendersi limitamente alla sola autorità giudiziaria;" mit den Worten: Opinionum commenta delata sunt, rerum veritas autem confirmata est.

546. V***. V***.: Einige Zweifel, die sich in Erledigung einer wegen Diebstahls abgeführten Untersuchung bezüglich der §§. 167, 415, 426 und 428 des St. G. I. Th. ergeben haben. (Zeitschrift für ö. R. 1836 II. 110—116.)

Der Verfasser erzählt folgenden Rechtsfall: B gestand über die Anzeige des A. demselben aus einem Beutel 20 fl. C. M. genommen zu haben, während A. behauptet, daß ihm B. 28 fl. entwendet habe, weil er von ihm schon vor einem Jahre einen Einlösungsschein von 20 fl. genommen, denselben aber bald zurückgestellt habe, daher er nicht wolle, daß B. wegen dieser abgethanen Sache bestraft werde. Die Stimmenmehrheit erkannte, die Entfremdung der 20 fl. sei nach §. 167 kein Gegenstand des Urteiles; da aber die Beschuldigung eines Diebstahles von 28 fl. vorhanden sei, so sei B. nach §. 428 I. Th. und nach §. 210 St. G. II. Thls. zu behandeln. (Siehe unten Kitka **548**.)

Eine Stimme meinte, die beiden Entziehungen an A. seien einzelne Angriffe, die Eine That bilden, bei der entgegengesetzten Ansicht müßte das Hfd. vom 23. October 1802 Nr. 580 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. **1289**) in Anwendung kommen. B. sei also wegen des Verbrechens des Diebstahles schuldig zu erkennen; stante concluso sei sie (diese Stimme) nicht dafür, daß die Acten der polit. Behörde mitzutheilen seien, weil kein Gesetz dieß anordne, und im Falle weitere Beweise rücksichtlich der 28 fl. hervorkämen, müßte vorläufig die Anfrage nach §. 225 St. G. I. Th. an das Obergericht gemacht werden. — Der Verfasser behauptet, daß der §. 167 auch dann Anwendung finde, wo Jemand, der 50 fl. dem A. gestohlen hat, um diesen Schaden gut zu machen, dem B. 50 fl. stiehlt, und damit dem A. Ersatz leistet. Der Dieb wird hier nur wegen des an B. verübten Diebstahles bestraft werden können, da die Gutmachung des Schadens nach dem §. 167 nicht eben aus dem wohlerworbenen Vermögen des Diebes geschehe, weil sonst die Straflosigkeit des Thäters durch die bloße Rückstellung des entzogenen Gutes gar nie eintreten könnte. (Vergl. die folgende Abhandlung **547**.)

547. R.: Beantwortung einiger Fragen in Beziehung auf das Verbrechen des Diebstahles. (Zeitschrift für ö. R. 1837 II. 292—310.)

Der Verfasser beantwortet unter andern die in der vorigen Abhandlung (**546**) bejahend beantwortete Frage: ob derjenige, der einen Diebstahl begangen und den Schaden vor der gerichtlichen Entdeckung gut gemacht hat, dießfalls straflos sei, wenn diese Entfremdung in einer Untersuchung über einen später von ihm begangenen Diebstahl zur Sprache kommt, dahin, daß, wenn die Gutmachung noch vor Verübung des zweiten Diebstahles geschah, der erste Diebstahl straflos sei, nicht aber, wenn diese Gutmachung erst nach der Verübung des zweiten Diebstahles geschehen ist.

548. Kitka: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 167 des St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1827 I. 331 — 338.)

Dieser Fall ist folgender: J. M. gestand dem Beschädigten einen an ihm verübten Diebstahl bis auf einen Theil des entwendeten Gutes, welchen derselbe gestohlen zu haben läugnete, umständlich ein, und stellte die entwendete Baarschaft und Gegenstände zurück, welcher dann den Diebstahl bei der Obrigkeit anzeigte; aus den Aussagen des Bestohlenen ergab sich, daß der ganze Diebstahl . . . . . 203 fl. CM.
betrug, der Beschädigte von J. M. . . . . . 185 » »

bereits zurückerhielt, und daher theils an abgängiger Baarschaft theils für abgängige Gegenstände noch . . . . 18 fl. CM.
zu fordern habe.

Das Cr. Gericht verurteilte den J. M. wegen des von ihm in der Betragshöhe von 185 fl. eingestandenen Verbrechens des Diebstahles nach §§. 151, 153 St. G. I. Th. zur Strafe.

Der Verfasser bemerkt, daß dieser Fall nach anderen Grundsätzen beurteilt und entschieden werden sollte, daß man bei der Anwendung des §. 167 bloß bei der genauern Prüfung des Beweises, ob der Thäter den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden gut gemacht habe, stehen bleiben müsse, daß dieser Beweis nach den im St. G. B. vorgeschriebenen Beweisesarten zu führen und zu beurteilen sei, und daß man daher in dem Falle, wenn die gänzliche Vergütung des Schadens nicht bewiesen ist, noch nicht folgern darf, der Beschuldigte sei wegen des von ihm eingestandenen Diebstahles einer Strafe zu unterziehen, weil die Untersuchung ja nach §. 428 erlediget werden kann. (Siehe oben **546.**) Würde J. M. des Mehrbetrages des gestohlenen Gutes überwiesen, so kann von der Anwendung des §. 167 keine Rede sein, sondern er ist wegen des ganzen Diebstahles der gesetzlichen Strafe zu unterziehen; ist aber J. M. hinsichtlich dieses Mehrbetrages schuldlos, so muß er nach §. 427 behandelt werden, weil er nach §. 167 den ganzen Schaden gut gemacht hat.

549. H.: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 167 des I. Th. des St G. B. (Zeitschrift für ö. R. 1832 II. 131—140.)

In dem erzählten Rechtsfalle, nach welchem einem Getreidehänd-

ler von der Ch. ein Geldbeutel mit 355 fl. C. M. entwendet, aber nur 100 fl. C. M. zurückgestellt wurden, stellt der Verfasser die Ansicht auf, daß der Fall nicht nach §. 167, sondern und zwar wegen der Ausmessung der Strafe nach §. 159 zu beurteilen sei, während das Cr. Gericht die Thäterin nach §. 158 bestrafte, weil die strenge Strafe nach §. 159 nicht angewendet werden könne, da von der ursprünglich gestohlenen Summe von 355 fl. sogleich wieder 100 fl. zurückgegeben wurden, daher sich das Cr. Gericht irrig auf den §. 167 berief.

550. Visini: Criminalrechtsfall in Beziehung auf den §. 167 des I. Th. des österr. St. G. B. (Zeitschrift für ö. R. 1835 I. 43—54.)

Der Verfasser stellt in dieser Abhandlung [368]), worin er einen von Mehreren verübten Diebstahl erzählt, die Behauptung auf, daß bei einem solchen Diebstahle der Ersatz des ganzen Schadens von Einem der Thäter die Straflosigkeit aller Uebrigen begründe, wofern nur dieser Eine allen jenen gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet hat, welche das österr. St. G. B. über Verbrechen zur Erlangung der Straflosigkeit in Rücksicht auf seine Person vorschreibt. (Siehe die folgende Abhandlung **551**.)

551. Schindler: Gegenbemerkung über die Behauptung: „Wenn bei einem Diebstahle mehrere Thäter oder Mitschuldige vorhanden gewesen sind, so genüge es nach dem natürlichen Verstande des österr. Strafgesetzes, daß Einer von ihnen unter den gesetzlichen Bedingungen den ganzen Schaden tilge, um die Straflosigkeit aller Uebrigen zu sichern. (Zeitschrift für ö. R. 1835 II. 214—229.)

Der Verfasser sucht gegen die in der vorausgegangenen Abhandlung (**550**) ausgesprochene Ansicht zu beweisen, daß derselben nicht nur der Buchstabe des Gesetzes — und zwar des §. 167 des St. G. I. Th. und der nachträglich darüber erflossenen Erläuterungen — sondern auch der vom Gesetzgeber ausgesprochene Grund der gesetzlichen Anordnung über die Erlangung der Straflosigkeit entgegenstehe.

552. Kitka: Criminalrechtsfall ꝛc. (**474**). (Zeitschrift für ö. R. 1840 I. 322.)

In dem (**474**) erzählten Rechtsfalle wurde auch die Ansicht vertheidiget, daß der Diebstahl dadurch, daß das Pferd dessen Eigenthümer wieder zurückgestellt wurde, nach §. 167 aufhöre, ein Verbrechen zu sein.

553. Ellinger: Criminalrechtsfall ꝛc. (**469**). (Jurist 1840 IV. 167.)

Der Verfasser findet in dem (**469**) erzählten Rechtsfalle auf den

---

[368]) Ein wörtlicher Abdruck dieser Abhandlung, nur mit dem Unterschiede, daß die in derselben berufenen Paragrafe des St. G. I. Th. und des a. b. G. B. in den Anmerkungen ihrem vollen Inhalte nach aufgeführt werden, befindet sich auch in des Verfassers Beiträgen zur Criminalrechtswissenschaft III. B. S. 94—107.

C. den §. 167 anwendbar, weil er die aus der Erde gegrabenen gestohlenen Sachen wieder an demselben Platz eingegraben, mithin den aus seiner Handlung möglicher Weise entstandenen Schaden, so weit es in seinen Kräften lag, wieder gut gemacht hat, zu mehrerem aber nicht verbunden war. Wollte man, bemerkt der Verfasser weiter, dem C. zumuthen, daß er diese Gegenstände seinem Nachbar B. zurückstellen müsse, so würde diese Behauptung zu folgenden Inconsequenzen führen: I. Würde er nicht nur den durch seine strafbare Handlung entstandenen Schaden wieder gut machen, sondern auch den durch A. dem B. zugefügten, wozu im §. 167 kein Anhaltspunkt zu finden ist, da C. nur seinen Schaden gut zu machen hat. II. Nach §. 229 St. G. I. Th. hat Jedermann das Recht, Verbrechen anzuzeigen; dieses Recht ist eine Erlaubniß gegenüber der Anzeige aus Pflicht (§§. 228 und 55 St. G. I. Th.). Ist man in der Regel nicht einmal ein Verbrechen anzuzeigen gesetzlich verpflichtet, wie soll es sich erklären lassen, daß C., der bloß weiß, daß A. den B. bestahl, sogar zur Zurückstellung der durch A. den B. entwendeten Sachen verhalten werden könne, da doch eine solche Zurückstellung die persönliche Freiheit des Staasbürgers mehr beschränkt, als die bloße Anzeige? oder soll etwa eine solche Pflicht für C. darin liegen, weil er den A. beim Eingraben der Sachen betrat? Der Verfasser beantwortet diese Frage mit Nein.

554. v. Wagersbach: Betrachtungen über den Diebstahls-Versuch 2c. (**477**). (Archiv 5. Hft. S. 164 u. f.)

Nach dem §. 167 kann nur bei einem vollbrachten Diebstahle wegen thätiger Reue eine Ausnahme von den §§. 27 und 7 des St. G. I. Th. gemacht werden, und diese, nur als Ausnahme den vollbrachten Diebstahl begünstigende Anordnung kann auf den versuchten, aber aus den im §. 7 angeführten Gründen unterbliebenen Diebstahl gegen die in diesem §. 7 festgesetzte allgemeine Regel nicht ausgedehnt werden.

Literatur: Marezoll: §. 140 S. 495; — Mittermaier: §. 329 a S. 537. — **Gesetzbücher**: Preußen: §. 1116; — Baiern: Art. 226, und dazu Gesetz v 25. März 1816 Art. 11[369]); — Oldenburg: Art. 231; — Sachsen: Art. 65; — Würtemberg: Art. 342; — Sachsen-Weimar: Art. 65; — Braunschweig: §. 243; — Hannover: Art. 299; — Sachsen-Altenburg: Art. 65; — Hessen: Art. 376; — Lippe-Detmold: §. 243; — Sachsen-Meiningen: Art. 65; — Baden: §§. 395 —396; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 65*).

*) Siehe die Abänderung des Art. 65 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 115.

Die neueren Gesetzbücher finden wenigstens bei den nicht qualificirten Diebstählen, deren Strafbarkeit sich zunächst nach dem Betrage des gestohlenen Gutes bestimmt, in der freiwilligen Wiedererstattung des Gestohlenen einen bedeutenden Milderungsgrund, ja einige G. B., wie

[369]) Siehe hierüber Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 329 a), S. 537.

jene für Baiern (Art. 226 und obiges Gesetz), Oldenburg (Art. 231), Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 65), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 243), lassen bei gänzlicher Wiedererstattung Straflosigkeit eintreten; nur muß die Erstattung geschehen, bevor eine beschuldigende Anzeige, oder ein amtliches Einschreiten Statt gefunden hat.

§. 168.

Diebstähle, welche als schwere Polizei-Uebertretungen behandelt werden.

555. Schnabel: Ist jeder Diebstahl, der nicht ein Verbrechen ist, eine schwere Polizei-Uebertretung? Mit Beziehung auf das in Oesterreich geltende St. G. B. vom 3. September 1803. (Zeitschrift für ö. R. 1832 I. 15—26.)

Der Verfasser beantwortet diese Frage mit der Darstellung der Fälle, in welchen ein verübter Diebstahl weder ein Verbrechen noch eine schwere Pol. Uebertretung ist.

556. Lyro: Ueber den Begriff der Entwendung im §. 213 des St. G. B. II. Thls. (Jurist 1843 IX. 204—212.)

Der Verfasser bestreitet die Ansicht Kudlers[370]) und v. Scaris[371]), daß nach §. 213 St. G. II. Th. nicht bloß Diebstähle und Veruntreuungen, sondern auch Betrügereien zwischen den in diesem §. genannten Personen zur Strafe gezogen werden können, daß aber dieß nur dann gelte, wenn der Betrug an sich kein Verbrechen, sondern nur eine schwere Pol. Uebertretung ist, und meint, daß unter Entwendung nur Diebstahl und Veruntreuung zu verstehen sei, wie bereits Jenull[372]), v. Egger[373]) und Nippel[374]) diesen Sprachgebrauch vertheidiget haben.

557. Krenn: Wie ist zu punctiren rc. (**307**). (Zeitschrift für ö. R. 1844 I. 113.)

Der erste und zweite Satz des §. 168 St. G. I. Th., heißt es dort, stehen in einem solchen Zusammenhange, daß nicht wohl bezweifelt werden kann, es seien in dem zweiten Satze unter Entwendungen nur Diebstähle und Veruntreuungen gemeint. Dieser §. enthält eine Ausnahme, und Ausnahmen sind strenge auszulegen. Darum darf man die Vorschrift des §. 168 nicht einmal auf das Verbrechen des Betruges ausdehnen, noch weniger auf jenes des Raubes, welches schon nach dem Sprachgebrauche nicht unter den, stets jede Gewalt gegen die Person ausschließenden Begriff von Entwendung subsumirt werden kann. Da die Gewalt

---

370) Siehe dessen Erklärung des St. G. V. Auflage 1. Band, S. 445 u. f.

371) Zeitschrift für ö. R. 1842. III. 133 u. f.

372) Siehe das österr. Criminalrecht II. Th., S. 365 (**1.**)

373) Siehe kurze Erklärung rc. I. Bd., S. 192 die 5. Anmerkung (**2.**)

374) Handbuch zur Erleichterung bei Anwendung des II. Th. des St. G. B. rc. Linz 1824, I. Bd., S. 154.

gegen die Person bei dem Raube die Hauptsache ist, so ist auch jene ratio legis, vermöge welcher bloße Eigenthumsverletzungen gewisser Glieder derselben Familie als minder sträflich behandelt werden, auf Raub keineswegs passend, daher kann in dem vom Verfasser erzählten Rechtsfalle, worauf wir den Leser verweisen, vom Raube keine Rede sein (**572**).

558. Werner: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 168 und des §. 178 lit. a) des St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1831 I. 278 — 296.)

Dieser Rechtsfall ist folgender: N. N., welcher mit seiner Mutter und Schwester eine ländliche Hütte bewohnte, gestand nach mehrfältigem Läugnen im Einklange mit dem erhobenen Thatbestande, den Diebstahl an seiner Schwester verübt und den von ihm angezeigten Einbruch, worüber er eine eidliche Aussage ablegte, fingirt zu haben, um dadurch die möglichen Verdachtsgründe von sich zu entfernen. N. N. war bei seiner Mutter im Dienste als Kellner; seine von ihm bestohlene Schwester hatte bei ihrer Mutter die Dienste einer Magd zu versehen übernommen. Die Tochter erklärte, daß sie durch den von der Mutter bereits erhaltenen Schuldschein befriediget und außer Schaden gestellt sei. N. N. wurde von der ersten Instanz in Folge des §. 153 im Zusammenhange mit dem §. 178 lit. a) des Verbrechens des Diebstahles und des Betruges durch Ablegung einer falschen Aussage vor Gericht, schuldig erkannt u. s. w., dieses Urteil wurde aber dahin abgeändert, daß der Beschuldigte sowohl von dem ihm angeschuldeten Verbrechen des Diebstahles als des Betruges losgesprochen werde. (Siehe in der Zeitschrift a. a. O. S. 287—296 die Bemerkungen des Verfassers hierüber.)

559. Stöger: Strafrechtsfall zur Erläuterung des §. 168 des I. Th. und der §§. 213 und 269 des II. Th. des St. G. B. (Zeitschrift für ö. R. 1832 II. 82—94.)

Der Rechtsfall ist folgender: Zwei adoptirte Nichten des A. in dem Markte ***, welche unter strenger Zucht das Hauswesen besorgten und den alten Vetter pflegten, von ihm aber für die Bedürfnisse der Familie täglich karg zugemessene Raten erhielten, kamen, um diesen bitteren Unzukömmlichkeiten abzuhelfen, auf den Gedanken, dem Vetter mancherlei nothwendige kleine Ausgaben vorzuspiegeln, mancherlei Ingredienzien für Küche und Speisekammer zu lügen, und ihm dafür Geld abzulocken, sammelten sich daher auf diese Weise einen Reservefond zur eigenen Ausstattung mit Kleidern, Schuhen u. dgl., der sich nach längerer Zeit auf 26 fl. belief. Sie kauften Kleiderstoffe um diese Summe. Der Vetter kam in Kenntniß, die Mädchen gestanden, und er ließ den Fall zur Kenntniß der Obrigkeit gelangen. Es entsteht nun die Frage, ob und nach welchem Gesetze dieser Fall zu behandeln sei. Sind die Nichten nach §. 179, nach §. 168 I. Th., oder nach §. 213 oder 269 II. Th. des St. G. zu behandeln? Der Verfasser führt die verschiedenen Meinungen hierüber an, und schließt mit den Worten, daß unter Voraussetzung der dort entwickelten Ansicht die Betrügerei der zwei Mädchen, wie sie oben beschrieben war, eine Polizei-Uebertretung nach dem §. 269 II. Th.

und über sie jene Strafe zu verhängen sei, welche nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge, d. i. zur künftigen Abwendung einer ähnlichen Unordnung am zweckmäßigsten schiene.

560. Passy: Beitrag rc. (**513**). (Zeitschrift für ö. R. 1833 I. 85.)

Der Verfasser sucht zu beweisen, daß Entwendungen in der Familie keine Diebstähle (§. 168) und daher auch in der Anordnung des §. 156 I. nicht mitbegriffen seien.

561. Tomaschek: Kurze Erörterungen rc. (**483**). (Zeitschrift für ö. R. 1840 I. 284.)

Der Verfasser erörtert die Ausnahme von der Regel, daß mehrere diebische Angriffe zusammenzurechnen sind, in Beziehung auf den Familiendiebstahl nach den zwei Arten desselben in den §§. 168 I. Th. und 213 und 269 II. Th. des St. G.

562. v. Lützenau: Strafrechtsfall zur Erklärung der §§. 168 des I. Theiles und 213 und 269 des II. Theiles des St. G. B. (Zeitschrift für ö. R. 1847 II. 218—226.)

Ein Ehegatte wurde wegen eines bedeutenden Diebstahles an seiner Gattin über ausdrückliches Verlangen derselben als schwerer Pol. Uebertreter abgestraft.

Es erhoben sich hierüber verschiedene Meinungen, deren Mehrheit die Behandlung des Diebstahles des Familienhauptes als Verbrechen forderte; das competente Criminalgericht fand aber den Fall nicht zu seiner Amtshandlung geeignet, und endlich erfolgte von der hohen Hofkanzlei die Entscheidung, daß der §. 269 St. G. II. Th. allerdings auf diesen Fall anwendbar sei.

Literatur: Heffter: §§. 510—511; — Marezoll: §. 139 S. 486 u. f. — Mittermaier: §§. 350—351 S. 561, 563 u. f.; — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1133—1136; — Baiern: Art. 228; — Oldenburg: Art. 233; — Sachsen: Art. 237; — Braunschweig: §§. 240, 244; — Hannover: Art. 318; — Sachsen-Altenburg: Art. 237; — Hessen: Art. 358; — Lippe-Detmold: §§. 240, 244; — Sachsen-Meiningen: Art. 237; — Baden: §§ 388—390; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 237 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 237 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 276.

Die neueren Gesetzbücher verstehen unter dem s. g. Familiendiebstahl alle Entwendungen, welche zwischen gewissen Blutsverwandten, oder Verschwägerten, oder Adoptiveltern und Adoptivkindern begangen werden [375]). Sie bringen dieselben meist in Verbindung mit

[375]) Ueber die Streitfrage: ob auch der Mitschuldige einer Person, die Familiendiebstahl begeht, straflos ist, oder ob gegen sie nicht einzuschreiten ist, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 351, S. 564. Vergleiche das östr. Hfd. vom 11. Juni 1813, Nr. 1052 und Hkzd. v. 20. Nov. 1817, Nr. 1387 d. J. G. S. (m. fist. Hdb. I. **58** und **59**, oder m. öst. St. G. **15**), nach welchen diese Frage dahin entschieden wird, daß diese Befreiung auf den unmittelbaren Thäter einzuschränken ist.

dem Diebstahle unter Ehegatten und behandeln sie auch wie diesen letzteren. Sehr verschieden werden aber in diesen G. B. die Grade der Verwandtschaft, oder Verschwägerung in der Seitenlinie, auf welche sich diese Eigenthümlichkeit beschränken soll, angegeben. Einige, wie die G. B. für Hannover (Art. 318) und Baden (§. 389), erstrecken sie auch noch auf junge Leute, welche ihre Vormünder, Pflegeeltern, oder Erzieher bestehlen. Das badische St. G. B. läßt bei Entwendungen von Abkömmlingen bloß bürgerliche Klagen auf Wiedererstattung zu.

Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube.

§. 169.

Raub.

563. v. Scari: Strafrechtsfall zur Erläuterung des Unterschiedes zwischen dem Raube und andern verwandten Verbrechen und schweren Pol. Uebertretungen. (Zeitschrift für ö. R. 1834 II. 107 — 122.)

Der Fall ist folgender: Am 10. November 1829 ging Barbara W. mit einem Päckchen Strumpfwaaren auf den Markt nach S. Auf dem Wege hatte sich eine unbekannte Weibsperson ihr als Gesellschafterin angetragen, mit der sie über ihre Beschwerde, daß sie Hunger habe, in dem benachbarten Wirthshause Kost und Trank theilte. Auf dem Wege trug sich diese Weibsperson ihrer Wohlthäterin an, dafür das Packet zu tragen, worein W. willigte. Diese, welche vorausging, beschwerte sich in einem Hohlwege über den schlechten Weg, worauf die Begleiterin sie aufforderte, oben auf der Straße zu gehen, mit dem Vorgeben, daß sie dort einen guten und trockenen Weg haben werde. Als nun beide auf der Straße anlangten, stieß die unbekannte Begleiterin die W. unvermuthet hinunter und lief mit den Strumpfwaaren davon; W. rief vergebens nach ihrer Begleiterin. Der Fall wurde beim competenten Crim. Gerichte angezeigt. Bei der Beurteilung dieses Falles wurden zwei Ansichten aufgestellt; die Einen erklärten ihn als die schwere Pol. Uebertretung des Betruges (da der Schade nur 23 fl. W. W. betrug), die Anderen als das Verbrechen des Raubes. Die Stimmenmehrheit entschied sich für die erste Ansicht. Der Verfasser vertheidiget die Ansicht der Minorität der Stimmführer. (Siehe dagegen Wessely **564.**)

564. Wessely: Strafrechtsfall zur Erläuterung des Begriffs des Raubes. (Themis 1. Hft. S. 119—138 und Recension in der Zeitschrift für ö. R. 1836 III. 196.)

Dieser Rechtsfall ist derselbe, der schon in der oberwähnten Abhandlung (**563**) begutachtet wurde. Der Verfasser vertheidiget die entgegengesetzte Ansicht und erklärt die in Frage stehende That als die schwere Pol. Uebertretung des Betruges.

565. Kitka: Rechtsfall zur Erläuterung des §. 169 über den Begriff des Verbrechens des Raubes. (Zeitschrift für ö. R. 1836 I. 48—60.)

Der Rechtsfall ist folgender: Ein Jäger hatte mehreren von ihm bei einem Waldfrevel betroffenen Bauernmädchen zu dem Zwecke Pfänder abgenommen, um damit den Beweis ihrer Betretung im Walde bei der Obrigkeit zu liefern. Diese Pfänder wurden von den Mädchen dem Jäger gleich darauf unter Mißhandlungen wieder abgenommen, so wie auch das Gewehr.

Da die Gründe des Criminalgerichtes und des Obergerichtes, nach welchen A. K. und F. D. wegen des Verbrechens des Raubes verurteilt wurden, so wie die Gründe des obersten Gerichtshofes, nach welchen das Urteil abgeändert, und die Thäterinnen nur wegen des Verbrechens der schweren Verwundung und der öffentlichen Gewaltthätigkeit verurteilt wurden, dem Verfasser nicht bekannt sind, so sucht er die Gründe und Gegengründe näher zu entwickeln, und bemerkt, daß, wenn die That, abgesehen von der thätlichen Beleidigung oder Drohung so beschaffen ist, daß sie die Merkmale des Diebstahles an sich trägt, sie dann das Verbrechen des Raubes bildet.

566. V. E. G—i.: Criminalrechtsfall ꝛc. (**209**). (Zeitschrift für ö. R. 1835 II. 157.)

Der dort (**209**) erzählte Rechtsfall wurde nach einer Meinung nach §. 169 als Raub beurteilt; allein es fehle hier das Unterscheidungszeichen des Raubes; denn die Individuen haben durch ihre Handlungsweise nirgends die Absicht ausgesprochen, sich des fremden Gewehres zu bemächtigen, bloß um es zu erhalten und zu entfremden, sondern sie gaben durch die Worte: „Du gehst uns auszuspähen" deutlich zu erkennen, daß sie in der Wilddieberei begriffen waren, und den unwillkommenen Gast (den Jäger) bloß unschädlich machen wollten.

567. Ellinger: Criminalrechtsfall ꝛc. (**469**). (Jurist 1840 IV. 158.)

Man kann auch dem Diebe die Gegenstände seines Diebstahles, weil sie »fremdes Gut" sind, abrauben. Denn im §. 169 St. G. I. Th. heißt es: daß sich jener eines Raubes schuldig mache, der einer Person Gewalt anthut, um sich ihres oder sonst eines fremden beweglichen Vermögens zu bemächtigen. Ferner erwähnt der Verfasser noch Einiges über die Theilnehmung am Raube und das Verständniß mit dem Thäter bei derselben.

568. Koppel: Versuch ꝛc. (**239**). (Zeitschrift für ö. R. 1836 II. 265.)

Der Verfasser erörtert den Fall, in welchem die a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835 (m. sist. Hdb. **240**, oder m. öst. St. G. **144**)

über die Strafbarkeit gefährlicher Drohung mit dem Strafgesetze über das Verbrechen des Raubes in Collision geräth.

569. Waser: Beitrag ꝛc. (**240**). (Zeitschrift für ö. R. 1840 II. 349.)

Der Verfasser gibt den Unterschied des Strafgesetzes über gefährliche Drohung nach der a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835 (Siehe **568**) von jenem des Verbrechens des Raubes mit Rücksicht auf den Gegenstand beider Verbrechen an.

K'...y: Criminalrechtsfall ꝛc. (Zeitschrift für ö. R. 1847 II. 112.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **161**.)

Versuch des Raubes.

570. Kmicikiewicz: Criminalrechtsfall über die Frage: ob es beim Verbrechen des Raubes einen Versuch gebe. (Zur Erläuterung der §§. 7 und 169 St. G. B. I. Th. Zeitschrift für ö. R. 1841 II. 232—251.)

Der Fall ist folgender: L. und K. faßten den Entschuß, mit 10 andern Personen einen Grundherrn in seinem Meierhofe zur Nachtzeit zu überfallen, alle Inwohner zu binden, und sich seines Geldes von 20,000 Ducaten zu bemächtigen; sie hatten eine Reise in dieser Absicht unternommen, aber unterwegs scheiterte ihr Vorhaben. L. und K. warben 14 andere entschlossenere Personen, und 2 Mitgenossen suchten bei Tage sich unter einem erdichteten Vorwande den Eintritt zu verschaffen, um alle Oertlichkeiten des Hauses in Augenschein zu nehmen. Am nämlichen Tage um Mitternacht langten alle 16 Mitgenossen verabredeter Maßen in dem Walde an, wo R. den Plan entwarf. Das entstandene Gepolter weckte den Bruder des Grundherrn und die ganze Dienerschaft, worauf sich die versammelte Rotte ohne weitere Thathandlung vom Hofe entfernte. Bei Gelegenheit anderer entdeckten Räubereien und Diebstähle schritt Einer dieser 16 Verschwornen zum Geständnisse, und er war der Erste, welcher die That aufhellte. Hierauf wurden die übrigen Mitschuldigen mit Ausnahme eines einzigen Flüchtigen eingezogen, und aus deren größtentheils übereinstimmenden Aussagen ergab sich die Thatgeschichte. Der Augenschein zeigte die Spuren der angewandten Gewalt an den Fenstern und an den Planken. L. K. L. M. und F. haben die Absicht, durch gewaltsame Handanlegung sich des Geldes des Grundherrn zu bemächtigen, die Anderen theils bloß die Absicht zu stehlen eingestanden, theils aber über das eigentliche Vorhaben keinen Aufschluß geben wollen, und der Anführer R. gab vor, daß sie von dem ursprünglichen Beschlusse, sich durch gewaltsamen Einfall des Geldes zu bemächtigen, abgestanden wären und sich heimlicher Weise desselben bemächtigen wollten; nur im Falle eines Widerstandes würde Gewalt angewendet worden sein. L. und S. haben einige Monate früher in Gesellschaft von 8 Genossen bei einem Gutspächter einen Raub mit gewaltsamer Handanlegung vollführt.

Der Verfasser stellt nun über diesen Fall drei Ansichten auf:

I. Daß diese That noch nicht in ein Verbrechen ausarte.

II. Daß sie das Verbrechen des versuchten Diebstahles,

III. daß sie jenes des versuchten Raubes bilde.

Er führt die Gründe für jede dieser Meinungen auf, und sucht die zu II. gegen seine Ansicht vorgebrachten Einwürfe zu widerlegen. Der Verfasser schließt diesen Aufsatz mit der Bemerkung, daß sich bei der I. Instanz für alle drei Meinungen Stimmen erhoben, der Beschluß jedoch auf das versuchte Verbrechen des Diebstahles, bei dem Obergerichte hingegen auf das versuchte Verbrechen des Raubes ausgefallen ist, und daß die letztere Ansicht in Folge ergriffenen Hof-Recurses von Seite der Beschuldigten, durch die Abweisung der Beschwerdeführer auch von der obersten Justizstelle bestätiget wurde. (Siehe auch oben **28**.)

571. Menzel: Bei welchen Verbrechen rc. (**31**). (Jurist 1840 IV. 131.)

Nach der Ansicht des Verfassers ist beim Raube ein verbrecherischer Versuch nicht ausgeschlossen, weil, wenn auch zur Vollendung dieses Verbrechens keineswegs die Entziehung des fremden Gutes erfordert wird, die bloße Gewaltthätigkeit im Sinne des §. 169 hinreicht. Wenn z. B. Jemand in der Absicht, eine Person mit Gewalt zur Angabe ihrer Güter zu zwingen und so fort sich dieselben zuzueignen, um Mitternacht in ihr Haus eindringt; dort angelangt jedoch, ehe noch die betreffende Person, oder sonst Jemand von dem bereits geschehenen Einbruche eine Kenntniß erhielt, auf einer Stiege ausgleitet und sich durch den Fall so beschädigt, daß er seinen Raubplan aufgeben muß: so wird dieser Bösgesinnte sich ohne Zweifel des Raubversuches schuldig gemacht haben.

Straflosigkeit des Raubes.

572. Krenn: Wie ist zu punctiren rc. (**307**). (Zeitschrift für ö. R. 1844 I. 113.)

Der Verfasser zeigt, daß man die Vorschrift des §. 168 nicht auf das Verbrechen des Raubes nach §. 169 ausdehnen dürfe. (Siehe dessen weitere Bemerkungen oben **557**.)

§. 173.

573. Kitka: Criminalrechtsfall rc. (**345**). (Zeitschrift für ö. R. 1828 II. 245.)

Der Verfasser zeigt, daß man nicht annehmen könne, daß in dem von ihm (**345**) vorausgesetzten Falle das Zusammentreffen des vollbrachten Raubes und des versuchten Raubmordes vorhanden, mithin die Strafe nach §. 173 mit Rücksicht auf die §§. 28 und 44 zu bemessen sei, weil diese Ansicht voraussetzen würde, daß das Verbrechen des Raubes zweimal begangen worden wäre, was doch in dem gegebenen Falle nicht geschehen ist, indem der Raubmord ein einziges Verbrechen sei, und

Behufs des Zusammenflusses nicht in seine Bestandtheile zergliedert werden dürfe, wodurch der gesetzliche Begriff des Raubmordes aufgehoben würde.

574. Krenn: Wie ist zu punctiren ꝛc. (**307**). (Zeitschrift für ö. R. 1844 I. 114.)

Der Verfasser bemerkt in seiner Widerlegung des dort (**307**) gemachten Einwurfes, daß ein unter den im §. 174 St. G. I. Th. angeführten erschwerenden Umständen vollbrachter Raub dann, wenn zugleich die Ermordung des Beraubten versucht wurde, minder strafbar sei, als wenn keine solche Absicht unterlief; denn wegen Raubmordsversuches kann höchstens lebenslange schwere Kerkerstrafe verhängt werden, während nach §. 174 lebenslange schwereste [376]) Kerkerstrafe ausgesprochen werden muß.

Literatur: Haeberlin: §. 147 S. 393 u. f.; — Heffter: §§. 515—518 S. 454 u. f.; — Marezoll: §§. 152—153 S. 514; — Mittermaier: §§. 353—359 S. 565 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1187—1207; — Baiern: Art. 233—240; — Oldenburg: Art. 238—245; — Sachsen: Art. 163—165; — Würtemberg: Art. 311—313; — Sachsen-Weimar: Art. 163—165; — Braunschweig: §§. 175—176; — Hannover: Art. 321—333; — Sachsen-Altenburg: Art. 163—165; — Hessen: Art. 344—348; — Lippe-Detmold: §§. 175—176; — Sachsen-Meiningen: Art. 163—165; — Baden: §§. 410—416; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 163—165 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 163 des Weimar.- und Meiningen.- und der Art. 163—165 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 195.

Die neuen Gesetzbücher stimmen rücksichtlich der Stellung dieses Verbrechens im Sisteme nicht überein; einige, wie die G. B. für Preußen (§. 1187—1188), Baiern (Art. 233), Oldenburg (Art. 238), Würtemberg (Art. 311) und Baden (§. 410), behandeln den Raub vorherrschend als Verbrechen gegen das Vermögen, andere, wie die G. B. für Oesterreich (§. 169), Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art 163), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 175), Hannover (Art. 321) und Hessen (Art. 344), als Verbrechen gegen die Person, beziehungsweise gegen die Freiheit der Person. Nach sämmtlichen G. B. mit Ausnahme jener für Würtemberg und Baden [377]) ist Raub ein, in der Absicht, sich fremdes, bewegliches Gut anzueignen, durch Gewalt oder gefährliche Drohungen verübter Angriff gegen eine Person. Nach sämmtlichen G. B. mit Ausnahme der beiden ersterwähnten [378]) ist zur Vollendung des Raubes nicht erforderlich, daß der Räuber seine Absicht erreicht und das fremde Gut wirklich an sich genommen

---

[376]) Siehe oben Seite 67 die Anmerkung 60.

[377]) Nach diesen obgenannten G. B. ist Raub die durch Gewalt oder Drohungen auf Leib und Leben gegen eine Person bewerkstelligte Aneignung fremden beweglichen Gutes.

[378]) Diese oberwähnten G. B. erklären, in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte, den Raub erst mit der Besitzergreifung oder Aneignung der fremden Sache für vollendet.

habe, sondern es genügt dazu schon die Anwendung von Gewalt, oder die Drohung mit solcher in der oben erwähnten Absicht, ja es bedarf nicht einmal einer Ueberwältigung des Angegriffenen, da schon der bloße gewaltthätige Angriff zur Vollendung des Raubes genügt. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neueren G. B. über die verschiedenen Begriffe und die Bestrafung dieses Verbrechens gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 353 S. 567 u. f., woraus hervorgeht, daß diese G. B. verschiedene Stufen oder Grade des Raubes angenommen, und dabei die Art und Weise des räuberischen Angriffes, und, was damit zusammenhängt, die größere oder geringere Bösartigkeit oder persönliche Gefährlichkeit des Räubers, und den Erfolg des räuberischen Angriffes für Leben und Gesundheit des Beraubten oder die objective Gefährlichkeit des Raubes in's Auge gefaßt haben. Die G. B. haben für dasselbe nicht nur mehrfach absolute Strafen, sondern selbst die Todesstrafe beibehalten [379]) und sie stimmen, wenigstens in den Strafen für die schweresten Fälle, ziemlich überein, mit Ausnahme des Braunschweigischen und Lippe-Detmoldischen G. B., welche bedeutend mildere Strafen vorschreiben als die übrigen. Eine Zusammenstellung der Strafen für die verschiedenen Grade gibt Haeberlin a. a. O. S. 417 u. f. (403 u. f.), welcher auch (a. a. O. S. 395 u. f.) die verschiedenen gesetzlichen Fälle anführt, in denen auch Gewalt gegen Personen und eine Entwendung vorkommt, in denen es aber wegen des verschiedenen Zusammenhanges zwischen Gewalt und Entwendung, oder wegen der bei Anwendung der Gewalt vorhandenen Absicht zweifelhaft ist, ob sie als Raub anzusehen sind, oder nicht [380]).

§. 175.

Theilnehmung am Raube.

575. Passy: Wie ist eine Theilnahme am Verbrechen des Raubes zu bestrafen, wenn sie nicht im Sinne

[379]) Gar nicht findet sich die Todesstrafe gedroht in den G. B. für Würtemberg, Braunschweig und Lippe-Detmold, wenn kein Fall des Zusammenflusses der Todesstrafe vorhanden ist.

[380]) Siehe über mehrere andere Streitfragen beim Raube Mittermaier und zwar: Ueber die Frage, wie sich der Satz: Daß der Raub eine Art der Entwendung ist, am besten ausdrücken läßt? a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 354, S. 570; ob Jemand Raub, um seine eigene Sache zu stehlen, verüben könne? a. a. O. in der Zusatznote II., S. 570; ob zur Vollendung des Raubes schon die Verübung der Gewalt genügt? a. a. O. in der Zusatznote III. S. 570; worin die Gewalt begründet sein müsse? a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 355, S. 571; wie sich der Raub vom bewaffneten Diebstahle unterscheidet? a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 355, S. 571 ob die Gewalt unmittelbar gegen die Person des Besitzers verübt werden müsse? a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 357, S. 572; ob auch gewaltsamer Tausch Raub begründe? a. a. O. Zusatznote II. zu §. 357, S. 572; gehört auch die Absicht, welche beim Diebstahle nothwendig ist, zum Raube? a. a. O. Zusatznote III., zu §. 357 S. 572; ob die Abnahme einer Sache von einer Person, welche nicht einwilligt, zum Raube genügt? a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 357, S. 572 u. f.

des §. 175 St. G. I. Th. bloß in der Verhehlung, Verhandlung oder Ansichbringung einer geraubten Sache besteht? (Zeitschrift für ö. R. 1846 I. 320—326.)

Der Verfasser setzt folgenden Fall: A., B. und C. beschließen den D. in seinem Hause zu berauben, und theilen diesen Vorsatz dem E. mit, der sie gegen eine bestimmte Summe Geldes mit einem Pferde und Wagen in dem nahen Walde zu erwarten hat, um die geraubten Gegenstände fortzubringen. Der Raub wird vollbracht, der bedungene Lohn ausbezahlt, ohne dem E. von dem geraubten Gute etwas zu geben.

Der Verfasser beantwortet nun diese Frage dahin, daß E. nach §. 5 zu behandeln sei, und jener Strafgrad Platz greifen müsse, welcher den unmittelbaren Thäter in dem besonderen Falle trifft, also hier lebenslanger schwerer Kerker.

Ellinger: Criminalrechtsfall ꝛc. (Jurist 1840 IV. 149.)

(Siehe die Bemerkungen des Verfassers oben **469**.)

Stählin: Ueber Theilnahme ꝛc. (**20**). (Zeitschrift für ö. R. 1846.)

(Siehe die Bemerkungen des Verfassers oben **20**.)

Literatur: Haeberlin: §. 147 S. 416. — **Gesetzbücher**: Preußen: §. 1230; — Baiern: Art. 240; — Oldenburg: Art. 245; — Hannover: Art. 333

Das Gesetzbuch für Hannover hat die Begünstiger von Raubthaten oder Räubereien, oder wie sie im österr. G. B. (§. 175) genannt werden, die Theilnehmer am Raube mit besonderen Strafen bedroht, während nach den übrigen G. B. in Beziehung auf die Theilnehmer am Raube, die Gehilfen und Begünstiger, die allgemeinen Vorschriften gelten.

Vierundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem Betruge.

§. 176.

Betrug.

a) Begriff des Betruges.

576. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (Beitrag I. 173 (**56**).

Der Begriff eines Betruges, bemerkt der Verfasser, in so weit er nicht bloß zum Ersatze, sondern auch zu einem Verbrechen, oder zu einer gemeinschädlichen, strafbaren Handlung zugerechnet werden soll, ist in der Rechtswissenschaft noch sehr schwankend; insbesondere, wann der-

selbe als vollbracht, wann er als bloß versucht anzusehen sei. Nach der deutlichen Aussage des St. G. ist es genug, daß durch des Thäters listige Vorstellungen oder Handlungen jemand an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll (§. 176). In Verbindung mit dieser Stelle, bemerkt der Verfasser weiter, müssen auch die vorstehenden Worte: „Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führet," dahin verstanden werden, daß es zum Betruge genug sei, wenn der Thäter seiner Seits die zur Hervorbringung eines solchen Irrthumes dienlichen Handlungen in Vollzug gesetzt hat. Die in den nachstehenden Paragrafen, schließt der Verfasser, angeführten, besonderen Arten klären diesen Sinn noch deutlicher auf.

577. Benesch: Theoretisch-praktische Erläuterungen ꝛc. (**41**). (Jurist 1844. XII. 217.)

Der Verfasser entwickelt ausführlich nicht nur den allgemeinen Begriff des Betruges nach §. 176, sondern auch der einzelnen in den §§. 178—180 insbesonders bestimmten Betrugsarten, so wie die Regeln über die Bestimmung der Strafe nach §§. 181—183. Schließlich versucht er in Beispielen zu zeigen, daß der geleistete Schadenersatz die Zurechnung des Betruges aufhebe, im Falle sich herausstellt, daß die Absicht zu beschädigen schon anfangs nicht vorhanden gewesen sei.

578. v. Würth: Criminalrechtsfälle zur Erläuterung der Lehre vom Betruge. (Jurist 1841. V. 73—86.)

Der Verfasser theilt hier einige bei dem Wr. Criminalgerichte zur Beurteilung gekommene Betrugsfälle mit, welche zur Beleuchtung jener Punkte, auf die es bei der Subsumtion solcher Fälle unter das Gesetz besonders ankommt, vorzüglich geeignet erscheinen.

Diese Fälle sind: **I.** Erdichtete Schuldvormerkung auf eine Person; **II.** Einklagung eines falschen Wechselacceptes; **III.** Verleitung zu einem falschen Zeugnisse über ein mündliches Testament; **IV.** erdichtete Pfändung zum Schutze gegen eine Wechselexecution, mit Bemerkungen über falsche Angaben rücksichtlich auf Gegenstände öffentlicher Bücher; **V.** Herauslockung eines Geldbetrages unter unwahren Vorgaben. Diese Fälle sind kurz und bündig gegeben, so, daß sie keines Auszuges fähig sind, und nur wörtlich hätten ausgeschrieben werden müssen. Wir verweisen daher den Leser auf dieselben unmittelbar. Schließlich bemerkt der Verfasser als Eingang zu dem von ihm erzählten (V.) Rechtsfalle, daß manchmal der Fall vorkommt, daß ein Verkäufer einer Realität dem Käufer vorgibt, daß auf dem verkauften unbeweglichen Gute keine Schulden haften, und daß der Käufer dieser Versicherung ohne das Grundbuch einzusehen Glauben schenkt, den Kaufschilling ganz ausbezahlt, und dann erst erfährt, daß auf der Realität Schulden haften, worauf er, über die erlittene Täuschung erzürnt und aus Besorgniß eines ihn etwa treffenden Schadens gegen den Verkäufer eine Criminalanzeige wegen Betruges einleitet. Dessenungeachtet aber, bemerkt der Verfasser, kann man doch nicht sagen, daß sich der Verkäufer einer listigen Vorstellung gegen den Käufer bedient habe; denn er hat nichts angewendet und konnte nichts

anwenden, um zu verhindern, daß sich der Käufer sogleich durch Einsicht der Grundbücher von der Unwahrheit seiner Angabe überzeuge.

(Siehe dagegen Czibulka **583**.)

579. Dierl: Rechtsfälle über das Verbrechen des Betruges. (Jurist 1841. V. 139—142.)

Der Verfasser erzählt zwei Fälle, die von den Gerichten erster und zweiter Instanz nach den unterlaufenden Umständen verschiedentlich beurteilt wurden:

I. Conrad **K.** gibt dem Johann **S.** ein Darlehen unter Pfandbestellung auf zwei Wechsel, die ratenweise bei Terminsverlust bezahlt werden sollen. Nach dem in der Folge zwischen Gläubiger und Schuldner im Beisein dritter Personen getroffenen Uebereinkommen hat der Schuldner nur den wirklich zugezählten Darlehensbetrag sammt 6% Zinsen zurückzubezahlen; die Zahlung geschieht, die Wechsel, statt sie zurückzustellen, wurden vom Gläubiger in mehrfache Stücke zerrissen. In der Folge wird Johann **S.** von Peter **H.** als Giratar des Conrad **K.** wegen Zahlung eines vorgeblichen Wechselrestes pr. 100 fl. C. M. — soviel betrug ungefähr der mehr verschriebene Betrag eines Wechsels — belangt. Bei der Recognoscirung des Originalwechsels zeigt sich, daß derselbe in mehr als zehn Stücke zerrissen, sorgfältig auf ein Papier von gleicher Größe aufgeklebt und auf den Rücken dieser Enveloppe der Giro an Peter **H.** ausgefertigt war. Ueber die gleichzeitig eingebrachte Anzeige bei dem Criminalgerichte wurde aber beschlossen, daß dieser Fall nach §. 176 und 179 St. G. I. Th. nicht als Verbrechen des Betruges erscheine, und dieser Beschluß ist vom Obergerichte bestätiget worden.

II. A. hatte dem **B.** auf zwei Wechsel bei 1000 fl. C. M. geliehen. **A.** prolongirte dem **B.** auf dessen Ersuchen die Wechsel gegen dem, daß neue Wechsel ausgestellt, von **B.** angenommen und von dessen Vater zur ungetheilten Hand verbürgt werden. **A.** versichert den Bürgen wegen Rückstellung der alten Wechsel beruhigt zu sein. **A.** zerreißt in seiner Wohnung in Gegenwart des **B.** zwei aus einer Cassette, worein er die neuen Wechsel legt, herausgenommene Stücke Papiere mit dem Bedeuten, daß diese die nunmehr ungiltigen Wechsel seien. In der Folge wird die gerichtliche Auflage zur Zahlung der angeblich vernichteten zwei Wechsel dem **B.** zugestellt, und die Execution gegen ihn vorgekehrt. **B.** macht die Anzeige bei dem Criminalgerichte gegen **A.**; dieser wird wegen Betruges zu fünf Jahre schweren Kerker verurteilt, welche Strafe von dem Obergerichte auf drei Jahre gemildert worden ist. Der Verfasser schließt mit den Worten, daß die gemeine Beurteilung sich bestimmt finden dürfte, die beiden erzählten Rechtsfälle für Betrug zu halten, allein es darf der bekannte Satz nie außer Acht gelassen werden: **Minima circumstantia mutat casum.**

580. Krenn: Rechtsfall über das Verbrechen des Betruges. (Jurist 1843. IX. 392—399.)

Der Fall ist folgender: Anton L., 18 Jahre alt, von B. in Mähren geb., kath., ledig, Schuhmacher, vom Trunke aufgeregt, ließ sich

von einem Juden bereden, bei einem ungarischen Regimente gegen ein Handgeld von 350 fl. W. W. sich anwerben zu lassen, indem er sich als ein von P. gebürtiger Ungar für die ungarische Gemeinde R. zu einem Linieninfanterieregimente abstellen ließ, und am 8. Febr. 1841 assentirt wurde. Das von dem Richter der Gemeinde R. erhaltene Handgeld verwendete er für die verschiedenen Lebensbedürfnisse und Unterhaltung. Wegen des im Jahre 1842 erlassenen Regimentsbefehles, daß alle in demselben dienenden conscribirten k. k. Unterthanen sich zu melden hätten, ihre Abstellung zu ungarischen Regimentern ungiltig sei, dieselben zu den betreffenden nicht ungarischen Regimentern versetzt würden, habe er sich bei seinem Hauptmanne gemeldet, der ihn aber nicht habe weglassen wollen, daher er sich von P. eigenmächtig entfernte, um sich zu seinem unweit von F. in Garnison liegenden mährischen Werbbezirks-Regimente zu begeben. Damit er nicht allenfalls für einen Ausreißer gehalten werde, stellte er sich gleich hier in F. bei der Herrschaft mit der Bitte, ihn an das letztgedachte Regiment abzugeben. — Dieser Fall wurde nach den vom Verfasser angeführten Gründen nach §. 258, St. G. I. Th. entschieden, und nicht für Betrug erklärt. Denn es war eine genügende Wahrscheinlichkeit dafür nicht vorhanden, daß Anton L. die Abgeordneten der Gemeinde R. über sein Geburtsland und Alter in Irrthum geführt, und daß er dieß in der Absicht gethan habe, später durch Geltendmachung seines wahren Geburtslandes und Alters sich der für das bedungene Handgeld von 350 fl. W. W. übernommenen Verpflichtung zum Nachtheile der Gemeinde R., welche dann einen andern Mann stellen mußte, zu entziehen, kurz es war bei der Behauptung des Beschuldigten, die Ungiltigkeit der in Frage stehenden Assentirung nicht gewußt, und sein Alter richtig angegeben zu haben, dann bei dem von Seite der Gemeinde und der Assentirungscommission vorgefallenen Fehler der Thatbestand des Verbrechens nicht genügend zu erheben. (Siehe dagegen Söllner **581**).

581. Söllner: Gegenbemerkungen über den im 3. Hefte des 9. Bandes, Jahrgang 1843, S. 392 u. f. im Juristen mitgetheilten Rechtsfall über das Verbrechen des Betruges. (Jurist 1845. XIII. 116—130.)

Der Verfasser sucht vom Standpunkte der Militärgesetzgebung zu beweisen, daß der Beschluß, Anton L. sei wegen Betruges nicht in Untersuchung zu ziehen, nicht zu rechtfertigen sei (siehe dagegen Krenn **580**), da für den Fall, als er Stellvertreter war, die im Einverständnisse mit der Hofkanzlei erlassenen hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 20. August 1834 (m. sist. Hdb. I. **193**) und vom 5. Sept. 1834, und für den Fall, als Anton L. kein Stellvertreter war, die Hofkriegsverordnung vom 27. August 1838 (a. a. O. **194**) die Behandlung des L. als Betrüger klar verordnen, indem der eigentliche Beschädigte der Staat ist, der durch eine derlei ungiltige Assentirung einen oft ziemlich bedeutenden Schaden erleidet.

582. Frühwald: Miscellen ꝛc. (**471**). Ueber den Betrug. (Jurist 1847. XVII. 435, 443.)

Der Acceptant eines Wechsels erklärte bei der Präsentation desselben, daß sein Accept darauf falsch sei; bei der darüber eingeleiteten criminalgerichtlichen Vernehmung gestand er, sein Accept sei echt, und er habe es nur für falsch ausgegeben, um Zeit zur Zahlung zu gewinnen, weil er eben nicht bei Cassa gewesen sei; wäre aber bereit die Wechselsumme sammt Interessen und Gerichtskosten zu bezahlen. Diese Handlung wurde, da kein Schade beabsichtiget war, und auch nicht entstand, nicht für Betrug erklärt.

583. Czibulka: Criminalrechtsfall. Zur Lehre über das Verbrechen des Betruges im Sinne der §§. 176, 179, 180 sub d) C. G. B., und über die Pflicht des Crim. Gerichtes zur Erhebung des Thatbestandes. (Zeitschrift für ö. R. 1840, II. 105—112.)

Der Rechtsfall ist folgender: **A.** verkauft dem **B.** sein Haus, auf welchem für **C.** 80 fl. C. M. grundbücherlich haften und welche **A.** contrahirte; dieser versichert den **B.**, daß auf diesem Hause keine Schulden haften. **B.** zahlt auf diese Versicherung die ganze Kaufsumme, ohne die Grundbücher eingesehen zu haben. **C.** klagt den **B.** auf die Bezahlung des Capitals und der Interessen. **B.** macht gegen **A.** die Criminalanzeige. Mehrere Stimmen beriefen sich auf den §. 443 des a. b. G. B. Der Verfasser ist aber der Ansicht, daß hier die äußeren Merkmale der Handlung das Verbrechen des Betruges wahrnehmen lassen, und daher der §. 176, 179 und 180 d) St. G. B. I. Th. anzuwenden sei. (Siehe dagegen v. Würth **578** V.)

584. Schiestl: Auch eine Ansicht über die Anwendbarkeit der §§. 367 und 456 des a. B. G. B. auf Scheinverkäufe zur Eludirung gerichtlicher Pfändungen, dann über die Redlichkeit und Unredlichkeit des durch Stellvertreter erworbenen Besitzes. (Jurist 1843. X. 249—269.)

Der Verfasser entwickelt seine Ansicht, wann solche Scheinverkäufe als Betrug zu betrachten seien.

585. Benesch: Der amerikanische Prinz ꝛc. (**627**). (Zeitschrift für ö. R. 1830. I. 345.)

Der Verfasser zeigt, daß in dem von ihm (**627**) erzählten Rechtsfalle der Thatbestand des Verbrechens nach §. 176, der auf zweifache Art a) entweder durch listige Vorstellungen oder Handlungen, b) oder durch Benützung des Irrthumes oder der Unwissenheit eines Andern begründet wird, nicht vorliege.

586. Frühwald: Bemerkungen ꝛc. (**641**). (Jurist 1840. IV. 369.)

Der Verfasser zeigt, daß der dort (**640**) erzählte Rechtsfall nicht nach §. 180 c), sondern nach der allgemeinen Begriffsbestimmung des §. 176 zu behandeln sei.

587. Ellinger: Criminalrechtsfall ꝛc. (**469**). (Jurist 1840. IV. 161.)

Der Verfasser zeigt, daß man nach dem Worte und Geiste des §. 176 den Dieb um die gestohlenen Effecten auch betrügen könne.

588. Ellinger: Beiträge ꝛc. (**224**). (Zeitschrift für ö. R. 1842. I. 83.)

Der Verfasser zeigt, daß der von ihm (**221**) erzählte Fall nicht unter das Gesetz (§. 176, erste Periode) passe, wohl aber derselbe unter dieses Gesetz in der zweiten Periode, nämlich der in dem §. 176 erwähnten Benützung des Irrthumes und zwar in der Eigenschaft einer schweren Polizeiübertretung zu unterstellen sein dürfte. Der Verfasser sucht die gegen diese zweite Ansicht erhobenen Einwürfe zu widerlegen.

Literatur: Heffter: §§. 381—383 S. 330 u. f., §. 394 S. 342 u. f.; — Marezoll: §§. 157—161 S. 531 u. f., insbesondere S. 551 die Anmerkung 4; — Mittermaier: §. 140 S. 647. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1256 und 1327; — Baiern: Art. 256; — Oldenburg: Art. 261; — Sachsen: Art. 245; — Würtemberg: Art. 351; — Sachsen-Weimar: Art. 245; — Braunschweig: §. 224; — Hannover: Art. 308—309; — Sachsen-Altenburg: Art. 245; — Hessen: Art. 391; — Lippe-Detmold: §. 224; — Sachsen-Meiningen: Art. 245; — Baden: §§. 450—451; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 245 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 245 des Altenburg.-, Meiningen- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 297.

Ueber die Ansichten von Fälschung und Betrug [381]) herrscht in den neueren Gesetzbüchern [382]), obschon sie diese beiden Ausdrücke kennen und auch gebrauchen, keine Einstimmigkeit, sondern die größte Verschiedenheit. Die neuen G. B. haben zwar durchgängig die zwei Kategorieen: Fälschung und Betrug, wobei meist letzterer als Gattung voran-

[381]) Ueber den wahren Unterschied von Betrug und Fälschung, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 415, S. 672. Unser Meister Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 411, S. 661, bezeichnet Betrug, als die durch arglistige Vorspiegelungen oder Veranstaltungen, die auf Täuschung eines Anderen berechnet und hierzu geeignet sind, oder durch rechtswidrige Vorenthaltung der Wahrheit wissentlich verübte Verleitung eines Anderen zu einer sein Vermögen beschädigenden Handlung oder Unterlassung. Fälschung im heutigen Sinne ist, die durch Nachahmung oder Veränderung von Gegenständen, die als Grundlagen des öffentlichen Glaubens oder als Mittel der Begründung von Rechten und Verbindlichkeiten gelten, oder durch Unterdrückung ächter Gegenstände solcher Art verübte Täuschung mit der Absicht, am Vermögen oder am Familienstande Andere zu beschädigen, oder die nach den Staatseinrichtungen an die Aechtheit gewisser Gegenstände geknüpften Vortheile zu erlangen. Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 415, S. 671.

[382]) Ueber die Frage, ob der in neueren G. B. vorkommende Satz: Das Benützen des fremden Irrthumes Betrug begründe, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote VI. zu §. 412, S. 666.

gestellt ist [383]), wie in Preußen (§. 1259), Oesterreich (§. 176), Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 245) und Baden (Tit. XXX. und XXXI.); oder es sind getrennt Fälschungen als Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glaube, obwohl auch in den Begriff des Betruges eingehend, und Betrug, als Beeinträchtigung der Vermögensrechte, wie in Baiern, Oldenburg, Würtemberg, Braunschweig, Lippe-Detmold, Hannover und im Wesentlichen auch in Hessen [384]). Obschon sämmtliche G. B. die beiden Ausdrücke Betrug und Fälschung gebrauchen, so herrscht in ihnen dennoch eine Verschiedenheit rücksichtlich der Stellung dieser beiden Verbrechen in dem Sisteme. Einige von ihnen, wie die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten, welche im Cap. XIII. vereinigt vom Betruge und von den Fälschungen, unter dem gemeinsamen Namen betrügliche Handlungen sprechen, für Würtemberg (Cap. VIII.), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 224), handeln Betrug und Fälschung neben und in Verbindung mit einander ab, andere dieselben an ganz verschiedenen Stellen, und zwar gewissermaßen als gar nicht mit einander zusammenhängende Verbrechen. Andere schicken die Bestimmungen vom Betruge, als dem allgemeinen Verbrechen voraus und lassen jene von der Verfälschung nachfolgen, während wieder andere [385]) in so ferne die umgekehrte Ordnung beobachten, als sie die Fälschung vorausschicken. Während einige, wie die G. B. für Oesterreich, Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten dem Betruge und der Fälschung einen selbstständigen Platz unter den Verbrechen anweisen, stellen andere sie als Unterarten, unter einen allgemeinen Gesichtspunkt einer ganzen Classe von Verbrechen, z. B. unter den Gesichtspunkt einer Beeinträchtigung fremden Vermögens [386]) oder unter den der Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben, wie die G. B. für Baiern, Oldenburg (Cap. VI.) und Hannover (§. 196). Sämmtliche G. B. stimmen aber darin überein, daß sie nicht mehr wie im römischen Rechte

---

[383]) Ueber die Unrichtigkeit, wenn man den Betrug als Verletzung des Rechtes auf Wahrheit auffaßt, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 410, S. 650; das Merkmal, daß das Recht eines Anderen auf Wahrheit verletzt werde, gibt, bemerkt derselbe (a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 412, S. 665 u. f.), keinen sichern Anhaltspunkt. Auf jeden Fall darf man nicht von einer allgemeinen Pflicht, Jedem auf Befragen die Wahrheit zu sagen, ausgehen.

[384]) Ueber den bösen Vorsatz und dessen Verschiedenheit im Ausdrucke bei dem Betruge nach den neuen G. B., siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 413, S. 668.

[385]) So handelt das G. B. für Oesterreich im 12. und 13. Hauptstücke gewisse Fälschungen ab, und weiset dem Betruge seine Stelle erst im 24. Hauptstücke an; eben so die G. B. für Hannover (Cap. VI. und XII.) und Baden (Cap. XXX. und XXXI.).

[386]) Wie die G. B für Baiern und Oldenburg (Cap. V.), Braunschweig und Lippe-Detmold (2. Absch. 3. Cap.) und Hannover, welches im Cap. XII. den Betrug in Verbindung mit Diebstahl und Unterschlagung, unter die allgemeine Rubrik »Beeinträchtigung des Eigenthumes« stellt.

zwischen dem eigentlichen Falsum und dem Stellionat unterscheiden, sondern sowohl dem Namen als dem Begriffe nach, diese Eintheilung fallen lassen. Eine Zusammenstellung des Begriffes dieser Verbrechen und der verschiedenen Fälle derselben gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 410, S. 650 u. f. [387]), woraus hervorgeht, daß die G. B. mit dem Ausdrucke „Fälschung" gewisse besondere, meist ungewöhnlich strafbare Arten des Betruges bezeichnen, derselbe aber auf einem schwankenden Ausdrucke beruht, ohne daß sie demselben einen festen allgemeinen Begriff unterlegen, oder sich zu demselben Begriff vereinigen [388]). Bei diesem Mangel fester Gattungsbegriffe verlieren sich manche neuen G. B. in die Auflösung vieler, mehr oder weniger besonderer einzelner Fälle, mit genauer Angabe der Strafen für jeden derselben, jedoch werden gewisse Betrügereien unter dem Namen Fälschung hervorgehoben, und sind härter bedroht, als die bloßen anderen Betrügereien [389]). Unter den Betrügereien heben einige G. B., wie jene für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 255), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 225), Hannover (Art. 316) und Hessen (Art. 395) als besonders strafbar hervor diejenigen, wodurch auch Leben und Gesundheit anderer Personen gefährdet wird, und womit zugleich ein Mißbrauch der Religion verbunden ist, wie nach den G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 253), Hannover (Art. 315) und Hessen (Art. 395).

b) Unterschied des Betruges vom Diebstahle und der Veruntreuung.

389. Krenn: Rechtsfall über den Unterschied zwischen Diebstahl, Betrug und Veruntreuung. (Jurist 1844. XII. 1—11.)

---

[387]) Eine weitere Zusammenstellung der Bestimmungen der neueren G. B. rücksichtlich der Gränze zwischen strafbarem Betruge und strafbaren und straflosen Uebervortheilungen, insbesonders bei Verträgen, gibt ebenderselbe a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 411, S. 663 u. f. Siehe unten die Anmerkung 389.

[388]) So z. B. bezeichnet das G. B. für Oesterreich (§. 178) die meisten Fälle, welche in anderen G. B. Fälschung benannt werden, als Fälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird; die G. B. für Baiern, Oldenburg, Würtemberg, Braunschweig, Lippe-Detmold, Hannover und Hessen nehmen als Merkmal der Fälschung an, daß durch sie zunächst das Recht des Staates auf eine gewisse öffentliche Treue und Glauben verletzt wird, während sie die betrügerischen Beeinträchtigungen bloßer Vermögensrechte als Betrug entgegenstellen. Vergleiche den Art. 317 mit Art. 197 des hannov. G. B. und siehe auch die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 247) und Baden (Cap. XXX. und XXXI.), welche von anderen Gesichtspunkten ausgehen.

[389]) Ueber die Nothwendigkeit, den verbrecherisch strafbaren Betrug von bloßen Vorspiegelungen, von den zwar moralisch schändlichen Lügen und vorzüglich von Uebervortheilungen bei Verträgen und civilrechtliche Entschädigung begründenden Täuschungen zu unterscheiden, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 411, S. 662 u. f. Siehe noch obige Anmerkung 387.

Der Fall ist folgender: Der Gastwirth Silvester Z. wurde von dem Fleischhauer Fabian Pr., dessen Kunde er war, im Einverständnisse mit den Knechten Vincenz K. und Polikarp S., dadurch übervortheilt, daß anfangs dem Einkäufer ein höheres Gewicht als das wirkliche angegeben wurde; als dann später der Wirth das Fleisch bei sich nochmals wägen ließ, wurde zwar das richtige Gewicht durch den Fleischerjungen Blasius D. überbracht; dieser mußte aber ein schon zu diesem Behufe mitgenommenes Stück Fleisch nach dem Abwägen im Gasthause wieder heimlich mit fortnehmen.

Der Verfasser läßt rücksichtlich dieses Falles die drei von einander abweichendsten Meinungen mit ihren Gründen folgen, wovon die erste Meinung in erster Instanz die Majorität erhielt. Diese drei Meinungen mit Rücksicht auf die Punctirung sind: I. Vincenz K. ist des Verbrechens des Betruges, Fabian Pr., Polikarp S. und Blasius D. aber sind des Verbrechens der Mitschuld am Betruge schuldig u. s. w.

II. Vincenz K. ist des Betruges und des Verbrechens der Mitschuld an der Veruntreuung, Blasius D. ist des Verbrechens der Veruntreuung, Fabian Pr. und Policarp S. aber sind des Verbrechens der Mitschuld am Betruge und des Verbrechens der Mitschuld an der Veruntreuung schuldig u. s. w.

III. Vincenz K. und Policarp S. sind des Verbrechens des Betruges und des Verbrechens der Mitschuld am Diebstahle, Blasius D. ist des Verbrechens des Diebstahles und Fabian Pr. ist des Verbrechens der Mitschuld am Diebstahle und des Verbrechens der Mitschuld am Betruge schuldig u. s. w.

590. Kitka: Gegenansicht ꝛc. (**461**). (Zeitschrift für ö. R. 1835. I. 175.)

Der Verfasser sucht den von Wessely (**460**) ausgesprochenen Satz zu widerlegen: „Wenn ein Zweifel entsteht, ob eine That ein Diebstahl, oder ein Betrug ist, so ist sie weit sicherer unter den Betrug zu subsumiren, als unter den Diebstahl; denn jener ist die Gattung, aus welcher sich dieser als Art entwickelt hat.“

591. Frühwald: Miscellen ꝛc. (**471**). Ueber Diebstahl. (Jurist 1847. XVII. 434, 448.)

Der Verfasser zeigt, daß ähnliche Fälle (**471**) nicht als Diebstahl oder Veruntreuung, sondern als Betrug beurteilt werden sollen.

592. v. Buschmann. Ueber das Zusammentreffen ꝛc. (**475**). (Zeitschrift für ö. R. 1843. II. 227.)

Der Verfasser ist der Ansicht, daß die beiden (**475**) vorliegenden und verschiedenen Handlungen nur ein und dasselbe Verbrechen, nämlich das des Diebstahles, nicht aber des Betruges seien.

593. v. Scari: Strafrechtsfall ꝛc. (**563**). (Zeitschrift für ö. R. 1834. II. 111.)

Der dort (**563**) erzählte Rechtsfall wurde als Betrug erklärt. (Siehe dagegen Wessely **564**.)

594. Krenn: Rechtsfall ꝛc. (**528**). (Jurist 1844. XII. 112.)

Der Verfasser erklärt den dort (**528**) erzählten Fall nicht für Veruntreuung, sondern für Betrug.

595. Frühwald: Miscellen ꝛc. (**471**). Ueber Veruntreuung und Betrug. (Jurist 1847. XVII. 435.)

Auch dieser Fall (**526**) wird vom Verfasser nicht für Veruntreuung, sondern für Betrug erklärt.

596. v. Stubenrauch: Criminalrechtsfall ꝛc. (**527**). (Zeitschrift für ö. R. 1836. I. 302.)

Der Verfasser ist der Ansicht, daß der von ihm (**527**) erzählte Rechtsfall nicht als Veruntreuung, sondern nach den §§. 176 und 179, St. G. I. Th. als Betrug zu beurteilen sei.

597. Nippel: Criminalrechtsfall ꝛc. (**218**). (Jurist 1840. IV. 416.)

Nach des Verfassers Ansicht erscheint in dem von ihm (**218**) erzählten Rechtsfalle die Handlung des J* K* keineswegs als das Verbrechen des Betruges (§. 176), sondern als jenes der öffentlichen Gewaltthätigkeit (§. 74), weil dabei lediglich der Schade des Eigenthümers, der für den Thäter Quelle eines Gewinnes sein sollte, beabsichtiget wurde.

c) Versuch des Betruges.

598. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. **31**). (Jurist 1840. IV. 132.)

Dieses Verbrechen wird auf zweifache Art begangen. a) Dadurch, daß Jemand den Andern durch listige Vorstellungen oder Handlungen in Irrthum führet; b) dadurch, daß er des Andern Irrthum oder Unwissenheit benützet. Die böse Absicht muß dahin gehen, daß irgend eine Person an ihrem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll; zur Vollendung des Betruges wird also keineswegs eine wirkliche Schadenzufügung erfordert, und daher bewirket schon ein Versuchsstadium das gesetzliche Vollbringen. Der Verfasser erörtert obige beiden Sätze grammatikalisch, und bemerkt zu a), daß der erste Absatz so lauten wird: Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum geführt, d. i. bewirkt hat, daß die unrichtigen Vorstellungen Gegenstand seiner Erkenntniß geworden sind u. s. w., begeht einen Betrug, das bloße Vorhalten der listigen Vorstellung vollendet noch keineswegs das Verbrechen des Betruges, sondern der Andere muß in einen wirklichen Irrthum geführt worden sein, d. i. die unrichtigen Vorstellungen als wahre aufgefaßt haben. Die Vollendung des Verbrechens des Betruges liegt demnach in einer (unter Umständen des §. 176) wirklich gelungenen Irreführung eines Andern; ward die listige Vorstellung dem Andern wohl vorgehalten, oder die listige Handlung gesetzt, ohne daß jedoch die wirkliche Irreführung gelang, so liegt hierin der Versuch des Betruges, und es ist demnach ein Versuch hier allerdings möglich

Zu b) ist dieses Verbrechen mit der Benützung des Irrthumes oder der Unwissenheit eines Andern in der im §. 176 angegebenen Absicht vollendet; der Andere muß sich bereits im Irrthume befinden, gleichgil-

tig, ob er zufällig, durch eigenes Zuthun, oder durch einen Dritten in den Irrthum gerathen sei; ja es kann sogar dieser Dritte das Verbrechen des Betruges schon vollendet haben. Da jedoch auch zur Vollendung dieses Verbrechens ein wirklich zugefügter Schade nicht erfordert wird, dasselbe vielmehr mit jeder Handlung, die sich als Benützung des fremden Irrthumes oder der Unwissenheit darstellt, wenn sie nur überhaupt verbrecherisch ist, schon vollbracht ist, so ist hierbei ein Versuch nicht statthaft.

Literatur: Heffter: § 385 S. 334; — Marezoll: §. 161 S. 552; — Mittermaier: §. 414 S. 669 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §§. 1256, 1264; — Baiern: Art. 256; — Oldenburg: Art. 261; — Sachsen: Art. 247—248; — Würtemberg: Art. 356; — Sachsen-Weimar: Art. 247—248; — Braunschweig: §. 224; — Hannover: Art. 310; — Sachsen-Altenburg: Art. 247—248; — Hessen: Art 391; — Lippe-Detmold: §. 224; — Sachsen-Meiningen: Art. 247—248; — Baden: §. 450; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 247—248 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 247—248 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 309 u. f.

Die neueren G. B. haben sich über die Frage, wann das Verbrechen, namentlich die Fälschung im engeren Sinne, als vollendet zu betrachten ist, noch nicht zu einer festen Ansicht vereinigen können. Doch scheint sich aus dem von den G. B. aufgestellten Begriffe jene Ansicht besonders geltend zu machen, daß es zur Vollendung der Fälschung im engeren Sinne keines schon eingetretenen Schadens bedürfe, da der Eintritt des Schadens nur als ein die Strafe erhöhendes Moment hervorgehoben wird. Anders ist es bei den bloßen Betrügereien, im Gegensatze der Fälschungen, wie z. B. aus den G. B. für Würtemberg (Art. 351 und 356), Braunschweig, Lippe-Detmold (§ 224) zu ersehen ist. Nur das G. B. für Hannover (Art. 310) erklärt, daß der Betrug vollendet ist, sobald die in betrüglicher Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendigt ist. Auf wirklich verursachten Schaden kommt es dabei nicht an; ob aber zur Beendigung der täuschenden Handlung die wirklich erfolgte Täuschung des Andern erforderlich sei, dieß ist nach der Natur jener Handlung zu beurteilen. Ist insbesondere bei Fälschung einer Urkunde oder einer andern Sache die dadurch bezweckte Täuschung erst noch von einer weiteren Thätigkeit des Betrügers abhängig, so wird der Betrug z. B. durch den von der verfälschten Sache gemachten Gebrauch vollendet [390]).

d) Mitschuld am Betruge.

599. Visini: Abhandlung ꝛc. (**16**). (Zeitschrift für ö. R. 1833. I. 295.)

Der Verfasser behauptet, daß, da in dem Hauptstücke vom Betruge von einer Theilnahme daran keine Erwähnung geschieht, es auch

[390]) Die verschiedenen Theorieen über die Vollendung des Verbrechens der Fälschung, siehe in Mittermaier oben a. a. O.

eine Theilnahme am Verbrechen des Betruges nicht geben könne, weil eben das positive Gesetz dieselbe nicht erkennt.

§. 177.

Umstände, wodurch der Betrug zur Criminalbehandlung erwächst.

599 a). v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 174.)

Man hat, bemerkt der Verfasser, das ältere Gesetz, nicht ohne Grund, einer Inconsequenz beschuldiget, indem es den Diebstahl nur bei gewissen erschwerenden Umständen, den Betrug aber überhaupt als ein Criminalverbrechen, und doch nachher wieder einige sehr gefährliche Arten des Betruges nur als politische Verbrechen zurechnete (Jos. G. B. §§. 148 und 149 I. und §. 33 u. f. II. Th.). Der Betrug wird nun zum Verbrechen, entweder aus der (gefährlicheren) Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens. Die meisten der Arten des Betruges aus der Beschaffenheit der That kommen schon im Jos. G. B. vor. Beigesetzt wurden nachfolgende: 1) der (in dem Jos. G. B. nur als ein politisches Verbrechen vorkommende) Gebrauch falschen Masses oder Gewichtes in einem öffentlichen Gewerbe. (Vergl. §. 226 St. G. II. Th. und Hfd. vom 5. October 1804 Nr. 694 d. J. G. S. m. sist. Hdb. I. **488** oder m. öst. St. G. **237**); 2) die Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden, oder einer durch öffentliche Anstalt eingeführten Bezeichnung mit Stempel oder Probe; 3) die Wegnahme oder Veränderung der Gränzmarken; 4) die arglistige Beeinträchtigung der Gläubiger, welche von dem Jos. St. G. (§. 158) dem Diebstahle, der doch nur an fremden Eigenthume begangen wird, beigezählt war.

§. 178 [391]).

a) Die Beschaffenheit der That.

Zu §. 178 a).

a) Ueberhaupt.

600. Benesch: Theoretisch-praktische Erläuterung ꝛc. (**41**). (Jurist 1844 XII. 223.)

Der Verfasser bemerkt über den Inhalt des Absatzes a) des §. 178, den er in die darin enthaltenen Sätze auflöset, Folgendes: Die Bewerbung mag in eigener oder fremder Sache geschehen; nur muß die Falschheit des Zeugnisses dem Bewerber bekannt sein. Unter Gericht wird das Civil- und Cr. Gericht, die politische Behörde zur Untersuchung schwerer Pol. Uebertretungen (Hkzd. vom 20. Sept. 1837 Z. 23651, m. sist. Hdb. I. **482** oder m. öst. St. G. **232**) und die Cam. Gefäll. Ver-

[391]) Siehe oben Seite 248 die Anmerkung 207.

waltung (Gub. Circ. Vdg. vom 12. April 1840 Z. 14264, — a. a. O. 484, Hkzd. vom 14. Februar 1840 oder m. öst. St. G. 282) verstanden. Im Falle jemand nach seiner inneren Ueberzeugung einen an sich falschen Umstand für wahr hält und einen andern, welcher seines Dafürhaltens hievon Kenntniß hat, bereden will, diesen Umstand bei Gericht als Zeuge zu bestätigen, kann ihm diese Bewerbung nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 2 St.G. I. Th.); auch der macht sich dieses Verbrechens nicht schuldig, der sich um ein falsches Zeugniß bewirbt, welches außergerichtlich abgelegt werden soll, ohne daß dadurch die Beschädigung eines Andern im gesetzlichen Betrage beabsichtiget wird; eben so wenig derjenige, der sich zu einem falschen Zeugnisse außergerichtlich angeboten hat, um etwa eine im Civilprocesse begriffene Partei zu einem günstigen Vergleiche zu stimmen, weil durch den Vergleich jede Partei einen Theil von ihrem streitigen Rechte aufgibt, und sich wechselseitig etwas zu geben, zu thun oder zu unterlassen verbindet (§. 1380 a. b. G. B.). Aber auch nicht jede gerichtlich gemachte Anerbietung zum offenbar falschen Eide kann als das Verbrechen des Betruges betrachtet werden. (§. 203 der a. G. O.)

b) Falscher Eid.

601. Rosbierski: Ueber das Verbrechen eines falschen Eides. (Annalen 1813 S. 23—31.)

Der Verfasser theilt einen Rechtsfall mit, nach welchem Sempronius wegen eines von ihm abgelegten falschen Eides angezeigt wird, und worüber das Criminalgericht die Specialuntersuchung mit Haft einzuleiten beschloß, welcher Beschluß über Recurs des Sempronius aufgehoben und dem Cr. Gerichte die genauere Erhebung des Thatbestandes aufgetragen wurde. Nachdem das Cr. Gericht die volle Ueberzeugung erlangt hatte, daß kein schriftlicher Contract (wie selbst Sempronius behauptete) errichtet worden sei, so faßte es den Beschluß: es könne wegen Mangel eines obwaltenden Verbrechens in diesem Falle gar keine Cr. Untersuchung Statt finden, welcher Beschluß ungeachtet des Recurses der Ankläger hohen und höchsten Ortes bestätiget worden ist.

602. N.: Ueber das Verbrechen des Betruges durch falschen Eid und über Sistirung criminalgerichtlicher Beschlüsse. (Zeitschrift für ö. R. 1835 II. 286—306.)

Dieser in mehrfacher Rücksicht interessante Fall, dessen Factum nicht in gedrängter Kürze wiedergegeben werden kann, daher wir den Leser darauf verweisen, gibt zu verschiedenen Betrachtungen Veranlassung und zwar:

1) Ob diese beschworene falsche Aussage das Verbrechen des Betruges sei?

2) Ob eine Sistirung der criminalgerichtlichen Beschlüsse und Urteile von Seite des Präsidiums und mit welcher Wirkung Statt habe?

3) Ob diese beschworene falsche Aussage nicht als schwere Pol. Uebertretung des Betruges behandelt werden könnte?

603. Tausch: Das Verbrechen des Betruges durch falschen Eid. (Rechtsfälle ꝛc. 1. Bd. 3. Hft. S. 588—615.)

Bei der Berathschlagung über diesen Rechtsfall, welcher keinen Auszug zuläßt, daher der Leser darauf verwiesen wird, kamen zwei Meinungen vor: 1) Es sei von der wider Michael R. wegen angezeigten Verbrechens des Betruges geführten Voruntersuchung aus Mangel eines verbrecherischen Gegenstandes abzulassen, und dem Michael R. nach Vorschrift des §. 279 St. G. I. Th. auf Verlangen das Amtszeugniß zu ertheilen. 2) Michael R. sei des qualificirten Verbrechens des Betruges rechtlich beanzeigt (§. 178 a) und es sei wider ihn das Verfahren einzuleiten. Michael R. wurde, nach der Schlußbemerkung des Verfassers, bei den streitenden Ansichten von diesem Falle nicht in die Untersuchung gezogen, daher gegen ihn von jedem weiteren Verfahren abgelassen.

604. Czibulka: Ein Scherflein zur Lehre über das Verbrechen des Betruges durch Ablegung eines falschen Eides, in dem Falle, wenn der Beschuldigte mit dem Beisatze: seines Wissens und Erinnerns, geschworen hat. (§. 206 G. O. und 178 lit. a. St. G. B.) (Zeitschrift für ö. R. 1845 II. 101—113.)

Nach einer vorausgeschickten kurzen geschichtlichen Darstellung der Lehre von diesem Verbrechen und der Anführung einiger neuer Gesetzgebungen hierüber, stellt der Verfasser die Behauptung auf: daß die Berufung des Beschuldigten, den Eid mit dem Beisatze: seines Wissens und Erinnerns, abgelegt zu haben, die Zurechnung des Meineides nicht aufheben könne.

605. Kitka: Ueber den §. 183 St. G. B. I. Th. (**651**). (Zeitschrift für ö. R. 1827 II. 182.)

Der Verfasser bemerkt, daß der falsche Eid, wenn er bloß an und für sich — mit Rücksicht auf die §§. 176 und 178 a) das Verbrechen des Betruges begründet, ohne den Betrug als Verbrechen zu begleiten, die Ausstellung auf der Schandbühne nicht zur Folge haben könne.

606. Kitka: Beitrag ꝛc. (**80**). (Zeitschrift für ö. R. 1830 II. 29.)

Der Verfasser beweiset, daß die in der Praxis herrschende Ansicht, daß jeder abgelegte falsche Eid als Verbrechen des Betruges anzusehen und zu bestrafen sei, den logischen Regeln widerspricht und daher unrichtig ist. Er ist der weiteren Ansicht, daß, wenn Zeugen rücksichtlich der allgemeinen Fragen (§. 250 St. G. I. Th.) wissentlich falsche Angaben machen, und dieselben auch beschwören, sie nicht nach §. 178 a) St. G. I. Th. bestraft werden können, weil in solchen Fällen das Weitere in dem §. 176 enthaltene Merkmal, daß durch diesen Irrthum, in welchen zwar das Gericht geführt worden ist, jemand an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll, fehlt.

607. Heller: Ueber die Frage ꝛc. (**256**). (Zeitschrift für ö. R. 1840 II. 152.)

Der falsche Eid kann nach Inhalt des 24. Hauptstückes St. G. I. Th. nur in zwei Fällen als Verbrechen bestraft werden:

a) Entweder aus der Beschaffenheit der That nach §. 178 a), oder

b) wenn der falsche Eid die im §. 176 bestimmten Kennzeichen des Betruges an sich hat, und zugleich der hierdurch verursachte oder beabsichtigte Schade sich höher als auf 25 fl. beläuft (§. 179); in allen übrigen Fällen kann der falsche Eid mit Rücksicht auf die Merkmale des §. 176 nach §. 184 nur als schwere Pol. Uebertretung geahndet werden.

608. v. Pratobevera: Rechtsfall zur Erläuterung der criminellen Strafe des Meineides. (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 193—203.)

Nach Inhalt dieses Rechtsfalles hat der Gastwirth Titius als Beklagter einen ihm vom competenten Richter rechtskräftig zuerkannten, gerichtlichen feierlichen Eid über solche Facta wirklich abgelegt, und sie eidlich verneint, deren Dasein er in der Crim. Untersuchung theils zugeben mußte, theils gegen ihn durch Zeugen bewiesen wurde. Mit Rücksicht auf den vom Verfasser erzählten Fall werden nun von demselben wichtige bei der Bestrafung des falschen Eides als Verbrechen in der Anwendung vorkommende Fragen berührt. Nach der österr. Strafgesetzgebung, bemerkt der Verfasser, gehört der falsche Eid nicht unter die Verbrechen gegen die Religion, er wird unter dem Privat-Verbrechen des Betruges eingereiht. Daher trifft auch nur den falschen assertorischen gerichtlichen Eid der Partei oder des Zeugen Criminalstrafe, nicht aber das öffentliche Verbrechen des Eidesbruchs (die Verletzung des promissorischen Eides). Eben so wenig werden assertorische oder promissorische falsche Privat-Eide von dem Cr. Richter bestraft. Ueber die Bestrafung der vor andern öffentlichen Behörden abgelegten falschen assertorischen Eide, z. B. in schweren Pol. Uebertretungen, bei Dispensationen vom Aufgebote, besteht keine ausdrückliche Norm [392]). Die Strafbarkeit des Meineides tritt ein, sobald die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, wirklich verletzt worden ist, es möge der Schwörende einen Vortheil daraus erlangt haben, oder nicht, oder der vom Civilrichter auferlegte Eid in der einzelnen Rechtssache irrig oder gesetzwidrig erkannt worden sein.

Weiter bemerkt der Verfasser, daß rücksichtlich der Bestrafung des Meineides die Meinungen der Rechtslehrer verschieden seien, indem Einige den Meineid stets, auch bei einem Schaden unter 300 fl. und bei wichtigen Milderungsgründen, zu der Gattung des schweren und mit besonderer Kühnheit verübten Betruges rechnen, dessen Strafe zwischen 5 und 10 Jahren schweren Kerkers zu bemessen ist; Andere aber dafür halten, daß die minder strafwürdigen Fälle des Meineides allerdings auch in der allgemeinen Strafsanction des §. 181 St. G. I. Th. eingeschlossen seien,

---

[392]) Siehe die nachträglich erschienenen Hofdecrete vom 20. Sept. 1837 (polit. G. S. 65. Bd. S. 480) und Hkzd. v. 14. Febr. 1840 (a. a. O. 68. Bd. S. 15, beide auch in m. syst. Hdb. I. **483**, **484** oder in m. österr. St. G. **232**, **233**), wornach die Bestimmung des §. 178 a) St. G. I. Th. auch auf die falschen Zeugenaussagen, welche vor den zur Untersuchung der schweren Pol. Uebertretungen, beziehungsweise der Gefällsübertretungen bestimmten Behörden abgelegt und beschworen worden sind, anwendbar ist, wenn im letzteren Falle das Gefällsamt nach §. 656 des St. G. B. über Gefällsübertretungen besetzt war.

und daß die Dauer der Strafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, auch ohne Anwendung einer Milderung, erkannt werden dürfe; nur müsse nach §. 183 immer schwerer Kerker und die Ausstellung auf der Schandbühne im Rechtswege ausgesprochen werden; wobei noch der Zweifel entstehe, ob die Ausstellung in diesem Falle im Milderungswege von dem Obergerichte nachgesehen, oder dieserwegen bei dem obersten Gerichtshofe eingeschritten werden dürfe, da diese Verschärfung hier als Nebenstrafe im Gesetze selbst ausdrücklich beigefügt ist.

609. v. Pratobevera: Ueber das Beweismittel des Eides im österr. Civil-Processe. (Mat. V. 134—270.)

Im §. 24 dieses Aufsatzes handelt der Verfasser von den bürgerlichen Strafen des Meineides, und deutet die wichtigsten Rücksichten für den Cr. Richter an; nämlich er spricht von dem eigentlichen Merkmale des Verbrecherischen des Meineides, von der Art, denselben zu beweisen, von dessen Strafen, und der Verbindlichkeit zum Ersatze des durch den falschen Eid zugefügten Schadens und der Kosten.

c) Falsche Zeugenaussagen.

610. N.: Erörterung der Frage: ob durch falsche gerichtliche Aussagen stets ein Verbrechen und welches verübt werde. (Zeitschrift für ö. R. 1847 II. 52—74.)

Der Verfasser behandelt die falschen Aussagen, welche I. ein Anzeiger oder Zeuge, oder aber II. der Beschuldigte ablegt. Zu I. bemerkt er, daß dieselben entweder das Verbrechen der Verleumdung, oder der Vorschubleistung, jedenfalls aber das des Betruges begründen, zu welchem Ende er die Beweisführung versucht, daß bei der falschen Aussage, wie bei der Verfälschung öffentlicher Urkunden eine böse Absicht nicht nöthig sei, und führt auch weiter gegen Wessely's Ansicht (**612**) aus, daß eine falsche Zeugenaussage, die alle Merkmale der Verleumdung an sich trägt, dann als Betrug gemäß §. 28 St. G. I. Th. zu strafen sei, wenn die auf den Betrug entfallende Strafe größer wäre.

Zu II. bemerkt der Verfasser, daß sich ein Beschuldigter wohl der Verleumdung (und zwar in allen von Wessely [**612**] angeführten vier Fällen), so wie der Vorschubleistung, nicht aber des Betruges schuldig machen könne.

611. Werner: Criminalrechtsfall ꝛc. (**558**). (Zeitschrift für ö. R. 1831 I. 285—291.)

Der Verfasser macht sehr interessante Bemerkungen über falsche Zeugnisse, die vor Gericht abgelegt werden.

612. Wessely: Abhandlung ꝛc. (**660**). (Zeitschrift für ö. R. 1834 I. 164.)

Der Verfasser stellt die Frage auf: Wird durch die gerichtliche Anbietung oder Ablegung eines Zeugnisses, wodurch wider Jemanden ein Verbrechen fälschlich mit dem Vorsatze, eine obrigkeitliche Untersuchung zu veranlassen, ausgesagt wird, oder werden soll,

das Verbrechen des Betruges (oder der Verleumdung) begangen? Er führt für und gegen die Ansicht, daß dadurch das Verbrechen des Betruges begangen worden, die Gründe an, und ist für die verneinende Beantwortung obiger Frage. (Vergleiche **610**.)

613. Kitka: Gegenbemerkungen rc. (**661**). (Zeitschrift für ö. R. 1835 II. 75. 78.)

Der Verfasser bemerkt, daß die eigentliche Schwierigkeit in Beziehung auf den in Frage stehenden Gegenstand nur die ist: wann die Anbietung oder Ablegung eines Zeugnisses so beschaffen ist, daß sie die Merkmale des §. 176 erschöpfe, und daher als Betrug zu behandeln sei, und wann sie dagegen von der Art ist, daß sie bloß unter den Begriff des §. 188 falle und sich daher nur als Verleumdung darstelle.

614. v. Pratobevera: Ueber den Beweis durch Zeugen im österr. Civilprocesse. (Mat. VII. 199—266.)

Der §. 1 handelt von der Verschiedenheit im Criminal- und Civil-Verfahren, der §. 29 von den falschen Zeugnissen, den verschiedenen Wirkungen des eingestandenen und erwiesenen falschen Zeugeneides, und von der Schwierigkeit der Ueberweisung eines formellen falschen Eides, daß nämlich der Zeuge überwiesen sein müsse, gegen seine innere Ueberzeugung wissentlich etwas Unwahres, und absichtlich zum Nachtheile eines Dritten eidlich bekräftiget zu haben.

615. v. Pratobevera: Ueber den Beweis durch Augenschein und Sachverständige im österr. Civilprocesse. (Mat. VIII. 209—309.)

Der §. 17 handelt von den falschen Zeugnissen der Kunstverständigen oder Schätzleute, und der Verfasser bemerkt, daß das Verbrechen eines Sachverständigen nur jenes des eigentlichen Betruges durch Ablegung eines falschen gerichtlichen Zeugnisses und Eides nach §. 178 a) 180 d), nicht aber das des Mißbrauches der Amtsgewalt sei.

616. Passy: Criminalrechtsfall rc. (**133**). Themis 1843. Neue Folge. VI. 73 u. f.)

Der Verfasser bemerkt, daß im Falle, wo ein Sträfling sich mehrerer Verbrechen fälschlich angeklagt hatte, um aus dem Strafhause in den Untersuchungsverhaft zu kommen, nur von einem Betruge nach §. 178 a) St. G. I. Th. die Rede sein könnte. Allein das Geständniß des Beschuldigten sei kein Zeugniß. Dieses könne nur von einer dritten, in der Untersuchung nicht betheiligten Person abgelegt werden. Ein falsches Geständniß aber analog nach den Gesetzen über ein falsches Zeugniß behandeln wollen, wäre ein offenbarer Verstoß gegen die Vorschrift des §. VI. der Einleitung, wornach nur dasjenige als Verbrechen angesehen und bestraft werden darf, was im Gesetze ausdrücklich als Verbrechen erklärt wird.

Literatur: Heffter: §. 390 S. 339, § 408—412 S. 354 u f.; — Marezoll: §. 170 S 568 u. f.; — Mittermaier: Zusatznote XVI. zu §. 415 S. 674, §. 418 S. 680 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1405—1430; — Baiern: Art. 269—272; — Oldenburg: Art 274—277 und Gesetz v. 28. Juni 1845[393]); — Sachsen: Art. 183—188; — Würtemberg: Art 227—234; — Sachsen=Weimar: Art. 183—188; — Braunschweig: §§. 135—142; — Hannover: Art. 208—215; — Sachsen=Altenburg: Art. 183—188; — Hessen: Art. 233—243; — Lippe=Detmold: §§. 135—142; — Sachsen=Meiningen: Art. 183—188; — Baden: §§. 484—508; — Schwarzburg=Sondershausen: Art. 183—188 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 183, 184 des Meiningen.= und der Art. 183—187 des Altenburg.= und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 217 u. f.

Die neueren G. B. stimmen rücksichtlich der Stellung des Verbrechens des s. g. Meineides nicht überein, indem einige, wie die G. B. für Preußen (§. 1405), Baiern (Art. 269 und 290), Oldenburg (Art. 274, 295), Würtemberg (Art. 227), Braunschweig, Lippe=Detmold (§. 135), Hannover (Art. 208), Hessen (Art. 233) und Baden (§. 484), es unter den Gesichtspunkt von Fälschung und Betrug, als qualificirte Art dieses Verbrechens, andere, wie die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 183) unter den einer Verletzung der Religionspflichten und der Ehrerbietung gegen die Religion bringen [394]). Nur gerichtlich, oder sonst vor einer öffentlichen Behörde [395]) geschworene Meineide werden darnach als Verbrechen bestraft und zwar mit Unterscheidung einer Menge einzelner Fälle des Meineides, je nachdem derselbe in Civil= oder Criminalsachen geschworen, ferner je nachdem durch die Folgen desselben, Anderen schon ein größerer oder geringerer Nachtheil [396]) zugefügt worden ist [397]).

Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neueren G. B. über dieses Verbrechen gibt Mittermaier in der Zusatznote V. zu §. 418 S. 681 u. f., woraus hervorgeht, daß in denselben, wie bereits oben bemerkt wurde, keine Gleichförmigkeit rücksichtlich der Stellung des Meineides im Sisteme [398]), so wie über die Strafen des Meineides die größte Verschiedenheit herrscht, indem einige G. B. sehr strenge, andere wieder

---

[393]) Siehe den Inhalt dieses Gesetzes, welches die bisherige Vorschrift abändert, in Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 418, S. 683 u. f.

[394]) Ueber die Frage, wann der Meineid vollendet ist, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote VII. zu §. 420, S. 688 u. f.

[395]) Die G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 183) und für Würtemberg (Art. 227) sprechen überhaupt von dem Eide vor einer öffentlichen Behörde. Siehe noch Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 419, S. 685.

[396]) Ueber die Frage, ob zum Meineide gehöre, daß Schade beabsichtiget war, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote VI. zu §. 420, S. 688.

[397]) Ueber die Streitfrage, ob es strafbaren Versuch des Meineides gibt, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote VIII. zu §. 420, S. 689.

[398]) Siehe hierüber noch Mittermaier in der Zusatznote IV. zu §. 418, S. 681.

sehr gelinde lauten. Immer soll aber Todesstrafe eintreten, wenn ein Schuldloser, als Folge des falschen Zeugeneides im Criminalprocesse, wirklich Todesstrafe erlitten hat [399]). Einige G. B., wie jene für Preußen [400]) und Oesterreich, übergehen den Eidesbruch im engeren Sinne entweder ganz, oder dieselben, wie die für Baiern (Art. 263), Oldenburg (Art. 268), Würtemberg (Art. 234), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 138), Hannover (Art. 215), Hessen (Art. 242) und Baden (§. 504), bedrohen ihn nur, wenn es ein vor einer öffentlichen Obrigkeit abgelegter promissorischer Eid war. Dagegen ahnden einige G. B., wie jene für Preußen (§. 1410), Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 187), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 137) und Hannover (Art. 314), auch schon bloßes leichtsinniges Schwören von dergleichen Eiden, wodurch Jemand, aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit und Ueberlegung, eine wahrheitswidrige Behauptung beschwört; auch die Verletzung des bloßen Handgelöbnisses bedrohen einige G. B., wie jene für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten, (VI. Abs. des Gesetzes vom 30. März 1838 [401]), Würtemberg (Art. 233), Hessen (Art. 241) und Baden (§. 501) [402]), mit Strafe.

(Die im Manuscripte mit den Nummern **617**, **618** und **619** bezeichneten Berufungen wurden, als irrig eingereiht, hier weggelassen, die fortlaufende Nummerirung konnte aber nicht mehr geändert werden.)

Zu §. 178 b).

620. Benesch: Theoretisch-praktische Erörterung 2c. (**41**). (Jurist 1844 XII. 225.)

Der Verfasser versteht unter dem fälschlich annehmen: die Verrichtungen eines öffentlichen Beamten unbefugt ausüben, in der Absicht, um sich einen Vortheil gesetzwidrig zuzuwenden, und Andere in Nachtheil zu versetzen.

621. Hölzl: Beiträge 2c. (**38**). S. 15.

Der Verfasser wünscht die Trennung der verbrecherischen Merkmale der Handlungen bei dem Zweikampfe und Einreihung der Beistandsleistung zum Zweikampfe unter den Betrug durch Anmaßung des Charakters eines öffentlichen Beamten oder eines gesetzlichen Befugnisses.

v. Zeiller: Darstellung 2c. (**56**). (Beitrag I. 175 Z. 1.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **599** a).)

---

[399]) Vergleiche hierüber Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote VI. zu §. 422, S. 692.

[400]) Siehe jedoch das Rescript von 1829 und dazu Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II—IV., §. 422, S. 691.

[401]) Siehe dieses Gesetz in Groß: Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen. Zweite Abtheilung. Dresden 1838, S. 45 u. f.

[402]) Siehe hierüber noch Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 419, S. 686.

Zu §. 178 c).

622. Benesch: Theoretisch-praktische Erläuterung ꝛc. (**41**). (Jurist 1844 **XII.** 226.)

Dieser Gebrauch muß zum Nachtheile oder zur Verkürzung derjenigen Parteien geschehen, welche mit diesen Gewerben in Geschäftsverbindung stehen. Die durch die wirkliche Ausmessung oder Abwägung bewirkte Uebervortheilung des Käufers mit echtem Maße und Gewichte kann nur dann als Verbrechen des Betruges betrachtet werden, wenn der hiedurch einer bestimmten Person zugefügte Schade im gesetzlichen Betrage erwiesen wäre, sonst ist dieser Fall nach §. 226 St. G. **II.** Th. zu behandeln. (Hfd. vom 5. October 1804 Nr. 694 d. J. G. S., m. sist. Hdb. I. **488** oder m. öst. St. G. **237**.)

Literatur: Heffter: §. 392 S. 340; — Marezoll: Anmerk. 1 lit. d) S. 542; — Mittermaier: §§. 414—415 die Zusatznote XV. S. 674 und §. 443 S. 715. — **Gesetzbücher**: Preußen: §§. 1442—1451; — Baiern: Art. 263 Z. IV und § 426; — Oldenburg: Art. 268 II Z. 1 und Art. 455; — Würtemberg: Art 358; — Braunschweig: §. 229 Z. 1 B; — Lippe-Detmold: §. 229 Z. 1 B; — Hessen: Art. 395 Z. 5; — Baden: §. 441.

Einige der neueren Gesetzbücher, wie jene für Preußen (§. 1442), Oesterreich (§. 178 c), Baiern (Art. 263), Oldenburg (Art. 268) und Hessen (Art. 393), reihen dieses Verbrechen unter Betrug, andere, wie die G. B. für Würtemberg (Art. 358), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 229) und Baden (§. 441), unter Fälschung.

Zu §. 178 d).

a) Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden.

v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 175.)
(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **599** a).)

623. v. Egger: Ueber das Verbrechen des Betruges durch Verfälschung einer öffentlichen Urkunde nach den österr. Strafgesetzen. (Zeitschrift für ö. R. 1826 **I. 1—11.**)

Der Verfasser zeigt, daß die auf den ersten Absatz des Hfd. vom 17. Mai 1819 Nr. 1562 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. **498** oder m. öst. St. G. **248**) gegründete Ansicht, daß es bei Verfälschung einer öffentlichen Urkunde auf die Beschaffenheit der Absicht, welche der Thäter erreichen wollte, gar nicht ankomme, irrig, dagegen jene Ansicht richtig sei, daß nur die entfernte oder Endabsicht des Verfälschers gleichgiltig, dagegen die nächste Absicht zur Beurteilung: ob ein Verbrechen vorliege, wesentlich zu berücksichtigen sei.

624. Stählin: Beitrag zur Auslegung des §. 178 lit. d) I. Th. St. G. B. (Zeitschrift für ö. R. 1843 **II. 316—319.**)

Der Verfasser sucht zu beweisen, daß das Hofdecret vom 17. Mai 1819 Z. 1762 (Hfkzd. vom 17. Mai 1819 Nr. 1562 d. J. G. S. m. sist. Hdb. I. **498** oder m. öst. St. G. **248**) auf die Nachmachung öffentlicher Urkunden nicht angewendet werden könne, weil es von einer solchen Nachmachung nicht spricht, sondern bloß von der Verfälschung; die Nachmachung einer öffentlichen Urkunde ist nur damals als ein Verbrechen anzusehen, wenn dadurch Beschädigung beabsichtigt wird. Die Nachmachung einer öffentlichen Urkunde zwar nicht in beschädigender, aber doch in einer unerlaubten Absicht, ist nach §. 78 St. G. II. Th. und dem Hfkzd. vom 26. März 1833 Nr. 2605 d. J G. S. (m. sist. Hdb. I. **482** oder m. öst. St. G. **234**) zu behandeln.

625. Benesch: Theoretisch-praktische Erläuterung rc. (**41**). (Jurist 1844 XII. 228.)

Derjenige, welcher die in einer öffentlichen Urkunde irrig und unrichtig vorkommenden Bezeichnungen oder Eigenschaften seiner Person gemäß einer andern darauf Bezug nehmenden öffentlichen Urkunde abändert, begeht dadurch keinen Betrug, weil er eine öffentliche Urkunde weder nachmacht, noch verfälscht, sondern berichtiget.

626. Kitka: Beitrag rc. (**80**). (Zeitschrift für ö. R. 1830 II. 34.)

Der Verfasser bemerkt, daß die Verfälschung öffentlicher Urkunden nach dem Hofdecrete vom 17. Mai 1819, Nr. 1562 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. **498** oder m. österr. St. G. **248**) von dem §. 176 insofern eine Ausnahme mache, als es bei dieser Verfälschung auf die Absicht des Thäters, einen Schaden zuzufügen, nicht ankommt.

627. Benesch: Der amerikanische Prinz, ein Criminalrechtsfall zur Erläuterung der Lehre vom Betruge und der Religionsstörung. (Zeitschrift für ö. R. 1830 I. 334—350.)

Nach Inhalt dieses Rechtsfalles fällt einem verwegenen Betrüger unter andern zur Last, daß er sich durch die eigenhändig unternommene Verfälschung seines Wanderbuches des Betruges schuldig gemacht hat, da dieses Wanderbuch um so mehr für eine öffentliche Urkunde anzusehen ist, als solches nicht nur von einer, in auswärtigen Ländern zur Ausstellung öffentlicher Amtsurkunden eigens berechtigten Person errichtet, sondern auch im Inlande von der betreffenden Polizei-Behörde gehörig vidirt worden ist.

b) Nachmachung oder Verfälschung einer durch öffentliche Anstalt eingeführten Bezeichnung mit Stämpel oder Probe.

628. Kratky: Beitrag zur Auslegung des Absatzes d) in dem §. 178 des Strafgesetzes I. Theiles. (Zeitschrift für ö. R. 1837 II. 351—363.)

Der Verfasser behauptet, daß die Einlöthung einer echten Punze

unter die in dem §. 178 d) St. G. I. Th. aufgeführten Fälle, in denen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, nicht zu rechnen sei, sondern eine solche Einlöthung überhaupt nur dann als Betrug nach §. 176 mit Rücksicht auf den §. 179 St. G. I. Th. als Verbrechen angesehen werden könne, wenn hierbei eine Irreführung oder Bevortheilung der Käufer beabsichtiget wird, indem nämlich einer Gold- oder Silberwaare von geringerem Feingehalte eine höhere Probe-Punze eingelöthet wird.

629. Damianitsch: Ueber die Frage: ob die im §. 408 Z. 5 und 6 des Gefällen-St. G. B. angeführte Stämpelgefälls-Verkürzung ein Verbrechen sei? (Jurist 1846 XVI. 187.)

Der Verfasser findet die richtige Auslegung dieser Gesetzesstelle [403]) darin, daß er dieselbe in zwei Theile theilt, indem nämlich das Nachmachen, Umstalten oder Uebertragen des Stämpels von einem Blatte auf ein anderes nach §. 178 d) als Verbrechen des Betruges, dagegen das Ueberlassen eines solchen verfälschten Papiers an andere Personen als Gefälls-Verkürzung zu behandeln sei.

Literatur: Heffter: §. 389 S. 338; — Marezoll: §. 161 S. 551 u. f.; — Mittermaier: §§. 414—415 S. 669 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1380, 1384—1395; — Baiern: Art. 266—268; — Oldenburg: Art. 271—273; — Sachsen: Art. 247—248, 250 und 252; — Würtemberg: Art. 219—225; — Sachsen-Weimar: Art. 247—248, 250 und 252; — Braunschweig: §§. 131—133, 263. 283; — Hannover: Art. 196—199; — Sachsen-Altenburg: Art. 247—248, 250 und 252; — Hessen: Art. 223—232; — Lippe-Detmold: §§. 131—133, 263; — Sachsen-Meiningen: Art 247—248, 250 und 252; — Baden: §§. 423—429; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 247—248, 250 und 252 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 247, 248 des Meiningen.-, der Art. 247, 248, 252 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 309 u. f.

Die neueren Gesetzbücher stellen dieses Verbrechen theils unter Betrug, wie jene für Preußen (§. 1380), Baiern (Art. 266) und Oldenburg (Art. 271), theils unter Fälschung, wie die G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 247), Würtemberg (Art. 219), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 131), Hannover (Art. 196), Hessen (Art. 223) und Baden (§. 423). Sie enthalten ein großes Detail verschiedener Fälle, deren Strafandrohung ebenfalls sehr verschieden

403) Siehe den Inhalt derselben in meinem fist. Hdb. I. S. 523. Von den von mir hochgeschätzten Herren Recensenten meines fist. Handbuches (Zeitschrift für ö. R. 1845. III. 204, Jurist 1845 XIII. 329. 1846 XVI. 188 u. f.) aufmerksam gemacht und belehrt, nehme ich meine im oberwähnten Handbuche (a. a. O.) in der Inhaltsüberschrift ausgesprochene Ansicht hier zurück.

ist. Sie sind als Fälschungen strenger behandelt [404]) als die bloßen anderen Betrügereien und zwar je mehr sie dem ganzen Staate Gefahr und Schaden drohen; daher Fälschungen an Reisepässen, Wanderbüchern, Dienstzeugnissen nur zum Zwecke eines erleichterten Fort- oder Unterkommens, nach einigen G. B., wie nach jenen für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 250), ungewöhnlich mild bestraft werden [405]). Ueber das Princip, nach welchem diejenigen zu behandeln sind, welche, ohne selbst an der Urkundenfälschung Theil genommen zu haben, sich dennoch wissentlich der verfälschten Urkunden bedient haben, haben sich die Gesetzgebungen [406]) bisher nicht vereinigen können [407]).

Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neueren G. B. über fälschlichen Gebrauch fremder Fabrikszeichen, siehe in Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote X. zu §. 415 S. 773; eine weitere Zusammenstellung solcher Bestimmungen über Unterdrückung von Urkunden siehe a. a. O. Zusatznote XI., wo auch Zusatznote XII. die Frage: ob das bloße Vernichten des Inhaltes einer Urkunde, z. B. durch chemische Mittel, um den Stämpelbogen wieder zu gebrauchen, eine Fälschung begründet, verneinend beantwortet wird.

Zu §. 178 e).

v. Zeiller: Darstellung rc. (**56**). (Beitrag I. 176 Z. 3.) (Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **599** a).)

630. Benesch: Theoretisch-praktische Erläuterung rc. (**41**). (Jurist 1844 XII. 229.)

Dieses Verbrechen (§. 178 e) ist nur dann vorhanden, wenn die Wegräumung oder Verrückung der Markung vorsätzlich und widerrechtlich zur Beeinträchtigung der Rechte eines Andern unternommen wird. Hat aber Jemand zufällig oder auch selbst absichtlich die Markung verrückt, weil dieselbe nicht am rechten Platze gestanden, und ihn daher in seinem Rechte beeinträchtiget hat; so kann man nicht sagen, daß er schon durch diese That einen verbrecherischen Betrug verübt habe, indem dabei die böse Absicht fehlte, Jemanden einen Nachtheil an seinen Rechten zuzufügen.

---

[404]) Ueber den Grund der strengeren Bestrafung der Fälschung, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV zu §. 115, S. 672.

[405]) Ueber die Streitfrage: ob Fälschung vorhanden ist, wenn Jemand einen Beamten durch wissentlich falsche Angaben zur Ausstellung einer ächten Urkunde bewegt, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IX zu §. 415, S 673.

[406]) Vergleiche die obangeführten G. B.

[407]) Ueber die Trennung der Fälschung öffentlicher Urkunden von der von Privaturkunden, und über die Trennung bei Fälschung der öffentlichen Urkunden, der Urkunden im engeren Sinne, von den im weiteren Sinne, siehe Mittermaier a. a. O. in den Zusatznoten VI. und VII. zu §. 415, S. 672.

Literatur: Heffter: §. 393 S. 341 u. f.; — Marezoll: §. 165 S. 559 u. f.; — Mittermaier §. 423 S. 692 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §§. 137, 1403; — Baiern: Art. 305 Z. IV, Art. 386; — Oldenburg: Art. 310 Z. VI, Art. 396; — Sachsen: Art. 284—285; — Würtemberg: Art. 226; — Sachsen-Weimar: Art. 284—285; — Braunschweig: §. 134; — Hannover: Art. 287 Z. 14, Art. 315 Z. 5; — Sachsen-Altenburg: Art. 284—285; — Hessen: Art. 429—430; — Lippe-Detmold: §. 134; — Sachsen-Meiningen: Art. 284—285 *); — Baden: §. 438; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 284—285.

*) Siehe die Abänderungen der Art. 284—285 des Altenburg.- und Meiningenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 335.

Verschieden ist der Gesichtspunkt, von welchem die neueren G. B. bei der Beurteilung dieses Verbrechens ausgehen. Einige, wie die G. B. für Preußen (§. 1403), Hannover (Art. 315) und Oesterreich, stellen es unter die Fälle des Betruges, andere, wie das G. B. für Würtemberg (Art. 226), unter die Verbrechen wider die öffentliche Treue; wieder andere, wie das St. G. B. für Baden (§. 438), stellen es unter die Fälschungen, während andere, wie die G. B. für Baiern (Art. 386), Oldenburg (Art. 396), Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 284) und Hessen (Art. 429), dabei vom Gesichtspunkte der Eigenthumsbeeinträchtigung ausgehen. Einige G. B., wie jene für Preußen (§. 137), Baiern (Art. 305) und Oldenburg (Art. 310), erklären die Verrückung der öffentlichen Staatsgränzen zum Theile ausdrücklich für Staatsverrath. Der natürlichste Gesichtspunkt, aus welchem die heimliche böswillige Verrückung der Gränzzeichen zu beurteilen kommt, ist offenbar der eines Falsums, indem die Gränzzeichen, besonders die unter öffentlicher Autorität gesetzten, den Charakter von Urkunden im weiteren Sinne und von Beweismitteln an sich tragen. (Marezoll a. a. O. §. 165 S. 559.) Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen der neueren G. B. über Gränzverrückung gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 423 S. 692 u. f., woraus hervorgeht, daß sich das Strafmaß nach den dem bösen Vorsatz zum Grunde liegenden Beweggrunde richtet, ob dieser Gewinnsucht ist, oder nicht, indem einige G. B., wie die für Hessen (Art. 430) und Baden (§. 438), mit Baiern (Art. 386) und Oldenburg (Art. 396), vornehmlich gewinnsüchtige und nicht gewinnsüchtige Aenderungen unterscheiden.

Zu §. 178 f).

v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 176 Z. 4.) (Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **599** a).)

631. Wildner: Ansicht über die Wesenheit und die Anzeigungen des Verbrechens der betrügerischen Crida. (Jurist 1839 I. 396—422.)

Der Verfasser handelt zuerst a) von der Wesenheit einer solchen Crida, dann b) von den Anzeigungen dieses Verbrechens.

Zu a) hat er sich zur Aufgabe gesetzt, die im Versehen oder in böser Absicht gegründete Crida einer näheren Würdigung zu unterziehen.

Er scheidet die im §. 178 f) in einander gedrängten drei Hauptfälle genau von einander, und widmet jedem derselben eine besondere Betrachtung.

Zu b) läßt der Verfasser die Anzeigungen, welche aus dem eigenen Angeben des Beschuldigten, aus dem vorläufigen Entdecken des Vorsatzes, dieses Verbrechen zu begehen, oder dem Geständnisse, es wirklich begangen zu haben, aus dem Vorhandensein von Briefen oder sonstigen Schriften, welche darauf hindeuten, oder aus der Flucht desselben sogleich nach der Eröffnung der Crida, oder sobald dieselbe ruchbar wird u. dgl., hervorgehen, bei Seite, und hebt nur jene hervor, welche diesem Verbrechen eigenthümlich sind. Schlüßlich handelt der Verfasser von der Art und Weise, wie der Civilrichter bei Sammlung der Verdachtsgründe zweckmäßig verfahren soll, d. i. Andeutungen über die Führung der Voruntersuchung.

632. Visini: Abhandlung über den strafbaren Bankerott, erläutert durch einen praktischen Criminalrechtsfall. (Beiträge zur Criminalrechtswissenschaft 2. Bd. S. 43—74.)

Der Verfasser theilt seine Lehre vom betrüglichen Bankerotte in drei Gesichtspunkte: A. Nähere Bestimmung der Subjecte dieser Uebertretung. B. Vollkommene Sicherstellung des Thatbestandes derselben. C. Rechtliche Beurteilung der Strafbarkeit der rechtlich als überwiesen anzusehenden Bankerottirer. Wir enthalten uns einer näheren Darstellung dieser Lehre, so wie des vom Verfasser gelieferten Actenauszuges, und verweisen auf die Recension über diese Abhandlung, welche dieselbe zu weitläufig, und den Fall unerheblich nennt. (Jurist 1841 VI. 488—489.)

633. Benesch: Theoretisch-praktische Erläuterung 2c. (**41**). (Jurist 1844 XII. 230.)

Der Verfasser erörtert die im §. 178 f) enthaltenen drei Hauptfälle, nämlich I. die Verschwendung, II. das Verlängern des Credits durch Ränke, III. das Verdrehen der Maße.

Zu I. Könne demjenigen, der durch ausgewiesene und unvorhergesehene Unglücksfälle oder durch ungeschickte und mißlungene Speculationen, auch selbst durch Nachlässigkeit, sein Vermögen eingebüßt hat, so daß er in die Unvermögenheit gerathen ist, seine Gläubiger mit ihren Forderungen zu befriedigen, das Verbrechen des Betruges nicht zur Last fallen.

Zu II. macht sich schon jener dieses Verbrechens schuldig, der auf die dort erwähnte Art seine Gläubiger zu täuschen gesucht, obwohl er seinen Zweck nicht erreicht hat.

Zu III. macht sich jener dieser Art des Betruges schuldig, der, nachdem ihm schon seine Zahlungsunfähigkeit bekannt ist, vorsätzlich den wahren Stand der Crida-Masse, d. i. des Activ- und Passivstandes seines Vermögens, zum Schaden seiner Gläubiger verdreht, d. i. statt des wahren einen falschen darstellt. In allen diesen Fällen muß aber die Falschheit des Activ- und Passivstandes, oder die Verhehlung und Verschleppung der zur Crida-Masse gehörigen Effecten rechtlich bewiesen vorliegen.

Literatur: Heffter: §. 397 S. 345 u. f.; — Marezoll: §. 167 S. 561 u. f.; — Mittermaier: §. 416 a) S. 675 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1452—1457, 1466, 1473; — Baiern: Art. 273—279; — Oldenburg: Art. 278—284; — Sachsen: Art. 256—260; — Würtemberg: Art. 362—367; — Sachsen-Weimar: Art. 256—260; — Braunschweig: §§. 233—236; — Hannover: Art. 220—224; — Sachsen-Altenburg: Art. 256—260; — Hessen: Art. 402—406; — Lippe-Detmold: §§. 233—236; — Sachsen-Meiningen: Art. 256—260; — Baden: §§. 465—470; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 256—260 *).

*) Siehe die Abänderungen des Art. 257 des Weimar.- und Meiningen.- und der Art. 257—259 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 318 u. f.

Die neueren Gesetzbücher unterscheiden betrüglichen, muthwilligen, fahrlässigen und unbesonnenen Bankerott; die meisten von ihnen bloß betrüglichen und leichtsinnigen, oder einfachen Bankerott. Dabei bestrafen einige, wie die G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 256—260), Würtemberg (Art. 362), Hannover (Art. 220), Hessen (Art 402—406) und Baden (§. 466), auch zuweilen betrügliches und leichtsinniges Schuldenmachen. Insbesonders heben sie aber den betrüglichen Bankerott als den strafbarsten Fall hervor. Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen dieser G. B. über dieses Verbrechen gibt Mittermaier a. a. O. in der Anmerkung 3 zu §. 416 a) S. 676 u. f., woraus hervorgeht, daß die G. B., was zum vollen Thatbestande dieses Verbrechens gehört, zwar angeben, aber keineswegs gleichförmig, in denselben theils der betrügliche Bankerott oft nur über die Gebühr ausgedehnt wird, theils manche strenge Strafdrohungen auch zur angeblichen Befestigung des Credits gegen nicht betrügliche Handlungen gegeben sind.

§. 180.

633 a). v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 176.)
Die überaus mannigfaltigen Arten des Betruges, bemerkt der Verfasser, müssen, da sie sich, wie das Gesetz sagt, nicht aufzählen lassen, aus dem aufgestellten Gattungsbegriffe entnommen werden. Das Gesetz, sagt der Verfasser weiter, führt nur beispielsweise (zur Aufklärung und Erweiterung des Begriffes, wo ein Zweifel oder eine Verwechselung der Begriffe zu besorgen war), einige übliche Arten an, aus denen der Verfasser diejenigen heraushebt, die in dem Jos. St. G. entweder gar nicht, oder (ohne Rücksicht auf den Betrag) nur als politische Verbrechen angeführt werden. 1) Wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Credits-Papiere, wie auch wer verfälschte Münze, ohne Einverständniß mit den Verfälschern weiter verbreitet. 2) Wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlet und sich zueignet. 3) Wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke bedienet.

Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden [408]).

634. Kitka: Beitrag ꝛc. (**80**). (Zeitschrift für ö. R. 1830 II. 35.)

Der Verfasser bemerkt, daß aus dem §. 211 St. G. II. Th., in welchem sich auf den §. 180 St. G. I. Th. ausdrücklich bezogen wird, deutlich zu ersehen ist, daß auch dieser §. 180 zum Inhalte des §. 184 St. G. I. Th. gehöre.

Zu §. 180 a).

v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 176 u. f.) (Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **633** a).)

635. Ky: Criminalrechtsfall als Beitrag zur Lehre vom Betruge. (Zeitschrift für ö. R. 1844 II. 197—208.)

Dieser Rechtsfall ist folgender: Am 23. Jänner 1838 erschien in der Wechselstube des Großhändlers B. zu X. ein unbekannter Mann, mit dem Ersuchen, eine von Anton D. auf das Großhandlungshaus L. und Comp. gezogene Tratte pr. 1000 fl. C. M. ddo. Pesth vom 27. December 1837 auf 3 Monate Zeit und an eigene Ordre zahlbar mit dem Accepte von L. und Comp. zu escomptiren. B. escomptirte diesen Wechsel mit 988 fl. 35 kr. C. M., erfuhr aber noch am nämlichen Tage durch den Buchhalter des Hauses L. und Comp., welchem er den Wechsel sehen ließ, daß das auf demselben befindliche Accept falsch sei. Die über die Anzeige des B. eingeleiteten Erhebungen bestätigten nicht nur die Unechtheit des Acceptes, sondern auch, daß der Name des Ausstellers dieses Wechsels ebenfalls erdichtet sei. Am 29. März 1838 kam ein sicherer A. in des B. Wechselstube mit der Erklärung, daß er den von ihm escomptirten Wechsel pr. 1000 fl. C. M. auslösen, rücksichtlich bezahlen wolle, worüber B. in dem A. den Ueberbringer des mehrerwähnten Wechsels erkennend, die Anzeige bei dem Cr. Gerichte veranlaßte. Johann A. verantwortete sich vor Gericht unter Erlag der 1000 fl. C. M. folgendermaßen:

Sein Vater, Hausbesitzer und gewesener Handelsmann, habe sein ganzes Vermögen mit Ausnahme des Hauses verloren und seinen Gläubigern den zu zahlenden Schuldenrest pr. 6000 fl. mittelst Hipothek auf seinem Hause versichert. Er Johann A. habe die Zahlung, welche durch einen Vergleich mit den Gläubigern seines Vaters auf 1080 fl. herabgesetzt worden sei, für seinen Vater übernommen, sei jedoch, um seinen eigenen Handlungsfond als Anfänger nicht zu sehr zu schwächen, genöthiget gewesen, bei Bezahlung obiger Summe im Jahr 1836 von einem Handlungsfreunde 800 fl. zu entlehnen. Wegen Befriedigung dieses Letztern in Verlegenheit, habe er nach fruchtlosen Versuchen, von irgend

[408]) Siehe oben S. 248 die Anmerkung 207.

einem seiner Bekannten die nöthige Summe aufzutreiben, im December 1837 den unechten Wechsel pr. 1000 fl. geschrieben, den Namen des Ausstellers und des Acceptanten als auch den Ausstellungsort ganz zufällig gewählt, und sei nach einem Monate genöthiget gewesen, durch die Wortbrüchigkeit einiger Bekannten, welche ihm das gewünschte Gelddarlehen zugesagt hatten, endlich zur Escomptirung des Wechsels zu schreiten, wozu er sich den **B.** nur auserſehen habe, weil ihm zufällig bekannt ward, daß derselbe Wechsel escomptire. Mit dem vom **B.** erhaltenem Gelde habe er die oberwähnte Schuld von 800 fl. gezahlt, unter Einem aber, um zur Verfallszeit des an **B.** escomptirten Wechsels die Mittel zu dessen Einlösung zu besitzen, den nämlichen Handlungsfreund angegangen, ihm im März 1838 600 fl. zu leihen, was ihm dieser auch versprochen habe. Mit diesem am 28. März 1838 erhaltenen Darlehen, dann mit einer ihm eigenthümlichen Summe von 400 fl., sei er dann zu **B.** gegangen, um den daselbst escomptirten Wechsel zu 1000 fl. zu zahlen, wo er aber angehalten worden sei. Uebrigens stellte **A.** jede Absicht, den **B.** bei der Escomptirung des falschen Acceptes in Schaden zu bringen, in Abrede. Die Richtigkeit der Angaben des **A.** bestätigte sich, und er wurde als ein rechtlicher Mensch geschildert, der bei allen seinen Handlungsfreunden in gutem Credite stehe.

Der Verfasser führt dann die Gründe an, welche für und gegen die Straflosigkeit dieser Handlung sprechen.

636. Kitka: Beitrag zur näheren Betrachtung und Würdigung des Umfanges des §. 216 des St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1830 II. 179 und 196.)

Der Verfasser zeigt, wie ein Cr. Richter aus Mangel der Kenntniß der Vorschriften der Civilgerichtsordnung (insbesonders des §. 133) verleitet werden kann, auf die bloße Angabe eines vor dem Civilgerichte geklagten Schuldners, daß der Schuldschein über einen verbrecherischen Betrag fälschlich nachgemacht worden sei, die Thatbestandserhebung zu veranlassen, die nur auf den Civilproceß zwecklos hemmend einwirkt.

Er ist ferner der Ansicht, daß in dem Falle, wo der Schuldner sich weigert, einen grundbücherlich einverleibungsfähigen Schuldschein dem Gläubiger auszustellen, dieser daher, um seine Forderung z. B. von 100 Gulden nicht zu verlieren, die Urkunde selbst ausstellt, darauf den Schuldner nebst zwei Zeugen fertiget und auf Grund dieses so nachgemachten Schuldscheines die Einverleibung desselben auf das Haus oder Grundstück seines Schuldners bewirkt, diese Nachahmung das Verbrechen des Betruges nicht begründet, sondern in dieser Handlung lediglich die eigenmächtige Rechtsdurchsetzung liegt, weil der Gläubiger berechtiget war, seinen Schuldner wegen Ausstellung des Schuldscheines gerichtlich zu klagen, was er jedoch zu thun unterlassen, und die Ausstellung mit Uebergehung der richterlichen Hilfe selbst bewerkstelliget hat.

637. Benesch: Theoretisch-praktische Erläuterung (**41**). (Jurist 1844 XII. 236.)

Solche von einer bloßen Privatperson herrührende Urkunden sind:

Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Verträge, Testamente, Codicille, Briefe u. s. w., welche entweder fälschlich nachgemacht oder verfertiget, oder auch als echte, von der betheiligten Privatperson ausgestellte Urkunden oder Schriften der Wahrheit zuwider abgeändert werden, indem die darin vorkommenden Zahlen oder Namen verwechselt, oder wichtige den eigentlichen Sinn der Urkunde bestimmende Worte fälschlich zugesetzt oder gänzlich ausgelöscht werden, und zwar rechtswidrig und in der Absicht, Jemanden einen Schaden zuzufügen.

Literatur: Heffter: §. 387 Anmerk. 7 S. 335; — Marezoll: §. 86 S. 299; — Mittermaier: Zusatznote VI. zu §. 178 S. 313. — **Gesetzbücher**: Preußen: §. 262; — Baiern: Art. 428; — Oldenburg: Art. 457; — Sachsen: Art. 272—274; — Würtemberg: Art. 210; — Sachsen-Weimar: Art. 272—274; — Braunschweig: §. 129; — Hannover: Art. 203; — Sachsen-Altenburg: Art. 272—274; — Hessen: Art. 213—215; — Lippe-Detmold: §. 129; — Sachsen-Meiningen: Art. 272—274 *); — Baden: §. 512; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 272—274.

*) Siehe die Abänderung des Art. 273 des Meiningenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 327.

Einige der neueren G. B., wie jenes für Preußen (§. 262), stellen dieses Verbrechen unter den Gesichtspunkt von Anmaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte, andere, wie jene für Baiern (Art. 428), Oldenburg (Art. 457), Braunschweig, Lippe-Detmold (Art. 129) und Hannover (Art. 203), unter jenen wider öffentliche Treue und Glauben, andere unter jenen der Münzverbrechen (Münzvergehen), wie jenes für Hessen (Art. 213—214), andere, wie jenes für Baden (§. 512), unter jenen der Münzfälschung; das österr. G. B. (§. 180 a) unter jenen des Betruges. Die auf dieses Verbrechen gedrohte Strafe ist verschieden.

Zu §. 180 b).

638. Benesch: Theoretisch-praktische Erläuterung (**41**). (Jurist 1844 XII. 236.)

Dieser Fall (§. 180 b) ist vorhanden, wenn jemand den schwachen Verstand eines Andern durch vorgebliche auf Aberglaube gegründete Vorstellungen, worunter vorzugsweise ein grundloser Glaube in religiösen Dingen, an Zauberei, Geisterbeschwörung, Schatzgräberei und dergleichen Handlungen verstanden wird, oder sonst den durch Falschheit und Täuschung hervorgebrachten blinden Glauben eines Andern, an die ihm gemachten Vorspiegelungen dazu benützt, um Jemanden, entweder den Getäuschten selbst, oder einen Dritten in höheren Schaden, der sich im Gelde anschlagen läßt, zu versetzen, derselbe mag bloß bezielt oder wirklich verursacht werden.

Zu §. 180 c).

v. Zeiller: Darstellung rc. (**56**). (Beitrag I. 177. Z. 2.) (Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **633** a).)

639. Graßl: Beitrag zur Lehre vom Finden verlorner Sachen in civil- und strafrechtlicher Hinsicht. (Zeitschrift für ö. R. 1831 II. 298—310.)

Der Verfasser behauptet gegen die von Kitka (**643**) ausgesprochene Ansicht, daß, wer eine Sache unter einem Gulden im Werthe findet, wenn ihm auch der Eigenthümer oder frühere Inhaber unbekannt sein sollte, darum doch nicht berechtiget sei, die Sache als sein Eigenthum für sich zu behalten, und die geflissentliche Verhehlung und Zueignung eines solchen Fundes den Finder allerdings nach den Gesetzen über schwere Pol. Uebertretungen verantwortlich mache.

640. Dierl: Criminalrechtsfall über das Verbrechen des Betruges. (Jurist 1840 III. 34—36.)

Dieser Rechtsfall ist folgender: Der wegen bedenklichen Geldbesitzes in Untersuchung gezogene Franz D. gesteht, von seinem Nebengefangenen Josef S. in einer früheren Festungsstrafe den Umstand, daß dieser an, dem D. genau bezeichneten Plätzen Geld vergraben habe, erfahren, dieses Geld in dem vorausgesetzten Betrage über 25 fl. C. M. nach seiner Strafentlassung und dem mittlerweile erfolgten Tode des S. ausgegraben und für sich verwendet zu haben. Die gerichtlichen Erhebungen haben diese angeführten Umstände bestätiget, darüber aber, wann, von wem, und warum das Geld vergraben worden sei, hat sich nichts erhoben.

Der Verfasser behauptet, daß diese Thathandlung das Verbrechen des Betruges durch Zueignung gefundenen Gutes begründe. (Dagegen Frühwald **641**.)

641. Frühwald: Bemerkungen über den Criminalrechtsfall, Band III. S. 36 im Juristen, über das Verbrechen des Betruges. (Jurist IV. 369—379.)

Der Verfasser, welcher den eigentlichen Begriff des Zueignens gefundener Sachen näher erörtert, ist (gegen Dierl **640**) der Ansicht, daß sich die dem Franz D. zur Last fallende Thathandlung nicht als das Zueignen gefundenen Gutes, sondern nach §. 176 als Betrug darstellet, nämlich nach den Worten: „Wer den Irrthum oder die Unwissenheit eines Andern in der Absicht benützt, damit er an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leide."

Schließlich untersucht der Verfasser, als was sich die Thathandlung des Franz D. nach Verschiedenheit einiger, außer den vorgekommenen noch in der Untersuchung erhobener Gegenstände darstellen könnte, und stellt drei Hauptfälle auf.

642. Benesch: Theoretisch-praktische Erläuterung rc. (**41**). (Jurist 1844 XII. 237.)

Die Zueignung einer gefundenen beweglichen Sache kann dem Finder als Betrug in dem Falle nicht zugerechnet werden, wenn bewiesen

wird, daß solche der Eigenthümer nicht als die seinige behalten will und sie daher verläßt, wodurch sie herrenlos wird. (Siehe §. 386 des a. b. G. B.)

643. Kitka: Beitrag zc. (**636**). (Zeitschrift für ö. R. 1830 II. 187.)

Der Verfasser behauptet, daß die Zueignung gefundener Sachen unbekannter Eigenthümer oder Besitzer, wenn ihr Werth einen Gulden nicht übersteigt, keine gesetzwidrige Handlung sei, da die Anordnungen des a. b. G. B. (§. 389) den Finder zur Zueignung eines solchen Fundes berechtigen; der Finder kann daher nicht als Betrüger angesehen, noch weniger aber einer Strafe unterzogen werden, daher durch den §. 389 des a. b. G. B. der §. 184 St. G. I. Th. in Verbindung mit dem §. 211 St. G. I. Th. eine Beschränkung erleide [409]).

644. Wessely: Abhandlung zc. (**460**). (Zeitschrift für ö. R. 1833 I. 195.)

Der Verfasser behauptet, daß, wenn unter dem Besitze beim Diebstahle auch der Civilbesitz verstanden würde, jener, der sich eine gefundene Sache zueignet, einen Diebstahl begehen müßte. Denn der Eigenthümer befindet sich wirklich im Civilbesitze der verlorenen Sache bis zu dem Augenblicke, in welchem ein unredlicher Finder die Sache angreift, um sich dieselbe zuzueignen; folglich wäre dieses Zueignen ein Entziehen aus dem Besitze eines Andern, d. h. ein Diebstahl, da diese That doch ein Betrug ist.

645. Dierl: Criminalrechtsfall zc. (**467**). (Jurist 1840 IV. 272.)

Nach einer dritten Meinung wurde dieser (**467**) erzählte Fall nach §. 176 und 180 c.) beurteilt, allein, bemerkt der Verfasser, es ist hier das Wesentliche eines Fundes nicht vorhanden, und dann würde eine und dieselbe That zugleich Diebstahl und Betrug sein.

646. Schuller: Ueber das Finden eines Schatzes. (§§. 398—401 des a. b. G. B.) (Zeitschrift für ö. R. 1836 II. 269—285.)

Daß der Gesetzgeber, bemerkt der Verfasser, mit der Bedeutung „verheimlichen" wirklich nur ein auf bösen Vorsatz gegründetes Verborgenhalten verstanden hat, geht insbesondere aus dem Hfd. vom 12. October 1821 Nr. 1810 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. **541**, oder m. öst. St. G. **266**) hervor, wo erklärt wird, daß die Verheimlichung eines Schatzes keineswegs als das im §. 180 c.) St. G. I. Th. bezeichnete Verbrechen des Betruges angesehen werden könne, sondern der Verhehler eines Schatzes nur nach §. 400 des a. b. G. B. zu bestrafen sei. Offenbar wurde also bei einer Verheimlichung als solcher, das Dasein einer bösen Absicht vorausgesetzt; denn sonst wäre es

[409]) Dieser Meinung sind auch Kudler (Zeitschrift für ö. R. 1828 III. 418 und dessen Erklärung u. s. w. 1824 I. 366; vergleiche jedoch V. Aufl. 1841 S. 440, und Zeiller Commentar über das a. b. G. B. II. 169. Siehe die Gegenmeinung oben **639**.

ja nicht nöthig gewesen, jedes Verheimlichen des Schatzes ohne Unterschied aus der Reihe der Verbrechen auszuschließen.

Literatur: Heffter: §. 507 S. 446 u. f.; — Marezoll: §. 144 S 500 u. f.; — Mittermaier: §. 315 S. 508 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: I. Th. Tit 9 §§. 70—73; — Baiern: Art. 212; — Oldenburg: Art. 217 und dazu die Vdg. v. 11. October 1821 [410]; — Sachsen: Art. 241; — Würtemberg: Art. 348—349 und Pol. St. G. B. Art. 58; — Sachsen-Weimar: Art. 241; — Braunschweig: §. 223; — Hannover: Art. 305; — Sachsen-Altenburg: Art. 241; — Hessen: Art. 381—382; — Lippe-Detmold: §. 223; — Sachsen-Meiningen: Art. 241 *); — Baden: §§. 407—408; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 241.

*) Siehe die Abänderung dieses Art. in Busch a. a. O. S. 282.

Die neueren G. B. stellen, wie bereits oben Seite 390 bemerkt worden ist, die Art der Zueignung gefundener Sachen dem Diebstahle und zwar dem s. g. Funddiebstahle gleich, welchen sie zu den Unterschlagungen zählen, bestimmen genau, wenn derselbe als vollbracht zu betrachten und was von dem Finder zu beobachten ist, um aller Verantwortlichkeit zu entgehen. Was die Verheimlichung eines Schatzes anbelangt, so bestrafen einige G. B., wie jenes von Baden (§. 408, auch das öst. a. b. G. B. §. 400), den Verheimlicher des Schatzes mit dem Verluste seines Antheiles am gefundenen Schatze, während andere, wie das würtembergische St. G. B. (Art. 349), einen solchen Fall nach den allgemeinen Grundsätzen des s. g. Funddiebstahles als Verbrechen behandeln. Eine Zusammenstellung der neueren G. B. über Diebstahl an verlornen Sachen gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote **IV.** zu §. 315 S. 510 u. f.

Zu §. 180 d).

647. Czibulka: Criminalrechtsfall ꝛc. (**583**). (Zeitschrift für ö. R. 1840. II. 111.)

Der Verfasser ist der Ansicht, daß der von ihm (**583**) erzählte Rechtsfall nach §. 176 und 179 St. G. I. Th. das Verbrechen des Betruges bilde, und dabei noch insbesondere die Umstände des §. 180 d) eintreten, da sich **A.** bei dem Vertrage durch die listige Angabe, daß er schuldenfrei verkaufe, hinter einem falschen Scheine verbarg, um durch Zueignung der ganzen Kaufsumme einen unrechtmäßigen Gewinn zu erringen.

648. Ky.: Criminalrechtsfall ꝛc. (**635**). (Zeitschrift für ö. R. 1844. II. 202.)

Der Verfasser führt gegen und für die Meinung, ob der von ihm (**635**) erzählte Fall nach §. 176, 180 a) und d) zu beurteilen sei, oder nicht, die Gründe an.

---

[410]) Siehe dieselbe in der oben (S. 46 Z. 3) angezeigten Ausgabe des Oldenburgischen G. B. (S. 83).

Zu §. 180 e).

v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 176.)
(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **633 a**)).

649. Benesch: Theoretisch-praktische Erläuterung ꝛc. (**41**). (Jurist 1844. XII. 239.)

Das Spiel, bemerkt der Verfasser, mag erlaubt oder verboten sein, in welch' letzterem Falle man sich nicht nur der schweren Polizeiübertretung nach §. 266 St. G. II. Th., sondern auch noch nach §. 180 e) St. G. I. Th. des Verbrechens des Betruges schuldig macht, weil der Betrug keine unmittelbare Folge aus dem verbotenen Spiele ist, und eine gesetzwidrige That durch eine verbotene Handlung nicht gerechtfertigt werden kann.

§. 181.

Strafe des Verbrechens des Betruges.

650. v. Pratobevera: Rechtsfall (**608**). (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 201.)

Der Verfasser entwickelt die verschiedenen Ansichten über das gesetzliche Maß der Strafe des Meineides, wornach einige den Meineid auch bei einem unbedeutenden Schaden unter 300 Gulden und bei wichtigen Milderungsgründen zu der Gattung des schweren und mit besonderer Kühnheit verübten Betruges und zwar nach §. 182 und 183 rechnen, andere sind der Ansicht, daß die minder strafwürdigen Fälle des Meineides allerdings auch in der allgemeinen Strafsanction des §. 181 eingeschlossen seien, nur müsse bei dem Meineide nach §. 183 die ergänzende Bestimmung zur Anwendung kommen, daß schwerer Kerker, und die Ausstellung auf der Schandbühne im Rechtswege ausgesprochen werde.

§. 182.

v. Pratobevera: Rechtsfall. (Zeitschrift für ö. R. 1825. I. 201.)
(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **650**.)

§. 183.

651. Kitka: Ueber den §. 183 St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1827. II. 176—184.)

Der Verfasser sucht den Sinn des §. 183 näher zu entwickeln, gibt die Erfordernisse zur Ausstellung auf der Schandbühne an; nämlich wenn der Betrug ein Verbrechen bildet, wenn dieses Verbrechen unter die in dem §. 182 bestimmten, mit schwerem Kerker zu bestrafenden Fälle gehört, und wenn ein solches Verbrechen mit einem gerichtlich angebotenen oder abgelegten falschen Eide begleitet ist: findet die Ausstellung auf der Schandbühne nach §. 183 Statt; er sucht hierauf diese Erfordernisse durch Anführung mehrerer Fälle zu erläutern.

652. Passy: Ueber die Strafe *rc.* (**121**). (Zeitschrift für ö. R. 1846. II. 11.)

Der Verfasser führt die Gründe an, aus welchen das Gesetz gerade dieses Verbrechen mit der öffentlichen Ausstellung des Thäters bestraft wissen will. (Siehe noch Jenull Commentar I. 246 [**1**].)

v. Pratobevera: Rechtsfall. (Zeitschrift für ö. R. 1825. I. 201.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **650**.)

§. 184.

Betrügereien, die als schwere Polizeiübertretungen behandelt werden.

653. Passy: Criminalrechtsfall *rc.* (**616**). (Themis 1843. Neue Folge, 6. Heft, S. 79.)

Der Verfasser begründet seine Meinung dahin, daß die That des Beschuldigten (**616**) nicht die schwere Polizeiübertretung des Betruges begründe.

654. Benesch: Theoretisch-praktische Erläuterung *rc.* (**41**). (Jurist 1844. XII. 241.)

Bei der im §. 184 erwähnten Behandlung sind dieselben allgemeinen Vorschriften und Grundsätze zu beobachten, wie bei dem Verbrechen des Betruges.

Der Verfasser bemerkt, daß es in der Praxis von der Regel, daß die Analogie des §. 167 bei dem Betruge nicht Platz greife, dennoch Abweichungen und Fälle gebe, in welchen eine That mit allen gesetzlichen Merkmalen des Betruges versehen ist; aber durch Vergütung des ganzen daraus entstandenen Schadens aufhört, strafbar zu sein. Er gibt hierüber praktische Beispiele.

Fünfundzwanzigstes Hauptstück.

Von der zweifachen Ehe.

655. v. Zeiller: Darstellung *rc.* (**56**). (Beitrag I. 178.)

Richtiger wird nun, bemerkt der Verfasser, bei dem Verbrechen der zweifachen Ehe der Person, welche, obgleich selbst unverheiratet, wissentlich eine verehelichte Person heiratet, Mitschuld an dem Verbrechen (nicht wie vorhin bloße Theilnehmung Josef. Ges. §. 176) zugerechnet (§. 185 u. f.), und in dem Falle, daß der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand ver-

hehlt, anstatt der vormals unbestimmten Strafe des Betruges, eine bestimmte strengere Strafe verhängt (§. 187).

§. 185.

Zweifache Ehe.

656. Tomaschek: Kurze Erörterungen strafrechtlichen Inhalts: **III.** Zur Lehre vom Verbrechen der zweifachen Ehe. (Zeitschrift für ö. R. 1840. I. 271, 292—297.)

Der Verfasser erkennt in der Handlung, nach welcher ein Mann, der von dem bereits erfolgten Tode seiner Gattin nichts weiß, mit einer andern Frauensperson sich trauen läßt, keinen strafbaren verbrecherischen Versuch der zweifachen Ehe, und sucht zu zeigen, daß die Stelle (unter c) des Hofdecretes vom 11. Juli 1817, Nr. 1345 d. J. G. S. (m. syst. Hdb. III. **1376**, oder m. öst. St. G. **596**) mit den übrigen positiven Anordnungen und dem natürlichen Strafrechte nicht in dem geringsten Widerspruche steht.

657. Herbst: Rechtsfall aus dem Bereiche der österreichischen Gesetzgebung über das eheliche Verhältniß, in civil- und strafrechtlicher Beziehung. (Jurist 1847. XVII. 181—192.)

Ein Ausländer evangelischer Religion hatte seine im Auslande befindliche Ehegattin verlassen, und sich nach einigen Jahren in Oesterreich, wo er sich für ledig ausgab, mit einer Katholikin verehelicht. Die eingeleiteten Erhebungen zeigten, daß die erste Gattin wegen böslicher Verlassung nach dortländigen Gesetzen die Auflösung der Ehe erwirkt hatte, (was drei Jahre vor der zweiten Ehe ihres Mannes geschah), und einen Monat nach Eingehung dieser Ehe gestorben war.

Dieser Fall, der in dreifacher Beziehung als Verbrechen, als schwere Polizeiübertretung und als Ehehinderniß zur gerichtlichen Beurteilung kam, gehört nur in ersterer Beziehung hieher; es wurde kein Thatbestand nicht einmal des Versuches der zweifachen Ehe angenommen, und bemerkt, daß der ganz gleiche Fall in dem Hofdecrete vom 11. Juli 1817, Nr. 1345 d. J. G. S. (m. syst. Hdb. III. **1376**, oder m. öst. St. G. **596**), keine erläuternde Bestimmung des §. 7 bilde, und selbst da streng ausgelegt werden müßte.

Versuch dieses Verbrechens.

658. Menzel: Bei welchen Verbrechen &c. (**31**). (Jurist 1840. IV. 137.)

Daß bei diesem Verbrechen (§. 185) ein Versuch Statt finden kann, folgt aus den klaren Worten des Hofdecretes vom 11. Juli 1817, Nr. 1345 d. J. G. S. lit. c) (m. syst. Hdb. III. **1376**, oder m. öst. St. G. **596**).

§. 187.

Strafe.

v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (56). (Beitrag I. 178.)
(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben 655.)

Literatur: Haeberlin: §. 128 S. 241 u. f.; — Heffter: §§. 449—451 S. 386 u. f.; — Marezoll: §. 177 S. 594 u. f.; — Mittermaier: §§. 384—387 S. 609. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1066—1068; — Baiern: Art. 297—298 und 374; — Oldenburg: Art. 302—303 und 380; — Sachsen: Art. 218—222; — Würtemberg: Art. 304; — Sachsen-Weimar: Art. 218—222; — Braunschweig: §. 187; — Hannover: Art. 260; — Sachsen-Altenburg: Art. 218—222; — Hessen: Art. 322—325; — Lippe-Detmold: §. 187; — Sachsen-Meiningen: Art. 218—222; — Baden: §§. 354—357; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 218—222 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 218—219, 221—222 des Altenburg.- und Sondershausen'schen G. B. in Busch a. a. O. S. 246 u. f.

In den neueren Gesetzbüchern herrscht hinsichtlich der Stellung dieses Verbrechens im Sisteme keine Gleichförmigkeit [411]). Einige, wie das österreichische (§. 185) stellen es unter Betrug, andere, wie das G. B. für Preußen (§. 1066), unter die Rubrik: „Angriffe auf die Sittlichkeit, oder Verbrechen wider die Sitten", andere, wie die G. B. für Baiern (Art. 297 und 374), Oldenburg (Art. 302 und 379), Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 218) und Hannover (Art. 260), betrachten es als Verletzung der Familienrechte und der religiösen Treue insbesondere, wieder andere, wie die G. B. für Hessen (Art. 322) und Baden (§. 348), behandeln es selbstständig für sich, oder in Verbindung mit dem Ehebruche. Nach denselben, wie nach den G. B. für Oesterreich (§. 185), Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 218 und 222), Würtemberg (Art. 304), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 187), Hannover (Art. 260) und Baden (§. 345), ist das Verbrechen schon durch den Abschluß der zweiten Ehe als vollendet zu betrachten [412]). Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen der neueren G. B. hierüber gibt Mittermaier in der Zusatznote V. zu §. 384, S. 611 u. f., woraus hervorgeht, daß in der genaueren Bestimmung des Strafmaßes abermals keine Uebereinstimmung ist. Alle G. B., mit Ausnahme des österreichischen, unterscheiden zwischen dem verheirateten Theile und dem nicht verheirateten,

---

[411]) Ueber das Unpassende, die mehrfache Ehe unter die Vertragsverletzungen zu stellen, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 384, S. 610.

[412]) Ueber die Vollendung dieses Verbrechens, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 385, S. 613, dann eben denselben a. a. O. in der Zusatznote zu §. 386, S. 6, über die Frage, wann ein Versuch dieses Verbrechens vorhanden ist.

indem ersterer strenger bestraft wird. Alle heben als den strafbarsten Fall hervor, wenn beide Theile noch anderweitig verheiratet sind [413]). Einige, wie jene für Würtemberg (Art. 304), Hannover (Art. 260) und Hessen (Art. 322), bedrohen auch denjenigen, der bei Eingehung der Ehe sich in einem, auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthume über die Fortdauer der ersten Ehe befand und so fahrlässig (culpose) eine zweite Ehe, neben der noch bestehenden ersten, abgeschlossen, mit einer verhältnißmäßig kurzen Gefängnißstrafe [414]).

Sechsundzwanzigstes Hauptstück.

Von der Verleumdung.

§. 188.

Verleumdung.

659. v. Zeiller: Darstellung 2c. (**56**). Beitrag I. 178—180.

Der im Jos. St. G. nur undeutlich bestimmte Begriff dieses Verbrechens wurde zweckmäßig in Beziehung auf den Gegenstand des Verbrechens, auf die gefährlichen Folgen und auf den Grund der Beschuldigung beschränkt.

660. Wessely: Abhandlung über das Verbrechen der Verleumdung. (Zeitschrift für ö. R. 1834. I. 151—187.)

Der erzählte Rechtsfall, welcher keinen Auszug zuläßt, gibt dem Verfasser Veranlassung, den Begriff der Verleumdung nach dem österr. St. G. B. zu entwickeln. Der Verfasser handelt von dem Inhalte der That, von dem Subjecte der Verleumdung, von der Willensrichtung desselben, und stellt die Frage, ob ein Beschuldigter das Verbrechen der Verleumdung begehen könne? (Siehe dagegen Kitka **661**.)

661. Kitka: Gegenbemerkungen über das Verbrechen der Verleumdung. (Zeitschrift für ö. R. 1835. II. 65—102.)

Der Verfasser, welcher bereits in einer früheren Abhandlung (**461**) angedeutet hat, daß er seine Erinnerungen über die Abhandlung Wessely's (**660**) nachfolgen lassen werde, prüfet in diesen Gegenbemerkungen die in derselben aufgestellten Ansichten und zwar, wie er bemerkt, um so

---

[413]) Vergleiche die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 218—220), Würtemberg (Art. 304), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 188), Hannover (Art. 260), Hessen (Art. 323) und Baden (§. 354).

[414]) Ob auch eine aus Fahrlässigkeit (culpose) geschlossene Ehe möglich ist, läugnet Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 385, S. 613. Siehe eben denselben a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 385, S. 613, über den Einfluß des Irrthumes und des guten Glaubens.

mehr, weil Wessely in Beziehung auf dieses Verbrechen auch solche Ansichten zu bestreiten suche, welchen die einheimische Theorie und Praxis ganz beipflichten.

662. Schönpflug: Ueber den §§. 188 des I. Thl. und dessen Sonderung vom §. 234 lit. a) des II. Thl. des St. G. B. (Zeitschrift für ö. R. 1838. II. 172—184.)

Der Verfasser beschäftiget sich mit der Auseinandersetzung des Wortes „erdichtet" und der richtigen Auffassung des §. 188 I. Th. und seiner Begränzung gegen den §. 234 II. Th. des St. G. B. rücksichtlich dieses Wortes.

663. Ellinger: Beiträge ꝛc. (**224**). (Zeitschrift für ö. R. 1842. I. 88.)

Der Verfasser zeigt, daß sich in dem von ihm (**224**) erzählten Rechtsfalle weder C. noch A. des Verbrechens der Verleumdung schuldig gemacht haben.

N.: Erörterung der Frage ꝛc. (Zeitschrift für ö. R. 1847. II. 52.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **610**.)

Versuch dieses Verbrechens.

664. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840. IV. 137.)

Die Vergleichung des §. 188 St. G. I. Th. mit dem §. 234 St. G. II. Th. zeigt, daß beim Verbrechen der Verleumdung ein verbrecherischer Versuch nicht eintreten könne.

§. 189.

Strafe.

665. Schnabel: Ueber das Verhältniß der österr. Staatsbürger zur Anzeige geschehener oder zu besorgender Verbrechen und schwerer Polizeiübertretungen. (Zeitschrift für ö. R. 1830. II 158.)

Der Verfasser ist der Ansicht, daß im Falle des §. 188 der an seiner Ehre und dadurch zugleich an seinem Vermögen Verletzte gegen den schmähenden Anzeiger (ungeachtet des §. 1330 des a. b. G. B.) nur Schadloshaltung und nicht auch volle Genugthuung zu verlangen berechtiget ist.

Jenull: Ueber das Verbrechen ꝛc. (**264**). (Zeitschrift für ö. R. 1825. I. 339.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen über den Unterschied des im §. 86 b) bezeichneten Falles von jenen im §. 189 c) oben **264**.)

H.: Criminalrechtsfall ꝛc. (**323**). (Zeitschrift für ö. R. 1830. II. 111.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen über die Beschränkung des des §. 86 b) durch den §. 189 c) oben **265**.)

Literatur: Haeberlin: §§. 142—143 S. 325 u. f.; — Heffter: §. 406 S. 351 (§. 300 S. 263); — Marezoll: §. 125 Anmerk. 4 und 5, §. 127 S. 448, §. 164 S. 557; — Mittermaier: §§. 284—286 S. 465 u. f., §. 429 S. 697 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1431—1434; — Baiern: Art. 284—288, 394; — Oldenburg: Art. 289—293, 404 —405; — Sachsen: Art. 194—197; — Würtemberg: Art. 286—289; — Sachsen-Weimar: Art. 194—197; — Braunschweig: §§. 199 und 144; — Hannover: Art. 261—263, 217; — Sachsen-Altenburg: Art. 194—197; — Hessen: Art. 304—307, 303; — Lippe-Detmold: §§. 199 und 144; — Sachsen-Meiningen: Art. 194 und 197; — Baden: §§. 287—290 und §§. 284—286; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 194—197 *).

*) Siehe die Abänderungen des Art. 196 des Meiningen.- und der Art. 196, 197 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 230.

Die neueren Gesetzbücher heben dieses Verbrechen bald als ein ganz selbstständiges für sich hervor, wie die G. B. für Oesterreich (§. 88), bald als Unterart des Gattungsbegriffes Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben, wie die G. B. für Braunschweig, Lippe-Detmold (§ 144) und Hannover (Art. 217), bald, wie die G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 197), Würtemberg (Art. 288), Hessen (Art. 303) und Baden (§. 284), wenigstens als eine höchst qualificirte Injurie. Sie brauchen daher verschiedene Namen, bald Verleumdung [415]), bald falsche Denunciation. Letztere wird in sämmtlichen Gesetzbüchern mit Ausnahme des Braunschweigischen, Lippe-Detmoldischen und Hannoverischen in Verbindung mit der Verleumdung im Capitel von den Ehrenkränkungen abgehandelt; die zuletzt genannten drei G. B. stellen sie unter die Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Begriffe der Verleumdung nach den neuen Gesetzgebungen [416]) gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote VII. zu §. 271, S. 450 u. f., woraus eine große Verschiedenheit der Ansichten bemerkbar ist. Das österreichische G. B. bezeichnet als Verleumdung, was in den übrigen G. B. falsche Denunciation genannt wird. Die Verleumdung nach den neuen G. B. handelt es als Ehrenbeleidigung unter den schweren Polizeiübertretungen ab. Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen der neuern G. B. über falsche Beschuldigung gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 286, S. 467, woraus sich zeigt, daß man in neuester Zeit die Calumnie als falsche Beschuldigung mit der

---

415) Ueber die Frage, worin das Wesen der Verleumdung liegt, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 284, S. 465 u. f.

416) Ueber die Hauptfehler bei Aufstellung dieser Begriffe, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 284, S. 466.

Verleumdung zusammenstellt. Bei der Bestrafung der Verleumdung nehmen die G. B. Rücksicht theils auf den Inhalt der Verleumdung, theils auf die Mittel, durch welche sie verübt wird, theils auf die größere oder geringere subjective Verschuldung, theils endlich auf den aus derselben dem Verleumdeten erwachsenen Nachtheil. Uebrigens stimmt die Strafe der Verleumdung in den neueren G. B. ziemlich überein, nur die für Baiern, Oldenburg und Hannover drohen eine etwas höhere als die übrigen G. B. In Beziehung auf die Strafbarkeit der falschen Denunciation machen mehre G. B., wie jene für Baiern (Art. 288), Oldenburg (Art. 293), Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 197), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 144) und Hannover (Art. 217) verschiedene Abstufungen, nämlich auf die größere oder geringere Strafbarkeit des dem schuldlos Angeklagten beigemessenen Verbrechens, also auch auf die größere oder geringere Gefahr, welcher derselbe durch die falsche Anklage ausgesetzt wurde. In Beziehung auf die Strafvorschriften sind die G. B. verschieden, je nachdem sie die Strafsanctionen mit Rücksicht auf die Strafe des fälschlich vorgeworfenen Verbrechens, oder ohne Rücksicht hierauf nur im Allgemeinen festsetzen [417]).

Siebenundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

666. Kitka: Ueber das Verfahren 2c. (**57**, S. 22).

Der Verfasser gibt die Gründe an, aus welchen die Bestimmungen über die Begünstigung (Vorschubsleistung) der Verbrechen, obschon sie zu den allgemeinen gehören, schicklicher erst nach den einzelnen Verbrechen (nach Vorausschickung der letzteren) gereihet werden können.

667. v. Zeiller: Darstellung 2c. (**56**). (Beitrag **I. 180.**)

Die meisten Arten des Vorschubes zu Verbrechen erscheinen in dem vorigen Strafgesetze als eben so viele besondere öffentliche Verbrechen. Das neue Gesetzbuch hat sie unter einen gemeinschaftlichen Gattungsbegriff zusammengefaßt, und weil sich die meisten auf alle Gattungen von Verbrechen beziehen, am Ende derselben angeführet.

---

[417]) Ueber die Frage, ob derjenige, welcher eine Aeußerung vorbringt, welche Verleumdung enthält, die Wahrheit nicht beweisen kann, aber doch seinen guten Glauben darthut, oder sich auf ein Gerücht beruht, das er nur als solches verbreitete, zu bestrafen sei, und wie nach den neuen G. B., siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 289, S. 471 u. f., siehe noch eben denselben a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 290, S. 474.

§. 190.

Vorschub zu Verbrechen.

668. Koppel: Beitrag ꝛc. (**19**). (Zeitschrift für ö. R. 1841. I. 207.)

Außer dem im §. 5 bezeichneten Verhalten läßt sich auch ein der Verübung des Verbrechens nachfolgendes, und zwar dasselbe begleitendes, aber blos negatives Verhalten denken, nämlich, daß Jemand erst nach verübtem Verbrechen und ohne vorläufiges Einverständniß dem Verbrecher thätige Hilfe leistet, entweder um ihn den gesetzlichen Folgen seiner That zu entziehen, oder aber, um ihm die Vortheile derselben zu sichern, wobei übrigens der Handelnde auch seinen eigenen Vortheil beabsichtigen kann (§§. 193, 196, 199 St. G. I. Th.); oder, daß Jemand schon beim Entstehen des Verbrechens, aber ohne alles positive Zuthun und ohne alles Einverständniß eine Billigung des Verbrechens dadurch an den Tag legt, daß er das Verbrechen vorsätzlich nicht hindert (§. 191 St. G. I. Th.).

§. 191.

a) Durch boshafte Unterlassung der Verhinderung.

669. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 181.)

Die erste Art des Vorschubes kam im Jos. St. G. nur in Bezug auf Landesverrath, Aufruhr und Tumult vor, und war als Theilnahme daran erklärt; das jetzige Gesetz ist demnach strenger, allein mit Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Verbrechen überhaupt, und die auf die Vorschubleistung gesetzten gelinden Strafen nicht ungerecht.

670. Nippel: Criminalrechtsfall ꝛc. (**218**). (Jurist 1840. IV. 420.)

Der Verfasser behauptet, daß der Ausdruck „Bosheit" hier nicht zu dem Ende gebraucht worden sei, um dadurch auszudrücken, daß die That ohne alle eigennützige Nebenabsicht ausschließend nur deßwegen verübt worden sein müsse, das durch die That bewirkte oder bezielte Uebel herbeizuführen; es könne daher hier eine solche Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens als ein Verbrechen gestraft werden, welcher gar kein eigennütziges Interesse zu Grunde liegt, sondern deren Beweggrund lediglich Rachsucht oder Schadenfreude ist.

671. Dr. M.: Rechtsfälle. (Jurist 1845. XIII. 409—315.)

Der Fall ist folgender: A. leiht dem B. 1000 fl. C. M. auf unbestimmte Zeit gegen bloße briefliche Bestätigung. A. in der Meinung, er habe letztere verworfen oder verloren, theilt diesen Umstand dem B. mit dem Ersuchen mit, ihm eine andere Bestätigung zu geben, was B. mit den Worten ablehnt, er werde ohnehin bald zahlen. A. fordert in der Folge das Darlehen, von welchem aber B. nichts wissen will, der also vom A. geklagt und dem der Haupteid aufgetragen wird. A. findet den Brief und theilt mehreren Personen mit, daß er mit dem Briefe, dessen

Echtheit B. unmöglich läugnen kann, hervortreten, und auf dessen Grundlage den B. wegen Meineides in die Untersuchung bringen werde. B. schwor, wird von A. angezeigt und später wegen Betruges abgeurteilt. Ist A. nach §. 191 St. G. I. Th. als Verbrecher zu behandeln? Der Verfasser beantwortet diese Frage mit Nein, weil es zweifelhaft ist, ob eine frühere Vorzeigung des Briefes die Ablegung des Eides verhindert hätte.

672. Ellinger: Criminalrechtsfall rc. (**469**). (Jurist 1840. IV. 168.)

Der vom Verfasser (**469**) erzählte Fall läßt sich, wie er bemerkt, unter den §. 191 St. G. I. Th. nicht einreihen. Denn der verbrecherische Diebstahl des A. war bereits vollendet, erst das Vergraben der gestohlenen Sachen wurde von C. bemerkt; C. konnte das Verbrechen nicht mehr hindern, weil das Vollendete in seinem Laufe nicht mehr gehemmt werden kann.

Versuch.

673. Menzel: Bei welchen Verbrechen rc. (**31**). (Jurist 1840. IV. 137.)

Daß hier, bemerkt der Verfasser, bei einer bloßen Unterlassung, ein Versuch nicht statt habe, ist klar. (Siehe noch Menzel a. a. O. III. 108 Nr. V. zu A.)

§. 193.

b) Durch Verhehlung.

674. v. Zeiller: Darstellung rc. (**56**). (Beitrag I. 182.)

Die zweite Art des Vorschubes (§. 193) ist schon aus dem älteren Strafgesetze unter dem Namen des Verbrechens der Verhehlung (Jos. Gesetz §. 81 u. f.) bekannt.

675. H.: Criminalrechtsfall rc. (**325**). (Zeitschrift für ö. R. 1830. II. 110.)

Der Verfasser bemerkt über den von ihm (**325**) erzählten Rechtsfall, daß aus der Ursache, weil das allgemeine Gesetz dem besonderen weichen müsse, der im §. 193 ausgedrückte allgemeine Satz der Verhehlung, welche auf die mannigfaltigste Weise geschehen kann, durch den §. 178 a) in dem dort erwähnten Rechtsfalle beschränkt wurde, und dem allgemeinen Satze im §. 193 eben so viel von seinem Umfange abzuziehen sei, als der Inhalt der Ausnahme beträgt. Verhehlung ist ein Gattungsbegriff, wovon der falsche Eid zu Gunsten des Beschuldigten eine Art ausmacht, für welche der Gesetzgeber eine besondere Anordnung erließ.

676. Schuselka: Bemerkungen rc. (**163**). (Zeitschrift für ö. R. 1841. II. 309.)

Der Verfasser setzt den Fall, ob derjenige, welcher durch Erdichtung falscher Umstände dem Gerichte die Entdeckung von Mitschuldigen

oder anderen Verbrechern erschwert (§. 38 St. G. I. Th.), nach §. 193 das Verbrechen der Vorschubleistung zweiter Art begehe, da von einem solchen gesagt werden muß, daß er der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlichet.

677. Ellinger: Beiträge rc. (**224**). (Zeitschrift für ö. R. 1842. I 91.)

Der Verfasser führt aus, daß sich A. in dem von ihm (**224**) erzählten Rechtsfalle nicht des im §. 193 bezeichneten Verbrechens der Vorschubleistung zweiten Falles schuldig gemacht habe, ungeachtet des zwischen ihr und ihrem Sohne obwaltenden Verwandtschaftsverhältnisses; denn ihre Handlungsweise bestand lediglich nur in der unterlassenen Anzeige des von ihrem Sohne C. verübten Verbrechens; das Verbrechen im §. 193 setzt aber offenbar Begehungshandlungen voraus.

Versuch.

678. Menzel: Bei welchen Verbrechen rc. (**31**). (Jurist 1840. IV. 137.)

In so weit die Verheimlichung in einer Unterlassung besteht, ist hierbei ein Versuch ausgeschlossen; in wiefern sie jedoch durch eine positive Handlung constituirt wird, kann, wenn die unternommene Verheimlichung wider des Bösgesinnten Willen mißlungen wäre, ein Versuch allerdings eintreten.

Unter dem Ausdrucke „verbergen" versteht man nur eine positive Handlung, weil man eine bereits verborgene Sache wohl verborgen halten, aber nicht verbergen kann; da dieses Verbergen mißlingen kann, so ist ein Versuch möglich.

Unter dem Ausdrucke „Unterschleif geben" wird ein Dulden der Verbrecher zum Behufe ihres zeitlichen Aufenthaltes verstanden, ohne daß hierzu eine positive Handlung erfordert würde; das Verbrechen erscheint mit der Unterlassung der Fortschaffung der Verbrecher vollendet, daher ein Versuch nicht denkbar.

Ein Unternehmen begünstigen heißt, zu seinem Vortheile eine positive Handlung setzen; indem ein bloßes Unterlassen wohl eine Duldung, nicht aber eine Begünstigung genannt werden kann; da jedoch jede positive Handlung, sobald sie sich als die Zusammenkünfte der Verbrecher begünstigend darstellt, schon als vollendetes Verbrechen erscheint, so ist hierbei ein Versuch unzuläßig.

§. 195.

679. Graßl: Ueber die Bedeutung der Worte „im ersten Grade verschwägert" in den §§. 195 und 377 des Gesetzbuches über Verbrechen. (Zeitschrift für ö. R. 1825. II. 73—89.)

Der Verfasser beantwortet die von ihm gestellten Fragen eben so,

wie sie später durch das Hofdecret vom 14. September 1827, Nr. 2305 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. 557 oder m. öst. St. G. 277) entschieden worden sind.

680. N.: Erörterung der Frage ꝛc. (**610**). (Zeitschrift für ö. R. 1847. II. 52 u. f.)

Der Verfasser berührt nebenbei die Frage, ob durch die Beredung einer zur Angabe ihr bekannter Anzeigungen nicht verpflichteten Person, zur Verschweigung derselben ein Verbrechen begangen werde, und verneint dieselbe unbedingt.

Literatur: Haeberlin: §§. 22—23 S. 80 u f., §. 47 Z. 3 S. 34 u. f.; — Heffter: §. 81 S. 77, §. 84 S. 80 u. f., §. 216 S. 189; — Luden: §. 76 Anmerk. 5 S. 453; — Marezoll: §. 35 S. 127 u. f., §. 51 S. 191 u. f, §. 62 S. 238; — Mittermaier: §§. 49 und 53 S. 96 u. f., §. 170 und die Zusatznote II. zu demselben S. 293 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §§. 80—83, 87—98, (§. 782); — Baiern: Art 78—79, 84—89; — Oldenburg: Art. 84—85, 90—96; — Sachsen: Art. 38—41, 86; — Würtemberg: Art. 89—94, 143; — Sachsen-Weimar: Art. 38—41, 86; — Braunschweig: §§. 47—49; — Hannover: Art. 74—76, 126; — Sachsen-Altenburg: Art. 38—41, 86; — Hessen: Art. 87—94, 134; — Lippe-Detmold: §§. 47—49; — Sachsen-Meiningen: Art. 38—41, 86; — Baden: §§. 142—147; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 38—41, 86 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 39, 41 und 86 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a O. S. 89—91 und 132.

Nach den neueren Gesetzbüchern ist Begünstiger eines Verbrechens derjenige, welcher ohne vorhergehende ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft dem Verbrecher nach vollbrachter That in Beziehung auf dieselbe wissentlich Vorschub leistet; wer z. B. Verbrecher bei sich aufnimmt, verbirgt oder ihnen zur Flucht behilflich ist; wer Verbrechern zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel des Verbrechens verhilft [418]). Was die unterlassene Verhinderung und Anzeige von Verbrechen betrifft, so haben mehrere neuere Gesetzbücher aus der unterlassenen Verhinderung oder Anzeige eines bevorstehenden Verbrechens, von welchem man glaubhafte Kenntniß erhalten hat, und unter Umständen selbst aus der unterlassenen Anzeige eines verübten Verbrechens ein eigenes Verbrechen geschaffen. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen dieser G. B. hierüber gibt Haeberlin a. a. O. §. 23, S. 82 u. f. Siehe auch Mittermaier a. a. O. in

---

[418]) Ueber die Frage, worin die s. g Begünstigung besteht, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 53, S. 97, und eben denselben a. a. O. in der Zusatznote III. zu diesem §., S. 97, über die sowohl von Seite der Wissenschaft. als Gesetzgebung als richtig erkannte Ansicht, daß wohl die Begünstigung als ein eigenes Verbrechen zu betrachten, der Begünstiger aber als Theilnehmer nicht anzusehen sei.

der Zusatznote II. zu §. 49 S. 93 u. f. und in jener IV. zu §. 53, S. 98 u. f. (Siehe noch oben Seite 154 u. f. die deutsche strafrechtliche Literatur und Gesetzgebung.)

§. 196.

c) Durch Hilfe zur Entweichung eines Verhafteten.

681. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 182.)
Die dritte Art des Vorschubes ist aus dem älteren Strafgesetze unter der Benennung Hilfe zur Entweichung der Verbrecher (Josef. Gesetz §. 76 u. f.) bekannt.

682. Passy: Ueber Anwendung ꝛc. (**111**). (Zeitschrift für ö. R. 1836. I. 335.)

Würde ein Beschuldigter, bemerkt der Verfasser, seinen Mitgefangenen zum Ausbrechen zu bewegen suchen, und ein Complott bilden, so würde dadurch nach §§. 196—199 St. G. I. Th. eine Verabredung zu einem Verbrechen unternommen und die Strafbarkeit eines solchen Attentates wäre nach den Grundsätzen über den verbrecherischen Versuch (§. 7) zu beurteilen.

683. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840. IV. 139.)

Dieses Verbrechen begeht:

a) Wer einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert;

b) Wer der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

Zu a). Ist Versuch vorhanden, wenn List oder Gewalt in obiger Absicht gebraucht werden, die Erleichterung jedoch nicht gelungen, in so fern die Handlung nur überhaupt verbrecherisch ist.

Zu b). Da der Inhalt dieses Verbrechens in einer positiven Handlung besteht, der Bösgesinnte an ihrer Vollendung jedoch allerdings wider seinen Willen gehindert werden kann, so ist hierbei ein Versuch statthaft.

§§. 197—198.

Strafe.

Literatur: Haeberlin: §. 70 S. 190 u. f.; — Heffter: §§. 534—534 b) S. 474 u. f. — Marezoll: §. 96 S. 328 u. f.; — Mittermaier: §§. 194—196 S. 332 u. f. und §. 198 S. 336. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 160—165; — Baiern: Art. 328—329, 418—419; — Oldenburg: Art. 333—334, 446—447; — Sachsen: Art. 109; — Würtemberg: Art. 180, 436, 442; — Sachsen-Weimar: Art. 109; — Braunschweig: §§. 109, 277; — Hannover: Art. 170—171; — Sachsen-Altenburg: Art. 109; — Hessen: Art. 197—201; — Lippe-

Detmold: §. 109, 277; — Sachsen-Meiningen: §. 109; — Baden: §§. 632—637, 685—686; — Schwarzburg-Sondershausen: §. 109 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 109 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 146 u. f.

Die neueren Gesetzbücher heben den Fall der unerlaubten Befreiung eines Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit als strafbar hervor; sie kann bewirkt werden, entweder durch denjenigen, dem die Bewachung dessen als Pflicht oblag, in welchem Falle, wenn derselbe ein öffentlicher Beamter, oder ein untergeordneter Diener der Obrigkeit ist, zugleich ein Dienstverbrechen vorliegt, wie nach den G. B. für Würtemberg (Art. 436, 442), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 277) und Baden (§. 685—686), oder sie kann geschehen durch einen Dritten, der mit der Bewachung des Gefangenen nichts zu thun hatte, oder endlich durch den Gefangenen selbst, in welchem letzteren Falle die Befreiung insbesondere Selbstbefreiung genannt wird [419]). Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen der neueren G. B. über dieses Verbrechen gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 196, S. 333 u. f. und zu §. 198, S. 337 u. f., aus welcher hervorgeht, daß dieselben mit Ausnahme des österreichischen, baierischen und oldenburgischen Gesetzbuches gleichsam zwei Grade der Befreiung eines Gefangenen durch Dritte bilden, indem sie als ersten Grad den Fall aufstellen, wenn der Gefangene mittelst Gewalt, als zweiten, wenn er ohne Gewalt befreit worden ist. Sie nehmen bei der Strafe ferner Rücksicht auf den Grund der Gefangenschaft [420]), so z. B. die Gesetzbücher für Preußen (§. 160 b), 164), Oesterreich (§. 197), Baiern (Art. 328), Oldenburg (Art. 333) und Würtemberg (Art. 180); bei der Befreiung des Gefangenen durch denjenigen, dessen Aufsicht der Gefangene anvertraut war, unterscheiden alle G. B. mit Ausnahme jener für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten und Baden, zwischen der vorsätzlich und fahrlässig bewirkten oder begünstigten Entweichung. Die Befreiung eines Gefangenen durch seinen Ehegatten, durch seine Verwandten in auf- und absteigender Linie oder Geschwister wird nach den neuen G. B. verschieden bestraft, wie aus der weiteren Zusammenstellung der Strafbestimmungen derselben hervorgeht (siehe Mittermaier a. a. O., Zusatznote IV. zu §. 198, S. 338). Die Selbstbefreiung eines Gefangenen erscheint nach einigen Gesetzbüchern entweder strafbar, oder straflos, oder sie schweigen gar von derselben, wie aus der von Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 197, S. 335 u. f. gegebenen Zusammenstellung der Bestimmungen dieser G. B. ersichtlich

[419]) Ueber Selbstbefreiung und die Bestimmungen der neuen G. B. hierüber, siehe Mittermaier a. a O in der Zusatznote II. zu §. 197, S. 335 u. f.

[420]) Ueber das Tadelnswerthe, daß die Gesetzgeber von der Art des Verbrechens, dessen der Verhaftete beschuldiget wird, und von der Strafe, die denselben treffen würde, die Strafdrohung abhängig machen, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 198, S. 338.

ist. So z. B. strafen die G. B. für Baiern (Art. 330), Oldenburg (Art. 335), wenn ein Gefangener durch Gewalt an Personen oder durch andere Verbrechen seine Befreiung bewirkt, oder zu bewirken gesucht hat; das würtembergische (Art. 181) droht den Gefangenen, welche sich durch gewaltsamen Ausbruch oder im Complotte mit anderen Gefangenen aus der Haft befreien, Freiheitsstrafe; das badische St. G. B. (§. 636) straft nur, wenn der Gefangene mittelst thätlicher Gewalt gegen seine Aufseher mit Drohungen gegen sie seine Befreiung bewirkt; das österreichische G. B. (§. 330 und die Gesetze und Verordnungen dazu [421]) und das hessische G. B. §. 200) lassen bloß Disciplinarstrafen eintreten; das preußische Landrecht (Rescript vom 23. Mai 1797 und 6. Nov. 1825 [422]) straft nicht, eben so die G. B. für Braunschweig und Lippe-Detmold, wenn kein anderes Verbrechen vorliegt; das hannoverische G. B. (Art. 172) spricht die Straflosigkeit aus, die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten schweigen davon.

§. 199.

d) Durch Hilfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienste.

684. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 182—183.)

Bei dieser vierten Art des Vorschubes, bemerkt der Verfasser, ist die Verbesserung gemacht worden, daß man den bestimmten, der Kriegscasse zu leistenden Betrag beirückte, und die vormalige, in mehreren Fällen unausführbare, aller Gradation nach der Größe des Verbrechens unfähige und den ehrenvollen Stand des Kriegers abwürdigende Strafe, daß der Beförderer in den Kriegsdienst eintreten soll, (Jos. Ges. §. 87) in eine andere angemessene Strafe abänderte (§. 199).

685. v. Zeiller: Criminalrechtsfall ꝛc. (**275**). (Zeitschrift für ö. R. 1826. I. 53.)

In dem vom Verfasser erzählten Rechtsfalle, nach welchem einem Ausreißer von verschiedenen Personen zu verschiedener Zeit und an verschiedenen Orten ohne eine gemeinschaftliche Verabredung Hilfe zur weiteren Entweichung geleistet wurde, erkannte das untere Cr. Gericht, den Betrag für eine Entschädigung betrachtend, daß derselbe nur einmal von den Beförderern zur ungetheilten Hand zu entrichten sei. Das Obergericht dagegen betrachtete den Erlag als eine Strafe und entschied nach §. 200, daß jeder einzelne Beförderer den vollen Betrag zu leisten schuldig sei. (Siehe oben **276**.)

686. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840. IV. 139.)

Dieses Verbrechens macht sich schuldig:

a) Wer einen zur Fahne geschwornen Soldaten oder einen zum

[421]) Siehe diese in m. sst. Hbb. oder m. öst. St. G. zum §. 330, St. G. I. Th.
[422]) Siehe hierüber Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 197, S. 335.

Militärkörper gehörigen Dienstknecht (siehe m. sist. Hdb. I. 581 über Fuhrwesensknecht) zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand geht;

b) Wer einem Ausreißer durch die im §. 199 angegebenen Handlungen die Ausreißung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschweret.

Zu a). Erscheint mit jeder dieses Bereden, d. i. das in Worte gekleidete Bestreben ausdrückenden oben angegebenen verbrecherischen Handlung auch schon das Verbrechen als vollendet, daher ist ein Versuch nicht statthaft.

Zu b). Lassen auch einige dieser Handlungen verbrecherische Vorbereitungen zu, daher ist bei diesem Verbrechen ein Versuch statthaft.

§. 200.

Strafe.

v. Zeiller: Criminalrechtsfall ꝛc. (275). (Zeitschrift für ö. R. 1826. I. 53.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben 685.)

Literatur: Haeberlin: §. 53 S. 58; — Marezoll: §. 65 S. 246 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §§. 474—498; — Sachsen: Art. 95; — Würtemberg: Art. 145 Z. 7; — Sachsen-Weimar: Art. 95; — Braunschweig: §. 87; — Hannover: Art. 134—136; — Sachsen-Altenburg: Art. 95 *); — Hessen: Art. 144; — Lippe-Detmold: §. 87; — Sachsen-Meiningen: Art. 95; — Baden: § 601; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 95.

*) Siehe die Abänderung dieses Art. in Busch a. a. O. S. 137.

Die neueren Gesetzbücher enthalten besondere Strafvorschriften über die Verleitung eines Soldaten zur Desertion ohne landesverrätherische Absicht, eben so über die Beförderung und Begünstigung derselben. Dieses Verbrechen besteht in der vorsätzlichen Verleitung eines noch im Dienste stehenden Soldaten zur Entweichung aus dem Kriegsdienste, oder in der Begünstigung oder Beförderung dieser. Die Strafe ist nach diesen G. B. verschieden; als straferhöhendes Moment erscheint, wenn die Desertion in Kriegszeiten, oder während das Heer auf den Kriegsfuß gestellt war, veranlaßt wurde; geschah dieß jedoch dem Feinde gegenüber, so gilt die Handlung als Landesverrath. Rücksichtlich der Strafandrohung sind die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten am mildesten, härter sind die Strafen nach den G. B. für Braunschweig, Lippe-Detmold und Hannover.

Achtundzwanzigstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

§. 201.

Erlöschungsarten der Verbrechen.

686 a). v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 183.) Unter den Erlöschungsarten der Verbrechen und Strafen, bemerkt der Verfasser, hat man das Lossprechungsurteil weggelassen, weil es nicht unter allen Umständen eine erneuerte Untersuchung des Verbrechens und die Bestrafung ausschließet (§. 474 St. G. I. Th.). Eben so wenig erscheint hier die (im Jos. St. G. §. 180 vorkommende) Begnadigung. Den Gerichtshöfen, bemerkt der Verfasser, steht sie nun in keinem Falle zu, und selbst von dem Landesfürsten wird sie nach dem Gesetzbuche nur in der Gestalt einer rechtlichen Milderung oder Veränderung der Strafe ausgeübt (§. 444 St. G. I. Th.).

§. 202.

a) Der Tod des Verbrechers.

§. 203.

687. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 183.) Den Bedingungen, unter welchen das, auf Schuld gefällte Urteil selbst nach dem Tode des Verbrechers zur wirksameren Abschreckung öffentlich bekannt gemacht werden soll, wird noch die fernere beigesetzt, daß der Verbrecher durch Selbstmord, wahrscheinlich um der Entehrung seines Namens zuvorzukommen, sich der Vollziehung der Strafe entzogen habe. (§. 203 St. G. I. Th.).

Literatur: Haeberlin: §. 39 S 181 u. f.; — Heffter: §§. 191—193 S. 169 u. f.; — Marezoll: §. 55 S. 203 u. f.; — Mittermaier: §. 70 S. 132. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 360, 363 I. Th. 9 Tit.[423]); — Baiern: Art. 138; — Oldenburg: Art. 143; — Sachsen: Art. 74; — Sachsen-Weimar: §. 74; — Braunschweig: §. 67; — Hannover: Art. 87; — Sachsen-Altenburg: §. 74; — Hessen: Art. 123; — Lippe-Detmold: §. 67; — Sachsen-Meiningen: Art. 74; — Schwarzburg-Sondershausen: §. 74*).

*) Siehe die Abänderung des Art. 74 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 124 u. f.

Nach den neueren Gesetzbüchern erlischt das Verbrechen durch den Tod des Verbrechers, und findet daher gegen ihn keine Untersuchung und Strafe mehr statt. Diese G. B. kennen daher die von der

---

[423]) Siehe Temme Handbuch des preußischen Criminalrechtes. Leipzig 1837, S. 62, Z. 5.

gemeinschaftlichen Praxis schon zum Theile aufgegebenen, eben so widersinnigen als zweckwidrigen Vollstreckungen des Urteiles am Leichname nicht mehr. Nur müssen die bereits bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannten nicht alternativen Geldstrafen von den Erben desselben aus seinem Nachlasse bezahlt werden.

Nach dem G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 74) sind bereits zuerkannte nicht alternative Geldstrafen aus dem Nachlasse des Verbrechers einzubringen; es bleibt aber den Erben des letzteren unbenommen, dagegen die zuständigen, von dem Verbrecher noch nicht selbst gebrauchten gesetzlichen Rechtsmittel einzuwenden. — Nach diesem G. B. *) sind die Leichname der bereits zur Todesstrafe verurteilten Verbrecher nach Maßgabe der darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften an die anatomischen Lehranstalten abzugeben; ist dieses nicht thunlich, so sind sie an einem abgesonderten Platze auf den Todtenacker des Ortes, wo das Ableben erfolgte, in der Stille zu begraben. (Siehe oben S. 79 beziehungsweise S. 80 die Anmerkung 61.)

*) Siehe rücksichtlich der Abänderung des letzten Satzes des Art. §. 74 des Meiningenschen G. B., Busch a. a. O. S. 124; im Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. ist dieser letzte Satz weggelassen.

§. 204.

b) Die Vollendung der Strafe.

688. v. Zeiller: Darstellung zc. (**56**). (Beitrag I. 183.)

Dem vormaligen bloßen Verbotsgesetze, daß demjenigen, welcher nach ausgestandener oder (rechtlich §. 470) erlassener Strafe seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzet, weder ein Vorwurf gemacht, noch er darüber geschmähet werden soll (§. 181), wird nun die Sanction beigesetzt, daß eine solche Kränkung als eine schwere Polizeiübertretung zu bestrafen ist (§. 242 St. G. II. Th.)

Literatur: Haeberlin: §. 40 S. 182 u. f. — Heffter: §. 181 S. 160; — Marezoll: §. 54 S. 200 u. f.; — Mittermaier: §. 62 I. S. 120. — **Gesetzbücher**: Preußen: § 412 (Crim. Ordnung [424]); — Baiern: §. 137; — Oldenburg: Art. 142; — Sachsen: Art. 73; — Sachsen-Weimar: Art. 73; — Braunschweig: §. 68; — Hannover: Art. 86; — Sachsen-Altenburg: Art. 73; — Lippe-Detmold: §. 68; — Sachsen-Meiningen: Art. 73; — Baden: §. 199; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 73.

Nach den neueren Gesetzbüchern kann derjenige, welcher wegen eines Verbrechens in Folge richterlicher Untersuchung bereits Strafe erlitten, wegen desselben Verbrechens nicht nochmals zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Nach der allgemeinen Fassung der Bestimmungen dieser G. B. ist es einerlei, ob die Strafe von einem inländischen oder aus-

[424]) Siehe Temme a. a. O. S. 60, Z. 2.

ländischen competenten Gerichte verhängt worden ist, und nach dem würtembergischen (Art. 3 Z. 3) und hessischen Gesetzbuche (Art. 4 Z. 2 und 4) wird dieser Grundsatz ausdrücklich bestätigt [425]).

§ 205.

c) Die Nachsicht.

689. Passy: Beitrag &c. (**513**). (Zeitschrift für ö. R. 1833. I. 71.)

Der Verfasser sucht aus den Gesetzesstellen (§§. 201, 204 St. G. I. Th.) zu beweisen, daß die Nachsicht nach §. 205 St. G. I. Th. nur als Erlöschungsart gleiche Wirkung mit der überstandenen Strafe habe, und daher die Folgen wie die ausgestandene Strafe (nach §. 204) zum Vortheile des Verurteilten nach sich zieht, daher nach §. 205 der dritte Diebstahl nach §. 156 I. an sich als Verbrechen nicht zu behandeln ist.

Literatur: Haeberlin: §. 40 S. 184; — Heffter: §§. 183—185 S. 161 u. f.; — Marezoll: §. 57 S. 210 u. f.; — Mittermaier: §§. 62—63 S. 120 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 9 2 Th. 13. Tit. [426]); — Sachsen: Art. 73; — Braunschweig: §. 68; — Sachsen-Altenburg: Art. 73; — Lippe-Detmold: §. 68; — Sachsen-Meiningen: Art. 73; — Baden: §. 24; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 73.

Nach den neueren Gesetzbüchern steht der wirklichen Erstehung der Strafe in Beziehung auf die Tilgung der Strafbarkeit die Begnadigung (Abolition oder Begnadigung) gleich, da wegen eines Verbrechens, wegen dessen jene oder diese erfolgt ist, keine weitere Untersuchung und Bestrafung stattfinden darf. Wie weit sich eine ertheilte Begnadigung erstreckt, ob auf die ganze verwirkte Strafe, oder nur auf einen und auf welchen Theil derselben, ob ferner bloß auf einen einzelnen Verbrecher, oder auf alle Verbrecher gewisser Art, welche ihre Strafe noch nicht verbüßt haben: das hängt von dem Umfange des erlassenen Begnadigungsrechtes ab, und ist nach den allgemeinen Grundsätzen der Auslegung von Privilegien zu beurteilen (Marezoll a. a. O., S. 213 u. f.). Die neueren G. B. enthalten hierüber keine allgemeinen oder besonderen Bestimmungen; nur die G. B. für Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 68) verordnen rücksichtlich der Folgen der erkannten Strafe, daß die ohne Beschränkung zugestandene Begnadigung die sämmtlichen Folgen derselben tilge. Das baierische (Art. 12, 13 und 16) und oldenburgische St. G B. (Art. 15, 16 und 19) enthalten die Bestimmung, daß derjenige, welcher eine gewisse Zeit hindurch seine Strafe erstanden

---

[425]) Siehe oben S. 187 die Anmerkung 158.

[426]) Siehe Temme a. a. O. S. 59, Z. 1.

hat, die Hoffnung hat, daß ihm wegen seiner bewiesenen guten Aufführung der Rest der noch übrigen Strafzeit erlassen werde [427]).

§. 206.

d) Die Verjährung.

690. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 184—185.)

Die (durch das Josef. Gesetz §. 183 ausgeschlossene) Verjährung ist wieder neuerdings aufgenommen worden, und der Verfasser rechtfertigt dieß durch die strengen Bedingungen derselben, und dadurch, daß bei einer guten Criminalverfassung ohnehin nur selten auf Straflosigkeit gerechnet werden könne.

691. Erhart: Criminalrechtsfall zur Anwendung des §. 206, St. G. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1846. II. 60—66.)

Der Handlungscommis **A.** bei dem Kaufmanne **B.** übernahm am 1. Jänner 1835 in Abwesenheit seines Herrn, von **C.** 200 fl. C. M., die er dem **B.** am 3. Jänner 1835 nach seiner Rückreise zu übergeben hatte. Am 2. Jänner 1835 verspielte **A.** sein und das übernommene Geld in einem Kartenspiele. Aus Furcht vor seinem Dienstherrn verließ er noch am 2. Jänner 1835 mit Zurücklassung eines Briefes, worin er die Veruntreuung gestanden hatte, seinen Wohnort, und schrieb seinem Onkel **S.**, daß er nach Amerika sich begeben, und nie mehr zurückkehren wolle. **B.** zeigte die Veruntreuung am 4. Jänner 1835 bei dem Cr. Gerichte an.

Am 6. Jänner 1835 bezahlte **S.** dem **B.** die veruntreute Summe. Nichtsdestoweniger wurde **A.** der Veruntreuung rechtlich beanzeigt befunden, und als flüchtig mit Steckbriefen den 25. Jänner 1835 verfolgt. **A.** war nicht auszuforschen, daher am 20. Jänner 1836 der Steckbrief wiederholt gegen denselben erlassen wurde. Es wurde im Jahre 1841 erhoben, daß er bei der k. k. Finanzwache diene, daher fanden am 20. Jänner 1841 die gerichtlichen Verhandlungen hierüber Statt. Unter den sich dabei ergebenen verschiedenen drei Meinungen bekennt sich der Verfasser zu der dritten, nämlich: Das Verbrechen des **A.** sei durch Verjährung erloschen, und es findet, da die Erfordernisse des §. 208 zutreffen, gegen **A.** eine Cr. Untersuchung nicht mehr Statt; der Verfasser begründet diese Meinung und bemerkt unter andern, daß der Tag der Beanzeigung oder der Erlaß des Steckbriefes nirgends als der Anfangspunkt der Verjährung oder als ein Hinderniß (Unterbrechen) derselben festgesetzt sei. Schließlich bemerkt der Verfasser, daß in der in der Zeitschrift Jurist (1. und 2. Heft v. J. 1845) von dem Dr.

---

[427]) Die Literatur über Begnadigung überhaupt, deren Mißbrauch durch zu große Ausdehnung derselben und der Verzichtleistung auf dieselbe von Seite des Verurteilten, siehe zusammengestellt in Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote zu dem §. 63, S. 121 u. f.

und k. k. Professor Hr. Waser erschienenen, mit vielem Scharfsinne bearbeiteten Abhandlung (**43**) die Ansicht ausgesprochen werde, daß in den §§. 207 und 208 St. G. I. Th. solche Umstände normirt seien, welche die Verjährung unterbrechen, während nach seiner (Erhart) Ansicht diese Umstände keine Unterbrechungsarten, sondern Bedingungen sind, deren Bestand nachgewiesen werden muß, wenn die Rechtswohlthat der Verjährung Statt finden soll; denn, bemerkt der Verfasser weiter, eine Unterbrechung der Verjährung muß die Möglichkeit des Wiederbeginnens derselben mit Einrechnung der bis zur Unterbrechung verlaufenen Zeit annehmen lassen; allein das österr. St. G. B. enthält hierüber keine positive Anordnung, nur der Tag des begangenen Verbrechens ist nach §. 206 als der Anfangspunkt der Verjährung bestimmt.

§. 208.

692. Passy: Beitrag zur Lehre ꝛc. (**513**). (Zeitschrift für ö. R. 1833. I. 72.)

Der Verfasser behauptet, daß, wenn einer der beiden vorausgegangenen Diebstähle bereits unter den Bedingungen des §. 208 St. G. I. Th. verjährt ist, der §. 156 nicht eintrete, weil der verjährte Diebstahl nicht in Betrachtung kommt, und nur in Bezug auf Erlöschung mit der deßhalb überstandenen Aehnlichkeit hat.

(Siehe oben S. 110 Wasers Abhandlung: Ueber die Verjährung der Verbrechen im Juristen 1845. XIV. §. 19, in welcher derselbe (§. 19, S. 226) bemerkt, daß man über den Einfluß der Verjährung auf die Bestrafung des Rückfalles in dem österr. St. G. B. keine ausdrückliche Anordnung findet).

Zu §. 208 a).

693. Waser: Ueber die Verjährung ꝛc. (**43**). (Jurist 1845. XIV. 88.)

Der Nutzen muß in einem Vortheile bestehen, der sich auf Geld oder Geldeswerth zurückführen läßt, widrigens von dem Eintreffen dieser Bedingung nicht die Rede sein kann.

Zu §. 208 b).

694. Waser: Ueber die Verjährung ꝛc. (**43**). (Jurist 1845. XIV. 88.)

Hierzu, bemerkt der Verfasser, wird erfordert: a) ein Verbrechen, welches eine Beschädigung zu Folge hat, die sich durch Leistung eines Aequivalentes vergüten läßt; b) muß die Wiedererstattung von demjenigen, dem die Verjährung zu Statten kommt, unmittelbar oder mittelbar geleistet werden; c) muß die Wiedererstattung nicht bloß angeboten, sondern auch geleistet worden sein; d) muß derjenige, der sich auf die Verjährung berufen will, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet haben.

Zu §. 208 c).

695. Waser: Ueber die Verjährung 2c. (**43**). (Jurist 1845. XIV. 91.)

Die Entfernung, bemerkt der Verfasser, muß eine willkürliche und schuldbare sein.

Zu §. 208 d).

696. Waser: Ueber die Verjährung 2c. (**43**). (Jurist 1845. XIV. 199.)

Die Verjährung wird unterbrochen: a) Wenn der Angeschuldigte vor Verlauf der Verjährungszeit ein neues Verbrechen begangen hat; b) wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit in die Untersuchung gezogen worden ist (§. 206).

§. 209.

Wirkung.

697. Waser: Ueber die Verjährung 2c. (**43**). (Jurist 1845. XIV. 225.)

Der Ersatz der Criminalgerichtskosten und der Entschädigungsansprüche des Verletzten kann dem Thäter, der die Verjährung für sich hat, vom Cr. Gerichte nicht auferlegt werden, doch kann der Verletzte die Schadloshaltung und Genugthuung im Rechtswege suchen. (§§. 35, 524, 525 St. G. I. Th.)

Werden auch die mit Criminalurteilen verbundenen (Civil- und strafrechtlichen) nachtheiligen Folgen aus dem Grunde der Verjährung des Verbrechens wegfallen? Der Verfasser meint: Nur in den Fällen, wo mit Cr. Urteilen der Verlust der Ehrenzeichen oder Vorzüge, der Pension oder Provision, der Advocatur oder des Richteramtes verbunden ist, dürfte es nach Anweisung einiger Verordnungen (siehe in m. syst. Hdb. I. **144, 147, 149, 155, 175, 181, 164, 170**, oder m. öst. St. G. **61, 62, 64, 65, 74—76, 90**) dennoch räthlich sein, in dem in Frage stehenden Falle der vorgesetzten Behörde die Anzeige zu machen, deren Ermessen es überlassen bleibt, im administrativen Wege die zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 210.

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

698. Waser: Ueber die Verjährung 2c. (**43**). (Jurist 1845. XIV. 76.)

Der Verfasser zeigt, daß die vollständige Wirkung der Verjährung nicht bei allen im Gesetze mit dem Tode verpönten Verbrechen, sondern nur dann ausgeschlossen sei, wenn bei dem Eintreffen der gesetzlichen Erfordernisse auf die Todesstrafe zu erkennen gewesen wäre.

Literatur: Haeberlin: §. 42 S. 188 u. f.; — Heffter: §§. 186—190 S. 164 u. f.; — Marezoll: §. 56 S. 205 u. f.; — Mittermaier: §§. 64—68 — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 597—603 [428]); — Baiern: Art. 139—140; — Oldenburg: Art. 144—145 und Vbg. v. 11. October 1821 [429]); — Sachsen: Art. 76—80; — Würtemberg: Art. 129—133; — Sachsen-Weimar: Art. 76—80; — Braunschweig: §§. 71—72; — Hannover: Art. 88—90; — Sachsen-Altenburg: Art. 76—80; — Hessen: Art. 124—128; — Lippe-Detmold: §§. 71—72; — Sachsen-Meiningen: Art. 76—80; — Baden: §§. 190—198, 200—202; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 76—80 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 78 und 79 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 127 u. f.

Nach allen neueren Gesetzbüchern ist die Verjährung der Verbrechen zulässig [430]); allein in den Bestimmungen hierüber weichen sie in verschiedenen Beziehungen von einander ab. Rücksichtlich des Umfanges der Verjährung lassen sich diese G. B. in zwei Classen theilen, I. in solche, welche nur eine Verjährung der Untersuchung, wie die G. B. für Oesterreich, Baiern, Oldenburg, Hannover und Hessen und II. in solche, welche außerdem noch eine Verjährung der bereits erkannten Strafe eingeführt haben, wie die G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten, Würtemberg, Braunschweig und Lippe-Detmold.

In Beziehung auf die Bedingungen der Zulässigkeit der Verjährung zerfallen sie in drei verschiedene Classen, zu deren ersten die G. B. für Oesterreich, Baiern, Oldenburg und Würtemberg gehören, welche hiezu die Besserung des Verbrechers bedingen; zu der zweiten gehört das G. B. für Hannover, nach welchem noch keine Untersuchung eingeleitet sein und der Verbrecher sich der bereits eröffneten Untersuchung nicht durch die Flucht entzogen haben dürfe; die dritte Classe bilden die G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten, Braunschweig, Lippe-Detmold und Hessen, welche zur Verjährung lediglich den ungestörten Verlauf der Verjährungszeit vorschreiben.

Die Grundsätze, welche mit Berücksichtigung dieser Verschiedenheiten in dem G. B. über Verjährung aufgestellt werden, beziehen sich I. auf die Fristen, II. auf die Bedingungen, III. auf den Anfang, Lauf und das Ende, und IV. auf die Wirkung der Verjährung.

I. Verjährungsfristen. Die sämmtlichen seit dem Jahre 1838 in den constitutionellen deutschen G. B. erschienenen G. B. unterscheiden in dieser Beziehung zwischen den von Amtswegen, und den nur auf Klage des Betheiligten zu verfolgenden Verbrechen und bestimmen, mit

[428]) Siehe Temme a. a. O. S. 61 Z. 4.

[429]) Diese Verordnung, welche die Verjährung noch mehr beschränkt als in Baiern, ist abgedruckt in der oben Seite 46 Z. 3 aufgeführten Ausgabe des Oldenburgischen St. G. B. S 61—62.

[430]) Ueber die verschiedenen Stimmen gegen die Zweckmäßigkeit der Verjährung, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 64 S. 123.

Ausnahme der G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten, bei jenen diese Frist nach den den verjährenden Verbrechen angedrohten Strafen [431]). Die G. B. für Würtemberg, Braunschweig und Lippe-Detmold haben besondere Verjährungsfristen festgestellt, je nachdem die Untersuchung oder die bereits erkannte Strafe durch dieselben ausgeschlossen sein solle. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neueren G. B. A. in Betreff der Verjährung der Untersuchung, beziehungsweise a) der Verjährungsfristen der von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen und in Rücksicht b) der Verjährungsfristen für die nur auf Antrag einer betheiligten Person zu bestrafenden Verbrechen, dann B) im Betreff der Verjährung der bereits zuerkannten Strafe (der Fristen für die Strafverjährung) gibt Haeberlin a. a. O. S. 190 u. f., woraus hervorgeht, daß wenigstens für die von Amtswegen zu strafenden Verbrechen, die Frist von zehn Jahren als die regelmäßige erscheint [432]).

II. Bedingungen der Verjährung. Auch rücksichtlich der Bedingungen der Verjährung herrscht in den neueren G. B. keine Uebereinstimmung. Nur nach den G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 77), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 71) tilgt der bloße Ablauf der dort angegebenen Verjährungsfristen, während nach den G. B. für Oesterreich (§. 206), Baiern (Art. 139), Oldenburg (Art. 144) und Hannover (Art. 88) diese Tilgung nur eintritt, wenn gegen den Verbrecher überall noch keine Untersuchung eingeleitet worden ist, und nach den übrigen G. B., mit Ausnahme des österreichischen und hessischen (Art. 127), wenn die gegen den Verbrecher eingeleitete Untersuchung liegen geblieben und keine Entscheidung erfolgt ist. Nach den G. B. für Baiern und Oldenburg hindert die wegen des Verbrechens eingeleitete Untersuchung die Verjährung nicht, wenn nur der Thäter dem Gerichte unbekannt geblieben ist. Das baierische, oldenburgische, österreichische (§. 208 d) und würtembergische G. B. (Art. 132 [433]) stellen überdieß als Bedingung der Verjährung, daß der Verbrecher während des ganzen Laufes derselben eine ununterbrochene gute Aufführung (nach dem österr. G. B. kein Verbrechen mehr begangen), [434]) gezeigt hat.

---

[431]) Diese letztere Rücksicht nehmen die älteren G. B. für Oesterreich, Baiern und Oldenburg bei allen Verbrechen ohne die Unterscheidung der in Frage stehenden Verbrechen an.

[432]) Siehe auch in Bezug auf die Zeiträume der Verschiedenheit, Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 65 S. 127.

[433]) Dieser Artikel Abs. 3 enthält noch die allerdings zu beachtende Beschränkung der Unterbrechung der Verjährung, welche eintritt, sobald der Angeschuldigte vor Ablauf der Verjährungszeit ein neues Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich verübt, dessen Strafe nicht bloß in Geldbuße oder in Gefängniß bis zu sechs Monaten besteht.

[434]) Haeberlin a. a. O. S. 196 und Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 65 S, 127 u. f. heben die im österreichischen G. B. im §. 208 enthaltenen, demselben eigenthümlichen, das ganze Institut der Verjährung außerordentlich beschränkenden Bedingungen eben nicht als Lichtseite dieses G. B. heraus.

III. Anfang, Lauf, Ende der Verjährung. In dieser Beziehung machen die neueren G. B. wieder die oben (Seite 463) angeführte Unterscheidung der Verbrechen. Die Verjährung der Untersuchung der von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen läuft von dem Augenblicke an, in welchem die That vollendet, oder die Versuchshandlung beendigt ist, und bei fortgesetzten Verbrechen [435]) von dem Tage ihres Aufhörens, oder der letzten verbrecherischen Handlung [436]); bei den nur auf Klage des Betheiligten zu untersuchenden Verbrechen fängt die kürzere Verjährungsfrist erst von dem Tage an, an welchem jener Kenntniß von dem Verbrechen erhalten, die längere dagegen ebenfalls vom Augenblicke der That. Unterbrochen wird die Verjährung durch eine solche gerichtliche Handlung, welche geeignet ist, einen Verdächtigen in den Stand der Anklage zu versetzen und ihn zum Zwecke der Untersuchung vor Gericht zu stellen. Die Verjährung der erkannten Strafen läuft von der Eröffnung des vollstreckbaren Erkenntnisses an, oder, falls der Anfang mit der Strafvollstreckung bereits gemacht ist, von dem Augenblicke, in welchem sie eingestellt wird, oder der Verurteilte sich derselben entzieht. Die Verjährung wird unterbrochen durch Erneuerung der Strafvollziehung, oder durch Ergreifung des Verurteilten zum Zwecke der Strafvollstreckung. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neueren G. B. über die Unterbrechung der Verjährung gibt Mittermaier a. a O. in der Zusatznote I. zu §. 67 S. 130, aus welcher hervorgeht, daß rücksichtlich der Handlung, wodurch diese Unterbrechung anzunehmen ist, keine Gleichförmigkeit herrscht [437]).

---

[435]) Ueber die getheilten Ansichten in Bezug auf Verjährung bei fortgesetzten Verbrechen, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 66 S. 129.

[436]) Verschieden ist in Bezug auf den Anfangspunct der Verjährung die Fassung der neuen Gesetzbücher: Es heißt in den G. B. für Baiern (Art. 139). Oldenburg (Art. 144), Sachsen, und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 78) »von dem Augenblicke der begangenen Uebertretung (That),« für Würtemberg (Art 132), »von dem Augenblicke der beendigten That,« für Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 72) »von dem Augenblicke, in welchem das Verbrechen vollbracht, oder die Versuchshandlung beendigt ist, bei fortdauernden Verbrechen mit deren Aufhören,« für Hannover (Art. 88) »von dem Augenblicke der begangenen That, oder von dem Tage der letzten wider den Thäter gerichteten Handlung des peinlichen (?) Richters,« fur Hessen (Art. 124) »von dem Tage ihrer (der That) Verübung,« für Baden (§. 191) »bei vollendetem Verbrechen von dem Augenblicke an, da dasselbe für vollendet gilt, und bei versuchtem Verbrechen von dem Augenblicke der Beendigung der letzten Versuchshandlung an« *).

[437]) Ueber die verschiedenen Meinungen, welche, wenn die begonnene Untersuchung, wodurch die Verjährung unterbrochen wurde, wieder aufhört, auf die Frage über den weiteren Lauf der Verjährungszeit vorkommen, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 67 S. 131.

---

*) Diese letzte Fassung hält unser Meister Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 66 S. 129 für die zweckmäßigste. Es komme alles darauf an, wann im gesetzlichen Sinne das Verbrechen für vollendet gilt und beim Versuche, wann der Thäter seine letzte Versuchshandlung verübte.

Die Verjährung ist beendigt am Anfange des letzten Tages der Verjährungsfrist, d. h. am Anfange des Tages, welcher dem Jahrestage des begangenen Verbrechens vorausgeht. Die Berechnung geschieht nach der Kalenderzeit.

IV. Wirkung der Verjährung [438]). Der ununterbrochene Ablauf der Verjährungszeit tilgt die Strafbarkeit des begangenen Verbrechens und schließt jede Untersuchung wegen desselben zum Zwecke der Bestrafung aus. Die Civilansprüche des Betheiligten werden aber durch die Verjährung nicht aufgehoben [439]).

Was die unverjährbaren Verbrechen betrifft [440]), findet nach den G. B. für Oesterreich (§. 210) und Hannover (Art. 90) gegen die mit dem Tode, für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 80), für Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 71), gegen die mit dem Tode und lebenslänglicher Zuchthaus- (Ketten-) Strafe bedrohten Verbrechen keine Verjährung statt. (Siehe Haeberlin a. a. O.)

B. Werke, die zunächst in das Gebiet der Hilfswissenschaften gehören, (Siehe oben S. 6 §. VIII—X) sich jedoch in ihren Forschungen und Ergebnissen zunächst auf die österreichische Strafgesetzgebung beziehen.

Wie in der Einleitung (Seite 70) bemerkt worden ist, umfaßt die Literatur der österreichischen Strafgesetzgebung über Verbrechen nach dem oben S. 9. §. XI aufgestellten Begriffe derselben nebst den dort unter A angeführten und bisher besprochenen Werken und Abhandlungen auch solche, wie sie hier in der Ueberschrift unter B. bezeichnet sind, und welche nun aufgeführt werden sollen. Rücksichtlich des Begriffes und der Arten derselben beziehen wir uns, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das, was in dieser Einleitung Seite 6 u. f. §§. VIII—X bemerkt worden ist.

Diese Werke, Hilfswissenschaften, auch Hilfskenntnisse, und Hilfsmittel genannt [441]), welche hier insbesonders herausgehoben werden, sind: I. filosofische, II. historische und III. gerichtlich-medicinische.

---

[438]) Ueber die Wirkung der Verjährung drücken sich die Gesetzbücher verschieden aus; siehe hierüber Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 65 S. 128.

[439]) Ueber die Frage, welche Wirkung die Verjährung in Bezug auf politische Rechte des Angeschuldigten haben soll, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 65 S. 128.

[440]) Ueber das Unzweckmäßige rücksichtlich der in den neuen Gesetzgebungen noch vorkommenden unverjährbaren Verbrechen, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 65 S. 127.

[441]) Siehe oben Seite 6 die Anmerkung 5.

I. Filosofische Hilfswissenschaften.

Darunter gehören:

a) Die Rechtsfilosofie, (Naturrecht, natürliches Recht, Vernunftrecht, filosofische Rechtslehre) d. i. die Wissenschaft von den aus der praktischen Vernunft geschöpften Gesetzen für die äußere Freiheit. Die Naturrechtssisteme werden hier aus den Vorlesungen über Vernunftrecht als bekannt vorausgesetzt. Uebrigens verweisen wir auf v. Zeillers Natürliches Privatrecht. Dritte Ausgabe. Wien bei Fr. Beck 1819, 8. Vierte Ausgabe. Wien, 1835. 8.; auf v. Eggers: Das natürliche Privatrecht nach dem Lehrbuche des k. k. Hofrathes F. Edlen v. Zeiller über dasselbe. Wien und Triest, bei Geistinger 1815 8.; ferner auf das natürliche Privatrecht von Georg Norbert Schnabel, Doctor der Rechte, k. k. o. ö. Professor des Natur- und österr. Criminalrechtes an der Carl Ferdinands-Universität zu Prag ꝛc. Wien. Gedruckt und im Verlage bei Carl Gerold 1842. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1843. III. 293—314, 341—370, und im Juristen 1843 IX. 482—498.)

(Die Schriften über Geschichte und Literatur des Vernunftrechtes, die Einleitungs-Schriften, die Sisteme und Lehrbücher, dann die einzelnen naturrechtlichen Abhandlungen findet man auch zusammengestellt in dem oben Seite 89 angeführten Handbuche von Kappler S. 94—104. Siehe auch Heffter: a. a. O. §. 1 S. 2 lit. e; — Luden: a. a. O. §. 12 S. 153 u. f. — Marezoll: §. 3 S. 4 Anmerkung 2); — Mittermaier: a. a. O. §. 6 S. 23 Anmerkung 3 und Zusatz des Herausgebers S. 24.)

b) Das natürliche oder allgemeine Strafrecht.

699. Das natürliche öffentliche Recht nach den Lehrsätzen des Freih. v. Martini vom Staatsrechte, mit beständiger Rücksicht auf das natürliche Privatrecht des k. k. Hofrathes v. Zeiller. Wien und Triest, in Geistingers Buchhandlung 1809, 2 Bde. 8. — Von Dr. Franz Egger, Professor des Natur- und Criminal Rechtes an der Wiener-Universität. (Rec. in Zeillers Beiträgen IV. 226—228, Annalen der Lit. und Kunst, Wien, Juli 1810.) Zweite Auflage, Wien, bei J. Bader 1810, 2 Theile, 8.

Der erste Band desselben (§§. 132—164) enthält eine ausführliche Entwickelung der allgemeinen Theorie des Strafrechtes, liefert die Grundzüge zu einer allgemeinen Theorie der positiven Strafgesetzgebung, und legt somit die Grundfeste zu dieser letzteren; daher dieses Werk bei dem Studium des österreichischen von Verbrechen und Strafen handelnden Gesetzzweiges nicht ohne Nutzen ist.

700. v. Zeiller: Zweck und Principien der Criminalgesetzgebung. (Beiträge I. 71—89 **56**.)

701. v. Zeiller: Grundsätze über die Haupteigen-

schaften einer Criminal-Gerichtsordnung. (Beiträge II. 1—99 **56**.)

Die Bemerkungen des Verfassers lassen keinen Auszug zu, daher wir den Leser auf den Inhalt selbst verweisen. (Siehe oben **63**.)

702. v. Zeiller: Von dem Streite ꝛc. (**115**). (v. Pratob. Mat. VIII. 388—402.)

Der Verfasser führt Sätze jener Theoretiker, welche oft in Schwärmerei ausschweifen, die der Praktiker nicht anwenden kann, sammt den Gründen an, aus denen ihre Ansichten in der praktischen Welt keinen Eingang finden. Es scheint, bemerkt der Verfasser, der Zeitpunkt einer gänzlichen Ausgleichung noch weit entfernt zu sein, weil die Theoretiker sogar in Hauptpunkten unter sich nicht einverstanden sind. So gibt es nun sieben Theorieen über den Grund, Zweck und das leitende Princip des Strafrechtes. Da sich aber mehrere dieser Principien vereinigen lassen, so ist die Spaltung nicht so groß.

So geht aus dem österr. St. G. B. zwar hauptsächlich der Zweck der Abhaltung hervor, doch werden auch jene der Besserung, der Abschreckung, der Schadloshaltung, Prävention, Selbsterhaltung des Staates, so wie des gerechten Ebenmaßes zwischen der Strafe und der Schuld, nicht außer Auge gelassen. (Siehe oben **63**.)

703. v. Zeiller: Sollen und können allen Gesetzübertretungen ꝛc. (**110**). (Zeitschrift für ö. R. 1826 I. 159—166.)

Der Verfasser zeigt, welche schädlichen Folgen unbestimmte Strafen nach sich ziehen; er zeigt ferner, daß auch ganz bestimmte Strafen im Allgemeinen nicht zu billigen seien; daher relativ bestimmte Strafen am zweckmäßigsten erscheinen, deren Aufnahme in die Gesetzbücher den Verfassern durch die großen Fortschritte, welche die Strafrechtswissenschaft und die Strafpolitik seit den letzten fünfzig Jahren gemacht hat, sehr erleichtert worden seien, wie der Verfasser in Bezug auf unser G. B. weiter ausführt, worauf wir den Leser, so wie auf die Bemerkungen des Verfassers (oben **110** und **116**) verweisen.

704. v. Zeiller: Ist die Strafwissenschaft ein Zweig der Rechtsgelehrtheit oder der politischen Wissenschaften. (Zeitschrift für ö. R. 1827 II. 249—256.)

Die Antwort ist: die Strafwissenschaft ist gleich vielen anderen Wissenschaften von gemischter Art. Einige ihrer Gegenstände gehören mehr in das juridische, und andere in das politische Gebiet. Zur Bestätigung der Richtigkeit dieser Antwort schließt der Verfasser mit einigen Fragen aus der Criminal-Gesetzgebung, zu deren gründlichen und vollständigen Beantwortung nicht allein die Rechtswissenschaft, sondern auch die allgemeine und die auf einzelne Staaten angewandte besondere Strafpolitik gehört werden muß.

705. v. Zeiller: Ueber Trajan's Ausspruch: Es ist besser hundert Schuldige loszusprechen, als einen

Schuldlosen zu verurteilen. (Zeitschrift für ö. R. 1828 I. 253—255.)

Dieser von Tribonian in das römische Rechtsbuch aufgenommene und von vielen Schriftstellern lobrednerisch wiederholte Ausspruch ist nach des Verfassers Bemerkung schärfer ins Auge gefaßt, unbestimmt, unbrauchbar, sehr bedenklich in seiner Allgemeinheit, oft falsch und widerrechtlich. Denn ein gerechter und vorsichtiger Gesetzgeber muß zur allgemeinen öffentlichen und Privatsicherheit den Strafcodex und die Criminal-Ordnung in der Art abfassen, daß weder Schuldige freigesprochen, noch Schuldlose verurteilt werden, er wird weder das Eine noch das Andere für besser halten, und die Sorgfalt der zur Anwendung der Gesetze bestimmten Untersuchungs- und Erkenntnißrichter muß eben darauf abzielen.

706. v. Zeiller: Grundsätze über die Haupteigenschaften einer Criminal-Gerichtsordnung. (In dessen Beitrag II. 1—14 **36.**)

Nachdem der Verfasser aus allgemeinen Principien die Eigenschaften eines zweckmäßigen Criminal-Verfahrens kurz entwickelt hat, führt er die Haupteigenschaften einer guten Criminal-Ordnung auf.

707. v. Scari: Einige Bemerkungen über zwei einander widersprechend scheinende, und doch nicht selten vorkommende Klagen über unsere Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege. (Zeitschrift für ö. R. 1843 I. 133—168, und 197—225.)

Die erste Klage geht im Wesentlichen dahin, daß so viele Beschuldigte, welche nach einer unbefangenen und wohlbegründeten Meinung des sie kennenden Publicums wirklich schuldig sind, von unseren Strafgerichten dennoch straflos entlassen werden; die zweite Klage ist im Wesentlichen gegen die harte Behandlung der Beschuldigten im Untersuchungs-Gefängnisse und beim Verhöre und gegen die lange Dauer der Strafprocesse, wodurch die Pein des Verhafteten verlängert wird, gerichtet. Der Verfasser beantwortet 3 Fragen, die sich bei diesen 2 Klagen von selbst aufdrängen.

1) Ob dieselben gegründet oder ungegründet seien;

2) ob sie ihren Grund in irgend einer Unvollkommenheit des St. G. oder aber nur in einer verkehrten Anwendung desselben haben, und ob es endlich

3) Mittel gebe, der Unvollkommenheit des Gesetzes oder der Ausübung in dieser Beziehung abzuhelfen, und worin diese Mittel bestehen? Der Verfasser gibt hierüber kurze Andeutungen.

708. Krenn: Ueber Reformen im Criminal-Verfahren. (Zeitschrift für ö. R. 1846 I. 16—65 und 93—117.)

Nachdem der Verfasser die Namen einiger gefeierter Fachmänner, welche sich in ihren Abhandlungen in der Hauptsache für die beantragten Reformen aussprechen, anführt, versucht er die wichtigsten Punkte zu berühren, hinsichtlich welcher eine Reform unseres Strafverfahrens ver-

langt wird, oder eine Vervollkommnung desselben zweckmäßig erscheinen konnte. Diese Punkte betreffen **I.** Den Untersuchungs- und Anklageproceß; **II.** die Schriftlichkeit und Mündlichkeit; **III.** die Geschwornengerichte; **IV.** die Aufgebung der positiven Beweisregeln; **V.** die Oeffentlichkeit; **VI.** die Entlassung **ab instantia**; **VII.** die Rechtsmittel; **VIII.** den Vollzug der Strafen. Der Verfasser schließt mit den Worten, daß die berührten Reformen allein schon eine ziemlich durchgreifende Umstaltung unseres Criminal-Verfahrens involviren würden und in der That nur ein auf Vereinigung der accusatorischen mit der inquisitorischen Form, auf eine wohlgeordnete Gerichtsorganisation, auf eine praktische Beweisvorschrift, auf eine der Untersuchung nachfolgende mündliche Proceßverhandlung vor den erkennenden Richtern und auf ein richtiges Maß von Oeffentlichkeit gebauter Proceß in Verbindung mit einer die moralische Ansteckung verhütenden Einrichtung der Gefängnisse allen der Handhabung der Strafjustiz anklebenden Mißständen abzuhelfen geeignet sein dürfte.

v. Zeiller: Ueber den Gegenstand der Strafgewalt. (Zeitschrift für ö. R. 1825 II. 390—396.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **72**.)

(Die Schriften über das allgemeine Strafrecht und die Strafpolitik, über Strafgesetzgebung insbesondere, selbstständige Werke und einzelne Abhandlungen hierüber, und andere zur Strafpolitik gehörige Aufsätze, siehe in Kappler a. a. O. §. 45—47 S. 105 u. f. und §. 49 S. 115. Siehe auch Heffter: a. a. O. §. 1 S. 2 lit. f.; — Luden: a. a. O. §. 12 S. 154 Anmerkung 3; — Marezoll: a. a. O §. 2 S. 3, §. 13 S. 50; — Mittermaier: a. a. O. §. 6 S. 24 Anmerkung 4.)

II. Historische Hilfswissenschaften.

Da das gegenwärtig in Wirksamkeit bestehende Gesetzbuch über Verbrechen 2c aus der früheren Strafgesetzgebung [442]), wie aus Franzens Westgalizischen, der Josefinischen, der Theresianischen und aus den dieser letzteren vorausgegangenen für verschiedene einzelne Provinzen kundgemachten s. g. peinlichen Landgerichtsordnungen [443]), alle diese aber aus dem ehemaligen großen Meisterwerke, nämlich der auch in Oesterreich aushilfsweise giltig gewesenen peinlichen Gerichtsordnung Karl des V. [444]) hervorgegangen sind, die österr. Strafgesetzung daher auf deutschem Boden wurzelt, so gehören hieher alle Schriften, welche über Geschichte der deutschen Strafgesetze bisher erschienen sind; nach dem uns gesteckten Ziele beschränken wir uns aber auf jene inländischen Schriften, die über den in Frage stehenden Gegenstand erst vom Tage

[442]) Siehe oben Seite 40 die Anmerkung 31.

[443]) Siehe diese oben Seite 38 u. f. in der Anmerkung 29.

[444]) Siehe überhaupt rücksichtlich der C. C. C. oben Seite 125 die Anmerkung 86 und insbesonders als Hilfsquelle derselben in Oesterreich in m. syst. Hdb. I. S. 12 die Anmerkung.

des in Kraft getretenen österr. St. G. B. (1. Jänner 1804) an's Licht getreten sind, und verweisen den Leser hinsichtlich der früheren erschienenen Werke auf das oben Seite 39 in der Anmerkung 30 näher angezeigte Handbuch von Dr. Josef Kreuzer.

Die hieher gehörigen Schriften sind:

709. Versuch einer Geschichte der österreichischen Strafgesetzgebung. Von Johann Vollmayer, der sämmtlichen Rechte Doctor. Wien, bei Andreas Gaßler 1804. (**55**).

Der Verfasser wollte anfangs eine, wenige Monate vor der Ankündigung des gegenwärtig in Kraft bestehenden St. G. B. beendigte Sammlung aller über das Josefinische Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung und die Crim. Gerichtsordnung erlassenen nachträglichen Verordnungen herausgeben, von deren Herausgabe ihn aber die Erscheinung dieses St. G. B. zurückhielt. Dieses Werk enthält daher eigentlich eine kurze Anzeige der meisten von den ältesten Zeiten bis auf die Kundmachung des St. G. B. erschienenen Strafgesetze und Verordnungen in Absicht auf Verbrechen, kurz eine Sammlung der Quellen des älteren österr. Strafrechtes. Mit dieser Sammlung der Gesetze sucht der Verfasser die Veränderungen der Strafgesetzgebung in Oesterreich von ihren ersten Spuren an zu verfolgen, die Ursachen derselben anzugeben, ihre Unterschiede in den verschiedenen Perioden zu zeigen und den Werth der Strafgesetze zu erwägen. Er sendet der Geschichte dieser Strafgesetzgebung eine Einleitung voraus, in welcher er (§. 1—11) von der Strafgesetzgebung überhaupt kurz handelt, und hierauf (§. 12—81) die Geschichte derselben, die er in 6 Perioden abtheilt, folgen läßt.

710. Versuch einer Geschichte der Criminal-Gesetzgebung der Land- und Banngerichte, Torturen, Urfehden, auch des Hexen- und Zauberwesens in der Steiermark. Von Johann Christian Gräff. 1817, im Verlage der Millerischen Buchhandlung.

Der Verfasser hatte anfangs die Absicht, der steiermärkischen Geschichte mit urkundlichen Belegen aus dem Gesetzfache Schritt für Schritt zu folgen; allein der Mangel der betreffenden Quellen ließ ihn diese Absicht nicht ausführen. Der Titel dieses Werkes deutet schon den Inhalt desselben an.

Außer diesen zwei selbstständigen Werken über Geschichte unserer vaterländischen Strafgesetzgebung von Vollmayer und Gräff, besitzen wir noch über diesen Gegenstand einzelne Abhandlungen, rechtshistorische Notizen oder Andeutungen in Geschichtswerken, Zeitschriften, und Archive, als Materialien zu einer sistematischen Bearbeitung der österr. unsern Gegenstand betreffenden Geschichte. Diese Schriften sind:

711. a. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beiträge I. 90—98.) Grundzüge zur Geschichte des österreichischen Criminal-Rechtes.

Der Verfasser führt hier kurz die unter verschiedenen Benennungen

seit der C. C. C. in Oesterreich erschienenen St. G. B. von Ferdinand III., Leopold I., Josef I., Maria Theresia, Josef II., endlich das gegenwärtig in Wirksamkeit bestehende Gesetzbuch über Verbrechen ꝛc. auf [445]), berührt die Mängel hinsichtlich des Inhaltes und der Form des Theresianischen Gesetzbuches, so wie die Vorzüge des Josefinischen, zeigt aber, daß bei dem letzteren wegen der schnellen Reform der früheren Gesetzgebung bald viele Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nothwendig wurden, die mit dem Ganzen nicht mehr im Einklange standen; daher der Entwurf eines neuen St. G. beschlossen wurde, aus welchem das gegenwärtige Gesetzbuch hervorgegangen ist. (Siehe oben S. 12 §. 2.)

712. Hye: Beitrag zur österreichischen Strafrechts-Geschichte. (Zeitschrift für ö. R. 1844. I. 353—386.)

Der Verfasser führt in gedrängter Rundschau die bisherigen Leistungen in Beziehung auf die Geschichte des österreichischen Strafrechtes vor. Was jedoch, bemerkt der Verfasser, an rechtshistorischen Notizen oder Andeutungen, vorzüglich durch vollständigen oder auszugsweisen Abdruck von Urkunden in den bekannten Geschichtswerken von Hormayr, Kurz, Buchholz, Lichnowsky und selbst Majlath's, so wie in den Regestensammlungen von Chmel mitgetheilt, und von Scheiger (**714**), so wie in dem um vaterländische Geschichte so verdienstvollen, erst von Riedler und später in veränderter Gestalt von Kaltenbäck [446]) herausgegebenen Archive, insbesondere von dem letztgenannten fleißigen Sammler, theils eben daselbst, theils in dem Salomonischen Volkskalender »Austria" Jahrgang 1842—1844, (nun 1847) ferner in den Zeitschriften des Ferdinandeums von Innsbruck, des Museums von Linz, in den steiermärkischen, so wie in der Zeitschrift für Kärnthen, und in den inhaltreichen Wiener-Sitzen aus dem Mittelalter von Schlager, an Documenten oder Notizen strafrechtsgeschichtlichen Inhaltes niedergelegt worden ist, könne wol nur auf das Verdienst schätzbarer fragmentarischer Materialen zu einer sistematischen Bearbeitung der österreichischen Strafrechtsgschichte Anspruch machen. Nachdem der Verfasser jener inländischen Schriftsteller Erwähnung thut, welche das Verständniß der einzelnen Gesetzsstellen vor Allem durch die Entwickelung aus dem Inhalte der nächst vorhergegangenen Gesetzgebungen zu vermitteln suchen, die Schriftsteller, insbesonders die Lehramts-Candidaten zur rechtsgeschichtlichen Bearbeitung des bestehenden Rechtes auffordert, und den Wunsch für die Errichtung einer besonderen Lehrkanzel für Rechtsgeschichte ausspricht, bemerkt er, daß schon Denis in seiner 1782 in Wien bei Wappler erschienenen Buchdruckergeschichte Wiens an mehreren Stellen Seite 378 Nr. 394, Seite 399 Nr. 417, Seite 440 Nr. 455 und Seite 522 Nr. 539 einer gedruckten „Landgerichtsordnung Maximilian

---

[445]) Siehe rücksichtlich dieser älteren St. G. B. oben S. 38 ꝛc. die Anmerkung 29.

[446]) Siehe noch die österreichischen Rechtsbücher des Mittelalters. Herausgegeben von J. P. Kaltenbäck. Wien, bei J. Klang. 1844 u. f. 4.

des I. für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ddo. Gmunden den 21. August 1514" in fünf verschiedenen Ausgaben Erwähnung thut, und fernerhin auf S. 637 Nr. 675 eine „Landgerichtsordnung, ganz criminalisch für das Hertzogthumb Krain, und die angeraichten Herrschaften, ddo. Wien 18. Februar 1535" so wie S. 682 Nr. 735 eine „Landgerichtsordnung Ferdinand I. für das Ertzhertzogthumb Oesterreich des Landes ob der Enns, ddo. Wien den 1. October 1559" beide gleichfalls in Wien gedruckt, und auf hiesigen Bibliotheken vorfindig, aufführt. Von der Maximilianischen Landgerichtsordnung vom 21. August 1514 läßt er einen buchstäblichen Abdruck und zwar nach der ersten Original-Ausgabe mit Beibehaltung der ursprünglichen Orthografie folgen und fügt nur in den Anmerkungen die Abänderungen und Zusätze bei, welche die durch Ferdinand den I. am 12. Jänner 1540 vollzogene Reformation dieser Landgerichtsordnung an ihr vorgenommen hatte, ebenfalls wörtlich und orthografisch getreu, nach der vierten Ausgabe. Durch die vom Verfasser beigesetzte Zahlen-Bezeichnung bei den §§. sucht er eine leichtere Uebersicht, Berufung und Auffindung zu gewinnen.

713. v. Würth: Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt aus dem dreizehnten Jahrhunderte. Ein Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte. (Zeitschrift für ö. R. 1846 I. 203—224, 265—297, 353—440.)

Insbesonders hieher gehörig ist die vom Verfasser (S. 265—276) angeführte Uebersicht des Inhaltes des von Herzog Leopold VII. der Neustadt verliehenen Stadtrechtes, ferner das Strafrecht und Strafverfahren (S. 276—289), so wie auch des H. Leopolds VII. Freiheitsbrief für die Neustadt (S. 353 u. f.).

714. Scheiger: Die Pantheidungen von Wartenstein und Grimmenstein. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des österreichischen Mittelalters. Mitgetheilt und mit erläuternden Noten versehen. (Zeitschrift für ö. R. 1829 I. 189—206.)

Der Verfasser stellt hier ein interessantes Originalgemälde des Strafrechtes im Mittelalter auf.

715. Quellen des steirischen Staats- und Privatrechts und ältere Steiermark betreffende Gesetze. Ein Beitrag zur Vaterlandskunde und Rechtsgeschichte von J. E. Hofrichter, Magistratsrathe und Ehrenbürger der l. f. Stadt Radkersburg. Gratz. In Commission bei Jacob Franz Dirnböck. 1845. 8. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1847 II. 259—260.)

Der Verfasser berührt I. vorerst aus geschichtlichen Werken nur jene alten Landesgesetze Steiermarks, die dem Juristen brauchbare Daten und Beiträge liefern; er führt dann II. die eigens für Steiermark erlassenen Gesetzbücher und Gesetzsammlungen auf, und schließt III. mit Aufzählung mehrerer, nur der

Geschichte angehörigen Gesetze in möglichst chronologischer Ordnung. Es werden in jeder dieser Abtheilungen die dahin einschlägigen Werke oder Gesetze aufgezählt, und bei einigen derselben eine kurze Beschreibung beigegeben, jedoch läßt er sich bei keiner dieser drei Abtheilungen auf Erörterungen ein. Insbesonders als hieher gehörig, führt der Verfasser in der II. Abtheilung „des löbl. Fürstenthums Steyer Lands- und peinliche Gerichtsordnung im 1584. Jahr verbessert, erläutert, verglichen und aufgericht" Gratz 1638 an, deren Inhalt er im Allgemeinen gibt. Diese II. Abtheilung schließt er mit dem **Codex Austriacus** und einigen Bemerkungen hierüber. Die in der III. Abtheilung berührten Gesetze enthalten nichts unsern Gegenstand Betreffendes.

716. Wartinger: Auszug aus der Wolkensteiner Landgerichts-Ordnung vom Jahre 1478 in der steiermärkischen Zeitschrift, VIII. Hft. S. 145 u. f. abgedruckt. Gratz 1827. Im Verlage der Direction des Lesevereines am Joanneum und in Commission bei Damian und Sorge. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1829 III. 293.)

Dieser Auszug liefert, außer der Veranlassung zu diesem Gesetze, einige Angaben der Strafarten der damaligen Zeit; — größtentheils Geldstrafen, mitunter aber auch gräßliche Todesstrafen, wovon ein Beispiel in obiger Recension angeführt wird.

717. Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, eine Sammlung von Rechtsbüchern, Urkunden und alten Aufzeichnungen zur Geschichte des deutschen Rechtes, herausgegeben und erläutert von Emil Franz Rößler. Mit einer Vorrede von Jac. Grimm. I. Band. (Das Altprager Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhundert.) Prag bei J. G. Calve 1845. 8. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1846 I. 502—518.)

In diesem ersten Bande wird das altprager Stadtrecht aus dem 14. Jahrhunderte nach den vorhandenen Handschriften zum ersten Mal herausgegeben und erläutert.

(Siehe noch eine Skizze der älteren Strafgesetzgebung in Oesterreich in meinem oben (S. 69 lit. γ) angeführten Werke „das österreichische Strafgesetz über Verbrechen" S. 2—3, wo die älteren in Oesterreich vor Erscheinung des gegenwärtigen St. G. B. in Kraft bestandenen Landgerichtsordnungen und die Strafgesetzbücher aufgeführt sind.) (Siehe diese auch oben in der Anmerkung 29 S. 38 u. f.)

718. d'Elvert: Umriß der ältesten Gerichtsverfassung Mährens. (Zeitschrift für ö. R. 1829. I. 59—82. II. 43—62.)

Der Verfasser spricht unter andern von dem Landrechte, dem nebst der Civil- auch die s. g. peinliche Gerichtsbarkeit zustand; dann von den Stadtgerichten, welche die Civil- und s. g. peinliche Gerichtsbarkeit, letztere Blutbann genannt, ausübten, welches Recht auch die s. g. Dorfgerichte hatten, wenn sie die Gerichtsbarkeit nicht an Städte übertrugen. Auch bei den geistlichen Gerichten hatte der Bischof oder in seinem Namen das Capitel (Consistorium) die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit.

(Mit obigem Aufsatze ist zu vergleichen das Werk: Notizen von der politischen und Justizverfassung Mährens, seit den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1628, oder kurze Uebersicht der Aemter und Stellen in Mähren, seit den ältesten Zeiten, von Doctor Johann Luksche. Brünn, bei J. G. Traßler. 1808. 8)

(Die Schriften über Geschichte des deutschen Strafrechtes und zwar entweder als selbstständige Schriften oder als rechtsgeschichtliche Abhandlungen, und über Geschichte des Strafrechtes der einzelnen deutschen Staaten, siehe zusammengestellt in Kappler: a. a. O. §. 29 S. 58—60, §. 40 S. 80—82. Siehe auch Heffter: a. a. O. §. 6 S. 8. u. f. und die Anmerkungen 1 und 2, ferner §. 13 S. 15 u. f. und die Anmerkungen dazu; — Luden: a. a. O. §. 10 S. 145 Anmerkung 7 und §. 12 S. 154 Anmerkung 4, §. 20—28 S. 59 u. f.; — Marezoll: a. a. O. §. 4—12 S. 17 u. f.; — Mittermaier: a. a. O. §. 5 a—5 d. S. 7 u. f. §. 6 S. 25 Anmerkung 6.)

III. Gerichtlich-medicinische Hilfswissenschaften.

Unter gerichtlicher Medicin (gerichtliche Arzeneikunde) versteht man hier den Inbegriff der für das Recht (als Gesetzgebung und Rechtspflege) aus dem Gebiete der Medicin nöthigen Kenntnisse, mit den Fortschritten zu ihrer Anwendung überhaupt und zu dem in besonderen Fällen dabei erforderlichen Verfahren[447]). Der ganze Inhalt derselben wird also aus der Medicin entlehnt, und auf einen von außen durch eine andere Wissenschaft gegebenen Zweck angewendet, durch welche er seine Ausdehnung und Gestalt bekommt. Die s. g. gerichtliche Medicin ist daher eine bloße Kunde. Das Wissenschaftliche in ihr bleibt immer ein wesentlicher Theil der Medicin, der bloß durch seine Anwendung auf den rechtlichen Zweck leicht ausgeschieden wird.

In diesem Zwecke und der Anwendungsart liegt das Eigenthümliche dieser Wissenschaft, deßwegen kann sie ohne Bezug auf die Anwendung als solche überall nicht gedacht werden, und sie muß den Zweck der Medicin, das Heilen, welchen das Recht nicht verlangt, ganz aufgeben. Indem sie dieß aber thut, verdient sie den Namen gerichtliche Medicin, streng genommen, überall nicht, sondern sie kann nur, um in dem Namen ihren Ursprung und Zweck zu bezeichnen, medicinische Hilfswissenschaft des Rechtes, hier des Strafrechtes heißen (Dr. Mende ausführliches Handbuch der gerichtl. Medicin. 2. Bd. Leipzig, Dyck. 1829. S. 490.)

Daß die gerichtliche Arzeneikunde ein Hilfsmittel des von Verbre-

[447]) Die gerichtliche Arzeneikunde kann in zweifacher Hinsicht für die Beurteilung strafrechtlicher Fälle nöthig werden, theils, weil es in einzelnen Fällen in Frage kommen kann, ob die Zurechnungsfähigkeit eines Menschen durch eine geistige Krankheit aufgehoben sei, theils, weil eine große Anzahl von Verbrechen gegen Leben und Gesundheit des Menschen gerichtet ist, und nur nach medicinischen Grundsätzen beurteilt werden kann, ob und in wie weit eine solche Verletzung begangen worden sei. (Luden a. a. O. S. 156.) Die Schriften über Zurechnungsfähigkeit siehe oben S. 89 u. f.

chen und Strafen handelnden Gesetzzweiges sei, bedarf wohl keines Beweises; denn sie ist für den Untersuchungsrichter unentbehrlich, um den Thatbestand größerer Verbrechen genauer und richtiger würdigen, um die Nothwendigkeit einer medicinischen Untersuchung durch Medicinalpersonen zu erkennen und anzuordnen, die geeigneten Fragen an dieselben zu stellen; nicht minder hat sie der urteilende Richter nöthig, um die Aussagen und Gutachten dieser Kunstverständigen selbstständig zu prüfen. Nun gibt es gewisse Gattungen von Verbrechen, wie z. B. öffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums (§. 74), Nothzucht und andere Unzuchtsfälle (§. 110—116), Mord und Todtschlag (§. 117--126), Abtreibung der Leibesfrucht (§. 128—132), Weglegung eines Kindes (§. 133—135), Verwundung und andere körperliche Verletzung (§. 136—139), Zweikampf (§. 140—146), Brandlegung, insofern dadurch ein Mensch getödtet wird (§. 148 a), Raub (169, 172, 174 im Falle einer körperlichen Verletzung), die von solcher Art sind, daß, um die Beschaffenheit derselben aus den Merkmalen gründlich zu erforschen, besondere wissenschaftliche, oder Kunstkenntnisse erfordert werden, in welchen Fällen die betreffenden Kunstverständigen, hier die Medicinalpersonen, beizuziehen sind (§. 240 u. f.).

Vorzüglich zu erwähnen ist in dieser Beziehung:

719. Beer: Bemerkungen über das Bedürfniß des Studiums der gerichtlichen Medicin für Rechtsgelehrte. (Zeitschrift für ö. R. 1844 III. 567—586.)

Der Verfasser sucht nachzuweisen die praktischen Vortheile, welche das Studium der gerichtlichen Medicin dem Rechtsgelehrten gewährt; den richtigen Gesichtspunkt, den man festhalten muß, wenn dieses Studium dem Rechtsgelehrten zugänglich, genießbar und praktisch fruchtbar gemacht werden soll; er zeigt, daß viele Mißverständnisse zwischen Aerzten und Rechtsgelehrten gerade aus dem vernachlässigten Studium der gerichtlichen Medicin von Seite der Letzteren entsprungen sind, und daß ein solches Studium von ihrer Seite zur Herstellung der Harmonie wesentlich sei.

Was nun die Literatur über diese Hilfswissenschaft in den österreichischen Staaten betrifft, so besitzen wir, obschon sich die Strafrechtspflege einer mächtigen Hilfe der weit vorangeschrittenen und täglich weiter schreitenden medicinischen Wissenschaft erfreut, noch kein Werk, in welchem die Literatur dieser Hilfskenntniß vollständig angeführt wäre. Auch die nachfolgende Zusammenstellung der über den in Frage stehenden Gegenstand erschienenen Schriften macht auf erschöpfende Vollständigkeit keinen Anspruch, da uns die Erlangung der Kenntniß so vieler nicht stets in dem Buchhandel erschienenen s. g. Inauguralschriften (Dissertationen oder Disputationen), die als Gelegenheitsschriften ohne Entgeld vertheilt werden, nicht möglich und überhaupt die Quelle mancher Werke nicht zugänglich gewesen war [448]).

[448]) Wir machen hier den Leser aufmerksam auf das Werk: Bibliotheca Medico-Chirurgica

Diese inländischen gerichtlich-medicinischen Schriften umfassen entweder A) die ganze gerichtliche Arzeneikunde (in Lehr- oder Handbüchern), oder B) bloße Sammlungen und Repertorien von Beobachtungen, Gutachten, Recensionen und andere Aufsätze; oder C) sie verbreiten sich nur über einzelne Abschnitte oder Gegenstände dieser Wissenschaft, oder D) sie betreffen die beim Kindesmorde vorkommenden gerichtsärztlichen Untersuchungen, oder endlich E) sie handeln von der Geschäftsführung der Gerichtsärzte überhaupt, und von dem Verfahren bei Leichenöffnungen [449]).

Nach dieser Eintheilung führen wir nun diese Schriften hier der leichteren Uebersicht wegen in chronologischer Ordnung auf.

---

et Anatomico-Physiologica, herausgegeben von Wilhelm Engelmann, Leipzig. Verlag von Wilhelm Engelmann. 1848; ein alfabetisches Verzeichniß der medicinischen, chirurgischen, geburtshilflichen, anatomischen und physiologischen Bücher, welche vom Jahre 1750 bis zu Ende des Jahres 1847 in Deutschland erschienen sind. Das Materien-Register Seite 673—734 weiset auf die unseren Gegenstand betreffenden Werke und Abhandlungen, wie schon die Schlagwörter z. B. Gefängnisse, Geistes-(Seelen-) Krankheiten, Kindermord, Lungenprobe, Mord, Vergiftung, Verletzung, Zurechnungsfähigkeit 2c. andeuten.

449) Was die übrigen medicinisch-gerichtlichen Schriften und die weitere Unterabtheilung derselben anbelangt, welche von der Nothwendigkeit der Kenntniß der gerichtlichen Arzeneikunde für den Rechtsgelehrten, von dem gerichtlich-medicinischen Personale, von den bei den Acten der gerichtlichen Arzeneikunde zu beobachtenden Formen, von den den Gerichtsärzten gesetzlich vorgeschriebenen Regeln für das Verfahren, von dem Rechte derselben die Untersuchungs-Acten einzusehen, von der Gegenwart des Untersuchungsrichters bei gerichtlich-medicinischen Untersuchungen, von der Rechtskraft der gerichtsärztlichen Fundscheine und Einholung von Gutachten höherer Medicinal-Behörden betrifft, so berufen wir uns hinsichtlich dieser Schriften, in so fern diese hier aufgeführten Momente in den inländischen Werken nicht besprochen werden, auf Kapplers oben S. 89 angeführtes Handbuch, welcher auf die gerichtliche Arzenei-Wissenschaft ein besonderes Augenmerk richtete, und wegen der großen Anzahl der dahin gehörigen Schriften und Abhandlungen, theils zur Gewinnung einer leichteren Uebersicht über dieselben, diese Schriften in einem eigenen Abschnitte (S. 1165—1212) aufführte; ferner auf Dr. Julius Weiske's Rechtslexicon für Juristen aller deutschen Staaten 2c. Leipzig bei Otto Wigand 1846 7. Bd. I. Heft, unter dem Schlagworte: Medicin (S. 114—168), unter welchem auch des Streites darüber gedacht wird, ob und in wie weit der Rechtsgelehrte mit der gerichtlichen Medicin vertraut sein müsse (S. 157—165) und wo schließlich eine gedrängte Literatur über das Studium der Gesetzgebung über gerichtliche Medicin, besonders der Legislation darüberin den deutschen Staaten aufgeführt erscheint; endlich auf das in der vorhergehenden Anmerkung angezeigte Werk von Wilhelm Engelmann. Was ferner die bei den einzelnen Verbrechen vorkommenden gerichtsärztlichen Fragen und die von deren Beantwortung handelnden Schriften anbelangt, wie über Verletzungen im Allgemeinen, und insbesonders über Kopf-, Hals-, Brust-, Bauch-, Glieder-Verletzungen, über Schußwunden insbesondere, über die gewaltsamen Tödtungen, über Vergiftungen durch die einzelnen Arten von Gift, wie durch Aloe, Arsenik, Belladonna, Birnen, Blausaure, Grünspan, Kupfer, Mohnsaft, Oleum animale foetidum, Quecksilber, Schwefelsäure, Vitriol und Zink, so sind diese Fragen in den oben erwähnten Schriften beantwortet, und wir berufen uns hinsichtlich der übrigen hier nicht aufgeführten Schriften auf Kapplers Hdb. S. 1181—1212, auf Weiske's Rechtslexicon a. a. O. S. 143—156 und auf Mittermaier a. a. O. S. 26 Anmerkung 6.

A. Lehr- und Handbücher der gerichtlichen Arzeneikunde.

720. Sistematisches Handbuch der gerichtlichen Arzeneikunde, zum Gebrauche für Aerzte, Wundärzte, Rechtsgelehrte und zum Leitfaden bei öffentlichen Vorlesungen. Von Josef Bernt, Doctor der Heilkunde, k. k. ordentlichem und öffentlichem Professor der Staatsarzeneikunde an der hohen Schule zu Wien. Wien, 1. Aufl. 1813, 2. Aufl. 1818. (Recens. in den Wien. medicin. Jahrbüchern II. IV., S. 150 und V. III., S. 145) 3. Aufl. Wien, Wallishausser 1827. 4. Aufl. 1834 (Rec. in d. 2. Bde. des Gersdorf'schen Repertoriums der gesammten deutschen Literatur. Leipzig 1834). 5. vermehrte Aufl. 1846. 8. bei Wallishausser (herausgegeben von Fr. Bernt, k. k. Kreisarzte im V. U. W. W. [In dieser neuesten Auflage befindet sich in einem eigenen Anhange (S. 365—424) die Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österr. Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben (Hkzd. vom 19. Jänner 1815, Nr. 1125 d. J. G. S., in m. sist. Hdb. II. 992); ferner (S. 30—36) eine ziemlich vollständige, auch die ausländische Literatur umfassende Angabe der Werke über gerichtliche Arzeneikunde, die aber vollständiger in dem damals schon herausgegebenen Handbuche von Kappler (Siehe dieses oben S. 89) erscheint.]

721. Ergänzungen des sistematischen Handbuches der gerichtlichen Arzeneikunde, zum Gebrauche für Aerzte, Wundärzte, Rechtsgelehrte und zum Leitfaden bei öffentlichen Vorlesungen. Von Josef Bernt, Doctor der Heilkunde, k. k. ordentlichem und öffentlichem Professor der Staatsarzeneikunde an der hohen Schule zu Wien, auswärtigem Mitgliede der k. k. Akademie der Wissenschaften, Literatur und Künste zu Padua. 1 Bd.

Auch unter dem Titel:

Das Verfahren bei der gerichtlich-medicinischen Ausmittelung zweifelhafter Todesarten der Neugebornen. Wien, 1826, bei Wallishausser. (Rec. in der Zeitschrift für öst. R. 1826. III. 175—180 und Schunk's Jahrbücher 5. Bd. S. 257.)

Dieses Werk ist der erste Ergänzungsband des oberwähnten sistem. Handbuches, und hat den Zweck zu obigem Handbuche Nachträge zu liefern, welches aber auch für jene, welche dieses selbst nicht gelesen haben, eine willkommene Gabe ist, weil es an sich ein geschlossenes Ganzes über den darin behandelten, durch den zweiten oberwähnten Titel näher bezeichneten Gegenstand bildet, welches auch dem Nichtarzte leicht verständlich ist.

722. Anleitung zur gerichtlichen Arzeneikunde für Gerichtsärzte und Rechtsgelehrte des Militär- und Civilstandes und zum Leitfaden bei akademischen Vorlesungen. Von Peter Wagner. Wien 1839. 8.

Dieses Werk ist mir aus der Bibliotheca juridica austriaca etc.

von Dr. Moriz v. Stubenrauch, Wien 1847, Nr. 4367, bloß dem Titel nach bekannt, daher keine nähere Anzeige von demselben gegeben werden konnte.

723. Sistematisches Handbuch der gerichtsarzeneilichen Wissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung der Erhebung des Thatbestandes im Straf- und Civilverfahren für Aerzte, Wundärzte, dann Justiz- und politische Beamte und Advocaten in den k. k. Staaten, nebst einem Anhange über den Geschäftsstil. Von Franz v. Ney, k. k. Pfleger zu Gastein. Wien 1845. Verlag von Mörschner's Witwe u. W. Bianchi. (Rec. im Jurist 1846. XVI. 498—514.)

Der Verfasser hat es unternommen, nach dem Beispiele jener verdienten Männer, welche die Erfahrungen der gerichtlichen Medicin in einer Art darstellten, daß solche dem Richter in Ausübung seines Amtes verständlich würden, mit ähnlichen Bestreben in Bezug auf das medicinische Publicum, diejenigen positiven Gesetze, zu deren praktischen Anwendung der Gerichtsarzt berufen ist, in einer Form darzustellen, von welcher er die Hoffnung hegt, daß solche dem zur Ausübung der Gerichtsarzeneikunde berufenen Arzte verständlich sein werde. Der weitere Verlauf der Vorrede, insbesondere der §. 5 und die Schlußbemerkung zeigen, daß der Verfasser auch dem Strafrichter einen Leitfaden in seinen Amtshandlungen liefern wollte.

B. Sammlungen von Beobachtungen, Gutachten, Recensionen gerichtlich-medicinischen Inhaltes.

724. Vietz E. V. Vorlesungen über gerichtliche Arzeneikunde; mit Bemerkungen herausgegeben von Josef Bernt. I. Bd. Wien bei Geistinger 1817. gr. 8. (Wie oben bei **722**.)

725. Abhandlungen im Fache der Gerichtsarzeneikunde. Von Josef Schallgruber, der Heilkunde Doctor, ehedem öffentlichen ordentlichen Professor der Anatomie und Fisiologie an der hohen Schule zu Krakau, derzeit Professor der theoretischen und gerichtlichen Medicin zu Gratz ꝛc. Mit 3 Fig. in Steindruck. Gratz 1823, im Verlage bei Christian Penz. 8. (Rec. in den medicin. Jahrb. 1826, 3 Bd., S. 118 und Jenaer Lit. Zeit. v. 1826, Nr. 129, S. 68.) Von diesen Abhandlungen betreffen nur die erste und zweite über Arsenikvergiftung und die neunte über Todtgefundene zunächst das Criminalverfahren.

726. Visa reperta und gerichtlich-medicinische Gutachten. Verfaßt und als erläuternder Anhang zu seinem sistematischen Handbuche der gerichtlichen Arzeneikunde herausgegeben von Josef Bernt, Doctor der Medicin, k. k. Professor und auswärtigem Mitgliede der k. k. Akademie der Wissenschaften, Literatur und Künste zu Padua. Wien 1827 bei Wallishausser. gr. 8.

Der Verfasser liefert hier reperta und Gutachten über die zweifelhaften Todesarten der neugebornen und erwachsenen Personen.

727. Visa reperta und gerichtlich-medicinische Gutachten über gesunde und kranke Zustände des Menschen. Gesammelt aus älteren und neueren Quellen und als erläuternder Anhang zu seinem sistematischen Handbuche der gerichtlichen Arzeneikunde, herausgegeben von Josef Bernt rc. Wien bei Wallishausser. 1. Bd., dieses Bandes 2. Aufl. Wien, ebend. 1836. 8. 2. Bd. 1838. 8. 3. Bd. 1841. 8.

Der Verfasser liefert hier eine ähnliche Sammlung über zweifelhafte gesunde und kranke Zustände des Menschen.

728. Auswahl gerichtlich-medicinischer Untersuchungen nebst Gutachten, abgegeben an die respectiven Behörden. Von J. R. Krombholz. 1 Hft. Mit 1 lithogr. Tafel. gr. Fol. Prag 1831. Calve in Commiss. 2. Hft. 183 . 3. Hft. 1841. (Angezeigt v. Schürmayer S. 596 und 597 des Jahrg. 1842 der Annalen der Staatsarzeneikunde, worauf wir den Leser weisen.)

729. Sammlung auserlesener gerichtlich-medicinischer Untersuchungen nebst Gutachten für Richter und angehende Gerichtsärzte. Von Dr. Carl Snetiwy, k. k. Gerichtsarzte zu Scherding am Inn. Prag, 1846. Gedruckt bei K. Gerzebeck. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1846. I. 70—73.)

In dieser Sammlung werden uns vierzig verschiedene visa reperta geboten, und zwar: fünf Fälle der Beurteilung psichischer Zustände bei Beschuldigten; zwei, gerichtsärztlicher Untersuchung wegen Nothzucht; neun Fälle zufälliger und plötzlicher Todesarten; ein Fall der Untersuchung eines erfrornen und einer eines mit Wasser verbrühten Kindes; zwölf Fälle gerichtsärztlicher Beurteilung über ertrunkene Kinder und erwachsene Personen unter verschiedenen Umständen; ein Fall eines Kindesmordes durch Verblutung wegen nicht unterbundener Nabelschnur; ein Fall zufälliger Tödtung durch einen Sturz über eine Stiege; ein Fall gewaltsamer Tödtung durch eine mittelst eines Messerstiches beigebrachte Brustwunde; zwei Selbstmordfälle durch Halsschnitte mit besonderer Bedachtnahme auf die Geistesbeschaffenheit der Thäter; vier Fälle theils absichtlicher, theils zufälliger Tödtungen durch Schußwunden; endlich ein Fall körperlicher Verletzung durch Schnittwunden im Gesichte. Jedem Gutachten gehen einige kurze Bemerkungen über den Rechtsfall voraus, der dasselbe veranlaßte, und hierauf folgt der Befund und das endliche Gutachten, wie es scheint, wörtlich aus den Acten.

C. Schriften über einzelne Abschnitte oder Gegenstände der gerichtlichen Arzeneikunde und die bei den einzelnen Verbrechen vorkommenden Fragen.

a) Ueber Verletzungen.

730. Ueber die Verletzungen in gerichtlich-medicinischer Beziehung für Gerichtsärzte und Richter. Von Ign. Nadherny, Doctor der Medicin, k. k. o. ö. Professor der

Staats-Arzeneikunde an der Universität zu Prag. Prag, bei Haase Söhne 1818. 8. (Rec. in Bernt's Beiträgen zur gerichtlichen Arzeneikunde. 2 Bd. S. 194.)

Dieses Werk handelt 1) von der gerichtlich-medicinischen Beurteilung der Verletzungen überhaupt; 2) bei Lebzeiten des Verletzten; 3) nach erfolgtem Absterben desselben.

731. Auseinandersetzung der Verletzungen aller Theile des menschlichen Körpers, sammt den verschiedenen daraus entstehenden Folgen, nach der Eintheilung der Oberfläche des Körpers und des Baues der Organe. Zum Gebrauche bei den öffentlichen Vorlesungen für angehende Aerzte und Wundärzte. Von Alois Michael Mayer, der Arzeneikunde und der Augenkrankheiten Doctor, und o. ö. Lehrer der Anatomie an der hiesigen Universität. Wien, auf Kosten des Verfassers 1822. 8. bei Beck.

(Rec. in den medicin. Jahrb. 1821. 1. Bd. S. 581, worauf wir den Leser verweisen.)

732. Abhandlungen über die Verletzungen am Kopfe und die Durchbohrung der Hirnschale. Von Doctor P. Ritter v. Kern. Wien, Sollinger 1829. gr. 4.

Diese Schrift ist mir nur aus dem Büchercataloge bekannt, daher kein Auszug geliefert werden konnte.

733. Beitrag zur gerichtlich-medicinischen Beurteilung der schweren Verletzungen. Von W. Hergloß. Prag, bei Haase Söhne 1835. gr. 8. (Wie oben bei **722**.)

734. Die Körperverletzung und die Tödtung nach dem Geiste der österr. Gesetze, gerichtsärztlich im Allgemeinen dargestellt und zur Besprechung den Rechtsgelehrten und Aerzten Oesterreichs vorgelegt von Leopold Langer, Doctor und k. k. Professor der Medicin zu Gratz. Gratz 1845.

Die Veranlassung der öffentlichen Besprechung des auf dem Titelblatte dieser Abhandlung bezeichneten Gegenstandes war der in den medicinischen Jahrbüchern des k. k. österr. Staates Jahrg. 1844, Heft Juli, S. 25 enthaltene Aufsatz von Fr. v. Ney, k. k. Pfleger zu Gastein: „Welche juridische Grundsätze müssen von dem Arzte bei Abgabe des Gutachtens über rechtswidrige Verletzung nothwendig berücksichtiget werden?"

Der Verfasser erörtert den Begriff von Verletzung und Vergiftung und meint, daß man in den Gesetzbüchern und in der gerichtlichen Medicin das Wort Körperverletzung (nicht Verletzung allein, weil es in den Gesetzbüchern auch andere Verletzungen gibt) beibehalten sollte. Er spricht von dem gesetzlich bestimmten Unterschiede der leichten, schweren und tödtlichen Körperverletzungen, von der Pflicht des Schuldigen zum Schadenersatze. Schließlich beleuchtet der Verfasser den Gegenstand hinsichtlich der Bezeichnung des Todes für die von ihm gemachten Beziehungen. Zuletzt führt er die im Gesetze bestimmten Fälle

an, in welchen man gesetzlich Schuld an dem Tode eines Menschen haben kann, und stellt die Frage: Wann ist über den Tod eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten? und wann hat der Arzt sein Gutachten bei vorkommenden Körperverletzungen und Tödtungen abzugeben?

b) Ueber Vergiftungen.

735. Ueber den Beweis der Gegenwart des Arseniks bei Verdacht einer falschen Vergiftung, wenn sehr kleine Mengen gegeben sind. Von Dr. Lorenz v. Vest, Professor der Botanik und Chemie am Johanneum zu Gratz. (Im Intell. Blatt zur Wr. Lit. Zeit. 1816, Nr. 16. 17. April eingerückt.)

Dieser Beweis, bemerkt der Verfasser, ist um so schwerer zu führen, weil der Arsenik, wenn er hinreichend war, in der Regel heftiges Erbrechen bewirkt; daher kann das in der Leiche vorgefundene Quantum gar nichts über die Lethalität des Attentats bestimmen, sondern es kann nur die Untersuchung über die Beschaffenheit des verdächtigen Körpers erleichtern oder erschweren. Der Chemiker wird nur selten durch eine etwas größere Menge des corpus delicti in den Stand gesetzt, so recht mit Bequemlichkeit, aber auch Sicherheit seine charakterisirenden Producte darzustellen; meistens muß er ängstlich mit seinem kleinen Vorrathe operiren. Hierauf theilt der Verfasser seine Verfahrungsart mit, um zu einem sicheren Resultate zu gelangen.

736. Nachträgliche Versuche zur Entdeckung des Arseniks in derlei Vergiftungsfällen, nach der vom Herrn Professor v. Vest angegebenen Methode. Vom Professor Schallgruber. (Intelligenzblatt zur Wiener Lit. Zeit. 1816. Sept. 36, worauf wir den Leser verweisen.)

737. Ueber die Arsenikprobe. Ein Beitrag zur gerichtlichen Arzeneikunde, von Dr. Lorenz v. Vest rc. rc. (Medicin. Jahrb. 1818. 4. Bd. IV. T. S. 90—134, worauf wir den Leser verweisen.)

Ist eine Fortsetzung der vorhergehenden (**735**) Abhandlung.

738. Ueber Arsenik, in oriktognostischer, chemischer, farmacologischer und medicinisch-gerichtlicher Hinsicht. Von J. A. Hink, der Heilkunde Doctor. Wien 1820, bei Heubner. 8. (Ursprünglich erschienen in lateinischer Sprache als Inauguraldissertation: Diss. inaug. medica de Arsenico, 1820. Wie oben bei **732**.)

D. Schriften über Zeichen für das Leben des Kindes in beim Kindesmorde vorkommenden gerichtsärztlichen Untersuchungen.

Lungen- und Athemprobe.

739. Kindesmord und Fruchtabtreibung. In gerichtsärztlicher Beziehung für Gerichtsärzte und Juristen, dargestellt von

Franz Xaver Gärtner, Doctor der Medicin und Chirurgie, Magister der Geburtshilfe, Assistenten bei der Lehrkanzel der Staatsarzeneikunde an der Hochschule zu Prag. Prag 1845, Verlag, Druck und Papier von Gottlieb Haase Söhne.

Nachdem der Verfasser einige historische Bemerkungen über den Kindesmord vorausgeschickt hat, erörtert er im ersten Abschnitte folgende sieben Fragen: 1. Ob das Kind reif und lebensfähig sei? 2. Ob das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet habe? 3. Ob das Kind vor, während oder nach der Geburt gestorben sei? 4. Ob es eines natürlichen oder gewaltsamen Todes; und 5. im letzten Falle, ob die Mutter oder ein Anderer an dem erfolgten Tode des Kindes Schuld trage? Im 2. Abschnitte handelt der Verfasser von der Fehlgeburt, und im §. 80 von weggelegten Kindern, oder er führt vielmehr die Bestimmungen des St. G. B. hierüber an.

740. **Dissertatio inaug. medico forensis sistens momenta generalia inquisitionis de morte Neonatorum. A Eman. Engel. Viennae 1840. 8.** (Wie oben bei **722**.)

741. Neue Versuche und Erfahrungen über die Ploucquet'sche und hidrostatische Lungenprobe. Von W. J. Schmitt, k. k. Rathe, Stabsfeldarzte und Professor. Wien 1806. 8. Bei A. Doll. (Wie oben bei **732**.)

742. Vorschlag zu einer neuen hidrostatischen Lungenprobe. Kundgemacht von Josef Bernt ꝛc. Mit einer Kupfertafel. Wien 1821, bei Carl Gerold. Mit darneben stehender lateinischer Uebersetzung: **Programma pro nova pulmonum docimasia hidrostatica proponitur a J. Bernt etc. 8.** (Rec. von Prof. A. Henke in der Zeitschrift für Staatsarzneikunde Jahrgang II. 1822. III. Hft. S. 1, worauf wir den Leser verweisen.)

743. Beleuchtung der Henke'schen Bemerkungen gegen den Vorschlag zu einer neuen hidrostatischen Lungenprobe. Von Prof. Bernt. (Medicin. Jahrb. 1823. I. Bd. IV. St. S. 611—621, worauf wir den Leser verweisen.)

744. **Experimentorum docimasiam pulmonum hidrostaticam illustrantium. Centur. I. Sec. 1—3. Cum tab. aen. Viennae. Heubner. 1823. 4. maj.** (Wie oben bei **732**.)

745. Ueber das Verfahren bei unseren Versuchen mit Leichen neugeborner Kinder, zur Begründung einer zuverlässigen Lebensprobe, nebst einigen medicinischen gerichtlichen Fällen. Von Prof. Bernt. (Medicin. Jahrb. 1824, 2 Bde. II. St. S. 274—317.)

Die Lebensäußerungen, welche nach der Geburt eines Kindes eintreten und nach dessen Tode bleibende Merkmale zurücklassen, sind: das Athemholen, der veränderte Blutumlauf, die Aneignung fremder, und Ausleerung unbrauchbarer Stoffe: das Experiment, welches diese Lebensäußerungen zu erforschen hat (Lebensprobe, **docimasia bioman-**

tica genannt) zerfällt daher in die Athemprobe, die Kreislaufprobe, die Verdauungs- und die Ausleerungsprobe. Der Verfasser macht den Leser mit dem hierbei zu beobachtenden Verfahren bekannt.

746. W. J. Schmitt's Erklärung über Bernt's Beleuchtung (**743**) der Henke'schen Bemerkungen gegen den Vorschlag zu einer neuen hidrostatischen Lungenprobe. (Medicin. Jahrb. 1824, 2 Bd. III. St. S. 471—480, worauf wir den Leser verweisen.)

747. Beleuchtung der Erklärung des W. J. Schmitt über Beleuchtung der Henke'schen Bemerkungen (**746**) gegen den Vorschlag zu einer neuen hidrostatischen Lungenprobe. Von Prof. Bernt. (Med. Jahrb. 1826. 3 Bd. I. St. S. 138—154, worauf wir den Leser verweisen.)

D. Schriften über die Geschäftsführung der Gerichtsärzte überhaupt, und das Verfahren bei Leichenöffnungen.

748. Anleitung zur Abfassung gerichtlicher Untersuchungsberichte. (Visa reperta.) Mit sechs beigefügten Beispielen aus dem Fache der gerichtlichen Wundarzeneikunde. Zum nützlichen Gebrauche für angehende gerichtliche Wundärzte. Von Augustin Hochweis, praktischem Wund- und Geburtsarzte, und Magister Sanitatis zu Gratz, wie auch beeidetem Landgerichts-Wundarzte der Herrschaft Eggenburg. Gratz 1814, gedruckt mit Tanzer'schen Schriften. (Rec. in den medic. Jahrb. II. IV. S. 156 und in v. Wagersbach Archiv. 2. Hft. S. 113 [oben S. 113, Z. 3], worauf wir den Leser verweisen.)

749. Anleitung zur Abfassung medicinisch-gerichtlicher Fundscheine und Gutachten, für angehende Aerzte, Wundärzte und Gerichtspersonen. Von Josef Bernt ꝛc. Wien 1821, bei Carl Gerold. 8. 2. Aufl. 1836. (Wie oben bei **722**.)

750. Anweisung zur gerichtlichen und pathologischen Untersuchung menschlicher Leichname, bearbeitet nach Anleitung der gerichtlichen und pathologischen Sectionen, wie selbe im Wiener allgemeinen Krankenhause vorgenommen werden. Von Dr. Jos. Max Staupa. Mit einer Kupfertafel. gr. 8. Wien, bei Tendler und Mannstein, 1827. (Wie oben bei **722**.)

Dieser der gerichtlichen Arzneikunde angehörigen Literatur schließen sich an, die in Oesterreich bestehenden in dieses Fach einschlagenden medicinischen Zeitschriften, wie: Die medicinischen Jahrbücher des k. k. österr. Staates. Herausgegeben von den Directoren und Professoren des Studiums der Heilkunde an der Universität zu Wien. 1. Bd. gr. 8. Wien 1811. Beck. 1. Bd. und 2.—4. Bd. gr. 8. Wien 1811—1818. Kupfer. 5. 6. Bd.; sammt einem Hefte Sach- und Namenregister über den 1.—6. Bd. Mit Kupf. gr. 8. Wien 1819—22. Gerold. 7—9.

Bd. oder neue Folge 1.—3. Bd. Mit Kpf.= und Steindr. gr. 8. Ebend. 1819—28. Als ein Anhang (bis Ende der neuen Folge) gehört hierzu: Beobachtungen und Abhandlungen aus dem Gebiete der gesammten praktischen Heilkunde, von österr. Aerzten. 6 Bde. gr. 8. Wien 1819—28. Gerold. 10—20. Bd. oder Neueste Folge. 4.—11. Bd. Mit Kupf.= und Steindr. gr. 8. Ebend. 1829—36. Vom 11. Bde. an herausgegeben von A. J. Freiherrn v. Stifft und redig. v. J. N. Edler v. Raimann. 21.—23. Bd. oder neueste Folge. 12.—14. Bd. (Mit etwas veränd. Titel) fortgesetzt und redig. v. J. N. Edl. v. Raimann. Mit Steindrucktaf. gr. 8. Ebend. 1837. Fortgesetzt von J. N. Edl. von Raimann und redig. von dem Doct. und Prof. der k. k. Wiener Universität Siegm. Casp. Fischer, Ant. Edl. v. Rosas u. J. Wisgrill 24.—33. Bd. oder Neueste Folge. 15.—24. Bd. Mit lith. Taf. gr. 8. Ebend. 1838—1840. Sach= und Namenregister über die ersten 26 Bde. Von S. C. Fischer. 8. Ebend. 1839. Vom Jahre 1841 an, fällt die Bändeangabe hinweg, und es erscheint diese Zeitschrift in Jahrgängen zu 12 Heften. Herausgegeben von J. N. Edlen v. Raimann. Hauptredacteur: A. Edl. v. Rosas. Jahrg. 1841—47. 12 Hefte zu 8 Bogen. Mit dem Ergänzungsblatte: Oesterreich. med. Wochenschrift. 52 Nrn. gr. 8. Wien, bei Braumüller u. Seidel. Bei Jahrg. 1841 und 42 sind auf dem Titel noch als Mitredacteure genannt: S. C. Fischer und J. Wisgrill. (Diese Jahrbücher werden fortgesetzt.)

Ferner gehören hieher:

Beiträge zur gerichtlichen Arzeneikunde für Aerzte, Wundärzte und Rechtsgelehrte. Von Josef Bernt. Wien 1818—1823, bei Carl Gerold. 6 Bände. 8.

(Rec. in den medicinischen Jahrb. 5. Bd. 3. St. S. 148; Jenaer Lit. Zeit. 1821. Nr. 64, S. 27. Haller Lit. Zeit 1820. I. Bd. S. 809, Leipzig Lit. Zeit. 1819, S. 1117, worauf wir die Leser verweisen.)

Anhang.

Ueber Gefängnißwesen.

751. Abhandlung über die Strafhäuser überhaupt, mit besonderer Rücksicht auf die dießfalls in den deutschen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates bestehenden Anstalten. Von Josef Hopfauer, Verwalter des k. k. Provinzial-Strafhauses zu Linz in Oesterreich ob der Enns. Linz, 1814, bei Cajetan Haslinger, Buchhändler, kl. 8. 209 S. (Rec. in der Wr. Lit. Zeit. August 1814 und in der Leipzig. Lit. Zeit. 1814, S. 1721.)

Das Werk besteht aus 2 Theilen, aus einem theoretischen und aus einem praktischen Theile.

In dem ersten Theile handelt der Verfasser von den Strafhäusern nur im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf Landesverhältnisse. Aus dem Entzwecke der Strafe, dem Urrechte der Menschen und dem natürlichen Privatrechte werden diejenigen Grundsätze hergeleitet, welche die Gesetzgebung vor Allem bei der Errichtung der Strafhäuser vor Augen haben mußte.

Der Verfasser erörtert die Fragen, in wie weit und bei welchen Individuen sich eine moralische Besserung in Strafhäusern denken lasse, ob Strafhäuser überhaupt nützlich oder schädlich seien.

Der zweite Theil gibt eine gedrängte Uebersicht jener Anstalten, welche in den deutschen Provinzen Oesterreichs für die zum Strafhause verurteilten Sträflinge bestehen, und der Verfasser breitet sich insbesonders über das Strafhaus zu Linz ausführlicher aus, bespricht in Kürze jenes in der Carlau zu Graß, zu Lemberg und zu Klagenfurt.

Er bemerkt unter andern, wie manche Bestimmungen des St. G. B. unausführbar seien, z. B. über die gänzliche Enthaltung vom Fleische und Weine, über die Einschränkung des Lagers auf bloße Breter, wobei er nachweiset, wie die Milde der Administration diese Strenge des Gesetzes zu schwächen wußte.

752. Das Provinzial-Straf- und Arbeitshaus in Brünn. Ein Beitrag zu Hopfauer's Abhandlung über Strafhäuser, mit besonderer Rücksicht auf die im österreichischen Kaiserstaate bestehenden Anstalten. Herausgegeben zum Besten des Strafhausfondes, von Dr. E. C. Rincolini, Phisikus des Provinzial-Straf- und Arbeitshauses. Brünn 1816. Druck und Lettern von J. G. Gastl. 12. S. 47. (Wie oben bei **722**.)

753. Das k. k. n. ö. Provinzial-Strafhaus in Wien. Dargestellt von Franz Josef Kolb. Wien, 1823.

Diese Schrift ist mir nur aus der Darstellung der Literatur des österr. Gesetzbuches über Verbrechen ꝛc. von Johann Vesque v.

Püttlingen. Wien, 1833, S. 36 u. f., bekannt, wo auch keine nähere Anzeige oder Beurteilung vorkommt.

754. Ueber die Gefängnißkrankheiten. Von E. Ernst Rincolini, Doctor der Arzneiwissenschaft, Fisikus des k. k. mährisch-schlesischen Provinzial-Straf- und Arbeitshauses, Mitgliede der k. k. mährischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Brünn rc. rc. Brünn, 1827. Bei J. G. Traßler. 8.

Der Verfasser theilt diese Krankheiten in drei Classen ein:

1. in die Krankheiten, die von dem Verhältnisse des Ortes, wo sich die Strafanstalten befinden, als in ihnen gleichsam bedingt, ihren Ursprung nehmen und als die stehenden Gefängnißkrankheiten anzusehen sind: als Monostasie, Scorbut, Gefängniß-Tifus, Wechselfieber, Stuhlgangverhaltung, ödematöse Geschwülste, Fußgeschwüre, äußere Scrofelleiden, scrofulöse Lungenschwindsucht, Blefaroftalmie, Brustwassersucht.

2. Krankheiten, welche oft von Sträflingen gleich beim Eintritte ins Strafhaus mitgebracht werden, als: Sifilis, Epilepsie, Diarrhöe, Disenterie, Krätze, Flechten, Wurmkrankheiten rc.

3. Krankheiten, welche nicht selten von den Sträflingen vorgeschützt oder von ihnen künstlich dargestellt werden, wie: künstlich hervorgebrachte Geschwülste und Geschwüre, Bluthusten, simulirte Epilepsie, simulirtes Erbrechen durch einen von außen angebrachten Druck auf die Magengegend, Veitstanz, Ohnmachten, Anschwellungen der Gliedmaßen durch festes Binden rc.

755. N. Freiherr **: Ueber die moralische Besserung der Verbrecher. (v. Pratob. Mat. II. 251—276.)

Der Verfasser dieser Abhandlung legt hier seine Gedanken über die moralische Besserung der Verbrecher nieder, spricht von der jetzt herrschenden Idee, in Strafhäusern die moralische Besserung der Verbrecher zu bewirken, als von einem Beispiele menschlicher Uebertreibung. Moralische Besserung sind keiner Regierung zur Pflicht zu machen. Der Criminalrichter und der Staatsbeamte sollen sich nie in das Besserungsgeschäft mischen. Was der Mensch für Menschen thue, müsse innerhalb der Gränzen eines Privatunternehmens bleiben, und die gesetzliche Macht dabei aus dem Spiele gelassen werden. Alle ökonomische und moralische Behandlung der Gefangenen von Seite des Staates müsse dahin gerichtet sein und sich darauf beschränken, die Gefangenen an Reinlichkeit, Ordnung und Fleiß zu gewöhnen. Der Verfasser gibt aus seinen Erfahrungen Andeutungen, wie in Strafanstalten auf diese Zwecke hingearbeitet werden müsse. Insbesondere führt er aus, daß man den Sträfling nicht mit Arbeiten beschäftigen dürfe, die er nach seiner Entlassung nicht weiter forttreiben könne. Er prüft einige Einrichtungen in den neuern Strafhäusern aus dem Gesichtspunkte, ob sie zur Verbreitung der drei s. g. mechanischen Tugenden (Reinlichkeit, Ordnung, Fleiß) geeignet sind.

756. Die Nothwendigkeit der moralischen Reform

der Gefängnisse, mit Hinweisung auf die zur Einführung derselben in einigen Ländern getroffenen Maßregeln, beleuchtet von L. Grafen v. Thun. Prag, bei Borrosch und André, 1836. 84. 43 S. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1836. III. 227—239.)

Der Verfasser versucht in dieser Schrift die Nothwendigkeit und die Möglichkeit einer durchgreifenden moralischen Reform der Gefängnisse darzuthun, und wirft am Schlusse seiner Abhandlung die Frage auf: auf welchem Wege man wohl am sichersten bei deren Einführung vorgehen könne? Wir verweisen den Leser auf den Inhalt der Schrift.

757. Levizhnik: Die Criminalsträflinge. Ein Beitrag zur Menschenkenntniß, eine Erinnerung an den §. 455 I. Th. St. G. und ein Vorschlag zur Einführung des amerikanischen Pönitentiarsistemes in die Strafhäuser. (Zeitschrift für ö. R. 1840. I. 129—140.)

Der Verfasser theilt hier die Aussagen eines entlassenen Criminalsträflings zu dem Ende mit: 1. Die großen Gefahren darzuthun, welche durch die nach und nach aus den Strafhäusern in die Freiheit zurückkehrenden Verbrecher der allgemeinen Sicherheit drohen, daher zu einer mehreren Berücksichtigung des §. 455 und zur Anwendung noch wirksamerer Vorkehrungen als die gewöhnliche Polizeiaufsicht ist, in jenen Fällen zu bewegen, wo sich während einer Untersuchung mit Hinblick auf das vergangene Leben eines Beschuldigten zeigt, daß bei einer dauerhaften und starken rechtswidrigen Triebfeder weder moralische noch psichologische Gesetze zu dessen Abhaltung von Rechtsverletzungen hinreichen; ferner sucht er 2. die Möglichkeit der Einführung amerikanischen Pönitentiarsistemes in die Strafhäuser recht fühlbar zu machen.

758. R.: Ueber die Mittel ꝛc. III. Von den österreichischen Strafanstalten und über die Statthaftigkeit der Einführung des Pönitentiarsistems. (Zeitschrift für ö. R. 1845. I. 213—219: 265—294.) (Siehe unten **766**.)

Dieser 3. hieher gehörige Abschnitt der Abhandlung läßt keinen Auszug zu, daher wir den Leser auf den Inhalt selbst verweisen.

759. Krenn: Ueber die Reform der Gefängnisse. (Jurist 1843. X. 473—479.)

Der Verfasser führt das Wort für die Reform unserer Gefängnisse und beschäftiget sich mit der Frage, woher es denn komme, daß die österreichischen Schriftsteller so schweigsam über dieselbe sind, deren Beantwortung der eigentliche Gegenstand des Aufsatzes des Verfassers ist; er fordert daher Männer vom Fache auf, sich mit der Gefängnißfrage zu beschäftigen.

760. Krenn: Ueber die Nothwendigkeit der Isolirung der Sträflinge und Inquisiten. (Zeitschrift für ö. R. 1843. II. 133—159.)

Der Verfasser beleuchtet die Gebrechen unseres Gefängnißwesens und unterzieht das in neuerer Zeit immer mehr in Aufnahme kommende Pönitentiarsistem, für welches er das Wort spricht, der Beurteilung.

761. Söllner: Gründe gegen die Einführung pensilvanischer Besserungshäuser. (Jurist 1844. XI. 473—484.)

Dieser Aufsatz enthält als Einleitung Bemerkungen über den oberwähnten Aufsatz von Krenn (**760**), und der Verfasser führt im Verlaufe seiner Abhandlung die Gründe an, die man von den Gegnern der Reform gewöhnlich angeführt, und in vielen diesen Gegenstand betreffenden Schriften bereits widerlegt findet. (Siehe dagegen **762**.)

762. Frühwald: Einige Worte über die im XI. B. S. 473 des Juristen aufgestellten Gründe gegen die Einführung pensilvanischer Besserungshäuser. (Jurist 1845. XIV. 37—57.)

Der Verfasser versucht die in der Ueberschrift dieses Aufsatzes oben **761**) angeführten Gründe unter Anführung factischer Umstände zu widerlegen.

763. Söllner: Nähere Entwickelung einiger Gründe gegen die Einführung pensilvanischer Besserungshäuser. (Jurist 1847. XVII. 265—299.)

Der Verfasser schickt einige Worte gegen seinen Widersacher (Frühwald **762**), wie er sich ausdrückt, voraus, und versucht hierauf die Gefängnißfrage von dem Standpunkte, auf den er sich stellte, und aus dem sie seines Wissens noch nicht näher beleuchtet worden sei, bis zur völligen Verdeutlichung seiner Gegner (Krenn **760** und Frühwald **762**) zu erörtern.

764. Die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens in Frankreich, Schottland, Belgien und der, Schweiz. Dargestellt von Dr. Josef v. Würth. Mit 3 Zinktafeln Wien 1844. Fr. Beck's Universitäts-Buchhandlung. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1844. III. 557—567.)

In dem darstellenden Theile schildert der Verfasser die Strafanstalten der in der Ueberschrift dieses Werkes genannten Länder; und dieser Theil ist der Selbstkritik der Gefängnißsisteme durch ihre Wesenheit und Ergebnisse gewidmet. In dem zweiten Buche werden die im ersten gewonnenen thatsächlichen Ergebnisse zu einer »erfahrungsmäßigen Kritik der verschiedenen Gefängnißsisteme" zusammengefaßt. Nachdem daher die „Grundbedingungen eines guten Gefängnißwesens" in Kürze formulirt wurden, folgt die Würdigung des „Auburn'schen oder Schweigsistems", des »pensilvanischen oder Vereinzelungssistems", des »Classificationssistems", worauf die eigentlichen Verhältnisse der „Anstalten für jugendliche Gefangene" geschildert, und endlich „Vorschläge in Beziehung auf die Gefängnißreform in Deutschland" gemacht werden.

Der Anhang enthält eine Reihe von Briefen, in welchen Männer im Gefängnißfache als europäische Celebritäten bekannt, ihr Glaubensbekenntniß für die Trefflichkeit und Ueberlegenheit des Zellensistems bekunden.

765. Einige Worte über die Gefängnißfrage. Von Adolf Freiherrn v. Pratobevera, k. k. Appellationsrathe 2c. Wien, gedruckt bei den Edlen v. Ghelen'schen Erben. 1845. 8. 71 S.

(Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1845. III. 431—438, im Juristen 1846. XVI. 151—165.)

Nach einer kurzen Einleitung, worin der Verfasser dieser so gediegenen Abhandlung alle in neuerer Zeit sich kundgebenden Humanitätsbestrebungen auf ihr Hauptziel, Veredlung der Menschheit, zurückführt und die Pflicht der Regierungen, wie der Einzelnen im Staate nachweiset, sich bei allen auf diesen Zweck hin gerichteten Bemühungen eifrigst zu betheiligen, geht er auf die Gefängnißfrage über, die er nur als einen Zweig der allgemeinen Frage über die dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechenden Schutz- und Wohlthätigkeitsanstalten betrachtet. Da wir besorgen, daß ein kurzer Auszug dieses wahrhaft goldenen Büchleins den Eindruck schwächen möchte, den es auf jeden, dem es mit dieser Frage Ernst ist, machen wird, so verweisen wir den Leser auf den Inhalt dieses Schriftchens selbst, in welcher der Verfasser mit anerkennungswürdiger Bescheidenheit über seine Ansicht in Beziehung auf die verschiedenen Gefängnißsisteme der neuern Zeit mit folgenden kurzen, aber inhaltsschweren Worten erklärt: „Es ist nicht der Zweck dieser Blätter, in eine Prüfung der verschiedenen Sisteme einzugehen; dazu mangelt dem Verfasser die eigene vielfältige Anschauung, welche keine Lectüre ersetzen kann; so weit er aber aus der Belehrung Anderer und geringer Erfahrung schöpfen konnte, bekennt er unumwunden, daß auch er nur bei der absoluten Trennung der Gefangenen unter sich, unter möglichster Vervielfältigung ihrer Berührungen mit ehrlichen und auf sie günstig einwirkenden Menschen einen heilsamen Zustand der Gefängnisse erwartet."

766. N.: Ueber die Mittel 2c. II. Von den österreichischen Untersuchungsgefängnissen und den daselbst wünschenswerthen Reformen. (Zeitschrift für ö. R. 1845. I. 202—219, 265—294.) (Siehe oben **758**.)

Der Verfasser spricht sich für das Isolirungssistem der Gefangenen aus, da schon vor mehr als 40 Jahren unsere Regierung das Zellensistem in den Untersuchungsgefängnissen authorisirt habe (§. 307 St. G. I. Th.). Der Verfasser hebt die Gebrechen der (wie er sich ausdrückt) Zusammenstopplung mehrerer Beschuldigten hervor, er spricht einige Wünsche aus, durch deren Realisirung das Sistem der Isolirung einerseits erreicht werden könnte, so wie dieselbe andererseits dem milden Geiste unsers St. G. entsprechen dürfte.

(Die Schriften über Gefängnißwesen, Strafanstalten und deren Einrichtung, siehe zusammengestellt in Kappler a. a. O. §. 130—135 S. 420—462. Siehe auch Heffter: a. a. O. §. 139 S. 127 Anmerkung 6; — Marezoll: a. a. O. §. 40 S. 148 Anmerkung 4; — Mittermaier: a. a. O. die Zusatznote IV. zu § 149 S. 254 u. f., welcher die verschiedenen Sisteme, die Verbesserung der Gefängnisse betreffend, und auch die neuere und neueste Literatur über diesen Gegenstand anführt.)

Alfabetisches Sachregister.

(Die in diesem Register vorkommenden s. g. fetten Ziffern beziehen sich auf die Nummerirung der in dieser Darstellung besprochenen Werke und Abhandlungen; die übrigen kleinern Ziffern zeigen die Seiten dieses Werkes an.)

Abtreibung der Leibesfrucht **411—423** 327 und 329.
Alter zur Zurechnungsfähigkeit **91—93, 95,** 148, **243.**
— als Milderungsgrund **165,** 194.
Amtsgewalt s. **Mißbrauch.**
Amtsverbrechen 250 s. auch **Mißbrauch.**
Analogie **82,** 176.
Androhung unbedingte (absolute) 158, Anm. 130; 193.
Annalen s. **Zeitschriften.**
Annehmen, fälschlich **620—621.**
Anzeige von Mitschuldigen **168.**
— von Verbrechen aus Pflicht **193,** 210, **258.**
Arbeit, öffentliche **119** u. Anm. 143.
Archiv s. **Zeitschriften.**
Arzeneikunde, gerichtliche 475 und **719—750.**
Aufruhr **202—204,** 217.
Aufstand **199—201,** 217.
Ausdehnung s. **Gebiet.**
Ausflüchte, lügenhafte **163.**
Ausland, Verbrechen im **151—156,** 187.
Ausländer s. **Ausland.**
Auslegung der Gesetze s. **Gesetzesauslegung.**
Ausstellung auf der Schaubühne s. **Schaubühne.**
Auszug alfab. **8.**
Baden St. G. B. 48.
Baiern St. G. B. 45.
Bankerott, strafbarer **599 a), 631, — 633,** 434.
Basel St. G. B. 49.
Baumfrüchte, Diebstahl an **512** 377.
Begriff eines Verbrechens **80.**
Begünstigung 155, 394.
Behörden, Belehrungen der 40.
Beistände 342.
Beitrag jährl. s. **Zeitschriften.**
Belehrungen der Behörden s. **Behörden.**
Beleidigung der Majestät 214.
Beschädigung, boshafte **217—219** 228.
Bestechung **277—279** 258.
Betrug **41—42, 473—476, 576—616, 620—622, 653,** 419, 426, 428, 430, 432, 434, 437, 440.
Beurteilungen des öst. G. B. 75.
Blasfemie s. **Religionsstörung.**
Blutschande **317, 318,** 278.
Boshaft s. **Bosheit.**
Bosheit **196.**
Brandlegung **430—458,** 344.
Brandstiftung s. **Brandlegung.**
Brandstiftungstrieb **89,** und Anmerkung 321.
Braunschweig Cr. G. B. 47.
Bunze, Einlöthung einer echten **628.**
Bürgerrecht, Verlust des **137.**
Concussion s. **Nöthigung.**
Confiscation s. **Gütereinziehung.**
Creditspapiere, Nachahmung der öffentlichen **283—290,** 262.
Crida, betrügerische **631—633.**

Dauer der Freiheitsstrafe 164.
Diebstahl 459—524 351, 357, 361, 363, 365, 367, 372, 374, 375, 377, 378, 380, 382, 384.
Diebstähle als schwere Polizei-Uebertretungen **555—562**.
Drohung, gefährliche **239—242** und 240.
Duell s. **Zweikampf.**
Durchbohrung 408, 412, 413, 292.
Ehe, zweifache **655—658**, 444.
Eid, falscher **601—609**, 426.
Einfall, gewaltsamer **213-216**, 255.
Einführung der Gesetzsammlungen 19.
Einführungsedict, siehe **Einführungsgesetz.**
Einführungsgesetz 118, Anm. 76.
Einlöthung s. **Bunze.**
Eintheilung der Verbrechen 202.
Einwilligung zum Verbrechen **104, 105 a)**, 152.
Entführung 228—236, 237.
Entschädigung 157.
Entwurf des ungarischen St. G. B. 5, Anm. 3.
Entwürfe des preußischen St. G. B. 45, Anm. 38.
— des baierischen St. G. B., 46, Anm. 39.
Erlöschungsarten der Verbrechen u. Strafen, **43, 686 a) - 698,** 457, 458, 459, 463.
Erpressung, s. **Nöthigung.**
Erschwerungsumstände 158—164, 193, **172—175.**
Erziehung, vernachlässigte **165.**
Falschmünzer 264, s. noch **Münzverfälschung.**
Familien-Diebstahl 555—562, u. 402.
Fasten 127.
Fälschung, s. **Betrug.**
Feld- und Baumfrüchte, Diebstahl an **512**, 377.
Finden verlorner Sachen, **639 — 646**, 440.
Fischdiebstahl 374.
Folgen der Strafen **130—136**, 174.
Fortgesetztes Verbrechen, 139, 161—162.
Frankreich Code etc. 49.
Freiheit, unbef. Einschränk. der persönl. **223—227**, 233.
Freiheitsstrafe, s. **Dauer.**
Fremde s. **Ausland.**
Funddiebstahl 639-646, 390, 440.
Gattung, Bedeutung des Wortes **60.**
Gattungen des Mordes, **347 — 356**, 296 und 297.
Gebiet, Ausdehnung des criminellen **73.**
Gefängnißwesen 751—766.
Gegenstand der Strafgewalt **72.**
Geisteskrankheiten 85—90, 148.
Gelderlag, ob Strafe oder Entschädigung **275—276, 281—282.**
Gelegenheit zu Verbrechen **167.**
Gemüthskrankheit, siehe **Geisteskrankheiten.**
Gerichtsordnungen, Malefiz-Landger. peinliche 38, Anm. 29
Geschenkannahme in Amtssachen **268—273**, 258.
Geschichte der österr. Strafgesetzgebung **709—718.**
Gesetzauslegung 32—35, 176.
Gesetzbuch ü. V. Entstehungsart des 12.
— ämtliche Ausgaben des 13.
— Zeitpunkt der Verbindlichkeit des **70.**
— Uebersetzungen des 14.
— Eintheilung des **83.**
— Rückwirkung des 130, Anm. 95.
Gesetze, Kundmachung der 17.
— u. Verordnungen einzelne, 15.
— u. Verordnungen, Eintheilung der einzelnen 16.
Gesetzgebung, übrige österr. 41.
Gesetzsammlungen, Einführung der 19.
— Eintheilung der 21.
— allgemeine 21.
— besondere 32.
— Justiz- und politische 21, 25.
Gewalt 149.
Gewaltthätigkeit, öffentliche **205 —212**, 222, 225.
Gewerb, Verlust des **137.**
Gewicht s. **Maß.**
Gewohnheitsdieb 524.
Gotteslästerung s. **Religionsstörung.**
Gränzlinie zwischen Verbrechen und Vergehen, **59.**
Griechenland, G. B. 49.
Gütereinziehung, Abschaffung d. **69.**
Handlung, tödtende **330—332.**
Hannover Cr. G. B. 47.
Hauptarten d. Strafen, **110—111.**
Hausdiebstahl 518 — 518 a), 160 und 382.
Hessen St. G. B. 47.

Hilfswerke zur polit. G. S. 29.
Hilfswerke zur J. G. S. 24 u. 25.
Hilfswissenschaften, Begriff und Arten der 6.
Hinrichtung gleichzeitige Mehrerer **175**.
Hochverrath **182—190**, 207.
— Mitschuld am **191—193**, 210.
Holzdiebstahl **507—508**, 374.
Inländer, Verbrechen der, im Auslande, **151—154**, 187.
Irrthum **96,98—102,105**,149.
Jurist der, s. **Zeitschriften.**
Justizgesetzsammlung 21.
Kerker, Aufhebung des schweresten 76, Anm. 60.
Kerkerstrafe, Grade d. **113—114**.
— Verschärfungen der 165 §. 17; 171.
Kindesmord **337—341**, **360—373**, 308.
— Versuch des **374—376**.
Kindesweglegung, s **Weglegung**.
Kirchenstaat Regolam. etc. 49.
Körperverletzung s. **Verwundung**.
Kundmachung der Gesetze 17.
Kundmachungspatent, s. **Einführungsgesetz**.
Kuppelei, Verführung zur **319—320**, 280
Landesfürst, Lästerungen gegen den **198**, 213.
Landesverweisung **128—129**, **245**, **251**, 245.
Lästerungen s **Landesfürst.**
Leibesfrucht s. **Abtreibung**.
Leichen, Diebstahl an 369.
Lippe-Detmold Gr. G. B. 48.
Literatur, Begriff der 9.
— der Milit. Str. G. 2, Anm 2.
— des ungarischen Str. G. 3, Anm. 3
Luzern St. G. B. 49.
Lügenhafte Ausflüchte s. **Ausflüchte.**
Majestätsbeleidigung 214.
Mannsperson, Schändung einer **313**, 275
Markung, Wegräumung oder Verrückung der **630**, 432.
Maß oder Gewicht, falsches **599 a)**, **622**, 428.
Materialien s. **Zeitschriften**.
Menschenraub **220—221**, 229.
Milderungsgründe **165—171**, 194, 196, **173—177**.
Militär-Gesetzsammlung 37.
Militär-Verbrechen **74**, 132, Anm. 97, 188, Anm. 159.
Minae Juris **257**.
Mißbrauch der Amtsgewalt **252—266**, 249.
Mitschuld und **Theilnahme** **15—20**, **106**, 153.
Mord **321—341**, 291.
— durch Unterlassung **77**, **333**, **370—373**.
— Strafe des **357—358**, 297.
Mordversuch **342—346**.
Münzverbrechen s. noch **Münzverfälschung.**
Münzverfälschung **292—298**, 264.
Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere **283—290**, 262.
— der öffentlichen Schuldverschr. **291**.
Nachsicht der Strafe s. **Erlöschungsarten.**
Nachtzeit, Diebstahl zur 384.
Neapel, Codice etc. 49.
Nebenstrafübel 161.
Niederlande St. G. B. 49.
Norwegen St. G. B. 49.
Nothfall **94**.
Nothstand 149.
Nothwehr **399—410**, 322.
Nothzucht **300—316**, 272, 275.
Nöthigung 241.
Oldenburg St G. B. 46.
Parma, Codice etc. 49.
Perforation s. **Durchbohrung**.
Person, geschändete, als Zeugen **315—316**,
Piromanie s. **Brandstiftungstrieb.**
Praxis s. **Streit.**
Prävarication 252.
Preußen St. G. B. 45.
Privatgesetzsammlungen 49.
Promulgations-Edict, s. **Einführungsgesetz**.
Provinzial-Gesetzsammlungen 32.
Publicationsverordnung, s. **Einführungsgesetz.**
Quellen, Begriff u. Eintheilung der 6, 11.
Randanmerkung 131. *)
Randglosse, u. andere Ausdrücke, siehe **Randanmerkung**.
Raub **472**, **563—574**, 407.
Recension s. **Beurteilungen**.
Rechtsfilosofie 467.
Rechtsverletzungen 5, Anm. 4, **78**.

Register, alfab. **3**.
— allgemeines **6**.
Religionsstörung **295**-**299**, 267.
Repertorium 2c. **5**.
Reue, thätige **194**, **542**—**554**, 211, 399.
Ruhe f. **Störung** der ö. inn. **195**—**197**.
Rußland G. B. 49.
Rückfall **159** — **160**, **513**—**516**, 191, 380.
Rückkehr **244**—**251**, 244.
Rückwirkung des G. B. 130, Anm. 95.
Sachsen Gr. G. B. 46.
Sachsen-Altenburg Gr. G. B. 47.
Sachsen-Meiningen St. G. B. 48.
Sachsen-Weimar St. G. B. 47.
Sardinien St. G. B 49.
Schandbühne, Aufstellung auf der **120**—**122**, **177**, **249**, **651**—**652**, 168, Anm. 144.
Schändung f. **Nothzucht**.
Schlägerei **396**—**398**, 318.
Schmerzengeld 338.
Schuldverschreibung, Nachahmung der öffentlichen **291**.
Schwarzburg - **Sondershausen**, Gr. G. B. 48.
Sclavenhandel **237**—**238**.
Secundanten f. **Beistände**.
Seelenstörungen, f. **Geisteskrankheiten**.
Selbstverletzungen **76**.
Soldat, Tödtung, widerrechtliche eines vermeinten feindlichen **329**.
Stempelgefälls - **Verkürzung** **629**.
Störung d. Ausübung d. öff. Rechte 241.
— der ö. inn. Ruhe des Staates **195**—**197**.
Strafe, Ausstehungen der, in Abtheilungen **180**.
Strafen, Hauptarten d. **110**—**111**.
Strafensistem der neueren G. B. 160.
Strafgesetzbuch, Inhalt des **74**.
Strafgesetzbücher, stiefmütterliche Behandlung der neueren 110, Anm. 72.
Strafgesetzgebung, Begriff, Bestimmung und Eintheilung der österreichischen 1.
— Umfang der allgemeinen 5.
— ausländische 43.
— Militär. 2, Anm. 2.
— ältere österr. 38.
— ungarische 3, Anm. 3.
Strafgewalt, Gegenstand der **72**.
Straflosigkeit des Diebstahles wegen Reue **542**—**554**, 399.
Strafrecht, natürliches oder allgemeines **699**—**708**.
Strafrechtstheorieen **66**, 127, Anm. 89.
Strafumwandlung 177, **179**.
Streit zwischen Theorie u. Prax. **115**.
Tabellen 2c. **4**.
Taubstummheit 148.
Testirungsfähigkeit der Verurtheilten **132**—**136**.
Theilnahme f. **Mitschuld**.
Themis f. **Zeitschriften**.
Theorie und **Praxis** f. **Streit**.
Thurgau St. G. B. 49.
Tod des Verbrechers f. **Erlöschungsarten**.
Tod, bürgerlicher **131**, 174, Anm. 151.
Todesstrafe, Wiedereinführung d. **61**.
— Geschichte der **62**.
— Art der 79, Anm. 61, **112**.
— Aufhebung der 160, Anm. 132.
— verschärfte **174**—**175**, 200.
Todtschlag **377**—**384**, 316.
— Mitschuld am **393**—**394**.
— Versuch des **385**—**392**.
Tödtungen **36**—**37**, **100**.
Trunkenheit 148.
Umwandlung der Strafe 177, **179**.
Unmündige, Verbrechen der **92**.
Untersuchungshaft, langer **169**—**171**, 196.
Unwissenheit des St. G. 149, **103**.
Unzucht gegen die Natur 276.
Unzuchtsfälle f. **Nothzucht**
Urkunde, Verfälschung öffentl. **284**—**289**, **599 a)**, **623**—**627**, 430.
— Vernichtung einer anvertrauten **266**.
Uebersicht des St. G. B. **9**.
Verbrechen, Begriff eines **80**.
— Eintheilung der 202.
Verführung zur Kuppelei f. **Kuppelei**.
— zum Mißbrauche der Amtsgewalt **277**.
— zur Unzucht **319**.
Verhaftung, gesetzwidrige, f. **Untersuchungshaft**.
Verjährung f. **Erlöschungsarten**.
Verleumdung (überhaupt) **659**—**665**, 447.
— im Amte **264**—**265**.
Verletzung f. **Verwundung**.

Vernunft, Entwickelung des Begriffes der **90**.
Verschärfung der Todesstrafe **174** — **175**, 200.
Verschärfungen der Kerkerstrafe 165, 171.
Versuch 21—31 a), **107**, 156,198.
Veruntreuung 40, **468**—**471**, **525**—**541**, 389.
Vervollkommnung der St. G. **52** — **54**.
Verwundung, schwere, **336**, **431** — **444**, 337.
Viehdiebstahl 378.
Vollendung der Strafe s. **Erlöschungsarten.**
Vorsatz, böser **10**—**14**, **84**, **84 a**), 138.
Vorschub, den Verbrechern geleisteter **666**—**686**, 452, 453.
Waadt St. G. B. 49.
Weglegung eines Kindes **424** — **430**, 332.
Werben, unbefugtes **222**.
Werk, Zweck, Aufgabe und Eintheilung des 6, 10.
Wilddiebstahl 509—**510**, 375
Würtemberg St. G. B. 46.
Zeitschriften, österr. jurist. 112—117.
— gerichtlich medicinische 484.
Zeugenaussagen, falsche **610**-**619**.
Zurechnungsfähigkeit 85—**102**, 89—91, 148.
Zusammenfluß der Verbrechen **138** — **145**, 182.
— von Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen **146**—**150**
Züchtigung mit Streichen **123**— **126**, 169, Anm. 146.
Zürich St. G. B. 49.
Zweck und **Principien** der Str. Gesetzgebung **65**.
Zweck der Strafe **67**. Siehe noch **Strafrechtstheorieen.**
Zweikampf 38—**39**, **446**— **449**, 340.

Alfabetisches Namenverzeichniß

der

Schriftsteller, von denen in dieser Darstellung Werke und Abhandlungen besprochen werden.

(Die eingeklammerten s. g. fetten Ziffern sind Berufungen auf die mit jener Ziffer bezeichnete Abhandlung, neben welcher sie unmittelbar erscheinen; die übrigen kleinern Ziffern zeigen die Seite des Werkes an.)

Albach E. J. Cr. Rath 88, (348); 234.
Aussez Dr. Landr. 276, (281).
Beer Dr., Pol. Bez. Arz. 719.
Beidtel Jg., Dr. u. App. Rath. 58; (35, 54, 64, 70, 74, 78, 79, 118, 165, 167, 171, 179, 180, 400).
Benesch Jos., Cr. J. Rath 40, 41, (577, 600, 620, 622, 625, 630, 633, 637, 638, 642, 649, 654); 208, 627, (296, 585).
Berger Jos., Dr. 135.
Bernt Jos., Dr. und Prof. 720—721, 724, 726, 727, 742, 743, 747, 749, 485.
Blaschke Joh., Prof. 22, Anmerk. 21, 359, (354).
Blumentritt St. 64.
Borschitzky Joh., Sec. 66.
Busch F., Präsid. 47.
Buschmann Jos., Freih. v. Conc., Beamter 475, (592).
Czibulka Jg., Mag. Rath 260, 310, (306); 315, 319, 358, 410, 428, 583, (647); 604.
Damianitsch, Hauptm. u. Auditor 331, 433, (383); 629.
Dierl L. A., Adv. 467, 534, 579, 640, 645.
Dolliner Th., Hofr. 114.
Egger v. Fr., Prof. u. Reggsr. 2, 151, 217, 238, 623, 699.
Ellinger Jos., Dr. Kam. Procur. Beamt. 224, (588, 663, 677); 469, (510, 533, 552, 567, 587, 672).
Elvert Chr., Gub. Beamt. 718.
Engel A. E. 740.
Erhart Fr., Cr. Rath 473, 691.
v. Feuerbach A., Staatsrath 138. Anm. 104.
Fränzl M., Prof. 114.
Frühwald W. Th., Cr. Act. 117, 90 a, (84 a), 384); 247, (99); 386, (444); 471, (526, 582, 591, 595); 497, (464, 494); 641, (586), 762.
G—i V. E. 209, (496 a); 439, 466, (219).
Gärtner F. H., Dr. rc. 739.
Goutta W. G., Hoffec. 57.
Graßl Jg., 93, 243, 335, 381, 441, (392); 639, 679.
Gräff Joh. Chr. 710.
H. 325, (265, 675); 549.
Haeberlin F. W. J., Dr. 138. Anm. 104.
Hannamann O. A., Cr. Rath 59.
Hefter A. W., Prof. 138. Anm. 104.
Heller Jos., Cam. Secr 256, (607).

v. Hempel-Kürsinger J. N. Fr., Hofsec. 29.
Herbst Ed., Prof. 89, 657.
Herglotz W. 733.
Heß Alb. v., Hofr. 233.
Hilbert K. v., Oberbeamter 373.
Hink J. A., Dr. 738.
Hoborski, Advoc. 339, (356, 368).
Hochweis A., Wundarzt 748.
Hofrichter J. E., Mag. Rath 715.
Hopfauer Jos., Verw. 751.
Hölzl Jos., Archivar 38, (213, 621).
Hye Ant., Prof. 61, Anmerk. 55; 64, 712.
Jenull Seb., Prof. 1, 183, (222); 195, 229, (305); 253, (261, 264, 266, 267); 322, (413), 489, (507, 509); 518.
K....y 161.
Kern P. Rit. v., 732.
Kitka Jos., App. Rath 11, (214, 317, 454); 15, 21, 57, (53, 63, 67, 68, 73, 117, 666); 80, (262, 606 626); 85, 91, 104, 141, (173, 176, 225, 309); 231, 255, 268, 270, 311, 316, 318, 336, (389, 398, 438); 345, (142, 573); 350, (374); 352, 393, (463, 495, 499, 515); 416, 461, (590); 465, 474, (142, 552); 482, 488, 491, 496, 501, 515, (537); 548, 565, (472); 606, 636, (643); 651, (605); 661, (613).
Kmicikewicz Gr., Gr. Rath 570. (28).
Kolb Fr. Jos. 753.
Koppel Joh., Prof. 19, (668); 24, (187), 25, 232, 239, (211, 144, 184, 221, 303, 568); 547, (508).
Kostetzky Dom., Mag. Rath 83.
Kratky 328 (396); 628.
Krenn Ed., Rathsprot. 145, 150, (140); 153, 307, (435, 557, 572, 574); 394, 470, 485, 493, 505, 506, (521); 514, 528, (594); 535, (541); 580, 589, (476); 708, 759, 760.
Kreuzer Jos., Justiziär 39, Anm. 30.
Krombholz J. V. 728.
Kropatschek Jos., Prof. 51.
Kudler Jos., Prof. u. Reggsrath 114, 129.
Ky, Dr. 635, (648).
Langer L., Prof. 90, 420, 734.
Levizhnik G., Civ. u. Cr. Richter &c. 757.
de **Lucca** Jg., Rath 20. Anm. 19.
Luden H., Prof. 138. Anm. 104.
Lützenau A. v., Reggsconcip. 562.
Lyro Jg. 556.
M., Dr. 671.
Marezoll Th., Prof. 138. Anm. 104.
Maucher Jg., Cr. J. Rath 68, 69.
Mayer A. M., Prof. 731.
Menzel J. A., Dr. 31, (186, 190, 192, 197, 198, 201, 204, 212, 216, 227, 248, 259, 274, 280, 288, 294, 298, 299, 308, 320, 341, 375, 387, 418, 430, 442, 449, 478, 532, 571, 598, 658, 673, 678, 683, 686); 235, 241, 301, (226, 287 280, 503); 388, 664.
Metzburg Joh. Freih. v., k. k. Hofr. 402, 404.
Mittermaier C. J. A., Geh. Rath 138. Anm. 104.
Müller Joh., Oberbeamter 59. Anm. 52.
N. 327, (382); 405, 525, (426, 458); 547, 602, 610, (680).
N. 744.
N. 755.
N., Vicebürgerm. 758, 766.
Nadherny Jg., Prof. 730.
Ney Fr. v., k. k. Pfleger 36, 102, 440, 723.
Nippel Fr. X., App. Rath. 218, (196, 597, 670).
P. A., Dr. 62.
Passy Fr., Adv. 401, 403.
Passy J. E., Dr., k. k. Pfleger 111, (125, 127, 170, 210, 682); 121, (177, 250, 652); 133, (616, 653); 134, 147, 148, 149, 175, 245, (98, 129); 251, 289 (284); 312, 313, (524); 337, (367); 346; (436); 360, (338, 414, 425); 455, (456); 484, 513, (159, 160, 538, 560,

689, 692); 540, (536); 575.
Perissutti Heinr., Dr u. Landr. 26, (376, 385, 443); 543, 545.
Pichl Fr., Reg. Adj. 58.
Pöck Freih. v., Hofr. 19.
Pratobevera Joh. E. J. v., Dr. und Vicepräs. 113, 27, (342); 52, 100, (105, 407); 199 (203, 207); 326, (377); 329, 363, (415); 608, (650); 614, 615:
Pratobevera Ad. Freih. v., App. Rath 765.
Quarient Fr. v., Hofr. 19.
R. Carl 13, (273, 448); 286, 391.
R. Joh. v. 517.
Reich Jos., jub. Mag. Rath 169.
Rincolini E. C., Dr. Fiscus 752, 754.
Rosbierski Ant., App. Rath 112, 601.
Rößler E. Fr. 717.
Scari Hieron. v., Prof. 30, 490, 563, (593); 707.
Schallgruber Jos., Dr. u. Prof. 725, 736.
Scheiger Jos. 714.
Schiestl Leopold, Dr. 60, (181, 347); 584.
Schindler C. Dr. Rath 269, (421—423); 486, (95, 519); 502, 544, 551.
Schindler Mor., Cr. Act. 66.
Schmitt W. J., k. k. Rath 741.
Schnabel G. N., Prof. 76, (105 a); 412, (365); 555, (479); 665.
Snetiewy C., Dr., k. k. Gerichtsarzt 729.
Schohay Vinc., Pol. Beamter 68.
Schopf Fr. J., 116, 242, 278, 279.
Schönpflug Fr. 662.
Schuller A., Dr. u. n. ö. Reggs-Agent. 646.
Schuselka Fr. 77, (108, 333, 371); 163, (676); 427.
Schwarz Ant., Mag. Rath 6.
Sonnenfels Jos., Hofr. 13, Anm. 11, 69.
Söllner F., Dr., Rittm. Audit. 136, 330, 334, (75, 370); 369, (340); 581, 761, 763.
Staupa J. Max, Dr. 750.
Stählin C., Sindicus 14, 20, (291); 285, (147); 390, 624.
Stöger Mich., Prof. 122, 559.
Strobl Sim., Act. 297, (511); 362, 512, (504).
Stubenrauch M. v., Prof. 114, 527, (596).
Tausch Jos., Dr. u. App. Rath 12, 17, (351); 23, 34, 215, 277, 323, 364, 372, (429); 379, (437); 409, 603.
Thun L. Graf 756.
Tomaschek Ed., Prof. 114, 124, Anm. 85, 92, (126); 230, (236); 246, 302, 358, (166, 357); 483, (480, 492, 561); 656.
Turnes Jac., Sindicus 22 Anm. 21.
V. B. 546.
Vesque v. Püttlingen Joh., Dr. u. k. k. Staatsrath 156.
Vest Lor. v., Dr. u. Prof. 735, 737.
Visini Andr., Cr. Act. 62—63, 16; (599); 37, 42, 86, 138, 228, 324, 366, 498, (523); 550, 632.
Vollmayer Joh, Dr. 710, (55).
W. 380.
W. A., Cr. Rath 31 a).
Wagersbach Jos. C. v. 65, 113, 132, 293, 344, 477, (554).
Wagner V. A., Prof. 114.
Wagner Pet. 722.
Waniek Dr. 8.
Wartinger Jos. 716.
Waser J. E., Prof. 67, 29, (188); 43, (693—698); 139, (162); 152, 202, (200); 206, 240, (109, 257, 569); 516, (539).
Werner Fr., Cr. Rath 254, (263, 271); 378, (397, 406), 558, (611).
Wessely Jos., Prof. 115, 361, 460, (487, 529 644); 462, 468, (518 a), 530); 564, 660, (164, 612).
Wessely Fr Xav., Cr. Rath 349 a).
Wildner v. Maithstein Jg., Adv. 117, 22, (185, 194, 314, 343, 349, 355, 395, 419, 445, 452, 457); 417, 434, 631.

Würth Jos. Edl. v., Dr. 578, 712, 764.
Zeiller Fr. Edl. v., Hofr. 10, 39, 112 56, (61, 65, 71, 84, 96, 103, 106, 107, 112—114, 119, 120, 123, 128, 130, 137, 146, 155, 157, 158, 172, 174, 182, 189, 191, 193, 205, 220, 228, 244, 249, 252, 283, 292, 295, 300, 321, 399, 411, 431, 446, 450, 459, 576 599 a), 623 a), 655, 659, 667, 669, 674, 681, 684, 686 a)—688, 690, 700, 701, 706, 711); 87, 94, 110, (116, 703); 115, (702), 124, (432); 131, 237, (154, 304); 275, (685); 408, 500, (522); 704, 705.
Ziegelhauser Max 178.
Zimmerl Mich. v., App. Rath 62.



Verbesserungen und Zusätze.

Seite	3	Zeile	8	von	unten	statt:	bei	lies:	bei
»	4	»	8	»	»	»	der	»	die
»	5	»	13	»	unten	»	III.	»	I.
»	62	»	17	»	»	»	welche	»	welches
»	66	»	22	»	»	»	den	»	der
»	78	»	20	»	oben	»	würde	»	wirke
»	82	»	6	»	unten	»	eine Art.	»	einen Act.
»	85	»	22	»	oben	»	erklärte	»	erklärten
»	108	»	4	»	»	»	38	»	58
»	112	»	9	»	unten	»	Robierski	»	Rosbierski
»	126	»	4	»	»	»	I.	»	II.
»	142	»	5	»	»	»	I.	»	II.
»	145	»	17	»	oben	»	196	»	486
»	159	»	21	»	»	»	erlangen	»	verlangen
»	168	»	9	»	»	»	1832	»	1831
»	198	»	9	»	»	»	die	»	des
»	210	»	7	»	unten	»	die	»	den
»	220	»	3	»	»	»	welchen	»	welchem
»	»	»	2	»	»	»	der	»	dem
»	»	»	1	»	»	»	öffentliche	»	öffentlichen
»	231	»	13	»	oben	»	halte	»	hatte
»	241	»	20	»	»	»	Verbrechens	»	Verbrechen
»	»	»	22	»	»	»	den	»	die
»	250	»	4	»	»	»	339	»	399
»	»	»	11	»	unten	»	den	»	der
»	251	»	9	»	»	»	334	»	434
»	263	»	10	»	»	»	der mit Hofkanzleidecret	»	des Hofkanzleidecretes
»	265	»	17	»	»	»	628	»	627
»	283	»	13	»	»	»	suchungs	»	scheidungs
»	293	»	16	»	oben	»	Waser	»	Wildner
»	296	»	11	»	»	»	Waser	»	Wildner
»	301	»	23	»	unten	»	dem Unterschiede	»	den Unterschied
»	317	»	21	»	oben	»	375	»	328
»	333	»	19	»	unten	»	auch	»	auf
»	349	»	20	»	oben	»	oben	»	unten

»	163	»	4	»	unten	nach	sondern,	setze hinzu:	es wird
»	169	»	9	»	»	»	251	» »	hat
»	244	»	13	»	»	»	Verbrechen	» »	245.
»	248	»	16	»	»	»	Begriffes	» »	gehören
»	309	»	21	»	»	»	wesentliche	» »	Unterscheidungs-
»	316	»	20	»	oben	»	Gegenstand	» »	sich
»	334	»	3	»	»	»	ist	» »	gesehen wird.
»	370	»	9	»	»	»	200	» »	393

(Den oben [S. 48 Anm. 42] erwähnten Tag konnte ich bisher nicht in Erfahrung bringen; übrigens war nach dem mir, von dem in unserer juristischen Literatur rühmlich bekannten und wegen seiner Rechtlichkeit und Humanität allgemein geachteten Herrn Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Theobald Rizy zur Einsicht mitgetheilten Großherzoglich Bad. Regierungs-Blatte v. 14. Juli 1848 Nr. 47 das Bad. St. G. B. damals noch nicht in Kraft getreten; denn der §. 1 des dort angeführten Entwurfes II. S. 258 sagt: »Mit dem . . . tritt das St. G. B. v. 6. März 1845 in Wirksamkeit.«)

